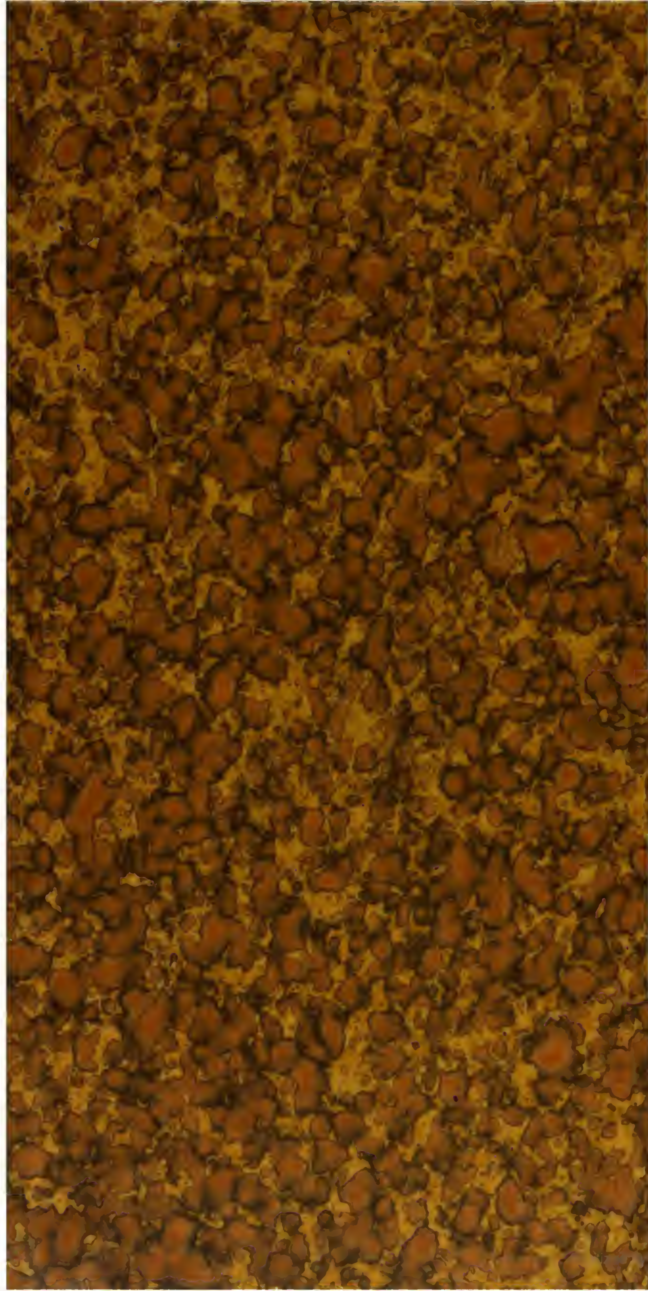
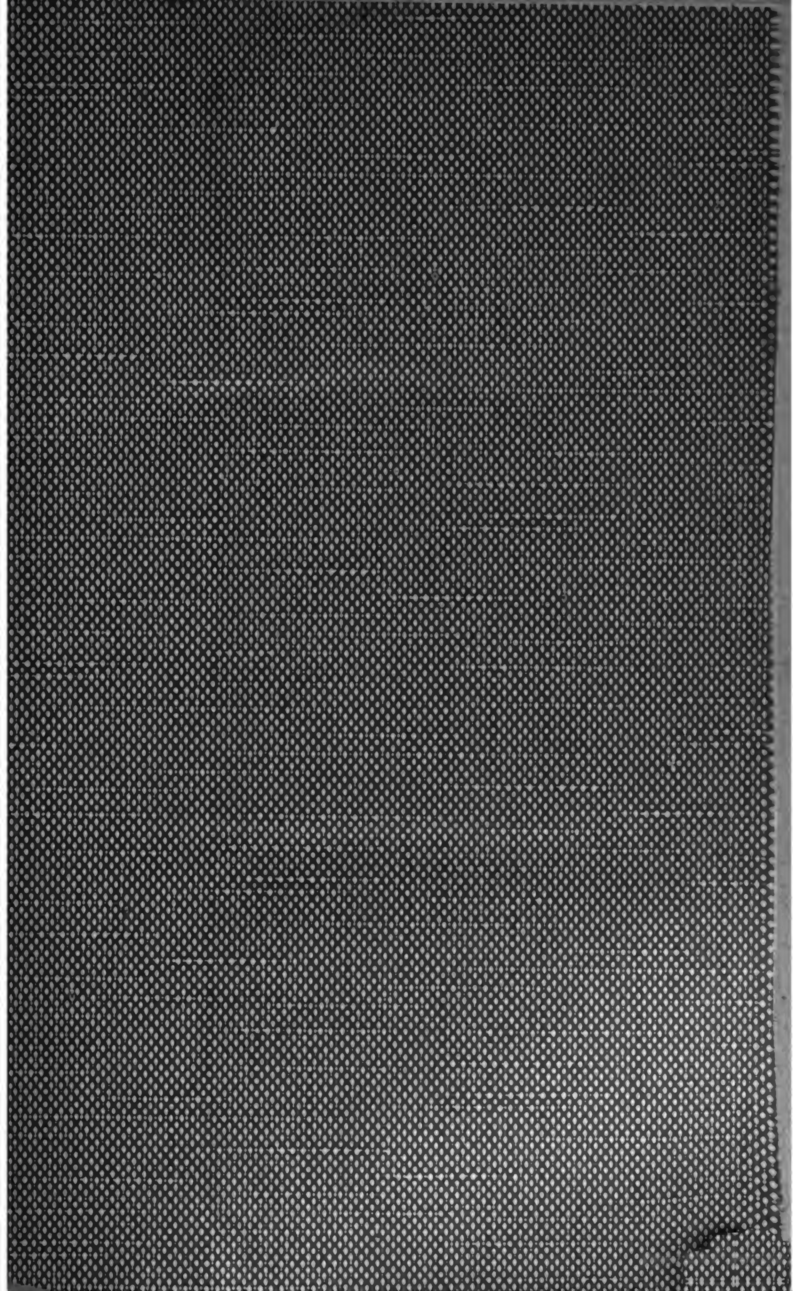




Beiträge

zur

Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz.

Von

Ignaz v. Longner.

Tübingen, 1863.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.
— Laupp & Siebeck. —

Druck von H. Laupp in Tübingen.

Vorwort.

Schon bei der Herausgabe meiner Preisschrift: „Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz“ [1]) habe ich in der Vorrede das Mangelhafte derselben, namentlich was den geschichtlichen Theil betrifft, selbst zugestanden. Auch der hochverehrte Recensent in der Tübinger theologischen Quartalschrift [2]), Professor Dr. Hefele, hat mit Recht getadelt, daß die Geschichte der Gründung der oberrheinischen Kirchenprovinz sichtlich zu kurz ausgefallen sei, so z. B. seien die Angaben über die Vorfälle im Jahr 1812 mangelhaft und man vermisse gänzlich einen Bericht über die Art und Weise, wie die Katholiken Württembergs, die ehemals der Augsburger Diöcese angehörten, in jenen Jahren aber dem neuerrichteten Ellwanger Generalvicariate unterstellt wurden, über die anfangs uncanonische Institution beruhigt wurden.

Der Grund der Kürze des geschichtlichen Theils lag übrigens theils in dem engern Rahmen, welcher einer academischen Preisschrift gestellt ist, theils im Mangel an zugänglichen Quellen.

Ich habe mir seither alle Mühe gegeben, die geschichtlichen Lücken auszufüllen, habe nach Quellen und Materialien zur Ge-

1) Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Eine von der Juristenfakultät in Tübingen gekrönte Preisschrift. Von Ignaz Longner, Domkaplan an der Cathedralkirche zu St. Martin in Rottenburg. Tübingen, Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung. 1840. XII. 536.

2) Jahrgang 1840. S. 128 ff.

schichte der oberrheinischen Kirchenprovinz geforscht und mir viele Notizen gesammelt.

Auf einer Reise in dieser Provinz im Jahre 1855 habe ich in einigen bischöflichen Archiven mehrere schätzbare Entdeckungen gemacht, auch fand ich in der Schrift des Hrn. Dr. Otto Mejer: „Die Propaganda", interessante Notizen, welche ich dankbar benützt habe.

Eine eigentliche Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz läßt sich aber zur Zeit, aus verschiedenen Gründen, welche ich hier nicht des Nähern auseinandersetzen will, noch nicht schreiben. Ich kann daher dieser Schrift nur den Titel:

„Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz" — geben.

Der I. Theil, welcher ein Ganzes für sich bildet, beginnt mit der Säkularisation und endigt mit der Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz.

Da ich nicht weiß, ob mir Gott so lange Leben, Gesundheit und Kraft schenken wird, um den II. umfangreichen Theil: von der Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz bis auf unsere Tage — zu welchem ich schon ziemlich viel Material gesammelt habe, zu vollenden, so will ich einstweilen diesen I. Theil ans Licht treten lassen.

Den beiden geschichtlichen Theilen würde sodann, so Gott will, der III. rechtliche Theil — „die Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz", folgen.

Da die in neuester Zeit mit dem heiligen Stuhle abgeschlossenen Conventionen — die Badische und Württembergische — leider an den bekannten Klippen gescheitert sind, so ist der rechtliche Zustand unserer Provinz wieder ein sehr unsicherer geworden. Nur in wenigen Punkten ist eine entschiedene Besserung eingetreten.

Zur richtigen Würdigung der Verhältnisse unserer Kirchenprovinz mußte ich, die Wahrheit meines Motto's aus Robert v. Mohl's Staatsrecht im Auge behaltend, nothwendig etwas weiter zurückgreifen und Einiges über den Gallikanismus,

Febronianismus und Josephinismus und dessen Entwicklung in Deutschland beibringen, da diese verderblichen Systeme in den Staaten, aus welchen die oberrheinische Kirchenprovinz gebildet ist, einen sehr fruchtbaren Boden fanden, und als Unkraut theilweise noch fortwuchern.

Das *Noli me tangere* — die cause célèbre de Wessenberg — wie ein Freund und Vertheidiger Wessenbergs, Dr. Ernst Münch, das Verfahren des römischen Stuhles gegen denselben nennt [1]), konnte ich nicht unberührt lassen, da Herr v. Wessenberg bis zu seinem Lebensende einen bedeutenden Einfluß theils in gutem, theils in schlimmem Sinne, auf unsere Provinz ausübte; ich mußte es berühren, selbst auf die Gefahr hin, von den vielgepriesenen Lichtmännern als Lichtgegner, Dunkelmann, Jesuit und Verfechter des Ultramontanismus betrachtet zu werden.

Ich habe sine ira et studio geschrieben und mich bemüht, möglichst objektiv die Sache aufzufassen — habe nur die Thatsachen reden lassen — facta loquuntur! Uebrigens dem Grundsatze huldigend: »Plato amicus, amicus Cicero, sed magis amica veritas«, habe ich auch mit aller Freimüthigkeit die geschichtlichen Verhältnisse darzustellen gesucht, indem ich der Ueberzeugung bin, daß mit der Darstellung der Wahrheit der Kirche und dem Staate mehr gedient ist, als mit Verschleierung, Entstellung und Verschönerung der Thatsachen.

Da, wo ich mich geirrt habe — nam errare humanum — werde ich Berichtigungen mit allem Danke annehmen.

Diese Beiträge sollen den Beweis liefern, daß der hl. Stuhl gegen den Herrn v. Wessenberg durchaus nicht ungerecht verfahren ist; aber zugleich auch den Beweis, daß der Grund, warum die oberrheinische Kirchenprovinz so lange nicht zu Stande gekommen ist, weder, wie vielfältig behauptet wird, in der Sorglosigkeit, Hartnäckigkeit, Unnachgiebigkeit und Herrschsucht des

---

1) Vollständige Sammlung aller ältern und neuern Konkordate, nebst einer Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale von Dr. Ernst Münch. Leipzig 1831. II. Theil. S. 185.

heil. Stuhles, noch im Mangel an gutem Willen von Seiten der erhabenen Regenten liegt. Der Hauptgrund der langen Verzögerung liegt vielmehr in einer falschen, verrotteten Theorie, in welche sich einige Staatsmänner und geistliche Rathgeber aus der Josephinischen Schule verrannt hatten, und welche sie als neues staatskirchenrechtliches System à tout prix zur Geltung bringen wollten; allein am Felsen Petri scheiterten.

Das Württembergische Konkordat vom Jahre 1807, Projet de loi etc., konnte, da die Bogenzahl zu groß geworden wäre, im Anhange nicht gegeben werden. Wir werden es in vergleichender Darstellung mit der neuesten gescheiterten Convention mit noch andern Urkunden im Anhange des II. Theiles geben.

Diese Beiträge, so unvollkommen sie auch sind, werden, wie ich glaube, für einen künftigen Geschichtschreiber der oberrheinischen Kirchenprovinz von Nutzen und für die Leser nicht ohne Interesse sein.

Mögen dieselben eine freundliche Aufnahme finden!

Rottenburg, am Feste Mariä Himmelfahrt 1863.

Der Verfasser.

Inhalt.

I. Abschnitt.

II. Abschnitt.

Vom Wiener-Congreß 1814—1815 bis zur Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz.

Seite

Fortsetzung der Unterhandlungen in Frankfurt 1820—1821.

Fortsetzung der Frankfurter Unterhandlungen.

Berichtigungen.

Nach S. 91 statt: S. 82 — lies: S. 92.
S. 115 nach: geschrieben, fehlt: bezeichnet.
S. 400 statt: mit einem aristokratischen Sitze — lies: mit einer aristokratischen Spitze.
S. 412 statt: müssiger Zerstörung — lies: einstiger Zerstörung.
S. 449 statt: Vertrag — lies: Vortrag.
S. 485. 486 statt: der Kirchen — lies: den Kirchen weiter vorzusehen.
S. 522. 534. 537 statt: Note vom 17. Febr. — lies: Note vom 27. Febr. 1823.

I. Abschnitt.

Von der Säkularisation bis zum Wiener-Congreß.

Motto: „Nur aus dem Vergangenen erklärt sich das Bestehende; ein Rechtszustand wird nur von dem richtig und umfassend überschaut, welcher seine Entwicklung kennt.“ Rob. v. Mohl Staatsrecht I. Bd. S. 1.

§ 1.

Trostlose Lage der katholischen Kirche in Deutschland seit der Säkularisation.

Die katholische Kirche in Deutschland, einst so herrlich und glanzvoll [1]), wurde durch die politischen Stürme, welche gegen das Ende des letzten Jahrhunderts sich in Frankreich erhoben und schnell auch nach Deutschland sich verbreiteten, gewaltig erschüttert.

---

1) »Nusquam fere toto orbe christiano tam immensa Episcopi obtinent feuda, quam in Germania potiundo insimul in eisdem jure fere regio, superioritate scilicet territoriali, quae jus summi post imperatorem imperii est, et majestas analoga sive aemula majestatis potestas recte audit, sociam insuper habens imperii status praecellentem dignitatem, qua principes ecclesiastici corporis summe spectandi imperii bases et columnae constituuntur, quorum potenti auxilio et fideli in comitiis suffragio idem feliciter sustentatur. En imperium in ecclesia, et ecclesiam in Imperio, immo magis in ecclesia imperium: potiora siquidem membra illius Principes ecclesiastici sunt, et quorum spirituali dignitati tanquam principali regalis accessoria est«. *Thomassini* vet. et nov. eccles. discipl. P. III. l. I. c. 31.

Durch die Säkularisation, welche schon durch den Congreß zu Rastadt und den Frieden von Luneville vorbereitet, durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß in Regensburg beschlossen und vollzogen wurde, ist sie fast all' ihrer Güter beraubt worden.

Keine geringe Schuld an dieser „Eroberung im Frieden", wie ein Geschichtschreiber ganz passend dieses unheilvolle Ereigniß nennt, trägt Preußen.

Schon im Jahre 1794 verbreitete sich das Gerücht, daß Preußen darauf ausgehe, sich durch Säkularisation geistlicher Besitzungen und Aneignung bequem gelegener Reichsstädte für die aufgewandten Kriegskosten zu entschädigen.

Der König ließ zwar damals (im Februar 1794) bei der fränkischen und oberrheinischen Kreisversammlung dieß in Abrede stellen; allein schon im Jahre 1796 schloß Preußen mit Frankreich in Berlin eine geheime Convention [1]). Der berüchtigte Basler Friede wurde mit dem Unvermögen der Fortsetzung des Krieges gerechtfertigt. Zwar soll der König von Preußen noch den Wunsch ausgesprochen haben, die deutsche Reichsverfassung und das deutsche Reichsgebiet möchten in ihrer ganzen Integrität erhalten werden; auch möchte das Haus Oranien, mit welchem er enge verbunden, in seine in Holland besessene Stellen und Würden eingesetzt werden.

Da aber die französische Republik auf der Meinung beharrte, dieß gehe nicht an, so vereinigte man sich über andere Grundlagen. Für den Fall, daß beim Reichsfrieden das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten werden sollte, richtete Preußen für seinen Verlust auf diesem Ufer sein Augenmerk auf das Bisthum Münster und das Land Reklingshausen.

Nachdem aber die französische Republik den Wunsch geäußert, daß die Republik der vereinigten Niederlande einen Theil des

---

1) Am 6. August 1796 abgeschlossen zwischen Haugwitz und dem franz. Gesandten Caillard. Vgl. A. Menzel: Neuere Geschichte der Deutschen seit der Reformation II. Aufl. VI. Bd. S. 365.

genannten Bisthumes erhalten möge, so erklärte der König von Preußen, um der französischen Republik einen Beweis seiner freundschaftlichen Gesinnung zu geben: wenn von der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich die Rede sein werde, sich nicht dagegen zu setzen und da alsdann zur Entschädigung der weltlichen Fürsten, welche bei dieser Verfügung verlieren werden, das Prinzip der Säkularisation unumgänglich nothwendig werde, so willige Se. Majestät in die Annahme des Prinzips und werde zur Entschädigung für Ihre am linken Rheinufer gelegenen Provinzen den Rest des Bisthums Münster mit Reklingshausen nach vorhergegangener Säkularisation erhalten, behalte sich jedoch vor, noch dasjenige zuzufügen, was am schicklichsten scheinen werde, um die Entschädigung vollständig zu machen. Beide Theile werden sich darüber einverstehen, auch bemühen, den Fürsten des Hauses Hessen die Säkularisation derjenigen geistlichen Staaten, welche ihnen zur Entschädigung für die am linken Rheinufer verlornen Länder und Güter am bequemsten liegen möchten, und der Hessenkassel'schen Linie noch die Churwürde zu verschaffen. Endlich verpflichte sich die französische Republik, wenn die Wiedereinsetzung des Hauses Oranien in die Erbstatthalter-Würde nicht zulässig würde, zu Gunsten desselben die Säkularisation der Bisthümer Würzburg und Bamberg und deren Verbindung mit der churfürstlichen Würde nebst Festsetzung des Heimfalls an das brandenburgische Haus bei dem Erlöschen der männlichen Linie des Hauses Nassau-Oranien, zu bewirken [1]). Das Geheimniß dieses Vertrages wurde von Frankreich nicht bewahrt.

Sobald der Kaiser davon Kunde erhalten, ließ er den geistlichen Reichsständen eröffnen, daß schon bei dem Abfalle eines der mächtigsten Reichsstände von der gemeinen Sache geheime Verabredungen gegen die Integrität des deutschen Reiches zu vermuthen gewesen; diese Vermuthung sei noch mehr bestätigt worden,

1) A. Menzel a. a. O. S. 366.

als mehrere protestantische Fürsten und Reichsstädte seinem Beispiele gefolgt seien. Es dürfe Niemand mehr daran zweifeln, daß Säkularisations-Entwürfe im Geheimen geschmiedet werden und daß es darauf abgesehen sei, die Aufopferung der geistlichen Reichslande als Hauptbasis der Friedensbedingungen durch die vereinte französische und die von Preußen abhängige protestantische Macht dem wehrlos gemachten und getrennten deutschen Reiche aufzubringen. Er (der Kaiser) sei in diese reichsverderblichen Plane nicht eingegangen, habe dieselben bisher immer standhaft verworfen und gedenke keine Entschädigung auf Kosten patriotischer Reichsstände anzunehmen, sei vielmehr entschlossen, um sich solche nicht aufbringen zu lassen, fortan das Aeußerste zu wagen, erwarte aber auch, daß bei der vor Augen schwebenden und dringenden großen Gefahr die geistlichen Kurfürsten, Fürsten und Stände sich in engster Vereinigung an das Erzhaus anschließen und durch Anstrengung der äußersten Kräfte den Kaiser in dem großmüthigen Entschlusse bestärken würden, sowohl im Kriege, als auch beim Friedensschlusse die Sache der geistlichen Reichsstände und Lande mit Nachdruck zu vertheidigen und zu behaupten.

Der Fürstbischof von Würzburg und Bamberg (Frh. von Fechenbach) antwortete:

„Er sei längst überzeugt, daß es auf den Untergang der geistlichen Stände abgesehen sei. Schon bei den alten westphälischen Friedensunterhandlungen habe man die geistlichen Staaten das Tuch genannt, aus welchem Aequivalentien zu schneiden wären."

Der Coadjutor des Kurfürsten von Mainz, Karl von Dalberg, machte damals noch einige patriotische Vorschläge [1]). Allein er fand wenig Anklang. In kleinlichten Zänkereien und grundverderblichen Eifersüchteleien vergeudeten die Reichsstände die beste Zeit. Die Stimme der wenigen Patrioten fand kein Gehör, oder wurde unterdrückt. „Wer damals, sagt Friedrich

1) A. Menzel a. a. O. S. 367—370.

Gentz, von einer gemeinschaftlichen Sache, von der Nothwendigkeit gemeinschaftlicher Maßregeln und heilsamer Bündnisse sprach, wurde, wenn es ihm noch gnädig erging, wie ein gutmüthiger Schwärmer, gewöhnlich wie ein gedungenes Organ einer oder der andern Regierung behandelt. Die Verkehrtheit gieng wirklich so hoch, daß die am zärtlichsten geliebt wurden, die man am entschlossensten sah, an dem Kampfe gegen den gemeinsamen Feind nicht den geringsten Antheil zu nehmen (wie Preußen und seine Verbündeten). Die Eroberung von Holland, der Verlust aller deutschen Länder jenseits des Rheins, die Plünderung Italiens und des südlichen Deutschlands, die Gefahr der östreichischen Monarchie, das Alles geht nur oberflächlich und leise an den Gemüthern der Zeitgenossen vorüber; sehr viele waren rasend genug, sich über Frankreichs Siege zu freuen. Die andern sorgten für ihr Haus und ließen den Himmel für das Uebrige sorgen [1]).

Im Februar 1797, als nach dem Falle der Festung Mantua Italien größtentheils für den Kaiser verloren schien, die Armee in vollem Rückzuge begriffen war, der Erzherzog Karl, welcher zur Vertheidigung Italiens von der Rheinarmee abberufen war, in der Nähe von Wien noch ein entscheidendes Treffen liefern wollte, wandelte ganz unvermuthet Napoleon die Neigung zum Frieden an. Obgleich Erzherzog Karl denselben ablehnte, kamen doch am 18. April 1797 die Präliminarien zu Leoben zu Stande, wornach Oestreich auf Belgien und Mailand gegen das Versprechen, durch Venetianische Provinzen entschädigt zu werden, verzichtete. Am 19. Oct. 1797 kam der Friede von Campo Formio zu Stande, in dessen öffentlichen Artikeln die Bestimmungen von Leoben bestätiget wurden.

Es wurden aber auch geheime Artikel abgeschlossen, nach welchen der Kaiser schon vorläufig in die Abtretung des ganzen linken Rheinufers an Frankreich einwilligte. Dagegen versprach Frankreich dem Kaiser Salz-

1) A. Menzel a. a. O. S. 370. „Gentz: Fragmente aus der neuesten Geschichte des politischen Gleichgewichts in Europa". St. Petersburg 1806.

burg und den zwischen diesem Erzstift, dem Inn, der Salza und Tyrol gelegenen Theil von Bayern zu verschaffen.

Der 7te geheime Artikel lautete:

„Wenn bei der bevorstehenden Friedensverhandlung eine der beiden Mächte noch weitere Erwerbungen in Deutschland macht, so soll die andere ebenso viel Land zur Ausgleichung erhalten."

Der 8te und 12te: „Der Fürst von Nassau als vormaliger Erbstatthalter von Holland soll eine Länderentschädigung in Deutschland erhalten, auch die andern Fürsten, welche durch die Abtretung des linken Rheinufers etwas verlieren, namentlich die Kurfürsten von Mainz, Trier, Köln und Pfalzbaiern, die Herzoge von Württemberg und Zweibrücken, die Landgrafen von Hessen, die Fürsten von Nassau-Saarbrück sollen angemessene Entschädigungen erhalten und solche im Einverständnisse mit Frankreich geregelt werden."

Man versprach sich durch die Entschädigungen nicht nur Ersatz, sondern auch Gewinn. Oestreich mit Preußen in einem gespannten Verhältnisse stehend und ihm einen solchen Gewinn nicht gönnend, schloß den 9ten geheimen Artikel mit Frankreich dahin ab: daß Frankreich dem Könige von Preußen seine Besitzungen auf dem linken Rheinufer wieder gebe und es somit keine neuen Erwerbungen erhalte. Es war dieß, bemerkt A. Menzel, eine Vergeltung, welche Preußen für den Basler Frieden und den Vertrag vom 5. August 1790 von Frankreich empfieng.

Auf dem Reichscongresse zu Rastadt, welcher im Dezember 1797 zusammentrat, betrachteten die französischen Gesandten, welche unterm 17. Jan. 1798 ihre illimitirte Vollmacht zum Abschlusse des Friedens übergaben, die Abtretung des linken Rheinufers bereits als ein *fait accompli*, wodurch die deutschen Reichsstände, welche noch immer von der Integrität des deutschen Reiches träumten, nicht wenig enttäuscht wurden.

Am 18. März erklärte die französische Gesandtschaft ganz trocken: daß die Entschädigungsmasse in der Säkularisation der geistlichen Güter zu suchen sei.

Jetzt, erzählt Ritter Karl Heinrich von Lang, welcher als preußischer Legationssecretär anwesend war, jetzt war der Knoten zerhauen und das Signal zur Plünderung gegeben. Jeder größere Stand machte sich einen Plan, irgend ein Bisthum, oder einen Fetzen davon zu reißen. Man sah die geistlichen Gesandten als geächtet an und gieng ihnen überall aus dem Wege. Es regnete Liquidationen des Schadens, den jeder am linken Rheinufer erlitten haben wollte mit Bezeichnung der Objekte, die er dafür zur Entschädigung wünschte und die er durch seine Negotiation bei den drei Gesandtschaften von Frankreich, Oestreich und Preußen zum Theil durch ausgewirkte unmittelbare Empfehlungen durchzusetzen strebte, wobei man voraussetzte, daß die Reichsdeputation nichts zu thun haben werde, als die von den Mächten genehmigte Austheilung gutzuheißen [1]).

Preußen in seiner Neutralitäts-Politik immer auf seinen Vortheil lauernd und durch die geheimen Artikel von Campo-Formio nicht wenig beunruhigt, suchte auf einmal den Großmüthigen zu spielen und erklärte, es wolle für seine verlorenen Provinzen am Rheine gar keine Entschädigung, wenn die andern Höfe ihm hierin nachfolgen wollten d. h. wenn Oestreich die für die Niederlanden ausbedungenen Länder der venetianischen Republik gleichfalls fahren lasse. Durch diesen preußischen Edelmuth wurden die geistlichen Reichsstände, welche ihr Dasein gerettet glaubten, in großen Jubel versetzt. Allein dieser Jubel war von kurzer Dauer. Hatte nicht dasselbe Preußen seinen Bundesgenossen und Verwandten des Basler Friedens: Hessenkassel und Pfalzbaiern versprochen, die angedrohten Länderverluste zu sichern?

Das Rastadter Friedenswerk wurde auf einige Zeit durch den Krieg unterbrochen. Rußland verband sich mit Oestreich und gab sich alle Mühe, auch Preußen aus seiner Neutralitätspolitik herauszubringen, aber vergebens. Deutschland wollte durch

---

1) A. Menzel a. a. O. S. 379.

äußerste Kraftanstrengung sich noch einmal durch ein allgemeines Volksaufgebot ermannen, allein das deutsche Preußen verweigerte seine Theilnahme. Rußland, unglücklich in Holland und der Schweiz, zog sich von der Coalition mit Oestreich zurück.

Es folgten die für Oestreich unglücklichen Schlachten bei Marengo und Hohenlinden und auf dieselben der für Deutschland so unglückliche Frieden von Luneville vom 9. Februar 1800. Es traten der Kaiser und das Reich an die Republik Frankreich den ganzen Landstrich ab, welcher auf dem linken Rheinufer liegt, wie es schon in dem Frieden von Campo Formio festgesetzt.

Das Reich willigte ein, daß die auf dem linken Rheinufer verlierenden Fürsten und Stände durch Säkularisation geistlicher auf dem rechten gelegener Güter entschädigt werden sollen.

Der Herzog von Toskana sollte für das Großherzogthum, welches er an den Fürsten von Parma überlassen mußte, eine Entschädigung in Deutschland erhalten.

In Art. 7 heißt es: „Da durch die Abtretung, die das deutsche Reich der französischen Republik macht, insbesondre mehrere Fürsten und Stände des Reiches ihrer Besitzungen, ganz oder zum Theil, entsetzt werden, da es doch dem gesammten deutschen Reiche obliegt, die aus den Stipulationen des gegenwärtigen Traktates entstehenden Verluste zu tragen, so ist zwischen Sr. Majestät dem Kaiser und König in ihrem Namen sowohl, als in jenem des deutschen Reichs und der französischen Republik verabredet worden, daß in Gemäßheit der auf dem Congresse zu Rastadt förmlich festgesetzten Grundsätze, das Reich verpflichtet sein soll, jenen Erbfürsten, die von ihren Besitzungen auf dem linken Rheinufer entsetzt werden, eine Entschädigung zu geben, welche in dem gedachten deutschen Reiche selbst genommen werden und zwar nach den Verfügungen, die, dieser Grundlage gemäß, in der Folge genauer bestimmt werden sollen."

Schon am 6. März kam zu Regensburg das Reichsgutachten zur Annahme des Friedens zu Stande. Nur der Kaiser

zögerte noch mit der Bestätigung. Die geistlichen Stände hatten bei ihm noch Schutz gesucht.

Die größern weltlichen Stände suchten nicht nur Ersatz, sondern Gewinn zu erlangen. Preußen hatte sein Augenmerk hauptsächlich auf Münster, Paderborn und Köln gerichtet und sah diese Stifte bereits als sein sicheres Erbe an. Es protestirte daher gegen eine neue Wahl der Domkapitel zu Münster und Köln nach dem Tode des Erzherzogs Maximilian, Kurfürsten von Köln, wobei es von Bayern und Frankreich unterstützt wurde. Die Wahl gieng zwar deßungeachtet vor sich, allein der neugewählte Erzherzog Anton von Oestreich wagte es nicht, Besitz von dem bischöflichen Stuhle zu nehmen [1]).

Während Oestreich zögerte die Reichsdeputation einzuberufen, wurde der Entschädigungsplan von den Ministern Frankreichs und Rußlands ins Reine gebracht.

Preußen schloß unterm 23. Mai 1802 in Paris einen Separatvertrag mit Frankreich, welcher ihm die Bisthümer Paderborn und Hildesheim, das Eichsfeld, die Stadt und das Gebiet Erfurt, die Stadt Münster mit einem großen Theile des gleichnamigen Bisthums, die Reichsabteien Quedlinburg, Elten, Essen und Werden, die Reichsstädte Goslar, Nordhausen und Mühlhausen, den Prinzen von Oranien das Bisthum Fulda nebst Corvei und Weingarten zusicherte und zugleich bestimmte, daß, um allen Hindernissen zu begegnen, die Interessenten nicht erst die Genehmigung des deutschen Reichs abzuwarten hätten [2]).

Preußen nahm die ihm zugesprochenen Länder mit bewaffneter Hand in Besitz. Dasselbe that Bayern, dem Beispiele Preußens folgend, indem es die Bisthümer Würzburg, Bamberg, Passau, Freisingen, Eichstädt und Augsburg in Besitz zu nehmen sich anschickte.

Oestreich, um gleichfalls nicht zu kurz zu kommen, er-

1) A. Menzel a. a. O. S. 400.

2) A. Menzel a. a. O. S. 401.

klärte endlich: Nachdem ihm von der französischen Regierung zu erkennen gegeben worden sei, sie hege im Einverständnisse mit dem russischen Hofe den Wunsch, daß die Behandlung und Berichtigung des Entschädigungsgeschäftes in reichsgesetzmäßigem Wege vor sich gehe, so nehme es keinen Anstand mehr, alles dasjenige vorzukehren, wodurch die ungesäumte Eröffnung der Reichsdeputation bewirkt werden möchte.

Da die östreichische Regierung die eigenmächtigen Schritte Preußens und Bayerns tadelte, erklärte Preußen: Es sei zwar nicht mehr möglich, die Besetzungen der neuen preußischen Länder zu unterlassen, aber die Besetzung soll nur eine vorläufige Maßregel sein.

Bayern stellte dagegen die getroffenen Veranstaltungen zur Besitznahme der Entschädigungsländer ein.

Der Entschädigungsplan wurde am 18. August 1802 von den Gesandten Frankreichs und Rußlands dem Reichstage übergeben und der Deputation eine zweimonatliche Frist zur Erledigung mit dem Bemerken gegeben: „Es sei der Wille des Kaisers von Rußland und des ersten Consuls, daß keine Abändrungen der zwischen ihnen getroffenen Bestimmungen stattfinden dürfen und die Deputation sich jeder weitern Verzögerung des Abschließens dieser Angelegenheit enthalten müsse."

Oestreich protestirte gegen diese Eingriffe in die Rechte des unverletzbaren Reiches. Preußen verlangte Annahme des Entschädigungsplanes. Ihm stimmten Bayern, Württemberg und Hessenkassel bei.

Der preußische Gesandte Lucchesini unterzeichnete unterm 5. September ohne vorgängige Ermächtigung von Seite seines Hofes eine zwischen Frankreich und Bayern abgeschlossene Convention, wornach die drei Mächte sich verpflichteten, wenn dem Churfürsten von Bayern seine Entschädigung am rechten Innufer, namentlich die Stadt Passau, binnen 60 Tagen nicht eingeräumt werde, dieß durch Vereinigung ihrer Waffen zu bewirken.

Durch einen Vertrag vom 26. Dez. 1802 erhielt Oestreich

als Entschädigung für das Breisgau die Bisthümer Trient und Brixen. Am 25. Febr. 1803 kam nämlich der Reichsdeputationshauptschluß zu Stande. Mittelst Reichsgutachtens brachte das Reich denselben am 24. März an den Kaiser.

In diesem Reichsgutachten wurde ausgesprochen, der Deputationshauptschluß sei das einzige Mittel, den für das Wohl des gesammten deutschen Vaterlands und die Erhaltung des Reichsverbandes selbst so nothwendigen Ruhestand zu befestigen und eine gute Ordnung der Dinge im Reiche wieder herzustellen; die bisherigen Reichsgrundgesetze, insonderheit der westphälische Friede und alle darauf erfolgten Friedensschlüsse, insoweit diese durch den Luneviller Traktat und diesen jetzt zu genehmigenden Deputationshauptschluß nicht ausdrücklich abgeändert worden, seien zu bestätigen.

Unterm 28. April 1803 ratificirte der Kaiser das Reichsgutachten unter den ebenerwähnten Bedingungen, daß die Reichsgrundgesetze und der westphälische Friede, insofern diese nicht durch den Luneviller Traktat ausdrücklich abgeändert worden, bestätiget sein sollen.

Rücksichtlich der Bedenken, welche bei Gelegenheit der in den frühern Deputationsvorschlägen gemachten Anträge zu Vermehrung der Virilstimmen im Reichsfürstenrathe geäußert wurden, erklärte der Kaiser: da sie durch die spätern Vorschläge keineswegs gehoben wurden, so sehe er sich durch die für die Erhaltung der Reichs-Verfassung und die Beschützung der katholischen Religion heilig beschworenen Pflichten genöthiget, die Ratification über diesen Gegenstand einstweilen zu suspendiren.

Die hieher einschlagenden Hauptbestimmungen des Reichsdeputationsbeschlusses [1]) sind folgende:

---

1) vgl. Reichsdeputationshauptschluß in Karl Ernst Adolph von Hoff: „das deutsche Reich vor der französischen Revolution und nach dem Frieden zu Luneville“ II Theile. Gotha 1805. Dr. Karl Ed. Weiß: corpus juris eccles. Cathol. hodierni p. 36.

„Alle Güter der Domcapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt und gehen mit den Bisthümern auf die Fürsten über, denen sie angewiesen sind. In den zwischen mehreren vertheilten Bisthümern werden die, in den einzelnen Theilen befindlichen Güter dieser Art mit denselben vereinigt [1]).

„Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster in den alten sowohl, als in den neuen Besitzungen, mittelbaren sowohl als unmittelbaren, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherrn sowohl zum Behufe des Aufwandes für den Gottesdienst, Unterricht und andern gemeinnützigen Anstalten, als zur Erleichterung der Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit nach den theils unten wirklich bemerkten, theils unverzüglich zu treffenden Bestimmungen" [2]). Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster, sowie die der Disposition der Landesherrn überlassenen, gehen überhaupt an ihren neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über, sofern oben nicht ausdrückliche Trennungen festgesetzt worden sind [3]).

„Die Regalien, bischöflichen Domänen, Domcapitel'schen Besitzungen und Einkünfte fallen dem neuen Landesherrn zu [4]).

Die erzbischöflichen und bischöflichen Diöcesen aber verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diöcesaneinrichtung auf

---

1) § 34. ebd.
2) § 35. ebd.
3) § 36. ebd.
4) § 61. ebd.

reichsgesetzliche Art getroffen sein wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domcapitel abhängt" [1]).

Der Verlust an jährlichen Einkünften betrug 21,026,000 fl., das durch die Säkularisation der Kirche entzogene Kapital 420 Millionen Gulden, 1719 □M. 3,161,776 Unterthanen.

Auf der linken Rheinseite giengen verloren 424 □M. 800,000 Einw., 5,430,000 fl. jährliches Einkommen.

Auf der rechten Rheinseite:

a) an unmittelbaren Besitzungen 1,295 □M. 2,361,176 Einw., 12,726,000 fl. jährliches Einkommen.

b) an mittelbaren 78 Stifter, 209 Abteien ohne die Klöster, 2,870,000 jährliches Einkommen. (Nach Dr. Buß: Urkundliche Geschichte des National- und Territorialkirchenthums S. 792.)

Nach dem Entschädigungsplan vom 8. Oct. 1802 erhielt:

I. Württemberg für seinen Verlust eine Entschädigung, welche die Einbuße an Einkünften 2—3fach, an Areal 5fach, an Einwohnern 6fach überstiegen.

Durch den Frieden von Luneville verlor Württemberg die Grafschaft Mömpelgard zwischen dem Suntgau und der ehemaligen Franche Comté, die zwar nicht innerhalb der Gränzen des deutschen Reiches lag, aber doch immer als Reichsland betrachtet und von Frankreich unabhängig regiert wurde, nebst Zugehörden [2]).

---

1) § 62. ebd. Klüber Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener-Congresses. Frankfurt 1816. Abth. 3. S. 404. Die Wiederherstellung des canonischen Rechtes. Stuttgart 1853. § 73. S. 351. 354.

2) Der Herzog von Württemberg besaß außer der Grafschaft Mömpelgard mehrere Striche Landes in Frankreich und zwar theils im Elsaß, theils in der Franche Comté.

In ersterm gehörten ihm folgende zwei Herrschaften:

1. Horburg mit der Stadt gleichen Namens und den zum Theil sehr großen Dörfern: Andolsheim, Sundhofen, Appenweiher, Wolfgangsheim, dann auch die Lehensherrlichkeit über Hohenhattstadt, Kunheim, Baldenheim, Oberrathsamhausen und Widensol.
2. Reichenweiher mit der Stadt dieses Namens und den Dörfern

Nach von Hoff betragen die sämmtlichen Entschädigungen 40 □M. mit 12 Städten, 120 Pfarr- und 216 andern Dörfern und Weilern, 15 Schlössern, 6 einzelnen Klöstern, 343 Höfen und 123,000 Einw., von denen 71,700 katholisch und 51,800 evangelisch waren.

Unter diese neuerworbenen Besitzthümer gehören die gefürstete Probstei Ellwangen mit der Stadt gleichen Namens, 20 Pfarr- und 22 andern Dörfern, 6 Schlössern und 180 Höfen, mit der Reichsstadt Aalen 25,000 Einw.

Hunaweiher, Beblenheim, Mittelweiher, Ostheim, Altweiher und Neudörflein.

Ueber diese beiden Herrschaften war zwischen Frankreich und dem Hause Württemberg noch im Jahre 1786 ein Vergleich abgeschlossen worden. Sie trugen dem Herzoge 24,000 Livres ein.

In der Franche Comté gehörten dem Herzoge sieben Herrschaften:

1. Blamont mit der Stadt gleichen Namens und den Ortschaften: Vaudoncourt, Serimontcourt, Abevillers, Marche le Villers, Glay, Mesliere, Beaucourt, Montbouton, Pierrfontaine, Audechaux, Roche, Tallay, Escurcey, Bondeval, Villers le Blamont und St. Mandeurre.
2. Clemont mit den Oertern: Clemont, Montecheroux und Libevillers.
3. Chatelot mit den Ortschaften St. Maurice, Chatelot, Blussans, Blussangeau, Bental, Bretigney, Colombiere-Chatelot, Colombier-Favoureux, Estonvant, Vaujancourt, Belchamp, Villers la Boissiere, Valentigney.
4. Hericourt mit der Stadt gleichen Namens und den Ortschaften: Brevillers, Echenans sous Montvaudois, Luce, Chenebier, Genechier und Echavans.

5. 6. 7. Die drei kleinen Herrschaften Granges, Clerval und Passavant, welche Ueberbleibsel des alten burgundischen Reiches waren. Ueber diese sieben Herrschaften hatte Württemberg mit der Krone Frankreich 1718 den 10. und 28. Mai einen Unterwerfungs-Vertrag geschlossen, durch welchen dem herzoglichen Hause gegen Anerkennung der französischen Hoheit alle Herrenrechte und Domanialeinkünfte darin gesichert worden waren. Von Hoff I. Thl. S. 91 u. S. 177. Reuß Staatskanzlei Thl. 26. S. 95. Thl 29. S. 1.

Der letzte gefürstete Probst war Clemens Wenzeslaus, Kurfürst von Trier.

Die Reichsabtei Zwiefalten, eine Benediktiner-Abtei am Fuße der Alp, mit 1 Kloster, 10 Pfarr- und 18 andern Dörfern, 2 Schlössern, 4 Höfen und 4,800 Einw.

Die Reichsabtei Rottenmünster, Cisterzienser-Frauen-Abtei, 1 Kloster, 7 Dörfer, 5 Höfe, 2800 Einw.

Die Reichsstadt Eßlingen, 3 Pfarrdörfer, 12 Weiler, 1 Schloß, 2 Höfe, 10,700 Einwohner.

Die Reichsstadt Reutlingen mit 5 Dörfern, 2 Höfen und 10,500 Einw. prot. Confession.

Die Reichsstadt Hall mit 4 Städten, 24 Pfarr- und 90 andern Dörfern, 56 Höfen, 16,000 Einw. Die dortigen Salzquellen warfen damals 150—200,000 fl. ab.

Die Reichsstadt Rottweil enthielt außer der Stadt 21 Pfarr- und 10 andere Dörfer, 2 Schlösser, 13 Höfe, 13,300 Einw. kath. Conf. In der Stadt waren 3 Klöster. Rottweil war Sitz des kaiserlichen Hofgerichtes.

Die Reichsstadt Heilbronn mit 4 Dörfern, 3 Höfen, 9400 Einw. mit bedeutender Industrie und Handel.

Die Reichsstadt Gmünd mit 13 Pfarr- und 30 andern Dörfern, 30 Höfen, 15,000 Einw. kath. Conf.

Die Reichsstadt Weil 1800 Einw., 2 Klöster.

Die Reichsstadt Giengen, 2 Höfe, 1700 Einw. evang. Confession.

Die Reichsstadt Aalen mit 6 Dörfern, 7 Höfen.

Das Kloster Schönthal mit 5 Pfarr- und 2 andern Dörfern, 1 Schloß, 11 Höfen, 3100 Einw.

Das Stift Oberstenfeld. Evangelisches Fräuleinstift.

Das Kloster Margarethenhausen (Franziskaner-Nonnen).

Das Kloster Heiligkreuzthal mit 7 Dörfern, 2 Höfen, nebst 3200 Einw. (Cisterzienser-Nonnenkloster).

Das Stift Comburg, 1 Kloster, 3 Pfarr- und 6 andre Dörfer mit 3700 Einw.

Für diese sämmtlichen Besitzungen mußte sich der damalige

Kurfürst verbindlich machen, zusammen die Summe von jährlich 87,000 fl. betragenden Renten als Entschädigung an mehrere Standesherrschaften zu bezahlen [1]).

Durch den Presburger Frieden vom 26. Dez. 1805 erhielt Württemberg die obere und niedere Grafschaft Hohenberg mit den Collegialstiften Rottenburg und Horb, die fünf Donaustädte: Ehingen, Munderkingen, Riedlingen, Mengen und Saulgau, die Landvogtei Altdorf: durch die Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 die Herrschaft Wiesensteig, die Abtei Wiblingen, die Grafschaft Schelklingen, die Städte Waldsee und Biberach, die Deutschordenscommenden Kapfenburg und Altshausen; endlich durch den Wiener Frieden vom 14. Okt. 1809 und den darauf gefolgten Vertrag von Compiegne vom 24. April 1810 und den Staatsvertrag mit Bayern vom 18. Mai 1810 die Stadt Ulm mit dem Kloster zu den Wengen, die Landgerichtsbezirke Tettnang, Buchhorn, Wangen, Ravensburg, Leutkirch, Söflingen und Theile des Landgerichtsbezirks Dünkelsbühl, sowie den größten Theil des deutschmeister'schen

---

1) Wir haben diese Notizen der Schrift: „Das deutsche Reich vor der französischen Revolution und nach dem Frieden zu Luneville, eine geographisch-statistische Parallele, nebst Urkunden und einer Karte von Karl Adolph von Hoff, herzoglich Sächs. Gothaischer Legationsrath. Gotha 1805. II Thle entnommen, weil der Verfasser in der Vorrede sagt, daß er den besten Führern: Gaspari, Höck, Häberlin, Posselt und Vogt gefolgt sei.

Von Hoff sagt (II. Thl. S. 170):

Nach einer freilich nicht sehr sichern Angabe sollen diese Besitzungen über 300,000 fl. ertragen haben. Wäre diese Angabe richtig, so gehörte dieser Fürst in Ansehung seiner Entschädigung zwar nicht unter die ausschweifend Begünstigten, indessen hätte er auch dann mehr, als bloßen Ersatz seines Verlustes erhalten, und die ihm zugetheilten neuen Länder liegen meistens in einer so glücklichen Verbindung mit seinen alten Staaten, daß dadurch ihr Werth bedeutend erhöhet wird. Auch der Verlust der mittelbaren Herrschaften ist dem Herzog reichlich ersetzt worden. Vgl. „Der Deputations-Receß" mit historischen, geographischen und statistischen Erläuterungen und einer Vergleichungs-Tabelle von Adam Christian Gaspari. Hamburg 1803. II Theile.

Fürstenthums Mergentheim, außerdem, wie 1806, die Oberhoheit über ansehnliche mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren zugewiesene katholische Territorien.

Unter die in den erwähnten Gebieten befindlichen Mediatklöster gehören die Augustinerklöster in Gmünd, Oberndorf, Uttenweiler und Weil der Stadt, die Karmeliterklöster in Heilbronn, Ravensburg und Rottenburg; die Dominikanerklöster in Mergentheim und Rottweil, die Franziskanerklöster in Gmünd, Ehingen, Horb, Söflingen, Saulgau, Waldsee, die Kapuzinerklöster in Biberach, Comburg, Ellwangen, Langenargen, Mergentheim, Ravensburg, Riedlingen, Rottenburg, Rottweil, Wangen; die Frauenklöster: Bernstein, Mariaberg, Urspring, Heilbronn, Söflingen, Binsdorf, Gotteszell, Horb, Kirchberg, Löwenthal, Oberndorf, Rottweil, Biberach, Gmünd, Ravensburg, Leutkirch [1]).

Gaspari bezeichnet in seiner Zusammenstellung den Verlust also:

Die Grafschaft Mömpelgard, 7 □M., 14,000 Einwohner, nebst 10 mittelbaren Herrschaften, Einkünfte 248,000 fl., jährliche Renten 88,000 fl. Entschädigung: 29¼ □M., 110,000 Einw., Einkünfte 700,000 fl.

Das Einkommen der im Jahre 1803 säkularisirten Kirchengüter wurde auf dem Landtage 1819/20 zu 300,000 fl., das Einkommen der von den in Folge des Presburger Friedens 1806 erworbenen und ganz widerrechtlich zum Staatsgut gezogenen vorderösterreichischen Religionsfonds zu 150,000 fl. angegeben; ein Anschlag, welcher eher zu niedrig, als zu hoch ist.

Hiernach erträgt das im Jahre 1803 säkularisirte Kirchengut dermalen wenigstens 450,000 fl. und der im Jahre 1806 als ungemischtes Kirchengut erworbene österreichische Religionsfond 225,000 fl., zusammen 675,000 fl. jährlicher Einkünfte.

---

1) Ueber das katholische Kirchengut in Württemberg vgl. die interessante Abhandlung von Syndicus Vogt im Archiv für katholisches Kirchenrecht von Dr. Moy 1863. I. Heft. S. 37—70.

Die Kosten, welche der Staat für die katholische Kirche auslegt, nämlich der Aufwand für das Bisthum, das Priesterseminar und die drei Convikte betragen nach den Rechenschaftsberichten der ständischen Ausschüsse im Durchschnitt jährlich ungefähr 100,000 fl. [1]).

„Diese hunderttausend Gulden, sagt der Verfasser der Censuren, welche der Staat aus den Einkünften des katholischen Kirchenvermögens erhebt, während er zugleich den größten Theil für sich verwendet, müssen sich die rechtmäßigen Besitzer dieses Vermögens bei jeder Gelegenheit, amtlich und außeramtlich, als eine große Wohlthat vorhalten lassen. Noch mehr, für solche Wohlthaten sollen sie heilig zugesicherte Rechte vergessen" [2]).

II. Baden. Der Markgraf verlor 1. zwei Fünftheile an der mit Kurpfalz und Zweibrücken gemeinschaftlich besessenen vorderen Grafschaft Sponheim, das Oberamt Kirchberg, die Aemter Nauenburg und Sprendlingen. 2. Von der hintern Grafschaft die Aemter Dill auf dem Hundsrück, Winterburg im Nohgau, Herstein, Birkenfeld und die Vogtei Winningen im Maienfelder Gau. Beide zusammen ungefähr $7\frac{1}{2}$ □ M. und 20,000 Einw.

3. Die Herrschaft Gräfenstein und das Amt Rhod in der Gegend von Landau. In den Niederlanden besaß der Markgraf auch noch die Herrschaften Rademachern, Herspringen und Uffeldingen. Der Verlust des Hauses Baden wurde von einigen Schriftstellern auf $13\frac{1}{2}$ □ M., 38,430 Einw. und 24,000 fl. Einkünfte angegeben; hierunter sollten

---

1) Vgl. Mohl, Staatsrecht. Bd. II. S. 230. 282. Note 13.
Censuren, S. 140.
Lang, Sammlung der kath. Kirchengesetze (X. Band der Reyscher'schen Gesetzessammlung). Einleitung S. 82. 83.

2) Censuren über die Abweisung des Bischofs von Rottenburg durch die Württembergische Abgeordnetenkammer. Schaffhausen 1842. S. 140. 141. Vgl. die Rede des Ministers v. Schlayer (Aktenmäßige Darstellung S. 242). Rechnet man noch andere Ausgaben, z. B. katholisch-theologische Fakultät, Pfarrvisitationen rc. rc. hinzu, so ergeben sich circa 212,000 fl. Vogt a. a. O. S. 68.

aber wohl die Besitzungen dieses Hauses im Elsaß mitverstanden sein [1]).

Gaspari gibt den Verlust also an:

Unmittelbare Lande 8 □ M., 25,500 Einw., 162,000 fl. Einkünfte.

Mittelbar und unter franzöſ. Hoheit 78,000 fl. Einkünfte.

Entschädigung: 59 3/4 □ M., 237,000 Einwohner, 1,540,000 fl. Einkünfte.

Das aufgehobene Kloster St. Peter besaß nach dem Inventare ein Grundvermögen von 1,232,000 fl., jedoch ohne Selden, Amkirch, Waldkirch und Zähringen; die Fahrnisse wurden zu 16,598 fl. angeschlagen, ohne die Kirchengeräthe, die Bibliothek, die Gemälde und das Naturalienkabinet. Die jährlichen Einkünfte betrugen 38,749 fl.

Die jährlichen Ausgaben für das Erzbisthum betragen 75,360 fl. St. Peter allein betrug also mehr, als die Hälfte des jährlichen Aufwands für die erzbischöfliche Kirche. Das Vermögen von St. Blasien belief sich bei der Aufhebung auf 2,751,000 fl.

Vgl. Kathol. Zustände in Baden. II. Abthl. S. 22.

Unter allen deutschen Fürsten, sagt von Hoff, ist so reichlich, als der Markgraf von Baden, keiner entschädigt worden.

Wenn auch das gewöhnlich angegebene Verhältniß von 8 □ M., 25,000 Einw. und 240,000 fl. Einkünfte Verlust, 59 3/4 □ M. mit 237,000 Einw. und 1,540,000 fl. Einkünften Ersatz noch etwas zu hoch wäre, so beträgt der letztere doch wohl das Sechsfache des Verlustes.

Es erhielt als Entschädigung:

1. Den Ueberrest des Bisthums Speier, bestehend aus 6 Aemtern mit mehreren Städten, unter welchen Bruchsal die ansehnlichste. Der Flächeninhalt der deutschen Ueberbleibsel des schönen Bisthums betrug 11 □ M. und ungefähr 30,000 Einw. Der letzte Bischof war Wilderich, Graf von Walderdorf.

2. Die Ueberbleibsel des Bisthums Straßburg.

1) von Hoff a. a. O. I. Thl. S. 178. 179.

Die Aemter Oberkirch, Ettenheim: $6\frac{1}{2}$ □ M., 20,000 Einw.

Der letzte Bischof war Ludwig Renatus, Prinz von Rohan Guemene; er starb kurz vor der Vertheilung seines Hochstifts.

Die mittelbaren Klöster Allerheiligen und Ettenheim-Münster, welche in dem Deputationshauptschlusse dem Markgrafen als besondere Entschädigungsgegenstände zugewiesen wurden.

3. Das Bisthum Constanz, 5 □ M., 14,000 Einw. Dazu als besondere Entschädigung die Abtei Reichenau und Probstei Oeningen, beide sehr reich.

Der letzte Bischof von Constanz war Carl Theodor von Dalberg [1]).

4. Den Ueberrest des Bisthums Basel.

Auf der rechten Seite des Rheins blieb nur noch die Herrschaft Schliengen.

Der letzte Bischof von Basel war Franz Xaver, Freiherr von Neveu. Diesem war eine lebenslängliche Jahresrente von 10,000 fl. ausgeworfen.

5. Einen Theil der Rheinpfalz. Die Aemter Ladenburg, Bretten, Heidelberg mit den Städten Mannheim und Heidelberg. Sie umfassen 17 □ M. und ungefähr 100,000 Einw. und sind bekanntlich einer der schönsten Theile Deutschlands. Mit Heidelberg erhielt Baden auch eine Academie, die ihm bisher gefehlt hatte.

6. Die Hessischen Aemter Lichtenau und Wilstätt, etwa 5 □ M., 15,000 Einw.

7. Die Herrschaft Lahr, 1 □ M., 7000 Einw.

8. Die Reichsabtei Salmansweiler, eine unmittelbare

1) Das Bisthum Constanz umfaßte 17 Landkapitel mit 399 Pfarreien; das Bisthum Straßburg 3 Landkapitel mit 96 Pfarreien; das Bisthum Speier 6 Landkapitel mit 92 Pfarreien; das Bisthum Worms 3 Landkapitel mit 44 Pfarreien; das Bisthum Mainz 2 Landkapitel mit 31 Pfarreien; das Bisthum Würzburg 4 Landkapitel mit 66 Pfarreien; zusammen 728 Pfarreien.

Cisterzienser-Manns-Abtei, 6 □ M., 14,000 Einw. Der letzte Prälat war Kaspar Oexlin.

9. Die Reichsabtei Petershausen, Benediktiner-Mannsabtei bei Constanz.

10. Die Reichsabtei Gengenbach.

11. Die Reichsprobstei Odenheim.

12. Die Reichsstadt Ueberlingen, 7¼ □ M., 37,000 Einw.

13. Die Reichsstadt Biberach (kam später an Württemberg), die Reichsstädte Pfullendorf, Offenburg, Wimpfen, Gengenbach, Zell am Hammersbach. Die mittelbaren Abteien Schwarzach, Frauenalb, Lichtenthal.

Im Juli 1803 schloß Baden einen Tauschvertrag mit dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, wodurch die Besitzungen eines jeden dieser beiden Fürsten mehr Zurundung erhielten.

Baden gab an Darmstadt ab:

1. Wimpfen im Thal.

2. Die Dörfer Hochstätten und Darsberg.

3. Den ehemals Speier'schen Antheil an dem Dorfe Neckarhausen.

Dagegen Darmstadt an Baden:

1. Die ehemals Mainzischen und Wormsischen Ortschaften auf dem linken Ufer des Neckars.

2. Das Dorf Eschelbach im Amte Hirschhorn.

3. Die ehemals Pfälzischen Orte Bargen und Aglasterhausen.

4. Den Straßenheimer Hof bei Furchheim [1]).

III. Der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen verlor die Herrschaften Boxmer an der Maas, Berg und Dixmüde in den Niederlanden, 4 □ M., 12,000 Einw., 66,000 fl. Einkünfte.

Derselbe erhielt:

1. Die Herrschaft Glatt. Ein einziges Dorf von 400

---

1) von Hoff a. a. O. II. Theil. S. 178—187.

Einwohnern zwischen dem Neckar und der Glatt, welches vordem dem Kloster Muri in der Schweiz gehörte.

2. Die Klöster Inzikhofen, Klosterbrunnen und Holzheim.

Inzikhofen, ein Stift von Augustiner Kanonissinen, unweit Sigmaringen.

Klosterbrunnen. Ein Franziskaner Nonnenkloster zwischen Günz und Winterrieden im Hochstift Augsburg, welchem es unter gewissen Einschränkungen unterworfen war. Es gehören dazu drei Dörfer.

Holzheim, ein reiches Benediktiner Nonnenkloster, welches zum Hochstifte Augsburg gehörte. Es besaß 4 ganze Dörfer und noch Antheil an 4 andern.

Der Fürst erhielt zugleich 1 Virilstimme im Fürstenrath [1]).

IV. Der Fürst von Hohenzollern-Hechingen verlor nur einige mittelbare Besitzungen und Einkünfte im Lütticher Lande.

Die Entschädigung dafür war:

1. Die Herrschaft Hirschlatt. Ein einziges Dorf unweit Tettnang.

2. Das Kloster Stetten. Das Nonnenkloster Mariä Gnadenthal in dem Dorfe Stetten unweit Hechingen, worüber dem Fürsten schon bisher die Landeshoheit zustand [2]).

V. Der Landgraf von Hessen-Darmstadt verlor das zur ehemaligen Grafschaft Hanau-Lichtenberg gehörige Amt Lemberg mit Pirmasens mit 9000 Einw., Einkünfte 50,000 fl.

Die Zahl der Einwohner in den Darmstädtischen Aemtern gibt v. Hoff zu 50,000, die Einkünfte von diesen Besitzungen zu 200,000 Livres an [3]).

Dagegen erhielt er:

1. Vom Kurfürstenthum Mainz die Aemter Gerns-

---

1) von Hoff a. a. O. I. Thl. S. 179. II. Thl. S. 214.
2) von Hoff a. a. O. II. Thl. S. 213.
3) von Hoff a. a. O. I. Thl. S. 93—95.

heim, Bensheim, Heppenheim in Lorsch, Furth, Steinheim, Alzenau, Vilbel, Rokkenburg, Haßloch, Astheim und Hirschhorn und mehrere einzelne Höfe.

Es kommen noch dazu die auf der Südseite des Mains im Darmstädtischen gelegenen Besitzungen und Einkünfte, als: die Höfe Münchhof, Gunthof, Clarenberg. Die im Mainzischen gelegenen Abteien Seligenstadt und Rockenburg, 11¼ □ M. und 28,000 Einw. und die Einkünfte der beiden zuletzt genannten Abteien sollen 50,000 fl. betragen. Es gehören dazu 6 Städte und gegen 40 Flecken, Dörfer und Höfe.

2. Das Herzogthum Westphalen, 70—80 □ M., 80—90,000 Einw.

3. Von der Pfalz die Aemter Lindenfels, Umstadt, Otzberg und die Ueberreste der Aemter Alzei und Oppenheim.

4. Die diesseits Rheinischen Ueberreste des Hochstiftes Worms, 1½ □ M., 3—4000 Einw. Der letzte Fürstbischof von Worms war Carl von Dalberg.

5. Die Reichsstadt Friedberg.

6. Die Probstei Wimpfen oder das Ritterstift St. Peter. Einkünfte 10,000 fl.

Die ganze landgräfliche Entschädigung wird auf 100 □ M., 138,000 Einw. geschätzt [1]).

Gaspari gibt den Verlust von Hessen-Darmstadt also an:

13 □ M., 40,000 Einw., 390,000 fl. Einkünfte.

Die Entschädigung 95½ □ M., 124,500 Einw., 753,000 fl. Einkünfte.

VI. Der Landgraf von Hessen-Kassel.

Die Kassel'sche Linie des Hauses Hessen besaß auf dem linken Rheinufer nichts als die Landeshoheit über die der Rheinfelsischen Linie angehörigen Aemter Rheinfels und Pfalzfeld, nebst dem Besatzungsrechte in der Festung Rheinfels.

Der Landgraf von Hessen-Rheinfels die erwähnten

1) von Hoff a. a. O. II. Thl. S. 206—210.

Aemter Rheinfels und Pfalzheim, welche zur niedern Grafschaft Katzenelenbogen im Oberrheinischen Kreise gehörten, mit der Stadt St. Goar und 8 kleinen Dörfern unter Kassel'scher Hoheit. Ungefähr 1 □ M., 6000 Einw., 15,000 fl. Einkünfte.

Das Hessen-Kassel'sche Haus verlor nicht blos die kleine erwähnte Besitzung am Rhein, sondern es wurden ihm durch die neue Länderverteilung seine Ansprüche auf die Schutzgerechtigkeit zu Corvey und Hörter, auf das Stift Herse, die Stadt Oberwesel und die Grafschaft Königstein gänzlich vernichtet. Dafür erhielt es, außer der Kurwürde, eine Entschädigung von ungefähr 5 □ M. und gewiß 14,000 Einw.

1. Zwei Aemter vom Kurfürstenthum Mainz. Das Oberamt Amöneburg nebst dem Städtchen gleichen Namens, der Kellerei und kleinen Stadt Neustadt und mehreren Dörfern, mit 9000 Einw.

Das Amt Frizlar am Ederfluß, nebst der Stadt gleichen Namens, der Kellerei und kleinen Stadt Naumburg.

2. Die Reichsstadt Gelnhausen.

3. Der Flecken Holzhausen im Hanauischen.

Dem Kurfürsten wurde bei der Entschädigung die Bezahlung einer Jahrrente von 22,500 fl. an die Rothenburgische Linie seines Hauses zur Bedingung gemacht, weil diese, zu deren Apanage die verlorenen Stücke auf dem linken Rheinufer, sowie ein Theil des Rheinzolles gehörte, der Entschädigung hauptsächlich bedurfte [1]).

Gaspari gibt den Verlust von Hessen-Kassel und Rothenburg also an:

$^3/_4$ □ M., 2500 Einw., 30,000 fl. Einkünfte.

Die Entschädigung: $4^1/_2$ □ M., 13,000 Einw., 60,000 fl. Einkünfte.

VII. Der Fürst von Nassau-Usingen verlor die Grafschaft Saarbrück im Westrich, 4 □ M., 2 Städte und 9000 Einw.; die Herrschaft Ottweiler, $^4/_9$ an dem mit Zweibrücken gemeinschaftlichen Amte Homburg mit einer Stadt

1) von Hoff a. a. O. II. Thl. S. 187—189.

gleichen Namens. Das Amt Ingenheim. Die Kellerei Rosenthal mit 300 fl. Einkünfte. Wölstein.

Auf dem Friedenskongreß zu Rastatt wurden die Nassau-Saarbrückischen sämmtlichen Besitzungen angeschlagen zu 53,286 Einw. und 588,199 fl. jährlichen Einkünften. (Congreß-Handbuch II. Thl. S. 127.)

Im Elsaß verlor die Saarbrück'sche Linie die Abtei Wadgassen, 2/3 von der Grafschaft Saarwerden mit 27,000 fl. Einkünften, das Dorf Lust.

Für den Verlust des ganzen Nassau-Saarbrück'schen Anfalls (die Linie starb während des französischen Krieges aus) erhielt Nassau-Usingen einige Aemter vom Kurfürstenthum Mainz als Königstein, Höchst, Kronenberg, Rüdesheim, Oberlahnstein, Eltwille, Elfeld, Haarheim, Cassel nebst den Besitzungen des Mainzischen Domcapitels auf dem rechten Mainufer unter Frankfurt; auch das auf dem linken Mainufer liegende Mainzische Dorf Schwanheim. Zusammen wenigstens 8½ □M., 26,000 Einw. In diesem Striche hat der berühmteste deutsche Weinbau seinen Sitz. Der Weinzoll allein soll dem Kurfürsten von Mainz 110,000 Thlr. eingebracht haben.

Vom Kurfürstenthum Trier erhielt er: die drei Abteien Limburg, Romersdorf und Sayn mit sehr beträchtlichen Einkünften. Einen Theil des Ueberrests des eigentlichen Kurfürstenthums Köln, etwa 1½ □M. mit 5000 Einw. Die vornehmsten Orte sind Unkel, Deutz, Königswinter.

Das Kurpfälzische Amt Kaub, ½ □M., 2000 Einw.

Einige Hessendarmstädtische Aemter (zwischen Hessendarmstadt und Nassau-Usingen fand ein Austausch statt).

Die Grafschaft Sayn-Altenkirchen.

Das Isenburgische Dorf Okriftel.

Die Reichsdörfer Sulzbach und Soden.

Das Stift Bleidenstadt und alle Capitel, Abteien und Klöster in den ihm zur Entschädigung zugefallenen Landen.

Nassau-Usingen trat gegen diesen Erwerb die Herrschaft

Lahr an Kurbaden ab. Man kann seine Entschädigung auf 21 □M. und 60,000 Einw. schätzen [1]).

VIII. Der Fürst von Nassau-Weilburg verlor von der zwischen Elsaß und Lothringen gelegenen Herrschaft Saarwerder und Vogtei Herlisheim den dritten Theil, bestehend aus der Stadt Saarwerder und zehn Dörfern.

Ferner die Aemter Kirchheim und Stauf am Donnersberge mit den Städten Stauf und Gellheim, ungefähr 8 □M. und 18,660 Einw. [2]).

Dafür wurde er sehr reichlich entschädigt durch den Ueberrest des Kurfürstenthums Trier, 15 □M., 45,000 Einw., die Aemter Ehrenbreitenstein und Bergpflege, den größten Theil der Grafschaft Niederisenburg, einen Theil des Amtes Boppard, die Aemter Hammerstein, Welmich, Montabaur und Limburg, auch den Trier'schen Antheil an den mit Nassau-Dietz gemeinschaftlichen Aemtern Kamberg, Wehrheim und Münzfelden.

Die unmittelbare Abtei Arnstein.

Die Abtei Marienstadt.

Das Kloster Schönau. Die Einkünfte der drei Abteien werden auf 75,000 fl. geschätzt [3]).

Gaspari berechnet den Verlust der beiden Häuser Nassau-Usingen und Weilburg jenseits des Rheins auf 567,000 fl. jährlicher Einkünfte.

Dies dürfte zu hoch gegriffen sein.

Als Entschädigung erhielten beide Häuser 905,000 fl. jährlicher Einkünfte, also immerhin einen Mehrbetrag von 338,000 fl. jährlicher Einkünfte.

Die jährlichen Einkünfte aus den eingezogenen Stiftern und Abteien betragen 225,000 fl. [4]) und doch behauptete ein nassaui-

1) von Hoff a. a. O. Thl. II. S. 199—203.

2) von Hoff a. a. O. I. Thl. S. 96. 182.

3) von Hoff a. a. O. II. Thl. S. 203.

4) Vgl. Katholische Kirchen- und Schulzustände in Nassau. Mainz 1849. S. 24.

scher Minister, als es sich um die Errichtung des Bisthums Limburg handelte:

„Wenn der Herzog sich entschlossen habe, nicht aus Landesmitteln, sondern aus Familiengütern seines Hauses einen Bischof und ein Capitel zu dotiren, so sei dies offenbar nur im allgemeinen Interesse der katholischen Kirche in Deutschland und in der Absicht geschehen, um sich hierin an Euer Excellenz (das Schreiben war an einen badischen Minister gerichtet) gnädigsten Herrn und die übrigen deutschen Fürsten anzuschließen. Der Herzog müsse daher erwarten, daß Alles dieses der Papst anerkenne und darum den vom Herzog zum Bischof designirten Candidaten (welcher die Frankfurter Pragmatik unterzeichnet hatte) nicht, wie es scheine, nur darum verwerfe, um gleich bei dem Entstehen des Bisthums einen künftigen überwiegenden Einfluß nach der neuen Ordnung der Dinge dem Nassauischen Clerus recht sichtbar zu machen."

Wir werden auf die ärmliche Dotation des Bisthums Limburg später zu sprechen kommen.

„Wie dieser Entschädigungshandel, sagt Klüber, seit dem Rastadter Congreß besonders zu Paris und Regensburg in den Jahren 1802 und 1803 getrieben, welche Berechnungen über Verlust und Entschädigung aufgestellt, wie nach zugänglichen Regionen aller Art geflüchtet, welche Haupt- und Nebenrollen von einem sich überall durchkreuzenden Interesse auf dem diplomatischen Kampfplatze zugetheilt und gespielt worden, als in dem durchaus weltlichen Handel der Stab über das geistliche Gut einmal gebrochen war, das Alles ist öffentlich bei weitem noch nicht so bekannt, als in mehr denn einer Hinsicht zu wünschen wäre. Die Nachwelt wird den Schleier lüften können, der dieses merkwürdige Treiben jetzt noch deckt." Einiges ist seither weiter enthüllt worden. In Betreff der unverhältnißmäßig großen Entschädigungen, welche der damals zum Kurfürsten ernannte frühere Herzog von Württemberg und der gleichfalls zum Kurfürsten ernannte Markgraf von Baden erhielt, bemerkt von Hoff:

Die Ursache davon dürfte nicht in geheimen Artikeln

gesucht werden [1]), welche dem Frieden zwischen ihm und der Republik, den er am 7. August 1796 schloß, beigefügt gewesen sein sollen; denn an solche würde sich Frankreich wohl schwerlich gebunden erachtet haben, wenn andere Rücksichten gefehlt hätten. Vielmehr waren die nahe Verbindung des Württembergischen Hauses mit dem russischen Kaiser und die Lage seiner Lande in Beziehung auf die französischen Absichten die eigentliche Quelle des Länderzuwachses für diesen Fürsten, welchem zugleich die dem Umfange seiner Lande angemessene Kurwürde verliehen wurde.

Die Ursachen, um welcher willen das Baden'sche Haus mit einer so überwiegenden Entschädigung bedacht wurde, sind dieselben, wie bei Württemberg. Doch waren bei Baden dieselben Beweggründe noch stärker und dringender.

Weitere Aufschlüsse gibt K. A. Menzel in seiner neuern Geschichte der Deutschen seit der Reformation, indem er sagt:

Zwischen Friedrich Wilhelm III. von Preußen und dem russischen Kaiser Alexander bildete sich bei einer Zusammenkunft dieser Monarchen in Memel im Juni 1802 eine persönliche Freundschaft und der Beherrscher Frankreichs, der es sich sehr angelegen sein ließ, mit dem letztern in enge Verbindung zu treten, bezeigte sich zu dem Ende in allen Stücken sowohl dem preußischen Monarchen gefällig, als auch jedem Verlangen des russischen Selbstherrschers willfährig. Dieser verlangte in der Vermittlung der deutschen Entschädigungssachen Theil zu nehmen, weil er durch Mutter und Gemahlin, jene eine württembergische, diese eine badische Prinzessin, mit mehreren deutschen Fürstenhäusern verschwägert, den Wunsch hegte, sich seine Anverwandten zu verpflichten und zugleich nach der im Teschner Frieden von Katharina übernommenen Gewährleistung als Schutzherr des deutschen Reiches sich geltend zu

1) Das Vorhandensein solcher geheimen Artikel ist übrigens eine historische Thatsache. Ich erinnere mich noch, diese geheimen Artikel in einer Flugschrift gelesen zu haben. Ihr Inhalt ist mir aber nicht mehr im Gedächtniß.

machen. Die Hauptsachen aber zogen sich nach Paris, wohin Kleine und Große sich drängten, um bei Bonaparte und Talleyrand, zunächst aber bei Dienern und Schreibern, um Antheil an dem Raube der geistlichen Fürstenthümer und freien Städte zu betteln. Damals sind in Paris bei Unterbeamten, die in Dachstuben wohnten, deutsche Landschaften und Städte verhandelt worden [1]).

Ritter von Lang erzählt, es sei auf dem Reichstage in Regensburg eine förmliche Versteigerung des deutschen Reichs aufgeführt worden [2]).

Tiefer war Deutschland wohl noch nie gesunken, als damals, wo die ehrgeizigen Plane Friedrichs II. von Preußen in Erfüllung gingen und Frankreich und Rußland im Bunde mit Preußen mit dem rechtmäßigen Eigenthume der Kirche die Löwentheilung vornahmen.

---

1) Neuere Geschichte der Deutschen seit der Reformation von Karl Adolf Menzel. II. Aufl. VI. Bd. 4—6 Heft. S. 399.

2) „Die Geldlieferungen für die gesuchten Entschädigungen und Vergrößerungen gingen in erster Hand an den Mäkler Feder (Verwalter des Fürsten von Hartenstein), durch diesen an den Banquier Durand in Paris, und dieser besorgte sie dann an Madame Legrand (Herrn von Talleyrand). So versprach Nassau-Weilburg den Franzosen 600,000 fl.; da es aber nur 400,000 fl. entrichtete, ward ⅓ der Entschädigungen gestrichen. Die 20,000 Louisd'or, die Hessen-Cassel bot, wurden mit Verachtung zurückgewiesen; Hessen-Darmstadt bot eine Million und Herrn Matthieu noch besonders zwei Rittergüter.

Wittgenstein zahlte 2000 Louisd'or, um eine Entschädigung von 300,000 Thlrn. ansprechen zu können, Württemberg lieferte seine Summen zentnerweis und Herrn Matthieu noch eine besondere Rente von 8000 Louisd'or, dem Gesandten La Loret 1000 Louisd'or baar und eine Dose von 20,000 fl. an Werth.

Von Baden erhielt derselbe Matthieu an Geld und Kostbarkeiten 6000 Louisd'or und der russische Staatsrath von Bühler eine Dose von 4000 Louisd'or."

Memoiren des Karl Heinrich Ritters von Lang. II. S. 43.

Denkwürdigkeiten aus der Geschichte Süddeutschlands im XIX. Jahrhunderte in Besnards Repertorium für kathol. Wirken. Nro. 8 ff. S. 70 Anmerk.

So stund denn nach diesen Revolutionsstürmen die Kirche da, ein entlaubter Stamm.

Doch wenn nur innen im Marke noch sprossende Kraft, so konnte man sich mit Chateaubriand trösten und denken: „wer weiß, ob dasjenige, was wir für den Untergang der Kirche ansehen, nicht gerade der Hebel ist, welcher sie weiter emporbringt. Sie ging in Reichthum und Ruhe zü Grunde, sie erinnerte sich des Kreuzes nicht mehr. Das Kreuz ist wieder erschienen, nun wird sie gerettet werden können" [1]).

Von dieser Seite faßte auch der vielerfahrene weise Cardinal Pacca die Sache auf. In der bei Eröffnung einer Academie für katholische Religion im Jahr 1843 gehaltenen Rede stellt er die Frage auf, ob es als ein Unglück für die Kirche anzusehen sei, daß die Ungerechtigkeit und Raubsucht des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts allen Reichthum und Glanz, welchen sie in Deutschland genossen, zu Nichte gemacht habe, und daß die deutsche Geistlichkeit heutzutage, gleich dem übrigen katholischen Clerus, in Abhängigkeit und Beschränktheit sich befinde, welche Frage er verneinend beantwortet:

„Es sei dieß kein Unglück gewesen; denn wenn die Bischöfe keine weltlichen Domänen mehr besitzen, die zur Stütze der geistlichen Macht allerdings sehr mächtig sein könnten, wenn sie auf die rechte Weise angewendet werden, so leihen sie der Stimme des obersten Kirchenhirten ein um so willigeres Ohr und suchen nicht dem Beispiele des hochmüthigen und ehrgeizigen Patriarchen von Constantinopel zu folgen, noch auch eine fast schismatische Unabhängigkeit zu erringen. Auch das katholische Volk sieht gegenwärtig bei Pastoralbesuchen das Angesicht seiner eigenen Bischöfe und hört bisweilen wenigstens die Stimme seiner Hirten" [2]).

---

1) Vgl. Chateaubriand über die Schönheiten des Christenthums. VI. Bd. c. 6.

2) „Wir finden, bemerkt Nikolaus Vogt in seinem historischen Testamente ganz richtig, in allen Geschichten, besonders aber in der deutschen, daß die Geistlichen, welche Staatsämter bekleideten, ent-

„Bei Ernennung von Domherrn und Besetzung von Kapitelswürden wird mehr auf das Verdienst, als auf den Glanz der Geburt gesehen und es ist nicht mehr nothwendig, die Papiere staubiger Archive zu durchstöbern, um zu den andern Erfordernissen der Bewerber auch den Beweis, daß man von sechszehn Ahnen abstamme, aufzufinden. Zudem ereignet es sich gegenwärtig, wo die geistlichen Würden nicht mehr mit so vielem Reichthum umgeben sind, wie dies früher der Fall war, wohl nicht mehr, daß Adelige, die bisher in der Armee als Offiziere gedient hatten, bei Erledigung fetter Pfründen die militärischen Farben und Zeichen ablegen, um sich mit denen eines Domherrn zu bekleiden, woher es denn auch manchmal kam, daß zwar auf dem Haupte der Helm der kostbaren Bischofsmütze, aber nicht so im Herzen der soldatische dem priesterlichen Sinne Platz machte. Man darf somit hoffen, in Zukunft zwar einen weniger reichen, aber einen desto erleuchteteren und frömmeren Clerus zu besitzen“ [1]).

Der heilige Vater Papst Pius VII. betrachtete diese traurige Catastrophe, welche die katholische Kirche in Deutschland getroffen hatte, als eine Strafe des Himmels für den unkirchlichen, verweltlichten, mitunter frivolen, freiheitsschwindelnden und neuerungssüchtigen Sinn, welcher so manche hohe Kirchenprälaten und einen Theil des Clerus beherrschte, durch welchen die Auctorität und Disciplin der Kirche untergraben ward und dieselbe in eine schmähliche Abhängigkeit der Laiengewalt kam [2]).

---

weder den Bischof über dem Fürsten oder den Fürsten über dem Bischof vergessen haben.“

1) A. Menzel a. a. O. S. 411. Sion 1843. Nr. 109.

2) In einem Breve an den Fürsten-Primas von Dalberg vom 2. Nov. 1814, welches mit den Worten anhebt: »Quod aliquantulum«, in welchem der hl. Vater seinen tiefsten Schmerz ausdrückte über die höchst traurige und trostlose Lage der katholischen Kirche in Deutschland, wie sie in einem Schreiben vom 24. Juli 1814 von dem Fürsten-Primas selbst geschildert war, sagt er:

»Quod aliquantulum differre ob ipsius rei gravitatem de qua ad nos scripsisti, nimiamque aliorum negotiorum copiam, qua premimur,

Was die Lage der katholischen Kirche in Deutschland so traurig und trostlos machte, war nicht so fast die Säkularisirung ihrer Güter, als der Umstand, daß alles Kirchengut in die Hände der Fürsten ausgeliefert und ihrer Großmuth überlassen wurde, inwiefern es ihnen beliebte, die Kirche aus ihrem eigenen besessenen Vermögen zu dotiren. Das Kirchengut hätte vorerst

---

coacti fuimus, nunc responsionem mittimus, Venerabilis Frater! litteris tuis die XXIV Julii ad nos datis, quibus nos de *funestissimo atque abjectissimo istius florentissimae germanicae ecclesiae statu certiores fecisti.* Legentibus eas non potuit, non renovari immo et exacerbari praeter modum ingens illud, et nulla consolatione leniendum doloris vulnus, quod toties recrudescit in nobis, quoties tot tantaeque calamitates, quas minime fas erat nos ignorare menti nostrae occurrunt, atque obversantur. Sed simul non potuit effici, quin profusis lacrymis cum Propheta diceremus Deo: Quam terribilia sunt opera tua Domine! et item: Justus es Domine et certum judicium tuum! Quis enim est stupidus adeo et mente excaecatus, qui non videat tot nobilissimas opulentissimasque episcopales sedes, quibus etiam principatus saecularis jura competebant, subito dejectas et ad nihilum pene redactas fuisse in tam funesto et inopinato eventu, *omnipotentis Dei terribilis in consiliis super filios hominum non ultricem manum agnoscat!*

Nemo quippe ignorat, quam saevum et pertinax in Germania bellum contra sedis apostolicae jura postremis hisce annis gestum fuerit, quanta catholici orbis indignatione illi ipsi, qui se veluti muros pro domo Israel opponere debuissent, eidem funestissimo bello faverint, et opes viresque suas ad illud promovendum urgendumque conjuxerint, quam denique inutiliter Venerabilis Decessor Noster Pius VI exultans quasi tuba vocem suam ecclesiasticae disciplinae atque tranquillitatis hostes compescere atque ad suam mentem revocare studuerit. Inde procul dubio factum est, ut auctoritate sedis apostolicae in contemtum adducta, violatis ecclesiae legibus, laxato nefariis novitatibus fraeno, deterrima errorum colluvies et miserrima rerum omnium ecclesiasticarum perturbatio vel ipsas inclytae istius nationis provincias antehac religioni catholicae addictissimas perverterit ac deturbaverit. Quae tua in mediis cleri germanici turbis agendi ratio fuerit, tute ipse venerabilis frater nosti. Utinam nullam de te merito querendi occasionem dedisses.«

Vgl. Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofs bei der Ernennung des Generalvicars Frh. v. Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Constanz ꝛc. Karlsruhe 1818. S. 121 ff.

ausgeschieden und der Ueberrest den Fürsten zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen werden sollen.

Ueberdieß waren die meisten bischöflichen Stühle erlediget und in vollem Sinne des Wortes die deutsche Kirche verwaist.

Die Domkapitel vergaßen ihrer richtigen kirchlichen Stellung. Die substituirten Generalvicare konnten theils nicht, theils wollten sie nicht die Kirchenfreiheit gegen die Eingriffe der Laiengewalt schützen, sondern boten mitunter noch selbst aus ehrgeizigen Absichten die Hand zur Unterjochung der Kirche.

So konnte sich denn das Napoleonisch-bureaukratische Centralisationssystem ungestört entwickeln und die Lage der Kirche war während dieses provisorischen Zustandes in der That trostlos [1]).

Nach § 35 und 62 des Reichsdeputationshauptschlusses sollten die Domstifter verbleiben, eine Dotation derselben wurde vorbehalten; ebenso die bischöflichen Diözesen, bis eine andere Diözesan-Einrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen wäre. Nur der erzbischöfliche Sitz von Mainz wurde nach Regensburg verlegt und der erzbischöflichen Jurisdiction des Fürsten-Primas von Deutschland die alten Kirchenprovinzen von Mainz, Köln, Trier (insoweit sie auf dem rechten Rheinufer lagen und nicht unter preußischer Herrschaft stunden) unterworfen.

Nach § 63 sollte die bisherige Religionsübung eines jeden Landes gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes und Schulfonds nach der Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört verbleiben.

Wie nach § 60 die politische Verfassung der zu

---

1) Ab initio hujus saeculi catholicae Germanorum Ecclesiae tota externa facies immutata est. Quae cum et iis, quae in summo recessu Ordinum imperii Germanici extraordinariorum die 25 Febr. a. 1803 decreta erant et communi civitatis Germanicae ruina *miserrime afflicta jaceret* mox post aliquot annos pristino Germaniae ordine restituto novo quodam modo ordinata est.

Weiss a. a. O. praefat. S. IV.

säkularisirenden Lande, insoweit solche auf gültigen Verträgen zwischen den Regenten und dem Lande, auch andern reichsgesetzlichen Normen ruht, ungestört erhalten werden sollte, so hätte man erwarten sollen, daß dieß auch in Betreff der Kirchenverfassung geschehen wäre, wie dieß § 68 noch besonders ausgesprochen war; allein es geschah nicht. Die Säkularisation hatte mannigfaltige willkürliche Beschränkungen der geistlichen Gerichtsbarkeit zur Folge, wie wir sogleich zeigen werden.

Der hl. Vater Papst Pius VII. ließ es sich sehr angelegen sein, der traurigen Lage der Kirche Deutschlands, wo und wie er konnte, zu Hülfe zu kommen. Noch ehe die Säkularisation zur Ausführung kam, erließ er an den Erzbischof von Mainz folgendes denkwürdige Schreiben:

„Wir können dir nicht genugsam ausdrücken, in welcher Betrübniß Wir uns befinden, seitdem Wir als gewiß erfahren haben, was wegen der Entschädigung, die zu Gunsten der weltlichen Fürsten in Deutschland verabredet wurde, gegen die Interessen und Rechte der geistlichen Fürsten und Bischöfe unternommen werden wird [1]).

Nicht nur sind Wir überaus betrübt wegen des großen Schadens, den Wir im Zeitlichen der Kirche verursacht sehen,

---

1) Auch die geistlichen Fürsten hatten nicht ermangelt, nach Kräften zu remonstriren. Der Fürstbischof von Speier machte geltend, daß die Rechte der geistlichen Fürsten ebenso heilig seien, als die der weltlichen und daß also die Opfer, um diese zu entschädigen, ohne Unterschied von allen Staaten des Reichs gebracht werden müßten, daß die Unterscheidung, welche man zum Nachtheile der geistlichen Fürsten und Staaten machen wolle, wesentlich die katholische Religion beträfe, ohne welche die christlichen Gemeinden nicht lange einer ungestörten Ruhe sich erfreuen könnten. Der Bischof von Constanz stützte sich auf dieselben Gründe und fügte bei, es seien die geistlichen Fürsten reine Nutznießer, welche die unverletzliche Verbindlichkeit eingegangen haben, die Güter der Kirche auf ihre Nachfolger zu bringen und die deßhalb nie ihre Zustimmung geben könnten, daß diese Güter in andere Hände kämen. Dieselben Gesinnungen äußerte auch der Bischof von Lüttich, allein der Raub war einmal beschlossen und die Stimme des Rechtes verhallte fruchtlos. Vgl. Neueste Geschichte der Kirche Christi. Augsburg 1836. I. Bd. S. 206.

sondern auch und noch weit mehr wegen desjenigen, den sie in Rücksicht auf die geistliche Gewalt zu erleiden haben wird, wie bei dieser Veränderung der Umstände zu befürchten steht.

Da wir in unserm Geiste schon lange die Gefahren vorausgesehen hatten, die die katholischen Angelegenheiten bedrohten, so ließen Wir es weder an Bitten zu Gott, noch an Vermittlungen bei den Menschen fehlen, um diesen unseligen Gang der Dinge zu verhindern, und nach dem Beispiele unsrer Vorgänger haben Wir uns mit aller Kraft bemüht zu bewirken, daß die Angelegenheiten der Kirche in Deutschland keinen Nachtheil zu erleiden hätten.

Wir haben deßhalb beschlossen, wie Wir thun, neue Anstrengungen mit deiner Hülfe, ehrwürdiger Bruder, zu machen.

In Rücksicht auf den bewundrungswürdigen Eifer, den du in deinem Briefe beim Beginne Unseres Pontificates, voll von Gefühlen des Gehorsams gegen Uns und die Kirche an den Tag gelegt, und in Erwägung, daß noch Mittel zur Unterstützung der bedrängten deutschen Kirche vorhanden sind, daß du der Erste der Kurfürsten und Erzkanzler des Reiches bist, daß du dich an dem Reichstage zu Regensburg befindest und Würde und Ansehen genug besitzest, um daselbst viel wirken zu können; — ersuchen Wir dich, Unsre großen Besorgnisse denjenigen bekannt zu machen und mit allem Eifer ihnen anzuliegen, welche dazu etwas beitragen können, damit die Interessen der Kirche, zu deren Schutz Wir von Gott eingesetzt sind, gewahrt bleiben und damit dieselbe im Besitze der Freiheit und Sicherheit erhalten bleibe, deren sie bis auf diese Zeiten sich erfreuet hat [1]).

Wenn irgend etwas gegen die Rechte der Kirche geschähe, so könnte es in keiner Weise von Uns gebilliget werden.

---

1) Die Kirche war also vor dem Eintritte der Säkularisation noch im Besitze der Freiheit. Wo ihr diese, wie z. B. durch den Josephinismus, geraubt war, war es Unrecht und Absolutismus, keineswegs ein Recht wie H. Dr. Warnkönig in seiner Schrift: „die staatsrechtliche Stellung der Kirche rc." fälschlich behauptet.

Von welcher Wichtigkeit diese Angelegenheit sei, wirst du in deiner Weisheit wohl erwägen, indem du nicht weiter nöthig hast, von Uns darauf aufmerksam gemacht zu werden, in welch engem Zusammenhange die Sache der katholischen Religion mit all diesem stehe" [1]).

Der hl. Vater wandte sich aber nicht bloß an den Erzkanzler des Reichs, sondern auch an den, welcher damals am meisten Macht hatte und bei gutem Willen der katholischen Kirche am meisten helfen konnte — an Napoleon, damals noch ersten Consul, welchen er um Schutz bat.

„Empfange, so schrieb er ihm, in Jesu Christo geliebter Sohn, Unsern Gruß und apostolischen Segen. In allen Vorfällen, in denen wir Deinen Beistand verlangten, hast Du Uns so viele Beweise von Eifer und Liebe gegeben, daß Wir durchaus nicht Bedenken tragen, Uns an Dich vertrauensvoll zu wenden [2]). Die Kirchen Deutschlands erlitten in den letzten Zeiten einen unberechenbaren Verlust. Uns zu großer Betrübniß wurden ihnen fast alle zeitlichen Güter genommen und Du wirst leicht begreifen, wie schmerzlich es für unser Herz gewesen sei, sie mit Einem Male eines so großen Theils der kräftigen Stützen, die ihre Existenz und den Glanz sicherten, beraubt zu sehen.

Mit jedem Tage vermehrt unsre Unruhe sich durch die vielleicht nur zu gegründete Furcht, daß dem Verluste der zeitlichen Güter schnell der der geistlichen folge.

Wirklich, wenn Wir nicht unverzüglich die wirksamsten Maßregeln ergreifen, um die katholische Religion in Deutschland aufrecht zu erhalten, die Kirchen und das Heil der Seelen zu schützen, so ist sehr zu befürchten, daß bei einer so großen Verwirrung, die bereits die zeitlichen Güter verschlang, auch die geistlichen dasselbe Schicksal erfahren könnten. Aufgefordert von den Pflichten des hl. Amtes, jedes Mittel anzuwenden, um den kirchlichen Angelegenheiten in Deutschland eine feste Gestaltung zu geben und

---

1) Neueste Geschichte der Kirche. I. Bd. S. 214—217.

2) Napoleon hatte damals aus Politik noch eine wohlwollende Gesinnung gegen den hl. Stuhl.

die katholische Religion vor jedem Schaden zu bewahren, der sie selbst, oder die Gegenstände, die nothwendig sind, um ihren Glanz und ihre geistliche Gewalt nach einem so bejammernswerthen Verluste der zeitlichen Güter zu erhalten, treffen könnte, haben Wir uns bestimmt, Deinen Beistand, in Jesu Christo geliebter Sohn, zu erflehen und Dich zu bitten, Du mögest Uns in dieser hochwichtigen Bedrängniß unterstützen. Als man Hand anlegte an das große Werk der Wiederherstellung der Religion in Frankreich und der Begründung ihrer Sicherheit und Ruhe, unterstütztest Du unser Unternehmen mit solchem Eifer, daß Wir nächst Gott Dir allein für alle aus der Religion in jenem Lande nach den fürchterlichsten Stürmen und Betrübnissen hervorgegangenen Tröstungen verpflichtet sind. Wir bieten Dir eine neue Gelegenheit dar, Deine Anhänglichkeit an die katholische Religion zu zeigen und Deinen Ruhm zu vermehren. Ueberzeugt, daß Du nach so vielen Beweisen Deiner Liebe für Uns unsern Bitten, der katholischen Religion Deinen Beistand zu leisten und unsre Anstrengungen in dieser wichtigen Angelegenheit wirksam zu unterstützen, nicht entgegen sein wirst, ertheilen Wir Dir in Christo Jesu geliebter Sohn mit liebevollem Herzen Unsern apostolischen Segen“ [1]).

Wie richtig der hl. Vater gesehen, werden wir sogleich zeigen. Als er dieses Schreiben an Napoleon erließ, war bereits der erste Schlag gegen die Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche geschehen durch die Organisations- und Religionsedikte, welche von den einzelnen protestantischen Regierungen erlassen wurden.

Der erste Consul ließ zwar am 30. Januar 1804 durch den Bürger Bacher, französischen Geschäftsträger am Reichstage, demselben die Abschrift des Breve mit der Erklärung mittheilen, daß er sich nicht habe weigern können, den Wünschen des hl. Vaters rücksichtlich der Uebernahme dieser Vermittlung zu genügen und fügte noch folgende Worte bei: „der lebhafte Antheil, den der erste Consul an allen Dingen nimmt, welche das Wohl

1) Neueste Geschichte. I. Bd. S. 219 ff.

der Religion bezwecken können, erweckt in ihm den Wunsch, auf die Grundsätze der Mäßigung und Billigkeit die neuen Anordnungen gestützt zu sehen, zu welchen der hl. Stuhl mitwirken muß, damit sie nicht in Zukunft ein Gegenstand der Unruhe und des Schmerzes für Seine Heiligkeit seien [1]).

Allein bereits hatte er selbst diese Grundsätze mißachtet, indem er dem mit dem hl. Stuhl feierlich abgeschlossenen Vertrage, dem Concordate, einseitig die organischen Artikel beifügte, welche zwar vom hl. Vater mißbilligt, aber von Napoleon nicht aufgehoben wurden.

„Wir haben, sagt der Papst in dem Consistorium, in welchem er den Cardinälen die Promulgation des Concordates zu Paris verkündete, die Nachricht erhalten, daß zugleich mit Unserm Concordate einige Uns unbekannte Artikel publicirt worden sind und können dem Beispiele und den Fußstapfen Unsrer Vorgänger folgend nicht umhin, dagegen zu reclamiren, damit sie passende und nothwendige Modificationen erhalten. Die französische Regierung, welche die katholische Religion wiederherstellte und ihre Nützlichkeit und Heiligkeit anerkennt, kann unmöglich verhindern wollen, daß dasjenige in Vollzug gebracht werde, was ihre hl. Verfassung anordnet und was ganz mit den heilsamen Disziplinen übereinstimmt, welche die Gesetze der Kirche angeordnet haben.

Beständig schwebe uns die göttliche Vorschrift vor Augen: „Gebet Gott, was Gottes ist und dem Kaiser, was des Kaisers ist“ [2]).

§ 2.

Die landesherrlichen Organisations-, Constitutions- und Religions-Edikte.

Gleich nach dem Vollzuge der Säkularisation erschienen zur Wahrung des sogenannten Majestätsrechtes (jus maje-

1) Neueste Geschichte. I. Bd. S. 221.
2) Neueste Geschichte. I. Bd. S. 187.

staticum circa sacra) eine Menge landesherrlicher Organisations-, Constitutions- und Religions-Edikte.

Das erste war das Württembergische [1]). Kurfürst Friedrich erklärte Art. V:

die geistliche Gerichtsbarkeit und kirchliche Administration betreffend, so bleibt es in Absicht der katholischen Lande insoferne bei der bisherigen Episcopaljurisdiction, als die Fälle auf **bloß geistliche Gegenstände** Bezug haben. In Ehedispensations- und andern nicht bloß geistlichen Angelegenheiten aber wird das Ordinariat mit dem I. Senat der Oberlandes-Regierung communiciren und dürfen bis und dann in Absicht einer eigenen Landeshierarchie neue Vorkehrungen getroffen werden können, keine Verfügungen, Abstrafungen, Amtsentsetzungen ohne dessen Cognition stattfinden."

In dem Religionsedikt vom 14. Februar 1803 sprach sich Friedrich also aus:

„Sämmtlichen Entschädigungslanden soll ihre bisherige Religionsübung und jeder christlichen Confession der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes, soweit solches keiner Säkularisation unterworfen ist, sowie ihrer Schulfonds nach der Vorschrift der Reichsgesetze verbleiben" [2]).

Ein Dekret der kurfürstlichen Oberlandesregierung in Ellwangen vom 11. Juni 1803 schärfte aber bereits allen Pfarrern ein, daß sie sich bei Strafe nicht unterfangen sollen, eine vom Ordinariate resp. Dekanate an sie erlassene Verordnung ohne die landesherrliche Genehmigung zu promulgiren.

Dasselbe Collegium verordnete unterm 20. August 1803,

---

1) Organisationsedikt für die neuen Lande vom 1. Januar 1803. Dr. Lang, Sammlung der katholischen Kirchengesetze. X. Bd. der Reyscher'schen Gesetzessammlung. S. 1.

2) Dr. Lang, Sammlung der katholischen Kirchengesetze (Reyscher X. Bd.). Tübingen 1836. S. 14.

daß die Zeit der Abhaltung einer Capitels-Conferenz und die abzuhandelnden Gegenstände vorher angezeigt werden und ein Mitglied des Landvogteigerichts denselben anwohne *ad audiendum et videndum*, daß Nichts dem Staate und der öffentlichen Ruhe Nachtheiliges darin vorgehe [1]).

Der Herzog von Nassau-Weilburg erließ unterm 16. Aug. 1803 folgendes Edikt: Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden Fürst zu Nassau ꝛc.

Der vielleicht noch mehr oder weniger entfernte Abschluß des zwischen dem päpstlichen Stuhle, Kaiser und Reich zu berichtigenden Konkordates veranlasset Uns, auf eine sorgfältige Bestimmung der landesherrlichen und bischöflichen Gewalt — da solche in den zur Entschädigung Uns angewiesenen Rechten der Kur Trier für jetzt getrennt ist — den unausgesetzten landesväterlichen Bedacht zu nehmen; Wir bezielen dabei zugleich die Sicherung der wechselseitigen Rechte, das Wohl Unserer Unterthanen und die herzustellende Ordnung der Dinge, und hegen keineswegs die Absicht, Uns in die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche zu mischen, noch auch die ursprünglichen bischöflichen Rechte zu beeinträchtigen, deren Aufrechthaltung und thätigste Unterstützung vielmehr Wir zur landesherrlichen Pflicht stets rechnen werden.

Wir beschränken daher auch diese Unsere Verordnung provisorisch und insolange vom Kaiser und Reich ein Anders nicht bestimmt sein wird — auf die festzusetzende

A. Jura ordinis. B. Jura legis dioecesanae und C. die Jurisdictionem ecclesiasticam. Und so wie Wir

ad. A unter die ausschließlichen bischöflichen Gerechtsame zählen

1. die Bestimmung alles dessen, was in die Glaubenslehre einschlägt.
2. Die Schlüsselgewalt, die daher fließenden Poenae medicinales und Indulgenzen.
3. Die Ausspendung der Sakramente und die nöthig scheinende Ausschließung von derselben Gebrauch.

---

1) Lang a. a. O. S. 48.

4. Konsekration der Kirchen, Benedizirung der Kirchhöfe.
5. Das Predigtamt und den Unterricht der Jugend in Religionssachen.
6. Institutio authorizabilis der Pfarrer und alle diese der bischöflichen Gewalt untergeordnet anerkennen, auch mit solchen Uns unter keinem Vorwand befassen werden.

So werden Wir dagegen

ad B. Quoad leges dioecesanas Unsere landesherrliche Gewalt auch in soweit einschränken lassen, daß soviel

1. die Visitation der Diöces,
2. die Zusammenberufung der Synoden und
3. die Bestellung der Sendgerichte bei den Pfarrämtern betrifft, solche nach Gutdünken des Bischofes zwar vorzunehmen, Unsere Einwilligung hiezu jedoch vordersamst einzuholen sei, sowie es auch von Uns abhängen wird, ob und auf welche Art die hiernächst gut befindliche neue Disciplinar-Verfügungen ausgeführt werden sollen, und in welchem Maaße nebst den auferlegt werdenden Medizinal-Strafen, Geld und andere Bußen zuerkannt werden dürfen.
4. Die Bestimmung der Pfarr-Grenzen hänget lediglich von der bischöflichen Gewalt ab: die Vertheilung oder Vereinigung der Pfarreien aber sind Gegenstände, welche — wo nicht gütlich auszugleichen — doch ohne prozessualische Weitläufigkeit von dem Vicariat nach vordersamer Berathung mit Unsrer Regierung zu Ehrenbreitenstein per viam ordinationis erledigt werden sollen.
5. Die Ernennung zu Benefizien und Pfarreien ist auf Uns als Landesherrn zu allen jenen Fällen devolvirt, wo das Patronatsrecht von dem vorigen Regenten, oder von einer Uns zur Entschädigung angewiesenen Korporation ausgeübt worden.

Die von nun an eintretenden Erledigungsfälle sind Unsrer Regierung einzuberichten, und da Wir zur Wiederbesetzung solcher Stellen nur taugliche — im Wissenschaftlichen sowohl, als im Sittlichen wohlgeprüften Subjekten — und unter diesen immer den Würdigsten zu wählen wünschen; so werden

Wir sämmtliche um eine solche Stelle einkommende Bittschriften Unsrer Regierung mit der Verordnung zugehen lassen, darüber mit dem Vicariate in Kommunikation zu treten, über das Sittliche und Moralische der Supplikanten aber selbst Erkundigung einzuziehen, und diesem nach den Würdigsten Uns gemeinschaftlich mit dem Vicariat in Vorschlag zu bringen. Wir werden diesem Unsre Nomination nicht versagen, sondern denselben vielmehr anweisen, alsbald die institutionem authorizabilem und die Weisung zur Einführung in die Kirche beim Vicariat geziemend nachzusuchen. Da aber Unsre Unterthanen ohne Unsre landesherrliche Authorisation an keinen Vorgesetzten irgend einer Art gewiesen werden können; so hat der nominirte Pfarrer von der erhaltenen institutione authorizabili bei Unsrer Regierung die Anzeige zu machen und diese wird

6. die Einführung eines neuen Pfarrers in sein Amt in der Art anordnen, daß solche in die Kirche von einem Vicariats-Kommissario in Gegenwart Unsrer Lokalbeamten geschiehet, und dem erstern die Uebergabe der Schlüssel der Kirche, des Tabernakels, des Taufsteins, der Besitz der Beichtstühle und der Kanzel, als Folge einer ganz spirituellen Sache, lediglich überlassen bleibe, daß hingegen die Vorstellung desselben in dem Pfarr- und Schulhause durch Unsere Beamten in Gegenwart des Vicariats-Kommissarii vollzogen werde.
7. Die Liturgie und ritus sacros betreffend, so gehören solche ausschließlich zum Wirkungskreis des Bischofs, wohingegen
8. die Anordnung der Fest- und Fasttäge und öffentlichen Gebete,
9. der in- und außer Landes gehenden Prozessionen,
10. die Bestimmung der Zeit des Gottesdienstes — insoweit eine Abänderung oder neue Einführung stattfinden soll — das vordersame landesherrliche Placet allerdings erfordert, ohne welches keine Neuerung im Staate vorgehen darf, da hier die Rede von Fällen ist, welche mit der öffentlichen Ordnung Verbindung haben.
11. Die Führung der Pfarr-Protokollen, Tauf-, Sterb- und Eheregister bleibt einsweilen in der hergebrachten Art den

Pfarrern überlassen, Wir behalten Uns aber Unsere landesherrliche Verordnung bevor, in welcher Art jene Protokolle in Zukunft geführt werden sollen, um als hinreichende Beweisstücke zu gelten, und zugleich gegen Brand und sonstiges Verkommen gesichert werden. Ebenso überlassen Wir

12. die Verwaltung der geistlichen Güter, die Verwendung der Kircheneinkünfte der bestehenden Anordnung, werden jedoch als Advocatus Ecclesiae auf die Art ihrer Verwaltung und ihre zweckmäßige Anwendung wachen, gehörige Einsicht davon nehmen und erforderlichen Falls das Nöthige verfügen.

13. Alle Kirchen und geistliche Personen, sowie die Klöster sind der bischöflichen Aufsicht untergeordnet, und die landesherrliche Gewalt wirket dabei weiters nicht, als oben ad B. in Betreff der Visitation der Diöcesen bestimmt worden.

In gleicher Art verbleibt

14. die Aufsicht über Kirchendiener und Schullehrer wie bisheran, auch ferner den Pfarrämtern überlassen, und da die Kirchendiener auch meistens Schullehrer und in dieser Eigenschaft Staatsdiener sind, so behalten Wir Uns bevor, solche Vorschriften zu erlassen, welche die Pfarrer in den Stand setzen, die Schullehrer zu ihrer Schuldigkeit, sowohl in dem einen, als andern Fach, mit gutem Erfolg hier anzuhalten.

ad C wollen Wir

1. die bischöfliche Gerichtsbarkeit über die Geistlichen in ihren Amtssachen auf das Kräftigste unterstützen und der bischöflichen Erkenntniß bleiben

2. die nöthig scheinende Interdicta, Suspensiones, Amotiones a Beneficio, das Jus carceris episcopalis, die Errichtung domus demeritorum et domus emeritorum und überhaupt die in concilio tridentino bestimmte sonstige geistliche Strafen lediglich überlassen. Was dahingegen

3. die Civil- und Profan-Klagen und weltlichen Rechtsstreitigkeiten betrifft, so werden solche von nun an vor Unsre weltlichen Gerichte gezogen, dergestalten jedoch, daß Unser Justizsenat zu Ehrenbreitenstein für alle Geistliche (mit Ausnahme der Kirchendiener und Schullehrer, welche den be-

treffenden Aemtern untergeben werden) als erste Instanz anburch angeordnet wird. Eine Folge dieser Gerichtsbarkeit sind die Obsignationen bei Sterbfällen, die Inventarisationen bei Verlassenschaften und Konkursen. Bei Sterbfällen sind jedoch die Obsignationen von den betreffenden Aemtern a commissione perpetua ohne Zulassung irgend einer andern Behörde vorzunehmen, bei der Inventarisation in Pfarr- und Benefizialhäusern aber ein Vikariats-Deputirter zuzuziehen, und diesem sind die in das Pastoral- oder Beneficial-Amt einzuschlagenden Papiere einzuhändigen.

4. Sind die Matrimonialsachen nur dann als causae ecclesiasticae zu betrachten, wann die Ehe nicht als ein bürgerlicher Kontrakt, sondern als ein Sakrament angesehen wird. In diesem Falle sind solche nur dem Erkenntniß des Bischofes untergeordnet; in allen Fällen aber, wo nicht von einem Impedimento canonico und eigenen Religionsgesetzen die Frage ist, sind dieselben blos von dem weltlichen Richter zu entscheiden.

5. Causae beneficiorum, juris Patronatus et Decimarum sind von nun an unter keinem Vorwand vor ein geistliches Gericht zu ziehen, und sollte in Hinsicht der Neubruch- oder Novalzehnten, welche die Pfarrer in hiesigen Landen zu beziehen, das uralte Recht haben, ein Streit entstehen, so ist solcher bei dem weltlichen Richter ein- und auszuführen.

6. Die Eheversprechungssachen, als maxime connexae cum Sacramento matrimonii gehören an und für sich zur geistlichen Gerichtsbarkeit; allein da hierüber eine Verordnung bestehet, nach welcher nur die vor dem Pfarrer und zweien Zeugen eingegangne Sponsalia giltig sind, so kann auch dieserhalb kein Rechtsstreit mehr entstehen; und Wir belassen es sofort auch bei dieser Verordnung lediglich.

Wir befehlen diesem nach allen Unseren geistlich- und weltlichen Unterthanen hiemit gnädigst, und wollen, daß von ihnen dieser Unsrer Ediktal-Verordnung in allen Punkten künftighin gehorsamst nachgelebet und hierauf ihrem Eid und Pflichten gemäß unabbrüchig festgehalten werde, Unsrer Landesregierung

im Thal Ehrenbreitenstein zugleich aufgebend, solches Unser Edikt in Druck befördern und herkömmlicher Maaßen zu Jedermanns Nachricht verkünden zu lassen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Kurfürstlichen Insiegels. Gegeben Lustschloß Engers den 16. August 1803.

(L. S.) Friedrich Wilhem, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr v. Gagern.

Die Blätter für Protestanten ꝛc. machen die Bemerkung: „Mit diesem Edikte schließt der erste Akt des großen Dramas. Es enthält die Grundsätze, welche sämmtliche betheiligten evangelischen Höfe in Folge sorgfältiger Berathung und in Uebereinstimmung mit den katholischen Höfen, angenommen hatten. Der Staat vollzieht durch dieses Edikt zwar einseitig die Abgränzung der landesherrlichen und bischöflichen Gewalt, thut es aber nur nothgedrungen und provisorisch bis zum Abschluß eines zwischen dem päpstlichen Stuhle, Kaiser und Reich zu berichtigenden Konkordats, wobei die Fürsten ausdrücklich erklären, daß sie keineswegs die Absicht hegten, sich in die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche zu mischen (diese inneren Angelegenheiten wurden aber allzusehr beschränkt). Daß eine solche Einmischung in der aufgeführten Punktation (Edikt) enthalten sei, dürfte sich schwerlich erweisen lassen (vom protestantischen Standpunkt aus betrachtet, allerdings nicht, wohl aber vom katholischen).

Vergleichen wir dieselbe mit dem Inhalt des Bek'schen Pro memoria, so ergibt sich, daß die Differenz hauptsächlich in der Herüberziehung der Nomination zu den Pfarrstellen in das Gebiet der landesherrlichen Gewalt besteht. Es ist jedoch dabei der bischöflichen Gewalt diejenige Mitwirkung zugestanden, welche der Endzweck des eigentlichen Pfarramtes nur irgend wünschenswerth macht. Was aber die Regierungen bestimmte, auf das Nominationsrecht zu den Pfarrstellen ein so großes Gewicht zu legen, war folgender **politischer Lehrsatz**: „Wenn die Pfarrer von der Landesregierung nichts zu hoffen und nichts zu fürchten haben, so werden sie unaufhaltsam den Impulsen dessen folgen, von dem sie zu hoffen und zu fürchten haben. Dadurch aber

würde Sinn und Empfindung der Unterthanen in die Gewalt des Bischofs und durch diesen in die Gewalt der Priester kommen, was für einen Staat, dessen Oberhaupt der katholischen Kirche nicht angehört, von den bedenklichsten Folgen wäre. Denn wenn Pfarrer, Lehrer und Aerzte, die unmittelbar mit dem Volke verkehren und meistens zusammenhalten, weil sie in ihren Interessen von einander abhängig sind, in gleicher Gesinnung und unter gleicher Leitung gegen einen Staat wirken, was sie bei einiger Vorsicht ganz ungestraft thun können, dann entziehen sie ihm einen mehr oder weniger bedeutenden Theil derjenigen Kräfte, durch welche sein Bestehen bedingt ist. Blätter für Protestanten rc." III. Heft. S. 96.

Unterm 31. August 1803 erfolgte das Nassau-Using'sche Edikt. Dieses lautet also:

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Fürst zu Nassau rc. Fügen zu wissen: daß, da die ehemals in den geistlichen Staaten bestandene Vereinigung der landesherrlichen und bischöflichen Gewalt in einer und derselben Person, die sorgfältige Bestimmung der Gränzen zwischen den beiderseitigen Befugnissen um so weniger nöthig machte, als eben dieserhalb Kollisionsfälle nicht leicht eintreten, die geistlichen Regenten daher auch oft unentschieden lassen konnten, in welcher Eigenschaft sie Gerechtsame ausübten und Verfügungen erließen; es aber nunmehro nach erfolgter Trennung dieser Gewalten in den zur Entschädigung angewiesenen Landen sowohl die Ordnung der Geschäfte als die Sicherheit der wechselseitigen Rechte erfordert, jene Gränzlinie genau zu bezeichnen und allen nachtheiligen Kollisionen und Irrungen vorzubeugen, Wir Uns bewogen finden, diejenigen aus dem Begriff von Staat und Kirche hergeleiteten Grundsätze bekannt zu machen, welche Wir hierin in Gemäßheit der Reichsgesetze, des letzten Deputationsschlusses und selbst auch dem Beispiele katholischer weltlicher Reichsstände provisorisch, und bis vom Kaiser und Reich andre Bestimmungen getroffen sein werden, anzunehmen für gut finden, und wornach sich Unsre geist- und weltlichen Unterthanen in vorkommenden Fällen

zu bemessen haben. Es ist hiebei keineswegs Unsere Absicht, Uns in die inneren Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche zu mischen, sobald diese ohne nähere Beziehung auf den Staat, blos die Glaubenslehren und den Kultus betreffen und als *res mere spirituales* zu betrachten sind: Wir werden vielmehr die ausschließlichen Verfügungen der oberen geistlichen Behörden in allem, was zu den sogenannten *juribus Ordinis* und der Liturgie gehört, nicht nur zulassen, sondern auch handhaben und solchergestalt die eigentlichen bischöflichen Diöcesanrechte auf keine Weise beeinträchtigen. Dagegen werden Wir ebensowenig von irgend jemand Eingriffe in das Uns zustehende Jus majestaticum circa Sacra dulden, und die landesherrliche Fürsorge für das Wohl Unsrer sämmtlichen Unterthanen auch bei diesem wichtigen Gegenstande niemals aus den Augen verlieren [1]).

Indem nun

Erstlich das Patronatsrecht in Unseren neuen katholischen Landen auf Uns, als Landesherrn in allen den Fällen devolvirt ist, wo der vorige Regent und die Uns zur Entschädigung angewiesenen, aber auf der linken Rheinseite befindlichen Korporationen, dasselbe ausgeübt haben; so sind von nun an alle in unsern katholischen Landen eintretende Erledigungsfälle geistlicher Benefizien und Pfarreien Unsrer nachgesetzten Regierung alsbald einzuberichten, und da Wir, zur Wiederbesetzung solcher Stellen, nur taugliche, im Wissenschaftlichen sowohl als im Sittlichen wohlgeprüfte Subjekte zu wählen wünschen; so hat Unsere Regierung nicht nur selbst über die Fähigkeiten der Supplikanten sorgfältige Erkundigungen einzuziehen, sondern sich auch Zeugnisse über deren Tauglichkeit von den einschlagenden Vicariaten vorlegen zu lassen. Demjenigen, welchen Wir nach geschehenem Vortrag für den Würdigsten erkennen, werden Wir alsdann die

1) Es erhellt, daß hier, wie im Edikt von Nassau-Weilburg der politisch-bureaukratische Spiritualismus, welcher die Kirchengewalt auf die res mere spirituales — auf Dogma und Liturgie beschränken will, in gleicher Weise hervortritt.

Nomination ertheilen, und denselben anweisen, bei dem einschlagenden Vicariat die **Institutionem authorizabilem** und die Weisung zur Einführung in die Kirche geziemend nachzusuchen. Da aber Unsere Unterthanen, ohne Unsere landesherrliche Authorisation an keinen Vorgesetzten irgend einer Art gewiesen werden können, so hat der nominirte Pfarrer von der erhaltenen **institutione authorizabili** bei Unsrer Regierung die Anzeige zu machen, welche die Einführung des neuen Pfarrers in sein Amt in der Art zu verfügen hat, daß solcher in die Kirche von einem Vicariats-Kommissario in Gegenwart Unsrer Lokalbeamten geschehe, und dem ersten die Uebergabe der Schlüssel der Kirche, des Tabernakels, des Taufsteins, der Besitz des Beichtstuhles und der Kanzel, als Folge einer ganz spirituellen Sache lediglich überlassen bleibe; die Vorstellung desselben hingegen im Pfarr- und Schulhause durch Unseren Beamten, in Gegenwart der Vicariats-Kommissarii, vollzogen werde.

Und nachdem

Zweitens Wir, vermöge des Uns als Landesherrn zukommenden Rechtes der Oberaufsicht und Advokatie über die Kirche, dahin den ernstlichen Bedacht nehmen werden, daß der wohlthätige Zweck der Religion sowohl als der Staatenvereinigung erreicht werde, folglich dahin zu sehen haben, daß die kirchliche Disciplin und andere Anordnungen mit den übrigen Landesgesetzen und Einrichtungen in eine glückliche Harmonie gebracht, und hiedurch die allgemeine Wohlfahrt am sichersten befördert werde; so versteht es sich von selbsten, daß keine geistliche Behörde befugt sei, ohn Unser Mitwissen und ausdrückliche Genehmigung solche Anordnungen und Verfügungen zu treffen, welche mit der Landespolizei in Beziehung stehen und in die bürgerlichen Verhältnisse Unsrer Unterthanen, worunter natürlich auch die Geistlichen und Schullehrer verstanden sind, auf irgend eine Art eingreifen. Es ist diesem nach Unsere landesherrliche Genehmigung erforderlich:

a. zu Visitationen der Diöces, Zusammenberufung der Synoden, zu den Sendgerichten bei den Pfarrämtern.

b. Zu Bestimmung der Pfarrgränzen.

c. Einführung neuer Fest- und Fasttage, Anordnung öffentlicher Gebete, Anstellung von bisher ungewöhnlichen oder auch außer Land gehenden Processionen und andern Neuerungen in dem äußern Gottesdienste.

Als Schutzherr der Kirche werden Wir zugleich auf die zweckmäßige Verwaltung und Verwendung der Kircheneinkünfte ein wachsames Auge haben, und hauptsächlich Uns die bessere Einrichtung des Schulwesens, der Kirchenbücher u. s. w. angelegen sein lassen.

Es ist daher von Unsern Beamten und Gerichten darauf zu wachen, daß keine Verfügung von der eben angeführten Art, einseitig und ohne Unser Mitwissen und Placet zum Vollzuge gebracht werden, und sobald dem ohnerachtet etwas Aehnliches von irgend einer geistlichen Behörde intentirt werden wollte, sogleich von denselben die pflichtmäßige Anzeige zu machen.

Was endlich

Drittens die Gerichtsbarkeit betrifft, so bleiben die Geistlichen katholischer Religion in denen Sachen, die bloß ihre Amtsverrichtungen und die kirchliche Disciplin betreffen, den geistlichen Gerichten allein untergeben, in allen übrigen Gegenständen aber sowohl der streitigen, als der willkürlichen Gerichtsbarkeit, wo dieselben zugleich als Staatsbürger erscheinen, sind sie den weltlichen Gerichten ausschließlich um so mehr unterworfen, als die vorigen geistlichen Regenten nur in der Eigenschaft als Landesherrn für diese Personen eigene Gerichte anzuordnen befugt waren.

Wir verordnen jedoch, daß diese Geistliche (mit Ausnahme der Kirchendiener und Schullehrer, welche den respektiven Aemtern untergeben werden) gleich andern privilegirten Personen in erster Instanz unter Unserm Hofgericht zu Wiesbaden stehen, und vor demselben belangt werden sollen. Bei Sterbfällen sind aber die Obsignationen von den einschlagenden Aemtern **ex commissione perpetua**, ohne Zulassung einer andern Behörde, vorzunehmen; bei der Inventarisation hingegen ist ein Vicariats-Deputirter zuzuziehen, damit diesem die in das Pastoral- oder Benefizialamt einschlagende Papiere ausgehändigt werden können.

Matrimonialsachen gehören nur dann vor ein geistliches Gericht, wenn die Ehe nicht sowohl als bürgerlicher Contrakt, sondern als Sakrament betrachtet wird; in allen übrigen Fällen aber, wo nicht von einem impedimento canonico und eignen Religionsgesetzen die Rede ist, sind dieselben bloß vor dem weltlichen Richter zu entscheiden.

Causae Beneficiorum, Decimarum et juris Patronatus, können von nun an unter keinem Vorwand vor ein geistliches Gericht gezogen werden.

Wir befehlen diesem nach allen Unsern geistlich- und weltlichen Unterthanen hiemit so gnädig, als ernstlich, dieser Unserer Ediktalverordnung in allen Punkten künftighin gehorsamst nachzuleben und hierauf ihrem Eide und Pflichten gemäß unabbrüchlich festzuhalten, Unsrer nachgesetzten Regierung aufgebend dieses Unser Edikt in Druck zu befördern und herkömmlichermaßen zu Jedermanns Wissenschaft verkünden zu lassen. Urkundlich Unsrer eignen Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Insiegels. Gegeben in Unserm Residenzschloß Bieberich 30. August 1803.

Friedrich August,
Fürst zu Nassau-Usingen.

Der Großherzog von Darmstadt ordnete das Kirchen- und Schulwesen beider Konfessionen in seinem Lande durch eine organische Verordnung vom 13. Okt. 1803.

Durch dieses Gesetz wurden drei besondre Kirchen- und Schulraths-Kollegien zu Arnsberg, Gießen und Darmstadt errichtet und denselben folgende Befugnisse ertheilt.

Sie haben im Allgemeinen die Verwaltung aller staatsrechtlichen Kirchen- und Schulsachen, soweit solche nach der kirchlichen Verfassung des einen oder andern Religionstheils dem Landesherrn zustehen.

Demnach gehört: 1. zur Kompetenz des Kirchen- und Schulraths alles, was die Volksbildung betrifft, und zwar in Bezug auf die katholische Kirche mit Vorbehalt der dem Bischofe über den Religionsunterricht zustehenden Befugnisse;

2. alle kirchlichen Einrichtungen derselben, insofern solche auf den Staat oder die bürgerliche Ordnung der Dinge einige

Einwirkung haben, wozu Vorschläge bei Dienstbesetzungen, Prüfung der Schullehrer und Ausübung der landesherrlichen Patronatrechte gehören.

3. Die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchen- und Schulfonds.

4. Die Handlungen der landesherrlichen Rechte über die in der Provinz bestehenden Kirchen- und religiösen Gemeinden und alle dahin einschlagenden staatsrechtlichen Verhältnisse.

5. Die Untersuchung der Vorfrage, rücksichtlich der bei den geistlichen Behörden nachzusuchenden Ehedispensen, ob nicht die bürgerlichen Gesetze der ehlichen Verbindung Hindernisse in den Weg legen. Erst nach Erörterung dieser Vorfrage dürfen Dispensationsgesuche von der geistlichen Behörde angenommen werden.

6. Die Rekurse gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt.

Die gerichtlichen Sachen, welche die Consistorien und Offizialate bisher gehabt hatten, wurden an die Gerichte verwiesen, mit Ausschluß derjenigen Sachen jedoch, welche nach den Grundsätzen der katholischen Kirche ausschließlich zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, welche der Cognition des Bischofs überwiesen wurden.

Uebrigens wurde der Kirchen- und Schulrath in Arnsberg mit katholischen, der in Darmstadt mit evangelischen Mitgliedern besetzt; der in Gießen für das Fürstenthum Starkenburg bestand aus einer besondern protestantischen und einer besondern katholischen Deputation [1]).

§ 3.

Feierliche Protestationen gegen die modernen staatskirchenrechtlichen Grundsätze.

Schon vor dem Erscheinen der Nassauischen Religionsedikte erließ der Kurfürst-Erzbischof Clemens Wenzeslaus von Trier unterm 22. Juni 1803 an den Fürsten von Nassau-Weilburg ein Schreiben, in welchem er unter Beziehung auf die von demselben bei der Landesbesitznahme gegebenen sehr tröstlichen

1) Deutsche Blätter für Protestanten und Katholiken IV. Heft. S. 51. 52.

Versicherung, die Hoffnung aussprach: daß derselbe die bischöflichen und kirchlichen Befugnisse stetshin aufrecht erhalten und solche aufs Gedeihlichste unterstützen werde. Zugleich empfahl er ihm den zum Generalvicar ernannten Geheimen-Rath Beck [1]).

---

1) Dieser geistliche Geheime-Rath Beck hatte schon unterm 3. Februar 1803 an den Fürsten ein Gutachten eingereicht, in welchem er unter Anderm folgende richtigen Grundsätze aufstellte:

Dem Bischofe stehe unstreitig das Recht der Verwaltung der Diöcese und die Ausübung der obern Seelsorge zu; aus dieser Natur seines Amtes fließe aber die Bestellung der dazu erforderlichen Priester, um so mehr, als er allein den untergeordneten Priestern die Gewalt der Ausübung priesterlicher Funktionen mittheilen könne. Dieser Unterschied zwischen der katholischen und evangelischen Kirche, wo den Landesherrn allerdings das jus Episcopale zustehe, dürfe nicht übersehen werden.

Die Säkularisirung könne sich daher nur auf Hoheits-Eigenthumsrechte u. s. w. höchstens auch auf die einigen Besitzungen anklebenden weltlichen Patronatrechte beziehen, nicht aber auf päpstliche Kollationsrechte, weil diese einen ergänzenden Theil der bischöflichen Diöcesanrechte ausmachten.

Es sei die Absicht der Reichsdeputation nicht gewesen, die unveräußerlichen Rechte der katholischen Kirche anzugreifen, was aus dem § 63 des conclusi hervorgehe, worin die bisherige Religionsübung eines jeden Landes gegen Aufhebung und Kränkung jeder Art gesichert werde.

Dieser geistliche Geheime-Rath Beck huldigte, was die bischöflichen Rechte betrifft, den Grundsätzen des Febronius und der Emserpunktatoren, da er bei dem Emser-Congreß selbst betheiligt war (er ist nicht zu verwechseln mit dem Abbé Beck, welcher früher gleichfalls geistlicher Rath des Kurfürsten Clemens Wenzeslaus und den Febronischen Grundsätzen abgeneigt war).

Das erwähnte Gutachten Beck's machte übrigens um so mehr Eindruck, als die katholischen Rechtsgelehrten und Verwaltungsbeamten, welchen es zur Prüfung übergeben war, erklärten: „Der Kurfürst-Erzkanzler von Dalberg gehe mit allen Künsten darauf aus, die Diöcesanrechte in den Trierischen und Kölnischen Landen an der rechten Rheinseite an sich zu ziehen, was für die landesherrlichen Rechte der betreffenden Fürsten von sehr bedenklichen Folgen sein würde. Es komme daher zur Zeit nicht sowohl auf eine doktrinelle Prüfung und Widerlegung der in dem Beck'schen Promemoria aufgestellten Grundsätze, als auf Ergreifung geeigneter Maßregeln an, um den Bestrebungen des Kurfürsten-Erzkanzlers entgegen zu arbeiten. Zu diesem Behufe müßten die Geschäftsträger zu Regensburg und Paris instruirt und

Der Fürst Friedrich Wilhelm erwiederte unterm 8. August 1803:

Es sei sein heißer Wunsch, die der katholischen Landesreligion, ihren Dienern und Etablissemens bei der ergriffenen Landesbesitznahme gegebene Versicherung in Allem zu erfüllen; und hiernach die Religion, die bischöflichen und kirchlichen Befugnisse stetshin aufrecht zu erhalten und solche aufs gedeihlichste zu unterstützen. Er sei weit entfernt, sich in irgend etwas einzulassen, was ein Gegenstand der ursprünglichen bischöflichen Rechte sei, oder auch nur von weitem unter die Spiritualien gehören könnte. Ohne der Glaubenslehre und der Ausspendung der Sakramente zu erwähnen, werde er auch nie sich anmaßen, oder seiner nachgesetzten Regierung nachsehen, daß irgend Verfügungen erlassen werden, welche die Art des Predigtamts, den Unterricht der Jugend in Religionssachen, die Einweihungen der Kirchen, die kanonische Einsetzung der Pfarrer, sowie die Einführung derselben in ihren kirchlichen Verrichtungen betreffen könnte.

Mit Vergnügen werde er es aufnehmen, wenn das Vicariat, oder diejenigen, deren Amt es mit sich bringt, ihm die Anzeige machen, daß sie Visitationen vornehmen, oder Synoden zu halten Willens seien; und gerne werde er den Anordnungen, welche sie für die Disciplin nöthig zu sein ihm vortragen werden, Kraft und Nachdruck geben, auch die Vollstreckung derselben handhaben. Kurz was nur immer in das Spirituelle einschlage, oder was die innere Einrichtung des Gottesdienstes betreffe,

---

in specie beauftragt werden, die Nothwendigkeit der Errichtung eines eignen Bisthums gehörigen Orts vorzustellen. Zur Begründung einer festen Ordnung der katholischen Kirchenangelegenheiten sei unter den neueingetretnen Verhältnissen ein Konkordat mit dem Papste sehr wünschenswerth.

Ueber die bis dahin zu befolgenden Grundsätze sei eine Uebereinkunft sämmtlicher betheiligten Regierungen zu wünschen, wobei man das Verfahren in Bayern, in der Pfalz, in Württemberg und in Oesterreich zu Grunde legen könne. Auch möchte es angemessen sein, jenen Regierungen die Beck'schen Behauptungen mitzutheilen". Vgl. „Blätter für Protestanten und Katholiken rc." III. Heft. S. 84—89.

soll unangetastet bleiben; sowie es hingegen sich zieme, daß Alles, was zu den äußern Religionsübungen gehöre und neu veranstaltet werden wolle, ihm zur vordersamen Wissenschaft gebracht werde, und seine Begnehmigung erwarte.

Da solchermaßen seine Absicht lediglich dahin gehe, die Religion seiner Unterthanen zu schützen und das Ansehen der Geistlichkeit durch Handhabung ihrer Befugnisse zu vermehren, so zweifle er nicht, daß der Churfürst-Erzbischof die Einschreitung in Alles dasjenige, was ein Gegenstand der landesherrlichen Gewalt und unter Hochdero glorwürdigen Regierung den geistlichen Dikasterien aus guten politischen Gründen überlassen worden sein möge, nunmehro bei veränderter Lage sich vorzubehalten umsomehr Beifall schenken werde, als andre und selbst katholische Landesfürsten die bestimmte Absonderung der geist- und weltlichen Befugnisse den Grundsätzen einer klugen Staatsverwaltung angemessen befunden. Ja um seiner katholischen Geistlichkeit einen untrüglichen Beweis zu geben, wie sehr er ihr Ansehen zu schützen gemeint sei, insofern nur gewisse Bewilligungen den landesherrlichen Gerechtsamen nicht nachtheilig seien, so werde er nicht einmal soweit gehen, wie es in andern deutschen Ländern Herkommens sei, sondern er werde derselben in Hinsicht der Civilgerichtsbarkeit gleich seinen übrigen Staatsdienern ein Forum privilegiatum in dem Justiz-Senat anweisen.

Der Kurfürst-Erzbischof Clemens Wenzeslaus erließ auf seinem Schloß Oberdorf im Allgäu am 15. Okt. 1803 an den Fürsten folgendes denkwürdige Schreiben:

„Aus Ew. Liebden geehrten Schreiben vom 8. August abhin habe ich unter anderm mit Bedauren ersehen, daß Dieselben aus verschiedenen Rücksichten sich genöthigt glaubten, die bischöflichen und kirchlichen Befugnisse, wie auch die Diöcesanrechte näher einschränken zu müssen und die unterm 16. ejusdem von Euer Liebden erlassene Verordnung zeiget mir, welche enge Schranken Dieselben ein so andern Rechten und Befugnissen zum allgemeinen Verlust der Kirche und eines Kirchensprengels gesetzt haben.

In meinem allein noch übrig gebliebenen oberhirtenamtlichen

Anliegen glaubte ich für die Aufrechthaltung des bisherigen kirchlichen constitutionellen Besitzstandes eine hinlängliche Gewährschaft in den §§ 62 und 63 des von Kaiser und Reich sanktionirten Reichsdeputations-Conclusi zu finden; noch mehr aber beruhigte mich mein unbegränztes Vertrauen auf die Ew. Liebden für die Religion und katholische Geistlichkeit geäußerte wohldenkende Gesinnungen, und ich hätte mir geschmeichelt, daß Dieselben die kirchliche Verfassung bis zur erfolgenden constitutionellen allgemeinen Disposition in dem bisherigen Besitzstande belassen würden.

Ich bin weit entfernt, das Ew. Liebden in der Eigenschaft als Landesherrn, nach dem wahren und beschränkten Sinne der Reichsfundamentalgesetze, zustehende Jus advocatiae et circa sacra in Zweifel zu ziehen, kann gleichwohl nicht begreifen, wie auf einmal die bischöfliche Gewalt auf ihren Ursprung und ad mere Spiritualia, sondern die Religionsübung gegen den 63. § des gedachten Conclusi nur auf die Freiheit des innern Gottesdienstes hingeleitet werden könne.

Die reichskundigen Vorgänge mit meinem eignen Stammhause und dessen an das Corpus Evangelicorum am 7. August 1697 ausgestellte Reversalien, sowie jene des Herrn Herzogs Karl Alexander von Württemberg vom Jahre 1733 [1]) und des Herrn Erbprinzen von Hessen-Kassel vom Jahre 1779 werden Ew. Liebden nicht entgangen sein, wodurch diese katholischen Regenten protestantischer Länder denselben die Aufrechthaltung ihres äußern und innern Cultus nach dem Besitzstande und allen damit verbundenen Gerechtsamen zusichern mußten, wie denn auch wechsel-

1) Herzog Karl v. Württemberg mußte sich verbinden, niemalen auch nur den geringsten actus eines katholischen Gottesdienstes, seinen eignen Privatgottesdienst ausgenommen, in dem Lande exerciren zu lassen und bei fürstlicher Ehr und Treue weder sub praetextu juris territorialis, reformandi episcopalis noch unter einem andern Vorwande irgend etwas zum Nachtheile des ausschließlichen lutherischen Religionsexercitiums zu thun oder zu gestatten.

Die Reversalien des Landgrafen von Hessen waren im Wesentlichen gleichlautend.

Moser von der Landeshoheit. 4. Bd. § 8. § 42. 45.

seitig den katholischen Bischöfen ihre Befugnisse in katholischen Ländern der protestantischen Reichsstände nach Maßgabe des Normaljahres aufrecht erhalten und ich in Ausübung derselben in fremden, meinem Kirchensprengel einverleibten weltlichen Territorien nie gestört worden bin.

Es kommt daher gegenwärtig nicht nur auf die Entscheidung der Frage an, was dem Bischofe ratione ordinis, sondern auch, was ihm vi juris dioecesani et jurisdictionis ecclesiasticae nach der deutschen Kirchenverfassung zustehe.

Unwidersprechlich ist das jus episcopale und in sacra in katholischen Ländern nach den allgemein aufgenommenen Principien den Bischöfen ausschließlich überlassen, und das Jus advocatiae et circa sacra davon ganz abgesondert, und da jenes zur Leitung des katholischen Religionswesens eine selbstständige Gewalt enthält, so können auch die katholischen Bischöfe in die Schranken der protestantischen Consistorien und Ministerien nicht willkürlich zurückgedrängt werden, die das Jus episcopale, sowie die protestantischen Regenten ihrerseits, auszuüben befugt bleiben müssen. Wenn nun Ew. Liebden den ganzen Inhalt der befragten Verordnung zu erwägen belieben, so wird es Denselben ganz einleuchten, daß mir als Erzbischof und meiner Geistlichkeit weniger Gewalt und Immunität, und dem katholischen Religionstheile weniger Freiheit in Hinsicht des Religions-Exercitiums überlassen werde, als die protestantischen Consistorien, Ministerien und jener Religionstheil zu genießen haben. Dem Bischofe werden darin alle Patronatrechte, ohne Unterschied ihrer Entstehung und Eigenschaft gegen seine ursprünglichen Befugnisse insgesammt benommen; die Anordnung der Fest- und Fasttage, der Processionen und sogar die Bestimmung des Gottesdienstes im Innern der Kirche selbst ohne landesherrliches Placet untersagt, das der Geistlichkeit vom Kaiser und Reiche verliehene Privilegium fori eingezogen und alle causae mere ecclesiasticae unter dem Begriffe von Civilgerichtsbarkeit an die weltlichen Gerichtshöfe hingewiesen. Mit welcher Mäßigung mehrere protestantische Reichsstände (Preußen ist gemeint) in ihren neu erworbenen katholischen Ländern zu Werke gegangen, be-

weisen die im Druck erschienenen dießfallsigen Verordnungen, und ich finde mich deßhalb dergleichen strengere Vorschritte mit Dero sanfter und wohlthätiger Gedenkungsart zu vereinbaren außer Stande, vielmehr sehe ich einer baldigen Wiederherstellung der vorigen Ordnung bis zur Zeit der reichsconstitutionellen Einrichtung mit vollem Vertrauen entgegen, wodurch Ew. Liebden den Antritt Dero neuer Regierung mit Wohlthun bezeichnen und sich den unsterblichen Dank der katholischen Geistlichkeit und des Volks zuziehen werden" [1]).

Zu diesem Schreiben machen die erwähnten „Blätter für Protestanten" die Bemerkung:

„Dieses erzbischöfliche Schreiben ist vorzüglich deßwegen von besonderer Wichtigkeit, weil es eine kirchenrechtliche Untersuchung der Frage herbeiführte, inwiefern durch die von den evangelischen Fürsten erlassenen Edikte die §§ 62 und 63 des Reichsdeputations-Conclusi verletzt worden sein möchten, und weil es den betheiligten Staaten die Nothwendigkeit noch fühlbarer machte, in Uebereinstimmung zu handeln. Die Antwort wurde daher auch nicht ohne vorhergegangene diplomatische Verhandlungen, bei welchen die zarte Frage, inwiefern die Geistlichen zu den Staatsdienern zu rechnen sein möchten, unerörtert blieb, erlassen.

Dieselbe erfolgte am 3. März 1804 und lautet, wie folgt:

„Wenn ich Ew. ꝛc. hochverehrliches Schreiben vom 15. Okt. v. J. in Bezug auf die durch meine Verordnung vom 16. Aug. provisorisch bestimmte Grenzlinie zwischen der landesherrlichen und bischöflichen Gewalt nun erst jetzt nach Verlauf von einigen Monaten beantworte, so bitte ich diese Verzögerung allein der von mir genährten Hoffnung zuzuschreiben: daß das mit dem päpstlichen Hofe für das deutsche Reich abzuschließende Konkordat zwischenzeitlich zur Reife gebracht und dadurch jede mögliche Discussion über die bei diesen Gegenständen dermal vielleicht

---

1) „In Sachen der oberrheinischen Kirchenprovinz" von Moriz Lieber. Freiburg 1853. S. 134—136.

„Blätter für Protestanten ꝛc." III. Heft. S. 100—103.

stattfindenden ungleichartigen Ansichten von selbst würden gehoben werden.

Ich hielt mich zum Voraus überzeugt, in den Bestimmungen des bemerkten Konkordats eine volle Rechtfertigung derjenigen Verfügungen zu finden, die mich theils meine landesherrlichen Pflichten, theils die Nothwendigkeit einer uniformen Verfahrungsart mit den Fürsten von Oranien, Fuld und Nassau-Usingen Liebden, als Glieder unseres Gesammthauses vorläufig zu treffen verbanden.

Zum Beweis davon erlaube ich mir Ew. 2c. ein Exemplar der für die Nassau-Usingischen Lande erschienenen ganz übereinstimmenden Verordnung vom 31. August d. J. zur hochgefälligen Kenntniß beizuschließen.

Bei näherer Prüfung des Inhalts derselben, sowie der meinigen, glaube ich mir von Dero eigener Einsicht mit beruhigender Zuversicht versprechen zu dürfen, daß Ew. 2c. in keinem einzigen Punkt eine Ueberschreitung der in den angezogenen §§ 62, 63 des Reichsdeputationsschlusses festgesetzten Normen entdecken werden.

Der Erste bewahrt den gegenwärtigen Erz- und Bischöfen ihre bisherigen Diöcesen blos in Beziehung auf ihre physischen Grenzen und kann daher auf ihre rechtlichen und moralischen Befugnisse nicht angewendet werden, welche dieselben innerhalb ihres Kirchensprengels auszuüben haben.

Der Zweite aber garantirt nur die bisherige Religionsübung eines jeden Landes gegen Aufhebung und Kränkung aller Art.

In beiden Gegenständen war ich weit entfernt, mir irgend eine willkürliche Abänderung zu erlauben. Die Grundsätze, worauf die erwähnte Verordnung beruht, sind durchaus die nämlichen, welche bereits vorlängst in mehreren ganz katholischen Staaten und zwar namentlich im Oesterreichischen und Churbayerischen, ja selbst zu Folge der bekannten Kirchenversammlung zu Pistoja in dem ehemaligen Großherzogthum Toskana, in dem vormaligen Königreich und neuerdings in der Republik

Frankreich in Ausübung gebracht und von dem päpstlichen Hofe selbst anerkannt worden sind [1]).

Es dürfte daher auch wohl schwerlich irgend einem Zweifel unterworfen sein, daß das mit dem deutschen Reiche abzuschließende Konkordat auf die nämlichen Grundlagen gebaut werden wird.

Ich werde es mir zur Pflicht rechnen, mich rücksichtlich meiner katholischen Lande allen jenen Bestimmungen zu fügen, welche dies Konkordat über die kirchlichen Gegenstände treffen wird, und wiederhole andurch nochmalen die Versicherung, daß die leiseste Kränkung der katholischen Religion meinen Gesinnungen durchaus zuwider ist, und daß ich vielmehr den Schutz und die Aufrechthaltung derselben unter meine vorzüglichsten Angelegenheiten und Regentenverbindlichkeiten zähle" [2]).

Dr. Moriz Lieber macht die ganz richtige Bemerkung, daß das Nassau-Weilburgische Edikt ein wahres Palladium der Kirchenfreiheit sei im Vergleich zu dem, was später „Rechtszustand" in der oberrheinischen Kirchenprovinz unter den Auspizien der Bureaukratie wurde.

In Betreff der Nassau-Weilburgischen Edikte richtete die Geistlichkeit des unter Nassauische Landeshoheit gekommenen Restes des Erzstiftes Trier an ihren Erzbischof Clemens Wenzeslaus eine Adresse, in welcher sie sagt:

„So traurig uns der erste Anblick war, als die Nachricht sich dahier verbreitete, daß Eure Churfürstliche Durchlaucht uns als gnädigster Landesherr entrissen werden sollten, so betrübt

---

1) Der päpstliche Hof war weit entfernt, diese modernen staatskirchenrechtlichen Grundsätze anzuerkennen, er hat dieselben vielmehr entschieden verworfen, wie aus der Bulle: *„Auctorem fidei"* vom 28. August 1794, Denziger: Enchiridion Symbolorum et Definitionum. Wirceburgi 1856. p. 385 ff. und aus dem hervorgeht, was wir später § 5 ff. beibringen werden.

Das Haupt der Synode von Pistoja, der Bischof Scipio Ricci, hat feierlich widerrufen.

2) „In Sachen der oberrheinischen Kirchenprovinz" von Moriz Lieber. S. 128 ff.

„Blätter für Protestanten" rc. III. Heft. S. 103—105.

werden noch immer mehr und mehr für uns die Folgen, welche uns diese unglücklichste Veränderung zuzieht.

Ganz vorzüglich schlägt uns aber die unterm 16. August erschienene landesherrliche Verordnung darnieder, welche nicht allein uns aller unserer Vorrechte und Ansehens beraubet, sondern auch, was das Meiste ist, auf die freie Ausübung der Religion, deren Diener wir sind, einen nachtheiligen Einfluß nothwendig haben muß.

Wir haben nicht nöthig, alle die den kanonischen Satzungen entgegenlaufenden Grundsätze zu entwickeln, welche in dieser Verordnung als ausgemacht aufgestellt werden. Wir dürfen es nicht erörtern, wie schnurstracks sich hier von einem Landesherrn, der einer verschiedenen Religion, als seine Unterthanen, ist, gegen den § 48, Art. 5 des noch erst neulich in dem Reichsdeputationshauptschluß garantirten westphälischen Friedens betragen und eine Einmischung in das Diöcesanrecht sich herausgenommen wird, die jenem Reichsgesetze gerade zuwider ist [1]).

Euer Kurfürstlichen Durchlaucht ist dieses Alles einleuchtend. Wären bei diesem allem nur unsere persönlichen Rechte gefährdet, so würden wir Bedenken tragen, dagegen Beschwerde zu führen, um uns nicht einer Eigenliebe und Eigennutzes sträflich zu machen; allein es geht uns tief zu Herzen, wenn wir den Einfluß überdenken, welchen eine solche Verordnung auf die Religion selbst nach und nach haben muß. Einmal sind dem Pfarrer die Hände so gebunden, daß er in keiner einzigen zur Kirchenzucht gehörigen Sache unmittelbar auf das Volk wirken kann; er ist in Allem dem weltlichen Beamten untergeordnet.

---

1) Eodem jure Augustanae confessionis Magistratuum Catholici subditi censeantur, inque hos, qui anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto publicum religionis exercitium habuerunt, *jus Dioecesanum,* quatenus Episcopi illud dicto anno quiete in eos exercuerunt, *salvum esto.*

§ 48. Art. V. J. P. O. bei Gärtner corpus jur. eccles. cathol. novior. P. T. p. 472.

Wie nachtheilig schon dieses allein seinem Ansehen, wie nachtheilig es dem glücklichen Einwirken seines Unterrichtes auf das Landvolk sein müsse, kann nur der begreifen, welchem das bisherige Verhältniß der Geistlichkeit gegen die Unterthanen und dieser gegen jene nur einigermaßen bekannt ist. Bisheran hatten wir das Generalvicariat, das den Pfarrer unterstützen konnte; aber woher werden wir inskünftige eine solche Unterstützung zu hoffen haben?

Es ist allzu bekannt, wie leichtfertig die meisten Beamten in Hinsicht der gottesdienstlichen Verrichtungen, der guten Zucht, des Religionsunterrichts und des Schulwesens gesinnt sind, als daß man von ihnen bei sich ergebenden Vorfällen strakliche Handhabung sicher erwarten könnte. Kurz, wir sehen den Unterthan in jeden Theilen des Religionswesens der platten Willkür überlassen, und wünschen nichts mehr, als daß diejenigen traurigen Folgen für die katholische Religion, welche wir in andern benachbarten, ehemals katholischen, nachher aber an protestantische Fürsten übergegangenen Landen nach und nach haben eintreten gesehen, von uns entfernt bleiben mögen.

Allein welch anderes Mittel bleibt hiezu übrig, als daß die freie Ausübung des Diöcesanrechts in seiner ganzen Kraft aufrecht erhalten werde?

Es ist nur eine Stimme hierüber unter der Pfarrgeistlichkeit; und die meisten unter uns sind schon fest entschlossen, wenn anders keine Hülfe zu hoffen sein sollte, mit Aufbietung ihres Vermögens die reichsgerichtliche Hülfe gegen jene Verordnung nachzusuchen, wozu wir sowohl in dem alten als neuen deutschen Staatsrechte hinlängliche Gründe zur Seite zu haben glauben.

Doch wollen wir diesen Schritt ohne Vorwissen Eurer Kurfürstlichen Durchlaucht nicht wagen, und setzen zuvor auf Eure Kurfürstl. Durchl. das zuversichtliche Vertrauen, Höchstdieselbe werden durch Höchstihre nachdrückliche Verwendung bei Ihrer kaiserlichen Majestät es dahin bringen, daß in Gefolge des westphälischen Friedens und der von Allerhöchstdenselben beschworenen Wahlkapitulation die

Freiheiten und wohlerworbenen Rechte der Diöcesen in dem katholischen Deutschland unverbrüchlich aufrecht erhalten und nicht mit Aufhebung der durch so viele kaiserliche Edikte sowohl, als canonische Satzungen bestätigten Privilegien der katholischen Geistlichkeit zugleich die Religion selbst gefährdet werde [1]).

Der Kurfürst-Erzbischof gab sich alle Mühe, einen bessern Zustand der katholischen Kirche in Deutschland herbeizuführen. Schon in einem Schreiben vom 18. Juli 1803 an den heiligen Vater, Papst Pius VII., hatte er den traurigen Zustand der katholischen Kirche in Deutschland geschildert. Derselbe antwortete ihm in einem Breve vom 20. August 1803.

In diesem Schreiben drückt derselbe seinen tiefen Schmerz aus über die schweren Uebel, womit die deutsche Kirche in geistlichen sowohl, als zeitlichen Dingen heimgesucht wurde. Er belobt den Kurfürsten, daß er weder durch geistiges, noch körperliches Ungemach gebeugt, all' sein Sinnen und Denken darauf gerichtet habe, da das Zeitliche nicht gerettet werden konnte, wenigstens das Geistliche — die Gerechtsame der Kirche zu wahren.

Der heilige Vater verspricht seinerseits, alle Mittel anzuwenden, die ihm zu Gebote stehen, den geschilderten Uebeln zu steuern. Er billigt es, daß der Kurfürst sich sowohl an die Kaiserliche Majestät, als an den Reichs-Erzkanzler gewendet habe: ihre Auktorität werde jenen Kirchen sehr förderlich sein [2]).

Der Reichs-Vicekanzler Fürst von Colloredo-Mansfeld sprach in einem Schreiben vom 26. Juli 1803 die Zusicherung aus, Seine Kaiserliche Majestät werde nach Allerhöchst ihren eigenen Gesinnungen und als oberster Schutz- und Schirmherr der Kirche dafür sorgen, daß die kirchlichen Angelegenheiten auf eine beruhigende Weise sicher gestellt werden.

---

1) Moriz Lieber: „in Sachen der oberrheinischen Kirchenprovinz." S. 138, 139.

2) M. Lieber a. a. O. S. 140, 141. Siehe Anhang.

Unterm 26. Oct. 1803 wandte sich der Kurfürst wiederholt an den Kurerzkanzler, benachrichtigte ihn, daß er durch seinen Generalvicar in Limburg im Ministerialwege gegen die Herzoglich Nassauischen Verordnungen remonstrirt habe und bat um Beschleunigung eines Konkordates, da die Eingriffe der Regierungen in die bischöflichen Rechte eher zu- als abnehmen.

Der Kurerzkanzler lobte in einem Schreiben vom 1. Nov. 1803 den erbaulichen und unermüdeten Eifer des Kurfürsten in Vertheidigung der Religion und der auf Kirchen- und Reichsverfassung, Herkommen, Recht und Billigkeit gegründeten bischöflichen Rechte.

Er gab die tröstliche Nachricht, daß der Plan eines Konkordates durch Reichsreferendär von Frank bearbeitet werde.

Auch Ihro päpstliche Heiligkeit seien nach der Aeußerung des Herrn Nuntius Severoli noch immer entschlossen, einen Nuntius zur Verfertigung des Konkordates abzusenden, sobald hierüber die vorläufige Verabredung mit dem Kaiserlichen Hofe getroffen worden.

Mittlerweile fahren die entschädigten weltlichen Fürsten mehr und mehr immer fort, in die bischöflichen Diöcesanrechte einzugreifen, deren Erhaltung jedoch in dem Reichsschlusse ausdrücklich vorbehalten worden.

Oft wiederholte, theils freundschaftliche, theils nachdrucksame Vorstellungen dagegen, die er auch sich von seiner Seite selbsten zur besondern Angelegenheit machte, seien bisher ohne Wirkung gewesen. Er habe durch den geistlichen Rath Kolborn wiederholt vorstellen lassen, solche Eingriffe würden den ganzen Besitzstand ändern, welches für die Folge sehr nachtheilig sein könnte, wenn man nicht diesen Neuerungen ernstliche Vertheidigungsmittel entgegensetzte.

Er habe hierauf die tröstliche Antwort erhalten: Kaiserliche Majestät würden als Beschützer der Kirche ohne Zweifel die Diöcesanrechte schützen, so-

bald hierüber die förmliche und ordentliche Anzeige geschähe.

Da in wenigen Tagen die Ferien des Reichstags sich endigen und der Concommissarius von Hügel wieder eintreffen werde, so gedenke er sogleich die Abrede mit diesem einsichtsvollen und patriotischen Staatsmanne zu nehmen über die Vorfrage, was sogleich zu thun sei, um die Rechte der katholischen Kirche unter kaiserlichem Allerhöchstem Schutze zu vertheidigen und im Besitze zu erhalten. Von solcher Uebereinkunft verspreche er sich eine baldige ergiebige Wirkung; die Vereinigung des katholischen Religionstheils, die Anrufung der Reichsgerichte und Kreisexecutionen gegen Störung des rechtmäßigen Besitzstandes, die kaiserliche Allerhöchste Verwendung und selbst auch die Absicht der vermittelnden Mächte eröffnen dermalen um so mehr günstige Aussichten und billigere Nachgiebigkeit von Seiten der entschädigten Fürsten, da bei manchen nicht sowohl feindliche Absichten, als Mangel der Kenntniß der katholischen Diöcesanrechte mitgewirkt haben möge.

Von seiner Seite werde er sich bestreben, hierin seine Pflichten treulich zu erfüllen und durch unermüdeten Eifer diese sehr gekränkten Diöcesanrechte zu vertheidigen, wobei er von Herzen wünsche, und noch immer hoffe, daß die entschädigten Fürsten Wahrheit, Recht und Billigkeit am Ende erkennen und ungegründeten Absichten entsagen werden[1]).

In einem Schreiben vom 12. Sept. 1805 an den Kurerzkanzler beklagt Clemens Wenzeslaus sich darüber, daß die Eingriffe von Seite der weltlichen Macht in die Befugnisse der Kirche und des gesammten Episcopates sich mehren. Er habe, da die **gravamina** sich vervielfältigen, es für seine Pflicht erachtet, eine Uebersicht derselben an Seine päpstliche Heiligkeit nachzutragen, um den zur Abschließung eines Konkordates nach Regensburg abzuordnenden päpstlichen Bevollmächtigten dahin zu

1) „In Sachen der oberrhein. Kirchenprovinz." S. 144, 145.

instruiren, daß selber sich angelegen sein lasse, die kirchlichen und bischöflichen Gerechtsame nach Kräften zu erhalten.

Er theilte dem Kurerzkanzler eine Abschrift der Uebersicht der **gravamina** mit im Vertrauen auf dessen tiefe Einsicht und Mitwirkung im Zustandebringen eines solchen Konkordates, durch welches die Religion und die sehr angefochtenen Rechte des gesammten deutschen Episcopates gerettet und aufrecht erhalten werden mögen.

Derselbe erwiederte in einem Schreiben vom 19. Sept. 1805: Das grundverderbliche Benehmen der weltlichen Regierungen gegen die Kirche und ihre auf die Reichsconstitution gegründeten Rechte sei ihm, sowie der Geist, welcher dasselbe belebt, durch eigene Erfahrung und durch vertrauliche Mittheilung von Seite verschiedener Suffraganbischöfe bekannt und ein Hauptgegenstand seiner Reise nach Paris. Dort habe er die traurige und in ihren Folgen schreckliche Lage unserer deutschen Kirche Ihro päpstlichen Heiligkeit und den anwesenden Herren Cardinälen mündlich und schriftlich geschildert.

Alle waren von der Größe des Uebels und von der dringenden Nothwendigkeit kräftiger Abhülfe auf's Lebhafteste überzeugt und in einigen Conferenzen ward über die Mittel, diesen großen Endzweck zu erreichen, berathschlagt. Ihro päpstliche Heiligkeit, beseelt von wahrhaft apostolischem Eifer, versprachen alle mögliche Hülfe, und zu ihrer Bethätigung die ungesäumte Absendung eines eigenen Legaten.

§ 4.

Die Beschwerden der katholischen Kirche in Deutschland auf dem letzten Reichstage zu Regensburg.

Bei dem Umschwunge der Dinge, welchen die Auflösung des Deutschen Reichs zur Folge hatte, wurde (1806) nochmals ein Reichstag zu Regensburg versammelt, an welchem, nebst dem Gesandten des Papstes, des deutschen, französischen und russischen Kaisers, auch die Abgeordneten der deutschen Fürsten erschienen,

um zugleich den politischen wie den geistlichen Zustand des hinfälligen Reiches zu ordnen [1]).

Zu dieser Reichsversammlung sandte der Bischof von Trient, Graf von Thun, im Einverständnisse mit den Bischöfen von Augsburg, Chur und Brixen an den päpstlichen Nuntius Della Genga weitläufige Darstellungen, die er mit dem Namen der *gravamina* belegte, unter welchem Titel einstmals die Beschwerden der abendländischen Völker gegen die Uebergriffe des apostolischen Stuhles, jetzt aber, nachdem diese längst beseitigt, die Klagen gegen weltliche Willkür und jenen unerträglichen Gewissenszwang verstanden wurde, der unter dem Vorwande allgemeiner Toleranz und des *jus circa sacra* gegen die Kirche geübt wurde.

In dieser höchst merkwürdigen Beschwerdeschrift, obwohl unter bayerischer Herrschaft geschrieben, ist gleichsam, wie in einem Testamente, ein umfassender Rückblick auf die seit Maria Theresia geschehenen Veränderungen im Gebiete der Kirche enthalten. Wir entnehmen derselben, weil sie ein Spiegelbild der katholischen Zustände in der oberrheinischen Kirchenprovinz ist, folgende Hauptpunkte:

1. Der erste und vorzüglichste Beschwerdepunkt betraf die Herrschaft, welche die politische Gewalt über die Lehre der katholischen Kirche ausübte.

Als Beweis hiefür ist angeführt, daß oft die verderblichsten Autoren als Schulbücher vorgeschrieben und ohne Conferenz mit den Bischöfen Personen von zweideutiger Gesinnung und Gesittung als öffentliche Lehrer angestellt würden, diese auch die von Papst Pius IV. und dem Conzilium von Trient vorgeschriebene professio fidei in die Hände des Bischofs gänzlich unterließen.

Die Bischöfe seien selbst in Beziehung auf die Ertheilung der Weihen an die Vorschriften der Universität ge-

---

1) Denkwürdigkeiten aus der Geschichte Süd-Deutschlands im XIX. Jahrhundert, in Besnards Repertorium für katholisches Leben, Wirken und Wissen. 1843. Nro. 8 ff. S. 66—70.

bunden, müßten jährlich ein Verzeichniß der ausgeweihten Priester und die Zeugnisse derselben der Regierung überschicken.

Die Vorschrift der weltlichen Macht über Bücher werde bis auf die Katechismen ausgedehnt, so daß die Katechisation nach Gubernial-Katechismen stattzufinden habe.

2. Die Jurisdiction der Kirche sei beinahe vernichtet. Denn nicht nur werde den Bischöfen und ihren Beamten aller Recurs an das allgemeine Oberhaupt der Kirche ohne Erlaubniß des Territorialfürsten verboten, sondern auch alle päpstlichen Bullen, selbst dogmatischen Inhalts, seien dem landesherrlichen Placet unterworfen, ihre Publication werde nach Willkür verhindert, die Pastoralbriefe der Bischöfe seien der weltlichen Censur unterworfen, die ihre Macht selbst auf die Kirchen-Direktorien zum Beten des Breviers ausgedehnt habe.

3. In Betreff der Disciplin sei den Bischöfen blos die Einsicht in die einzelnen Fälle gestattet; sprächen sie ein Urtheil, so nehme die weltliche Macht eine Appellation an, die Entscheidung über Patronatrechte, Beneficien, selbst die Ehesachen hätten die weltlichen Gerichte an sich gerissen, die Geistlichen würden selbst in Criminalsachen zur Zeugenschaft vor die weltlichen Gerichte gezogen und das uralte Privilegium fori, welches dem Militär und dem Adel gelassen, sei der Geistlichkeit entzogen. So sei es z. B. geschehen, daß von Kaiser Joseph in Ehesachen das für ungültig erklärt worden sei, was kirchlich vollkommen bindend ist, wodurch Bigamie entstehe, zu deren Einsegnung die weltliche Gewalt die Geistlichen durch Strafen zu zwingen suche.

Durch dasselbe Gesetz habe die weltliche Gewalt das Dispensationsrecht erhalten, wodurch die zartesten Geheimnisse der Individuen oft den unlautersten Personen anvertraut werden müßten.

4. Wie die Immunität des geistlichen Standes in Beziehung auf die Unverletzlichkeit der Kirchen vernichtet worden sei, so sei es auch mit der in Beziehung auf die Kirchengüter geschehen. Diese würden selbst mit größern Lasten bedrückt, als die

der Laien. Alle Immunitäten der Orden und ihre heilsame Unterordnung unter den apostolischen Stuhl seien gleichfalls aufgehoben: die Communication mit demselben dürfe nur noch im Gebete bestehen. Die Bestimmung des Concils von Trient über die Ablegung der Ordensgelübde sei freventlich umgestoßen, die weltliche Erlaubniß hiezu nothwendig gemacht.

5. Selbst geistliche Materien seien der bischöflichen Censur entzogen und damit den Bischöfen selbst die Ausbreitung der Lehre des Heilandes beschränkt und verkümmert.

Nur durch Usurpation des bischöflichen Amtes durch die Laien geschehe es, daß so viele schlechte Schriften erschienen und ihr Gift zum Verderben nicht bloß der Kirche, sondern auch des Staates ausgößen. Aehnliche Eingriffe geschähen

6. auch in die kirchliche Liturgie.

Die weltliche Gewalt schreibe die Art der Gebete und Gesänge vor, verändre das römische Missale, verbiete Theile des Breviers, gebiete den Pfarrern profane Vorschriften von der Kanzel herab zu verkündigen, beschränke die Prozessionen und bestimme ihre Art und Weise, ja selbst die Anzahl der Wachskerzen an dem heiligen Grabe in der Charwoche. Alle frommen Bruderschaften seien eingezogen und durch eine einzige von weltlichen Behörden ausgegangene ersetzt. Auch die Anzahl und Art der Verkündigung des Wortes Gottes sei bestimmt, die Berufung eines auswärtigen Fastenpredigers und die Haltung der Missionen verboten.

7. In Bezug auf die kirchlichen Stiftungen habe der Staat mit gleich großer Impietät und Verkehrtheit sich die Gewalt sie zu unterdrücken, nach Willkür zu verwenden und zu verwalten angemaßt. Ohne alles Recht seien in so großer Anzahl Manns- und Frauenklöster zum ungeheuren Schaden der Seelen und zur steigenden Abnahme der Weltgeistlichkeit aufgehoben, ihre Güter zu dem Religionsfonds oder in den k. k. Schatz gezogen, die Benefizien reduzirt und nach Willkür und gegen den Zweck der Stifter transferirt worden.

Ueber die Intercalarbezüge der Benefizien verfüge der Staat.

Einen andern Beschwerdepunkt gewähre

8. Kaiser Josephs Toleranzedikt. Es wäre zu wünschen, daß dieses in allen reinkatholischen Ländern zurückgenommen werde. Anstatt die natürliche Toleranz zu üben, den Katholiken ihre Rechte zu lassen, mische sich der Staat in alle Verhältnisse der bischöflichen Seminarien ein, die er ganz nach seinen Studienanstalten einzurichten strebe, obwohl ihre Direktion dem Concil von Trient zu Folge ausschließlich den Bischöfen zukomme.

Eben diese beständige Einmischung des Staates in kirchliche Dinge und die Fälle weltlicher Verordnungen über geistliche Angelegenheiten erzeugen natürlich Collisionsfälle ohne Zahl und einen beständigen, höchst nachtheiligen Conflikt zwischen Kirche und Staat, dessen Folge bis dahin gewesen, daß die Fürsten, welche ihre Gewalt von Gott zum Schutze der Kirche erlangt haben, in ihrem Widerstreben der alten Satzungen der Kirche sich zu Verfolgern und sie selbst die Braut Jesu Christi zu ihrer Magd machten. Das Maß des Unrechtes voll zu machen, würden

9. den Dienern der Kirche seit der ohne die Bewilligung des apostolischen Stuhles von dem Regensburger Reichstage vorgenommenen Säkularisation von den Fürsten nicht mehr feste, an dem unversetzbaren Boden haftende Renten, sondern jährliche Pensionen gleich den Gebrechlichen und Dürftigen bestimmt, so daß der Bestand der christlichen Kirche von dem Bestande des weltlichen Aerars und den Wechselfällen des Staates abhängig gemacht würde, während bis dahin der Staat in seinem größten Unglücke sich durch die hülfreiche Hand der Kirche wieder aufrichten konnte.

Allein dieses unnatürliche Verhältniß erzeuge noch einen andern Nachtheil: das apostolische Amt der Bischöfe, die sich dem Schlechten entgegenstellen müssen, sei selbst von denjenigen abhängig geworden, die jeden Augenblick durch Sperrung der Temporalien sie in den unglücklichen Zustand versetzen können, entweder ihr göttliches Amt zu verrathen oder des nöthigsten Unterhaltes verlustig zu werden.

10. Ganz besonders sei die entsetzliche Indifferenz zu beklagen, mit welcher die weltliche Gewalt der Fluth des Lasters und Aergernisses zusehe. Die Anzahl der natürlichen Kinder übersteige die der legitimen. Mit Lachen habe, als ein Pfarrer einen kaiserlichen Minister aufmerksam machte, dieser bemerkt, der Kaiser brauche Soldaten. So müßten die Diener der Kirche, wie mit gebundenen Händen, dem wachsenden Verderben ruhig zusehen. Ihre Bemühungen werden verlacht. Erheben sich ihre Stimmen dagegen von der Kanzel, so würden sie von den Gerichten als Majestätsverbrecher behandelt; wollten sie es in Druckschriften thun, so stünde ihnen die Censur entgegen.

Dem Bischof werde es als Verbrechen angerechnet, in den von der Kirche bestimmten Fällen zu kirchlichen Censuren zu schreiten.

Nur Eines bleibe den Bischöfen und Pfarrern übrig, bei den weltlichen Tribunalen zu denunciren. Dieses verworfenen Mittels allein dürften sie sich noch bedienen und hiebei wäre es sicher, daß sie vor Gericht dennoch unterliegen würden.

Zu den größten Uebelständen gehöre schließlich noch

11. Daß den Bischöfen aller Einfluß auf die Erziehung der Jugend entzogen sei. Die Professoren der Theologie stellten verdächtige und bereits verworfene Lehren auf und vertheidigten diese, von den Behörden geschützt, gegen die Bischöfe.

Diese Denkschrift blieb ohne Erfolg.

Bereits gab es kein Oberhaupt des deutschen Reiches mehr und die Reichsstände, unter sich getheilt, verfolgten ihre politischen Zwecke, sich wenig um das Recht der Kirche bekümmernd. Ueber dem Grabe der deutschen Nationalität feierte das Territorialsystem seinen Sieg [1]).

Um sich bei dem Gewalthaber Napoleon, welchen der Kurerz-

---

1) Vgl. Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des XIX. Jahrhunderts in dem Repertorium für katholisches Leben, Wirken und Wissen von S. A. v. Besnard in München. 1843. Nro. 8 ff.

kanzler Dalberg durch einen patriotischen Aufruf an die deutsche Nation vom 8. Nov. 1805 höchlich beleidigt hatte, wieder in Gunst zu setzen, erwählte Dalberg ohne alle vorgängige Rücksprache mit dem Oberhaupte der Kirche und mit dem Reiche den Oheim Napoleons — Cardinal Fesch — zu seinem Coadjutor cum spe succedendi. In dem Schreiben vom 27. Mai 1806, in welchem er diesen auffallenden Schritt dem Reichstage anzeigte, bemerkte er zu seiner Entschuldigung: er habe auf kein würdigeres Subjekt, als auf den Cardinal Fesch, verfallen können, dessen Geschlechtsvorfahren sich schon frühzeitig im XV. und XVI. Jahrhundert in öffentlichen Diensten deutscher Lande ausgezeichnet haben. Am 5. Juni bestätigte Napoleon die Wahl seines Oheims zum Coadjutor. Dalberg wurde Mitglied des Rheinbundes. Napoleon machte ihn zum Primas von Deutschland und wies ihm Frankfurt als Sitz an.

Auf dem Reichstage zu Regensburg, wo über ein Concordat unterhandelt werden sollte, kam nichts zu Stande.

Man verlor die Zeit mit unnützen Formalien. Bereits trat die Eifersucht der protestantischen Reichsstände, welche jetzt die Mehrzahl bildeten, offenkundig hervor.

Das Breve des päpstlichen Nuntius Della Genga wurde, weil es, wie die Protestanten behaupteten, gegen den üblichen Canzleistyl verstoße, nicht angenommen.

Sie wollten nichts vom päpstlichen Segen wissen, nicht „Söhne in Christo" sein.

Das Breve mußte mehrmals abgeändert, der apostolische Segen am Schlusse in eine Anwünschung alles Guten abgeändert werden. Als die Nachricht von der Gründung des Rheinbundes beim Reichstage eingelaufen war, löste er sich auf und der Nuntius sah sich genöthigt, nunmehr mit den einzelnen Regierungen über den Abschluß von Concordaten in Unterhandlungen zu treten.

Zuerst wurden Unterhandlungen mit Bayern angeknüpft.

In den „Blättern für Protestanten" 2c. ist der Entwurf eines Concordats enthalten, welchen der Nuntius Della Genga

den deutschen Fürsten, als sie im Begriffe waren, nach Paris abzureisen, zugestellt haben soll.

Die Bestimmungen desselben sind folgende:

§ 1. Der Erzbischöfliche Stuhl zu Mainz ist auf Regensburg transferirt ad perpetuos dies.

§ 2. Die Metropolitan-Jurisdiction erstreckt sich über alle auf der rechten Rheinseite liegenden Theile der ehemaligen Diöcesen von Mainz, Trier und Köln, mit Ausnahme der K. preußischen Lande, sodann über Salzburg und die Pfalzbayerischen Lande.

§ 3. Die bischöfliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofes von Regensburg dehnt sich aus über die Kurerzkanzlerischen Besitzungen und über die Fürstlich Leiningischen und Löwensteinischen Lande.

§ 4. Das Metropolitan-Regensburger-Kapitel soll aus 14 Mitgliedern bestehen, die aus dem ehemaligen Mainzischen und Regensburger Domkapitel gezogen werden sollen. Jeder dieser Domkapitularen bezieht jährlich die Summe von 2500 Flor. Reichswährung.

§ 5. Es sollen zehn Bisthümer im deutschen Reiche (mit Regensburg) künftig bestehen, nämlich zu Passau und Freisingen für Bayern — zu Bamberg und Würzburg für die Pfälzischen Besitzungen in Franken — zu Kempten für die Pfälzischen Besitzungen in Schwaben — zu Düsseldorf für das Herzogthum Berg und die übrigen dort gelegenen Kurpfälzischen Lande; — ferner zu Ellwangen für das Kurwürttembergische Land; zu Constanz für die übrigen in Schwaben gelegenen Reichsständischen verschiedenen Besitzungen; und endlich zu Limburg an der Lahn für die Fürstlich Nassauischen und Fuldaischen Lande.

§ 6. Jedem dieser Provinzialbischöfe soll ein Domkapitel von 12 Kapitularen zugegeben werden. Ihr Gehalt besteht aus 12,000 Flor. jährlich — jener der Domkapitularen aus 2000 Flor.

§ 7. Die Provinzialbischöfe werden Sr. Päpstlichen Heiligkeit von den betreffenden Landesfürsten, ohne Unterschied der Confession, empfohlen und präsentirt und nach Befund der Umstände von dem römischen Stuhle konfirmiret.

§ 8. In weltlichen Dingen sind die oben genannten Bischöfe, sowie ihr Kapitel und übrige Geistlichkeit der Landesfürstlichen Gerichtsbarkeit unterworfen.

§ 9. In geistlichen Sachen dagegen (in causis ecclesiasticis seu spiritualibus) werden, wie bisher, die bischöflichen Consistorien erkennen, und von ihrem Ausspruche soll an den Metropoliten, und von diesem an den päpstlichen Stuhl appellirt werden.

§ 10. Die Zahlungen nach Rom sollen zwischen dem päpstlichen Nuntius und den betreffenden Landesherrn gütlich regulirt und wegen den Dispensgeldern und übrigen Taxen sollen allgemeine und billige Grundsätze festgestellt werden.

Der Verfasser des Aufsatzes: „Die oberrheinische Kirchenprovinz." Ein Promemoria für deutsche Staatsmänner, den Rechtsstreit der evangelischen Fürsten mit dem päpstlichen Stuhl über die Grenzen der beiderseitigen Gewalten betreffend — in den erwähnten Blättern für Protestanten, III. Heft, S. 80 f. bezweifelt, ob es mit der Constitution des Nuntius Della Genga ernst gemeint war.

Wir bezweifeln, ob sie so, wie sie vorliegt, abgefaßt war.

In dem Breve Papst Pius VII. vom 4. Febr. 1805, nach welchem die erledigte Domkirche in Regensburg zu einer Metropolitankirche mit erzbischöflicher Dignität, Jurisdiction und Superiorität erhoben wurde, heißt es: »praedictam Ecclesiam Ratisbonensem vacantem in Metropolitanam perpetuo ereximus et instituimus, cum Archiepiscopali dignitate, Jurisdictione et superioritate nec non privilegiis et praerogativis Titulis, honoribus ac praeeminentiis, *quibus Moguntina sedes, ejusque Archiepiscopi legitime ac pacifice potiebantur.*«

Sodann: »Constituimus quoque, ut Metropolitanum capitulum Ratisbonense postquam constitutum et auctoritate Nostra approbatum erit, *jus habeat elegendi in vacationibus sedis illius novum Archiepiscopum Ratisbonensem; ad*

formam juris et statutorum antiquae et a Nobis suppressae Metropolitanae ecclesiae Moguntinae« [1]).

Wir können auch nicht in das Lob einstimmen, welches derselbe Verfasser in den Worten ausspricht: „Im Jahre 1839 befindet sich die katholische Kirche seit 25 Jahren in den Ländern evangelischer Fürsten nicht nur im Besitze aller Freiheiten und Rechte, mit welchen Pius VII. zur Zeit der Krönung Napoleons sich für immer und in allen Landen gerne zufrieden erklärt hatte, sondern sie ist auch während dieser 25 Jahre, eben in den Ländern evangelischer Fürsten, in Beziehung auf den wahren Endzweck des Christenthums in der katholischen Kirche zu einer Vollkommenheit gediehen, welche sie unter der Herrschaft katholischer Fürsten, sowohl geistlicher als weltlicher, nie und nirgends, am wenigsten in den Staaten des Papstes erlangen konnte."

Darin mag er recht haben, wenn er sagt: Einen nicht geringen Theil der Schuld (daß kein Concordat für die deutsche Kirche zu Stande kam) trägt der Fürst-Primas, der es zur Zeit des Reichsdeputations-Congresses in der Hand hatte, eine neue den Verhältnissen und dem Gedeihen der katholischen Kirche angemessene Einrichtung und Diöcesaneintheilung in Gemäßheit des § 62 des Reichsdeputationshauptschlusses mit den bereitwilligen Fürsten zu verabreden und festzustellen. Damals hatte sich Frankreich noch nicht hineingemischt und der Papst wäre wohl zu bestimmen gewesen. Aber sein Generalvicariat zu Aschaffenburg wünschte einen ausgedehnteren Sprengel, als es durch eine Verabredung mit den Fürsten hätte erhalten können und es warf deßwegen andere dem Ehrgeize schmeichelhafte Pläne dazwischen. So gerieth denn das Kirchenwesen unter den ehrgeizigen und selbstsüchtigen Plänen derer, die bestellt waren, es zu ordnen, in diejenige Verwirrung, aus welcher es erst durch die Siege der Alliirten befreit werden konnte.

---

1) Münch, Sammlung der Concordate. II. Bd. S. 214, 215.

§ 5.

Gallicanismus, Febronianismus, Emsercongreß.

Theils um das Bisherige, theils um das Folgende in unserer geschichtlichen Darstellung in gehöriges Licht zu setzen, ist es nothwendig, daß wir in der Geschichte etwas zurückgehen auf die Entstehung der sogenannten gallicanischen Freiheiten (Gallicanismus).

Es gibt für die Kirche nichts Gefährlicheres, als das Schisma in der Gesinnung, weil man hier, im Widerspruch mit sich selbst, die treueste Anhänglichkeit an die Kirche vorgibt.

Dies zeigt die Geschichte des Gallicanismus, oder des Systems der Vertheidigung der sogenannten gallicanischen Freiheiten.

Frankreich, das katholische Frankreich, welches sonst seine Ehre und seinen Ruhm darein gesetzt, die Rechte des heiligen Stuhles zu vertheidigen, dessen Kirche von großen Päpsten ein Spiegel der Christenheit und ein unbewegliches Fundament des Glaubens genannt wurde, kam durch seine schismatischen Tendenzen dahin, daß es nicht nur die Rechte des heiligen Stuhles bekämpfte, sondern, zur gerechten Strafe hiefür, auch seine schönsten Rechte verlor und durch seine vermeintlichen Freiheiten in die größte Sklaverei des Staates gerieth.

Man berief sich in Frankreich schon frühe auf das alte Recht und Herkommen — den usus canonum, die observantia juris antiqui, nach welcher z. B. die fränkischen Bischöfe schon zur Zeit des hl. Bonifazius sich weigerten, das Pallium von Rom anzunehmen.

Aber von eigentlichen Freiheiten war bis zum 13. Jahrhunderte nicht die Rede, sondern nur von dem usus canonum, indem z. B. Ludwig der Heilige bei Bekanntmachung seines allgemeinen Landrechtes, wo er auf diesen Gegenstand zu sprechen kommt, sagt: „um in dem Reiche das gemeine Recht und die Gewalt der Diözesanbischöfe nach der Vorschrift der Generalconcilien und den

Institutionen der Väter gemäß aufrecht zu erhalten" (1268).

Erst in dem Streite Bonifaz VIII. mit Philipp dem Schönen, als der Papst erklärte: „der König möge wissen, daß er ihm in geistlichen und weltlichen Dingen unterworfen sei" und zugleich die Bischöfe Frankreichs auf eine Synode nach Rom beschied, um Berathung und Entscheidung des obschwebenden Streites zwischen ihm und dem Könige zu pflegen, setzte der König ihm die Erklärung entgegen, daß der Papst in weltlichen Dingen nichts zu befehlen habe und appellirte vom Papste an ein allgemeines Concil und verbot den Bischöfen seines Reichs der Bescheidung des Papstes nach Rom Folge zu leisten.

Als während des abendländischen Schismas die Päpste in Frankreich allerlei Reservationen von Benefizien, Exspektativen, Annaten u. dergl. einführten, verlangten die Bischöfe dringend, ut ad suam libertatem antiquam et juris communis dispositionem restituerentur und König Karl VI. gab verschiedene Edikte und Constitutionen gegen jene Reservationen und päpstlichen Annaten. Auf den großen reformatorischen Synoden zu Pisa, Constanz und Basel, wo zur Heilung der großen Gebrechen in der Kirche und zur Hebung des Schisma die Superiorität des allgemeinen Concils über dem Papst ausgesprochen wurde, wurden auch die Appellationen an den päpstlichen Stuhl beschränkt und viele andere Beschlüsse gefaßt, welche dem Uebermaße der Centralisation der geistlichen Gewalt in den Händen der Päpste ein Ziel setzen sollten [1]).

Auf dem im Jahre 1438 vom König Karl VII. zu Bourges gehaltenen Reichstage wurden drei und zwanzig Dekrete des Basler Concils unter dem Titel: „pragmatische Sanktion" einseitig angenommen [2]).

---

1) Vgl. Kirchenlexicon von Dr. Wetzer u. Welte. Art. Gallicanismus.

2) Ludwig der Heilige wird fälschlich als Urheber einer ältern *Sanctio pragmatica* erklärt.

Dr. Karl Rösen hat in seiner Schrift: „die pragmatische

Diese pragmatische Sanktion, obgleich sie manches Gute in sich schloß, empfiehlt in Betreff des Verhältnisses des Papstes zu den Concilien und der kirchlichen Appellationen ꝛc. Prinzipien, welche der päpstlichen Gewalt durchaus feindselig waren. Sie suchte zwar dem Uebelstande zu steuern, daß so viele Beneficien in Frankreich von Rom aus vergeben und daß eben dahin eine Menge Prozesse gezogen und von dorther sehr drückende Taxen erhoben wurden, allein sie wurde auch die Veranlassung zu häufiger Appellation an die weltliche Gewalt, sie war eine Hauptstütze der grundschädlichen *appellatio tanquam ab abusu*, durch welche die französische Kirche in die drückendste Abhängigkeit von der Bureaukratie — der alles regierenden Parlamente kam [1]).

Die Parlamente gingen bald über die in der pragmatischen Sanktion gesetzten Bestimmungen noch weit hinaus, weshalb

---

Sanktion, welche unter dem Namen Ludwigs IX. des Heiligen von Frankreich auf uns gekommen ist." Münster 1854. Theissing — sehr gründlich aus innern und äußern Gründen nachgewiesen, daß jene Urkunde ein späteres Machwerk aus dem XV. Jahrhundert ist.

Die Zeit der Abfassung setzt er kurz vor die erwähnte Versammlung zu Bourges. Der Falsarius begieng den Betrug, um das Werk vorzubereiten und gewissermaßen zu rechtfertigen, welches auf dieser Versammlung ausgeführt werden sollte.

Kein Unbefangener wird fortan dem Märchen von der Sanctio pragmatica Ludwigs des Heiligen Glauben schenken.

1) Caroli VII reg. G. Sanctio cum notis Casm. Guymier. Paris 1507, 1510, 1516, 8. 1613, 4. Lugdun. B. 1532, 1538, 8.

Histoire contenant l'origine de la Pragmatique Sanct. in den traités des droits et liberté de l'église Gallicane. Paris 1731 fol. *Affre* de l'appel comme d'abus. Paris 1845. p. 64.

Für H. v. Wessenberg, Warnkönig ꝛc. ist diese pragmat. Sanktion eine beliebte Quelle. Ersterer sagt: „Die Bischöfe sowohl, als die Rechtsgelehrten waren höchst zufrieden mit einer Akte, die der bischöflichen und der Staatsgewalt manche Vortheile versprach und einräumte. Im Wesentlichen wurde durch sie die weit ältere pragmatische Sanktion Ludwigs IX. des Heiligen bestätigt. Von nun an bildete sich der Begriff von dem, was man gallicanische Freiheiten nannte, bestimmter aus." Geschichte der großen Kirchenversammlungen. II. Bd. S. 380, 381.

Karl VII. selbst schon im Jahre 1453 sich veranlaßt sah, durch eine Ordonnanz jene Willkühr zu beschränken. Die Parlamente ließen sich aber nicht behindern, auf der einmal betretenen Bahn fortzuschreiten und trotz der Zurücknahme der pragmatischen Sanktion durch Ludwig XI. im Jahre 1461 und einer gegen sie gerichteten Bulle Sixtus IV. vom Jahre 1471 [1]) dauerten jene Appellationen, die nunmehr jede Basis selbst des weltlichen Rechtes verloren hatten, fort, und konnten sogar durch das zwischen Leo X. und Franz I. im Jahre 1515 geschlossene Concordat nicht beseitigt werden [2]).

Ueber den enormen Mißbrauch der **appellatio tanquam ab abusu** beklagt sich selbst der sanfte Bischof Fenelon: „die sogenannten Freiheiten der gallikanischen Kirche sind vielmehr Fesseln ihrer Knechtschaft. Es mag sein, daß Rom zu große Ansprüche macht, ich aber meinerseits fürchte noch mehr die weltliche Gewalt und ein Schisma“ [3]).

Der Gesammt-Episcopat Frankreichs legte selbst das Geständniß ab: die *libertates ecclesiae gallicanae* seien eher

---

1) Vgl. c. 1. de treuga et pace. Extrav. comm. (I. 9).

2) Philipps Kirchenrecht. III. Bd. § 135.

Vgl. Harduin concil. T. IX. col. 1640—44. 1661. 1713. 1781. 1809—31. 1867—70.

Dr. Brühl: Ueber den Charakter und die wesentlichen Eigenschaften der Concordate, wo S. 114 ff. das Concordat abgedruckt ist.

Nuper siquidem, ut Ecclesia, sponsa nostra, in sancta unione conservaretur et Christi fideles sacris canonibus a Rom. Pontificibus et sacris generalibus conciliis duntaxat editis uterentur, quasdam constitutiones, quas de cetero *loco pragmaticae Sanctionis* et concentorum in ea, in Regno Franciae pro bono pacis et concordiae ac illius communi et publica utilitate cum carissimo in Christo filio nostro Francisco Francorum rege christianissimo tractatas, diligenter examinatas et de eorum consilio cum praefato Rege concordatas et per ipsius Regis legitimum Procuratorem acceptas etc. Vgl. § 5 ff.

3) »Les libertés de l'église gallicane sont de veritables servitudes. Il est vrai, que Rome a de trop grandes prétentions; mais je crainds encore plus la puissance laique et un Schisme.«

Lettres au duc de Chevreuse de Cambrai, 3. Mai 1710.

servitutes zu nennen [1]) und erklärten dem Könige geradezu: „Die gallikanische Kirche, o König! hat in ihren Freiheiten von deinen Richtern nicht Unterstützung, Schutz und Nutzen, sondern Unterdrückung und Beschwerlichkeiten davongetragen [2]).

Dr. Emil Friedberg gibt in der „Zeitschrift für Kirchenrecht von Dr. Richard Dove, III. Jahrg. I. Heft S. 68 ff. eine Darstellung des Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt und des Recurses an den Staat."

Er bemerkt: Pasquier nenne das Institut „den Hauptnerv des französischen Staates."

In der That sei die ganze französische Rechtsentwikelung, soweit sie das Verhältniß zwischen Staat und Kirche betreffe, wesentlich durch den appel comme d'abus bedingt worden, selbst die eigenthümliche Stellung der gallikanischen Kirche, die sich in mancher Beziehung als ein vom großen Körper der allgemeinen Kirche losgerissenes Glied (also schismatisch) gebahrte, wäre ohne den appel comme d'abus unmöglich gewesen.

Er schöpft einseitig fast nur aus gallikanischen Quellen.

Die Maxime, daß der Staat über die Mißbräuche der geistlichen Gewalt zu richten habe, setzt er in den Anfang des XVI. Jahrhunderts, wenngleich, bemerkt er, die Doktrin, welche dem appel comme d'abus zur Unterlage diente, daß nämlich der König die Quelle der Gerechtigkeit sei, und daraus seine Befugniß zur Abstellung aller Mißbräuche fließe, schon lange vorher vorhanden war.

Die früheren Appellationen, die von der territorialen Gerichtsbarkeit der Bischöfe an die Parlamente gingen, bemerkt er,

---

1) Inter falsas et haereticas, quas detestamur Ecclesiae gallicanae adscriptas *servitutes potius quam libertates* vera quaedam et religiosissimi Regis nostri jura et gallicanae Ecclesiae privilegia auctor exposuit. Epistola Cardinalium, Archiepiscoporum, Episcoporum Parisiis degentium de damnandis voluminibus inscriptis: Traités des libertez de l'eglise gallicane avec les preuves. Paris 1639.

2) Phillips a. a. O. S. 347, 349.

waren exceptionelle Erscheinungen, die mit dem bestehenden Rechte nicht vereinbar und als gewaltsame und ungesetzliche Reaktionen gegen freilich ebenso ungesetzliche Uebergriffe anzusehen.

Die späteren erscheinen ihm aber als rechtlich und gesetzlich.

Der König (Karl VII.) stellte sein Gesetz (die pragmatische Sanction) unter den Schutz der Parlamente, von denen das Pariser schon im Jahre 1302 ständig geworden war und die als eine aus Laien und Geistlichen zusammengesetzte Behörde besonders geeignet schienen über die Vollziehung einer Verordnung zu wachen, die Staat und Kirche in gleicher Wichtigkeit angieng.

Damit war dem Parlamente die gesetzliche Befugniß gegeben, selbst in die inneren Angelegenheiten der Kirche einzugreifen.

So groß aber auch der Kreis seiner Befugnisse gezogen war, das Parlament erweiterte ihn beständig.

Franz I. hob im Jahre 1516 die pragmatische Sanction auf und damit verloren die Parlamente den Boden ihrer Jurisdiktion.

Als aber der Papst Leo X. im Jahre 1518 das mit dem Könige geschlossene Concordat unter dessen Schutz stellte und dieser die Parlamente zu seinen Stellvertretern in dieser Beziehung ernannte, da erhielten sie von Neuem die gesetzliche Befugniß zurück, die sie faktisch übrigens auch in der Zwischenzeit nicht aufgegeben hatten, und noch in viel ausgedehnterem Maaße. Das Concordat ordnete alle Verhältnisse der Kirche zum Staate und wenn auch die frühere kirchliche Willkür der französischen Könige durch diesen schon von Ludwig XI. angebahnten Vertrag eine Beschränkung erlitt, so war diese doch derartig, daß die Behauptung Vidaillans gerechtfertigt erscheint, wenn er von Franz I. sagt:

„L'ordre religieux lui était desormais soumis, comme l'ordre politique; la royauté devenait de suzeraine, omnipotente.“

Diese Obergewalt über die Kirche, diese geistliche Allmacht ging jetzt gesetzlich auf die Parlamente über[1]).

Herr Dr. Friedberg schildert nun, wie sich das Recht der Appellation comme d'abus weiter entwickelt, wie es sich selbst auf den Gottesdienst, Feierlichkeiten in Kirchen u. dergl., Approbation der Benefiziaten, Regularität der Cleriker ausgedehnt und wie sehr die Parlamente geneigt waren, die Disciplinarbefugnisse der Bischöfe brach zu legen[2]).

Er erwähnt zwar auch der vielen Remonstrationen und Beschwerden des Clerus wegen der appel comme d'abus, bemerkt aber, die Reaktion sei nicht gegen das Institut des appel comme d'abus, sondern allein gegen dessen mißbräuchliche und ungesetzliche Handhabung gerichtet gewesen. Die Parlamente nahmen aber beständig Appellationen an und griffen in die Befugnisse der Bischöfe ein, selbst da, wo es sich um Sakramentsverweigerung handelte.

Dr. Friedberg führt einen Fall vom 12. Dezember 1752 an, wo der Pfarrer von St. Medard zweien Nonnen die Sakramente verweigerte. Der Erzbischof von Paris weigerte sich, die Autorität des Parlamentes in dieser Angelegenheit anzuerkennen und ließ sich durch die angedrohte Confiscation der Temporalien nicht schrecken. Das Parlament ordnete darauf die Gefangennehmung des Pfarrers von St. Medard an, sperrte dem Erzbischof die Temporalien und befahl einem anderen Priester die Sakramente zu spenden.

Der König trat dazwischen, cassirte die Parlamentsbeschlüsse und verbot den Pairs sich zu versammeln. Das Parlament, dadurch unbehindert, gestattete nicht die Lesung der königlichen Ordres und beschloß eine neue Berufung der Pairs, was ein neues Verbot des Königs zur Folge hatte. Das Parlament weigerte die Registrirung. Der Befehl wurde erneuert, aber vergebens, das Parlament erklärte sich für permanent[3]).

1) Dr. Friedberg a. a. O. S. 68—88.
2) Dr. Friedberg S. 89 ff.
3) Dr. Friedberg a. a. O. S. 98. 99.

Fragt man, worin denn eigentlich die gallicanischen Freiheiten bestunden, so geben ihre Vertheidiger zur Antwort: Es seien althergebrachte Rechte und Gewohnheiten zum Schutze gegen die Bedrückungen und Anmaßungen Roms. Es wären also darunter gewisse wirkliche oder vermeintliche Eigenthümlichkeiten der kirchlichen Disciplin, nämlich solche zu verstehen, wodurch die dem päpstlichen Stuhle nach dem gemeinen canonischen Rechte zustehenden Befugnisse beschränkt oder modifizirt werden.

„Daß es solche Eigenthümlichkeiten rechtmäßig gebe und geben könne, sagt Walter, nämlich durch Concordate, Privilegien oder ein die gesetzlichen Erfordernisse in sich vereinigendes Herkommen, ist unbestreitbar und kommt auch in andern Ländern vor."

Allein man hat unter jenem Namen auch mehrere Sätze zusammengestellt, die theils keine Eigenthümlichkeiten, sondern gemeines Recht, theils aber auch kein unbestrittenes Herkommen oder gar wegen ihrer schismatischen Tendenz angefochten sind [1]).

Es verhält sich mit diesen Eigenthümlichkeiten und dem Herkommen wie mit den königlichen Gewohnheiten zur Zeit Heinrichs II. und des Erzbischofs Thomas von Canterbury in England [2]).

Der calvinistisch gesinnte Rechtsgelehrte Pierre Pithou faßte die gallikanischen Freiheiten in 83 Artikel zusammen. Unter diesen nahmen die sogenannte Appellatio tanquam ab abusu, das Placetum regium, die Beschränkung der Jurisdiction der römischen Legaten die Hauptstelle ein. Die päpstlichen Bullen sollten zwar als allgemeine Kirchengesetze betrachtet werden, jedoch nur unter der Voraussetzung der Reception durch die gallikanische Kirche. Sie bedurften daher erst der Publikation durch die Bischöfe, diese

1) Allgemeines Kirchenlexicon von Aschbach, Art. gallikanische Freiheiten von Walter.

2) Vgl. der hl. Thomas Erzbischof von Canterbury und Primas von ganz England und sein Kampf für die Freiheit der Kirche von F. J. Buß. Mainz 1856.

aber durften sie wieder nicht ohne die Genehmigung der Parlamente publiciren. Dieß wurde selbst auf Glaubensdecrete ausgedehnt [1]). Ohne Zustimmung des Königs und der Bischöfe sollte es dem Papste nicht gestattet sein, irgendwelche neue, für Frankreich verbindliche Kirchengesetze zu erlassen.

Er sollte nur in solchen Fällen dispensiren dürfen, wo die öcumenischen Concilien ihm ausdrücklich das Recht hiezu eingeräumt hätten.

Den päpstlichen Nuntien wurde keinerlei Jurisdiction gestattet. Selbst die legati a latere mußten schriftlich und mündlich mit einem Eide versprechen, daß sie ihre Legation innerhalb der Besitzungen des Königs nur in so weit und in so lange ausüben wollen, als es diesem gefällig sein werde, sie ausüben zu lassen [2]).

---

1) Canonisten, wie der famose Koch, Ernst von Münch, Wessenberg, Warnkönig und die auf ihre Auctorität schwörende Bureaukratie möchten auch die katholische Kirche in der oberrheinischen Kirchenprovinz gern mit diesem Danaer=Geschenke beglücken. Allein die Katholiken danken schönstens dafür. Gebrannte Kinder fürchten das Feuer!

2) Les libertés de l'eglise gallicane dediées au Roy Henri IV. (par Pierre Pithou) Paris 1594—98.

Traités des droits et libertés de l'eglise gallicane (recueilles par Jacque Gillot) Paris 1609. 4.

Traité des droits et des libertés de l'eglise Gallicane avec les preuves (par Pierre Dupuy) Paris 1639.

Preuves des libertés de l'eglise gallicane (par Pierre Dubuy) Paris 1651.

Les libertés de l'eglise gallicane prouvées et commentées par Durand de Maillane. Lyon 1770.

P. de Marca. Dissertationes de concordia sacerdotii et imperii seu de libertatibus ecclesiae gallicanae. Parisiis 1641. 4. Dieses Werk war auf Geheiß des Königs verfertigt. Aber der Vf. widerrief und unterwarf sich dem Urtheile des römischen Stuhles. Gegen die gallikanischen Freiheiten:

A. Charlas de libertatibus Ecclesiae gallicanae. ed. 3. Rom. 1720. 3 vol. 4. (*Sangalli*) Romani Pontificis summa auctoritas jus et praestantia oecumenicorum conciliorum atque ecclesiae gallicanae placitis asserta, defensa et vindicata. Favent. 1779.

6 *

Um den König zu ködern, wurde ihm das Recht der Berufung und Bestätigung aller National- und Provinzialconcilien und die Jurisdiction über die unmittelbar an seinem Hofe angestellten Cleriker beigelegt, dagegen dem Papste die Befugniß, von Benefizien Abgaben zu erheben, gänzlich abgesprochen.

Es gelang übrigens nur bei einem Theile des Clerus, daß er mit den Parlamenten in ihren schismatischen Bestrebungen gemeinschaftliche Sache machte. Die Könige selbst, welche treuer, als die Parlamente, dem Glauben der Kirche anhingen, traten diesen Bestrebungen entgegen.

Selbst Ludwig XIV., welcher den absolutistischen Grundsatz aufstellte: „*l'état c'est moi*" — der Staat bin ich — da er seine Hoheitsrechte dadurch beschränkt hielt, daß der 12. Canon des II. Concils von Lyon (1274) das Regalienrecht nur bei der Sedisvacanz an denjenigen Bisthümern gestattete, an welchen es damals schon in Uebung bestand (während er in seiner Machtvollkommenheit es für alle verlangte), forderte zwar in einem Edikte für die vier Artikel der Deklaration (auf welche die gallikanischen Freiheiten zusammenschrumpften) in seinem ganzen Reiche die unbedingteste Anerkennung; allein Papst Innozenz XII. setzte es bei dem in seinem Herzen katholischen Könige doch durch, daß er sein Edikt im Jahre 1693 zurücknahm [1]).

Litta Briefe über die sogenannten vier Artikel des Clerus von Frankreich. Aus dem Französischen. Münster 1844.

Von der gallikanischen Kirche in ihrem Verhältnisse zum Kirchenoberhaupt. Aus dem Französischen des Grafen Joseph von Maistre. Frankfurt 1823.

1) »Et parce-que je tâche de lui témoigner mon respect filial par les preuves les plus fortes, dont je suis capable, je suis bien aise de faire savoir à V. S., que j'ai donné les ordres nécessaires afin que les affaires contenues dans mon Edit du 2 de Mars 1682 concernant la declaration faite par le Clergé du Royaume (à quoi les conjunctures d'alors m'avaient obligé) n'ayent point de suite. Et comme je souhaite non seulement, que V. S. soit reformée de mes sentiments, mais aussi, que tout le monde sache par un temoignage public, la

Die Bischöfe baten bei dem Papste in demüthiger Weise um Verzeihung [1]).

Schon Innozenz XI. hatte gleich nach dem Erscheinen der vier gallikanischen Artikel in einem Breve erklärt, daß er Keinem, welcher die Deklaration von 1682 beschworen, die Confirmation zur Erlangung eines Bisthums gebe und bat den König fortwährend um Zurücknahme des Edikts [2]).

Alexander VIII. verwarf sie in der Bulle *„Inter multiplices“*, Pius VI. in der Bulle *„Auctorem fidei“* gegen die Synode von Pistoja.

Die vier Artikel der Deklaration lauten:

I. Dem h. Petrus und seinen Nachfolgern ist nur Gewalt über geistliche, nicht auch über zeitliche Dinge übertragen.

II. Neben der Gewalt des Papstes oder vielmehr über ihr steht die Auctorität der allgemeinen Concilien nach Maßgabe der Beschlüsse des Kostnitzer Conciliums.

III. Die Handhabung der päpstlichen Gewalt ist nach den bestehenden Canones einzurichten.

IV. Bei Glaubensfragen hat der Papst ein vorzügliches Ansehen; allein unumstößlich wird sein Ausspruch erst durch den Beitritt der Kirche [3]).

---

veneration, que j'ai pour ses grandes et saintes qualités etc.« Phillips a. a. O. S. 362.

1) »Ad pedes Beatitudinis vestrae provoluti profitemur et declaramus, nos vehementer quidem et supra id, quod dici potest ex corde dolere de rebus gestis in comitiis praedictis, quae Sanctitati vestrae ejusque praedecessoribus summopere displicuerunt: ac proinde quidquid in iisdem comitiis circa ecclesiasticam potestatem et pontificiam auctoritatem decretum censere potuit, pro non decreto habemus et habendum esse declaramus.« Phillips a. a. O. S. 362.

2) Edit du Roi sur la declaration faite par le Clergé de France enregistré le 23. Mars Paris 1682.

Diese Deklaration fand vielfachen Widerspruch. Ein Concil der ungarischen Bischöfe, mehrere Universitäten und Theologen erhoben sich dawider. Vgl. *Roscovany* monumenta de independentia eccles. I. 224.

Walter Kirchenrecht. 11. Aufl. S. 222.

3) Vgl. Walter: Fontes juris eccles. antiqui et hodierni. Bonae 1862. Declaratio cleri gallicani p. 127. 128—135.

Ganz richtig bemerkt Walter in seiner neuesten Ausgabe des Kirchenrechts: „Der erste und dritte Punkt sind an sich vollkommen richtig und auch über die beiden andern kann, als bloße Schulfrage hingestellt, diskutirt werden. Verwerflich waren sie aber dennoch wegen ihres peremtorischen Tones, ihrer praktischen Tendenzen und wegen der Stimmung und Incompetenz der Partei, aus welcher sie hervorgingen. Ueberhaupt kommt es bei solchen allgemeinen Sätzen in der Kirche, wie in der Politik, nicht blos auf den Buchstaben, sondern vorzüglich auf die Gesinnung und die Anwendung an; und in einer aufgeregten Zeit, oder im Munde der Opposition können ganz unschuldige Wahrheiten eine höchst verfängliche Nebenbeziehung erhalten. Die Zweideutigkeit jener Sache empfand auch der große Bossuet, der zwar auf Befehl des Königs die Vertheidigung übernahm, allein an seiner Arbeit immer änderte, revidirte und die Herausgabe zurückhielt, so daß das Werk indiskreter Weise erst 26 Jahre nach seinem Tode und zwar nach der ersten Redaktion zu Luxemburg 1730. 4., dann nach der II. zu Amsterdam 1745 2 Bde. 4. erschien. Materialien zu einer noch weiter gehenden Umarbeitung hatten sich in Bossuets Papieren gefunden [1]).

Der Gallikanismus hat in Frankreich unter dem Clerus sein Ansehen fast gänzlich verloren [2]), dagegen findet er noch viele Anhänger unter der Bureaukratie. Die falschen Prinzipien desselben fanden gleich anfänglich viel Verehrer und Nachbeter auch in Deutschland.

Ueber die geschichtliche Entwickelung des Gallikanismus, oder das Entstehen der gallikanischen Kirche hat Dr. Johann Friedrich Schulte eine sehr einläßliche und gründliche Abhandlung geschrieben.

---

1) Walter a. à. O. S. 222. not. 9. Vgl. Phillips a. a. O. S. 364.

2) Vgl. les vrais principes de l'eglise gallicane sur le gouvernement ecclesiastique, la papauté, les libertés gallicanes, les trois concordats et les appels comme d'abus par M. C. abbé *Fraysinous*. Paris 1818.

Dieselbe ist enthalten in „Archiv für katholisches Kirchenrecht von Moy, III. Bd. S. 121—137." Unter Verweisung auf dieselbe und die darin aufgeführte Litteratur bemerken wir hier nur, daß Dr. Schulte im Ganzen zu demselben Resultate gelangt, wie Walter.

„Nicht so sehr der Wortlaut dieser Erklärung, sagt er, denn dieser läßt sich zum Theil gar nicht bestreiten und ist zu einem Theile mindestens controvers, als vielmehr die sich beigelegte Befugniß, dieselbe überhaupt geben zu können, ferner die daraus zu ziehenden Folgerungen und endlich die ihr zu Grunde liegende Absicht schlugen der zu Recht bestehenden kirchlichen Disciplin eine klaffende Wunde.

Der II. und III. Art. ordnet den Papst dem allgemeinen Concil unter. Dies zu statuiren konnte (abgesehen von der im II. Art. vom geschichtlichen Standpunkte aus falsch dargestellten Controverse über die Kostnitzer Synode) dem Clerus eines einzelnen Landes nie zustehen. Derselbe Artikel vindicirt weiterhin offenbar dem französischen Episcopate das Recht, jeder ihm nicht zusagenden päpstlichen Verfügung unter Berufung auf die canones in Gallia recepti sich zu widersetzen, negirte also die Nothwendigkeit einer Entwickelung des kirchlichen Rechtes, stellte in Abrede die Befugniß des Papstes, die einzelnen Bischöfe beschränken zu können, gab der Kirche von Frankreich eine beinahe an das Schisma streifende Sonderstellung.

Der letzte Artikel, indem er den Primat dem Concil unterordnet, begeht die logische Inconsequenz, über den Papst eine Versammlung zu setzen, welche über ihm deshalb gewiß nicht stehen kann, weil ohne den Papst, zu Folge fester Dogmen, die Kirche undenkbar ist; mithin ohne ihn keine Versammlung der allgemeinen Kirche existirt, ohne ihn der Episcopat auf Infallibilität keinen Anspruch machen kann. Denn jeder einzelne Bischof hat kein Recht über den Papst zu entscheiden. Wie sollte er es bloß dadurch erlangen, daß er mit andern gleichfalls nicht Berechtigten zusammentritt?

Schulte betrachtet den Gallikanismus auch vom politischen und staatsrechtlichen Standpunkt. Von diesem aus betrachtet, erscheine die Kirche dem Staate völlig und förmlich untergeordnet, indem jede nicht genau hergebrachte, von der Civilgewalt nicht anerkannte oder geduldete Regung des kirchlichen Lebens, jede Entwickelung und Weiterbildung des kirchlichen Rechtes, jede Freithätigkeit aufhört und der König faktisch die Rechte des Primates ausübt. Dies ist der Grund, warum der Gallikanismus auch jetzt noch in der oberrheinischen Kirchenprovinz bei den Regierungen und Ständekammern so viele Freunde findet.

Dieser Zustand Frankreichs war es, der aber auch die bürgerliche und individuelle Freiheit desto besser vernichten half. Dies sollten unsere liberalen Herrn ganz besonders erwägen.

Auch Deutschland hat seine *Sanctio pragmatica* [1]).

Der im Jahre 1439 zu Mainz gehaltene deutsche Reichstag nahm 26 Basler Reformationsdekrete als *sanctio pragmatica* an. Sie war aber von keinem langen Bestande. Papst Eugen IV. bestätigte in mehreren Bullen die sogenannten Fürstenconcordate. Diese Dekrete wurden aber von Papst Eugen auf wiederholtes Andringen der deutschen Fürsten erst auf dem Sterbebette und zwar nur bedingt d. h. unter dem Vorbehalte bestätigt, daß daraus für die Wahrheit, die Kirche und den römischen Stuhl kein Nachtheil erwachse. Es wurde auch ausdrücklich eine Entschädigung für die Rechte, welche er aufgab, vorbehalten. Die nähere Ausmittelung sollte auf einem Reichstage zu Aschaffenburg geschehen, wurde aber von diesem dem für 1448 nach Nürnberg ausgeschriebenen Reichstage vorbehalten, wenn nicht inzwischen

---

1) J. B. *Horix* concordata nationis germanicae integra variis additamentis illustrata. Francfurt 1771—1773. 3 vol. 8.

C. G. *Koch* sanctio pragmatica germanorum illustrata. Argentor. 1789. 4.

Gaertner corpus juris eccl. novior. T. I.

mit dem päpstlichen Legaten eine Abkunft getroffen sein werde.

Der Nachfolger Eugens IV. Papst Nikolaus V. schloß mit dem Kaiser Friedrich III. einen Vertrag ab, in welchem die dem römischen Stuhle präjudicirlichen Fürstenconcordate aufgegeben und großentheils auf das mit Martin V. und der deutschen Nation abgeschlossene Constanzer Concordat zurückgegangen wurde.

Dieser Vertrag kam im Jahre 1448 zu Wien zu Stande und heißt deshalb das Wiener Concordat (unrichtig wird es auch das Aschaffenburger Concordat genannt). Dieses, soweit ihm nicht durch neuere Uebereinkünfte derogirt ist, besteht noch zu Recht. Wegen der veränderten Zeit-Verhältnisse hat es aber sein praktisches Interesse verloren[1]).

Zur Ausbreitung der falschen gallikanischen Grundsätze in Deutschland trug am meisten der gelehrte niederländische Canonist Zeger Bernhard von Espen bei. Er stellte die gallikanischen Freiheitsprincipien als die normalen für das Verhältniß sowohl des Episcopates, als auch der weltlichen Gewalt zum Papste sehr faßlich dar. Zu seinen Füßen saß einst als gelehriger Zuhörer Nikolaus von Hontheim, später Weihbischof von Trier, welcher sich durch die Herausgabe eines canonistischen Werkes:

„De statu Ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis liber singularis ad reuniendos dissidentes in religione Christianos compositus“[2]), unter dem falschen Namen

1) Walter a. a. O. §. 100. S. 216. 217.

Philipps a. a. O. 329.

„Die Wiederherstellung des canonischen Rechts in der oberrheinischen Kirchenprovinz 2c.“ § 3.

Die Reichsstände ließen die Fürstenconcordate fallen und nahmen das Wiener Concordat zuerst einzeln an, dann aber in späterer Zeit wird es in den Reichsgesetzen als zu Recht bestehend vorausgesetzt. Vgl. Dr. Brühl a. a. O. S. 98 ff.

2) Dieses Werk kam im Jahre 1763. 4. in Frankfurt angeblich Bullioni heraus. Es ist eine Zusammenstopplung aus den Werken der Jansenisten und Protestanten.

Justinus Febronius einen traurigen Ruhm erwarb. Von ihm hat das mit dem Gallikanismus verwandte System — der Febronianismus den Namen erhalten.

Seine Absicht mochte im Ganzen eine gute sein, sie war, wie schon der Titel sagt, auf Vereinigung mit den Protestanten gerichtet, allein die Mittel, welche er zur Erreichung seines Zweckes anwandte, waren verwerflich.

Er gründete sein System auf Grundsätze, welche noch schlimmer, als die der Gallikaner und Jansenisten waren.

Sein System, wie das seiner bureaukratischen Nachbeter, ist voll von Widersprüchen.

Auf der einen Seite gibt er sich das Ansehen, als ob es ihm besonders um Erhaltung der Auktorität des hl. Stuhles zu thun sei, auf der andern untergräbt er dieselbe, indem er dem Papste nur einen *Principatum honoris*, nicht auch *jurisdictionis* einräumt.

Er ging von dem Gesichtspunkte aus, Christus habe die Schlüsselgewalt der gesammten Kirche gegeben; die Bischöfe haben ihre Gewalt unmittelbar von Gott; als Nachfolger der Apostel hätten sie das unbeschränkte Recht der Dispensation. Christus habe unter den Aposteln allerdings den Petrus ausgezeichnet und ihm den Primat verliehen, allein durch denselben rage er nicht anders über die übrigen Bischöfe hervor, als ein Metropolit über seine Suffraganen. Er habe zwar die Sorgfalt für alle Kirchen, er habe eine **Aufsicht** und **Leitung**, allein er habe keine **Jurisdiktion**; als Haupt stehe er über dem einzelnen Bischofe, er habe über diesen die *Majoritas*, aber er habe sie nicht über die Gesammtheit der Bischöfe, diese stehen über ihm. Ein Concil, wenn auch der Papst nicht zugegen sei, sei nicht hauptlos, denn sein Primat sei in der Kirche, aber nicht über derselben. Er könne Nichts wider die canones thun, er sei nur der Exekutor derselben. Von ihm dürfe jederzeit an ein allgemeines Concil appellirt werden; er bilde keine letzte Instanz, sei kein Monarch, sei nicht infallibel. Ohne Consens der Kirche könne

er keine allgemein verbindlichen Gesetze geben, die dadurch, daß er ihnen die Drohung der Excommunication beifüge, ebensowenig eine größere Wirksamkeit erhielten. Der Papst habe im Laufe der Zeit viele Rechte an sich gezogen, die ihm nicht gebühren, dieselben müssen auf denjenigen Zustand zurückgeführt werden, wie derselbe durch die vier ersten öcumenischen Concilien begründet worden sei; hiezu könnten die Bischöfe vorzüglich dadurch hinwirken, daß sie die päpstlichen Bullen, wenn sie ihnen der kirchlichen Freiheit hinderlich zu sein scheinen, von jeder Veröffentlichung zurückhielten [1]).

Febronius war, wie die meisten Häretiker und Schismatiker, ein Schmeichler der Fürsten. Er sah wohl ein, daß er sein verderbliches System ohne Hülfe der weltlichen Gewalt nicht durchsetzen könne. Darum räumte er, wie die Gallikaner, den Fürsten das Recht der Berufung allgemeiner Concilien, das Placet, im ausgedehntesten Sinn, die Appellation wegen Mißbrauchs ꝛc. ein.

Er löste die Eine, allgemeine Kirche in Landeskirchen auf, brachte den in neuerer Zeit so beliebten Begriff von Landesbischöfen unter den Katholiken auf [2]).

Obgleich dieses falsche System gleich anfänglich gründliche Widerlegungen unter den Katholiken und Protestanten fand, obgleich es von dem heiligen Stuhle verworfen wurde und Hontheim dasselbe selbst widerrufen hat, so fand es doch unter den Katholiken und Protestanten, namentlich bei der Bureaukratie und den Fürsten viele Anhänger und Freunde.

Ganz wahr ist aber, was Lessing sagt: Es sei eine unverschämte Schmeichelei gegen die Fürsten, was Febronius und seine Anhänger (unter welche auch die Emserpunktatoren und die Frankfurter Pragmatiker gehören) behaupten; denn alle ihre Gründe gegen die Rechte des Papstes wären entweder keine Gründe, oder sie gälten doppelt und dreifach den

1) Vgl. Philipps a. a. O. S. 372.

2) Die Reformatoren waren die ersten, welche diesen verderblichen Begriff aufstellten.

Fürsten selbst. Begreifen könne dies ein Jeder und daß es noch Keiner gesagt mit aller Bündigkeit und Schärfe, die ein solcher Gegenstand gelitten und verdient, unter so vielen, die den dringendsten Beruf dazu gehabt, dies wäre seltsam genug und ein äußerst schlimmes Zeichen [1]).

Mit Recht sagt daher auch Phillips: „Der endliche Ausgang davon, daß solche enorme Zustände praktisch werden, ist stets der, daß diese so lange dauern, bis daß Gott seine Strafgerichte hereinbrechen läßt. Dann aber werden die Bischofsstühle und die Throne gestürzt. Wie oft und wie erfolglos hat dies die Geschichte schon gelehrt."

Allein die Bureaukratie lernt Nichts [2]).

Der Febronianismus, aus welchem der Josephinismus hervorgegangen, war für die Kirche eine schlimmere Unterdrückung und in seinen Resultaten gefahrvoller als offene Verfolgung.

„Es gibt, heißt es in den „Stimmen zur Orientirung der Katholiken in Kirche und Staat" [3]), nichts Schmählicheres, als wenn Männer der Aufklärung die öffentliche Meinung durch hohle Phrasen auf dunkle Abwege verleiten; es gibt nichts Unsinnigeres, als wenn „Liberale" die Freiheit der Kirche zu knechten suchen; es gibt nichts Erbärmlicheres, als wenn man den kirchlichen Josephinismus den Katholiken über den Hals zu bringen strebt, während man jubelt, dem politischen Josephinismus mit heiler Haut entgangen zu sein.

Das 18. Jahrhundert war das Zeitalter des steigenden Absolutismus.

Alle körperschaftlichen Selbstständigkeiten,

---

1) Jakobis Werke. Bd. III. S. 334.

2) Die gründlichste Widerlegung fand Febronius durch die Ballerini, Zaccaria und Mamachi.

Sein Widerruf erschien 1781 in Frankfurt unter dem Titel: Justini Febronii JCti commentarius in suam retractationem Pio VI. P. M. Kalend. Novembr. a. MDCCLXXVIII submissam.

3) Stimmen zur Orientirung der Katholiken in Kirche u. Staat. I. Bd. Wien 1863. S. 418 ff.

alle reichs- und landständischen Körperschaften, alle lebenskräftigen, geschichtlichen Reste nationalen Lebens mußten gebrochen werden, um der Staatsallmacht alle Wege zur unbedingten Beherrschung aller Lebenselemente zu ebnen.

Der aufgeklärte, immer liberalisirende Despotismus sollte die Staaten beglücken.

Alle protestantisirenden, territorialistischen, gallikanischen, jansenistischen, französisch-philosophischen, encyclopädistischen Meinungen meldeten sich bei dem aufgehenden Polizeiabsolutismus; das Freimaurerthum und Illuminatenthum beräucherte aber, um den Bildungspöbel zu blenden, das neue Regierungssystem unter der Proklamation der Schlagwörter jener Zeit: der Humanität, der reinen Gottes- und Nächstenliebe, der Aufklärung, der Staatswohlfahrt, des obersten Staatszwecks; der Staatsallmacht.

Die erste entscheidende Wirkung des Gallikanismus und Febronianismus war die Versetzung der Kirche in das amtliche Mißtrauen und in die größte Abhängigkeit von der Staatsgewalt.

Mit demselben Kunstgriff, den die Gallikaner immer geübt hatten, erklärte man, das Wesentliche der Kirche sei nur das Dogma und die Moral, nicht auch ihre göttliche Sendung und das hiezu verliehene Recht; nur darin sei die Kirche unabhängig; in allem andern müsse sie dem Staate unterworfen sein.

Sehr treffend ist der schlimme Einfluß des Josephinismus von dem Verfasser der Schrift: „der Josephinismus" in den Worten geschildert:

„Die an den Febronianismus eng sich anschließende Staatsgewalt, reißt die Rechte der Kirche an sich und sucht mit denselben die letzte zu unterjochen, so daß in dem Disciplinar- und Regierungssystem der Kirche nichts so wichtig oder unbedeutend, so wesentlich oder geringfügig ist, wo sie vermöge ihres bis zur übertriebensten Consequenz ausgedehnten Beaufsichtigungsrechtes sich nicht einmischen und es

nicht in den Kreis ihrer Maßnahme, ihrer Bevormundung und ihrer drückenden Protektion zu ziehen suchen würde. Man kann in dieser Beziehung auf sie die Worte anwenden, welche Cicero dem Gottesleugner Cotta in den Mund legt:

„Imposuistis in cervicibus nostris sempiternum Dominum, quem dies et noctes timemus. Quis enim non timeat, *omnia providentem et animadvertentem et omnia ad se pertinere putantem curiosum et plenum negotii Deum?* (De natura Deor. L. I. c. 10.) [1]."

Die mit dem Febronianismus alliirte Staatsgewalt sieht in der Kirche, wenn auch nicht einen Feind, so doch einen solchen Nebenbuhler, der sich ihr nicht als untergeordnet, sondern als coordinirt und gleichberechtigt und seinem Ursprunge nach als eine viel ältere Macht betrachtet, und der, wenn er nicht im Zaume gehalten würde, jeden Augenblick fähig wäre zu seinen mittelalterlichen Ansprüchen zu greifen und damit die Staatsgewalt in ihrer Wurzel zu untergraben [2]).

Deswegen steht diese mit dem Febronianismus alliirte Staatsgewalt gegenüber der Kirche stets auf der Bresche und weil derjenige, welcher an nächtliche Gespenster glaubt, auch bei lichtem Tage Schreck-Gestalten sieht [3]), so sucht sie sich in ihren quälenden Ahnungen und

---

1) Dieser Sempiternus Dominus Deus ist der omnipotente Staatsgötze.

2) Der Vf. der Schrift: „die bischöflichen Theorien und positives Recht" — betrachtet den Fundamentalsatz der bischöflichen Denkschrift: „die Kirchengesetze sind göttlich" als eine positionslose Theorie des Mittelalters.

Ist, sagt er, dieser Satz richtig, dann hört freilich aller Streit auf, dann hat der Staat nur zu gehorchen, die Kirche zu befehlen (?), dann ist der Staat der Mond, der von der Kirche als seiner Sonne Licht und Leben zu empfangen hat. Das ist die alte Theorie der Präponderanz im Mittelalter, aber das ist nicht objektives positives Recht in unsern Ländern, sondern solche Sätze vollends auf Staaten mit gemischter Bevölkerung angewendet, wäre die Zerstörung alles positiven Rechtes und wo wäre die Gränze der Ansprüche, wenn die Regierungen sich auf diesem Boden mit der Denkschrift stellen wollten?" S. 32.

3) Von solcher Gespensterfurcht ist auch der Vf. der „bischöflichen

Besorgnissen gegenüber der Kirche mit allerlei Schutzmitteln zu umgürten und weil sie von ihrem Mißtrauen sich nie befreien kann, beharrt sie starrsinnig auf ihrem mit dem Bette des Prokrustes zu vergleichenden System, in welches sie die Kirche hineinzuzwängen strebt [1]).

Dieses System wurde in der oberrheinischen Kirchenprovinz,

Theorien" befangen, welcher in andern Dingen sonst doch sehr hell sah.

1) „Der Josephinismus" und die kaiserlichen Verordnungen vom 18. April 1850 in Bezug auf die Kirche (aus dem Ungarischen übersetzt). Wien bei Jasper 1851.

Eine ganz vortreffliche Schrift. Der Vf., ein auf kirchlichem Gebiete vielerfahrener Mann, hat das Grundübel des Josephinismus durchschaut, prophezeite ihm aber ein baldiges Ende. „Im Verlaufe einiger Jahrzehnte, sagt er im Vorworte, gänzlich abgenützt und selbst bei den es früher stützenden Regierungen im Credit gesunken, war dieses System nicht genug alt, um tiefere Wurzeln zu schlagen und nicht genug neu, um wenigstens durch den Reiz der Mode anzulocken und während dasselbe noch vor einigen Jahren in dem größten Theil von Europa die Grundlage des allgemeinen Kirchenrechts bildete, kann es heute bereits weder auf Lehrer noch auf Schüler mehr rechnen und die Feinde der Kirche sind gezwungen ein anderes Lager zu beziehen und fernerhin unter einem andern Namen und unter einer andern Fahne zu kämpfen.

„Den Todesstreich hat es durch die kaiserliche Verordnung vom 18. April 1850 erhalten.

„Wenn indessen, bemerkt er weiter, Oestreich das Unglück hatte in dieser Beziehnng auch andern Regierungen als Vorbild und Antrieb zu dienen und zugleich mit der kostspieligen Erfahrung zu bereichern, daß Uebergriffe auf kirchlichem Gebiete in ihrem Gelingen selbst ihre Strafe finden: so ist ihm hingegen auf der andern Seite auch der Trost vorbehalten, daß seine aus bessrer Ueberzeugung entsprungene Entschließung mit ebenderselben Anziehungskraft auf jene Regierungen wirken wird, wie einst seine Mißgriffe auf sie gewirkt haben. Einen erfreulichen Beweis, sagt er, hat bereits der König von Württemberg gegeben, indem er in den § 49. 50. des jüngst veröffentlichten Verfassungsentwurfs das bisher mit so unerbittlicher Strenge gehandhabte Placetum aufhebt und die Communication der Gläubigen mit ihren kirchlichen Oberhäuptern freigibt."

Dieser Verfassungsentwurf ist nicht ins Leben getreten. Die neuere Uebereinkunft mit dem hl. Stuhl ist an der Klippe protestantischer Intoleranz und des Pseudo-Liberalismus gescheitert.

namentlich in Württemberg, Baden und Nassau auf die Spitze getrieben.

Der Febronianismus fand am Wienerhofe besonders eifrige Freunde in dem Staatskanzler Fürsten Kaunitz und dem zum Studiendirektor erhobenen van Swieten, einem Jansenisten.

Kaunitz war über die Retraktation Hontheims sehr ungehalten und verbot deren Verbreitung in Oestreich, was offenbar nicht sehr freisinnig war.

Zur Ausbreitung des Absolutismus war das febronianische System ganz vorzüglich geeignet, deshalb fand die Bureaukratie so großes Wohlgefallen an ihm.

Kaiser Joseph II. huldigte dem febronianischen Systeme in der Weise, daß der Febronianismus in Josephinismus umgetauft wurde.

Das Josephinische System oder der Josephinismus überbot übrigens noch den Febronianismus und war praktisch weit gefährlicher.

Höchst merkwürdig ist, daß dieses Josephinische System in der Schrift eines Exmönchs [1]), des Exbenediktiners Lanjuinais nach all seinen Hauptzügen präformirt vorliegt. Diese Schrift führt den Titel:

„Monarque accompli ou prodige de bonté, de savoir et de sagesse, qui font l'Eloge de Sa Majesté Impériale Joseph II. et qui rendent cet auguste Monarque si précieux à l'humanité.“

Sie erschien im Jahre 1774 zu Lausanne. In derselben

---

1) Der † Bischof Johann Baptist von Rottenburg, Staatsrath von Keller, erzählte oft, der Cardinal Staatssekretär von Consalvi habe ihm während seines Aufenthalts in Rom in einer Unterredung gesagt: „Die meisten Schismen und Häresien und das meiste Unheil in der Kirche komme von den Exmönchen her.“ Damit habe er auf den Exbenediktiner, den spätern Oberkirchenrath von Werkmeister ꝛc. angespielt.

Auf die Rolle, welche dieser in Württemberg spielte, werden wir später zu sprechen kommen.

gibt Lanjuinais [1]) dem Kaiser Joseph eine wahrhaft mephistophelische Regierungsinstruction.

Wir haben bereits bemerkt, die meisten Häretiker und Schismatiker, wir können hier noch beifügen — Apostaten, seien Schmeichler der Fürsten. Dies bewährt sich ganz besonders bei dem Panegyriker *Lanjuinais*. Zum Motto seiner Schrift wählte er:

„Narrando laudare et laudando monere, novum scribendi genus hactenus intactum."

Die historisch-politischen Blätter, welche einen Auszug aus dieser plumpen Lobschrift geben [2]), lassen es unentschieden, ob Joseph II. als dankbarer Schüler an diesen staatskirchenrechtlichen Leitfaden sich hielt oder ob umgekehrt Lanjuinais durch einen glücklichen Wurf den Charakter des jungen Monarchen vielleicht aus geheimen Schilderungen der jansenistischen Umgebung so richtig divinirt, daß ihm das fast unglaubliche Kunststück gelingen konnte, die Regierungsgeschichte Josephs vor dem Antritte derselben zu schreiben, oder ob sich das Zusammentreffen der Bestrebungen, denen sich der Kaiser während der ersten Hälfte seiner Regierung hingab, mit dem Ideal, welches ihm Lanjuinais vorhielt, einfach daraus erkläre, daß beide durchdrungen von der damals gangbaren Ansicht göttlicher und menschlicher Dinge aus derselben Quelle schöpften?

Wir huldigen der letztern Ansicht.

Joseph II. hatte in Maria Theresia eine sehr verständige, fromme und gottesfürchtige Mutter erhalten, welche in seinem Herzen einen unverwüstlichen religiösen Keim niedergelegt, der unter der Leitung der beiden Jesuiten Parhammer und Franz glücklich entwickelt, aber, da seine Geistesanlagen minder glücklich, die Neigung zur Eitelkeit groß und die jansenistisch-freimaurerische Umgebung sehr schlimm war bei dem mächtigen Einwirken des philanthropisch-philosophischen

1) Lanjuinais trat später zum reformirten Bekenntnisse über und wurde Vorsteher einer Erziehungsanstalt zu Moudon in der Schweiz.

2) Historisch-politische Blätter III. Bd. S. 129 ff.

Zeitgeistes, später im Wachsthum sehr verkümmert wurde.

Wir beschränken uns hier nur auf solche Auszüge aus der Schrift Lanjuinais, welche die Grundlage des staatskirchenrechtlichen Systems Josephs II. bilden:

„Mit der dem Jansenismus eigenthümlichen Arglist, sagen die historisch-politischen Blätter, legt Lanjuinais zunächst die tiefste Verehrung vor der Religion (das Wort im allgemeinsten und unbestimmtesten Sinne genommen) an den Tag.

„Was Sie betrifft, so redet er Joseph an, den frömmsten der Monarchen, so verwerfen Sie mit heiligem Abscheu die Freigeisterei, die nothwendig die Depravation des Menschen nach sich zieht. Sie wissen, daß die Ueberlegenheit und die Macht der Regierung aus der Religion entspringt, daß sich aus ihr die Nothwendigkeit sich (der Staatsgewalt) zu unterwerfen ergibt, daß sie es ist, die der Tugend den Preis zuerkennt, daß sie das Laster verabscheuen lehrt, uns die Liebe des Nächsten empfiehlt[1]), die Staatsbürger vereiniget, Zwietracht und Haß aus ihrer Mitte verbannt, uns hindert im Glücke übermüthig zu werden und uns im Unglücke aufrecht erhält. Ueberzeugt, daß die Erforschung der Religion für alle Menschen die unfehlbare Richtschnur guter Sitten sei, wissen Sie dieselbe zu ehren, zu lieben und zu vertheidigen.

Nach dieser *captatio benevolentiae* (wir werden eine ähnliche bei einem andern Exbenedictiner lesen) tritt er mit dem Grundsatz auf:

Die Aufgabe eines philosophischen Monarchen sei nicht nur die: die Menschen auf dem Gebiete der (weltlichen) Gesellschaft zu regieren, sondern auch sie religiös zu machen (il faut encore qu'il sache les attirer aux pieds des autels).

---

1) Dies ist ein Hauptgrundsatz der Illuminaten und Freimaurer, gegen welchen die wahre Gottesliebe als im Glauben wurzelnd in den Hintergrund tritt.

Der Indifferentismus ist wahrer Gottesliebe nicht fähig.

Dem Einwurfe: „dies sei das Geschäft der Priester, nicht der Könige“ begegnet er also:

„Wenn diese Missionarien — die Priester nämlich — schwarzgalligen Geistes sind, wenn sie den Gott, den wir anbeten sollen, als einen traurigen und wilden Tyrannen darstellen, der nur strafen will; wenn diese Missionarien eifersüchtige, stolze, melancholische Menschen sind, so werden sie Gott als ebenso zornig und gewaltsam schildern, als wie sie selbst sind; — — in welchen Abgrund von Uebeln könnte dies nicht die Gesellschaft stürzen?“

„Wie muß man doch einen Souverän bedauern, der das Unglück hat, in seinem Staate eine Religion vorzufinden, welche auf einem langweiligen, von Jahrhundert zu Jahrhundert aufgehäuften Mischmasch von Aberglauben beruht und die zu ihren Soldaten Fanatiker hat (Mönche), welche in verschiedene schwarze, weiße, graue und braune Regimenter vertheilt, hundertmal besser bezahlt sind, als die Soldaten, welche ihr Blut für das Vaterland vergießen. Ein philosophischer Monarch muß mit einer solchen Religion in derselben Weise umgehen, wie ein geschickter Arzt mit einer chronischen Krankheit. Er greift das Uebel stufenweise an, er vermindert die Symptome.

Ein philosophischer Monarch fängt damit an, unvermerkt (insensiblement) die unnütze und gefährliche Zahl der Klöster zu verringern. Lassen Sie sich durch das unglückliche Loos so vieler jungen Schönheiten rühren, die in einem heiligen Gefängnisse eingesperrt und das Feuer ihres Geschlechtes, welches durch eine ewige Clausur verdoppelt wird, unterdrückend, verurtheilt sind, immerwährenden Versuchungen zu unterliegen.“

Aehnliche Expektorationen werden wir von dem Exbenediktiner Werkmeister in Betreff des Cölibats vernehmen.

Um die möglichste Lostrennung von Rom zu erzielen, sagt er:

„Warum soll man fortfahren, unter verschiedenen Namen schimpfliche Taxen an den Bischof von Rom zu zahlen? Die

protestantischen Fürsten, die diese schmählichen Taxen in ihren Ländern abschaffen, haben das Geld im Lande behalten.

Je mehr die Polizei sich vervollkommnet, desto weniger bedarf man religiöser Uebungen."

Er empfiehlt dem Kaiser Schutz der Protestanten. In allen Reichen, wo der Protestantismus Staatsreligion, ist der Clerus der weltlichen Obrigkeit unterworfen; die römische Kirche streitet wider die weltliche Macht.

„Jeder, der sagt: „außer der Kirche ist kein Heil" — muß aus dem Staate verjagt werden.

Es müssen besonders die katholischen Missionäre als Scheusale vertrieben werden.

Das System von zwei Gewalten ist ein monströses System, welches jede Ordnung und Unterwürfigkeit zerstört, Anarchie und alle mögliche Unordnung zur Folge hat. Die Beherrscher von Preußen, Rußland, Holland und der reformirten Schweiz stehen der Kirche und dem Clerus vor. Da ist die wesentliche Einheit der Gewalt bewahrt.

In der römischen Kirche ist die Macht getheilt. Daher Conflikte, Reibungen, Unruhen.

Die Kirchendisciplin muß gebrochen, der Geistlichkeit darf nicht gestattet werden, selbst eine rein geistliche Strafe über die Gläubigen zu verhängen, ohne daß der Souverän sie dazu autorisirt.

Dem Souveräne liegt es ob, über die Art zu wachen, wie die Disciplin verwaltet wird; sonst findet Berufung wegen Mißbrauchs statt. Damit nicht etwa die Versagung des kirchlichen Begräbnisses als Mittel geistlicher Zucht gehandhabt werde, sind alle Kirchhöfe lediglich unter die weltliche Polizei zu stellen.

Wenn es auch nicht Sache des Souveräns ist, die Dogmen zu lehren, so liegt ihm doch wenigstens ob, über die Art und Weise zu wachen, wie man unterrichten muß und wie man seine Unterthanen unterrichtet.

Gefährliche Deklamationen der Prediger, welche die Gemüther erhitzen, müssen untersagt werden.

Da das canonische Recht, wie man sagt, die Sammlung der durch die Regierung der Kirche aufgestellten Vorschriften ist und man besondere Sorge getragen hat, aus dieser Jurisprudenz eine Wissenschaft zu machen, die man auf den Universitäten lehrt, so wollen Ew. Majestät, daß man eine ernstliche Prüfung dieses Werkes anstelle, und daß man ohne Erbarmen alles davon absondere, was darin der Reinheit des Christenthums, der Souveränität, der Freiheit des Gewissens, den Gesetzen und Privilegien der Nation zuwiderläuft.

In Hinsicht der Ehe soll der Civilkontrakt von dem Sakramente, oder der „religiösen Ceremonie" unterschieden werden. Trotz der Dazwischenkunft des Clerus soll die Ehe in der politischen Ordnung der Auktorität der weltlichen Obrigkeit unterworfen werden.

Ew. Majestät behalten sich das Recht vor, die Ehescheidung aus gerechten Ursachen zu gestatten.

Ist die gesammte Kirchendisciplin auf das Gebiet der Polizei verpflanzt, so muß auch der liturgische Theil des kirchlichen Lebens ihrer Administration unterliegen. Die weltliche Obrigkeit muß zu jeder Zeit die Aufsicht über religiöse Versammlungen haben.

Die Formulare, die Gesänge, die Ceremonien: Alles muß der Prüfung der Magistratspersonen unterliegen.

Da die Vermehrung der Festtage zur Verschlechterung der Sitten und zur Verarmung der Nation beiträgt, so beschäftigen sich Ew. Majestät mit der Sorge, diejenigen abzuschaffen, die schädlich sind und nur den Müssiggang des Volkes befördern.

Ew. Majestät werden auch genaue Kenntnißnahme von der Aufführung aller Geistlichen, ihrer Einkünfte und deren Verwendung sich angelegen sein lassen.

Sie werden die geistlichen Anstalten reformiren, mehrere vereinigen oder abschaffen.

Sofort macht derselbe aufmerksam auf die Nachtheile des Besitzes der geistlichen Güter für diejenigen, „die verurtheilt sind, ihr Fleisch zu kreuzigen.“ Diesen frommen Gefangenen soll Freiheit geboten werden, da ja der Souverän das Recht hat, jeden geistlichen Orden aufzuheben.

Die Gelübbde hören auf von dem Augenblicke an verbindlich zu sein; das erste Gelübbde ist, daß jeder Staatsbürger sei.

Endlich wird die Aufhebung des Cölibats empfohlen.

Als Grundgesetz des Staates gilt:

Daß jedes geistliche und weltliche Amt nur von Verheiratheten bekleidet werden kann, die Familie haben. Fortan wird kein Bisthum, keine Pfarrei, mit Einem Worte, keine Pfründe einem Geistlichen anvertraut, der nicht Frau und Kinder hat. Die Jesuiten will er aus den österreichischen Staaten nicht ausgeschlössen wissen, im Gegentheil, man soll ihnen eine Zufluchtsstätte öffnen, damit sie ihre Schätze hineinbrächten, welche hinreichten, Europa dreißigmal auszukaufen, nur müßten sie sich verheirathen. Man könne sie dann in Gegenden ansetzen, wo Katholiken und Protestanten gemischt leben und ihnen befehlen, den letztern eine tolerante Predigt zu halten, nachdem sie vorher für die Katholiken die Messe gelesen hätten.“

Mit solchem Hohne schließt der Exbenediktiner [1]).

Die Reformen Kaiser Josephs beginnen mit dem Jahre 1781. Sie bezogen sich hauptsächlich auf das Verhältniß der Geistlichkeit zum Papste und auf das Klosterwesen.

Ersteres erschien ihm als ein Hemmniß und Schranke seiner Machtvollkommenheit und als Veranlassung, daß

---

1) Vgl. histor.-polit. Blätter a. a. O. S. 147.

große Geldsummen ins Ausland, wie vorgegeben wurde, geschickt würden [1]); letzteres war ihm darum mißfällig, weil durch dasselbe die für den Militär- und Finanzstaat erforderlichen Bevölkerungs- und Arbeitskräfte verkürzt würden [2]).

Als Mittel, diesen vermeintlichen Uebeln zu steuern, sollte dienen die maßlose Ausdehnung des landesherrlichen Placet und das Verbot der Appellation und Rekurse nach Rom, die Aufhebung des größten Theiles der Klöster.

Durch Verordnung vom 26. März 1781 wurde den Erzbischöfen, Bischöfen und geistlichen Obern der Erblande auf das Strengste geboten, alle päpstlichen Bullen, Breve und sonstige Erlasse, sowie alle Verordnungen von andern geistlichen Obern außerhalb der Monarchie, sie möchten dogmatische, kirchliche oder disciplinäre Gegenstände betreffen, vor ihrer Bekanntmachung den weltlichen Landesstellen vorzulegen, damit von diesen darüber, ob solche den bestehenden Rechten zuwider seien, mit Beifügung eines von dem Kammerprokuratoren abzufassenden Gutachtens an die böhmische oder österreichische Hofkanzlei berichtet, von letztern Behörden aber die allerhöchste Entschließung erwirkt werden könne, welche dem Ordinario oder Ordensobern mit Zurücksendung des Originals durch die Landesstelle schriftlich zugehen werde.

Unterm 2. April 1781 wurde den Bischöfen verboten, gedruckte oder geschriebene Anordnungen, Belehrungen oder Hirtenbriefe ohne vorgängige Bewilligung der Landesstelle an ihre Diöcesen zu erlassen, sodann ein Eid der Treue vorgeschrieben, welchen jeder neuerwählte Erzbischof oder Bischof noch vor der päpstlichen Confirmation in die Hände des weltlichen Landespräsidenten ableisten sollte.

Unterm 14. April wurde die Gültigkeit der den Bischöfen vom päpstlichen Stuhle ertheilten Fa-

1) Der hl. Vater bemerkte hiegegen in seiner Erklärung § 10: Seine Majestät werde in Erfahrung gebracht haben, welch' eine geringe Summe der hl. Stuhl jährlich aus den Dispensen gezogen und wie dergleichen Gebühren verwendet zur Erhaltung der im Dienste der Kirche thätigen Personen.

2) Vgl. A. Menzel neuere Geschichte der Deutschen ꝛc. VI. Bd. S. 126.

kultäten zum Dispensiren und Absolviren aufgehoben.

Am 4. Sept. wurde dagegen den Erzbischöfen und Bischöfen aus landesherrlicher Macht aufgetragen, von canonischen Ehehindernissen gegen eine mäßige Taxe bei vorhandenen Beweggründen aus eigenem Rechte zu dispensiren, weil dem Staate ungemein viel daran gelegen sei, daß die Bischöfe die ihnen von Gott verliehene Amtsgewalt gebrauchen und zugleich den Seelsorgern, bei Verlust der Temporalien ihres Amtes, untersagt, gegen eine andere Dispensation, als die des Ordinarius, eine Trauung, bei welcher canonische Hindernisse obwalten, zu vollziehen.

Unterm 21. Aug. 1781 wurde verboten, die Verleihung irgend eines Titels beim päpstlichen Stuhle nachzusuchen, ohne hiezu vorher die landesherrliche Genehmigung erhalten zu haben.

Kein geistlicher Orden sollte mit Generalen, welche ihren Sitz nicht innerhalb der kaiserlichen Erbstaaten hätten, in Verbindung bleiben; alle Ausländer sollten aus den inländischen Klöstern entfernt werden, keine Aufnahme von Novizen für die nächsten 12 Jahre stattfinden.

Endlich verfügte der Kaiser durch ein Handschreiben vom 30. Oct. 1781 an die Staatskanzlei: In Betrachtung, daß diejenigen geistlichen Orden männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche ein bloßes beschauliches Leben führten[1]), zum Besten des Nächsten und der bürgerlichen Gesellschaft nichts Sichtbares beitrügen, die Aufhebung aller solcher Orden, die weder Schulen hielten, noch Kranke bedienten, noch predigten, noch den Beichtstuhl versähen, noch Sterbenden beiständen, noch sich in Studien hervorthäten, nament-

1) Bei seiner ersten Reise nach Italien glaubte er bei dem Besuche eines Nonnenklosters zu bemerken, daß die Nonnen nicht hinlänglich beschäftiget seien. Er schickte ihnen daher Leinwand, um für die Soldaten Hemden zu machen.

lich der Karthäuser, Kamaldulenser, Eremiten und aller weiblichen Orden, welche sich nicht mit Erziehung, Unterricht und Krankenpflege beschäftigten.

Gleichzeitig mit Aufhebung der Klöster wurde die Toleranz der Nichtkatholiken verordnet. Maria Theresia hatte gleich den vorigen Kaisern dem Grundsatze gehuldigt, daß Einheit des äußern Glaubensbekenntnisses als eine der wesentlichsten Bedingungen der Staatswohlfahrt aufrecht zu erhalten sei und die Regungen des abweichenden Religionssinnes, die ihr bekannt wurden durch Uebersiedlung protestantischer Landbewohner aus Innerösterreich nach Siebenbürgen und Ungarn, gedämpft [1]).

Selbst in das Dogmatische mischte er sich ein. Er befahl, daß die Erwähnung eines solchen Ablasses, dessen Wirkung auch auf die Seelen im Fegfeuer ausgedehnt wäre, aus jedem Kalender und Direktorium und aus allen geistlichen und andern Gebetbüchern ausgelassen werden müsse.

Es wurde angeordnet, daß die Bulle „*Unigenitus*“ als nicht bestehend zu betrachten sei, die Bulle „*In coena Domini*“ aber bei Strafe von 50 fl. für jedes einzelne Exemplar vernichtet werden müsse. Sogar die in vergangener Zeit erlassenen nicht dogmatischen päpstlichen Dekrete wurden nur sodann als in Kraft bestehend erklärt, wenn sie nach ihrer Unterbreitung das Placet erhalten.

(V.O. 26. März 1781, 27. Nov. 1781, 3. Mai 1781, 3. Juni 1781.)

Jedes bisher in kirchlichen Angelegenheiten in Ausübung gewesene Recht des päpstlichen Nuntius in Wien wurde für aufgehoben erklärt (10. April 1781).

Es war verboten, aus den kaiserlichen Staaten geistliche Zöglinge in das Collegium Germanico-Hungaricum in Rom zu senden (10. Juni 1780).

Die Verhängung der Excommunication und jeder äußerlichen Strafe ohne Vorwissen der Regierung war verboten (29. Aug. 1789).

---

1) A. Menzel a. a. O. S. 127.

Das Kirchendirektorium durfte nicht ohne Censur erscheinen (10. April 1782).

Den Ordensgeistlichen war jede Verbindung und jedes abhängige Verhältniß mit ausländischen Klöstern, Provinzialen und Generalen untersagt. Jede Exemtion der Ordensgeistlichen wurde aufgehoben.

Am tiefsten griff in das kirchliche Leben das „Heirathspatent" vom 16. Jan. 1783 ein.

In diesem wurde in Hinsicht auf die Ehe das Sakrament von dem Civilkontrakt getrennt. Einige von der Kirche festgesetzte Ehehindernisse wurden aufgehoben und hingegen andere neue vom Staate aufgestellt; die Eheangelegenheiten wurden den Bischöfen entzogen und den bürgerlichen Gerichten überwiesen.

Das Dispensationsrecht in Betreff der obschwebenden Hindernisse den bürgerlichen Behörden vorbehalten, den Bischöfen aber freigestellt, insoferne sie es zur Beruhigung ihres Gewissens für nöthig erachteten, sich wegen Dispensation an den römischen Stuhl wenden zu können, ohne daß aber der Erfolg eines solchen Gesuches auf die bürgerliche Gültigkeit der betreffenden Ehe den mindesten Einfluß haben sollte.

Nicht minder wichtig und für die katholische Kirche von den nachtheiligsten Folgen war das Toleranzedikt [1]). Es wurde von den Protestanten arg mißbraucht. Der Kaiser sah sich genöthigt, mehrere Erläuterungen zu erlassen [2]).

Er war ein großer Freund von kirchlichen Reformen und mischte sich in die kleinlichsten kirchlichen Angelegenheiten, so daß König Friedrich der Große von Preußen ihn scherzweise den kaiserlichen Sakristan nannte. In den Kirchen durften nicht mehr als drei Altäre aufgerichtet werden; von den übrigen mußten alle Geräthschaften zum Gebrauche für die hl. Messe abgenommen und die bei den innern Säulen der Kirche

---

1) Vgl. Mailath: Geschichte des österreichischen Kaiserstaates. V. Bd. S. 137.

2) Mailath a. a. O. S. 144.

stehenden sollten alsogleich niedergerissen werden (26. Juni 1786).

Mit Ausnahme der am Frohnleichnamstage und während der Bittwoche wurde jede andere Prozession verboten.

Die Kirchweihtage mußten im ganzen Reiche auf den dritten Sonntag im October verlegt werden.

In den Brevieren war aus der Lection vom Papste Gregor VII. jene Stelle, wo von der Absetzung Kaiser Heinrichs IV. die Rede war, bei einer Geldstrafe von 50 fl. bis zur Unleserlichkeit auszulöschen oder zu verkleistern [1]).

Die Särge zum Beerdigen sollten wegen Holzverschwendung abgeschafft, die Beerdigung etwa in Säcken geschehen. Auf die Altäre sollten keine Reliquien gestellt werden. Der Klingelbeutel sollte nicht während der Messe oder der Predigt herumgetragen werden.

Alle geistlichen Bruderschaften, 123 an der Zahl mit einem Vermögen von 600,000 fl., wurden aufgehoben und die Bruderschaft der allgemeinen Nächstenliebe, zu welcher commandirt wurde, eingeführt. 700 Klöster wurden aufgehoben und an 36,000 Mönche und Nonnen säcularisirt [2]).

Um den Clerus für seine reformatorischen und absolutistischen Grundsätze empfänglicher zu machen, wurden die bischöflichen Seminarien aufgehoben und Generalseminarien errichtet, Anstalten, welche, wie Theiner sich ausdrückt, ein wahrer Hohn für die Religion und eine Schande für die Menschheit waren. Sie wurden „das neue Babylon" genannt [3]).

---

1) In festo St. Bennonis mußten die Worte: extorto nimirum diro schismate bis interfuit und subscripsit ausgestrichen oder mit weißem Papier verdeckt werden.

2) Mailath a. a. O. S. 146. Kirchenlexikon von Aschbach. Art. Joseph II.

3) Theiner: Geschichte der deutschen Bildungsanstalten. Mainz 1845. S. 304.

In den Niederlanden erregte die Errichtung eines solchen Generalseminars einen Aufstand und beförderte den Abfall [1]).

Hohlköpfige Aufklärlinge und Illuminaten wirkten an den geistlichen Lehranstalten. Es fehlte nicht an Schmeichlern und Speichelleckern, an Hofcanjonisten aus dem geistlichen und weltlichen Stande, welche auf den Cathedern und in Schriften die Josephinischen Grundsätze auszubreiten suchten [2]).

Hierin zeichnete sich besonders Eybel aus, welcher eine Schrift herausgab unter dem Titel:

„Was ist der Papst?“ [3])

Eine kräftige und bündige Antwort hierauf gab der edle protestantische Geschichtschreiber Johann von Müller:

„Was ist der Papst?“ Man sagt, er ist nur ein Bischof. Ebenso wie Maria Theresia nur eine Gräfin von Habsburg, Ludwig XVI. ein Graf zu Paris, der Held von Roßbach und von Leuthen einer von Zollern. Man weiß, welcher Papst Karl den Großen zum ersten Kaiser gekrönt: wer aber hat den ersten Papst gemacht?

Ein Bischof war der Papst. Und er war der heilige Vater, der oberste Priester, der große Caliphe (Ibn Abulfeda, Fürst von Hamath nennt ihn so) aller Königreiche und Fürstenthümer, aller Herrschaften und Städte in dem Lande gegen Abend, welcher die wilde Jugend unserer Staaten durch Gottesfurcht gezähmt. Bittend etwa, daß eine Anzahl Menschen ihre althergebrachten Güter behalte, bittend etwa, daß die Kirche von ihrem obersten Hirten (Vater und Kinder) nicht getrennt werde, versuchend, ob unter dem Gerassel der Waffen unseres Jahrhunderts die Könige auch noch hören, oder nur Gott, weit entfernt

---

1) Theiner a. a. O.

2) Dogmatik und Exegese wurden durch den seichtesten Rationalismus verflacht. Die Kirchengeschichte wurde eine Zeit lang nach dem Werke des protestantischen Mathias Schröckh vorgetragen, bis er durch den noch weit wässerigern Dannemaier verdrängt wurde.

3) Diese erbärmliche Schrift Eybels rief gleich nach ihrem Erscheinen mehr als 70 Gegenschriften hervor. Eine fragte: „Was ist Eybel?“ —

von aller Furchtbarkeit, gewaltig nur durch Segen, ist er noch heilig in den Herzen vieler Millionen, groß bei Potentaten, die das Volk ehren, der Besitzer einer Macht, vor der in siebzehn hundert Jahren von dem Hause Cäsars bis auf den Stamm Habsburg viele große Nationen und alle ihre Helden vorübergegangen: das ist der Papst" [1]).

Gegen die Anforderung Hontheims und der Josephiner: die Macht des Papstes müsse auf den ursprünglichen Zustand beschränkt werden, bemerkt er ebenso treffend:

„Sobald Kaiser Joseph II. sein wird, wie einer der Jünger, wird Pius VI. das Abendmahl halten wie Christus der Herr! Zu derselben Zeit wird auch der Mundschenk nicht mehr kredenzen!" [2])

Außer Eybel waren es besonders Rautenstrauch, Paul Riegger, Pehem, Rechberger, welche die josephinischen Grundsätze zu verbreiten suchten [3]).

Der ehrwürdige Greis Papst Pius VI. entschloß sich, trotz der Abmahnung mehrerer Kardinäle, sich selbst nach Wien zu begeben, um den Kaiser auf bessere Gesinnungen gegen die Kirche zu bringen.

Seine Reise glich einem wahren Triumphzuge, allenthalben wurde er mit Liebe und Begeisterung aufgenommen. Sehr rührend ist die Schilderung über den Aufenthalt des Papstes in Wien in A. Menzels neuerer Geschichte der Deutschen VI. Bd. S. 131 ff.

Auch der Kaiser empfieng ihn herzlich und überhäufte ihn mit Ehrenbezeugungen aller Art, allein auf Verhandlungen ließ er sich nicht ein. In einer Kabinetsberathung äußerte er: Er sei zu wenig Theolog und Kanonist,

---

1) Johann von Müller, Reisen der Päpste. Sämmtliche Werke Bd. 8. S. 58.

2) Johann von Müller, sämmtliche Werke. Bd. 20. S. 156.

3) Die Schriften dieser, die Emserpunktation, auf welche wir sogleich zu sprechen kommen, die des kirchenfeindlichen Kirchenraths Werkmeister, Wessenbergs und des weib- und schreibseligen Apostaten Koch waren die Quellen, aus welchen die Frankfurter Pragmatiker schöpften.

um über derlei Gegenstände mündlich zu verhandeln." Er bat den Papst, seine Erinnerungen schriftlich mitzutheilen. Dies geschah. Der Papst reichte seine Wünsche unter dem Titel: „Erklärung" am 10. April 1782 in XVII Artikeln ein.

Die Antwort des Kaisers erfolgte sogleich. Allein, da der Papst mit dieser Erklärung nicht zufrieden war, reichte er eine „Erwiederung" in acht Punkten ein. Auch auf diese erfolgte eine zurückhaltende, unbefriedigende Antwort [1]).

Der Papst verließ Wien mit wenig Trost und Hoffnung. Der Kaiser begleitete ihn bis Mariabrunn. In der dortigen Klosterkirche beteten beide zusammen; sie trennten sich nicht ohne Rührung; allein noch an demselben Tage erschienen kaiserliche Commissarien und hoben das Kloster auf. Man fürchtete einen gänzlichen Bruch mit Rom, als der Kaiser plötzlich sich entschloß, nach Rom zu reisen.

Die Feinde der Kirche, namentlich Kaunitz und van Swieten, übten einen sehr schlimmen Einfluß auf denselben aus. In einem Gespräche mit dem spanischen Geschäftsträger zu Rom, Ritter Azara, offenbarte der Kaiser seine geheimsten Gedanken, daß er das Kirchenwesen seiner Monarchie gänzlich von Rom losreißen, die Oberherrschaft Roms nicht länger anerkennen wolle. Man werde ihn einen Schismatiker nennen; das gelte ihm gleich, er fürchte die Blitzstrahlen des Vatikans nicht.

Allein der Spanier, ein Mann von Geist und Herz, stellte ihm vor, daß die Trennung vom apostolischen Primat mit den Grundideen der Hierarchie nicht vereinbar seie, daß der Fanatismus der Völker durch einen solchen Schritt leicht aufgeregt werden könne. Dies machte Eindruck auf den Kaiser. Er verfuhr von dortan rücksichtsvoller gegen den Papst.

---

1) Die Erklärung des Papstes, die Rückantwort, die Erwiederung und neue Rückantwort sind ausführlich angegeben in der Schrift: „der Josephinismus" im Anhange.

Vergl. Mailath a. a. O. S. 148.

Es ist nicht zu leugnen, daß manche Reformen des Kaisers zweckmäßig waren, allein sie wurden mit überstürzender Hast, mit Härte und ohne Rücksicht auf hundertjährige Gewohnheit, Sitten, Gebräuche und die heiligsten religiösen Ueberzeugungen durchgeführt.

Dies erzeugte Mißstimmung und Unzufriedenheit, beraubte den Kaiser der Liebe seines Volkes und hatte den Verlust der Niederlande zur Folge.

Das Beispiel Kaiser Josephs war sehr ansteckend. Es wurde besonders von Protestanten nachgeahmt. Mit nur zu großer Gier griffen sie nach jenem unglücklichen System und in Kurzem war in ganz Europa, mit einzelnen Ausnahmen, das allgemeine Kirchenrecht nichts anderes, als der Josephinismus, jedoch mit einem bemerkenswerthen Unterschied in der Handhabung[1]).

---

1) Ueber Joseph II. urtheilt der protestantische Geschichtschreiber Leo also:

Joseph II. hatte eine ganz unkirchliche Richtung angenommen; sein Erzieher, der Abbé Therma, hatte in dieser Hinsicht schon gewirkt; was in Tuscien unter seinem Bruder vorging, sowie das Auftreten des trierischen Weihbischofes von Hontheim (Febronius) in Deutschland, hatte seine Ueberzeugungen weiter bestimmt. Ihm erschien die Kirche ganz dem Staat untergeordnet und die Aufgabe der Kirche war ihm eine vornehmlich auf die religiöse Befriedigung der einzelnen Subjekte, nicht (wie es sein muß) auf die sittliche Ordnung und Erziehung der Massen sich beziehende. In diesem Sinne suchte er in seinen Landen die katholische Kirche als selbstständige Corporation zu vernichten und da ihm dabei die Geistlichen mit Berufung auf Dogmen entgegentraten, suchte er die Erziehung der Geistlichen anders zu ordnen. Im Oktober 1786 hob er die bischöflichen Seminarien in Belgien auf und gründete ein großes theologisches Seminar in Löwen (Generalseminar), wobei er die Lehrer anstellte und natürlich so bestellte, daß als Wirkung ihrer Lehren die Unterdrückung alles kirchlichen Sinnes zu erwarten war, sowie ein Nachgeben gegen das, was man damals Aufklärung nannte, von Seiten der Kirche (vgl. über diese Gewaltthaten, welche den Verlust der Niederlande zur Folge hatten: „das Leben des Cardinals von Frankenberg" von Theiner).

Während nämlich im östreichischen Codex der Buchstabe des auf kirchliche Angelegenheiten sich beziehenden Gesetzes streng lautete, liebte es der Monarch demselben in der Praxis eine mildere Auslegung zu geben; bei den protestantischen Fürsten dagegen war der Wortlaut der auf die Kirche sich beziehenden Verordnungen meistens in einem milden Tone gehalten und gewöhnlich mit den blinkenden Worten von Freiheit

---

In andern Territorien, die ihm unterworfen waren, hatte er summarisch seinen Willen durchgesetzt und durch Verbote die Wallfahrten, eine große Anzahl Prozessionen, die meisten Klöster, die Verbindung geistlicher Gesellschaften mit auswärtigen Obern, den Recurs nach Rom in Ehesachen u. s. w. unterdrückt.

Die Belgier betrachteten die Unterdrückung der bischöflichen Seminare als einen tyrannischen Eingriff in ihre hergebrachte Verfassung. Leo, Handbuch der Universalgeschichte IV. Bd. S. 507.

Hurter schreibt in seinem „Ausflug nach Wien" über Joseph II.:

„Er hörte keine andern Stimmen, als solche, die ihn in der Ueberzeugung bestärkten, der betretene Weg sei allein der richtige (diese Infallibilität theilen mit ihm so manche Bureaukraten). Wenn er in seinen Verfügungen gegen die Kirche die ersten Rathgeber, die bereitwilligsten Vollstrecker, die lautesten Bewundrer unter hochgestellten und nach höherer Stellung lungernden Geistlichen zuerst fand: wie konnte in ihm ein Zweifel aufkommen, daß der eingeschlagene Pfad nicht der richtige sei?

Konnte jeder Gastwirth nach Belieben Festlichkeiten ankündigen, so mußte dagegen der Kalender von der Kirche an die Polizei übergehen. Die Verbindung mit Auswärtigen, tiefer, höher oder Gleichstehenden war Niemand untersagt, der Zusammenhang der Freimaurer und Illuminaten mit ihren unbekannten Logenobern im Auslande wurde nicht unterbrochen, aber an das Oberhaupt der katholischen Kirche, an die Obern der besondern geistlichen Communitäten sich um Rath, Belehrung und Aufschluß zu wenden, sollte nicht gestattet sein. Wie viele Lichter bei einer Privatgesellschaft, bei einer Tanzbelustigung aufgesteckt werden durften, war dem Belieben eines Jeden anheimgestellt; der Kirche allein wurde die Zahl vorgeschrieben. (Die Bureaukraten wollen dies der Kirche noch zur Stunde vorschreiben.) Vgl. hiezu „Eine Parallele" in der Zeitschrift „der Katholik" Mai 1854. S. 456 ff. Der Vergleich, welcher hier zwischen der Stellung der katholischen Kirche und der des Freimaurerordens in Deutschland angestellt wird, ist sehr richtig und treffend.

und Rechtsgleichheit ausgesprochen, aber in der Anwendung waren sie bisweilen wegen dem dabei besonders von einzelnen Beamten an den Tag gelegten oft bis zum Fanatismus gehenden Eifer von einer wahrhaft drückenden Bedeutung, gerade so wie der Psalmist sagt: molliti sunt sermones eorum, ipsi autem sunt jacula![1])

Von der Wahrheit dieser Behauptung wird die folgende Darstellung ein unumstößliches Zeugniß geben.

Allein nicht nur Protestanten, sondern auch Katholiken, katholische Priester, katholische Kirchenprälaten und Kirchenfürsten huldigten den verwerflichen febronianisch-josephinischen Grundsätzen. Zeuge deß ist die verunglückte Emser Punktation.

Die Nemesis für diese Treulosigkeit blieb aber nicht lange aus.

Die Veranlassung zum Emser-Congreß und zur Emser Punktation gab Folgendes: Der Kurfürst Karl Theodor von Pfalzbayern beabsichtigte eine Nuntiatur in München zu errichten. Diese wurde ihm am 17. Febr. 1785 von Rom bewilligt. Am 27. Juni 1785 ernannte Papst Pius VI. den Grafen Julius Cäsar Zoglio, Erzbischof von Athen, zum Nuntius in München.

Die drei geistlichen Kurfürsten, von Köln (Bruder Josephs II.), Mainz, Trier, der Erzbischof von Salzburg, längst eifersüchtig und ungehalten über die Jurisdiktion der päpstlichen Nuntien in Köln und Wien, hatten schon 1769 eine Beschwerdeschrift gegen den römischen Stuhl bei dem kaiserlichen Hofe eingereicht, damals aber noch kein Gehör gefunden.

Die mehrerwähnten „Blätter für Protestanten und Katholiken", welche als Gegensatz gegen die „historisch-politischen Blätter" vom Jahre 1839 an erschienen, besprechen mit besonderem Interesse und großem Wohlgefallen die Koblenzer Artikel und die Emser Punktation. Gleich im ersten Hefte befindet sich eine Abhandlung „über die Koblenzer

1) Vgl. „der Josephinismus" a. a. O. S. 35.

Artikel vom Jahre 1769 nebst historischen Erläuterungen derselben" mit dem Motto:

„Im Staate sind Maximen, Grundsätze, die den Halt des Staates ausmachen; werden diese angegriffen, so muß die Regierung einschreiten." Hegel.

Einleitend wird bemerkt: Nachdem Friedrich der Große das erstorbene Nationalgefühl des deutschen Volkes geweckt und nach so langer ägyptischer Finsterniß und Knechtschaft den Sinn für Wahrheit und Ehre mächtig angeregt hatte (?!), wurden auch die Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands von Hermanns Geist ergriffen, um muthig zu bekämpfen und abzuthun alles, was von Rom her die Kirche und das christliche Leben beeinträchtigt und die politische Ehre der Nation gekränkt hatte. Zwanzig Jahre lang arbeiteten sie in seltener Eintracht, um von der einen Seite das ächte hierarchische System der katholischen Kirche zurückzuführen, von der andern aber eine usurpirte Gewalt zu bekämpfen, welche erweislich auf falschen Dokumenten beruhte und seit Jahrhunderten auf das religiöse, geistige und politische Leben der deutschen Nation den verderblichsten Einfluß gehabt hatte. Die Besonnenheit, mit welcher sie diesen großen Zweck zu erreichen suchten, ohne dem ächten Primat des römischen Stuhles zu nahe zu treten (?), erhebt sie über jeden Verdacht selbstsüchtiger Absichten oder kirchlicher Gleichgültigkeit, und die wissenschaftlichen Kräfte, deren sie sich bei allen vorkommenden Fragen bedienten, geben den Beweis, daß sie sich ernstlicher bemühten, die Wahrheit und das Recht zu finden, als der Kardinal Pacca bei der Ausarbeitung seiner historischen Denkwürdigkeiten über seinen Aufenthalt in Deutschland in den Jahren 1786—1794.

Dem Weihbischof von Hontheim (Febronius) wird großes Lob gespendet, er habe mit Freimüthigkeit und Gelehrsamkeit das wahre Verhältniß des Papstes zur katholischen Kirche aus unwidersprechlich ächten Urkunden der Geschichte nachgewiesen und die Falschheit der Lehre über den Primat, welche die Mönche dem Volke fortwährend als einen Glaubensartikel der

katholischen Kirche einprägten, mit unumstößlichen Beweisen außer Zweifel gestellt.

Als gründliche Kenner der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts, als ausgezeichnete Theologen, als scharfsinnige und gelehrte Juristen, als erfahrne und talentvolle Staatsmänner werden nun die Rathgeber der erwähnten Erzbischöfe: der Kurtrierische Kanzler de la Roche, der Kurmainzische Geheime Rath und Weihbischof Heimes, der Kurmainzische Geheime Rath von Deel, der Kurkölnische Kanonikus Dr. Hillesheim, der Kurmainzische Minister von Grosschlag, der Kurtrierische Gesandte am Wiener Hof, Graf von Metternich, der Kurkölnische Minister von Belderbusch, der mainzische Domkapitular, Graf Damian von der Layen, der Trierische Dechant, nachherige Bischof von Sedan, Pidoll, der Kurtrierische Minister von Dominique, der Kurtrierische Geheime Rath und Official Beck, der Erzbischof-Salzburgische Consistorialrath Bönicke und der Kurkölnische geistliche Geheime Rath von Tautphäus, welche Gutachten abgegeben und gelehrte Abhandlungen in dieser Sache geschrieben.

Die Vereinigungsurkunde der drei deutschen Erzbischöfe und Kurfürsten zur Abstellug verschiedener Mißbräuche, welche sich in die Kirchenverfassung eingeschlichen hatten," wird nun deutsch mit Anmerkungen begleitet, angeführt. S. 45—74 [1]).

1) Vgl. Gravamina trium Archiepiscoporum-Electorum, Moguntinensis, Trevirensis et Coloniensis contra Curiam Apostolicam Anno 1769 ad Caesarem delata. In Gärtner: corpus juris eccles. Catholicorum novior. T. II. p. 330—346.

„Urkundliche Geschichte des National- und Territorialkirchenthums in der kathol. Kirche Teutschlands von F. J. Buß. Schaffhausen 1850. S. 711—735."

Derselbe bemerkt: Wären diese Anträge in Ausführung gekommen, so wäre damit eine deutsche Nationalkirche errichtet gewesen, wodurch aber die libertates Ecclesiae Germanicae eben so gewiß in eben so viele Servitutes Ecclesiae Germanicae verkehrt worden wären, wie dieses durch den Gallikanismus geschehen ist, indem das jus circa sacra immer tiefer sich in ein jus in sacra verwandelte.

Im II. Heft sind zwei Abhandlungen enthalten, welche ein ähnliches Thema behandeln:

„Die verschiedenen Systeme des Kirchenregiments: I. das katholische System der kirchlichen Regierungsform nach den Kirchenvätern und der älteren römischen Kirche. II. Das päpstliche System der Kirchenregierung nach den falschen Dekretalen und den daraus gezogenen Folgerungen.“ S. 1—66. Wir verweisen der Kürze wegen auf dieselben.

„Unfug der römischen Quinquennal-Fakultäten, dargelegt von dem Dombechant M. J. von Pidoll zu Trier, nachherigem Bischof von Mons.“ S. 82—130.

Im V. Heft findet sich eine Abhandlung, betitelt: „Der Kardinal Bartholomäus Pacca und der Nuntiatur-Streit.“ S. 1—64.

„Verhältniß der Gewalt und Einwirkung eines souveränen Staats auf die Kirche und das Religionswesen.“ Von dem Geheimen Rathe und Erzbischöflichen Generalvikar Beck.

Im VI. Heft: „Gutachten der churfürstlich-erzbischöflichen Rechtsgelehrten und Staatsmänner über die Rechtmäßigkeit und Ausführbarkeit der Koblenzer Artikel vom Jahre 1769.“ S. 1—60.

„Mittheilungen aus dem Erzbischöfl. Trierschen Geheimen Kabinets-Archiv zur Charakteristik der Verhältnisse teutscher geistlicher Fürsten zum päpstlichen Stuhle.“

Die Beschwerde wurde dem römischen Hofe überwiesen. Noch vor der Errichtung der Nuntiatur in München stellten sie bei dem römischen Hofe die Anfrage: ob der nach München bestimmte Nuntius mit oder ohne Fakultäten erscheinen werde? Die Antwort war, er werde mit den Befugnissen erscheinen, wie der Nuntius zu Wien und Köln.

Sie legten beim römischen Hofe sogleich Verwahrung ein. Allein dieser erklärte einfach, der Nuntius werde in München erscheinen, aber die Bischöfe in ihren wahren Metropolitan- und Diözesanrechten nicht kränken, sondern vielmehr schützen. Hiemit nicht zufrieden, wandten sie sich an den Kaiser mit der Bitte, daß er als oberster Schutzherr

der deutschen Kirche sich in Rom gegen die beabsichtigte Aufstellung eines Nuntius in München verwenden wolle [1]).

Dem Kaiser Joseph kam diese Bitte ganz erwünscht. Die Antwort vom 12. Oct. 1785 war ganz entsprechend. Er versprach die bischöflichen Rechte in ihrem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten, wo sie etwa verletzt worden wären, die frühere Ordnung wiederherzustellen; er sprach sich nachdrücklich gegen Eingriffe jeder Art, von was immer für einer Seite aus und erklärte namentlich, daß den Nuntien weder eine Jurisdiktionsausübung in geistlichen Sachen, noch eine Judikatur zukomme, forderte die Bischöfe auf, ihre Rechte gegen Eingriffe sorgfältig zu wahren und versprach ihnen seinen kaiserlichen Schutz.

Indessen traf der päpstliche Nuntius Zoglio in München und Pacca (später Cardinal) als solcher in Köln ein.

Beide fingen an ihre Nuntiaturrechte in herkömmlicher Weise auszuüben, so sehr auch die Erzbischöfe Clemens Wenzeslaus von Trier (Prinz von Sachsen), der von Köln und Mainz unter Berufung auf das kaiserliche Antwortschreiben vom 12. October 1785 protestirten. Im Vertrauen auf den kaiserlichen Schutz schritten sie nun zur Selbsthülfe, um auch ihre übrigen Rechte gegen die sogenannte päpstliche Usurpation zu vertheidigen.

Sie veranstalteten durch ihre Abgeordneten im Aug. 1786 einen Congreß im Bade Ems bei Coblenz und ließen dort eine Punktation entwerfen, wodurch das Verhältniß der deutschen Kirche zu Rom in febronianisch-josephinischem Geiste festgesetzt werden sollte. Der Erzbischof von Mainz (Friedrich Karl von Erthal) sandte den Weihbischof Heimes, der von Trier den geistlichen Rath J. C. Beck, der von Köln den geheimen Rath G. H. von

---

1) Vgl. über die Nuntiaturen und Literatur „Geschichte der Nuntiaturen Deutschlands“ von A. J. C. (Aquilin Julius Cäsar) 1790 (ohne Druckort).

Tautphäus, der von Salzburg den geistlichen Rath Bönike[1]).

Der wesentliche Inhalt der Emserpunktation war folgender: Festhaltung einer unbeschränkten bischöflichen Amtsgewalt, wornach die Bischöfe nicht nöthig hätten, sich nach Rom zu wenden, das Dispensationsrecht in Ehesachen bis zum zweiten Grade ihnen zuſtände, alle Bullen und Breven erst durch die Annahme der Bischöfe bedingt, die Palliengelder und Annaten gegen billige Taxen aufgehoben werden, der Papst bei betreffenden Appellationen judices in partibus erwählen oder ein Provinzialsynodalgericht niedersetzen sollte und daß die Bischöfe, wenn sie wieder in ihre ursprünglichen bischöflichen Rechte eingesetzt sein würden, auch eine Verbesserung der Kirchendisciplin einleiten dürften[2]).

Wir werden auf die einzelnen Punkte im II. Theile zu sprechen kommen.

Der protestantische Geschichtschreiber Johann v. Müller bezeichnet das Unternehmen der Bischöfe als ein solches, wodurch das Ansehen des Oberhauptes der Kirche herabgesetzt werden sollte und als ein Vorspiel der Revolution.

Der Bischof von Laibach sagte: „Nach der Emser-Punktation wäre der Papst für Deutschland nichts, als ein ruhiger Zuschauer bei Allem, was den Erzbischöfen zu thun gefällig wäre."

Die Punktation, von den Deputirten am 25. Aug. 1786 unterzeichnet, wurde von den Erzbischöfen genehmigt und unter Anrufung des kaiserlichen Schutzes Anfangs September desselben Jahres an Joseph II. gesandt.

Indem die Erzbischöfe dem Kaiser schmeichelten, gaben sie zugleich vor, es sei ihnen nur um das Wohl der anvertrauten

---

1) Vgl. Kirchenlexikon von Wetzer und Welte. Art.: Emsercongreß.

2) Vgl. Kirchenlexikon a. a. O. S. 569 ff.

Münch, Samml. der Concordate. Leipzig 1830. I. Theil. S. 332—422.

Diözese und der gesammten deutschen Nationalkirche zu thun. Sie seien auf die Urquelle der durch apostolische Nachfolge auf sie gediehenen Rechte zurückgegangen und hätten einstweilen die vorzüglichsten Zuständigkeiten festgesetzt und seien solche wider alle ferneren Beeinträchtigungen gemeinsam zu sichern und zu behaupten entschlossen.

Dieselbe Sprache führt die kirchenfeindliche Bureaukratie.

Der Kaiser lobte in seinem Schreiben vom 16. November 1786 den warmen Eifer derselben für Beseitigung der eingeschlichenen Mißbräuche. Uebrigens erklärt er ihnen, um sich auf diplomatische Weise aus dem schwierigen Handel zu ziehen, daß die Zustandebringung der projektirten Reformen großentheils von dem vorläufigen Einverständnisse der Erzbischöfe mit den exemten und Suffraganbischöfen und jenen Reichsständen, in deren Länder sich die bischöflichen Sprengel erstrecken, abhänge, weswegen sie vor Allem mit den gedachten Bischöfen „das nöthige nähere Concert pflegen sollten." Er wünsche und hoffe, daß letztere von der nämlichen Ueberzeugung und Gesinnung geleitet werden.

Dies war übrigens keineswegs der Fall. Die meisten Bischöfe zeigten keine Freude an der Punktation, weil sie deren unkirchliche und beinahe schismatische Tendenz wohl erkannten und einsahen, daß es den Erzbischöfen zunächst um Befriedigung ihrer Herrschergelüste über die Suffragane zu thun sei. Der durch Gelehrsamkeit und Tugend sich auszeichnende Bischof von Speyer August von Styrum warnte den Kaiser, die Beschlüsse zu genehmigen.

Der Kaiser suchte ihn zwar zu einem einträchtigen Wirken zu ermuntern, allein er unterwarf die Punktation einer scharfen Kritik und vertheidigte die Rechte des hl. Stuhles namentlich in Betreff der Nuntiaturen.

Das Unternehmen scheiterte an dem Widerspruche der Bischöfe, an der Energie des hl. Stuhles und des Kurfürsten Karl Theodor von Bayern.

Die Antwort des hl. Stuhles erfolgte im Jahre 1789 in der Schrift:

»Sanctissimi Domini Nostri Pii Papae VI. Responsio ad Metropolitanos Moguntinum, Trevirensem, Coloniensem, Salisburgensem super Nuntiaturis apostolicis.« Romae 1789. 4to [1]), eine in jeder Beziehung ausgezeichnete Staatsschrift.

Wenn sich Mißbräuche eingeschlichen hätten, erklärte der Papst, so sei er bereit, dieselben abzustellen, sobald sie ihm angezeigt würden. »Nos enim, inquit, *potestatem tuemur, non potestatis abusum.*«

Clemens Wenzeslaus sagte sich von der Emser Punktation los. Kaiser Joseph starb sorgen- und schmerzgebeugt über das Mißlingen seiner Reformen.

Diese scheiterten, weil er ein unmögliches Ziel verfolgte. Er wollte einen Staat nach philosophischen Ideen seines Jahrhunderts construiren.

Kaum waren 20 Jahre nach dem Emser Congreß verflossen, als die Nemesis eintrat. Die rheinischen Kurfürsten verloren in Folge von Anwendung ähnlicher Grundsätze wider sie selbst und des Ausbruchs eines schon 1743 entworfenen Säkularisationsprojektes König Friedrichs II. von Preußen ihre Staaten, Deutschland seine Grundverfassung und Freiheit [2]).

Der unheilvolle Rheinbund trat unter dem Protektorate des Gewalthabers Napoleon ins Leben. 1. August 1806. Sechs Tage darauf legte Kaiser Franz II. seine kaiserliche Krone und mit ihr die deutsche Königswürde nieder. So wurde das Band, welches das weltliche Oberhaupt an das geistliche fesselte, gelöst [3]).

---

1) Die Responsio befindet sich in *Roscovany* Monumenta catholica pro independentia potestatis eccles. ab imperio civili. Tom. I. p. 352.

Vgl. coup d'oeil sur le congrès d'Ems von Feller. Düsseldorf 1787. Pacca Denkwürdigkeiten. Augsburg 1831.

2) Vgl. Niklas Vogt: Geschichte des Verfalls und Untergangs der rheinischen Staaten des alten deutschen Reichs. 1813.

3) Phillips a. a. O. III. Bd. S. 382.

Vgl. oben das Breve: Quod aliquantulum etc. S. 31, 32.

Die neuen Universitäten Mainz und Bonn, mit den Gütern aufgehobener Klöster dotirt, wurden der Herd jener oberflächlichen Wissenschaft, die den Illuminatismus zum Vater hatte.

Dalberg, ein Zögling der modernen Wissenschaft, wurde Coadjutor des Kurfürsten Friedrich Karl von Mainz, später sein Nachfolger. Ueber seine Wirksamkeit werden wir später Mehreres beibringen.

Der edle Kaiser Franz II. von Oesterreich suchte dem Uebel, welches durch den Josephinismus sich verbreitet hatte, nach Kräften zu steuern.

Besonders traurig war der damalige Zustand der Universität Innsbruck [1]).

Das Hauptübel lag in der Organisation und dem Personal des Studienwesens, welches vom Gubernio, dem Hof und den Bischöfen unabhängig war, indem der Hof den sogenannten Studien-Conseß, der aus dem Rektor und den Repräsentanten der Fakultäten, der Gymnasien und deutschen Schulen bestand und in welchem die übrigen zur Berathung gezogenen Professoren kein votum decisivum hatten, alle Vollmacht überließ.

Es wurden an den Kaiser die drei Bitten gestellt:

1. Daß das ganze Studienwesen unmittelbar und ohne Einschränkung den Bischöfen unterworfen werde.

2. Daß jeder im Lehrfach Anzustellende vor seinem Bischofe das decretum eligibilitatis vorzuweisen habe, durch welches seine Orthodoxie bekräftiget werde.

3. Daß, wenn ein solcher ausarten würde, es den Bischöfen frei stehen solle, ihn mit einem Tauglichern zu ersetzen [2]).

---

1) Es ist Thatsache, daß das Laster der Unzucht unter den Studirenden so stark getrieben wurde, daß ein Theil der Gymnasiasten, beinahe alle Mediciner, viele Juristen, manche Theologen und Philosophen von der schändlichsten Krankheit behaftet waren. Auch den kleinsten Jünglingen stund die Schaubühne, Redouten und das mit den schlechtesten Zeitschriften angefüllte Casino offen.

Vgl. Denkwürdigkeiten a. a. O. S. 58.

2) Denkwürdigkeiten a. a. O. S. 59.

Es stund lange an, bis diese Bitten in Erfüllung gingen.

Durch Handbillet vom 3. Mai 1800 verordnete der Kaiser, daß in jeder Schule in Städten, wie auf dem Lande, ein eigener Katechet angestellt werde.

Durch Handbillet vom 25. März 1802

sollten 1. bei Ausführung des verbesserten Studienplans die durch Verlegung der Studien in die Hauptstädte abgeschafften Gymnasien, wo sie nöthig seien, nebst zweijährigen philosophischen Stüdien unter Aufsicht des Bischofs und der Landesstelle wieder hergestellt und untergeben werden.

2. Es sollte Sorge getragen werden für Wiederherstellung der Convikte und Studienseminarien [1]).

§ 6.

Concrete Anschauung des Josephinismus in den katholischen Zuständen Tyrols unter dem bayerischen Ministerium Montgelas. Ein Spiegelbild der oberrheinischen Zustände.

Die eigentlichen Folgen der Grundsätze, welche Kaiser Joseph II. auf seinem Throne durchzuführen gestrebt hatte, fingen unter dem Volke erst nach seinem Tode an recht sichtbar zu werden, als nämlich die in solchen Principien erzogene Jugend aufgewachsen war.

Der Kaiser hatte sich bemüht, die Erziehung derselben in die Hände von Personen zu legen, welche in religiöser Beziehung gleich ihm dachten, und da er hiebei durch den in Bayern geschlossenen und über das katholische Deutschland weit verzweigten Illuminatenbund, dann durch die französische Revolution wirksam unterstützt wurde, ging die von ihm angeregte Bewegung unaufhaltsam fort [2]). Die cadmäische Saat ging bald allenthalben, namentlich in Bayern auf.

---

1) Denkwürdigkeiten a. a. O. S. 65.

2) Denkwürdigkeiten a. a. O. S. 57.

Ueber die katholischen Zustände in Bayern gibt am besten Aufschluß die Schrift: „Das Recht der Kirche und die Staatsgewalt in Bayern seit dem Abschlusse des Concordates. Schaffhausen 1852.“ Einleitung.

Dr. Gams a. a. O. I. Bd. § 38.

Was nun die in josephinischem Geiste erlassenen Verordnungen der kurfürstlichen Regierung in Bayern betrifft, auf welche der Fürst Friedrich von Nassau zur Entschuldigung der Eingriffe in die Rechte der Kirche sich berufen hat, so wurden sie vom hl. Stuhle nicht nur nicht gebilliget, sondern entschieden verworfen. Der damalige Papst Pius VII. bat, ermahnte, beschwor unter heißen Thränen den Kurfürsten Maximilian, er möchte die verderblichen Neuerungen, welche unter dem Ministerium Montgelas in Aufnahme kamen, nicht ferner dulden und die Kirche in ihrem alten Rechte belassen.

In einem Breve vom 12. Febr. 1803 sagt der hl. Vater: „Es ist von den bayerischen Behörden, den heiligsten Bestimmungen der Kirche entgegen, der Befehl erlassen worden, die katholischen Pfarrer sollen ohne Zögerung die Katholiken mit Akatholiken trauen, und wenn sie dieses nicht thun wollen, soll der lutherische Pastor — ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des in Bayern angenommenen Concils von Trient, die Trauung verrichten. Dieselbe Behörde verlange von den Bischöfen, sie sollten für immer von der 40tägigen Fasten dispensiren und statt derselben, nach der beispiellosen Gewohnheit der Lutheraner, drei Fasttage im Jahre bestimmen.

Die Geistlichen werden vor das Gericht der Laien gezogen, Streitigkeiten über Patronatsrechte werden daselbst entschieden. Der kurfürstliche geistliche Rath maße sich das Recht an, zu untersuchen und zu bestimmen: wann, wo und wie die Pfarrer ihre geistlichen Funktionen zu vollziehen hätten. Klöster würden aufgehoben und zu profanen Zwecken verwendet; selbst Pfarrkirchen würden zum großen Theile ihrer Gefäße beraubt.

Die Büchercensur, durch welche vorzüglich die Reinheit der katholischen Doktrin erhalten werde, sei aufgehoben.

Ordensgeistliche und sonst Männer von gesunder Doktrin seien von den Universitäten entfernt und an ihrer Stelle Lehrer zu den Kathedern zugelassen, die zugleich die Sitten und den

Geist der studirenden Jugend durch die gefährlichsten Doktrinen verderben müßten. Alles dieses geschehe zur Verachtung der Kirche und der Katholiken und mehre den Uebermuth der Protestanten" [1]).

Im Jahre 1806 kam Tyrol in Folge des Presburger Friedens an Bayern. Doch wurde es, wie die übrigen katholischen Länder Deutschlands, nicht wie ein erobertes Land übergeben und der Willkür eines fremden Siegers unterworfen; ausdrücklich bestimmte der 8te Artikel des Friedens: „Es sollten die genannten Fürstenthümer, Domänen und Territorien von Bayern mit aller Eigenthümlichkeit und Souveränität auf die nämliche Weise, unter den nämlichen Titeln und Prärogativen besessen werden, wie sie Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich oder die Prinzen seines Hauses besessen und nicht anders."

Der liebenswürdige Monarch, König Max, gab auch die feierliche Versicherung, „es solle kein Jota von der Verfassung geändert werden."

Dessen ungeachtet waren die Tyroler in großer, nicht ungegründeter Besorgniß; denn schlimme Dinge wurden ihnen aus Bayern gemeldet: Kein altes Recht, kein Herkommen werde geachtet. Die Grundsätze des Illuminatismus und Freimaurerthums werden öffentlich gelehrt, alle Klöster und Stifter werden aufgehoben und zwar ohne alle Schonung [2]); die bessern Ordensgeistlichen werden mißhandelt, absichtlich zurückgesetzt, die schlechtern, die ihre Grundsätze durch schlechten Lebenswandel offen an den Tag legten, hervorgesucht; Akatholiken werden zum Unterrichte der Katholiken in das Land gerufen, ihnen die Erziehung der Jugend anvertraut, selbst auf der katholischen Hochschule, einst das Bollwerk des wahren Glaubens in

---

1) Vgl. Denkwürdigkeiten a. a. O. S. 70.
2) Denkwürdigkeiten a. a. O.
Gams a. a. O. I. Bd. § 38. Katholik 1847. Nro. 2. S. 57.

Süddeutschland, werden ihnen Katheder eingeräumt [1]).

Nicht ohne Besorgniß sahen deßhalb vor Allem die Bischöfe Tyrols der bayerischen Regierung entgegen.

Der Bischof von Chur erhielt zwar auf ein Beglückwünschungs= und Huldigungsschreiben beim Regierungsantritte des Königs Max unterm 18. März 1806 von demselben ein sehr huldvolles Schreiben, worin er ihm die Zusicherung gab: „Er erkenne es als eine seiner ersten Regentenpflichten, die geistlichen Vorsteher in der Erfüllung ihrer wohlthätigen Amtspflichten auf das Kräftigste zu unterstützen und den durch die wahre Lehre der katholischen Religion bezielten heiligen Endzweck zum Glücke seiner Völker thätigst zu befördern."

Allein gar bald konnte sich der Fürstbischof und der einsichtsvollere Theil der Katholiken überzeugen, daß, was Wohlwollendes geschah, unmittelbar von der Person des Königs ausging, die Denkungsart und Handlungsweise der Regierung aber von einer schneidenden Härte und dem Bestreben begleitet war, nach dem seit der Revolution herrschend gewordenen Nivellirungssystem der französischen Administration auch in dem neuen Königreiche Alles gleich zu machen und der omnipotenten Staatsgewalt Alles zu unterwerfen [2]).

Ganz wie bei uns in der oberrheinischen Kirchenprovinz!

Der erste Schritt der bayerischen Regierung war, daß

---

1) Denkwürdigkeiten a. a. O. S. 70.

Dieselben Klagen ertönen wieder in neuester Zeit. Es ist nichts Neues unter der Sonne.

2) Mit der Entwicklung und Ausbildung der Territorialhoheit: cujus regio illius religio hat in gleichem Schritte der Absolutismus sich ausgebreitet. Seit Mitte des XVIII. Jahrhunderts hat der Geist des Unglaubens und der Aufklärung, wie er in Frankreich durch die Encyclopädisten sich Bahn gebrochen, durch die Freimaurer und Illuminaten auch in Deutschland seinen Einzug gehalten.

„Das Recht der Kirche und die Staatsgewalt in Bayern," Einleitung.

durch Rescript vom 16. April 1806 das Domkapitel zu Brixen bis zur künftigen definitiven Einrichtung der Bisthümer provisorisch bestätiget, das Gesuch um Beibehaltung des Präsentationsrechtes ihm abgeschlagen und nur gestattet wurde, einen dreifachen Vorschlag nebst Beischließung der Competenten-Tabelle dem Bischofe zu überreichen, welcher sodann diesen Vorschlag nebst seiner eigenen Meinung der höchsten Landesstelle zur weitern geeigneten Veranlassung nach den bestehenden Verordnungen vorzulegen hatte [1]).

In Betreff der bischöflichen Gerechtsame erklärte Freiherr von Montgelas in einem Rescripte, die Regierung behalte sich eine Regulirung derselben vor; bis dahin sollen sie nach den bestehenden Verordnungen beurtheilt werden.

Unterm 10. Oct. 1806 wurde durch die bayerische Landesdirection den Bischöfen von Chur, Brixen und Trient bei Strafe der Temporaliensperre verboten, einen Cleriker zu höhern Weihen oder zur Seelsorge zu befördern, der nicht zuvor an der Innsbrucker Universität geprüft worden wäre.

Keine Verordnung des Bischofs durfte ohne das *placetum regium* angenommen werden.

Durch Erlaß vom 17. December wurde eigenmächtig der mitternächtliche Gottesdienst auf je 5 Uhr Morgens festgesetzt. Dieses Verbot wurde nicht den Bischöfen, sondern unmittelbar den Pfarrern zugeschickt.

Die dem Befehle der Regierung gehorchten, erhielten Belobungs-Dekrete, diejenigen, welche die alte Kirchenordnung beobachteten, weil sie vom Bischofe keine Weisung erhalten, wurden nach Innsbruck zur Verantwortung citirt [2]).

Als ein Pfarrer dem Hofcommissär auf die Frage: warum

---

1) Immerhin zeigt sich hier noch mehr Billigkeit, als in einigen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz, wo unter dem Titel des landesherrlichen Patronats, bis in die neueste Zeit, alle Kirchenstellen durch den Landesherrn vergeben wurden.

2) Es ist nichts Neues unter der Sonne! Dasselbe geschah in der neuesten Zeit in Baden.

er den königlichen Befehl nicht befolgt? erwiederte: er habe hiezu von dem Bischofe keine Weisung erhalten und immer die Meinung gehegt, was von der Kirche eingesetzt worden, könne auch nur von der Kirche wieder aufgehoben werden, erhielt er den Befehl, sich zu Fuß in das Seminar nach München zu begeben, „um daselbst nicht mehr so gründlich räsonniren zu lernen."

Dies hieß man Staats-Raison [1]).

Ein Hauptkunstgriff der Illuminaten und Freimaurer war, daß sie immer mit dem Namen des Königs um sich warfen und dadurch sich und ihre Parteizwecke zu decken suchten, daß dieses Verfahren zum förmlichen System wurde und „im Allerhöchsten Namen" Dinge verfügt wurden, welche das religiöse Gefühl, die fromme Ueberzeugung und das Recht der Kirche aufs Tiefste verletzten [2]).

Schon unterm 6. Januar 1807 wurde von der Regierung an die Bischöfe das Begehren gestellt, dem Könige die Collatur sämmtlicher Benefizien zu überlassen, wobei ihnen jedoch unverwehrt sein sollte, bei jeder Pfründerledigung drei Subjekte vorzuschlagen, von denen die Regierung aber auch abweichen könnte.

Zwölf Tage darauf erging an sie die Aufforderung, alle Seelsorger anzuhalten, sämmtlichen weltlichen Anforderungen *circa sacra*, selbst wenn sie unmittelbar an die Seelsorger ausgefertigt würden, unverzüglichen Gehorsam zu leisten. (Sonst erheben die Liberalen ein gewaltiges Geschrei über den unbedingten blinden Gehorsam, hier fordern sie ihn selbst.)

Die Bischöfe merkten gar wohl, wo man mit dieser perfiden Insinuation hinaus wollte.

Der Bischof von Trient remonstrirte, um Mißdeutungen zu verhüten, gründlich in folgender Weise:

---

1) Denkwürdigkeiten a. a. O. S. 74 ff.

2) Dieser unredliche Kunstgriff wird auch anderwärts geübt.

Kirchenpolizei ist ein dem geheiligten Alterthum und der ganzen Vorzeit unbekannter Name. Dieser könne von der Seelsorgers-Geistlichkeit und durch diese auch vom Volke so mißverstanden werden, als ob sich die oberste Staatsgewalt das Recht oder vielmehr den Eingriff angemaßt hätte, die römisch-katholische Kirche, welche zwar ein Reich auf dieser Welt, aber nicht ein Reich von dieser Welt, sondern ein in der übernatürlichen Offenbarung gegründetes Reich Gottes ist, wie eine bloße Polizeisache zu behandeln, so wie die protestantischen Landesherrn ihre protestantischen Gemeinden. Zu diesem Mißverständniß müsse schon der Umstand führen, daß man in verschiedenen Verordnungen, welche die heiligsten und göttlichsten Religionsübungen der katholischen Kirche, z. B. Kriegs-, Bitt- und Dankgebete mit Hochamt, Predigt und Aussetzung des Allerheiligsten zum Gegenstande haben, als Polizeisache ansehe.

Das sogenannte *jus Principis circa sacra* könne selbst nach der Lehre der neuesten Kanonisten nur das Einsichtsrecht des obersten Staatsregenten bedeuten: ob nicht unter dem Vorwand der Religion und Kirchenzucht etwas gegen den Staat unternommen werde.

Die von Gott geoffenbarte, untrügliche und unveränderliche Religionslehre der katholischen Kirche könne also dem Staate nicht nachtheilig sein, so daß es eine Art Gotteslästerung wäre, zu sagen, oder auch nur zu denken, daß Gott uns selbst eine Lehre geoffenbart und ein Gesetz gegeben hätte, wodurch Unruhen und Empörungen im Staate veranlaßt werden, welche zu allen Zeiten nur aus der Abweichung vom Dogma und aus dem Irrthum entstanden sind.

Es werde auf allen landesfürstlichen Hohen-Schulen, selbst in den durch landesfürstliche Gesetze vorgeschriebenen Schulbüchern der unerschütterliche Grundsatz aufgestellt, daß die oberste Kirchengewalt und die oberste Staatsgewalt, eine und die andere in ihrem Wirkungskreise höchste und von einander ganz unabhängige Gewalten

sind. Wie die Leitung der Staatsgeschäfte ein ausschließliches Recht der obersten Staatsgewalt sei, so die Leitung der Kirchenzucht ein ebenso ausschließliches Recht der obersten Kirchengewalt, so daß schon die heiligen Apostel, die ersten Bischöfe der katholischen Kirche mitten unter Verfolgung der Juden und Heiden die Kirchenzucht ausschließlich geleitet haben.

Der Ausdruck, daß dem Ordinariate das Seelenheil der Unterthanen der Provinz anvertraut sei, könne leicht so mißverstanden werden, als ob der Staat und der Landesfürst das Seelenheil seiner Unterthanen den Bischöfen anvertraut hätte; als ob die Bischöfe bloße Staatsdiener wären, als ob die Anstellung der Seelsorger und die Leitung der Seelsorge der obersten Staatsgewalt zukäme; allein nach der Lehre des Evangeliums habe nicht der Kaiser Tiberius, nicht der König Herodes seine Unterthanen, sondern Jesus der Gottmensch, der König der Könige, seine Schafe, die er mit seinem Blute erkauft, in der Person des hl. Apostels Petrus den Aposteln und ihren Nachfolgern, den Bischöfen, anvertraut und nicht die Fürsten der Erde, sondern nur die Apostel und Bischöfe angestellt, daß sie alle Völker alle Wahrheit lehren und die Kirche Gottes regieren sollten. Hier gelte nicht das »cujus regio illius religio.«

Aehnliches erklärte der Bischof von Chur.

Der Fürstbischof von Brixen legte die Sache dem hl. Stuhle vor.

Im Namen des hl. Vaters antwortete der Cardinal Antonelli:

„Kaum seien im Laufe der vorigen Jahre verschiedene K. bayerische Verordnungen gegen die kirchliche Gewalt und die Rechte der Bischöfe erschienen, so hätte sich Se. Heiligkeit mit väterlicher und liebevoller Stimme an den Landesfürsten gewendet mit der kräftigsten Ermahnung, er möge abstehen von den ungeeigneten Maßnahmen, welche die Religion und die Ruhe des Staates untergraben.

Mit heißen Thränen habe der hl. Vater die neuen Beschwerden vernommen. Er habe nicht ermangelt, mündlich dem bayerischen Minister in Rom und schriftlich dem Könige Vorstellungen zu machen. Er habe zu diesem Zwecke einen eigenen apostolischen Nuntius in der Person des Erzbischofs von Tyrus nach München gesandt, um ein Concordat abzuschließen. Allein bis jetzt sei es nicht möglich gewesen, den K. Minister zu einer billigen und annehmbaren Uebereinkunft zu bewegen.

So sehr Se. Heiligkeit geneigt sei, Opfer zu bringen, ebenso fest und standhaft verweigere der hl. Vater auch Alles das, was auf irgend eine Weise die Religion verletzen, das Ansehen des apostolischen Stuhles herabwürdigen, die geheiligten Rechte des Episcopates benachtheiligen und die Ordnung der kirchlichen Disciplin verkehren könnte.

Er hoffe, durch erneuerte Bitten endlich ein vernünftiges und annehmbares Concordat abschließen zu können.

Indessen vertraue er noch weit mehr auf die Kraft des Gebetes, welches er ohne Unterlaß dem Allmächtigen darbringe, welcher die Herzen der Könige in seiner Hand habe.

Als erste Grundregel befehle er daher: „die Bischöfe sollen sich mit ihrem Clerus vor die Stufen der Altäre hinwerfen und hier im Geiste der Demuth und mit zerknirschtem Herzen den Geber alles Guten anrufen, daß er seinen friedenbringenden Geist niedersende.

Jeder Bischof müsse sich mit entschlossenem Muthe bewaffnen, um bei jedem Anlaß mit den ersten Verkündigern des Evangeliums zu erwiedern: **„Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen!“**

In Beziehung auf die erste Frage, betreffend die Prüfung vor der Staatsbehörde, erwiederte der Cardinal:

Wenn es sich blos um eine Prüfung, um eine bloße Gutheißung von Seiten der Universitätsprofessoren handle, so könnte der Bischof sich dabei ganz gleichgültig zeigen und dabei thun, als nähme er gar keine Kenntniß hievon.

Sollte man aber behaupten, die zu weihenden Cleriker müßten ihre Studien an der Universität zurücklegen und der Bischof könne sie ohne vorläufige Zeugnisse der Professoren gar nicht weihen, in diesem Falle werde sein eigenes Gewissen ihm zu erkennen geben, daß ein Bischof nie denen seine Hände auflegen dürfe, die nicht von ihm auserwählt sind.

Die Gewalt der Händeauflegung ist von Christus ausschließlich den Bischöfen ertheilt, sie sind darüber blos Gott und der Kirche verantwortlich.

In Beziehung auf die zweite Frage, erklärte der Cardinal: es sei wahrlich neu in der Kirche Gottes, daß der Bischof Verkündiger politischer Verordnungen sein solle.

Die Kirche predige allerdings Unterwürfigkeit und Gehorsam gegen die Obrigkeit. Er sei auch versichert, daß es nicht Einen unter der Geistlichkeit geben werde, der den landesfürstlichen Gesetzen ungehorsam gewesen wäre, so lange diese nichts gegen die Pflichten der Religion und des heiligen Dienstes enthielten. Aber eben hierin werde der Unterschied der Meinungen liegen.

Die weltlichen Behörden werden behaupten, man müsse jeden landesfürstlichen Befehl erfüllen, die geistlichen hingegen werden hie und da in diesen einen Widerspruch mit dem Gesetze Gottes und der Kirche finden.

Die bayrische Regierung habe leider seit Jahren viele Verordnungen erlassen, die den Geboten Gottes und den Satzungen der Kirche nur zu offenbar widersprechen! Wie könnte nun in solchen Fällen ein Bischof seinen Clerus zur Befolgung von solchen Verordnungen anhalten?

In Beziehung auf den 3. Punkt sei es allerdings richtig, daß der Bischof durch die Anmaßung des Staates, alle Benefizien ertheilen zu wollen, alles Recht verliere, die tauglichen Priester zum Dienste der Seelsorge

auszuwählen und solche, die durch Tugend und Wissenschaft oder durch ihre rühmlich geleisteten Dienste sich auszeichnen, zu belohnen.

Vor allem sollen die Bischöfe sich der Ernennung zu jenen Benefizien, wozu die Regierung vermöge alten, rechtmäßigen Besitzes das Patronatrecht ausübe, nicht widersetzen, anbei aber zugleich auch jene Vorschriften des Concils von Trient festhalten, das gebietet, Keinen zu irgend einer Seelsorge zuzulassen, welcher nicht vorläufig vom Bischofe gutgeheißen und für würdig befunden wurde. - In Beziehung auf die übrigen Collaturen, die sich der König erst jüngst, unter dem Vorwande der Succession in die Rechte des weltlichen Fürstenthums angeeignet, da müssen die Bischöfe sich weigern, die vom König ernannten einzusetzen.

Nach dieser bestimmten Erklärung blieb der weltlichen Macht nichts übrig, als von dem bisherigen verderblichen System abzustehen, oder zur offenen Gewalt zu schreiten.

Sie betrat in ihrer Verblendung den letzteren Weg.

Der erste Schlag traf den Bischof von Chur. Dieser hatte sich längst den Haß der Illuminatenpartei zugezogen.

Unumwunden hatte er das Unheil vorausgesagt, das sich nothwendig an die Gewaltmaßregeln des Staates anreihen müsse. Namentlich warnte er den König vor der Zerstörung kirchlicher Stiftungen, indem darauf Fluch und Verwünschung ruhe [1]).

---

1) Ein bayerisches Kloster hat folgende Inschrift:
Has aedes sacras pietas fundavit avorum,
Quas si delerint nepotes more latronum
Post diras caedes domus extinguetur avorum.
Denkwürdigkeiten a. a. O. S. 78.

Im Juni 1807 wurde Temporaliensperre gegen ihn verhängt und ihm die 4000 fl. betragende Pension von Fürstenburg entzogen.

Die drei Bischöfe Emanuel von Trient, Karl Franz von Brixen und Karl Rudolph von Chur wandten sich in einer gemeinsamen Beschwerde an den hl. Stuhl.

Papst Pius VII. antwortete in einem Breve vom 1. Aug. 1807.

In diesem Schreiben drückt er seine tiefe Betrübniß über die Gewaltthat der Regierung, aber auch die große Freude über den Muth der Bischöfe aus, welche sich durch Nichts von ihrer Pflicht abwendig machen lassen und zu jeglichem Opfer bereit seien. Er machte den Vorschlag, öffentliche Gebete anzusagen.

In Bezug auf die Frage: ob die Bischöfe des öffentlichen Friedens wegen ihrem Clerus unbedingt Gehorsam gegen die weltlichen Befehle in Kirchensachen gestatten dürfen, erklärte er, es sei nicht erlaubt: „denn der hl. Geist setzte die Bischöfe und nicht die weltlichen Machthaber zur Regierung der Kirche ein.“

Ja im Gegentheil, es sei ihre Pflicht, den Clerus zu ermahnen, daß die Fürsten zur Kirchenpolizei gar kein Recht hätten und die Kirche auch kein solches anerkenne, wenn man nicht das Recht nennen wolle, was mit dem wahren Ausdruck „Raub“ (ablatio) genannt werden müsse.

In Betreff der Collation der Benefizien erklärte der Papst:

Die Bischöfe könnten des Friedens wegen den weltlichen Fürsten das Collationsrecht nicht zugestehen, weil sie diese Macht überhaupt nicht haben, weil eine solche Abtretung die Auflösung der Disciplin bezwecke, weil die Bischöfe dadurch dem Irrthum der Regierung beistimmen würden.

Das 3. Bedenken bezog sich auf die Weihen der von der Regierung nicht examinirten Cleriker. In keiner Weise dürfe der K. V. O. gehorcht werden, da durch

diese die freie Macht der Bischöfe zur Händeauflegung zum Präjudiz der Kirche beschränkt werde, insbesondere aber, weil die weltliche Gewalt sich dadurch ein heiliges und geistliches Recht anmaße.

In Betreff der Universitäten sei es Pflicht der Bischöfe über die Reinheit der Lehre zu wachen.

4. Zweifel: ob die Bischöfe die von ihnen bestellten Professoren der Theologie dem K. Examen unterwerfen sollten, wenn es auch nur der Vorsicht wegen wäre?

Nein! da sonst die Lehre der Kirche dem Urtheile der Laien unterworfen würde und von der Willkür derselben abhänge.

5. Ob das K. Regierungsblatt bindende Kraft habe?

Der Papst gestand nur einen beschränkten Gehorsam zu, da gerade durch die in diesem Blatte enthaltenen Verordnungen die Rechte der Kirche aufs offenste und schwerste verletzt würden. Ebenso wenig dürfe man der Administration der geraubten Kirchengüter beistimmen. Das Concil von Trient habe diejenigen, welche sich der Güter der Kirche bemächtigten, wie diejenigen, die sich ihre Rechte anmaßten, mit dem Anathem belegt.

Zu den Rechten der Kirche gehöre auch die Administration ihres Eigenthums.

Die Bischöfe sollten ferner nicht nur nicht dulden, daß sie bei den Concursen um geistliche Aemter ausgeschlossen würden, sondern nicht gestatten, daß sich in solch geistliche Dinge ein Laie hineinmische.

Auf die Frage: ob die Bischöfe gegen die Beeinträchtiger der Kirche mit kirchlichen Censuren zu verfahren hätten?

erwiederte der hl. Vater:

„Die Bischöfe sollten gegen die Usurpation der Kirchengüter auf die beste Art, wie sie könnten, reclamiren. Was die Censuren gegen solche beträfe, so sei es nicht nothwendig, diese noch besonders zu verhängen, da sie schon durch das Concil von Trient ausgesprochen seien.

Was die Zulassung solcher Personen zu den Sakramenten betreffe, so hätten die Bischöfe bereits ihre bestimmten Zuschriften" [1]).

Die Regierung richtete an das Capitel von Trient vier Fragen, welche binnen 24 Stunden beantwortet werden sollten:

1. Ist ein jeder Unterthan, von welchem Rang er auch sein mag, verbunden, das bestehende Staatsgesetz über die Art der Vergebung der Pfarreien unbedingt zu befolgen?

2. Kann ein Bischof diesem Gesetze unter dem Vorwande, die Kirche habe anders bestimmt, er sei durch Eid verbunden die Rechte seiner Kirche zu vertheidigen, er habe von dem Papst die Erlaubniß noch nicht erhalten, den Gehorsam versagen?

3. Ist das bestehende Gesetz, keinen Recurs nach Rom zu nehmen, kurz keine Schrift dahin zu befördern, ohne Alles vorher der Landesstelle vorgelegt zu haben, im Gewissen verbindlich?

4. Können päpstliche Bullen, Breven oder andre Akte, wenn selbe das placetum regium nicht erhalten, verbindlich sein?

Die Antworten fielen, wie zu erwarten, nicht im Sinn und nach dem Willen der Regierung aus.

ad 1. Nein!

ad 2. Ja!

ad 3. Nein!

ad 4. Ja!

Kein Geistlicher wollte sich hergeben zu einer gesetzwidrigen Pfründebesetzung und Jeder die Funktionen eines Eingedrungenen als unerlaubt, alle ihre actus jurisdictionis als ungültig betrachten.

Einer der ersten Schritte der Regierung war, daß sie die josephinische Gottesdienstordnung von 1787 wieder einführte, was zu viel Aergerniß und Unzufriedenheit Veranlassung gab.

Dann folgte ein Hauptschlag.

Am 16. Sept. 1807 wurden 6 Stifter aufgehoben.

---

1) Denkwürdigkeiten a. a. O. S. 79—82.

Da sich bei dem geistlich-politischen Pfarrconcurs zu Innsbruck nur ein einziger Priester einfand, drohte der Hofkommissär, es würden nun bayerische Geistliche nach Tyrol versetzt.

Durch die Aufhebung der Klöster und geistlichen Stifter, welche oft mit einer empörenden Härte vollzogen ward, wurde das Nationalgefühl verletzt und hunderte von Familien drückender Armuth Preis gegeben.

Der Hauptzweck der Aufhebung war, das finstre Tyrol allmählig der Aufklärung zu gewinnen, Italien dem Illuminatismus näher zu rücken.

Unter dem Schutze der Regierung verbreiteten sich die Freimaurer in Innsbruck und den größern Städten. Landesherrliche Commissäre überschwemmten das Land zum Verkauf der Klostergüter, welche um einen Spottpreis abgesetzt wurden [1]).

Die weiteren Gewaltmaßregeln, die Temporaliensperre, Verfolgungen und Einkerkerung der Geistlichen, Deportationen, wobei sich besonders der Landeshauptmann von Hofstetter auszeichnete, des Nähern zu schildern, sträubt sich die Feder. Wer über diese traurige Partie näheren Aufschluß wünscht, der lese die Denkwürdigkeiten [2]).

An diesen Gewaltmaßregeln hatte der gute König Max keinen Antheil.

Seine Rückkehr aus Italien setzte ihnen ein Ziel.

Die Stadt Meran sandte, als König Max nach Botzen

---

1) Das Neustift Brixen, welches 60—70,000 fl. im Werthe war, wurde um 1500 fl. zum Verkauf ausgeboten.

Einer von der regierenden Partei äußerte sich über die Klosteraufhebung dahin: „alle alten Gebäude fallen nach und nach ein. Es ist daher auch nicht anders möglich, als daß auch die Religion, die schon so lange gedauert, so zusammenfalle und dafür ein neues Gebäude entstehe, welches auch billig und gut ist."

Denkwürdigkeiten a. a. O. S. 83. „Blätter für Protestanten 2c." neue Folge S. 177—186.

2) Denkwürdigkeiten a. a. O. S. 82 ff. Der Bischof von Chur und der Fürstbischof von Trient wurden in Wagen gepackt und durch

kam, eine Deputation mit einer Bittschrift für ihre Geistlichen dahin ab. Der König empfieng dieselbe aus den Händen der Deputirten und versprach Abhülfe und sagte dreimal: „Wenn ihr eine Bitte anzubringen habt, so kommt zu mir und zu keinem andern, zu mir, zu mir!“

Der Specialcommissär begleitete den König bis Innsbruck und Graf von Arco sorgte dafür, daß der König keine andern Berichte über Tyrol empfieng, als die mit ihrer Farbe versehenen.

Wie die gewaltigen Reformen Kaiser Joseph II. den Verlust der Niederlande zur Folge hatten, so diese Gewaltmaßregeln für Bayern den Verlust von Tyrol.

Wie unter der Zwölfzahl der Apostel ein Judas sich befand, welcher seinen Herrn und Meister um dreißig Silberlinge verrathen hat, so befanden sich auch unter dem wackern, muthigen und glaubenstreuen Tyroler Clerus einige solcher perfiden Judasse, welche den tyrannischen Hofcommissär von Hofstetter unterstützten. Dieser erklärte in barschem Tone: „Zwischen Befehlen und Gehorsam ist kein Mittelding und zwischen Regenten und Unterthanen finden keine Punktaten statt.“ Nachdem die Schmeicheleien, zu welchen er zuerst seine Zuflucht genommen, fruchtlos waren, griff er zu Scheltworten, nannte die Priester Halunken und Volksverführer, drohte mit dem Militär, vermochte aber doch nicht mehr auszurichten, als daß ein seiner schlechten Aufführung wegen suspendirter welscher Priester, Patroni[1]), welchen dann der Hofcommissär den übrigen als ein Muster aufstellte, und zwei Meraner Priester Jud und Gilg nebst dem Capuziner-Quardian die unbedingteste Unter-

---

Polizeicommissäre aus dem Land transportirt. Letztrer sagte, als das Volk weinend den Wagen umstand: „Weinet nicht, denn uns geschieht kein Leid, aber für euch ist zu fürchten.“ An der Grenze von Martinsbruck bis Trasp mußte der Fürstbischof 5 Stunden ohne Labung in tiefem Schnee zu Fuß wandern. Mitten in der Schneemasse stimmte er ein geistliches Lied an.

1) Die undeutschen Namen verrathen das Undeutsche der Sache.

werfung unter die Willkür des Hofcommissärs unterzeichneten. Auch der verschmitzte Pfarrer von Pergamo Franz Tecini, welcher vom Hofcommissär Spaur zum Provicar ernannt worden war, spielte eine Zeit lang eine äußerst klägliche Rolle. Weder der von der Regierung eingesetzte Generalvicar, noch der Provicar wurden von dem gewissenhaften Clerus anerkannt. Nun wurde die gesammte Geistlichkeit mit Temporaliensperre belegt, allein das Volk ernährte sie auf seine Kosten. Es ließ sich von keinem von der Regierung gesetzten Geistlichen die Sakramente spenden. Der eingedrungene Pfarrer Koch wurde mit Excommunication vom Bischof von Chur bedroht. Dies erschütterte ihn so sehr, daß er alle pfarrlichen Funktionen einstellte. Die ganze Hoffnung der Regierung ruhte nun einzig auf Tecini; allein dieser vermochte weder den Pfarrer Koch zur Wiederübernahme der Pfarrei noch die Capuziner zur Unterwerfung zu bewegen. Letztere wurden deportirt. Der künstliche Nimbus von Humanität und Intelligenz zerrann immer mehr. Es erfolgte der Abfall Tyrols [1]).

§ 7.

Die Entwicklung des josephinischen Systems in Baden.

Der Verfasser der „katholischen Zustände" in Baden [2]) wählte zum Motto seiner Schrift den goldenen Ausspruch des großen Geschichtschreibers Thukydides:

„Wenn man die Gleichberechtigten nicht bedrückt, so gibt das eine stärkere Macht, als die Uebergriffe, welche man sich im Hochmuthe des Glücks bei der Bedrängniß Anderer erlaubt."

Derselbe hat sich zur Aufgabe gestellt, nach den Grundsätzen des Rechtes und der Billigkeit die katholischen Zustände in Baden zu untersuchen und darzustellen.

---

1) Vgl. Denkwürdigkeiten a. a. O. S. 92. 93.

2) „Die katholischen Zustände in Baden" mit urkundlichen Beilagen. Regensburg bei Manz 1841. VIII. 131. II. Abtheilung 1843. X. 130.

Die diplomatisch geschraubte, sogenannte Beleuchtung oder Widerlegung, verfaßt von Staatsrath Nebenius, war nicht im Stande, die öffentliche Meinung über die traurigen katholischen Zustände in Baden günstiger zu stimmen [1]).

Das Motto zur II. Abtheilung, gleichfalls Thukydides entnommen, ist ebenso wahr:

„Unsre Gegner haben sich selbst viel gelobt, aber keineswegs widerlegt, daß sie uns Unrecht gethan."

Unter Verweisung auf die „katholischen Zustände in Baden" selbst, entnehmen wir der ersten Epoche:

„Von dem Reichsdeputationsreceß bis zum Erlöschen der alten Bisthümer (vom 9. Mai 1803 bis 10. Febr. 1817)" Folgendes:

Der Verfasser erblickt die Anfänge dieser Umwälzung (der Säkularisation und ihrer traurigen Folgen) ganz richtig schon im vorigen Jahrhunderte, wo sie von geistlicher und weltlicher Seite durch Hontheims Buch: „Ueber den Zustand der Kirche" 1763, den Emser Congreß 1786 und durch die Reformen Joseph II. vorbereitet wurde.

„Feindseligkeit gegen den Katholicismus und Habgier nach den Kirchengütern übertäubte den rechtlichen Sinn und ließ in der Säkularisation nicht die Gewaltthat erkennen, die sie wirklich war, obgleich schon die nächste Zukunft bewies, daß die Revolution bei diesem Anfang nicht stehenbleiben werde" [2]).

Der Josephinismus wurde in Baden durch das General-

---

1) „Die katholischen Zustände in Baden" mit steter Rücksicht auf die im Jahre 1841 zu Regensburg erschienene Schrift unter gleichem Titel von Dr. C. F. Nebenius, Staatsrath und ehemaligem Präsidenten des großherzoglich-badischen Ministeriums des Innern. Karlsruhe 1842. VIII. 157.

2) Katholische Zustände I. Abth. S. 11.

Vgl. oben die Zustände der kathol. Kirche in Tyrol unter bayerischer Herrschaft und § 6. Gallikanismus, Josephinismus 2c.

seminar und mehrere Professoren der Universität Freiburg zu verbreiten und mundgerecht zu machen gesucht. Als Organ diente besonders die Zeitschrift: „der Freimüthige[1]). In dieser Zeitschrift, welche vom Jahre 1783—1787 in Ulm und Freiburg bei Wohler erschien, sind fast sämmtliche josephinische Verordnungen enthalten. Es wird darin besonders gegen römische Bullen z. B. gegen die Bulle: „*Unigenitus*“ und „*In coena Domini*“ gegen die römische Curie, gegen Exemtionen, Nuntiaturen, Mönchthum, Jesuiten und Wallfahrten rc. zu Felde gezogen und die rothe Fakel der Aufklärung geschwungen.

Die Verfasser machen keinen Hehl daraus, daß es ihnen hauptsächlich um Ausbreitung der josephinischen Aufklärung zu thun sei.

„Lasset uns, sagen sie im Vorbericht zum II. Bd., jetzt, da durch Josephs Weisheit und Gerechtigkeit die Bande, womit der Geist der Nation bisher gefesselt war, zerbrochen sind; jetzt, da der Monarch seine Unterthanen mit dem kostbarsten aller Geschenke beglückt hat, mit der Freiheit (?!), erkannte und erweisliche Wahrheiten, die der Patriot sonst im Busen verschließen und gewaltsam unterdrücken mußte, laut zu sagen — lasset uns versuchen, ob wir nicht auch etwas dazu beitragen können, um dem tyrannischen Aberglauben einen Theil seiner Herrschaft zu entziehen, kanonisirte Thorheiten herabzuwürdigen, graue Vorurtheile zu verscheuchen, Duldung und Menschenliebe unter unsern Mitbürgern allgemeiner zu machen.

Was die niedrigste Volksklasse betrifft, bei der die ganze Religion nichts anderes ist, als Phantasie, Bilderei, Kutten, Scapulier, Rosenkranz, Chorsingen rc., die meint nun freilich, man wolle ihr die Religion rauben, wenn man ihre Afterandachten verdrängen will. Aber man lasse nur dem Talente seine elastische Kraft, man begünstige

1) „Der Freimüthige“, eine Monatschrift von einer Gesellschaft zu Freiburg im Breisgau. Ulm und Freiburg bei Joh. Conrad Wohler.

Preßfreiheit, man vereinige sich zur Erlösung unmündiger Brüder aus den Stricken fanatischer Religionsverderber, nach und nach werden auch dem Pöbel die Schuppen von den Augen fallen ꝛc."

In den Recensionen wurden besonders canonistische Schriften der Josephiner reinsten Wassers — Eybel, Obernetter, Pehem, Riegger — empfohlen [1]).

---

1) Das I. Heft enthält die K. K. V. O. vom 11. Juni 1781 über Censur und Preßfreiheit,

4. Mai und 27. Nov. 1781 über die Bulle *„Unigenitus"*, einen Aufsatz über Preßfreiheit, historische Notizen über die Bulle: *„Unigenitus"*.

Das II. Heft: V. O. v. 14. April 1781 die päpstlichen facultates absolvendi a casibus Bullae *„Coenae"* vom 4. Mai 1781 Vertilgung dieser Bulle betreffend. V. O. vom 27. April 1781 vor dem 28. Jahre nicht außer Landes zu reisen. Eine Abhandlung von den päpstlichen Reservationen in Gewissensfällen.

III. Heft V. O. v. 10. Nov. 1781 Verbot der Besuchung des deutschen Collegiums in Rom.

V. O. 21. Aug., 2. und 15. Oct. Römische Titulaturen betreffend. Eine Abhandlung über die Nachtmahlsbulle.

IV. Heft. V. O. vom 24. März 1781. 4. Mai, 11. Mai, 18. Mai, 20. Mai religiöse Orden betreffend.

Verbot Breviere auswärts zu kaufen oder fremde Breviere einzuführen.

Abhandlungen über Exemtionen der Mönche und Annaten.

V. Heft. V. O. vom 30. Juni 1781 Aufhebung des Religionspatentes betreffend.

4. Dez. 1781. 13. Okt. und 2. Jan. 1782, Toleranz betreffend.

Abhandlung über Exemtionen der Klöster.

VI. Heft. V. O. vom 10. Aug. 1780 das Bibellesen betreffend. V. O. 22. Febr., 6. März, 13. März 1782 Führung der Kirchenbücher betreffend. 16. März 1782. Verhalten der kathol. Pfarrer bei Copulation und Beerdigung von Akatholiken betreffend. Abhandlung über das Bibellesen in der Muttersprache. Rec. Was ist der Papst? von Eybel.

II. Bd. VII. Heft. V. O. vom 21. März, 30. März, 11. April 1782 Akatholiken betr. V. O. 7. Mai 1782 die falschen Vorspiegelungen betreff., als wenn S. Majestät der Abfall der Unterthanen von der kathol. Religion angenehm wäre. Eine Folge des Toleranzedikts. Abhandlung: von den Hindernissen einer allgemeinen Kirchenreformation in kathol. Ländern, besonders in Deutschland. Es wird hier von

Was Baden durch die Säkularisation gewann, ist schon oben nachgewiesen.

---

dem Satze ausgegangen, es seien in der katholischen Kirche eine Menge Mißbräuche vorhanden und es stehe dem Staate das Recht und die Initiative zu, diese zu beseitigen.

VIII. Heft. V. O. vom 3. März 1781. Es sollen keine Meßgelder außer die K. Erbländer versendet werden. V. O. vom 26. März 1781. Alle Kirchenverordnungen unterliegen dem Placet. V. O. vom 7. Mai 1781. Der Name Mission und Missionarien darf nicht mehr gebraucht werden. V. O. vom 8. Mai 1782. 1. Juni 1782. Das Collektiren der Franziskaner rc. ist verboten. Abhandlung: Von den Ablässen in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche.

IX. Heft. V. O. vom 4. Sept. 1781 die Dispensationen in öffentlichen Ehehindernissen sollen blos bei den ordentlichen Bischöfen gesucht werden. V. O. vom 25. Okt. 1781. Auch in geheimen Ehehindernissen sollen die Bischöfe allein dispensiren. V. O. vom 11. Mai 1782 Erläuterung der V. O. gegen die Bulle „Unigenitus." V. O. 8. Juni 1782 Gesuche der Akatholiken um Ehedispensationen betreffend. V. O. vom 28. März 1782. 30. März 1782 was in Ansehung der Kinder, die zur kathol. Religion sich erklären, zu beachten ist. Abhandlung: Von den Hindernissen der Reformation: die römische Curie und die Curialisten, die Mönche, namentlich die Jesuiten.

X. Heft. V. O. 20. Okt. 1781. 21. Sept. 1782 die Normalschulen betreffend. V. O. 6. April, 19. Juni 1782 Prüfung der Candidaten der Theologie und der Mönche betr. Abhandlung: Ueber Christenthum und Heuchelei.

XI. Heft. V. O. 30. Aug. 1782. Alle Eheversprechen sind ungültig. V. O. 11. Sept. 1782 alle Exemtionen sind aufgehoben. Abhandlung: Von den Meßstipendien.

XII. Heft. V. O. 27. Nov. 1781 Mißbräuche bei Ablässen, Bruderschaften sollen abgeschafft werden. V. O. 20. Febr. 1782 der Hirtenbrief des Bischofs von Verona wird allen Ordinariis zur Nachachtung zugesendet.

Dieser war gegen den III. Orden des hl. Franziskus, die Gürtelbruderschaft und Herz Jesu Andacht und gegen die päpstlichen Ablässe gerichtet.

V. O. 19. Aug. 1782. 15. Okt. 1782 alle Ablaßbriefe sind dem placeto regio zu unterstellen. V. O. 16. Mai 1781. 14. Mai 1782 große Fahnen, besondere Kleidung bei Prozessionen, übermäßiger Aufputz, Prunk und Beleuchtung in Kirchen sollen abgeschafft werden.

Abhandlung: Fortsetzung über die Hindernisse der Reformation.

III. Bd. I. Heft. V. O. 4. Sept. 1781 Ehedispensen sollen von den

Die früheren landesherrlichen Verordnungen in Baden sind der katholischen Kirche weit günstiger, als die späteren.

Bischöfen jure proprio ertheilt werden. V. O. 27. März 1782. 11. Mai 1782. Aufhebung des nexus mit den auswärtigen Ordensgeneralen und Correspondenz mit denselben betr. V. O. 15. Juni 1782 Reinigung des Breviers von anstößigen Stellen betr. V. O. 3. Dez. 1781. 10. April 1782 Direktorien betr. V. O. 4. Febr. 1782 Auswärtige Bischöfe sollen ohne Placet keine Kirchenverordnung publiziren. V. O. 26. März 1782. 12. Juli. 6. Dez. 1782. Wie die bischöflichen Consistorien in Ehesachen verfahren sollten. V. O. 23. Juni 1781 Städte und Gemeinden sollen den titulum mensae nicht mehr ertheilen. V. O. 26. Juli 1782 wo Klagen gegen Seelsorger angebracht werden sollen. V. O. 17. Mai, 26. August, 28. Sept. 1782 Publicirung landesherrlicher Verordnungen betr. V. O. 14. Mai 1781 Was bei Ablegung eines Eides zu beobachten.

V. O. 3. Juni 1782 Verbot des Eides *de immaculata.*

Abhandlungen: Ueber einige Mängel des öffentlichen Gottesdienstes. Ueber einige unächte Mittel zu höherer Tugend zu gelangen.

Beilage zum III. Bd. „die Ohrenbeicht" betreffend, II. Beil. Wider Erich Servati. III. Beil. Fortsetzung.

IV. Bd. V. O. 3. März 1781 Von den Meßgeldern. Eigenhändiger Aufsatz Kaiser Josephs v. 30. Nov. 1781 die Aufhebung gewisser (beschaulicher) Orden betr. V. O. 12. Jan. 1782 Aufhebung solcher Orden.

Abhandlungen: Ein paar Worte zur Ehre der Vernunft.

Beweis, daß jeder Mensch verbunden ist, nach der höchsten Vollkommenheit zu streben.

Lehre der Mystiker und Mönche von der Vollkommenheit.

Ein paar Worte über Mönchsmoral.

Ueber den Beweis von der Unfehlbarkeit der Kirche.

Nachrichten: Aufhebung der Nuntiatur in Cöln durch den Kaiser.

Alte und neue Form, die Doktorwürde auf österreichischen Universitäten, insbesondere zu Freyburg, zu ertheilen.

IV. Bd. II. Heft. V. O. 23. Sept. 1782 die Tertiarier mit und ohne Franziskanerhabit sollen aufhören.

V. O. 10. März 1783 Niemand soll in einen seraphischen Orden treten.

V. O. 30. März 1783 Klosterstudien sollen aufhören und junge Ordensgeistliche in den Seminarien gebildet werden.

Abhandlungen: „Ueber die evangelischen Räthe." Kandid und Fidel, ein Gespräch.

Das Edikt über die Religionsübung (vom 11. Februar 1803) erklärte die drei christlichen Confessionen in ihrer Religionsübung für gleichberechtigt. Den Katholiken wurde nach der Vorschrift des Deputationsrezesses der Diözesan-Verband gelassen und versprochen, die geistlichen Gerichte in ihren unbestrittenen Rechten nicht zu stören, wogegen sie aber in Sachen weltlicher Beziehung sich mit der Regierung vereinbaren sollten.

Die bisherige Religionsübung, sowie der Besitz und Genuß des eigenthümlichen Kirchenguts und Schulfonds wurde nach dem Deputationsreceß ebenfalls zugesichert.

Im Widerspruche hiemit steht die Bestimmung, daß bei gemischten Ehen, wo kein Ehevertrag bestand, die Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden mußten und daß der katholische Pfarrer eine gemischte Ehe auf Verlangen des Bräutigams ohne Weiteres einsegnen mußte.

Gleich darauf erschien unterm 14. Febr. 1803 das Edikt über die Stifter und Klöster.

Mit Ausnahme des Frauenklosters Lichtenthal, einer badischen Stiftung, und der Nonnenklöster zu Baden, Rastadt und Mannheim, wurden alle andern thatsächlich durch die Regierung aufgehoben, obgleich der Deputationsreceß § 42 verordnet hat, daß die Frauenklöster nur mit Bewilligung des Ordinariats säkularisirt werden sollten.

Ueber das Lesen verbotener Bücher, namentlich der hl. Schrift.

Recensionen: Kerns Briefe über Denk-, Glaubens-, Red- und Preß-Freiheit. Resultat des Emser Congresses.

Ueber die deutschen Meß- und Abendmahlsanstalten in der katholischen Hofkapelle zu Stuttgart.

Die katholische Lehre von Ablässen für die Verstorbenen.

Neuere von der Religion befreite Irrwahne.

Aus diesen Freimüthigen haben die Pflanzischen Blätter ihren Freimuth und einen großen Theil ihrer Weisheit geschöpft.

Auch hier gilt abermals: „Es ist nichts Neues unter der Sonne!“ —

Mit welcher Härte dies mitunter geschah, ist in der II. Abtheilung der katholischen Zustände S. 1—26 nachgewiesen. So z. B. hob die pfälzische Regierung das Franziskanerkloster in Sinsheim auf und bestimmte den Mönchen eine kurze Frist zur Auswanderung, noch ehe der Frieden von Luneville bekannt war.

Das Dominikanerkloster zu Heidelberg wurde im Sommer 1801 zu einer Reiterkaserne verwendet. Den Mönchen wurde verboten, Früchte aus ihrem Garten zu nehmen, den sie doch selbst gebaut; man drohte ihnen mit Stockschlägen, wenn sie den Garten nur betreten würden.

Nach Auflösung des deutschen Reichs erschien unterm 14. Mai 1807 das Constitutionsedikt.

Obgleich dieses Edikt mit dem preußischen Landrechte und den Kirchenedikten der andern Länder der oberrheinischen Kirchenprovinz den Hauptfehler theilt, daß dessen Bestimmungen für die katholische und die protestantische Confession zugleich galten, da doch beide Gemeinschaften in der Verfassung und Regierung durchaus von einander abweichen, durch welche Generalisirung nothwendig das Recht verletzt werden mußte, indem man, wenn man den Katholiken gerecht war, die Protestanten verletzte, und war es umgekehrt — die Katholiken; so enthält doch dieses Edikt manche gegen die katholische Kirche gerechte und billige Bestimmungen, die, wären sie von der Bureaukratie gehörig beachtet worden, der badischen Regierung manche Unannehmlichkeit erspart und die gerechten Klagen und Beschwerden der Katholiken vermindert hätten.

§ 11 enthält die Bestimmung:

„Jede im Staate aufgenommene Kirche kann verlangen, daß innerhalb des Großherzogthums eine ihr zugethane Kirchengewalt, auf die Grundsätze ihrer Religion eingerichtet, bestehe und anerkannt werde.

Die katholische Kirche insbesondere, deren allgemeine Kirchenverfassung einen Mittelpunkt der Glaubenseinigkeit fordert, erwartet mit vollem Recht, daß diese Centralstelle als

solche geachtet und ihr all jener Einfluß unter ihren Glaubensgenossen gestattet werde, welcher zur Erhaltung der Einheit der Vorschriften für Glauben und Leben der Kirchenglieder unentbehrlich ist &c.

§ 7 erklärt die beiden christlichen Confessionen als förmlich aufgenommen in den Staat.

§ 20 verordnet, daß die Kirchengewalt der katholischen Kirche von ihrem Oberhaupte, als dem Mittelpunkt ihrer Glaubenseinigkeit nicht getrennt, noch von irgend einer Handlung oder Beziehung, welche dazu wesentlich nothwendig ist, abgehalten werden soll.

§ 21 gibt den die Kirchenherrlichkeit ausübenden Staatsdienern wohl zu bedenken, „daß Einverständniß allein zum Gedeihen, sowohl des Staates, als der Kirche führe, daß dieses daher in allen billigen Dingen gefördert werden müsse, indem in keiner der beiden Gewaltsphären ein rücksichtsloses Ausdehnungsbestreben und eine nur einseitige Beschränkung zu einem Gemeinwohl führen könne.“

Wie sehr aber gegen diese Bestimmungen in Baden verstoßen wurde, ist in §§ 3 und 4 der kathol. Zustände, I. Abtheilung und §§ 3, 4 und 5 der II. Abtheilung nachgewiesen.

§ 3 handelt von den Regierungs- und Personal-Maximen, wobei besonders hervorgehoben ist, daß der Kaiser Napoleon, auf die Zustände der katholischen Kirche in Baden aufmerksam gemacht, anfangs schonend die Regierung zu mildern Maßnahmen gegen die Katholiken zu bestimmen suchte, da es aber erfolglos war, erließ er unterm 12. Febr. 1810 eine drohende Note [1]) an dieselbe, worin er sein äußerstes Befremden über das System der Regierung erklärte, die Katholiken und neuen Unterthanen von den Staatsämtern auszuschließen, den Provinzialstädten

1) Siehe Beilage 1 der kathol. Zustände. I. Abth. S. 107.

ihren Wohlstand zu verkümmern und beides den leidenschaftlichen Planen einer herrschenden Partei in Karlsruhe aufzuopfern.

Nicht mit Ruhe und Gleichgültigkeit könne er zusehen, wie man die Unterthanen, die er Baden gegeben, mit Ungnade als Heloten behandle; sie seien nicht der Regierung unterworfen, um daraus Sklaven zu machen, sondern er sei ihnen Beschützung schuldig, geräde deßwegen, weil er sie Baden gegeben.

Er wünsche daher, daß die Regierung ohne Verzug entgegengesetzte Maßregeln ergreife, alle ungerechte Ausschließung unterlasse und weil die Katholiken über die Hälfte der Einwohner wären, sie auch die Hälfte der Stellen im Ministerium, sowie in jeder Klasse und in jedem Zweige der Staatsämter besitzen sollten.

Diese Note, deren Inhalt in einer andern vom 7. März wiederholt wurde, machte auf den greisen Fürsten Karl Friedrich einen tiefen Eindruck.

Er suchte der Unduldsamkeit einiger Beamten dadurch zu steuern, daß er beschloß, den Ministerialconferenzen selbst anzuwohnen und einige Personal-Veränderungen traf. Der Minister des Innern, Freiherr von Marschall[1]), mußte abdanken.

Schon im Jahre 1803 ward in Bruchsal eine katholische Kirchencommission aufgestellt und ihr Geschäftskreis dahin bestimmt, daß sie in den beiden Provinzen am Rhein die Verwaltung aller Staatsrechte in Kirchen- und Schulsachen, sowie die Revision des unmittelbar unter dem Staate stehenden Kirchenfonds und milden Stiftungen zu besorgen hatte. In der Commission mußten zwei geistliche Räthe sein[2]).

---

1) Es ist sehr ominös, daß auch bei dem neuern Conflikte ein Marschall eine ähnliche Rolle spielte.

2) Vgl. „Kur-Badische katholische Kirchen-Commissions-Ordnung", Karlsruhe 1804 in der Müller'schen Hof-Buchhandlung. Dieselbe ist sehr interessant. Im Eingang heißt es: „Wenn die Staatsverbindung dafür existirt,

In dem geheimen Rathe (der dem jetzigen Staatsministerium entspricht) war, um den Katholiken noch eine andere Gewähr für die Aufrechthaltung ihrer kirchlichen Rechte zu geben, eine katholische Conferenz aufgestellt, welche die Vorträge vorbereiten, die Aufrechthaltung des reichsgesetzmäßigen Standes der Katholiken gewähren und deren Rechte gegen jede Beeinträchtigung schützen sollte.

Durch den Presburger Frieden vom 26. Decemb. 1805 erhielt Baden die Stadt Konstanz, das Breisgau und die Ortenau.

Die Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 machte den Kurfürsten zum Großherzog und gab ihm den Odenwald, die Baar, das Hegau und Klettgau, den größten Theil der Besitzungen der Fürsten von Fürstenberg, von Leiningen, Löwenstein-Wertheim und Solms-Reifferscheidt; später erwarb der Großherzog das Fürstenthum Heitersheim mit andern Besitzungen des Deutsch-Ordens und die Landgrafschaft Nellenburg [1]).

Im Jahre 1809 wurde das katholische Kirchendepartement gebildet.

Im Sinne des Großherzogs Karl Friedrich sollte dieses

---

um jedem Einzelnen eine möglichst ausgebreitete und ungehinderte Sphäre seiner Verstandes-Kultur anzuweisen und zu sichern, so muß das Ziel einer jeden Kirchengesellschaft, die für vernünftige Zwecke vereinigt ist, dahin gehen, jedem den möglichst ausgebreiteten und ungehinderten Boden einer sittlichen Kultur zu ebnen und sicher zu stellen. Die Wege zu diesem Ziel individualisiren sich aber nachmals je nach den Individualverhältnissen des religiösen Glaubens, auf welchen sich eine Kirchengesellschaft vereinigt hat. Da nun Glaube und Meinung ihrer Natur nach von menschlichen Autoritäten, als solchen, unabhängig sind, so ist es natürlich und rechtlich, daß die Individualitäten der Mittel zu jener sittlichen Kultur, welche durch den religiösen Glauben bestimmt werden, nicht der Autorität der Staatsgewalt unterliegen, sondern von ihr, sobald sie diese bestimmte Kirche im Staate dulden will oder muß, unberührt und ungekränkt gelassen werden müssen, der Civil-Inspektion über sie und ihre Handlungen im Uebrigen unbeschadet."

1) Vgl. „Die katholische Kirche im Großherzogthum Baden von Dr. Karl Bader. Freiburg bei Herder, 1860. S. 3 ff.

immer nur eine berathende Stelle des Ministeriums sein.

So lange er lebte, wurde diese Stellung wenigstens der Form nach bewahrt: aber mit dem Leben des Fürsten war auch sein Geist geschieden und da schuf man im Jahre 1812 die katholische Kirchensection im Ministerium des Innern, gab dieser ein eigenes Verfügungsrecht und dadurch eine thatsächliche Herrschaft über die Kirche, aber nicht die geringste Selbstständigkeit den höhern Staatsbehörden gegenüber. Ein untergeordneter Theil des staatlichen Aufsichtsrechts wurde den Kreisdirektorien und von diesen wieder ein Theil den Aemtern übertragen.

Man schuf die landesherrlichen Dekanate, welche ursprünglich zur obern Leitung der Schulen bestimmt, dennoch zur Führung rein kirchlicher Dinge verwendet, ihren eigenen Geschäftskreis verwirrten.

Die beiden sogenannten Grundgesetze (das Edikt über die Religionsübung vom 11. Februar 1803 und Constitutions-Edikt vom 14. Mai 1807), sagt Dr. Bader, waren durch ihre protestantische Auffassung der Verhältnisse allerdings ungenügend und einseitig, aber viel Uebles wäre nicht gekommen, wenn man sie nur mit der loyalen Gesinnung ausgelegt hätte, mit welcher der Regent sie gegeben.

Die Ausführung der Gesetze war unendlich schlimmer, als diese. Mit dem System jener Zeit, mit der Staatslehre des Rheinbundes, mit dem Streben zur unbegrenzten bureaukratischen Allmacht verband sich die Unduldsamkeit der altbadischen Beamten und ihr Haß und ihre Feindschaft gegen Alles, was katholisch hieß. Die Landstände waren aufgehoben, der Adel als Körperschaft vernichtet, die Freiheit der Städte zerstört — nur die Kirche bestand noch mit ihren körperschaftlichen Rechten. Man konnte diese Körperschaft nicht aufheben, aber ihrer zersplitterten und schwachen Verwaltung stand geschlossen das Beamtenthum gegenüber mit seiner materiellen Macht, mit seinen Begriffen der Staatshoheit und mit seinem Haß gegen jede körperschaftliche Einrichtung.

Die Zeit hatte den Bereich der Majestätsrechte zur unbeschränkten Herrschaft gesteigert und das Beamtenthum hatte der sogenannten „Kirchenherrlichkeit" (jura circa sacra) eine Ausdehnung gegeben, welche bisher unbekannt war. Die katholische Kirchensection war zusammengesetzt aus Laien, welche das rechte Verhältniß der Kirche zum Staat nicht aufzufassen vermochten, und diesen waren Geistliche beigegeben, welche in der verneinenden Richtung der Zeit die Verfassung und die Gesetze ihrer Kirche nicht ehrten; das eigentliche Organ der bureaukratischen Staatsallmacht, erweiterte sie ohne Unterlaß ihren Geschäftskreis, so daß sie bald die wichtigsten Rechte des Bischofs ausübte, und die schwachen Vicariate konnten es nicht hindern. Die Verneinung des religiösen Princips, das Anstreben gegen alles Positive war in all' ihren Handlungen zu erkennen.

Die staatliche Kirchenbehörde war ein Werkzeug der bureaukratischen Staatsallmacht und eben deßhalb ein Organ der Verneinung geworden; sie brachte die Schulen in die verderbliche Richtung der Zeit, in den Gymnasien lehrte man die sogenannte Vernunftreligion und die jungen Theologen wurden in der Mißachtung, wenn nicht der Kirche, doch ihrer Gebräuche erzogen.

Nach dem Sturz der französischen Herrschaft waren die Zustände nicht besser geworden, denn in größerer Freiheit suchte man nun auszubilden, was der Rheinbund im Innern seiner Staaten geschaffen hatte. Die kirchlichen Anstalten wären zerstört, die gesetzlichen Vertreter und Schutzherren der kirchlichen Rechte waren machtlos oder nicht mehr vorhanden; an die Stelle von Kaiser und Reich war ein lockerer völkerrechtlicher Verein der deutschen Staaten getreten; er war nicht der Nachfolger der Pflichten, welche die Nation dem Kaiser auferlegt und nicht der Rechte, die sie ihm gewährt hatte, und wenn die Fürsten in die Nachfolge dieser Rechte und Pflichten eingetreten sind, so waren es ihre eigenen Regierungen, welche die Rechte der Kirche verletzten.

Diese wurden nun thatsächlich eine Anstalt des Staats, und wenn man noch Form und Namen bestehen ließ, so wollte

man offenbar jene Anschauung geltend machen, welche auf dem Gebiete des protestantischen Kirchenrechts, als das sogenannte Territorialsystem, ihren bestimmten Ausdruck gefunden hat [1]).

§ 8.

Die Josephinischen Bestrebungen des Freiherrn von Wessenberg, als Generalvicars von Konstanz.

Ignaz Heinrich von Wessenberg [2]) ist der Sohn des Kursächsischen Geheimen Raths und Oberhofmeisters zu Dresden Joh. Philipp Karl von Wessenberg. Er ist geboren den 4. November 1774 [3]).

---

1) Dr. Bader a. a. O. S. 6, 7.

Mutatis mutandis gilt, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird, dasselbe von allen Staaten, welche zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehören.

2) Er selbst, bemerkt Dr. Beck, nannte sich später lieber einfach Heinrich. Den klerikalen Zusatz: „Ignaz" erhielt er durch das Zuthun eines jesuitenfreundlichen Verwandten. Er bemerkte später öfter scherzend: seine guten Freunde, die Jesuiten, hätten ihm schon bei der Taufe ein Geschenk gemacht.

3) Die Zahl der Schriften, welche für und gegen Wessenberg geschrieben wurden, ist sehr groß. Mir stunden folgende zu Gebot:

„Das Leben J. H. von Wessenbergs, ehemaligen Bisthumsverwesers in Konstanz. Nach schriftlichen und mündlichen Mittheilungen." Herausgegeben von einem Freunde und Verehrer des Verstorbenen. Freiburg im Breisgau bei Wagner. 1860.

„Freiherr J. Heinrich von Wessenberg. Sein Leben und Wirken. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der neuern Zeit. Auf der Grundlage handschriftlicher Aufzeichnungen Wessenbergs." Von Dr. Jos. Beck, Großherzoglich Badischem Geheimen Rath. Freiburg bei Wagner. 1862. X. 527.

Da der Verfasser in der Vorrede bemerkt, daß ihm Mittheilungen von Freunden Wessenbergs, zahlreiche Briefe, Aktenstücke, insbesondere aber eine reiche Sammlung handschriftlicher Aufzeichnungen und ein Tagebuch, in dem er seinen Lebensgang und dessen manchfaltige Begegnisse bis zu seinem Rücktritt vom Amte verzeichnet, zu Gebote stunden; so habe ich mich hauptsächlich an diesen gehalten.

Polemische Schriften:

„Denkschrift über das Verfahren des Römischen Hofs bei der Ernen-

Er besaß glückliche Naturanlagen und sein Talent entwickelte sich frühzeitig.

Im elterlichen Hause in Feldkirch (Pfarrdorf im Breisgau) genoß er eine gute religiöse Erziehung.

---

nung des Generalvicars Freiherrn von Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Konstanz und zu dessen Verweser." Mit Beilagen. Karlsruhe, 1818 im Verlag der C. F. Müller'schen Hofbuchhandlung.

„Wessenberg und das päpstliche Breve." Nebst einem Anhange über Kirchengewalt, bischöfliche und päpstliche Rechte von Dr. Fridolin Huber. Tübingen bei Hopfer de l'Orme, 1817.

„Vollständige Beleuchtung der Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes bei der Ernennung des Generalvicars Freiherrn von Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Konstanz und zu dessen Verwerfung, nebst einem Anhang über die Eigenschaften eines Bischofs" von Dr. Fridolin Huber. Rottweil bei Herder, 1819.

„Ausführliches Rechtsgutachten über das Verfahren des römischen Hofs in der Angelegenheit der Konstanzer Bisthumsverwaltung des Capitularvicars Frhrn. von Wessenberg, zugleich mit Hinsicht auf Coopers Briefe über den neuesten Zustand von Irland," verfaßt von Dr. Johann Ludwig Koch, Herzogl. Nassauischem Kirchen- und Oberschulrath. Frankfurt 1819.

„Revision des ausführlichen Rechtsgutachtens über das Verfahren des römischen Hofs in Angelegenheit der Konstanzer Bisthumsverwaltung" ꝛc. ꝛc. Germanien 1820.

„Wessenberg auf der Kehrseite. Ein Seitenstück zu Fridolin Hubers Wessenberg und das päpstliche Breve. Germanien 1818.

„Kopf- und Herzseite des J. H. Frhrn. von Wessenberg, Generalvicars zu Konstanz, als Antwort auf die Kehrseite Wessenbergs. Germanien 1818.

„Frage: Möchte Papst Pius VII. nicht höchst wichtige Gründe wirklich wie Er vorgab, gehabt haben, da Er dem Freiherrn von Wessenberg die bischöfliche Würde zu Konstanz zu ertheilen verweigerte, oder so lange verzögert? Beantwortet durch die Denuntiationsschrift des Badischen Hrn. Geheimenraths Gärtler und die darauf erfolgte Korrespondenz dieses Gelehrten und des Bruchsaler Vicariats an Se. Eminenz den Herrn Primas und von diesem an beide; aus sicherer Quelle dem Publikum zur Rechtfertigung des hl. Vaters mitgetheilt von einem Freunde der Wahrheit." Mainz 1818.

Ein zwar langer und holpriger Titel, aber die Schrift ist interessanten Inhalts.

„Prüfung der drei aus dem Quirinal erlassenen Noten, in welchen die

„Im zehnten Jahre, erzählt Wessenberg selbst, nahm plötzlich mein heiteres Wesen und meine stets lebhafte Phantasie eine düstere Färbung an. Den Anlaß gab der Unterricht über die Beichte. Ich wurde plötzlich der ängstlichste Skrupulant. Denn ich fürchtete immer, zu wenig oder ungenau zu beichten.

In dieser Selbstpeinigung der Seele (durch dunkle Vorstellung der Seele von der Sünde bei zarter Gewissenhaftigkeit verursacht) vergoß ich oft im Geheimen die bittersten Thränen und flehte zu Gott um Trost und Erleuchtung“ [1]).

Indessen Heinrichs gesunde Natur überwand bald solche Schwankungen und stellte ein wohlthätiges Gleichgewicht seines Innern wieder her.

„Der eitle Trieb nach Auszeichnung, schreibt Wessenberg weiter, der bei jeder Zurücksetzung Unmuth verursachte, machte mir manche kummervolle Stunde. Für Tadel war ich ungemein empfindlich, was besonders dadurch nachtheilig wirkte, daß er mich ungebührlich einschüchterte und durch die Scheu vor ungünstiger Beurtheilung an der unbefangenen Aeußerung meiner Ansichten hinderte“ [2]).

---

römischen Klagepunkte gegen den Freiherrn von Wessenberg, Bisthumsverweser von Konstanz, enthalten sind.“ Deutschland 1818.

„Aufklärung über die aus dem Dunkel endlich hervorgetretene Denunciationsschrift des Herrn Geheimen Raths Gärtler in Bruchsal gegen den Herrn Coadjutor, Freiherrn von Wessenberg.“ 1818.

„Wessenbergs Aufenthalt im Breisgau.“ Von einem Zuschauer, der noch ohne Brille sieht. 1818.

1) Dr. Beck a. a. O. S. 15, 16. Dieser Umstand wurde wahrscheinlich deßhalb angeführt, um an die psychologischen Zustände des „großen Reformators“ zu erinnern. Die Freunde Wessenbergs stellen ihn Luther gleich und nennen ihn den großen Reformator des XIX. Jahrhunderts. Erst kürzlich brachte der Schwäbische Merkur in Nro. 84 vom 10. April 1863 in einem Artikel aus Baden, in welchem zu Beiträgen für das Denkmal Wessenbergs aufgefordert wurde, die Nachricht: die Sache Wessenbergs habe auch unter den Deutschen in Amerika Anklang gefunden, es seien Beiträge für das Denkmal des edlen Prälaten und deutschen Patrioten eingelaufen. Auch die deutsche Schweiz bewahre ein dankbares Andenken an den Konstanzer Reformator.

2) Dieser eitle Trieb nach Auszeichnung, der bei jeder Zurücksetzung

Wessenbergs Jugend, bemerkt Dr. Beck, fällt in eine der merkwürdigsten Perioden der Geschichte der Menschheit, mitten in die Krisis des großen Kampfes zwischen Licht und Finsterniß, den ewigen Forderungen der Vernunft, die in den göttlichen Lehren des Christenthums von Neuem die höhere Bestätigung erhielten, und nach den blinden Vorurtheilen und despotischen Ansprüchen, zu denen der Dämon der Selbstsucht und sophistische Lüge die Menschen verleiten. Dieser Kampf zählt eigentlich nicht nach Tagen oder Jahren. Doch kam die große Schlacht im Jahre 1789 in Frankreich offen zum Ausbruch und ist seitdem mehr und mehr auf der ganzen weiten Linie der gesitteten Welt entbrannt. Die großen politischen Bewegungen, die seit 1789 in Frankreich zunächst als Reaktion gegen die dortige Verzerrung und Unnatur aller politischen, kirchlichen und socialen Zustände begannen, wurden, wie damals von allen bessern Zeitgenossen, so auch von der Familie Wessenberg freudig begrüßt.

„Die gesellschaftliche Wiedergeburt, erzählt Wessenberg selbst, die im Jahre 1789 in Frankreich andämmerte, fand damals in einem großen Theil des Adels und selbst der Geistlichkeit, nicht blos in den untern Volksklassen, starken Anklang. Jeder etwas Gebildete, der die bestehenden Zustände zu beurtheilen fähig war, fühlte das unabweisbare Bedürfniß der Verbesserung. Alles glaubte in dem Zusammentritt der französischen Nationalversammlung die Morgenröthe neuer goldner Zeiten aufgehen zu sehen." Dieser Auffassung des großen welthistorischen Ereignisses blieb Heinrich auch später stets treu, als die Bewegung in gewaltsamen verheerenden Umsturz verlief, von dem auch seine eigene Familie durch den Verlust eines beträchtlichen Theils ihres Einkommens und Besitzes im obern Elsaß schwer betroffen wurde.

Unmuth ihm verursachte, und ihm manchen Kummer machte, ward von ihm auch später nicht ganz unterdrückt.

H. v. Wessenberg wird zwar gewöhnlich als ein Muster von Demuth und Bescheidenheit dargestellt, allein das Folgende wird zeigen, daß diese Tugenden an ihm nicht selten vermißt wurden.

zum Manne gereift, hat er diese Entartung tief beklagt, ohne deßhalb, wie so Viele, das Gute und Berechtigte der Bewegung selbst zu verkennen.

Wer den Teufel der Lüge und Tyrannei in der Menschheit pflegt, der müsse auch, wie er meinte, es hinnehmen, daß der höllische Geist den Körper des Besessenen noch zerrt und krümmt, ehe er ihn verläßt" [1]).

Die Vorliebe zu Kaiser Joseph II. war bei Heinrich ein Familienerbstück. Joseph II. war, wie Dr. Beck bemerkt, das gefeierte politische Ideal der Familie.

„Eines Abends, so erzählt der Sohn, rief der Vater uns Kinder in sein Zimmer; er sah uns so ernst und wehmüthig an, als ob ein schweres Unglück über uns gekommen. Thränen feuchteten sein Auge, indem er uns vom guten Kaiser und seinem Tod erzählte; es müßten schwere Prüfungen bevorstehen, da ein solcher Regent so frühe aus dem Leben geschieden sei."

Hiezu bemerkt Dr. Beck: Von dem edelsten Fürsten des XVIII. Jahrhunderts, der die verjüngenden Ideen der Zeit mit Kopf und Herz, wie kein anderer, in sich aufgenommen hatte, mochte er eine Versöhnung der aufgeregten Geister und eine heilsame Vermittelung der Gegensätze, in welche die Zeit auseinander ging, erwarten [2]).

Der Ausbruch der französischen Revolution veranlaßte den Vater Wessenbergs, für die Sicherheit seiner Familie und die ungestörte Weiterbildung seiner Kinder Sorge zu tragen. Obgleich er durchaus kein Freund der Jesuiten und ihrer Tendenzen war, so hielt er doch ein gut Stück auf ihre Schuleinrichtungen und Lehrmethode.

Er brachte daher im Herbste 1790 seinen Sohn Heinrich und dessen ältern Bruder Johann Philipp nach Augsburg in die Lehranstalt zu St. Salvator, wo Exjesuiten wirkten.

Der jüngste Bruder Aloys kam in die nicht jesuitische Schule zu Dillingen.

---

1) Dr. Beck a. a. O. S. 23, 24.
2) Dr. Beck a. a. O. S. 24, 25.

Wie es scheint, bemerkt Dr. Beck, wollte der Vater durch diese Trennung der Brüder den Werth der beiden verschiedenartigen Lehranstalten an den eigenen Kindern erproben.

Sofort führt Dr. Beck an, wie das Hauptziel des klassischen Unterrichts bei den Jesuiten in der Dressur zur „Latinität", d. i. in der Uebung, lateinisch zu sprechen und zu schreiben, bestanden.

In der Fertigkeit, einen erträglichen Styl aus auswendig gelernten Phrasen Cicero's zusammen zu fügen und lateinische Gedichte, d. i. Verse zu machen, wozu Virgil in Form und Gedanken das Material lieferte, habe es Heinrich ziemlich vorwärts gebracht, insbesondere hätten seine poetischen Exercitien Beifall gefunden und nicht selten durch ihre freiere Richtung die Lehrer in Erstaunen, oder auch in Verlegenheit gesetzt[1]).

Er tadelt es, daß die Lektüre der griechischen Schriftsteller nur lateinisch exponirt werden durfte; wodurch die Muttersprache im Rückstand blieb. Noch einseitiger sei das Latein auf Unkosten der realen Lehrfächer, Mathematik, Geschichte, Natur- und Völkerkunde rc. erhoben worden.

Der Unterricht auf diesem Wissensgebiete nach dem jesuitischen Lehrplan unter dem Namen „Erudition" zusammengefaßt, war dürftig und beschränkte sich darauf, den Zöglingen allerlei aphoristische Kenntnisse bunt durch einander beizubringen, wobei die Uebung, lateinisch zu sprechen, wieder die Hauptsache war.

(Es ist aber bekannt, daß aus den Schulen der Jesuiten vortreffliche Mathematiker und Physiker hervorgegangen sind.)

Die Schattenseiten des jesuitischen Erziehungssystems, dessen Lücken und Mängel seien Heinrich nicht entgangen. Am widerlichsten habe ihn und seinen bessern Sinn der Geist der Intoleranz berührt, der unter den Lehrern von St. Salvator eifrige Anhänger zählte, und der offene Haß gegen die Ideen der neuern Zeit, der in der Anstalt gepflegt wurde.

---

1) Dr. Beck a. a. O. S. 27.

Im Herbst 1792 kam Wessenberg an die Lehranstalt nach Dillingen.

Nach der Sitte adeliger Geschlechter war Heinrich, wie es damals mit nachgebornen Söhnen zu geschehen pflegte, für den geistlichen Stand bestimmt, der ihm durch seine Geburt und Familien-Verbindungen eine glänzende Zukunft zu verheißen schien [1]).

„Indem ihm das rechte Verhältniß für den innern Werth und die höhere Bedeutung des geistlichen Standes aufging, bemerkt Dr. Beck, erwarb er sich dafür unter Arbeit und Mühen, unter innern und äußern Kämpfen die ächte geistige Weihe, die ihn befähigte, ein eben so muthiger, als sich selbst verläugnender Streiter für die christliche Wahrheit zu werden.

Gewiß würde eine so glücklich angelegte Natur, wie die Heinrichs von Wessenberg, in jeder Lebensstellung sich hervorgethan und Treffliches geleistet haben. Im geistlichen Stande aber, in dessen schöner und wahrer Aufgabe seine liebevolle, durch das Licht der Wissenschaft und Humanität erleuchtete Seele in selbstvergessender Hingabe ihren eigensten Beruf erkannte, ist er für Viele seiner Zeit und auch für die Nachwelt ein gottgesegneter Prophet des christlichen Geistes geworden, der in der Wahrheit kein anderer ist, als der gute Geist der Menschheit selbst" [2]).

An der Hochschule zu Dillingen, welche zu den ersten in Deutschland gehörte, auf der die Kant'sche Philosophie, diese befreiende That des deutschen Geistes auf dem gesammten Gebiet der Wissenschaft, Eingang und eifrige Pflege gefunden hatte, entzündete sich, nach Dr. Beck, das Licht ächt wissenschaft-

---

1) Als Angehöriger einer altadeligen Familie erhielt er schon 1792 Dompräbenden an den Hochstiften zu Konstanz und Augsburg.

2) Dr. Beck a. a. O. S. 27, 28, 29.

Was es mit dem gottgesegneten Prophetenthum Wessenbergs für eine Bewandtniß habe, wird sich aus dem Folgenden ergeben.

lichen Strebens und unbefangener kritischer Forschung, deren schöne Früchte, Duldung und Humanität, dieses Kulturinstitut im katholischen Süden bald ebenso auszeichnete, als es andrerseits von allen Dunkelmännern und ihrem zahlreichen jesuitischen Anhang heftig angefeindet und verdächtigt wurde.

Zu Lehrern hatte Wessenberg in Dillingen den berühmten Joseph Weber, Benedikt Zimmer und Michael Sailer.

Die Jesuiten in Augsburg, denen das Licht ächter Wissenschaft in Dillingen längst ein Gegenstand bittern Hasses war, setzten, nach Dr. Beck, im Bunde mit dem päpstlichen Nuntius (Soglio) in München, alle Triebfedern in Bewegung, um das Streben der helldenkenden Lehrer in Dillingen bei dem Kurfürsten Klemens August von Trier, der als Bischof von Augsburg damals abwechselnd in dieser Stadt und in Dillingen residirte, zu verdächtigen und anzuschwärzen. Es gelang der Jesuitenpartei, einen der letztern, den Freiherrn von Duminique [1]), der als Trierischer Minister dem Kurfürsten nach Augsburg gefolgt war, auf ihre Seite zu bringen. Dieser unwissende, nur durch seine Frivolität und Heuchelei bekannte Hofmann wußte durch Intriguen es dahin zu bringen, daß der vortreffliche Vorstand der Augsburger geistlichen Regierung, der Domprobst von Ungelter, der eifrige und erleuchtete Beschützer der Dillinger und ihrer Bestrebungen, in Ungnade fiel, und dessen Gegner ans Ruder kamen. Sailers unfreiwillige Entfernung von der Lehrkanzel veranlaßte Wessenberg, Dillingen zu verlassen und sich an die Universität Würzburg zu begeben, wo damals eine Reihe ausgezeichneter Männer in allen Fakultäten wirkten — in der theologischen Oberthür, Berg, Feder.

---

1) Dr. Beck a. a. O. S. 32.

In den Blättern für Protestanten und Katholiken wird dieser Duminique unter den scharfsinnigen und gelehrten Juristen und erfahrenen und talentvollen Staatsmännern aufgezählt.

In Würzburg machte Wessenberg zum ersten Mal Bekanntschaft mit Karl Theodor von Dalberg, Coadjutor von Mainz und Konstanz, welcher sich gerade dort aufhielt.

Dalberg fand an dem strebsamen jungen Wessenberg besonderes Wohlgefallen und verlor ihn seitdem nicht mehr aus dem Auge.

In Würzburg hatte sich Wessenberg auf Prof. Seuffarts Rath neben der Theologie auch juristischen Studien zugewendet. Unter den juridischen Collegien, die er hörte, rühmt er als besonders lehrreich die über deutsches Staatsrecht und bürgerlichen Prozeß (bei Samhaber und Schmidlin). Sie waren mit Verfertigung schriftlicher Arbeiten verbunden, die der Lehrer einer eingehenden genauen Kritik würdigte. Heinrich hatte die Freude, seine Aufsätze wiederholt öffentlich belobt zu sehen.

Auf Wessenbergs juristischer Bildung, bemerkt Dr. Beck, beruht die klare, scharfe, logische Gedankenentwicklung, die ihn später als Geschäftsmann und als Mitglied der badischen Ständekammer auszeichnete, und die seiner Stimme in dieser Versammlung auch in rein rechtlichen, zumal staatsrechtlichen Fragen, ein wohlverdientes Gewicht verschaffte.

Von Würzburg begab sich Wessenberg nach Wien, um dort seine Studien fortzusetzen.

Zwar boten, sagt Dr. Beck, die Vorlesungen an der Universität für Heinrich wenig Interesse. Denn hier wußte die lichtscheue Partei, unter deren Alpdruck der Kaiserstaat nach vorübergehenden Momenten freien Aufathmens immer wieder zu leiden hat, unter Führung des päpstlichen Nuntius Migazzi mehr und mehr Boden und Einfluß zu gewinnen.

Eine Ausnahme machten die kirchenhistorischen Vorlesungen des trefflichen(?) Dannenmaier, denen Heinrich mit großem Fleiße folgte. Doch auch diesem muthigen Vertreter der lichten Josephinischen Zeit bereitete der zunehmende ultramontane Einfluß mehr und mehr Anfechtungen und Hemmnisse [1]).

Auch in Wien machte Wessenberg viele interessante Be=

1) Dr. Beck a. a. O. S. 43.

kanntschaften, namentlich mit dem damaligen Reichs=Fiscal Boulanger, dem Fürsten Metternich, dem Minister Reischach, dem Reichskanzler Fürsten Colloredo und dessen Sohn Ferdinand, dem Geschichtschreiber Joh. von Müller.

In die Zeit seines Aufenthalts daselbst fällt der Abschluß der Friedenspräliminarien von Leoben (18. April 1797), des Friedens von Campo Formio (17. Okt.).

Dr. Beck bemerkt: „Die Zerrissenheit und Uneinigkeit, der Deutschland durch fremde, noch mehr aber durch eigene Schuld verfallen ist, haben noch immer in der Zeit der Heimsuchung nicht nur die edleren Regungen des Nationalgefühls niedergehalten, sondern auch die Geister in einer klaren und richtigen Auffassung der wirklichen Lage der Dinge beirrt.

Heinrich, mitten in diese damals in allen Kreisen der Wienergesellschaft viel besprochenen Vorgänge hineingestellt, empfand sich um so schmerzlicher berührt, als er nirgends einer gesunden deutsch=nationalen Auffassung der Lage begegnete und ihm schon damals keineswegs die schwere Wucht der Schläge entging, die aus den Friedensbestimmungen von Basel und Campo Formio für Deutschland und seine Zukunft hervorgehen mußten.

Mit der ganzen Wärme seines jungen deutschen Herzens sprach er darüber seine Gedanken und Befürchtungen in einflußreichen Kreisen aus, freilich ohne irgend Anklang oder auch nur Verständniß zu finden [1]).

Man wußte bereits, daß das Friedenswerk durch Beraubung der Einen zu Gunsten Anderer, zumal jener, die zuerst die gemeinsame Sache Deutschlands verlassen hatten, gekrönt werden solle. In gegenseitiger Eifersucht fürchtete man das Glück seiner Verbündeten fast noch mehr, als das des gemeinschaftlichen Feindes [2]). Damals traf Wessenberg mit dem kurtrierischen Minister Baron von Duminique zu-

1) Dr. Beck a. a. O. 43—50.
2) Dr. Beck a. a. O. S. 51. 52. Vgl. oben S. 5.

sammen, welcher mit einem Projekte seines Herrn nach Wien gekommen, den kaiserlichen Hof dafür zu gewinnen, daß die zwei geistlichen Reichsfürsten, der Fürstbischof von Konstanz und der Fürstabt von Kempten, des weltlichen Regimentes entsetzt und der Kurfürst als Bischof von Augsburg mit deren Land und Leuten entschädigt werde für den Verlust am linken Rhein-Ufer.

Dalberg war als Abgeordneter des Fürstbischofs von Konstanz nach Wien gekommen, um dort dem trügerischen Intriguenspiel entgegenzutreten.

Dalberg hat auf Wessenbergs ganze Lebensrichtung und seine öffentliche Berufsthätigkeit so viel Einfluß geübt, daß sich hieraus manche Handlung Wessenbergs in seiner kirchlichen Amtsthätigkeit erklären läßt. Wir werden auf Dalberg weiter unten zurückkommen.

Im Frühsommer 1798 kehrte Wessenberg in seine Heimath zurück und nahm seinen Wohnsitz in Konstanz, wo er ganz den Studien lebte, besonders sich mit Kirchengeschichte und Kirchenrecht beschäftigte.

Zu Anfang des neuen Jahrhunderts (14. Januar 1800) starb der Fürstbischof von Konstanz, Max von Rodt.

Sein Nachfolger, Karl von Dalberg, bot Wessenberg das Generalvicariat von Konstanz an.

Beide besprachen sich über Plane und Bestrebungen für die Zukunft. Unter diese gehört ganz besonders die Errichtung eines deutschen Patriarchates oder Primates.

Am 9. Febr. 1801 wurde der Friede zu Lüneville unterzeichnet, welchem die schon auf dem Congresse zu Rastadt besprochene Säkularisation und bald darauf die Auflösung des deutschen Reiches folgte.

Die preußische Partei am Reichstage, d. i. derjenige Theil der Reichsstände, der nach dem Vorgange Preußens stets für den Frieden mit Frankreich war, hatte vollständig gesiegt.

Zugleich begannen die geheimen Verhandlungen zu Berlin, Petersburg und Paris über die Ausführung.

Mit Zustimmung und zur Zufriedenheit Preußens kam

es zwischen Napoleon Bonaparte und dem Petersburger Hof zu einer Uebereinkunft,

„nach welcher die Säkularisationen in Deutschland beinahe vollständig sein und das Nähere darüber einmüthig einer zu wählenden Reichsdeputation zu Regensburg als Richtschnur ihrer Berathungen und Beschlüsse vorgelegt werden sollte."

Bei einem Besuche seines Onkels in Regensburg, dessen Haus der Mittelpunkt der preußischen Partei war und der mit dem preußischen Gesandten Grafen von Görz auf vertrautestem Fuße stand, erhielt Wessenberg genaue Kunde von den Verhandlungen [1]).

Wessenberg besprach sich öfters mit seinem Onkel darüber, was von Seiten der Vertreter der Kirche geschehen könnte und sollte, nicht um das Unvermeidliche abzuwenden, wohl aber um bei dem allgemeinen Schiffbruch solche Stipulationen zu erhalten, wodurch die Selbstständigkeit der deutschen Kirche gesichert und zugleich die Interessen der Humanität und Bildung gefördert würden. Um diese Zeit ließ Wessenberg eine kleine Schrift im Druck erscheinen, worin er die unseligen Folgen einer unbeschränkten Säkularisation, welche alles Recht und Eigenthum in Frage stelle und die brutale Gewalt des Stärkeren sanktionire, darstellt und nachweist, daß ein solches Verfahren weder durch die Macht der Umstände, noch durch ein politisches Interesse geboten sei, mithin durch nichts gerechtfertigt werden könne.

Sein Hauptbestreben aber ging dahin, auf die Errichtung eines deutschen Patriarchates oder Primates hinzuwirken, weil er glaubte, daß dadurch der Kirche nicht nur ihr Ansehen und ihr Einfluß auf die Nation, sondern auch sie selbst vor der augenscheinlichen Gefahr bewahrt bleiben würde, den Launen des Schicksals und den Gelüsten polizeilicher Willkürherrschaft der weltlichen Partikular-Regierungen anheim zu fallen.

1) Dr. Beck a. a. O. S. 70 ff.

Von dieser Seite faßt Dr. Beck die Sache auf, allein es darf hier nicht unbemerkt bleiben, daß Herr von Wessenberg sich hiebei auch von selbstsüchtigen und ehrgeizigen Bestrebungen leiten ließ und, wenn auch nicht gleich anfangs, doch nach dem Tode seines Protektors, von Dalberg, den Primatenstuhl zu besteigen hoffte; auch war er es selbst, der, wie wir sehen werden, der polizeilichen Willkürherrschaft der weltlichen Partikular-Regierungen nicht wenig in die Hände arbeitete.

Darin hatte Wessenberg vollkommen recht, wenn er darauf drang, daß von der bedeutenden Masse von Kirchengütern vor allem das ausgeschieden und vorbehalten bleibe, was zu einer befriedigenden Ausstattung der Bischöfe, Domkapitel und Seminare, auch von Universitäten, Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten nach den längst erkannten Bedürfnissen der Zeit erforderlich sei [1]).

Daß dieses nicht geschah, war der größte und beklagenswertheste Fehler.

Auch sein Freund, Herr von Werkmeister, theilte diese Ansicht.

Es war eine falsche Ansicht, wenn der Kurfürst von Mainz durch seine unter'm 13. April 1801 abgegebene Erklärung:

„er habe, da ein gemeinsames Einverständniß der geistlichen Herren, Kur- und anderer Fürsten nirgends besser, als am Reichstag, wo alle ihre Gesandte hätten, zu Stande gebracht werden könne, seinem Direktorialgesandten befohlen, zu versuchen, ob er sich nicht mit den Gesandten der andern geistlichen Fürsten zu einer wesentlich gleichförmigen Abstimmung vereinigen könne" — alles gethan zu haben glaubte, was in seinen Pflichten lag.

Es kam allerdings der einmüthige Beschluß zu Stande: „Das ganze Friedensgeschäft vertrauensvoll an Kaiserl. Majestät anheimzustellen."

Allein was blieb dem von den Reichsfürsten verlassenen Kaiser anders übrig, als seinerseits zu erklären:

---

1) Dr. Beck a. a. O. S. 73. 74.

„Er könne sich nicht entschließen, den Antrag anzunehmen und weise die Sache an den Reichstag oder eine zu erwählende Reichsdeputation zurück."

Frankreich und Rußland hatten bereits über das Schicksal des deutschen Reiches und der Kirche entschieden.

Als die höchste Idee seines Lebens betrachtete Wessenberg, nach Dr. Beck, eine wahre Verbesserung der kirchlichen Zustände.

Wie er diese Idee zu realisiren suchte, wird sich aus dem Folgenden ergeben.

Schon im Jahre 1801 wurde Freiherr von Wessenberg von dem Erzbischof von Mainz, Karl von Dalberg, welcher zugleich Bischof von Konstanz war, zu einer diplomatischen Sendung in der Schweiz verwendet.

Der Zweck dieser Sendung war zunächst die Wahrung der Besitzungen und Rechte deutscher Stifter und Reichsstände innerhalb des eidgenössischen Gebietes. Rücksichtlich der Resultate derselben verweisen wir auf Dr. Beck S. 83—91.

Ein päpstliches Breve vom 20. Nov. 1801 sprach für die erfolgreiche Bemühung zur Erhaltung der Kirchengüter in der Schweiz das Wohlgefallen und den Dank Sr. Heiligkeit aus.

Von besonderer Wichtigkeit für unsern Zweck sind die Bestrebungen des Freiherrn von Wessenberg als Generalvicars des großen Bisthums Konstanz [1]).

---

1) Dasselbe begriff in sich die vorderösterreichischen Besitzungen, den vorarlbergischen Bregenzer Wald, die obere katholische Markgrafschaft Baden, das Fürstenthum Fürstenberg, die Hohenzollerschen Lande, das Konstanzische Hochstiftsland, einen großen Theil der schwäbischen Reichsprälaturen, Grafschaften u. Reichsstädte; die Gebiete der schwäbischen Ritterschaft der Kantone Hegau, Ortenau, Algau, Kocher und Donau.

In der Schweiz: Lucern, Schwyz, Uri, Unterwalden, Zug, Appenzell, St. Gallen, das Rheinthal, Thurgau, Rapperschwyl und Uznacht, Baden u. die Freiämter, Aargau, den östlich von der Aar gelegenen Theil von Solothurn, die katholischen Gemeinden zu Zürich, Kleinbasel.

Die Seelenzahl der katholischen Bewohner in den deutschen und schweizerischen Antheilen belief sich auf etwas über 1½ Million, wovon ein

Wessenberg trat das Generalvicariat zu Anfang des Jahres 1802 an.

Er entwickelte eine ungemein große Energie und Thätigkeit.

So gar verwahrlost, wie Dr. Beck den geistigen Zustand der Diöcese Konstanz und des bischöflichen Rathes — der geistlichen Regierung in Konstanz schildert, um seinen Helden in gehöriges Licht zu stellen, war denn doch derselbe nicht.

„Der geistige Zustand der Diöcese, sagt Dr. Beck, war seit Jahren verwahrlost und zeigte sich namentlich in den leitenden Organen wahrhaft trostlos. Den bischöflichen Rath, die sogenannte geistliche Regierung zu Konstanz, fand Wessenberg bei seinem Amtsantritt fast nur mit Männern besetzt, deren wissenschaftliche und geschäftliche Befähigung auch hinter ganz bescheidenen Anforderungen zurückblieb.

Fast noch schlimmer sah es mit den untergeordneten Organen der kirchlichen Verwaltung aus. Wessenberg traf hier bei seinen Visitationen auf nicht wenige Dekane, deren ganzer literarischer Vorrath im römischen Brevier, einem alten theologischen Compendium der Dogmatik und Casuistik, einiger Postillen über die evangelischen Perikopen und einer Sammlung von Kalendern und Reutlinger Volksromanen bestand. Und doch waren diese Vorstände der einzelnen Kapitel aus einer Vertrauenswahl ihrer geistlichen Mitbrüder und Collegen hervorgegangen.“

Ein anderer Panegyriker Wessenbergs sagt:

„Die entgegengesetzte Denkweise der Geistlichkeit konnte nur mannigfachen Anlaß geben, dem neuen Generalvicar sein Amt zu erschweren.

Auf der einen Seite standen Männer, die vom Lichte der Aufklärung bereits durchglüht, nicht selten laut und ungestüm eine zeitgemäße Reform des Gottesdienstes und Hebung des Volksunterrichts verlangten, indeß auf der

---

starkes Drittel auf Baden kam. Die gesammte Geistlichkeit der Diöcese umfaßte 6608 Personen, 2365 Weltgeistliche, 2126 Mönche, 2117 Nonnen.

Dr. Beck a. a. O. S. 94. 95.

andern Seite Geistliche, dieses Namens kaum würdig — und ihre Zahl war nicht gering — waren, welche licht- und arbeitsscheu das Volk bei den liebgewonnenen äußeren, geisttödtenden Formen des Cultus und in Unwissenheit lassen wollten, um desto ungestörter der eigenen liebgewonnenen Bequemlichkeit fortpflegen zu können [1]).

Wenn die Finsterniß, Trägheit und Energielosigkeit des damaligen Konstanzer-Clerus so groß war, wie war es, da es in der Natur keine Sprünge gibt, möglich, daß durch das Wessenbergische **Fiat lux et facta est lux!** so plötzlich Licht und Aufklärung nach allen Seiten hin verbreitet wurde, wie dies später gerühmt wird? Sodann fragt es sich auch, ob das durch Wessenberg verbreitete Licht immer auch ein wahres Licht war?

Wenn es auch Geistliche gab, welche in ihrer Bibliothek nur das Brevier, theologische Compendien der Dogmatik und Casuistik, einige Postillen und Perikopen hatten, so konnten diese doch gute und eifrige Seelsorger sein und im Reiche Gottes mehr Nutzen stiften, als manche moderne Aufklärlinge.

Damit wollen wir übrigens den vielen und großen Verdiensten, welche sich Herr von Wessenberg um die Schul- und Bildungsanstalten, um Förderung sittlich-religiöser Bildung erworben, durchaus nicht zu nahe treten. Die Mißbräuche und Nachtheile, welche mitunter daraus entstanden, sind nicht immer auf seine Rechnung zu schreiben.

Wir werden zu zeigen suchen, daß die allzueifrigen Schüler und Anhänger Wessenbergs, die stürmischen Reformer und modernen Aufklärlinge ihm und der guten Sache, die er anstrebte, am Meisten geschadet haben.

Wir sind weit entfernt, die Wahrheit dessen, was Herr von Wessenberg von sich selbst sagt, bezweifeln zu wollen:

---

1) Das Leben J. H. v. Wessenbergs, ehemaligen Bisthumsverwesers in Konstanz. Nach schriftlichen und mündlichen Mittheilungen. Herausgegeben von einem Freunde und Verehrer des Verstorbenen. Freiburg bei Wagner 1860. S. 6.

„Das Bild eines großen geistig religiösen Berufes (dessen darf ich mich freudig rühmen) stand mir unaufhörlich vor der Seele, mein fester Entschluß, ganz diesem Berufe zu leben und ihm mit Beseitigung aller selbstischen Rücksichten mein volles Kraftmaß zu widmen, brachte Klarheit, Heiterkeit und Zuversicht in mein Inneres, die mich mitten unter Kämpfen und Mühseligkeiten stets aufrecht erhielten und nie verzagen ließen. Ich setzte mein volles Vertrauen auf die Kraft der Wahrheit und den guten Willen der vielen Einzelnen, die sich nur nach Ermuthigung von der Oberbehörde sehnten, um ein ächt christliches Leben in ihren Gemeinden zu wecken und das Gestrüpp von Mißbräuchen und Unordnungen, das ihm widerstrebte, allmählig auszurotten" [1]).

Groß sind die Verdienste Wessenbergs um Förderung der Bildung der Schullehrer und auch der Geistlichen in Absicht auf das Lehr- und Erziehungswesen.

Dr. Beck hat im V. Capitel, welches von der Volksschule und Schulbildung der Geistlichen handelt, diese Seite gehörig hervorgehoben.

Mit Recht schärfte Herr von Wessenberg den Seelsorgern den eifrigen Schulbesuch als eine Hauptpflicht ihres Berufes ein und legte ihnen eine liebevolle Theilnahme für die Lehrer und deren Beruf dringend ans Herz. Wir stimmen ganz dem bei, was Dr. Beck sagt: „Die Volksschule — wie überhaupt jede menschliche Erziehung — muß auf religiösem Grund und Boden stehen und darf sich nicht in eine bloße Lern- und Impfanstalt für den Kopf verirren. Sie soll — soweit nur ihre Mittel reichen — den ganzen Menschen bilden und veredeln. Es gibt aber keine Humanität d. i. keine menschenwürdige Bildung, weder beim Volke, noch bei solchen, die sich weise dünken, als die in einer gesunden religiösen Ueberzeugung ihre Wurzeln treibt und daher ihre Nahrung zieht [2]).

---

1) Beck a. a. O. S. 96.
2) Dr. Beck a. a. O. S. 125.

Darin können wir ihm aber nicht beipflichten, wenn er sagt: „gegen die geistige Noth unserer Tage könne bei den jetzigen Bildungszuständen der Staat nichts thun; die Kirche d. h. die Geistlichkeit wolle nicht helfen, weil Hierarchen, so wenig wie Junker, je angethan seien, sich selbst zu reformiren. Nur von der wachsenden Einsicht aller Besonnenen und Bessern im Volke (den Fortschrittsmännern), die sich endlich erinnern müssen, daß sie doch auch zur Kirche gehören, vielleicht die Hauptsache dabei seien, folglich bei der kirchlichen Gemeinschaft und deren Führung, wobei es sich in der That um ihre und ihrer Kinder heiligste Interessen handle, ein Wort mitzusprechen haben — könne und werde seiner Zeit eine rettende That zu erwarten sein." —

Wir sind der festen Ueberzeugung, daß diese rettende That nur von der Kirche im treuen Bunde mit dem Staate ausgehen kann.

Der Staat räume der Kirche in Absicht auf Unterricht und Erziehung ihre unveräußerlichen Anrechte ein, und sie wird nicht säumen, ihre heilige Pflicht zu erfüllen.

Von der gottentfremdeten Demokratie ist kein Heil zu erwarten.

Die Kirche ist weit entfernt, sich vom Staate zu trennen und aus dem organischen Zusammenhang mit dem Volks- und Culturleben treten zu wollen.

Die in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands haben feierlich erklärt: „Eine Trennung vom Staate d. h. von der öffentlichen, nothwendig auf sittlicher und religiöser Grundlage ruhenden Ordnung liege nicht in ihrem Willen.

Wenn sie unter den der Kirche gebührenden Rechten als das vorzüglichste das göttliche Recht der Lehre und Erziehung beanspruchten, so konnten sie sich auf das Zeugniß aller Jahrhunderte und aller Welttheile berufen, daß die Träger und Werkzeuge ihrer großen Erziehungsmission für die freie Ausübung des von ihrem göttlichen Stifter ihr ertheilten Auf-

trags, zu lehren und zu erziehen, weder Mühen und Gefahren noch Leiden und Tod gescheut haben.

Mochten Besitzthum und Glanz und Ehre, mochte Alles ihr genommen werden; das Recht, das von Gott empfangene, zu lehren, zu erziehen, zu sittigen die Völker des Erdkreises, hat die Kirche nimmer preisgegeben [1]).

Es ist daher eine ungerechte Verdächtigung, wenn Dr. Beck die Befürchtung ausspricht, es möchte die Kirche, lediglich der Hierarchie und deren engherziger Blindheit überlassen, durch blasirten Stillstand mitten in dem allseitigen und fröhlichen Fortschreiten der Zeit zuletzt wie eine mittelalterliche Ruine dastehen [2]).

Der Schul- und Bildungsanstalten nahm sich Wessenberg als Mitglied der badischen Kammer der Standesherren besonders kräftig an [3]). Er verlangte besonders eine umfassende bessere Gestaltung des gesammten Volksschulwesens, eine tüchtige Vorbildung der Lehrer und eine entsprechende ökonomische Stellung derselben, da er der Ueberzeugung lebte, daß man bessere Schulen nur durch bessere Lehrer erhalte, diese aber dadurch, daß man fähige Köpfe nur durch eine befriedigende Aussicht auf ihre Zukunft anziehe und in guten Seminarien heranbilde. Ihm verdankt Baden die Errichtung eines zweiten Schullehrer-Seminares.

Auch um die Bildung der Geistlichen hat sich Herr v. Wessenberg viele Verdienste erworben.

Große Sorgfalt wandte er dem Priesterseminar in Meersburg, seinem Lieblings- und Schooßkinde zu. Es sind aus demselben sehr viele kenntnißreiche, eifrige und gewissenhafte Seelsorger, aber auch viele jener eitlen, aufgeblasenen, liberalen, stür-

---

1) Denkschrift im Archiv für Kirchengeschichte und Kirchenrecht von Ginzel, II. Heft. S. 50—54.

2) Beck a. a. O. S. 346.

3) Vgl. „Ueber die Bildung der gewerbetreibenden Volksklassen überhaupt und im Großherzogthum Baden insbesondre" von Ig. Heinrich von Wessenberg nebst einem Anh. von J. W. Straßer. Konstanz 1833.

mischen Reformer hervorgegangen, welche in der katholischen Kirche in Baden so viel Schaden und Unheil verursachten.

Unter der Masse von Hirtenbriefen und Verordnungen, welche Herr von Wessenberg als Generalvicar von Konstanz erlassen hat, zeichnen sich viele durch wahrhaft christlichen Geist und organisatorischen praktischen Sinn aus, viele aber sind inficirt von dem josephinisch-bureaukratischen Geiste, von welchem Wessenberg selbst beherrscht war.

Große Verdienste hat sich derselbe besonders um die Hebung und Förderung des so wichtigen Institutes der Pastoralconferenzen erworben [1]).

Am unglücklichsten war, wie wir sehen werden, Herr von Wessenberg bei seinen kirchlichen Reformen.

Zwar sagt Dr. Beck: „Die schonende Umsicht und der richtige Takt, die Wessenbergs reformatorische Thätigkeit charakterisiren, wird auch ein billig denkender Gegner noch anerkennen müssen. Er ging von dem Grundsatz aus, keine Reform vorzunehmen, die nicht eine Verbesserung wäre, und nichts zu ändern, was nicht einer Verbesserung bedurfte."

„Wessenberg gehört nicht zu jenen leichten Reformern, die in der Wiederherstellung früherer formeller Einrichtungen sich gefallen und damit ihre Aufgabe für erschöpft halten. Heil erwartete er überall nur von der Wiedererweckung des rechten Geistes, der den Formen ächtes, gesundes Leben gibt" — allein wir werden sehen, daß dies keineswegs immer der Fall war. Die schonende Umsicht und der richtige Takt wird nicht selten vermißt und es wurden so manche Reformen von ihm vorgenommen, welche keine Verbesserung waren und in manchen seiner Reformen namentlich in Sachen des Kultus wird der rechte Geist, der den Formen ächtes gesundes Leben gibt, vermißt.

---

1) Vgl. „Sammlung bischöflicher Hirtenbriefe und Verordnungen Sr. Hoheit des Durchlauchtigsten Fürsten-Primas des Rheinischen Bundes, Bischofs zu Konstanz v. J. 1801—1808. Konstanz 1808.

Lang, Sammlung der kathol. Kirchengesetze (X. Bd. der Reyscherschen Gesetzsammlung). Tübingen 1836.

Dr. Beck bemerkt: „Die beiden Haupt- und Grundbestandtheile des gemeinsamen christlichen Gottesdienstes, wie sie auf der Anordnung des Erlösers selbst und auf dem Vorgang der apostolischen Gemeinden beruhen, sind: die Lesung und Erklärung der heiligen Schriften und die Feier des christlichen Bundes- oder Abendmahles und zwar in dessen doppelter Bedeutung als Todes- oder Gedächtnißfeier Christi und als Mahl christlicher Lebensgemeinschaft zur Weckung und Stärkung jener neuen brüderlichen Gemeinschaft der Menschen unter einander, deren Lebensprinzip der Geist des Herrn d. i. die Liebe sein soll.

Wo bleibt hier der Haupt- und Mittelpunkt alles katholischen Gottesdienstes — das heilige Meßopfer? Soll die heilige Messe nichts anderes sein, als eine Todes- oder Gedächtnißfeier Christi und ein Mahl christlicher Lebensgemeinschaft? Dann würde sich die katholische Kirche in nichts von der protestantischen und reformirten unterscheiden. Das Zurückdrängen der erhabenen Opfer-Idee, das Verwässern der erhabenen Symbolik in Cult und das Vorschieben des Wortsdienstes wird dem Hrn. von Wessenberg nicht mit Unrecht zum Vorwurf gemacht.

Wenn Dr. Beck der katholischen Kirche den Vorwurf macht, es habe sich in ihr im Laufe der Jahrhunderte bei der bekannten Hinneigung zum Sinnlichen — durch Beimischung von Elementen jüdischen und heidnischen Wahnglaubens, durch Einführung geistloser Uebungen und endloser Ceremonien an die wesentlichen Grundlinien viel Unwesentliches angesetzt, was jene fast unkenntlich mache; es trete oft zu dem geistlichen Schauspiel in unsern Kirchen aller mögliche weltliche Pomp und ein lediglich auf Sinnenreiz berechneter Prunk, so daß man leicht versucht werde, zu glauben, man befinde sich eher in einem budhistischen Tempel, als in einem christlichen Gotteshaus; so könnte man bei der verwässerten Wessenbergischen Liturgie, wo immer und

immer nur von Bruderliebe abgeleiert wird, versucht werden, zu glauben, man befinde sich in einer Freimaurer-Loge.

Wir kommen nun zur Hauptsache — nämlich zu dem Conflikte, in welchen Herr von Wessenberg als erwählter Kapitelsvicar oder Bisthumsverweser von Konstanz mit dem heiligen Stuhle oder, wie man gewöhnlich sich ausdrückt, mit der römischen Curie gekommen ist.

Wir halten es jedoch für zweckdienlich, noch vorher, zum nähern Verständniß der Sache, Einiges über den Fürsten-Primas, Karl von Dalberg, welcher Herrn von Wessenberg zu seinem Generalvicar in Konstanz und zum Coadjutor cum spe succedendi ernannt hat, beizubringen.

§ 9.

Karl Theodor Anton Maria, Reichsfreiherr von Dalberg, letzter Kurfürst von Mainz, Kurerzkanzler, Fürst-Primas des Rheinbundes,

wurde geboren am 8. Februar 1744 auf dem Stammschlosse Hernsheim bei Worms. Er wurde unter den Augen seines Vaters, Franz Heinrich von Dalberg, kurfürstlich Mainzischen Geheimen Rathes, Statthalters von Worms, sorgfältig erzogen, besuchte hierauf die Universitäten Göttingen und Heidelberg und erwarb sich im Jahre 1761 das Doktorat beider Rechte.

Nach beendigten Studien kehrte er in das elterliche Haus zurück, unternahm sodann mehrere Reisen und entschied sich für den geistlichen Stand. Er wurde Domicellar in dem Erzstifte Mainz und den Hochstiften Würzburg und Worms, späterhin wirklicher Domherr.

Er wurde hauptsächlich bei dem kurfürstlichen Ministerium in Mainz verwendet und erwarb sich schöne Kenntnisse und tiefere Einsicht in die Staatsverwaltung.

Mit eigentlich theologischen Studien scheint er sich nicht besonders befaßt zu haben.

In kirchenrechtlicher Beziehung huldigte er dem gallikanisch-febronianischen System. In den ersten Jahren

der Regierung des Fürstbischofs Franz Ludwig von Erthal wurde er Rektor der Universität zu Würzburg, Domscholaster und Schulrath. Er begann alsbald einen reformatorischen Einfluß auf das Gymnasium und die Universität im Sinne des modernen Pädagogen, des Freiherrn von Ikstadt, welcher gleichfalls den Febronianisch-Josephinischen Zeitansichten huldigte, zu üben.

Im Jahre 1772 wurde Dalberg wirklicher geheimer Rath und Statthalter von Erfurt, wo er viel Gutes stiftete.

Durch die Nähe Weimars und Gothas kam er in persönliche Verbindung mit Wieland, Herder, Schiller und Göthe.

In die Zeit seines Aufenthaltes in Erfurt, 1772—1802, fällt auch seine Priesterweihe, die er am 3. Febr. 1788 erhielt, und dessen Erhebung zum Coadjutor von Konstanz und Erzbischof von Tarsus in partibus.

Die Consecration erfolgte in Bamberg am 31. Aug. 1788. Es hielt schwer, die Ernennung und Bestätigung Dalbergs als Coadjutor durchzusetzen. Viel trug dazu der berühmte Geschichtschreiber Johann von Müller bei. In Rom war Dalberg, als dem Illuminatenbunde angehörig, verdächtig. Der preußische Gesandte Lucchesini stellte dem Kurfürsten von Mainz vor, das sicherste Mittel, die päpstliche Einwilligung zu erhalten und alle Weiterungen zu beheben, liege in seiner Hand, wenn er von dem Emservereine sich lossagen wolle. Der Kurfürst gab eine Erklärung ab, in welcher sich derselbe anheischig machte, eine wahre Freundschaft und Verbindung mit dem römischen Hofe einzugehen, alle Zwistigkeiten, welche gegenwärtig mit dem heiligen Stuhle und der deutschen Kirche wegen der Nuntiaturen und wegen der zu Ems aufgestellten Sätze obwalteten, gütlich auf eine solche Art beizulegen, daß dabei das Ansehen und die Rechte des heiligen Stuhles in Deutschland aufrecht erhalten würden.

Auf diese in Form einer Vollmacht dem Marquis Lucchesini zugestellte Erklärung übernahm Preußen die Bürgschaft, daß weder der Kurfürst noch sein Coadjutor die Vollziehung

der Emserbeschlüsse befördern oder begünstigen, vielmehr Alles im seitherigen Stande lassen werden.

Mit dieser Erklärung ging Johann von Müller zu Anfang April 1787 nach Rom und wurde, da ihm als Verfasser der „Reisen der Päpste“ ein guter Ruf vorausgegangen, freundlich aufgenommen und erlangte die Bestätigung Dalbergs als Coadjutor. Johann von Müller sah, wie wir schon oben bemerkt, in dem Unternehmen der Erzbischöfe, das Oberhaupt der Kirche herabzusetzen, das Vorspiel einer Revolution. Auch die Geringschätzung des Geschichtlichen von Seite des Kaisers Joseph und dessen ausschließliche Sorge für den Finanz- und Militärstaat schien ihm bedenklich. Dem Glücke des Volkes, bemerkte er ganz richtig, seien nicht die Klöster, sondern die Kasernen bedrohlich. Um die deutsche Verfassung zu erhalten, müsse erstlich Friede sein in der Kirche und nachdem der hierarchische Körper durch weltliche Gewalt in große Noth des Todes gekommen, so sei es rathsam, zuerst für die Rettung seines Lebens zu sorgen und alsdann erst für die regelmäßige Schönheit und Reinlichkeit desselben [1]).

Im Oktober 1797 wurde Dalberg zum Domprobste des Hochstifts Würzburg gewählt. Welchen Einfluß Dalberg als Rektor der Universität Würzburg ausübte, haben wir bereits angeführt.

Der Biograph Wessenbergs, Dr. Beck, hebt den reformatorischen Einfluß Dalbergs auf die Universität Mainz ganz besonders hervor.

„Als Rektor der Universität Mainz, sagt er, trug Dalberg hauptsächlich dazu bei, daß die Hochschule durch Herbeiziehung ausgezeichneter Männer, darunter selbst einiger Protestanten, wie z. B. Johann von Müller, Forster, in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zu einer glänzenden und bedeutsamen Stellung sich erhob.

1) Vgl. Joh. v. Müllers Werke. V. Thl. S. 180. Briefe zweier Domherren. A. Menzel a. a. O. S. 197.

„Während anderwärts in Deutschland, selbst in protestantischen Universitäten, die confessionelle Rücksicht und die Befangenheit noch überwogen, gelangte in dem Kurstaate Mainz, am Sitze und unter der Aegide des katholischen Primas von Deutschland, zuerst der Grundsatz zur vollen Geltung, daß auf dem freien Gebiete der Wissenschaft nur die geistige Befähigung und der innere Werth der Leistungen, nicht äußere Zufälligkeiten oder das confessionelle Gewand Geltung und die Entscheidung haben sollen.

„Mit diesem wahrhaft reformatorischen Schritt, der den christlich humanen Geist der leitenden Männer bei dem damaligen Mainzer geistlichen Regiment hinlänglich kennzeichnet, brach man dort zuerst in dem katholischen Deutschland mit der engherzigen Unduldsamkeit eines finstern kirchlichen Systems, das bisher in der Fesselung des Geistes und in der Unterdrückung der freien Wissenschaft hauptsächlich seinen Bestand und seine Stärke gefunden hat."

Als das lichtfreundliche Bayern Besitz vom Hochstifte Würzburg genommen, hatten die Freunde der modernen Aufklärung dort ein gewonnenes Spiel. Die Klöster wurden aufgehoben, die Wallfahrten eingestellt, Kirchen geschlossen, viele lutherische und calvinistische Professoren angestellt.

Der protestantische Norden begann seinen Vorrang in Süddeutschland zu üben.

Da, wie der weise König sagt, nichts Neues ist unter der Sonne, was geschehen ist, wieder geschieht; so dürfen wir nicht vergessen, was der aufrichtige deutsche Arndt sagt: „Norddeutschland und die Mark haben von jeher viel Wind und Sand gehabt, und die Berliner, wie die Gascogner, haben hurtig die Ausrufer dessen gemacht, was anderswo gethan war."

Bei Kaiser Joseph, welchen Dr. Beck den edelsten Fürsten nennt, der seit Jahrhunderten den deutschen Kaiserthron eingenommen, machte sich Dalberg, aus dessen Feder die kurfürstlich-Mainzische Verordnung wegen der Mönchsorden geflossen (1772 folio), besonders beliebt; er glaubte in Dalberg den ersten Mann für seine reformatorischen Plane und

Bestrebungen zu finden. Hauptsächlich durch seinen Einfluß wurde Dalberg 1787 von dem Mainzer Domcapitel zum Coadjutor des Kurfürsten Friedrich Karl Joseph von Erthal mit dem Rechte der Nachfolge erwählt [1]).

Das Gleiche geschah im folgenden Jahre im Bisthum Konstanz, wo das Domcapitel ihn ebenfalls zum Coadjutor und Nachfolger des dortigen Fürstbischofs Max v. Rodt bestellte.

Der Kaiser, der den hohen Werth des Mainzer Coadjutors zu schätzen wußte, würdigte ihn fortan seines ganzen Vertrauens, ja seiner Freundschaft.

In einem Schreiben vom 13. Juli 1787 sagt Kaiser Joseph von Dalberg, daß er völlig gleiche Gesinnung mit ihm habe und der Schrecken der Brausköpfe, der Intrikanten und Pedanten sei. Er stund mit ihm fortwährend im Briefwechsel.

Während seines Aufenthaltes in Erfurt trat Dalberg in den Freimaurer- und Illuminatenorden und auf einer Reise nach Wien in nähere Bekanntschaft mit den dortigen Häuptern der Aufklärung.

Im Jahre 1797 erfolgte auf dem Reichstage zu Regensburg jene denkwürdige Abstimmung Dalbergs, in welcher er zur Rettung des deutschen Reichs auf eine innige Vereinigung mit dem Kaiser und auf Uebertragung unbeschränkter Feldherrngewalt an Erzherzog Karl drang.

Es war, bemerkt Dr. Beck, die Stimme des Propheten in der Wüste, die man hört, der man beistimmt, aber nur mit Worten, nicht in der That.

Nach dem Tode des Kurfürsten Friedrich Karl Joseph († 25. Juli 1802) suchte Dalberg, als dessen Nachfolger, bei der seit dem 24. Aug. 1802 in Regensburg versammelten außerordentlichen Reichsdeputation als erster Kurfürst des Reichs eine angemessene Entschädigung zu erhalten.

Der Kurstaat Mainz hatte beim Beginn der französischen

---

1) Dr. Beck a. a. O. S. 54—57. Wir haben bereits oben gezeigt, daß Dalbergs Bestätigung hauptsächlich durch den Einfluß Preußens erfolgte.

Revolution $169^3/_4$ □M. an Flächenraum, 350,000 Seelen Bevölkerung und 2 Millionen Gulden Einkünfte verloren.

Durch § 25 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 wurde der Stuhl von Mainz auf die Kathedrale von Regensburg übertragen; die Würde eines Kurfürsten, Reichskanzlers und die Rechte eines Metropoliten über alle auf dem rechten Rheinufer liegenden Theile der ehemaligen Kirchenprovinzen von Mainz, Köln und Trier mit Ausnahme des preußischen Gebietes und des pfalzbayerischen Antheils der salzburgischen Kirchenprovinz, endlich die Würde eines Primas von Deutschland wurden mit dem Erzbisthum Regensburg vereinigt. Als Einkommenstheile wurden angewiesen die Fürstenthümer Aschaffenburg und Regensburg und die Reichsstadt Wetzlar. Der Ertrag hievon konnte nur zu 600,050 fl. veranschlagt werden und zur weitern Entschädigung bis zu einer Million wurde der Kurerzkanzler, um ihn in steter Abhängigkeit von Frankreich zu erhalten, auf das Zollerträgniß auf der rechten Rheinseite und das Schiffsoctroi angewiesen.

Die kirchliche Anerkennung der durch den Reichsdeputationshauptschluß verfügten Verlegung des bischöflichen Stuhles von Mainz nach Regensburg erfolgte erst in einem geheimen Consistorium vom 1. Febr. 1805.

Die Ernennung des Cardinals Fesch, Oheims von Napoleon, zum Coadjutor, entfremdete Dalberg die Herzen der Deutschen und machte ihn zum Vasallen Napoleons.

Das Nähere hierüber siehe bei Dr. Beck a. a. O. S. 57. 58.

Selbst sein Freund Wessenberg urtheilt über diese Ernennung also:

„Dieser Schritt (vom 27. Mai 1806) war der tadelnswürdigste Mißgriff, den Dalberg in seinem ganzen Leben gethan hat und unter den damaligen Umständen thun konnte. Er lief nicht nur den Reichs- und Kirchengesetzen zuwider, sondern war auch eine schmachvolle Herabsetzung der deutschen Nation. In Deutschland war Alles betroffen. Am meisten mußte die Wahl der Person die Deutschen verletzen."

Die Rheinbundsakte, welche sein Gesandter in Paris, Graf

von Beust, von Talleyrand überlistet, wider Dalbergs Wissen und Willen unterzeichnete, ratificirte er nur mit Widerstreben.

Unterm 22. Mai 1810 mußte Dalberg das Fürstenthum Regensburg an Bayern abtreten. Im Jahre 1810 schrieb er die Schrift: „Von dem Frieden der Kirche mit den Staaten der rheinischen Conföderation," auf welche wir später zu sprechen kommen. Er starb am 10. Februar 1817.

Ueber dessen Leben und Wirken sind zu vergleichen:

„Karl von Dalbergs Lebensbeschluß im Westerholt'schen Hause." Von Graf Westerholt. Regensburg 1817.

August Krämer: Gedächtnißschrift auf Karl von Dalberg. Gotha 1817.

Ebenderselbe: Karl Theodor von Dalberg, Fürst-Primas des rheinischen Bundes und Großherzog von Frankfurt, in den „Zeitgenossen," 23. Heft. 6. Bd. Leipzig 1821.

Denkmäler verdienstvoller Deutschen des 18. und 19. Jahrhunderts. II. Bdch. S. 1—18.

A. Menzel neuere Geschichte der Deutschen. II. Aufl. VI Bde.

Dr. Moriz Brühl Geschichte der katholischen Litteratur Deutschlands. Leipzig 1854. S. 40—60.

Kirchenlexikon von Dr. Welte. Art. Dalberg von Häusle.

§ 10.

Der Conflikt des Freiherrn von Wessenberg mit dem heiligen Stuhle.

Die nächste Veranlassung zu diesem Conflikte gaben die reformatorischen Bestrebungen Wessenbergs in der Schweiz.

Dr. Beck ist der Ansicht: „Wenn die weisen und zeitgemäßen Reformen Wessenbergs, nachdem dieser die Verwaltung des Konstanzer Bisthums übernommen, in der Schweiz tiefere Wurzeln hätte schlagen können, wenn es den Umtrieben der römischen Kurie und ihren Werkzeugen nicht frühzeitig gelungen wäre, jenes Gebiet seiner unmittelbaren Einwirkung zu ent-

ziehen, und dem Ultramontanismus mit dessen gewöhnlichen Folgen — Unwissenheit und Aberglauben bei der Menge, und heuchlerischem Bigottismus bei den Führern — Thür und Thor zu öffnen, so wären der Eidgenossenschaft viele Wirren und Irrungen, insbesondere aber die trübste Seite ihrer neuern Geschichte, der Religions- und Sonderbundskrieg im Jahre 1847 unzweifelhaft erspart worden" [1]).

Wir sind ganz der entgegengesetzten Ansicht.

Gerade die reformatorischen Bestrebungen Wessenbergs in der Schweiz, welche dem Radicalismus und dem omnipotenten Staatskirchenthum daselbst in die Hände arbeiteten, waren der Grund der bald darauf folgenden gewaltsamen Klosteraufhebungen und unheilvollen Wirren.

Als Dalberg beim Beginn unseres Jahrhunderts das oberhirtliche Amt von Konstanz angetreten, bemerkt Dr. Beck, war in der Schweiz das centralisirende System des Einheitsstaates eben zu einem vorübergehenden Siege gelangt. Er hielt es für seine Pflicht, bei diesen Umgestaltungen der politischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft seinerseits durch geeignete Schritte die kirchlichen Interessen zu wahren, und beschloß zu diesem Zwecke einen Stellvertreter an den eidgenössischen Vollziehungsrath nach Bern zu senden. Die Aufgabe war, „das Kirchengut vor bedrohlichen Eingriffen zu sichern und durch Gewinnung des öffentlichen Zutrauens der ungehinderten Wirksamkeit des geistlichen Hirtenamtes freie Bahn zu verschaffen."

Er übertrug die diplomatische Sendung Herrn v. Wessenberg.

In Betreff der daselbst gemachten Bekanntschaft mit den damaligen Notabilitäten der Schweiz und deren Charakteristik verweisen wir auf Dr. Beck S. 83—91.

Ueber den Erfolg dieser Mission erstattete Herr v. Dalberg einen glänzenden Bericht nach Rom und Wessenberg fand bei seiner Rückkehr nach Konstanz ein päpstliches Breve v. 20. Nov. 1801, worin ihm der heilige Stuhl für seine erfolgreiche Be-

1) Beck a. a. O. S. 84.

mühung zur Erhaltung der Kirchengüter in der Schweiz das Wohlgefallen und den Dank Sr. Heiligkeit ausdrückte.

Allein es ist eben nicht alles Gold, was glänzt. Davon hatte sich der heilige Stuhl bald überzeugt, und die bald darauf folgenden Breven enthielten nichts weniger als Wohlgefallens- und Dankes-Bezeugungen gegen Dalberg und Wessenberg.

Die von Wessenberg in der Schweiz vorgenommenen Reformen und die Begünstigung und Förderung des Josephinischen Staatskirchenthums daselbst, veranlaßten den heiligen Stuhl, die zum Bisthume Konstanz gehörigen Antheile der Schweiz zu trennen und unter ein eigenes apostolisches Vicariat zu stellen.

Dr. Beck stellt zwar die Reformen Wessenbergs in einem ganz rosenfarbenen Lichte dar. Was wollte Wessenberg? [1])

„Vor Allem und mit Aufbietung aller seiner Kräfte eine wissenschaftlich wohlgebildete, ihrer Gesinnung nach lautere, im Glauben treue und erleuchtete Geistlichkeit; er wollte, daß das Volk wieder in seiner Muttersprache, nicht in wälschen unverstandenen Lauten zu seinem Gott bete, daß ihm die Bibel, als die reinste Quelle des christlichen Glaubens und Lebens, wieder zurückgegeben und unverkümmert geöffnet werde[2]). Ueberhaupt war Wessenberg ein zu positiver Geist und zeigte jederzeit vor den *instituta majorum*, vor den bewährten historischen Einrichtungen und Ueberlieferungen (in Kirche und Staat) einen zu tiefen Respekt, als daß er je in die Rolle eines gewöhnlichen Aufklärers hätte verfallen und an der mechanischen Arbeit des bloßen Auf- und Wegräumens Geschmack finden können."

Er schiebt alle Schuld der entstandenen Irrungen auf die jesuitisch-ultramontane Partei und bemerkt: in Deutschland selbst habe Wessenberg und seine Reformen lange keine ernstlichen Anfechtungen erfahren. Anders seien die

---

1) Dr. Beck a. a. O. S. 144.

2) Als ob die Bibel ihm entrissen und verschlossen gewesen wäre?!

Dinge in der Schweiz gelegen. Hier hätten eine Reihe zum Theil reicher Klöster fortbestanden, als einflußreiche Pflanzstätten des ultramontanen Geistes; in Luzern habe ein päpstlicher Nuntius regiert, in jenen Tagen der Mittelpunkt aller reaktionären Umtriebe in der Eidgenossenschaft auf dem politischen und kirchlichen Gebiete.

Hier habe das Vorspiel zum Kampfe mit der hierarchischen Partei begonnen.

Die Reformen, welche Wessenberg in der Schweiz vornahm, bezogen sich theils auf den Cult, theils auf Disciplin und Verfassung der Kirche.

Schon im Jahre 1804 am 10. Dezember erließ Herr von Wessenberg als Generalvicar eine Verordnung, betreffend Sponsalien, welche folgende Bestimmungen enthielt:

1. In Zukunft wird kein gemachtes Eheversprechen als bindend anerkannt, als welches bei den feierlichen Sponsalien vor der Verheirathung im Pfarrhause in Gegenwart des rechtmäßigen Pfarrers und der gewöhnlichen Zeugen, deren wenigstens zwei sein sollen, gemacht worden ist.

Jedes Eheversprechen, bei welchem eines dieser Erfordernisse nicht beobachtet worden ist, bleibt künftig ohne verbindliche Kraft und wird vor Gericht für nicht geschlossen angesehen.

2. Weil nur solche feierliche Sponsalien die Verbindlichkeit zur Ehe nach sich ziehen; so soll eine, auf vorherige Zusicherung der Ehe geschehene Schwächung oder Schwängerung kein Recht, oder Verbindlichkeit zur künftigen Ehe begründen.

3. Eben deswegen soll auch, wenn in Folge eines vor oder außer den Sponsalien gemachten Eheversprechens eine Partei der zu verlobenden Personen durch Ausgaben mit Essen und Trinken, oder durch Einkaufung von Kleidungsstücken und andern Effekten, die auf die Hochzeit Bezug haben, oder durch Vorbereitungen auf die Hochzeitsfeier in Schaden kömmt, dieselbe den Schaden selbst tragen und es soll weder bei geistlichen noch weltlichen Gerichten hierüber eine Klage statthaben.

4. Kinder, die ein förmliches Eheversprechen eingehen wollen, sie mögen noch unter der elterlichen oder vormundschaft-

lichen Gewalt stehen, oder nicht, sind verbunden, ihre Eltern vorher deshalb zu begrüßen. Wenn die Eltern nicht selbst zum Pfarrer kommen, und ihm die geschehene Begrüßung anzeigen, oder wenn der Pfarrer nicht aus andern Umständen auf die Zufriedenheit der Eltern mit völliger Sicherheit schließen kann; so sollen die Kinder einen Schein von den Eltern mit sich bringen, daß sie diese begrüßt haben. Widrigenfalls soll der Pfarrer sie abweisen, wenn sie vor ihm ein Eheversprechen schließen wollen.

5. Wenn die Eltern ihren mündigen oder großjährigen Kindern förmlich die Einwilligung zur Verheirathung verweigern würden und der Ortspfarrer durch angemessene Vorstellungen sie nicht zum Jawort bereden könnte, so würde auf geschehene Anzeige das bischöfliche Commissariat die verweigernden Eltern vorberufen und sie zur Einwilligung zu vermögen suchen. Bei andauernder Verweigerung solcher Eltern soll die ehliche Einsegnung, ungeachtet aller Einwendungen, dennoch ihren Fortgang haben, aber erst in Monatsfrist nach geschehener Vorladung der Eltern an das bischöfliche Kommissariat, von welchem auch ein solcher beharrlicher Weigerungsfall dem kleinen Rath soll angezeigt werden.

6. Zur Gültigkeit eines Eheversprechens minderjähriger Personen, nämlich der Jünglinge, die das 20. und der Mädchen, die das 18. Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben, wird erfordert, daß sie die Einwilligung der Eltern oder Vormünder einholen und sich darüber bei ihrem Pfarrer ausweisen sollen.

In dem Fall, daß die Eltern oder die Vormünder ihre Einwilligung verweigern, der Sohn oder die Tochter aber sich durch diese Verweigerung gekränkt glauben, ist ihnen gestattet, sich durch den Ortspfarrer an das bischöfliche Kommissariat zu wenden und die Untersuchung der Sache zu verlangen.

Findet das bischöfliche Kommissariat nach geschehener Einvernehmung der Eltern oder Vormünder, daß ihrer Verweigerung Eigennutz, Habsucht, Vorurtheile, blinder Eigensinn oder andere unlautere Triebfedern und nichtige Bewegursachen zu Grunde

liegen, so wird dasselbe die Eltern oder Vormünder zur Ertheilung der verweigerten Einwilligung auffordern und durch ernstliche Vorstellungen sie zu erreichen suchen.

Bei dennoch fortgesetzter Verweigerung wird das bischöfliche Kommissariat die Sache dem kleinen Rath vortragen, welcher darüber als eine bürgerliche Sache rechtlich entscheiden wird.

In dem Fall, wenn minderjährige Kinder oder Pflegekinder von ihren Eltern oder Vormündern, sei es durch Ueberredung oder durch Zwang, Drohungen 2c. zu einer Heirath genöthigt werden wollten und sie sich widersetzen zu müssen glaubten, sollen sie ebenfalls durch den Ortspfarrer mit geziemenden Vorstellungen sich an das bischöfliche Kommissariat wenden können, welches die Sache, wenn es die Eltern oder Vormünder nicht durch Vorstellungen von ihrem Verlangen abzubringen vermag, dem kleinen Rathe zum Schutze solcher Kinder oder Pflegekinder vorlegen soll.

7. Nur wenn nach gemachten Sponsalien beim Pfarrer ein Theil zurückgehen will, kann eine Klage über ein Eheverlöbniß beim bischöfl. Kommissariate statthaben. Wenn diese Stelle ein solches Eheverlöbniß aus bischöfl. Vollmacht wieder aufhebt, so soll in einem mit den Gründen versehenen Recesse an die Parteien bestimmt werden, welchem Theile eine Genugthuung oder Entschädigung gebühre, welche sodann die Civilbehörde, der es zukommt, den Zustand der zeitlichen Mittel der verurtheilten Partei zu untersuchen, begründet auf das geistliche Urtheil, und mit gänzlicher Rücksicht darauf, der gekränkten zusprechen und verschaffen wird.

8. Das Eheversprechen und die priesterliche Einsegnung, dürfen niemals an einem und demselben Tage geschehen, ausgenommen in höchst wichtigen und dringenden Fällen, mit Erlaubniß des bischöfl. Kommissariats, und es soll das Eheversprechen der dreimaligen Verkündigung jedesmal vorangehen.

Für den Fall, daß beide Theile, oder auch nur ein Theil die Jahre der Mündigkeit noch nicht erreicht haben, wird eine Bedenkzeit von 8 Tagen festgesetzt, binnen welcher Frist jeder von beiden Theilen wieder zurückgehen kann. Erst nach Verfluß

dieser Bedenkzeit gewinnt das Eheversprechen vollkommen verbindliche Kraft [1]).

Diese Verordnung wurde im Einverständnisse mit der Regierung von Luzern erlassen. Wessenberg mochte dabei die beste Absicht haben, allein er ging offenbar zu weit. Dieselbe verstößt gegen die Bestimmungen des canonischen Rechtes, namentlich des Concils von Trient und auch der statuta majorum.

Ebenso wichtig ist die Uebereinkunft, welche Herr v. Wessenberg als Generalvicar im Jahre 1806 mit der Regierung des Kantons Luzern abschloß.

Sie besteht aus 10 Abschnitten.

I. Geistliches Seminarium oder Priesterhaus.

II. Ruhestätte und Versorgung der Seelsorger.

III. Bessere Besoldung der öffentlichen Lehrer und ihrer Versorgung im Alter.

IV. Ausgleichung der Pfarreien.

V. Errichtung neuer Pfarreien.

VI. Versetzung und Veränderung einiger Beneficien.

VII. Verhältnißmäßiges Einkommen der Geistlichen und Klassification der Pfarreien.

VIII. Beförderung auf Pfarreien.

IX. Benutzung der Beneficien, welche dermalen weder Seelsorge noch Schulpflicht auf sich haben.

X. Quellen, aus welchen obige Einrichtungen zu bestreiten sind [2]).

Dieselbe wurde vom Kurfürsten Erzkanzler von Dalberg unterm 1. März 1806 ratificirt und genehmigt.

Diese Uebereinkunft enthält manches Gute und Zweckmäßige, ist aber allzu radikal, verstößt gegen die Bestimmungen des canonischen Rechts, verletzt die *statuta majorum* und arbeitete dem modernen Staatskirchenrecht in die Hände.

---

1) Sammlung bischöflicher Hirtenbriefe und Verordnungen rc. S. 246 bis 249.

Denkschrift der badischen Regierung rc. S. 126 ff.

2) Denkschrift über das Verfahren des röm. Hofs gegen Freiherrn von Wessenberg. Beil. S. 202—226.

Wir wollen hier nur auf Einiges aufmerksam machen.

Wessenberg, ein Feind alles Mönchthums, wollte das alte ehrwürdige Kloster Wertenstein ohne allen Grund aufheben und den Sitz des Seminars in dasselbe verlegen.

In dem Schreiben, welches der Fürstprimas unterm 21. Febr. 1807 an den hl. Stuhl um Aufhebung des Franziskaner-Klosters in Wertenstein richtete, wußte derselbe nichts anderes anzuführen, als daß es in den Wünschen der Luzerner Regierung liege, daß das Kloster aufgehoben und der Sitz des Seminars dahin verlegt würde. Die Conventualen würden ihren Unterhalt in einem andern Kloster in Luzern finden [1]).

Der heilige Vater Papst Pius VII. sprach sich in einem Breve vom 21. Febr. 1807 an den Fürsten-Primas aus wichtigen Gründen entschieden dagegen aus [2]).

In einem II. Breve vom 28. Febr. 1807 an den Fürsten-

---

1) Idem laudabilis senatus desiderium manifestavit, ut monasterium Fratrum minorum Ord. St. Francisci, quod in oppido Wertenstein, urbi Lucernensi contiguo existit, seminario domicilium daretur. Conventualibus eadem sustentatio, qua hucusque fruebantur, in coenobio Lucernensi reservabitur.

Denkschrift &c. Beil. S. 231—235.

2) Laudamus sane vehementer Tuum illud de erigendo Lucernae Seminario concilium, recteque animadvertis ea de re summam esse curam et sollicitudinem concilii Tridentini. Sed cum salutaribus hujus concilii decretis *retineantur et conserventur, quae integra adhuc sunt*, eoque majores emittantur conatus, ut calumniae propulsentur hostium catholicae religionis, et Ecclesiae, atque omnibus explorata sit utilitas ac *sanctitas ordinum regularium.* Nos certe divina gratia adjutrice id semper praestare conabimur, neque unquam committemus, ut vel illa, quae nunc petitur Conventualium coenobii suppressio, vel immanis, quae in Germania facta est, Monasteriorum clades aliqua ex parte probata videatur . . .

Rogamus Te, Venerabilis Frater, per viscera misericordiae Dei Nostri, ut ad haec diligenter animum advertas teque speramus mutato consilio in ista Tua Dioecesi praecipuum fore patronum et defensorem coenobii Wertensteinensis.

Denkschrift &c. S. 239—241.

primas kömmt der heilige Vater Papst Pius VII. auf diesen Gegenstand zurück und tadelt scharf die weiteren unkirchlichen Bestimmungen der erwähnten Vereinbarung mit der Regierung von Luzern. Er fordert den Fürsten-Primas zur gänzlichen Verwerfung dieser Convention auf [1]).

In dem Breve an die Regierung von Luzern vom 21. Febr. 1807 drückt der heilige Vater seinen tiefsten Schmerz aus über die projektirte Klöster-Aufhebung. Er rühmt den frommen kirchlichen Sinn der Vorfahren, welche stets darauf bedacht waren, die katholische Religion und die Rechte der Kirche unverletzt zu erhalten. Er drückt seine Freude darüber aus, daß noch vor Kurzem, sowohl von den katholischen als akatholischen Kantonen die Erhaltung der Klöster und Aufnahme von Novizen feierlich garantirt wurde.

Nun aber welch plötzliche Veränderung! Bereits wurde einigen Frauen-Klöstern die Aufnahme von Novizen untersagt. In wahrhaft prophetischem Geiste sieht der hl. Vater den herannahenden Klostersturm.

Was ihn am meisten schmerzt, ist der Umstand, daß die Klosteraufhebung zunächst nicht von den akatholischen und

---

1) Jam alias ad Te dederamus litteras, quibus Tuis rescribentes significavimus, quantum animo simus alieno a permittenda coenobii conventualium in Wertenstein suppressione ut inde Seminarium erigatur; cum Nobis renunciatum est, *Vicarium Tuum Constantiensem ita rem totam composuisse cum Gubernio Lucernensi, ut eorum voluntate et arbitrio absolutum videatur*, quod Tu ipse petieras, quodque Nos fieri recte et rite posse negaveramus. Neque id solum initis consiliis inter Vicarium et gubernium stabilitum est.

Beneficiorum complurium mutata est indoles ac natura, eorum reditus in alios conversi usus, novae super illis impositae pensiones, canonicatus assignati Professoribus Universitatis, qui ab ipso, quod gerunt, munere Ecclesiae servire prohibentur, novae institutae parochiae, aut nova veterum facta circumscriptio . . .

Itaque rogamus Te majorem in modum ut eandem conventionem *plane irritam declares atque e medio tollendam cures ac simul gravissime animadvertas in Vicarium, qui Ecclesiae jura et potestatem tam turpiter conculcare ac pessumdare ausus est.*

Denkschrift rc. 239—241.

gemischten Kantonen, sondern von dem alten, geliebten und geehrten katholischen Kanton Luzern — dem Sitze des päpstlichen Nuntius ausgehe.

Luzern wollte nämlich das alte ehrwürdige Kloster Rathhausen, gestiftet im Jahre 1245 durch die Barone von Schauenstein und Reichensee, aufheben und in ein Waisenhaus verwandeln.

Der heilige Vater wollte zugeben, daß die dortigen Klosterfrauen sich zum Nutzen des Staates mit der Erziehung der Jugend befassen.

Es wollten auch noch zwei andere Klöster aufgehoben, das eine (Wertenstein) in ein Seminar, das andere in eine Anstalt für Vagantenkinder verwandelt werden. Er macht aufmerksam auf das ehrwürdige Alter des Klosters Wertenstein, seine Verdienste um die Seelsorge.

Wolle man ein Seminar errichten, so solle man sich an die Bestimmungen des Concils von Trient halten. Sess. 23. c. 18. de reform., nicht Klöster aufheben.

Er gibt wiederholt die Versicherung, daß er, soweit dies mit den Ordensregeln vereinbar, zugeben werde, daß die Klöster namentlich mit dem Lehr- und Erziehungswesen sich befassen.

Schließlich tadelt er die Veränderung der Präbenden am Kollegiatstifte zu Luzern [1]).

---

1) Vix verbis exequi possumus, quali et quanto Nos affecerint dolore Vestrae litterae, quibus postulastis, ut apostolica Auctoritate exstinguantur Regularium Monasteria et coenobia . . .

Vim lacrymarum profudimus, cum memoria vetera repetentes cogitavimus, quae fuerint consilia, quod institutum Majorum vestrorum, quae contra nunc consilia invaluerint. Illi scilicet nihil omiserunt, quantum facere enitique poterant, ut catholica Religio integra conservaretur et auguste sancteque custodiretur canonum disciplina . . .

Certiores facti sumus cunctos Reipublicae Pagos non Catholicorum modo, sed etiam Acatholicorum, atque eorum, qui mixtae sunt Religionis, una omnium sententia integram reliquisse Monasteriis et Regularibus novitios recipiendi facultatem.

Quae nunc misera consiliorum et rerum facta conversio est! Nobis nuntiatum est, civilem potestatem post annos tres permittere

Außer der beabsichtigten Aufhebung des Klosters Wertenstein enthielt die mit der Luzerner Regierung abgeschlossene Convention noch viele den Rechten der Kirche sehr präjudizirliche Punkte. So z. B. war die Prüfungs-Commission für Aufnahme in das Seminar eine staatlich und kirchlich gemischte. Der bischöfliche Commissär hatte in ihr nur den Vorsitz.

Die innere Einrichtung desselben unterlag der Genehmigung der Regierung. Die zeitliche Verwaltung sollte von dem Subregens unter der Aufsicht des Regens geführt werden.

---

noluisse duobus coenobiis, ut novitios reciperent. *Nunc id quaeritur, idque agitur, ut paulatim omnia, quae in Vestra civitate, Vestroque Territorio sunt, Regularium coenobia e medio tollantur.* Non id quidem *directe* et *universe* quaeritur, *sed minutatim* et *gradatim* efficere studetis. Unde autem tanti huius mali causa repetenda est? Non a Pagis Acatholicorum aut eorum, qui mixtae sunt Religionis, sed a Pago Lucernae. Nos pro paterna nostra, qua Vos complectimur charitate quidquid a sede apostolica salva conscientia concedi potest, parati sumus concedere libentissime. Si novum erigi Clericorum Seminarium optatis, habetis ejus rei expediendae modum praescriptum a concilio Trid. Sess. 23. c. 18. de reform. Atque haec sedulo cogitantes non possumus non improbare vehementer, quae novissimis hisce temporibus *contra jus fasque in hoc pago gesta sunt.* Nimirum decreta *venditio decimarum, exstinguuntur simplicia Beneficia,* quoties vacua fiunt, adimuntur quotidie reditus ecclesiastici etc. Vos ipsi dilecti Filii, Vobiscum animo reputate, haec omnia *sine dubio spectare eversionem catholicae Religionis et Ecclesiae.*

Siehe das schöne und kräftige Breve in der Denkschrift ꝛc. S. 242—252. Der Fürstprimas suchte Herrn von Wessenberg in einem Schreiben v. 3. April 1807 beim hl. Stuhl zu rechtfertigen. Derselbe sei ferne von der Vernichtung der Klöster, er habe sich vielmehr Mühe gegeben, dieselben in den traurigen Stürmen zu erhalten. Er habe nicht eigenmächtig, sondern mit seinem (des Fürsten-Primas) Wissen und Willen gehandelt. Das Kloster Wertenstein sei dem Verfalle nahe; die Errichtung eines Seminars sei nothwendig. In den übrigen Punkten der Konvention habe er nichts gefunden, was der Luzerner Regierung nicht zugestanden werden könnte.

Man müsse sich, wie der hl. Vater selbst wisse, in die Zeitumstände schicken, — in die Logik der Thatsachen!

Beide sind der Regierung verantwortlich und legen dieser jährlich, auf die ihnen vorgeschriebene Zeit und Art Rechnung ab. Vgl. Absch. I. § 3. 4.

Nach Absch. II. § 1. sollten alle Geistliche, welche Seelsorge üben, vorzüglich bei eintretender Unvermögenheit auf eine Pfründe, auf welcher sie sich als in Ruhe gesetzt ansehen dürfen, Anspruch machen können.

§ 2. Das Kollegiatstift zu Münster wird, mit Ausnahme zweier Kanonikate, für welche dem Kleinen Rath das unbedingte Wahlrecht zugestanden ist, zu dieser Bestimmung für die Zukunft ausdrücklich angewiesen.

§ 4. Es können an dem Stift zu Münster, zwar ohne Verkürzung des für die Regierung in § 2 vorbehaltenen Wahl-Rechtes, drei Kanonikate wenigstens auf acht Jahre stille gestellt und derselben Einkünfte zu Handen einer zu errichtenden Kasse — für religiöse Anstalten und für das allgemeine Erziehungswesen, bezogen werden. Endlich werden dieser Kasse auch die Vacaturgefälle der aus Ermangelung eines Subjekts nach § 1. unbesetzten Kanonikate zugewiesen.

Nach Absch. III. § 2. sollen die Professoren der höheren Schulen oder des Lyceums zu Luzern von nun an auf die an dem St. Leodegarstift im Hof wirklich erledigten und in Zukunft ledig fallenden Chorherrenstellen nach dem Alter ihres Professoratamtes angestellt werden, wobei sie nichts desto weniger an der Stelle eines Professors verbleiben [1]).

§ 3. Sie wohnen in den Stiftshäusern im Hof.

§ 7. Der Kleine Rath ernennt dieselben.

§ 12. Das bisher übliche Karenzjahr fällt weg.

Nach Absch. VII. § 1. sind alle Geistlichen verpflichtet aus ihren Einkünften zur Unterstützung dürftiger Pfründen und

1) In ista autem collegiata Lucernae, in qua undecim sunt canonicatus, quinque ex iis collati sunt Universitatis Professoribus, qui prohibentur Ecclesiae servire, ab eo quod gerunt munere — sagt das erwähnte Breve an die Regierung in Luzern.

Erhaltung des Seminars und anderen geistlichen Anstalten, die zur Versittlichung des Volkes dienen, Beiträge an die geistliche Kasse abzureichen.

Der kleine Rath wird ein nach diesem Maßstab verfertigtes Verzeichniß der Beiträge in den geistlichen Unterstützungsfond zur Mitgenehmigung vorlegen.

Nach Abschn. VIII. kann ohne gut bestandenen Staatsconcurs in Zukunft kein Geistlicher ein Beneficium erlangen.

Nach Abschn. X soll eine geistliche Kasse unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung errichtet werden. Diese Kasse wird außer den erwähnten Beiträgen der Geistlichen noch Beiträge beziehen von den reichen Kapellen des Kantons, unbeschadet jedoch der Seelsorge, sowie auch von vermöglichen Kongregationen und Bruderschaften. Das Vermögen eingegangener und noch eingehender Bruderschaften fällt dieser geistlichen Kasse anheim.

Die Kasse steht unter Garantie der Regierung und hat von ihr bestellte Verwalter.

Einsicht vom Kassenbestand und Rechnungsabnahme geschieht durch eine gemischte Kommission.

Unterm 20. April 1806 erließ Herr von Wessenberg eine Verordnung betreffend die Haustaufen [1]).

Unterm 12. Juli und 4. November 1806 Verordnungen wegen Verminderung der Feiertage in den Kantonen Aargau und St. Gallen [2]).

Unterm 3. Dez. 1808 erschien das berüchtigte Rescript an einige Kommissariate und Dekanate in der Schweiz in Betreff der gemischten Ehen.

Dieses lautet wörtlich also:

„Die katholischen Kirchenvorsteher und Seelsorger müssen zwar immer wünschen, daß die Ehen zwischen Personen von gleichem Religionsbekenntniß geschlossen werden, indem es der

---

1) Sammlung der bischöflichen Hirtenbriefe und Verordnungen. S. 231. Denkschrift S. 132—138. Lang a. a. O. S. 144—147.

2) Ebendas. S. 237—239. Denkschrift rc. S. 166—183.

Natur der Sache nach erwünscht ist, daß Ehegatten in den wichtigsten Angelegenheiten des Menschen Eines Sinnes seien, wodurch auch die moralische Erziehung wesentlich gewinnt. Die katholischen Seelsorger haben demnach dem katholischen Brauttheil kluge und zweckmäßige Vorstellungen gegen die Verehlichung mit einem andern Confessionsgenossen zu machen.

Wenn aber diese Vorstellungen bei dem katholischen Brauttheile keinen Eingang finden, und zu der Ehe einer katholischen Person mit einer reformirten von Seite der Regierung die gesetzliche Bewilligung erfolgt ist, so bringt es die Uebung in der katholischen Kirchenverfassung mit sich, daß

1. jeder einzelne Fall einer solchen gemischten Ehe vor der Verkündigung und Kopulation dem bischöflichen Ordinariate mit allen Umständen angezeigt werde, welches die Bewilligung nicht erschweren wird, wenn nicht besonders wichtige Bedenken vorwalten. Indessen ist
2. bei allen solchen gemischten Ehen zum Grundsatz zu nehmen, daß die katholischen Seelsorger dem katholischen Brauttheil die Ermahnung geben, und nachdrucksam an's Herz legen müssen, in dem Ehevertrag auszubedingen, daß alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden. Wenn jedoch auch hierin das erwünschte Ziel nicht erreicht werden könnte, so bliebe freilich nichts anderes übrig, als den Ehevertrag dahin abzuschließen, daß die Kinder des männlichen Geschlechts in der Religion des Vaters, die des weiblichen Geschlechts aber in der Religion der Mutter erzogen werden sollen.
3. Bevor ein Brautpaar verschiedener Confessionen öffentlich von der Kanzel verkündet wird, haben sich beide Theile bei dem Pfarrer der Braut persönlich zu stellen und vor diesem das Eheversprechen (sponsalia de futuro) einander gegenseitig zu erklären; hierauf begibt sich noch besonders
4. der katholische Brauttheil zu seinem katholischen Seelsorger, sowie der reformirte Theil zu seinem Pfarrer, um bei diesem den religiösen Unterricht über die Pflichten des Ehe-

standes zu nehmen und nach dessen Gutbefinden sich einer Prüfung zu unterziehen.

5. Jeder Brauttheil hat sich vor der ersten Verkündigung mit einem schriftlichen Zeugnisse des Pfarrers der Braut über die gemachten Sponsalien und seines eigenen Seelsorgers über den erhaltenen religiösen Unterricht auszuweisen, worin ausdrücklich zu bemerken ist, daß der Brauttheil in den Religionsgrundsätzen seiner Confession hinreichend unterrichtet befunden worden sei.

6. Erst nach Vorlegung dieser Zeugnisse kann zur Eheverkündigung geschritten werden, welche in der Kirche an einem Sonn- oder gebotenen Feiertage während dem vormittägigen Gottesdienste dreimal von der Kanzel zu geschehen hat, wenn darüber von der geistlichen Behörde nicht eine Dispense verwilliget wurde.

7. Die Einsegnungen solcher gemischten Ehen sind jedesmal von dem Pfarrer der Konfession des Bräutigams vorzunehmen. Beide Theile aber stellen sich sodann wieder vor dem Pfarrer der Braut in seiner Behausung und äußern daselbst die wiederholte Bezeugung ihres Ehekonsenses, welchem auf keine Weise ein Hinderniß gelegt werden darf.

8. Was die Taufe der aus solchen Ehen erzeugten Kinder betrifft, so unterliegt es keinem Anstand, daß, wenn der Ehevertrag auf die Religionserziehung der Kinder nach dem Geschlechte abgeschlossen worden ist, auch die Taufe von dem Pfarrer der Konfession des Vaters oder der Mutter ertheilt werden soll; je nachdem das Kind männlichen oder weiblichen Geschlechtes ist.

Wir bemerken dieses zur Wissenschaft und Nachachtung und zur Verständigung der Pfarrherren, als Instruktion, nach welcher die Fälle der Heirathen zwischen Verwandten verschiedener Confession zu behandeln sind.

Wie sehr dieses Rescript gegen die Satzungen der katholischen Kirche in Sachen der gemischten Ehen verstoße, leuchtet ohne Kommentar ein. Wir werden indeß auf dasselbe zurückkommen.

Schon unterm 26. Januar 1811 wurde Herr von Wessenberg durch ein Schreiben des päpstlichen Nuntius Testaferrata in Luzern wegen eigenmächtig ertheilten Dispensen in Ehesachen, welche dem heiligen Stuhle vorbehalten, sowie auch selbst von feierlichen Gelübden, zur Verantwortung aufgefordert und zurechtgewiesen [1]).

Der Fürstprimas von Dalberg nennt in einem Rescripte vom 27. Febr. 1811 dieses Schreiben ein anmaßliches. Die in demselben aufgestellten Grundsätze seien mit der Natur des Episcopates und selbst mit der neuern Observanz unvereinbarlich. Sich auf die Grundsätze des Febronius und der Emser-Punktatoren stützend, stellt er die Behauptung auf, das Recht, in Kirchengesetzen aus hinlänglichen Ursachen zu dispensiren, liege in der ursprünglichen Gewalt der Bischöfe. Nicht blos dem Petrus, sondern allen Aposteln habe Christus die Gewalt zu lösen und zu binden gegeben.

Die päpstlichen Reservationen könnten die Ausübung jenes ursprünglichen bischöflichen Rechtes zwar beschränken, aber nicht verändern. Durch die Hemmung des Rekurses an den Papst höre die Beschränkung auf. Der Episcopat trete jure postliminii in die Freiheit seiner Rechte ein. Er bedürfe hiezu keiner delegatio Apostolica [2]).

---

1) Quam plurima mihi advenere authentica documenta prætensarum dispensationum editarum a Curia Constantiensi.

Formales insuper recepi instantias adversus prætensam dispensationem a *votis solemnibus* nec non contra innovationes in Helvetia Ecclesiae et publicae tranquillitati perniciosas.

Allegas impedimentum recursus ad S. sedem, et hoc falsum omnino esse eruitur ex epistolis, quas a Sanctitate Sua ego recipio. Caeterum, in hypothesi quod impedimentum hoc exstaret, adesset etiam pro Dioecesi Constantiensi Humilitas mea, quae vices gerit Summi Pontificis.

Attamen Dominatio Tua scribere non dubitat, Te *fungi apostolica delegata Auctoritate.* Non meo, sed cujuscunque catholici viri judicio decernere relinquo quid ex hujusmodi propositione innotescat.

Denkschrift rc. S. 265—267.

2) Denkschrift rc. S. 268. 269.

Herr von Wessenberg antwortete dem päpstlichen Nuntius unterm 18. März 1811 in einem Tone, der seine Gesinnung hinreichend beurkundet.

Litterae sub dato 26 Januarii ad me datae *jurisdictionem Episcopatui essentialiter inhaerentem in dubium vocant.*

Notum est omnibus, Summum Pontificem in iis angustiis versari, quae Recursum ad eundem pridem in dispensationibus reservatis usitatum, si non omnino impediunt, saltem adeo difficilem reddunt ut ab Episcopis, quos posuit Spiritus Sanctus regere Ecclesiam Dei, etiam ejusmodi necessitudinibus gregis sui satisfieri debeat.

Sic agendi non solum facultas competit Episcopis, sed et obligatio sacra incumbit.

Quoad vero remotis impedimentis immediatus certus et promptus ad Suam Sanctitatem recursus restituetur, Ordinariatus Constantiensis in omnibus viam sequetur, quam Sacrae scripturae, Episcopatus essentia, antiquissima disciplina et conciliorum generalium decreta indicant, et praescribunt.

Hiermit spricht er aus, daß er die Nuntiatur in Luzern nicht anerkenne, und fügt dann, wie zum Hohne, bei:

Quod verba: „*Ex auctoritate apostolica delegata*“ attinet, candide fateor, ea *omnino superflua*, cum potestas ordinaria iis non indiguerit.

Inde in posterum ea formula non *amplius adhibebitur* [1]).

In Folge dieser Vorgänge sah sich der heilige Stuhl veranlaßt, ex justissimis gravissimisque causis die Schweizerischen Antheile vom Bisthum Konstanz zu trennen und unter den Probst von Beromünster, Göldlin, als apostolischen Vicar, zu stellen [2]).

---

1) Denkschrift S. 271—273.

2) Diese Lostrennung stellt Dr. Ernst Münch in der Sammlung

Gegen diese Lostrennung remonstrirte das Domkapitel von Konstanz in einem sehr unehrerbietigen Schreiben vom 1. Februar 1815.

Die Gründe der Lostrennung seien ihm durch die Nuntiatur nicht kund gegeben worden; sie habe nur bemerkt, sie seien mehr zu beweinen, als ins Gedächtniß zurückzurufen. Das Domkapitel sieht sich aber als ganz schuldlos an.

Sint causae nobis omnino incognitae, quae velint; in nos noxae omnis puros nequaquam recident.

Es entblödete sich nicht, zu sagen, es habe in einem Rundschreiben des Provicars Reininger den Schweizerregierungen, dem Klerus und Volk angezeigt, daß es sich veranlaßt gesehen gegen die Trennung zu protestiren und a male informato Pontifice ad melius informandum zu recurriren.

Der heilige Vater verwies aber demselben dieses anmaßende, ungeziemende Gebahren alles Ernstes in einem Breve vom 7. September 1816, worin er wiederholt, daß die Trennung aus sehr wichtigen Gründen und zum Besten der Schweizer-Kantone geschehen sei, und verlangt die Revocation des Reiningerischen Mandates und der Appellation [1]).

---

aller ältern und neuern Konkordate, in bekannter Weise sehr ausführlich dar. II. Bd. S. 489—519.

1) Divini honoris zelo incitamur, et Apostolici muneris ratione compellimur, id inprimis sedulo curare, ut quae pro feliciori Ecclesiarum regimine ab Apostolica sede decernuntur, secundos exitus habeant, neque inferiori ulla auctoritate turbentur. Cum itaque *gravissimis causis evidentique fidelis populi utilitate compulsi,* Catholicos Helvetiae Pagos ad iteratas eorum preces postque exhibitas Nobis Dioecesis istius Administratoris litteras, quibus profitebatur paratum se esse Decretis hac de re Nostris acquiescere, a Constantiensi dioecesi datis, ut par erat, opportunis decretis, separaverimus, novas ibidem Episcopales sedes constituturi, *ingenti sane mœrore* Vestras litteras perlegimus querelarum plenas, quibus nedum de *Mandato* referebatis adversus separationem ipsam Vestro jussu ad praedictos Pagos eorumque Clerum transmisso, sed de solemni etiam Actu, *quo ad Nos male informatos, meliusque informandos appellaveritis.*

Perhorruimus profecto haec Acta perlegentes, vosque eo misere abreptos indoluimus, ut debitam erga Nos, Nostrasque praescriptiones

Das Domkapitel theilte dieses Breve unterm 12. Nov. 1816 dem Fürsten Primas mit dem Bemerken mit, es habe hievon dem Herrn von Wessenberg, d. Z. zu Frankfurt, Mittheilung gemacht und behalte sich vor, nach Erhaltung dessen Ansichten Sr. Eminenz weitere Nachricht zu ertheilen. Was derselbe geantwortet, ist uns unbekannt.

---

reverentiam obliti, easdem publice oppugnare, atque irrita, inania, infectaque, ea quae ad ipsarum executionem agebantur declarare non erubuistis . . . .

In tanto igitur Apostolicae Sedis contemptu, ne contra paternarum Regulam Sanctionum B. Petri, ejusque Sedis causam deseruisse incusemur, concessam Nobis divinitus potestatem cogimur adhibere *Mandatum* idcirco, quod Provicarius Reininger prid. Cal. Febr. signavit, et ad Parochum Solodornensem Aloysium Virzium misit, nec non Actum Appellationis, quod eadem die ipse Reininger Vestro nomine confecit, aliquot VV. FF. Nostris S. R. E. Cardinalibus expendenda commisimus. Cum vero post maturum examen propositiones continere reperta sint, tum in obvio sensu, tum attentata sententiarum complexione respective falsas, perniciosas, Auctoritatis Romani Pontificis laesivas, et ad minus erroneas, eadem de eorumdem VV. FF. Nostrorum consilio, ex certa scientia deque Apostolicae Potestatis plenitudine damnamus et reprobamus, eaque, et quidquid exinde quomodolibet adversus Nostra Decreta constitutum, ac gestum fuerit, vel geratur in futurum, ipso jure nulla, irrita, invalida, injusta, inania, viribusque et effectu vacua fuisse et esse, atque perpetuo fore decernimus, et quatenus opus sit, praemissa omnia eadem Auctoritate rescindimus, irritamus, viribusque carere volumus. Ad scandalum vero, quo maximam Sedi Apostolicae injuriam intulistis, removendum, vindicandumque, propositis per sacros Canones remediis, ac praesertim per binas Joannis XXII constitutiones, quarum altera incipit: *Salvator Noster,* altera — *Nuper* uti Nos oporteret. At paterna illa, qua Vos incessanter complectimur charitas ab iisdem adhibendis Nos revocat, injicitque simul spem fore, ut rerum adeo perperam a Vobis actarum gravitate serio perpensa, resipiscatis, et *Mandatum* Appellationemque Vestram prompta ingenua, salutari emendatione retractetis. Agite, ergo, Dilecti Filii, consulite conscientiis vestris, amorique erga vos Nostro respondentes, acerbo, quod Sedi Apostolicae, Nobisque inflixistis vulneri mederi festinate. Neque enim latere Vos potest, quam turpis sit in retinendis erroribus pertinacia, et quam eosdem detestari et corrigere gloriosum.

Denkschrift S. 161—165.

Schon unterm 2. Nov. 1814 hatte der heil. Vater, Papst Pius VII., in einem Breve an den Fürsten Primas, welches mit den Worten anhebt: „*Quod aliquantulum differre*“ und eine Antwort enthält auf dessen Schreiben vom 24. Juli, in welchem er den traurigen Zustand der deutschen Kirche geschildert hatte [1]), demselben den Befehl ertheilt, „den berüchtigten von Wessenberg ohne Verzug als Generalvicar zu entlassen, da über dessen Irrlehren, schlechtes Benehmen und verwegenes Widerstreben gegen den apostolischen Stuhl die sichersten Beweise eingegangen seien, so daß ihn Se. Heiligkeit ohne großen Anstoß der Gläubigen und ohne Beschwerung seines Gewissens nicht mehr länger dulden könne [2]).

Herr von Dalberg scheint aber dieses Breve geheim gehalten zu haben.

Er gab demselben nicht nur keine Folge, sondern ernannte im folgenden Jahre den Hrn. v. Wessenberg zu seinem Coadjutor *cum spe succedendi.* Dem heil. Stuhle gegenüber nahm er Hrn. von Wessenberg in Schutz. Er gab zwar zu, daß dieser, ein durch Talent, Frömmigkeit und Sittenreinheit sehr achtbarer Mann, durch die erhabenen Gebetformen, die er furchtlos eingeführt, Schwache geärgert haben möge; dagegen hob er um so nachdrücklicher hervor, daß von Wessenberg durch seine praktisch-theologischen Studien, durch sein Beispiel und durch eine unverdrossene Thätigkeit das Licht, den Eifer und die Frömmigkeit bei einem großen Theil der Seelenhirten angefacht habe, wie er denn auch des besten Rufes bei allen Gelehrten und Großen in Deutschland genieße.

Deßhalb, fährt er fort, bitte ich Eure Heiligkeit demüthigst, ihn nicht ungehört zu verdammen. Ehre und Leben folgen sich gleichmäßig (ambulant pari passu). Man vernehme auch den andern Theil!

Die Ernennung Wessenbergs zum Coadjutor wird in der

1) Wir haben aus diesem Breve schon oben diejenige Stelle, welche sich auf die trostlose Lage der katholischen Kirche in Deutschland bezog, angeführt.

2) Denkschrift a. a. O. S. 124.

Denkschrift der badischen Regierung an den heil. Stuhl so dargestellt, als ob dieselbe durch den Großherzog von Baden erfolgt sei.

Nachdem Eingangs der Zustand der katholischen Kirche in Baden seit der Säkularisation geschildert, heißt es: Nach dem Ableben der Bischöfe, von deren Sprengel Bestandtheile unter badische Hoheit gekommen sind, lebte nur noch der Fürstprimas als Bischof von Konstanz; so ging es klar zu Tage, daß mit dem Tode desselben die katholische Kirche Badens ohne Bischof sein würde und die mehr als 700,000 betragende Anzahl der Katholiken folglich der Ausflüsse jener kirchlichen Verrichtungen entbehren würde, welche nach katholischen Kirchensatzungen in den Wirkungskreis der Bischöfe gehören.

Das hohe Alter und die wankende Gesundheit des Herrn Fürsten-Primas ließ die Nähe dieses Ereignisses ahnen, welches denn auch nicht lange ausblieb, und es konnte Sr. K. Hoheit nicht gleichgültig sein, es unvorbereitet eintreten zu lassen.

Vermöge der Souveränitätsrechte, welche Allerhöchstdenselben zustehen, war es keinem Zweifel unterworfen, daß es in ihrer Befugniß lag, deshalb Fürsorge zu treffen, und als der nun verewigte Fürstprimas den Wunsch amtlich zu erkennen gab, daß ihm in der Person seines Generalvicars, des Freiherrn Ignaz Heinrich von Wessenberg, als des Würdigsten, ein Nachfolger werden möge, mußte es Sr. K. Hoheit zur vollkommenen Ueberzeugung gereichen, daß auf den Erledigungsfall der bischöfliche Stuhl von Konstanz durch einen Geistlichen, den bewährte Eigenschaften des Geistes und Herzens längst auszeichnen, würdig besetzt würde.

Ihr Ernennungsrecht bedarf keiner Ausführung; Sie besitzen es gleich allen Regenten unabhängiger Staaten als Ausfluß der höchsten Staatsgewalt, wie es der Besitzstand der Staaten Europens beurkundet, und es konnte nur als ein erwünschtes Zeugniß der Richtigkeit der Auswahl gelten, daß der Diöcesan-Clerus, die Domkapitulare des ehemaligen Dom-

kapitels von Konstanz, das Ordinariat und die Gesammtheit der Diöcese der getroffenen Auswahl huldigten.

Wenn Se. K. Majestät der Großherzog von der einen Seite den unveräußerlichen Umfang Ihrer Regenten-Befugnisse erkannten und übten, indem dieselben bei der durch den Reichsdeputations-Receß von 1803. § 62. begründeten Unthunlichkeit einer förmlichen Wahl durch ein Domkapitel, wie es ehemals, und jetzt nicht mehr in Deutschland bestand, im Jahre 1815 den Generalvicar von Wessenberg der Nachfolge in das Bisthum Konstanz versicherten, so waren Höchstdieselbe von der andern weit entfernt, dem Stuhle von Rom zu entziehen, was dabei des heiligen Stuhles ist, und überließen daher dem Bischofe für seinen Koadjutor die kirchliche Gutheißung bei dem Papste zu erwirken, wenn es auch unläugbar ist, daß es eine Zeit in der katholischen Kirche gab, wo es solcher päpstlicher Gutheißungen nicht bedurfte. Denkschrift S. V—VII. Auf die Falschheit dieser staatsrechtlichen Theorie werden wir im rechtlichen Theile zu sprechen kommen.

Der heilige Stuhl aber bestätigte diese Ernennung nicht. Er beobachtete das tiefste Stillschweigen bis zum Tode des Fürsten-Primas v. Dalberg, welcher am 10. Febr. 1817 erfolgte.

Als das Domkapitel von Constanz officielle Kunde hievon erhalten hatte, hielt es eine Kapitularsitzung und erwählte den Freiherrn von Wessenberg zum Kapitularvicar und Bisthumsverweser von Konstanz und den geistlichen Rath Reininger zum Provicar.

„Wir, die hier residirenden Domkapitularen, heißt es in dem Bevollmächtigungsschreiben vom 19. Febr. 1817, haben uns heute zu einer förmlichen Kapitularsitzung versammelt und gemäß der canonischen Satzungen und insbesondere nach Bestimmung des tridentinischen Kirchenraths sess. 24. c. 16. de reform. über die sede vacante a capitulo vorzukehrende Constituirung eines Generalvikars einhellig beschlossen, daß Alles bei der bisherigen Verfassung und den canonischen geistlichen Vollmachten (welche wir hiemit ausdrücklich erneuern und bestätigen) das volle Verbleiben habe, so zwar, daß die Oberdirektion

aller geistlichen Geschäfte der Diöcese, wie bisher ohne Ausnahme, in der Eigenschaft als Generalvikar Euer Excellenz unserm innig geliebten — verehrten — um uns und das Bisthum hochverdienten Herrn Coadjutor und Mitkapitularen im vollsten Vertrauen beibelassen verbleiben, bei Hochdero wegen bekannten wichtigen Geschäften am Bundestage und sonst nöthiger Abwesenheit aber die Diözesangeschäfts-Führung von dem mit auszeichnenden Kenntnissen begabten und verdienten Herrn Dr. Reininger in der Qualität als Provicar fortgesetzt werden soll."

Das Breve an das Domkapitel, in welchem die Bestätigung versagt wird, ist vom 15. März 1817. Der heilige Vater bemerkte, es habe ihn diese Wahl mit nicht geringem Schmerz erfüllt. Es kann euch, redet er die Kapitularen an, nicht unbekannt sein und ist euch auch wirklich nicht unbekannt, daß gedachter von Wessenberg der wichtigsten Gründe wegen Unser Mißfallen dergestalt erregt habe, daß wir ihn der Stelle eines Generalvikars, die er bekleidet, entsetzt wissen wollten. Wie ist es also zugegangen, daß ihr mit Hintansetzung aller Ehrfurcht gegen Uns und diesen heiligen Stuhl, denselben Mann, den wir nicht als Generalvikar haben wollten, zum Kapitularvikar (was noch mehr ist) erwähltet? Doch hiemit begnügtet ihr euch nicht, ihr habt euch sogar erkühnt von Uns zu begehren, daß Wir eure Wahl genehmigen sollten.

Folgendes diene euch zur Antwort auf eure, um uns gelinder auszudrücken, unüberlegte Bitte: Wir genehmigen die Wahl des von Wessenberg zum Kapitularvicar nicht nur allein nicht, sondern erkennen auch den von Wessenberg als Kapitularvicar und Anton Reininger als dessen Stellvertreter, durchaus nicht an, noch werden unsre geistlichen Gerichte sie anerkennen oder auf Schreiben, die von denselben erlassen sind, je die mindeste Rücksicht nehmen. Deswegen befehlen wir euch aus apostolischer Macht, vermöge der uns von Gott anvertrauten Sorge für die ganze Kirche, daß ihr mit Beseiti-

gung der Wahl des von Wessenberg einen Kapitularvicar erwählet, der im guten Rufe bei den Katholiken steht und die Pflichten des ihm anvertrauten Amtes recht und genau zu erfüllen im Stande ist.

Dieses Schreiben wird euch betrüben, aber möge es euch zur Reue betrüben. (Vergl. latein. Text im Anhange.)

Was antwortete auf dieses Breve das Domkapitel? [1])

Unter Berufung auf den allwissenden Gott betheuerte es, es habe Nichts davon gewußt, daß Se. Heiligkeit den Herrn v. Wessenberg als Generalvicar habe entfernt wissen wollen. Die von ihnen getroffene Wahl sei ganz nach canonischen Gesetzen vorgenommen worden; bei derselben habe es sich nur von dem Gesichtspunkt leiten lassen, daß Herr von Wessenberg sich seit zwanzig Jahren durch erprobten, unbescholtenen Lebenswandel und durch kirchliche Wissenschaft ausgezeichnet und überdies das Wohlwollen und Vertrauen der erhabenen Fürsten Deutschlands, was in dieser Zeit von größer Wichtigkeit sei, sich erworben habe.

Das päpstliche Breve sei demselben, der gerade am Hofe des Großherzogs von Baden sich aufhalte, unverweilt zur Kenntniß gebracht worden. Er habe hierauf erwiedert: er sei sich keiner Schuld bewußt und hoffe, daß er vermöge der Gerechtigkeit und Billigkeit Sr. Heiligkeit nicht gegen die canonischen Bestimmungen ungehört werde verworfen werden, ein Verfahren, welches nach der gegenwärtigen Verfassung Deutschlands ohne Genehmigung von Seiten der Staatsbehörde ohnehin nichtig sei.

Seine päpstliche Heiligkeit theilte in einem Breve vom 20. Mai 1817 an den Großherzog von Baden, welches Höchstdemselben durch den päpstlichen Nuntius in der Schweiz, Monsignore *Carolo Zen*, Erzbischof von Chalcedon, persönlich überreicht wurde, die Gründe der Bestätigungsverweigerung mit. In diesem ist Eingangs bemerkt:

Das Bisthum Constanz gehöre zur Nuntiatur der

---

1) Schreiben vom 3. Mai 1817. Denkschrift S. 121 ff.

Schweiz, weshalb der Nuntius abgeordnet worden sei, um Sr. K. Hoheit zu eröffnen, welch hohe Verehrung der hl. Vater gegen Hochdieselbe hege, sodann um Hochdieselben gegen die katholischen Unterthanen geneigt zu machen.

Der hl. Vater drückte in seinem Schreiben das sehnlichste Verlangen aus, daß die kirchlichen Angelegenheiten in Baden möchten bereinigt werden, wie denn auch andre Fürsten durch ihre Abgeordneten in Rom dieselbe Angelegenheit mit glücklichem Erfolg betrieben. Ein Punkt, bemerkte der hl. Vater, beunruhige ihn gar sehr. Schon lange habe er viele und die wichtigsten Ursachen, sich über den vormaligen Generalvikar von Constanz, Herrn von Wessenberg, höchlich zu beklagen. Von allen Seiten Deutschlands seien Beschwerden gegen denselben vorgebracht worden, die Sache sei mit allem Fleiße untersucht, genau und reiflich überlegt und der heilige Stuhl sei von seinen verkehrten Lehren, seinen sehr bösen Beispielen und seiner frevelhaften Widersetzlichkeit gegen die Befehle des apostolischen Stuhles (was alles durch unwidersprechliche Dokumente erwiesen sei) überzeugt worden, weshalb durch Breve vom 2. Nov. 1814 dem Erzbischof Karl Theodor befohlen wurde, denselben auf der Stelle zu entlassen und nicht weiter als seinen Generalvikar in Constanz zu gebrauchen. Ob nun gleich all dieses dem Domkapitel in Constanz nicht unbekannt sein konnte, habe es doch kein Bedenken getragen, denselben zum Kapitularvikar und den Anton Reininger zum Provikar zu erwählen. Diese Wahl sei unterm 18. März verworfen und dem Domkapitel aufgetragen worden, einen andern frommen und tauglichen Vikar zu erwählen.

Dies werde Sr. K. Hoheit vertraulich eröffnet und Hochdero Schutz und Hilfe zur Entfernung des Herrn von Wessenberg angerufen. Es handle sich hier nicht blos um das Wohl der katholischen Kirche, sondern auch um den Ruhm und das Wohl der großherzoglichen Unterthanen, ja des ganzen Landes. Denn welches Ansehen könne bei den Gläubigen ein Mann be-

haupten, den alle Guten verabscheuen, den sie verachten, von dem sie durch sichere und offenkundige Beweise wissen, daß er den Beifall des heiligen Stuhles nicht habe. In ihm könne die öffentliche Ruhe so wenig eine Stütze finden, daß vielmehr zu befürchten stehe, die Gemüther der Katholiken dürften durch Vertheidigung seiner Sache entfremdet und sogar aufgereizt werden und Störung des Friedens und der Ordnung zur Folge haben. (Vgl. das Breve im Anhange.)

Der Großherzog, von den Freunden Wessenbergs und einer kirchenfeindlichen bureaukratischen Partei übel belehrt und berathen, antwortete in einem Schreiben vom 16. Juni 1817: Er hätte um so weniger Bedenken getragen, der Ernennung des Herrn von Wessenberg als Kapitular-Vikar seine Beistimmung zu geben, da die Mitkapitularen, denen seine vorzüglichen Tugenden bekannt seien, ihn einstimmig für den Würdigsten zu diesem Amte hielten und durch eine solche Auszeichnung sowohl den besten Ruf, in welchem er bei der Klerisei und dem Volke stehe, als die Verehrung rechtfertigten, deren er sich in ganz Deutschland zu erfreuen habe. Es habe ihm daher nichts Unerwarteteres und nichts Unangenehmeres begegnen können, als daß Se. Heiligkeit denjenigen, welchen Er nach dem allgemeinen Urtheile aller Guten und Wohldenkenden um die katholische Kirche so hochverdient glaubte, schimpflich als einen Unwürdigen verwerfen würde. Die dem Herrn von Wessenberg zugefügte Beleidigung lasse sich nicht anders erklären, als daß sie aus dem Neide der Unwürdigen entstanden. (?)

Da Er verpflichtet, die alten Konkordate zu handhaben und einen Unschuldigen, den man verdammt, ehe er gehört worden, in Schutz zu nehmen, so finde er sich bewogen, dem Vollzuge jenes apostolischen Breves sich mit ganzem Ansehen zu widersetzen.

Endlich könne nicht unbemerkt bleiben, daß die Constanzer Diözese, wie sie dermalen bestehe, im Genusse der deutschen Kirchen- und Reichsgesetzlichen Freiheit, nie irgend einer Nuntiatur untergeben sei [1]).

1) Denkschrift S. 10—14.

Gleichzeitig mit dieser Antwort an Se. Heiligkeit wurde der Manutenenzbeschluß alsbald durch das Großherzogliche Ministerium des Innern dem Ordinariat zu Constanz, dem Diözesanklerus und den betreffenden weltlichen Staats-Behörden eröffnet.

Herr von Wessenberg erklärte hierauf, er sei entschlossen, sich selbst nach Rom zu begeben, theils um Sr. Heiligkeit seine persönliche Ehrfurcht zu bezeugen, theils um über die ihm unbekannten Anschuldigungen ehrerbietigste Aufklärungen zu ertheilen, und erbat sich hiezu die Genehmigung Seiner K. Hoheit.

Die Staatsschrift bemerkt hiezu, es dürfte zweifelhaft sein, ob nicht das Maas der Nachgiebigkeit und Deferenz durch diesen Entschluß Wessenbergs überschritten wurde.

Das großherzogliche Ministerium gab ihm ein Empfehlungsschreiben an den Cardinalstaatssekretär von Consalvi mit. In diesem sprach dasselbe aus, daß Herr von Wessenberg im ausgezeichnetsten Grade der Achtung, der Hochschätzung und des Zutrauens Sr. K. Hoheit sich erfreue und daß Höchstdieselben überzeugt seien, Se. Heiligkeit werden seinem Charakter und seinen Verdiensten Gerechtigkeit widerfahren lassen [1]).

Dr. Beck gibt ausführlich die Motive an, welche Herrn von Wessenberg bestimmten, die Reise nach Rom anzutreten.

„Der Kaltsinn, bemerkt unter Anderem Herr von Wessenberg selbst, womit die Diplomatie im Ganzen meinen wiederholten Aufruf zur gemeinsamen Berathung einer der Civilisation und den Interessen des deutschen Volkes angemessenen Neubegründung seiner kirchlichen Zustände begegnete, bewies nur, daß von dieser Seite so gut wie nichts zu erwarten sei, wenn nicht die öffentliche Meinung sie aus ihrem Schlummer egoistischer Täuschung aufweckte. Nun war Roms Verfahren gegen mich eine Thatsache, die auf die öffentliche Meinung ihre Wirkung

1) Denkschrift S. 14. 15.

nicht verfehlte. Es kam nur darauf an, diese Wirkung nicht erschlaffen zu lassen, und so konnte sie zu einem lebenskräftigen Anknüpfungspunkt werden, um dem Kirchenwesen in Deutschland einen Geist und eine Richtung zu geben, welche dem Bedürfnisse und der Wohlfahrt der Gesellschaft gleich sehr entsprechend wären.

Jene Thatsache war jedoch zu wenig aufgehellt, als daß ihr Eindruck von nachhaltiger Dauer sein konnte.

Um sie aber ins gehörige Licht zu setzen, war erforderlich, daß dem römischen Hofe die Möglichkeit benommen werde, sein Verfahren gegen mich bloß mit allgemeinen unerwiesenen Beschwerden zu verschleiern, welche der Böswilligkeit und dem Stumpfsinn den weitesten Spielraum ließen, sie mit den gehässigsten Farben auszumalen, und dadurch meine Person und mein Handeln des Schlimmsten zu verdächtigen."

„Wie konnte man aber hoffen, den römischen Hof zu nöthigen, mit der Darlegung der wahren Ursache seines Verfahrens ohne Rückhalt herauszurücken?

Ich war vollkommen überzeugt, daß dies niemals geschehen würde, wenn ich nicht durch persönliches unerschrockenes Auftreten in Rom einen auffallenden Beweis von dem eignen Bewußtsein meiner Schuldlosigkeit ablegte, und zugleich es vom Papste als einen Akt der Gerechtigkeit in Anspruch nehme, mir die umständliche Anklageakte vor Augen legen zu lassen, damit ich mich vor aller Welt darüber aussprechen könne. Ich war mir zum Voraus bewußt, daß diese Anklageakte lauter Angaben enthalten würde, die entweder auf Entstellung des wahren Sachverhalts beruhten, oder aber nur dazu dienen würden, den Geist der Anmaßung des römischen Hofes und seiner Organe ins hellste Licht zu setzen."

Ende Juni 1817 trat Wessenberg, nachdem er sich beim Großherzoge beurlaubt hatte, von Constanz aus seine Römerfahrt an. Zum Reisegefährten hatte er sich den geistlichen Rath Dr. Burg (nachherigen Bischof von Mainz), einen erfahrenen, in den Geschäften wohlgeübten Mann, erwählt, auf den er um so mehr hielt, als dieser alle seine Anstellungen ihm

zu verdanken hatte. Jener durch seine Gelehrsamkeit und freisinnige Richtung geschätzte Mann, der das Vertrauen der badischen Regierung wie der Landesgeistlichkeit in gleichem Maaße besaß, sollte gleichsam der Zeuge seines Benehmens sein [1]).

Wir werden auf Dr. Burg und dessen Charakter bei den Frankfurter Verhandlungen näher zu sprechen kommen.

Dr. Beck gibt nun einen ausführlichen Reisebericht, bemerkt insbesondere, daß Wessenberg mit dem Fürsten Metternich zusammengekommen sei, welcher sich über die Undankbarkeit des römischen Hofes beklagt habe.

Die römische Kurie bereite der österreichischen Regierung in Italien durch ihren Widerspruch gegen die Bekanntmachung des Ehepatents Kaiser Josephs II. Verlegenheiten. Der Kaiser sei übrigens entschlossen, in diesem Punkte nicht nachzugeben.

Schwerlich, bemerkt Dr. Beck, wird Wessenberg beigetragen haben, den österreichischen Staatsmann hierin wankend zu machen. Wir glauben dies auch, können aber nicht unbemerkt lassen, daß Herr von Metternich, wie wir zeigen werden, den radikalen kirchlichen Neuerungen, wie sie Wessenberg und seine Freunde ins Werk zu setzen suchten, durchaus nicht hold war.

Am 18. Juli kam Wessenberg in Rom an.

Noch am nämlichen Abend kamen, wie Dr. Beck erzählt, einige Herren von der österreichischen Gesandtschaft und drückten ihm ihre Besorgnisse über seinen Aufenthalt in Rom aus — zumal der Schutz der Gesandtschaften keine Sicherheit gegen Banditen gewähren könne. Er habe ihnen erwiedert, was er besorge, sei nicht eine Gewaltthat, wohl aber die Verschmitztheit der Gegner [2]).

Am folgenden Tag setzte der österreichische Botschafter, Fürst Kaunitz, den Cardinal-Staatssekretär v. Consalvi von Wessenbergs Ankunft in Kenntniß. Dieser drückte sogleich seine

1) Dr. Beck a. a. O. S. 279 ff.
2) Dr. Beck a. a. O. S. 274—282.

Bereitwilligkeit aus, „den Baron von Wessenberg“ am 20. Juli um 11 Uhr zu empfangen.

Wessenberg hat, indem er an die öffentliche Meinung appellirte, sich sehr getäuscht. Zu seinen Gunsten sprachen sich zunächst nur seine Freunde und Schüler, die Josephiner, die heißspornigen Reformer, die Illuminaten und Freimaurer und die von ihm gehätschelte Bureaukratie aus; auch machte sein Auftreten in Rom durchaus nicht den Eindruck, welchen er gehofft hatte.

Vom Cardinal-Staatssekretär Consalvi wurde Wessenberg wohlwollend aufgenommen und derselbe bewies gegen ihn stets eine freundliche Gesinnung.

Wenn er unverrichteter Sache von Rom abzog, so hat er sich dieses selbst zuzuschreiben.

Der preußische Staatsrath von Niebuhr gibt hierüber in einem Gesandtschaftsberichte vom 3. Januar 1818 folgenden Aufschluß: Der Württembergische Chargé d'Affaires Hr. Kölle und der niederländische Gesandte Reinhold (die er plumpe deutsche Exemplare von französischen Liberalen nennt) hätten den an Verstand und Einsicht äußerst mittelmäßigen Generalvikar von Wessenberg geleitet und ihm seine Aussöhnung verdorben, die der Cardinal Consalvi so angelegentlich wünschte und der der Papst gar nicht zuwider war.

Seit der Abreise des Herrn von Wessenberg, bemerkt Niebuhr, habe ich von einem unparteiischen und wohlunterrichteten Mann erfahren, daß er seine Sache selbst verdorben hat.

Man würde sich doch mit einer allgemeinen Erklärung, wie sie in der katholischen Kirche üblich ist und wie namentlich Fenelon sie abgelegt hat, begnügt, ja man würde ihm das Generalvicariat bestätigt haben, wenn er es in die Hände des Papstes hätte niederlegen wollen — wie grimmig man sich auch zeigte (?), um ihn dazu zu treiben. Hier denkt man immer nur daran, die Form zu retten, für die man gerne das Wesen hingibt. Allein er hat die Sache von Anfang an

schief genommen, weil er sich unbegreiflich gewählten Rathgebern überlassen. Ich würde dies keineswegs bedauern, wenn er ein anderer Mann wäre, und wenn möglicher Weise die Reformation der katholischen Kirche in Deutschland, welche zu einem bischöflichen Protestantismus führen mußte (hört!), von seinem Bruche mit Rom ausgehen könnte. Da ich weiß, daß Einzelne es verdorben, so ist es mir Pflicht zu sagen, daß er tief unter einem solchen Berufe ist. Zu einem solchen Werke hat er weder Verstand, noch Kenntniß, noch Charakterwürde" [1]).

In Betreff der mit Cardinal Consalvi gepflogenen Unterredungen Wessenbergs verweisen wir auf Dr. Beck, S. 282 ff. Hier bemerken wir nur, daß selbst nach dessen eigenem Zugeständniß von Wessenberg nicht zu viel gefordert wurde und daß also von römischen Anmaßungen keine Rede sein kann.

Bei der ersten Unterredung äußerte Cardinal Consalvi: „Er müsse annehmen, daß er in keiner andern Absicht nach Rom gekommen sei, als sich der erklärten Willensmeinung des heiligen Vaters zu unterwerfen"; worauf er erwiederte, es sei seine Absicht, Sr. Heiligkeit in Person alle Aufklärungen zu geben [2]).

In einer spätern Unterredung, wo Wessenberg den Cardinal bat, ihn wissen zu lassen, was man denn eigentlich von ihm verlange, erwiederte dieser vertraulich: „die meisten Mitglieder der (zur Untersuchung seiner Sache) niedergesetzten Congregation hielten ihn für einen entschiedenen Gegner des päpstlichen Stuhles und eben deswegen habe man Bedenken getragen, einen bestimmten Antrag zu machen, sondern zweckmäßiger erachtet, den von ihm gegebenen Erklärungen blos Bemerkungen entgegenzustellen, denn man ziehe einen offenen Gegner einem heimlichen Feinde vor.

Er, fügte der Cardinal hinzu, sehe nicht ein, warum

---

1) „Die Propaganda" von Dr. Otto Mejer. II. Bd. S. 396.
2) Dr. Beck a. a. O. S. 286. 287.

Wessenberg nicht eine Erklärung, die öffentlich bekannt gemacht würde, geben könne, wie Fenelon, mit dem offenen Bekenntniß geirrt zu haben."

Alle weiteren Verhandlungen zwischen Wessenberg und dem römischen Staatssekretär drehten sich um die doppelte Forderung:

1. daß Wessenberg aus Ehrfurcht gegen den heiligen Stuhl — seine Stelle als Capitelsvikar oder Verweser des Bisthums Constanz niederlegen solle; und

2. in einer lediglich allgemein gehaltenen Erklärung Reue über sein bisheriges Verhalten resp. über die dadurch hervorgerufene Irrung mit Rom ausdrücke.

War dies wohl zu viel gefordert?

War dies römische Anmaßung?

Auf Wessenbergs Frage: worin seine Erklärung bestehen solle? erwiederte Consalvi:

„Die ganze Akte könne etwa so lauten: Er (Wessenberg) habe in Rom zwar seine vergangenen Handlungen durch Erläuterungen zu rechtfertigen gesucht; da diese aber vom heiligen Vater nicht durchaus befriedigend erkannt worden wären, so nähme er keinen Anstand, dasjenige was Se. Heiligkeit mißbilligt haben, gleichfalls zu mißbilligen[1]).

Konnte wohl weniger gefordert werden?

Unterm 2. Sept. 1817 erfolgte aus den Gemächern des Quirinals die erste Note des Cardinal-Staatssekretärs von Consalvi, in welcher diejenigen Punkte auseinandergesetzt sind, welche ihm die Verwerfung vom 15. März 1817 zugezogen hatten.

Eingangs bemerkt der Cardinal: der heilige Vater habe in seiner gefaßten Entschließung, sich nach Rom zu begeben, gerne eine gute Gesinnung seines Gemüthes erblickt. Sonst könnten Sie nicht begreifen, wie in einer so äußerst klaren Sache Auf-

---

1) Dr. Beck a. a. O. S. 291.

klärungen stattfinden können, anstatt vielmehr auf gebührende Weise dem Genüge zu leisten, was die Kirche von ihm erwarte.

Die Hauptbeschwerden des hl. Stuhles gegen Herrn von Wessenberg waren:

1. daß er noch immer den Titel eines Capitularvikars führe und an der Verwaltung des Bisthums Constanz Theil nehme, obgleich ihm bekannt sei, daß in dem erwähnten Breve vom 15. März 1817 seine Wahl nicht bestätigt und eine neue angeordnet sei. In diesem seinem Benehmen könne der hl. Vater nur eine offenbare Hintansetzung seines höchsten Ansehens erblicken [1]).

2. Was das väterliche Gemüth Sr. Heiligkeit am meisten betrübe, sei der bejammernswerthe Zustand der Diöcese Constanz, welche einer rechtmäßigen Jurisdiction ermangele und in welcher nichtige Handlungen in den wesentlichsten Punkten geschehen.

Durch diese Thatsachen habe Herr von Wessenberg nach bekannten Regeln sich unfähig gemacht, gehört zu werden, indem diese vorschreiben, daß die Partei auch dann, wenn sie sich für beschwert hält, vorerst gehorchen und sich dem Urtheil der höheren und weit mehr der höchsten Kirchenbehörde unterwerfen müsse und nachher erst den Recurs ergreifen könne, wenn es ihr gefällt, um ihre Gründe darzulegen.

Der beharrliche Widerstand gegen die offenkundigsten Reklamationen und Urtheile des hl. Stuhles und so viele erhaltene Rekurse und Anbringen gegen Herrn von Wessenberg hätten es Sr. Heiligkeit zur Pflicht gemacht, die beiden Breven: „*Quod aliquantulum differre*“ v. 2. Nov. 1814 an den Fürstprimas und „*Non mediocri nos dolore*“ v. 15. März 1817 an das Domkapitel von Constanz zu erlassen.

3. Die Censur der irrigen Lehren sei begründet durch das Dekret vom 10. Dez. 1804 betr. Sponsalien [2]).

1) Denkschrift S. 18—20.

2) »Nulla sponsalia posthac obligent ad matrimonium, nisi quae coram parocho et duobus saltem testibus facta sunt: etiam imprae-

Ein solches Decret sei offenbar dem gemeinen Rechte entgegen, welches für die Gültigkeit der Sponsalien die Gegenwart des Pfarrers und irgend eines Zeugen offenbar ausschließe; gleichwie es ebenfalls für ihre Wirkung die Nothwendigkeit der Einwilligung der Eltern und Vormünder ausschließt [1]).

Die Irrigkeit der Lehre des Herrn von Wessenberg sei bestätigt durch ähnliche Dekrete über die Ehe [2]), ferner durch den Hirtenbrief, welchen er gegen das Ende des Jahres 1805 erließ, worin eine Abhandlung des Pfarrers Karl Wachter in Betreff der Haustaufen belobt und bestätigt [3]).

Noch mehr Aergerniß gebe das Dekret vom 3. Dec. 1808, betreffend die gemischten Ehen. In diesem sei geradezu erklärt:

1. Die Kurie in Konstanz werde in besondern Fällen keine Schwierigkeiten machen, solche, obgleich von der Kirche sehr verbotene Ehen zu erlauben, wodurch sie sich die Gewalt anmaße, über solche Ehen zu dispensiren, eine Gewalt, die ihr auf keine Weise zustehe;
2. in Ansehung der Erziehung der zu erzielenden

---

gnatio sub spe et promissione matrimonii ineundi facta, nullam in posterum producat obligationem nubendi; omnes qui nubere velint, sive sui juris sint, sive non, tenentur, parentes vel tutores de suo nubendi proposito certiores facere, ita ut iis insciis non promissionem matrimonialem inire valeant.« Siehe die ausführliche V.O. oben S.

1) Sufficiat eorum consensus de quorum conjunctionibus agitur, cap. sufficiat cs. 27 qu. 2. Vgl. Trident. Sess. 24 de ref. matr. c. 1. anathemate damnat . . . qui falso affirmant matrimonia a filiis familias sine consensu parentum contracta irrita esse et parentes ea rata vel irrita facere posse.

2) Vgl. Bischöfliche Anordnung in Betreff der Eheverlöbnisse in mehreren Schweizer Kantonen des Bisthums Konstanz vom 10. December 1804. Denkschrift S. 126—131.

Rescript der bischöflich-geistlichen Regierung zu Konstanz an einige Kommissariate und Dekanate in der Schweiz in Betreff der gemischten Ehen vom 3. Dec. 1808. Denkschrift S. 138—141.

3) Bischöflich-Konstanzische V.O. die Administration der Taufe betreffend. Denkschrift S. 132—138.

Dr. Lang Gesetzessammlung S. 144.

Kinder wird zwar gesagt, die Pfarrer sollten sich verwenden, daß sie alle in der katholischen Religion erzogen werden, aber wenn sie dies nicht bewirken könnten, »nihil superest nisi expostulare *educationem filiorum in religione patris, filiarum in confessione matris* [1]).

3. Wegen Einsegnung solcher gemischten Ehen werden Vorschriften gegeben, die den heiligsten Vorbehalten und Cautelen, welche von der Kirche (im Falle der Dispense) festgesetzt sind, bestimmt entgegenlaufen [2]).

---

1) Dies erklärte selbst die badische Regierung für verwerflich, wie wir bei der Lehre über die gemischten Ehen zeigen werden.

2) Noch in seiner neuesten Schrift: die großen Kirchenversammlungen des XV. und XVI. Jahrhunderts," 4 Bde., welche übrigens bereits als verschollen zu betrachten, spricht Hr. v. Wessenberg dieselben Grundsätze aus. Er glaubt, die Frage über gemischte Ehen hätte nicht zur Entscheidung nach Rom gebracht, sondern den Provinzsynoden zugewiesen werden sollen. Solche Versammlungen hätten durch ruhige, umsichtige Erörterung und weise Verfügungen (die Entscheidungen Roms sind ihm natürlich das Gegentheil) allen Schritten begegnen können, wodurch die Gemüther beunruhiget und die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat gefährdet wurden. Von Synoden wäre am zuverläßigsten die allseitige Erwägung der Sache im Geiste jener Liebe zu erwarten gewesen, die alle kirchlichen Vorkehren dem Gesichtspunkt unterordnet, wie Erbauung und Frieden am besten befördert, Aergernisse und aufregende Erbitterung beseitigt werden können. (Die alte Sprache der falschen Propheten, welche immer schreien: Friede! Friede! und es ist doch kein Friede.)

Die Verweigerung der Einsegnung, sagt er, ist eine Kirchencensur und diese trifft den unschuldigen — katholischen Theil. Der katholische Ehetheil begehrt von seinem Seelsorger die freiwillige, nicht erzwungene Einsegnung (der Seelsorger soll also, wie Hr. v. Wessenberg, freiwillig dem hl. Vater ins Angesicht trotzen); aber doch liegt ihm mit Recht daran, daß ihm die Einsegnung von seinem Seelsorger nicht verweigert werde. (Was der katholische Theil für ein Recht habe, die Einsegnung zu fordern und der protestantische, sich über die Verweigerung zu beschweren, dies hat der hl. Vater Gregor XVI. in den Breven an den † Bischof Johann Baptist von Rottenburg, auf welche wir später zu sprechen kommen, vortrefflich gezeigt.)

Weil nun die Verweigerung der Einsegnung eine öffentliche Kirchencensur enthält, so liegt doch allerdings auch der Staatsregierung (welche

4. Beschwert sich der hl. Stuhl darüber, daß Herr v. Wessenberg den Prof. Thaddäus Dereser, dessen Irrlehre in zwei Breven verworfen war, in Schutz nahm und verthei-

---

nach der Theorie des Hrn. v. Wessenberg und Genossen zu jeder Kirchencensur ihre Genehmigung ertheilen muß), noch mehr aber der katholischen Landeskirche daran, daß keine solche Censur in Anwendung komme, wo dargethan ist, daß das betreffende Kirchenglied sie nicht verschuldet habe (eine Unschuld, wie die des Pilatus). Das Interesse der katholischen Kirche (wie es von Hrn. v. Wessenberg aufgefaßt wird) fordert überhaupt, mit Censuren so sparsam als möglich zu sein. Hierauf vertheidigt er die sogenannte mildere Praxis.

Unter Beziehung auf seine Schrift: „Rom gegenüber dem Protestantismus," Aarau 1839, wo er sich gegen die passive Assistenz ausgesprochen, bemerkt er, daß für die Einsegnung der gemischten Ehen eine Form vorgeschrieben werde, wodurch jeder Schatten des Argwohnes einer Billigung der Gleichgültigkeit in Bezug auf die religiöse Kindererziehung hintangesetzt würde.

Angesichts der päpstlichen Breven und Instruktionen, welche die Einsegnung gemischter Ehen, wo die katholische Kindererziehung nicht garantirt ist, geradezu verbieten und nur die passive Assistenz, excluso omni ecclesiastico ritu et sine ullis precibus gestatten, gibt Hr. v. Wessenberg, wie zum Trotz, im Anhang ein Formular zur Einsegnung von gemischten Ehen.

Dieses Formular unterscheidet sich in nichts von dem zur Einsegnung rein katholischer Ehen.

Zuerst eine Anrede, in welcher Hr. v. Wessenberg die katholische Braut sagen läßt, daß sie im Angesichte ihrer Glaubensgenossen das feierliche Bekenntniß ablege, daß sie den katholischen Pfarrer auch fernerhin als ihren rechtmäßigen Seelsorger anerkenne, daß sie in der Religion ihrer Eltern leben und sterben und alle in der katholischen Kirche vorgeschriebenen Religionshandlungen ebenso gewissenhaft beobachten wolle, als wenn ihr Gatte ein Mitglied der nämlichen Kirche wäre?! Hierauf soll Matth. 19, 3—6, sodann Ephes. 5, 21—31 verlesen werden. Dann die gewöhnlichen Fragen: Ich frage dich, Bräutigam, nimmst du die gegenwärtige Braut aus freier Wahl ꝛc.

Sodann die Ermahnung an den Bräutigam, seine Braut als seine nächste Freundin und Lebensgefährtin zu lieben ꝛc. Ebenso an die Braut.

Dann der **Segen**: der Segen des ewigen Vaters, der den Ehestand bei der Schöpfung einsetzte; der Segen des Sohnes, der ihn zu einem heiligen Sacramente erhob (was der protestantische Bräutigam nicht glaubt) und ihn als das Bild seiner innigsten Vereinigung mit der Kirche angesehen

digte und dem Urtheile des Erzbischofs den Vorzug vor dem des heil. Stuhles gab, welcher den Unterricht Dereſers völlig verdammt hat. Weſſenberg sprach es geradezu aus, daß das Urtheil des hl. Vaters in Lehrsachen von einem bloßen Bischofe reformirt werden könne und daß es nicht zur Competenz des römischen Papstes gehöre, über die Lehre zu urtheilen, und daß folglich, wenn er es thut, er sich ein Recht anmaße, das ihm von Jesus Christus nicht verliehen sei.

Diese beiden Sätze werden als falsch, ärgerlich, den göttlichen Primat des Papstes verletzend, dem Worte Gottes zuwider, das Schisma begünstigend und dahin führend und aufs wenigste als irrig bezeichnet.

5. Bei der Pfarrconcursprüfung 1806 seien folgende zwei Fragen gestellt worden: An Pontificatus ab Episcopo Romano avelli queat? An is salvo Ecclesiae systemate commutare queat in Patriarchatus? Hiebei ist bemerkt, die wohlbekannten Verhältnisse der Zeit und die geheim gehaltenen Antworten machen die Sache sehr verdächtig.

6. Wessenberg habe erklärt, die Predigt eines Exmönchs, Alois Hekelsmüller, in welcher er die Verehrung der Heiligen als irrig erklärt und die Wallfahrten abge-

---

wissen wollte; der Segen des göttlichen Geistes, des Geistes der Einigkeit, der Liebe und des Friedens komme auf euch herab und ruhe auf euch bis ans Ende der Tage. Amen.

Zu guter Letzt noch ein ellenlanges salbungsvolles Gebet, daß Gott huldvoll auf dieses Brautpaar herabsehen, ihnen seine Gnade verleihen wolle, daß sie die Kinder als sein Geschenk ansehen und nicht nur als ihre, sondern als Gottes Kinder in der vollen Wahrheit der von seinem Sohne gestifteten Religion erziehen (da die Kinder in der protestantischen Religion erzogen werden, so nimmt also Hr. v. Wessenberg an, die Protestanten seien im vollen Besitz der Wahrheit — der Unterschied zwischen Katholiken und Protestanten fällt also hinweg).

Der Frieden und die Liebe unseres Herrn Jesu Christi erfülle beständig euere Herzen und wohne beständig in euerem Hause. Amen!

schafft wissen wollte und behauptete, man müsse einen Unterschied machen zwischen der katholischen Kirche und dem Papste, enthalte puram et sanam sacrosancti Evangelii doctrinam.

7. Wessenberg selbst habe nicht wenige wahrhaft schlechte Bücher abgefaßt oder gutgeheißen, z. B. a) Coopers Briefe über den reinen Katholicismus — welche im Konstanzer Archiv 1810, 8. Heft gelobt und gutgeheißen worden [1]). b) Die von ihm selbst verfaßte Schrift: die deutsche Kirche rc. enthalte gleichfalls Irrthümer, Grundsätze und Maximen, welche schismatisch sind oder zum Schisma führen. c) Die Schrift: Argumenta solatii pro matribus Christianis, quae ob fatum prolium, quas mortuas enixae sunt, in mundo altero anguntur etc. (zwar nicht von Wessenberg, sondern von Dr. Huber, aber von Wessenberg empfohlen) enthalte propositiones, doctrinas, sententias falsas, erroneas, temerarias, offensivas, scandalosas, contrarias verbo Dei etc.

8. Das Mandat der Curie von Konstanz vom 30. Jan. 1815 betreffend die Lostrennung der Schweizerkantone (verfaßt von Dr. Reininger) enthalte propositiones falsas, perniciosas, auctoritatis Rom. Pontificis laesivas, ad minus erroneas, weßhalb dasselbe vom heil. Stuhle verworfen. Siehe oben. Wenn Hr. v. Wessenberg auch nicht der Verfasser, so sei er doch nicht ohne Schuld, da er dasselbe gebilligt [2]).

---

1) In diesen finden sich unter andern folgende Behauptungen:
Daß die kath. Kirche nicht eines obersten Hirten und sichtbaren Hauptes bedürfe; daß die Unfehlbarkeit der ganzen Gemeinde der Gläubigen verliehen; daß dem röm. Papst der Primat der Jurisdiction keineswegs zustehe; daß die Lehre: außer der wahren Kirche gebe es kein Heil, falsch und irrig sei. Daß die Lehre von der Transsubstantiation ungereimt sei. Daß die Ritus der hl. Messe theatralisch und hofmäßig, die Anrufung der Heiligen abergläubisch, die kathol. Lehre vom Fegfeuer fanatisch und die Verehrung der Bilder abgöttisch sei rc. rc. Vgl. Denkschrift S. 36—39.

2) Denkschrift S. 17—42.

Nun folgen die Beschwerden gegen Wessenberg während seiner Amtsführung als Generalvicar.

1. Die decretirte Abwürdigung nicht weniger Feiertage und Vigilien, die durch die allgemeinen Gesetze der Kirche festgesetzt sind [1]).

Als Grund dieser Verordnung, nach welcher alle Patrocinien auf einen Sonntag, die Kirchweih auf den 3. Sonntag im Oktober verlegt, keine Bruderschaftsfeste in einer andern Kirche verkündigt, keine besondern Andachten gehalten werden durften — ist angegeben, das Ordinariat theile den Wunsch der Staatsbehörde, daß durch eine zu große Anzahl der Feiertage die wahre Gottesverehrung nicht geschwächt werde und die Ausschweifungen, die Ueppigkeit, der Müssiggang nicht eine den Sitten, dem Gewerbe und dem häuslichen Wohlstand nachtheilige Nahrung erhalten möge [2]).

Allein, daß der Grund hievon nicht in den abgewürdigten Feiertagen, sondern anderswo lag, zeigt sich darin, daß diese Uebelstände nach der Abwürdigung der Feiertage und Beschränkung des Gottesdienstes nicht ab=, sondern eher zunahmen.

2. Die aus bloßer Gewalt der Kurie und ohne irgend eine Abhängigkeit von dem hl. Stuhle ertheilten Dispensen über Enthaltung von Fleischspeisen an allen Samstagen des Jahres, die der 4 Quatember nicht ausgenommen.

3. Die berüchtigte Uebereinkunft mit der Regierung von Luzern, welche ganz zum Abbruch der Rechte der Kirche verfertigt ist. Siehe oben.

4. Das am 3. Oktober 1807 von der Curie zu Konstanz erflossene Dekret, durch welches den Ausfertigungen von Rom ohne vorherige Genehmigung der Kurie (Placet des Domkapitels) der Lauf gesperrt und die Wirkung suspendirt wurde.

---

1) Denkschrift S. 43.

Vgl. bischöfliche Anordnung in Betreff der abgestellten Feiertage in den Reichsangehörigen Orten des Bisthums vom 15. Dec. 1803. Bischöfliche Verordnung wegen Verminderung der Feiertage in den Kantonen Aargau und St. Gallen vom 4. Nov. 1806. Denkschrift S. 166—184.

2) Denkschrift S. 43—46.

5. Der verhinderte Rekurs der Pfarrer an den hl. Stuhl. Außerdem viele Eingriffe gegen die Exemtionen und rechtmäßigen Privilegien der Regularen.

Die Einführung der Muttersprache und andere sehr ärgerliche Mißbräuche in der heiligen Liturgie[1]).

---

1) Der Josephinisch-reformatorische Geist des Frhrn. v. Wessenberg offenbart sich besonders in der Abänderung specifisch-katholischer liturgischen Formeln.

So z. B. behagte ihm die Wasser- und Salzweihe am Feste der Epiphanie wegen der darin vorkommenden Exorcismen nicht. Sie mußte verwässert werden.

In der Verordnung, welche das reformirte Wasser- und Salzweihungs-Formular begleitete, ist als *ratio legis* angegeben:

Das bisher übliche Formular habe wegen seiner Länge, besonders an solchen Orten, wo die zum Gottesdienst bestimmte Zeit enge begrenzt ist, Anlaß gegeben, daß der christliche Unterricht am Vormittag verhindert wurde. Wir finden es daher angemessen, ein kürzeres Formular zum allgemeinen Gebrauch für diese Segnung vorzuschreiben. Wir befehlen daher allen Seelsorgern, sich bei der erwähnten Segnung des nachstehenden Formulars zu bedienen und diese Segnung überall unmittelbar nach der Predigt vorzunehmen.

Da aber das neue Formular der Benediktion aus lauter auf den Geist der Ceremonie (?) passenden Stellen der hl. Schrift besteht, so werden die Herren Seelsorger darin einen erwünschten Anlaß zu zweckmäßigen Lehrvorträgen finden.

Das Bestreben des Hrn. v. Wessenberg ging dahin, die kathol. Geistlichen aus Liturgen zu Wortsdienern zu machen.

Immer und überall, Vor- und Nachmittags, in und außer der Kirche muß docirt, geprebigt, homilirt und gesalbadert werden.

Die Exorcismen, als mit dem Zeitgeiste sich nicht vertragend, wurden gänzlich entfernt, die schönen und salbungsvollen Gebete im alten Formular wurden in 9 Homilien niederer Art verwandelt.

Hr. v. Wessenberg sagt: er habe das alte Formular hauptsächlich deßhalb abgeändert, weil es zu lang sei; allein wer das neue deutsche Formular verständlich recitiren, oder wie sich sonst die Wessenbergianer auszudrücken pflegen, declamatorisch vortragen will, wird wohl fast eben so viel Zeit brauchen.

Nota: Man vergleiche das alte Formular im **Benedictionale Constantiense** von 1781, S. 25—50. Das neue in der Denkschrift der badischen Regierung S. 275

Ferner die Dispens der Cleriker vom Breviergebet.

Die Dispens super votum solenne castitatis, worauf schon die Nuntiatur in Luzern aufmerksam machte.

---

und in Wessenbergs Ritual S. 272—277. Das alte Formular enthält Ps. 28. 67. 90. lectio lib. Numer. c. 20 mehrere Exorcismen des Wassers und Salzes. Dies ist der Hauptanstoß.

Das 1. Gebet außer dem Einleitungsgebet verbreitet sich über den Text, „daß wir aller Gottlosigkeit und den irdischen Lüsten der Welt entsagen, nüchtern, gerecht in dieser Welt leben ꝛc."

Das 2., resp. die 2. Homilie: „daß wir, wie wir durch Christus gerechtfertiget worden sind, die Liebe, das Band der Vollkommenheit unter einander stets lebendig und wirksam erhalten und daß der christliche Friede unter uns herrsche, durch welchen wir in einen und den nämlichen Körper zusammenberufen sind."

3. „Daß wir durch die Taufe mit Jesu Christo, dem Gekreuzigten, vereinigt, unsern irdischen Leib abtödten, die Zornmüthigkeit, den Unwillen, die Bosheit, die Lästerungssucht und alle ärgerlichen Reden ablegen, den guten Geist in unsern Herzen erneuern und einen neuen Menschen anziehen, der nach Gottes Bild in der Gerechtigkeit und wahren Heiligkeit erschaffen ist."

4. Gott und der Vater unseres Herrn Jesu Christi, der uns durch ihn ausgewählt hat, daß wir vor seinen Augen heilig und unbefleckt in der Liebe wandeln sollen, verleihe, daß das Blut seines Sohnes, der sich durch den heiligen Geist als ein unbeflecktes Opfer dargebracht, unser Gewissen von den todten Werken reinige, um ihm vollkommen dienen zu können.

5. Gott, der uns nicht wegen der Gerechtigkeit unserer Werke, sondern aus Barmherzigkeit durch das Bad der Wiedergeburt gerettet, verleihe, daß wir, durch seine Gnade gerechtfertiget, Erben des ewigen Lebens werden.

6. Gott, der uns die größten und kostbarsten Verheißungen gethan, daß wir dadurch selbst der göttlichen Natur theilhaftig würden, wenn wir den verderbenden Gelüsten dieser Welt nicht nachleben, soll uns verleihen, daß wir all unsere Sorgfalt darauf verwenden, damit wir mit unserm Glauben die Tugend, mit der Tugend die Weisheit, mit der Weisheit die Mäßigkeit, mit der Mäßigkeit die Geduld, mit der Geduld die Frömmigkeit, mit der Frömmigkeit die Bruderliebe, mit der Bruderliebe — dies muß eine ganz specifische Bruderliebe sein, sonst würde es nicht weiter heißen — und mit der Bruderliebe die aller unserer Mitmenschen so verbinden, daß diese Tugenden unser Eigenthum seien bei der Ankunft Christi.

7. Damit wir die Werke des Fleisches, die Unreinigkeit, die Unzucht, die Feindschaft, die Eifersucht, den Zorn, die Streitsucht, die Verläumdung, die

Die Antwort Wessenbergs war:

»Facultatem dedimus ad vota saecularia transeundi, rati videlicet cum apostolo Paulo melius nubere esse, quam

---

Zwietracht, den Neid, die Rache, die Trunkenheit, die Schwelgerei und dergl. nicht vollbringen, weil diejenigen, die das thun, in das Reich Gottes nicht kommen werden: vielmehr aber die Früchte des Geistes, die Menschenliebe, der Frohsinn, der Friede, die Geduld, die Gutthätigkeit, das Wohlwollen, die Langmuth, die Sanftmuth, die Treue, die Eingezogenheit, die Keuschheit in uns wohnen, so bitten wir dich, o Gott, daß wir, durch deine Gnade gestärkt, unsere Sinnlichkeit unter das Joch des Kreuzes bringen und sowohl im Geiste leben, als im Geiste wandeln mögen.

His dictis sacerdos surgit (alle diese Homilien mußten nach der Rubrik flexis genibus adversus altare intelligibili voce recitirt werden) et accedens ad locum, ubi alveolus aquae et vas cum sale parata sunt. Jetzt folgt

8. Die Segnung mit den Worten: „Allmächtiger Gott, dessen Geist im Anfang über den Wassern schwebte, segne † dieses dein Geschöpf, über welches wir deinen Namen anrufen, damit es allen, welche im Namen Jesu Christi mit dankbarem Gemüthe **davon genießen** (Hr. v. Wessenberg empfiehlt also das Trinken des Weihwassers, wahrscheinlich als Heilmittel gegen das Alpdrücken der ägyptischen Finsterniß) zu einer ins ewige Leben fortströmenden Quelle werde."

Deinde super salem:

9. „Da unsere Rede jederzeit mit Salz gewürzt und mit Anmuth verbunden sein soll, damit wir einem jeden recht zu antworten wissen, so bitten wir dich, o Gott, daß du durch dein Wort und unser Gebet dieses Salz † weihen wollest, damit alle, die es gebrauchen, sich gegen die **Nichtchristen** weislich betragen, unter einander aber den Frieden halten."

Tum, d. h. nach Beendigung dieser 9 Homilien versus ad populum dicit: Unser Herr Jesus Christus, und Gott, unser Vater, der uns geliebt, und uns einen ewigen Trost und aus Gnade eine freudige Hoffnung verschafft hat, muntere eure Herzen auf und stärke sie in Allem, was ihr thut und redet. Amen.

Diese Salz- und Wasserweihe würde gewiß in einer protestantischen oder reformirten Kirche, in einem Rongesaal oder in einer Loge zur aufgehenden Sonne, wenn sie für den Meister vom Stuhle nicht zu lange oder zu langweilig wäre, wenig Anstoß erregen.

Wir aber müssen mit dem Herrn sprechen: „Mich jammert des armen Volkes!" — nachdem es am Dreikönigsfeste zuerst eine Predigt und dann diese 9 Homilien angehört, soll es auch noch einen christlichen

uri illis, qui, quod Christus Dominus ait, verbum castimoniae capere non possunt.«

Hiegegen bemerkte der hl. Stuhl mit Recht: diese Antwort entspreche ganz der Lehre und den Grundsätzen Luthers und seiner Anhänger und weist den Hrn. v. Wessenberg auf das Trident. Sess. XXIV. can. IX hin, wo über die, welche solche Behauptungen aussprechen, das *Anathema* ausgesprochen ist: cum Deus id recte petentibus non deneget, nec patiatur nos supra id quod possumus tentari.

Schließlich ist noch bemerkt, es gehe die Sage: Wessenberg sei ein Mitglied der Freimaurer-Gesellschaft und er gehe im Bunde mit fünf andern sehr schlechten Geistlichen darauf um, die Idee von der Gottheit Jesu Christi aus Deutschland zu verbannen.

Die Veranlassung zu diesen letzten Beschuldigungen mochte die Verbindung Wessenbergs mit Brunner, Häberlin, Werkmeister, Blau ꝛc. gegeben haben [1]).

Herr v. Wessenberg antwortete unterm 12. Sept. 1817: Er bemerkte, nur Verläumdung habe es gewagt, die wohlwollenden Blicke Sr. Heiligkeit zu verdunkeln und Ihr väterliches Herz zu betrüben.

Unterricht, i. e. eine Christenlehre anhören; denn damit die Zeit zu dieser nicht verloren gehe, hat ja der Hr. v. Wessenberg das alte lateinische Formular reformirt.

Wer das Ritual nach dem Geiste und den Anordnungen der katholischen Kirche, oder praktische Anleitung für den katholischen Seelsorger zur erbaulichen und lehrreichen Verwaltung des liturgischen Amtes, zugleich ein Erbauungsbuch für die Gläubigen, von Frhrn. v. Wessenberg, Stuttgart und Tübingen 1831 — mit Aufmerksamkeit liest, der wird fast in allen liturgischen Formularien solche Tautologie finden.

Dieses Werk ist den Hochwürdigsten Erzbischöfen und Bischöfen, Ihren Vicariaten und der gesammten Hochwürdigen Geistlichkeit im katholischen Deutschland und den künftig von ihnen abzuhaltenden Synoden zur Prüfung ehrerbietigst vorgelegt; wir zweifeln aber sehr daran, daß es die Probe bestehen und sein Glück machen werde.

Tempi passati!

1) Vgl. Kathol. Zustände in Baden. II. Abthl. § 5. Der Streit gegen Hrn. v. Wessenberg 1815—1822. S. 35—49.

Rücksichtlich des ersten Vorwurfs wegen Fortführung des Titels als Kapitularvicar beruft er sich blos auf das Schreiben des Domkapitels vom 3. Mai 1817.

Das Breve vom 2. Nov. 1814 „*Quod aliquantulum*" sei weder dem Domkapitel noch ihm mitgetheilt worden (der Inhalt desselben blieb beiden sicherlich nicht unbekannt). Er habe sich damals beim Congresse in Wien befunden, seit der Eröffnung des Bundestags habe er sich in Frankfurt aufgehalten. Nach dem Tode des Fürsten Primas habe er sich nach Karlsruhe begeben, um dort angemessene Maßregeln zur Berichtigung der kirchlichen Angelegenheiten zu begehren.

Der Großherzog sei geneigt gewesen, einen Minister nach Rom zu senden.

Das Breve vom 15. März an das Domkapitel habe die Sache hintertrieben. Nach erhaltener Genehmigung des Großherzogs habe er sich nach Rom verfügt und provisorisch sich aller Ausübung der Bisthums-Verwaltung enthalten.

Es sei leicht begreiflich, daß er Alles vermeiden mußte, was einen Schein gehabt hätte, die Interessen des Souveräns und das Domkapitel zu compromittiren. (Als ob diese in vollem Rechte wären.)

Nun geht derselbe auf die weitern Beschwerdepunkte über.

Die bischöfliche Anordnung vom 10. Dec. 1804, betreffend die Sponsalien, habe keine andere Absicht gehabt, als den Uebereilungen, der List und Betrügereien, den Aergernissen und verwickelten Prozessen zu steuern.

Die Verordnung, betreffend die Haustaufen, spreche keine Nothwendigkeit, sondern nur die Nützlichkeit in gewissen Fällen aus.

Das Dekret vom 3. Dec. 1805, betreffend die gemischten Ehen, sei nie gedruckt worden und sei nur eine Privatinstruktion für die Kommissariate und Dekanate.

In Hinsicht der Bestimmung der Religion, in welcher die Kinder aus solchen Ehen erzogen werden sollen, haben die Schweiz und andere Staaten von Deutschland politische Gesetze, wo-

von die mehrsten aussprechen, daß die Kinder in ihrer Erziehung der Religion des Vaters, oder der Mutter nach ihrem Geschlechte folgen sollen. Der Vortheil der Religion verlange, daß die Einführung der blos bürgerlichen Ehe gehindert werde.

Von dem Breve Papst Pius VII. gegen die Lehre mehrerer Professoren in Bonn, unter welchen Dereser, habe er erst Kunde erhalten, als dieser bereits Professor in Luzern. Der Erzbischof von Cöln sei von dessen Unschuld überzeugt gewesen. Die Sache Deresers sei auch durch eine Commission in Aschaffenburg untersucht worden, welche die Erklärung des Vikariats zu Constanz bestätigt habe.

Die Fragen bei der Concursprüfung 1806 hätten keinen anderen Zweck gehabt, als sich von der wahrhaft katholischen und den Grundsätzen der Kirche über den Primat gleichförmigen Lehre zu vergewissern?! —

Die Sache des Vikars Hekelsmüller sei ganz der canonischen Ordnung gemäß untersucht worden. Dieser Priester voll Frömmigkeit und Eifer habe eine Predigt über die Mißbräuche der Wallfahrten, das wahre Gebet und die entgegengesetzte Gewohnheit, sein Gebet maschinenmäßig zu verrichten, gehalten. Dagegen sei ein P. Capuziner aufgetreten. Dies habe eine Spaltung in der Gemeinde verursacht. Diese hätte bei der Regierung auf Absetzung des Vikars gedrungen. Diese sei sogleich erfolgt. Der Vikar habe seine gerechten Beschwerden an das Vikariat gebracht. Das Vikariat habe nicht unterlassen, diesem Geistlichen eine väterliche Ermahnung und heilsame Anweisungen zu geben, um seinen Eifer nach den Gesetzen der Pastoralklugheit zu mäßigen und zu berichtigen.

Die Briefe Coopers über den Zustand der Katholiken Irlands habe er nicht vor Augen. Wenn der Censor der Anzeige, oder er gewußt hätten, daß sie Sätze enthalten, wie sie in der Note Sr. Eminenz ausgedrückt, so würde die Erlaubniß zu ihrer Einrückung in das Archiv ganz gewiß versagt worden sein.

Die kleine Schrift „die deutsche Kirche" sei mit keiner kirchlichen Gutheißung versehen. Wenn sie Irrthümer

enthalte, so sei er weit entfernt, sie gut zu heißen. (Er hat als Verfasser dieser Schrift die Irrthümer nie widerrufen.)

Er sei nicht der Verfasser der Schrift: Argumenta solatii etc. Es sei ihm unbekannt gewesen, daß sie vom heiligen Stuhle mißbilligt gewesen.

Von dem Mandat der Curie in Constanz vom 20. Januar 1815 an den Pfarrer in Solothurn aus Veranlassung der Trennung der Schweizer Kantone habe er keine Kenntniß gehabt. ? ! —

Die Anordnung über Verminderung der Festtage sei vom Bischof selbst ausgegangen auf dringendes Begehren des Souverains.

Auch die Dispens von Enthaltung von Fleischspeisen könne nicht dem Vikar zur Last fallen. Sie hätte in einigen Theilen des Bisthums schon bestanden, ehe er die Verwaltung übernommen.

Die Uebereinkunft mit der Regierung von Luzern sei zwischen dem Bischof von Constanz selbst und der Regierung abgeschlossen worden. Er könne allerdings seinen Antheil daran nicht läugnen, habe aber geglaubt der Kirche einen Dienst zu leisten.

Der Beschluß vom 3. Oct. 1807, welcher schriftlich an die Dekanate ergangen, habe blos die alte Bisthumsübung bestätigt, nach welcher die Ausfertigungen des römischen Hofs, welche die Bisthumsangehörigen betreffen, allererst vom Bischofe eingesehen und durch ihn in Vollziehung gesetzt werden müssen.

Es sei den Pfarrern nicht verboten worden wegen Ablässen ꝛc. sich an den hl. Stuhl zu wenden, nur solle dies durch das Organ des Ordinariats geschehen.

Anlangend die Liturgie, so seien die in der lateinischen Kirche allgemein üblichen Kirchengebräuche (Ritus) nicht abgeändert worden (?). Man habe nur den Seelsorgern empfohlen, sie möchten bei der Ausspendung der hl. Sacramente, um sie lehrreicher und erbaulicher zu machen, dadurch beitragen, daß sie

einige Worte der Ermahnung an die Anwesenden richten, oder einige passende Gebete in der Muttersprache beifügen.

Dispensen in Hinsicht des Breviers seien nur selten und immer aus wichtigen Gründen gegeben worden.

Dispensen vom Gelübde der Enthaltsamkeit seien sede pontificia impedita vom Bischof selbst ertheilt worden.

Daß er, Freiherr von Wessenberg, ein Mitglied der Gesellschaft der Freimaurer sei, sei völlig grundlos und unwahr.

Die Beschuldigung, als ob er in Verbindung mit 5 schlechten Geistlichen das Vorhaben gefaßt, die Idee von der Gottheit Jesu Christi aus Deutschland verschwinden zu machen, sei eine höllische und empörende Verläumdung.

Es schmerze ihn, daß die Seele des hl. Vaters durch so viele Angebungen wider ihn verwundet worden sei.

Pius VII. habe mit göttlichem Beistand über die furchtbarste Unterdrückung triumphirt. Niemals werde es geschehen, daß die siegende Verläumdung einen einzigen Strahl seines wohlthätigen Lebens verdunkle [1]).

Der Cardinal-Staatssekretär von Consalvi erließ unterm 16. Okt. 1817 an Herrn von Wessenberg eine II. Note, worin gesagt ist, die gegebenen Aufklärungen hätten nichts weniger als befriedigt.

Abgesehen von der Notorität der päpstlichen Breven, wie könne Herr von Wessenberg sich einbilden, die Gewalt des hl. Stuhles durch die bloß provisorische Enthaltung von der Diözesan-Jurisdiction gebührend beachtet zu haben? Gerade in der Rechtfertigung liege ein Beweis des Ungehorsams.

Die Entschuldigung in Betreff des Dekrets über die Sponsalien sei gleichfalls nicht stichhaltig. Die Gesetze der Kirche schreiben die Förmlichkeiten nicht vor, welche er vorschreibe. Es sei also klar, daß er Bande auflege, welche die Kirche nicht aufgelegt hat; auch die Bestimmung, daß die Familiensöhne unfähig seien, ohne den Consens der Eltern oder Vormünder eine Ehe zu schließen, sei offenbar dem Tridentinum entgegen.

1) Denkschrift S. 53—84.

Durch die bereitwillige Ertheilung von Dispensen bei gemischten Ehen eigne sich die Constanzer Curie eine Gewalt zu, die ihr nicht zustehe. Die Instruktion in Hinsicht der Erziehung der Kinder sei den Lehren und Grundsätzen der Kirche zuwider. Wenn es allerdings wahr sei, daß man das Ueble nicht thun dürfe, damit daraus das Gute entstehe, wie habe er denn zugeben können, daß solche Ehen mit der Bedingung eingegangen werden, daß die Kinder in der betreffenden Religion erzogen werden, um den Frieden der Kirche nicht zu stören? Das Benehmen andrer Bischöfe z. B. zu Lausanne und Basel, welche anders zu Werk gingen, beweise, daß der Friede nicht gestört werde.

Wie habe das Breve des Papstes Pius VII. in Sachen des Professors Dereser, welches eine so große Publicität hatte, unbekannt sein können? Durch seine Vertheidigung habe Hr. v. Wessenberg deutlich zu erkennen gegeben, daß er in Lehrsachen das Urtheil eines Bischofs dem des Papstes vorziehe.

In Betreff der abgewürdigten Feiertage berufe er sich vergebens auf die Bulle Clemens XIV., diese sei bloß für die Staaten der österreichischen Monarchie erlassen. Die Dekrete seien in seinem, des Generalvicars, nicht des Bischofs Namen erlassen. Dasselbe gelte von den ertheilten Dispensen. Ueberdies sei in den Dekreten nirgends erwähnt, daß sie wegen verhinderten Recurses an den hl. Stuhl erlassen seien.

Die Entschuldigung wegen Abänderung der Liturgie sei gleichfalls nichtig.

Von allen Seiten seien diesfalls von den frömmsten und eifrigsten Personen Klagen eingegangen. Herr von Dalberg habe selbst nicht den Muth gehabt, ihn von dieser Beschuldigung freizusprechen. Er sage selbst: Populi communiter abhorrent ab innovationibus in forma religiosi cultus noviter deductis und in Betreff seiner Person: Canonicus Wessenberg cum intrepido constantique zelo odium et scandalum

excitavit. Der Verf. „der Prüfung der drei Noten" beschuldigt den Cardinal, die Stelle verstümmelt zu haben, weil er das Wort: „pusillorum", „schwacher, einfältiger Leute" ausgelassen.

Allein dies ändert an der Sache in Wahrheit gar nichts; denn Wessenberg hatte nicht nur das scandalum pusillorum, sondern auch das der frömmsten und intelligentesten Männer erregt.

Es sei unbestritten, daß er die alte von der lateinischen Kirche gebrauchte Benediction des Weihwassers abgeschafft und eine andre in der deutschen Sprache, die am Tage der Erscheinung des Herrn vor dem feierlichen Gottesdienste gebraucht werden soll, substituirt habe. Siehe oben S. 217 ff.

In Hinsicht der Dekrete, Hirtenbriefe und anderer Acte der Curie von Constanz schiebe er alle Schuld auf den Bischof, von dem sie ausgegangen, und doch sei der größte Theil von ihm unterschrieben. Entweder habe er geglaubt, sie seien der Lehre und den Gesetzen der Kirche gemäß, oder solche ihnen zuwider; im zweiten Falle hätte er zu ihrer Kundmachung und Vollziehung nicht mitwirken sollen. Die Mitglieder der Curie beklagten sich selbst, daß er, Wessenberg, alles mache und sogar Dekrete im Namen der Curie bekannt mache. Ein Mitglied habe sich dahin geäußert:

„Der einzige Wessenberg macht ohne unser Wissen Alles, obgleich im Namen der Curie. Wir sind an seinen Sultanismus schon gewöhnt" [1]).

Herr von Wessenberg drückte unterm 18. Nov. 1817 sein Bedauern aus, daß seine Denkschrift vom 12. Sept. nicht das Glück hatte, die Befriedigung Sr. Heiligkeit zu erreichen. Er wiederholt die Versicherung der Reinheit seiner Absichten und seiner persönlichen Ehrerbietung gegen den hl. Stuhl und den hl. Vater. Es sei, nachdem er eine lange Reihe von Jahren mit Uneigennützigkeit dem Dienste der Kirche sich gewidmet,

---

1) Denkschrift S. 85—101.

kränkend für ihn, die Ungnade des gemeinsamen Vaters der Gläubigen zu erfahren.

Dabei erklärt er aber wiederholt:

Er habe besondre Pflichten gegen das Domkapitel und die Geistlichkeit des Bisthums Constanz, er habe ihrer auch gegen seinen Landesherrn und er habe ihrer endlich gegen Deutschland im Allgemeinen. Sie müssen ihm um so unverletzlicher sein, als sie nicht anders, denn im Einklange mit denen gegen die Kirche und ihr Oberhaupt sein können.

Seine Denkschrift vom 12. Sept. habe keine Erörterung von Grundsätzen zum Gegenstande. Verfaßt in der Entfernung von Hilfsmitteln, welche die Archive des Bisthums Constanz ihm hätten liefern können, enthalte sie vielleicht nicht Alles, was zur Aufhellung der Thatsachen dienen könnte. Fern von dem Gedanken, das Gemälde einer vom Loose menschlicher Fehlbarkeit befreiten Verwaltung aufzustellen, soll sie nur beweisen, daß er nie die Absicht hatte, dem Ansehen der Nachfolger des Apostels Petrus nahezutreten (?). Er bekenne einen vollkommenen Gehorsam für die katholische Kirche; er unterwerfe mit gänzlicher Verläugnung aller Eigenliebe (?) seine ganze Handlungsweise dem Urtheile der Kirche und ihres Oberhauptes.

Der Cardinal-Staatssekretär erwiederte in einer dritten Note v. 11. Dez. 1817:

Seine Heiligkeit hätte nach der in der Zuschrift v. 2. Sept. gemachten Mittheilung der vorzüglichsten Beschwerden gegen Herrn von Wessenberg, gestützt auf Proben und Gründe, die ihr zur Kenntniß gebracht und nach dem mittelst Schreibens v. 18. Oct. gemachten Erweis der Unzulänglichkeit der Vertheidigung desselben sich geschmeichelt, er werde sich dem Entschluß fügen, welchen der Cardinal-Staatssekretär in seiner erwähnten Zuschrift annehmlich machen wollte und der der einzige war, welcher der Absicht genügen konnte.

Allein, anstatt einen solchen Entschluß zu ergreifen, berufe er sich auf die Reinheit seiner Absichten und mache die besondern Verpflichtungen geltend, die er habe. Letztere seien entweder, wie Herr von Wessenberg annehme, mit denen, welche er gegen die

Kirche und ihr Oberhaupt habe, im Einklange und in diesem Falle stellten sie kein Hinderniß zur Erfüllung dessen entgegen, was er der Kirche und ihrem Oberhaupte schuldig sei, oder sie seien damit nicht im Einklang und in diesem Falle gebe er in bloß geistlichen und kirchlichen Gegenständen jenen Verpflichtungen (gegen den Staat) vor diesen (gegen die Kirche) den Vorzug.

Mit Worten bezeuge er die Deferenz und kindliche Unterwürfigkeit gegen den hl. Stuhl und die Person des hl. Vaters, in der That beharre er in der Widerstrebung gegen den ausdrücklichen Willen Sr. Heiligkeit, indem er fortfahre den Titel und das Amt eines Kapitularvikars von Constanz ungeachtet des in ganz Deutschland bekannten Breves vom 15. März beizubehalten.

Da er in dieser Beziehung sich widerspenstig gegen die Befehle des Oberhauptes der Kirche zeige, beweise er, daß er in dem System des Widerkämpfens gegen dessen Verfügungen verharre, sowie auch in den für irrig erklärten Lehren und Grundsätzen (vgl. Breve v. 2. Nov. 1814), indem sich keine Spur einer Mißbilligung derselben zeige. Auch sein letztes Schreiben habe daher die Zufriedenheit des hl. Vaters nicht erreichen können [1]).

Herr von Wessenberg gab letztlich unterm 16. Dez. 1817 die Erklärung ab: Sobald es um ein bloß persönliches Opfer, das aus Ehrfurcht für den hl. Stuhl gebracht werden sollte, zu thun wäre, so würde er weit entfernt sein, es zu versagen. Allein seine Stelle als Kapitularvikar sei ihm mit Gutheißung des Landesherrn durch das Zutrauen des Domkapitels übertragen. Er müsse nothwendig stillstehen auf der Linie seiner Verpflichtungen gegen seinen Landesherrn, gegen das Domkapitel und die Geistlichkeit des Bisthums Constanz und gegen Deutschland überhaupt.

Er kehre nach Karlsruhe zu seinem Landesherrn zurück, welchem es nun zukomme, das-

1) Denkschrift a. a. O. S. 102—107.

jenige zu thun, was er angemessen erachten werde[1]).

Damit, sagt der Verfasser der katholischen Zustände in Baden, schied Wessenberg freundlos und unversöhnt von Rom und der Zweck seines Lebens war verloren. Dr. Bader bemerkt:

„Man war bereits in der Verblendung weit genug gekommen, um nicht einzusehen, daß der hl. Stuhl einen Mann nicht annehmen konnte, welcher gerade eben erst die Gründung einer deutschen Nationalkirche, folglich die Trennung von der Allgemeinheit der römisch-katholischen Kirche, zwar nicht der Form, aber doch dem Wesen nach, offen in Vorschlag gebracht, und die der Verwaltung seines Amtes in der Richtung zu diesem Ziele geführt hatte.

Er reiste nach Rom, aber er leistete dort weder den verlangten Widerruf, noch stellte er durch Niederlegung seines Amtes den verlangten Beweis seines geistlichen Gehorsams und der hl. Stuhl hielt die Verwerfung aufrecht.

Man muß jetzt noch beklagen, daß eine so schöne Kraft dem Dienste der Kirche entzogen, daß einem Manne, so rein in seinen Sitten, so achtenswerth durch seine ganze Persönlichkeit die Zukunft genommen, und daß seiner Thätigkeit der entsprechende Wirkungskreis verschlossen war — aber der Unbefangene mußte schon damals einsehen, daß der römische Hof gethan hatte, wie er nicht anders hatte thun können.“ (Die kathol. Kirche im Großherzogthum Baden S. 7. 8.)

Nach seiner Zurückkunft ließ die badische Regierung die mehrerwähnte offizielle Denkschrift über diese Verhandlungen mit allen dazugehörigen Aktenstücken in zweierlei Ausgaben bekannt machen und Exemplare an die fremden Re-

1) Denkschrift S. 108—111.

In diesem Antwortschreiben kennzeichnet sich der Geist des Herrn von Wessenberg hinreichend, wenn wir auch seine „Geschichte der großen Concilien“ als opus posthumum nicht hätten.

gierungen, sowie an die Dekane im Lande vertheilen, in der Absicht, durch diesen Schritt die übrigen deutschen Staaten zur gemeinsamen Verhandlung zu bewegen, und in der Voraussetzung, darin durch eine allgemeine katholische Opposition gegen den Papst kräftig unterstützt zu werden.

Die Hauptsätze, welche in dieser bureaukratischen Denkschrift ausgesprochen sind und ganz den Geist Ittners und Kochs athmen, sind folgende:

1. Das Breve vom 15. März an das Domkapitel sei nur auf Schleichwegen (ohne Placet) in die Oeffentlichkeit gebracht worden.

Man habe vermuthlich die erste Wirkung desselben abwarten wollen. Diese sei aber gegen die Curialisten ausgefallen (?).

2. Ein Kapitularvikar bedürfe nach den Satzungen des Concils von Trient keiner päpstlichen Bestätigung.

Einem ernannten Nachfolger in ein Bisthum dürfe die päpstliche Bestätigung nicht auf unerwiesene, allgemein hingeworfene Beschuldigungen und Anklagen verweigert — sondern es müßte, wie der allgemeine Begriff von Recht mit sich bringe, das canonische Recht erheische und die deutschen Fürsten-Konkordate (deren Gültigkeit hier in Anspruch genommen, anderwärts aber verworfen wird) bedingen, der Beschuldigte vorerst mit seiner Rechtfertigung gehört und das Erkenntniß über das Dasein kanonischer Hindernisse durch Richter seiner Nation (judices in partibus) geschöpft werden.

Konnte die römische Curie erwarten, man werde einem Breve Wirkung verstatten, welches nach Form und Inhalt das placetum regium nie erhalten konnte?

3. Das Bisthum Constanz — im Genusse der deutschen Kirchen- und Reichsgesetzlichen Freiheit, sei nie einer Nuntiatur untergeben gewesen — also auch nicht der von Luzern.

4. Die doppelte Zumuthung des päpstlichen Stuhles,

daß Herr von Wessenberg die Stelle eines Bisthumsverwesers niederlege und zugleich in einer öffentlichen Erklärung

Reue über sein bisheriges Betragen bezeuge und Aenderung desselben verspreche, knüpfe sich an irrige Grundsätze und stets widersprochene Anmaßungen der römischen Curie.

Daher müsse Se. K. Hoheit der Großherzog den Generalvikar, Freiherrn von Wessenberg, in der Ausübung seines so wichtigen geistlichen Amtes fernerhin erhalten und auf alle Weise schützen und hiemit sogar den bestimmten Befehl verbinden, sich durch keinerlei Einmischung und Eingelenke und durch nichts, was sich nicht durch klares Recht der Kirchensatzungen und festgegründete Observanz über allen Zweifel erhoben hat, in demselben stören und beschränken zu lassen.

Die römische Curie entwickle ein System, welches so tief in die Rechte und Freiheiten der deutschen Kirche eingreife, daß die Sache zur Kenntniß der hohen Bundes-Versammlung zu bringen sei [1]).

Diese Denkschrift war ein politischer Schnitzer.

Einen mächtigen Eindruck auf Clerus und Volk machten die (vom Abte Speckle) bekannt gemachten vier Fragen:

1. „Ist es wahr, daß der gesammte Clerus des Bisthums Constanz und des badischen Großherzogthums einen Bisthumsverweser oder gar einen Bischof wünsche oder anerkennen werde, der von dem Oberhaupte der kathol. Kirche nicht anerkannt oder gar ausdrücklich verworfen wird?"

2. „Kann sich die Geistlichkeit, kann sich das katholische Volk dabei beruhigen, wenn Freiherr Ignaz von Wessenberg, dem das Domkapitel die zuerst aufgetragene Vollmacht abgenommen und der gesammten bischöflichen Curie übertragen hat und wodurch zugleich das früher für Herrn von Wessenberg ergangene Manutenenzdekret zurückgenommen zu werden scheint, fortfährt in kirchlichen Sachen Verfügungen zu machen, Dispensen zu ertheilen rc.?"

3. „Kann sich die Geistlichkeit wirklich beruhigen, wenn der Herr von Wessenberg nach den durch die gedachten Denk- und

1) Vgl. Denkschrift I—XX.

andre Druckschriften bekannt gewordenen Vorgängen bei der bevorstehenden Versammlung der Landesdeputirten als Stellvertreter der katholischen Geistlichkeit erscheinen sollte?"

4. „Wäre es nicht nöthig, daß deshalb Vorstellungen an Se. K. Hoheit den Großherzog, oder an das Hochwürdige Domkapitel, oder an beide zugleich gemacht und diese zweifelhafte Lage der Dinge vorgelegt würde?"[1])

Die Denkschrift der badischen Regierung war in einem barschen, hochfahrenden, bureaukratischen Tone abgefaßt und es sind darin unverblümt die febronianisch-josephinischen Grundsätze ausgesprochen. Alle Rechtsdeduktionen gründen sich auf das Schlagwort: „Souveränitätsrechte."

Selbst die Deferenz des Domkapitels in Constanz war noch nicht groß genug, weil es sich mit Rom ins Benehmen setzte und nicht bloß mit der Regierung verhandelte. „Man enthält sich, heißt es S. VII, hier der Erörterung, wiefern diese den Gesetzen und Verordnungen des Großherzogthums unterworfenen Kapitularen des ehemaligen Domstifts befugt sein konnten, für sich mit Rom ins Benehmen zu treten ohne Anzeige und Anfrage bei der Staatsbehörde." Kann die römische Curie erwarten, man werde einem Breve Wirkung verstatten, welches nach Form und Inhalt schlechthin das Placetum regium nicht erhalten kann? S. X.

§ 11.

Die Vertheidiger des Herrn von Wessenberg.

Niemand hat dem Herrn von Wessenberg mehr geschadet, als seine eigenen Freunde, besonders diejenigen, welche sich als seine Vertheidiger aufwarfen; indem sie in ihren Apologien seine und ihre Grundsätze mehr ins Licht setzten, mußte es auch dem Blindesten klar werden, wohin die Wessenbergische Sache hinauswolle.

Der Apologet in der Tübinger theologischen Quartal-

1) Katholische Zustände I. Abtheil. S. 33. 110.

schrift [1]) sah die Wessenbergische Sache, wie er selbst sagt, als eine Angelegenheit der deutschen Nation an und glaubte, seine reformatorischen Bestrebungen erfahren nur von Seiten derer manchen Widerstand, die die Ruhe und das Althergebrachte über Alles lieben. Die Nuntiatur in der Schweiz, mit Deutschlands Cultur unbekannt, habe die wohlgemeinte Sache nicht gehörig zu würdigen gewußt. Von der Reise Wessenbergs nach Rom bemerkt er, der gutmüthige Theil habe sich zuversichtlich eine gütliche Ausgleichung versprochen [2]). „Er glaubte, sagt er, die Römer würden durch die letztern Schicksale nachgiebiger geworden sein, indem sie den Zeitgeist besser kennen gelernt hätten, der allen Despotismus haßt und die Zügel der Regierung mit Klugheit, Schonung und Menschenfreundlichkeit geführt wissen will."

„Einem andern Theil, der die Römer besser kennen wollte, schien ein glücklicher Erfolg ziemlich zweifelhaft. Man glaubte für zuverläßig annehmen zu dürfen, daß der Geist der römischen Curie nie ausstürbe; und gerade die neue Einsetzung auf den alten Stuhl mache die Römer, wie eigensinnige Leute, die einmal etwas durchgesetzt haben wollen, noch unnachgiebiger [3]), die Herrschsucht hätte sich ihrer nun erst wieder doppelt bemächtigt, Rom werde jederzeit Männer zu entfernen suchen, die Kopf und Muth hätten, sich dem anererbten Despotismus zu widersetzen. In einem Manne, wie Wessenberg, würden Curialisten immer einen jungen Febronius erblicken.

Ein dritter Theil, der zu delikat sei, der Ehre der Römer vorzugreifen, doch nicht ganz ohne Besorgnisse sei, billige auf jeden Fall Wessenbergs Vorhaben. Herr von Wessenberg selbst habe das ganze Benehmen des hl. Vaters für einen Mißverstand angesehen. Er habe sich daher nach der Sprache der

---

1) Rom und Wessenberg 1819. I. und II. Heft. S. 96—102. S. 290—300.

2) A. a. O. S. 290.

3) Auf welcher Seite der Eigensinn war, geht aus dem Bisherigen hinlänglich hervor.

Canonisten a Papa male informato ad Papam melius informandum gewendet."

Der Apologet drückt am Schlusse drei Wünsche aus:

1. daß gewisse Herren die Person des Herrn von Wessenberg ganz beseitigen und die Sache blos als eine Kirchenangelegenheit der deutschen Nation betrachten möchten.

2. daß sich ja keiner an seiner Nation versündigen und für solche Fesseln schmieden helfe [1]), die unsre Voreltern mit großer Kraftanstrengung zerbrochen haben.

3. daß man die tausendfache alte Lehrmeisterin, die Geschichte, nicht ungehört lasse, die so klar lehrt, daß Fuchs immer der Fuchs bleibe, was auch immer seine Freunde zu seiner Empfehlung vorbringen mögen.

Ein wahres Wort! Wer aber der Fuchs in der Wessenbergischen Angelegenheit sei, dies hat die Geschichte nunmehr deutlich gelehrt.

Nachdem die mehrerwähnte Denkschrift der badischen Regierung der deutschen Bundesversammlung übergeben war, wünschte die zur Berathung der katholischen Kirchenangelegenheiten von mehreren protestantischen deutschen Fürsten zu Frankfurt veranstaltete Versammlung in der Wessenbergischen Angelegenheit ein Gutachten zu erhalten.

Diese Arbeit wurde dem Nassauischen Schul- und Kirchenrath Koch übertragen.

Das Gutachten hat den Titel:

„Ausführliches Rechtsgutachten über das Verfahren des römischen Hofs in der Angelegenheit der Constanzer Bisthumsverwaltung des Capitularvicars Freiherrn von Wessenberg, zugleich mit Hinsicht auf Coopers Briefe über den neuesten

---

1) Wer der deutschen Nation und Kirche Fesseln geschmiedet, dies hat Gustav Diezel in der Schrift:

„Die katholische Kirche als geschichtliche Macht und die politische Unfähigkeit der protestantischen Richtungen in Deutschland. Ein Wort zu den „Zeichen der Zeit", Göppingen 1856" vortrefflich nachgewiesen.

Zustand von Irland verfaßt von Johann Ludwig Koch, d. R. Dr., Herzoglich Nassauischer Kirchen- und Oberschulrath. Frankfurt 1819. Dasselbe zerfällt in vier Abschnitte:

I. Geschichtserzählung.

II. Kirchenrechtliche Erörterungen.

III. Staatsrechtliche Erörterungen.

IV. Resultate.

Eine Recension in der Tübinger theologischen Quartalschrift [1]) spricht sich dahin aus:

Das Ganze sei unstreitig mit vieler Umsicht und kirchenrechtlicher Einsicht abgefaßt. (?!)

Auch habe sich der Verf. auf den richtigen Stand gestellt, von dem aus diese ganze Angelegenheit betrachtet werden müsse, nämlich als Angelegenheit der deutschen Kirchenfreiheit. —

Er erblicke ganz richtig in dieser Sache den römischen Versuch, das System der kirchlichen Alleinherrschaft in Deutschland geltend zu machen und zeige, wie nachtheilig das Gelingen dieses Versuchs für die vaterländische Kirche, ihre Rechte und ihr Wohl sein würde.

Der Verf. spreche als deutscher Patriot und nehme nicht unmerkbar Rücksicht auf diejenigen, deren Zahl in Deutschland nicht geringe sei, die alles versuchen, die ganze deutsche Kirche Roms Alleinherrschaft zu unterwerfen.

Der Recens. wünscht zwar, daß der Verf. das Gute des Herrn von Wessenberg, das ihm gewiß kein Unparteiischer absprechen könne, etwas kaltblütiger und mit mehr Berücksichtigung gegnerischer Einwendungen angeführt hätte, damit die offenen Gegner keinen Anlaß davon nehmen können, die Richtigkeit der Geschichtserzählung zu bekritteln. Zugleich wünschte er, daß der Verf. mit Mehrerem dargestellt hätte, wie sich nach und nach Roms Abneigung gegen Herrn von Wessenberg entsponnen habe; wobei sich ergeben haben würde, daß Rom freilich einen Mann, der schon als Generalvicar so strenge im Geiste der deutschen Kirchenfreiheit handelte, nicht als wirklichen Bischof

1) Tübinger theologische Quartalschrift 1819. IV. Heft. S. 615 ff.

wünschen konnte. Daß nicht dieser Umstand, sondern ganz andre es waren, welche dem Herrn von Wessenberg die Abneigung Roms zuzogen, wird sich schon aus dem Bisherigen ergeben.

Wir wollen aber der Sache noch etwas tiefer auf den Grund sehen.

Es ist ein charakteristisches Kennzeichen der publicistischen Schriften des Kirchenraths Koch, daß er seine Unbefangenheit und Unparteilichkeit selbst lobt.

So sagt er gleich in der Einleitung: „die ganz eigenthümliche Veranlassung, von welcher aufgefordert ich dieses Rechtsgutachten übernommen habe, legt mir die besondre Pflicht auf, nicht nur mit völliger Unbefangenheit die auf diesen Gegenstand Bezug habenden Urkunden, Aktenstücke und Schriften ihrem Geiste und Inhalte nach zu prüfen und getreu in das Gutachten aufzunehmen, sondern auch in Beurtheilung der genau gesichteten Materialien die vollkommenste Unparteilichkeit vorwalten zu lassen" [1]).

Im I. Abschnitt behauptet H. Koch:

---

1) Dasselbe versicherte Herr Kirchenrath Koch in seiner, gleichfalls aus besonderem Auftrage geschriebenen Schrift: Ausführliche Erörterung der beiden höchst wichtigen Fragen:

I. Was ist in der Streitsache über die gemischten Ehen streng Rechtens?

II. Welche Vorschläge sind zur endlichen Ausgleichung der deßfallsigen Differenzen zulässig und empfehlenswerth?

Ein Handbuch für alle, welche in gemischten Ehen leben und eine solche eingehen wollen, sowie für diejenigen, welche Amtshalber dabei interessirt sind. Von einem unparteiischen Canonisten. Tübingen bei Fues 1841.

Welche Bewandtniß es mit dieser selbstgerühmten Unparteilichkeit und völligen Unbefangenheit habe, darüber vergleiche:

„Katholische Bedenken" über die erzwungene Einsegnung gemischter Ehen.

Abfertigung der bei L. F. Fues in Tübingen erschienenen ausführlichen Erörterung eines unparteiischen Canonisten über die beiden höchst wichtigen Fragen:

I. Was ist in der Streitsache über gemischte Ehen streng Rechtens?

II. Welche Vorschläge sind zu der endlichen Ausgleichung der deßfallsigen Differenzen zulässig und empfehlenswerth?

Augsburg 1841 gedruckt bei Wirth.

„Herr von Wessenberg habe unter der obersten Leitung seines Bischofs die Diöcesanverwaltung mit so unermüdetem Eifer, hoher Einsicht und ausgezeichnet großem Nutzen für die Geistlichkeit und Volk geführt, daß darüber unter den Unbefangenen und Verständigen in Deutschland nur eine Stimme war, die ihn als einen der vorzüglichsten, achtungswürdigsten und verdientesten Geistlichen in Deutschland rühmte" [1]).

Im II. Abschnitt, welcher kirchenrechtliche Erörterungen enthält, sucht H. Koch zu beweisen, daß das Domkapitel von Konstanz nach dem Ableben des Fürsten Primas als Bischofs von Konstanz berechtigt gewesen sei, einen Bisthumsverwalter aufzustellen.

Dies wurde vom heil. Stuhle gar nicht bestritten. Das Domkapitel erhielt nur den Auftrag, an der Stelle Wessenbergs einen andern zu wählen [2]).

Zu der Aufstellung, damit sie gültig sei, behauptet Koch, sei päpstliche Bestätigung gar nicht erforderlich, es sei eine unerhörte Anmaßung des römischen Hofes, das Bestätigungsrecht zu fordern. Der Kapitularvicar bekomme seine Gewalt lediglich vom Presbyterium (Domkapitel), welchem als Repräsentant des Clerus vermöge apostolischer Anordnung die

---

1) Ueber diese Koch'sche Lobhudelei vgl. „Revision des ausführlichen Rechtsgutachtens 2c." in der Vorrede I—XV. und I. Abschnitt Revision der Geschichtserzählung. S. 16—26.

Der Verf. zeigt, was von der vielgerühmten Geschäftsführung, von der Demuth und Bescheidenheit des Herrn von Wessenberg zu halten sei, welcher auf dem Congresse zu Wien und bei dem Bundestage in Frankfurt Versuche machte, die Einigkeit der katholischen Kirche zu zerreißen, eine gefährliche Trennung einzuleiten, und sich an die Spitze eines neuen Patriarchates, wie *Photius,* zu stellen, der sich auf einmal erinnerte, daß er ein Deutscher sei, dessen Phantasie ihn so weit führte, daß er sich einbildete, der Repräsentant der ganzen katholischen Kirche zu sein, der sich selbst, ohne allen Grund, als den Angelus tutelaris ecclesiae germanicae darstellte, in propria causa zum Vertheidiger der Rechte seines Landesfürsten, welche nicht verletzt waren, aufwarf.

2) Der Verf. der Revision spricht dem Domkapitel zu Konstanz das Wahlrecht ab, was unrichtig ist.

Diöcesanverwaltungsgewalt, welche durch den Tod des Bischofs dem Leibe, dessen Haupt er gewesen, innewohne und fortwirke, zustehe [1]).

Er beantwortet die Frage, ob, unter welchen Umständen und wie der Papst einen Bisthumsverwalter suspendiren oder absetzen könne, dahin: Ein Kapitularvicar kann nur aus den nämlichen Ursachen, in der nämlichen Form Rechtens, wie ein Bischof suspendirt und abgesetzt werden, d. h. auf den Provinzialsynoden von Synodalrichtern und ohne alle römische Concurrenz, zumal, da ohne den Zutritt des landesherrlichen Placet in den souveränen Bundesstaaten eine kirchliche Gerichtsbarkeit weder Jemanden übertragen, noch die einmal übertragene zurückgezogen werden kann.

Er schreibt dem Staate das Recht zu, die beiden päpstlichen Breven in der Sache Wessenbergs als aller rechtlichen Ordnung zuwiderlaufend für rechtlich nicht existirend zu erklären, oder was eins ist, sie förmlich zu cassiren [2]).

Ueber die gegen den Hrn. v. Wessenberg vom hl. Stuhle vorgebrachten Beschwerdepunkte geht er sehr leichtfertig hinweg.

So z. B. bemerkt er in Betreff der Verordnung über die Sponsalien: Die Beschwerde ist eigentlich keine Widerlegung werth, denn da die Eheversprechen bloße bürgerliche Verträge sind, so hat die bischöfliche Curie selbst seither nur aus Vollmacht des bürgerlichen Gesetzgebers darüber Verordnungen erlassen können. Rom will das nicht zugeben, allein die kaiserlich österreichische Gesetzgebung und mehrere andere stehen da und die übrigen in Deutschland werden nachfolgen und so wird Rom sehr bald die Erfahrung machen, daß der

1) Wir werden auf diese falsche Behauptung, sowie über die hier gelegenheitlich eingestreute Bemerkung: der Bischof sei in der Diöcesanverwaltung nur der Direktor des Presbyteriums, ohne die Einwilligung des letztern seien die bischöflichen Verfügungen ungiltig, im rechtlichen Theile zu sprechen kommen. Es kommen noch eine Menge anderer unrichtiger Behauptungen vor. S. 18, 20, 28, 31, 35, 45.

2) Ausführliches Gutachten. S. 51, 62. Vgl. dagegen Revision desselben. S. 50—62.

ganze Titel **de sponsalibus** aus dem canonischen Recht verschwindet.

In Betreff der gemischten Ehen erklärt er, diese bedürfen in Deutschland keiner Dispensation.

In Betreff der Erziehung der Kinder sei dies die weiseste Staatsverordnung, daß alle Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden und daß weder vor, noch nachher ein gültiger Vertrag abgeschlossen werden dürfe?!

Die Anordnung wegen der Festtage in der Diöcese stehe jedem Bischofe zu.

Zur Dispensation der Laienbrüder sei jeder Ordinarius befugt.

Die Beschlüsse des Concils von Trient in Disciplinarsachen seien in Deutschland nicht angenommen?!!

Das Resultat seiner Untersuchung ist:

Das Domkapitel zu Konstanz war berechtiget unter dem Zutritt der landesherrlichen Genehmigung einen Bisthumsverwalter aufzustellen. Hiezu ist eine päpstliche Bestätigung nicht nöthig.

Die Untersuchung gegen Hrn. v. Wessenberg kann nur von deutschen Richtern vorgenommen werden.

Die römischen Breven verstoßen gegen die allgemeinen und besonders gegen die deutschen Kirchenrechtsgrundsätze. Sie sind ihrem Inhalte nach nichtig und es hängt blos von der badischen Regierung ab, sie förmlich zu cassiren. Die Cassation würde zur Folge haben, daß sich nicht nur Niemand auf sie beziehen, sie anführen, oder sich auf sie stützen könne, sondern daß auch jeder, welcher dieselben verbreiten, für gültig ausgeben und sie vertheidigen würde, nur die Gemüther beunruhigen, der Auflehnung gegen die rechtmäßigen Geistlichen, vom Staate als solche anerkannte Obrigkeit sich schuldig und strafbar machen würde.

Schließlich gibt der liberale Herr Kirchenrath Koch der badischen Regierung den Rath: „bei dem deutschen Bundestage über die in Deutschland stattfindenden Umtriebe einer Partei,

welche von dieser Streitsache Veranlassung nehme, Beunruhigungen der Gewissen und der Gemüther zu verbreiten, eine beschwerende Anzeige zu machen und dessen Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu lenken."

Wo ist der Despotismus, auf Seite der römischen Curie oder des deutschen Liberalismus?

Die seichten und unkirchlichen Grundsätze des Kirchenraths Koch wurden widerlegt in der Schrift: „Revision des ausführlichen Rechtsgutachtens über das Verfahren des römischen Hofs in Angelegenheit der Konstanzer Bisthumsverwaltung des Kapitularvicars Freiherrn Heinrich von Wessenberg rc." Germanien 1820.

Das Resultat dieser Schrift ist:

1. Das Domkapitel zu Konstanz hat das Recht in seiner dermaligen Lage nicht gehabt, bei der Bisthumserledigung einen Kapitelsvicar aufzustellen. (Ist unrichtig; der hl. Stuhl hat das Wahlrecht desselben nicht bestritten.)
2. Die von dem Domkapitel geschehene Aufstellung eines Kapitelsvicars in der Person des Frhrn. v. Wessenberg ist nicht in der Form Rechtens geschehen. Das Domkapitel, da es den Hrn. v. Wessenberg wählte, war offenbar in mala, oder wenigstens in dubia fide.
3. Zur Aufstellung eines Bisthumsverwalters ist in der gegenwärtigen Lage der deutsch-katholischen Kirche offenbar die päpstliche Bestätigung nothwendig.
4. Wenn der Papst einem vorgeschlagenen Bisthumsverwalter aus erheblichen Gründen die Bestätigung versagt, so ist nicht nothwendig, daß die Untersuchung hierüber in Deutschland und von deutschen Richtern geführt werde. Der Papst kann jede unparteiische Person nach Belieben in oder außer Deutschland wählen.
5. Die römischen Breven, welche durch die wohlgegründeten Anzeigen gegen die Lehre und Angriffe auf die bestehende Kirchendisciplin in Beziehung auf die Person des Hrn. v. Wessenberg veranlaßt worden sind, mußten nach den wahren und reinen Kirchenrechtsgrundsätzen

erlassen werden, um künftigem Schaden und weitaussehenden Irrungen vorzubeugen. Sie enthalten daher

6. keine anmaßenden Vorschritte gegen die Staatsgerechtsame; daher war
7. die Staatsgewalt auch nicht berechtigt, ihnen das Placet zu versagen; noch größer würde die Verletzung des Kirchenrechts gewesen sein, wenn man sie von weltlicher Seite zu kassiren unternommen hätte.
8. Die Reise des Hrn. v. Wessenberg nach Rom kann nicht anders beurtheilt werden, als daß er sich dem päpstl. Stuhle unterwerfen und den katholischen Gehorsam bezeugen wollte.
9. Die ihm durch den Kardinalstaatssekretär vorgelegten Beschwerden gegen seine Bisthumsadministration, mag man den Punkt der Lehre oder der Disciplin betrachten, sind so beschaffen, daß sie zur Ausschließung von dem bischöflichen Amte, wenn sie vollständig erwiesen werden, ganz ausreichen.

Hr. v. Wessenberg ist in Rücksicht aller der beschwerenden Punkte nicht als Deutscher, sondern lediglich als Katholik, als Priester, als Vorstand eines geistlichen Collegiums zu betrachten. Daher obgleich

10. die Sache, wie sie liegt, noch nicht reif als zur definitiven Entscheidung angesehen werden kann, so hat doch
11. der Papst in dieser Lage schon höchst gegründete Ursache, darauf zu dringen, daß Hr. v. Wessenberg die sich gegen dessen Willen angemaßte Kapitelsvicarsstelle niederlege, den beiden päpstlichen Breven Gehorsam leiste und sich zur weitern Untersuchung und definitiven Entscheidung der Sache einer von dem Papste nicht blos aus Deutschen bestehenden, sondern jeder andern unparteiischen Kommission unterwerfe. Wenn Hr. v. W. dieser Forderung nicht entsprechen und diesen Weg unter Berufung auf die Nationalkirchenfreiheiten nicht betreten will, so schafft er sich entweder selbst ein Phantom, oder er will die großherzoglich-badische Regierung damit täuschen, um aus seiner Privatsache eine Sache der ganzen deutschen Kirche zu machen.

12. Jeder wahre Katholik, welcher die Rechte der allgemeinen katholischen Kirche, wovon die deutsche nur ein Theil ist, kennt, wird es daher mißbilligen müssen, wenn man die im Badischen existirende Kirche von der allgemeinen losreißen, eine die guten und treuen katholischen Bürger tief kränkende Trennung veranlassen und einem nicht gehörig vocirten, sondern ungehorsamen Priester eine geistliche Gerichtsbarkeit verstatten will, wogegen sich die Gewissen wahrer Katholiken empören müßten.

13. Da die beiden oben angezeigten päpstlichen Breven ganz gültig sind, da der Papst in denselben noch dazu die Wege der größten Mäßigung eingeschlagen hat, so ist zu erwarten, daß die großherzoglich-badische Regierung denselben nicht nur das Placet ertheilen, sondern sie auch mit Kassirung der vorhergegangenen Manutenenzdekrete für den Hrn. v. Wessenberg kräftig unterstützen werde. Dies ist um so gewisser zu erwarten, als

14. der Papst und die Katholiken Gründe genug haben, um die Existenz ihrer Religion und Kirche bei den Umtrieben, die eine gewisse Partei in Deutschland von dem Schooße der kathol. Kirche aus, zur Herabwürdigung derselben macht, vor dem Angesichte aller christlichen Nationen zu kämpfen, und der ganzen christlichen Welt das Unrecht vorzulegen, welches man ihr zufügt. Im Gefühle seines Rechtes beruft sich daher der Papst auf den biedern Charakter der Fürsten, die nicht zugeben werden, daß die kathol. Kirche in ihren Staaten unterdrückt, und die Gewissensfreiheit der Katholiken so tief verletzt werde."

Wo möglich noch überboten werden die radikal-Josephinischen Grundsätze des Kirchenraths Koch von denen des zweiten Apologeten des Hrn. v. Wessenberg — des würtembergischen Pfarrers und titulirten Kirchenraths Dr. Fridolin Huber[1]).

---

1) Dr. Fridolin Huber wurde geboren zu Hochsaal in der ehemals vorderösterreichischen Grafschaft Hauenstein am 21. Oct. 1763.

Seine Gymnasialstudien machte er zu Konstanz. Im Jahre 1786 wurde

In der Schrift: „Vollständige Beleuchtung der Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes bei der Ernennung des Generalvicars

---

er unentgeldlich in das Generalseminar zu Freiburg im Breisgau aufgenommen. Die Aufnahme in dieses berühmte Institut, sagt sein Biograph Pflanz, „war entscheidend für die Richtung seines ganzen Lebens, wie für den unvergeßlichen Werkmeister der Umstand, daß sein Prälat, nachdem er eine Zeit lang unentschieden gewesen, ob er ihn als Novizen seine Studien in Rom oder im Institute der bayerischen Benediktiner-Congregation zu Freisingen machen lassen solle, sich zu dem letzteren entschloß."

„Was an den Generalseminarien getadelt wird, das gereicht ihnen gerade zum Lobe. Der gute Geist in ihnen lag in der Zeit. Joseph II. hatte ihn nicht geschaffen, aber begriffen hat er ihn mit tiefem Sinne und gefördert mit Liebe und aus Ueberzeugung, daß er damit zum Wohle der Menschheit wirke. Beseelt von diesem Geiste und durchdrungen vom Eifer, ihn zu fördern, strebte der Kaiser durch seine Verordnungen im Kirchenwesen zu verwirklichen, „was, um mit Rotteck zu reden, — vierthalb hundert Jahre früher die aufgeklärte Kirchenversammlung in Basel kühn erstrebt, der engherzige Kaiser Friedrich III. aber durch seine Aschaffenburger Concordate wieder vereitelt hat." (Freim. Bl. XVI. Bd. S. 27.)

„In der Theologie und insbesondere im Kirchenrechte war um jene Zeit und schon früher ein helleres Licht aufgegangen. Der letztern Wissenschaft hatte Hontheims Febronius die Bahn gebrochen. Man las und studirte die bessern französischen (gallikanischen) und belgischen Canonisten."

„Diesen lebendig wissenschaftlichen Geist zu nähren und in seinen Staaten zu verbreiten, machte sich der helldenkende Kaiser zur Aufgabe. Das Licht verbreitete sich schnell und jene Zeit brachte eine beträchtliche Anzahl gelehrter Männer in allen Zweigen der theologischen Wissenschaften hervor, welche dasselbe durch Lehre und Schrift verbreiteten und deren Namen dauern werden, so lange die Wissenschaft selbst unter uns einen Werth hat."

„Dem Kaiser aber war es um mehr, als um die Gelehrsamkeit in gewöhnlichem Sinne zu thun: sein großer Zweck war Aufklärung des Volkes, war Humanität im schönsten Sinne des Wortes."

„Darum wollte er wissenschaftlich gebildete und aufgeklärte Seelsorger, und um diese heranzubilden, errichtete er Generalseminarien und verband dieselben mit den Universitäten, an welchen die gelehrtesten, helldenkendsten Männer Lehrer der Theologie waren."

„Eine solche Anstalt war es, in welche nun Fridolin Huber eintrat" *).

Am 20. Sept. 1789 wurde er zu Konstanz zum Priester geweiht.

Im Juli 1793 erstand er zu Freiburg die rigorosen Prüfungen in allen

*) Freimüthige Blätter a. a. O. S. 27.

Freiherrn von Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Konstanz und zu dessen Verwerfung, nebst einem Anhang über die Eigenschaften eines Bischofs nach

---

Fächern der Theologie und im August desselben Jahres ward er zum Doctor der Theologie und des canonischen Rechtes promovirt, nachdem er vorher unter Klüpfels Vorsitz gedruckte Theses aus allen Fächern der Theologie in öffentlicher Disputation vertheidigt hatte. Die Theses hat er selbst gewählt. Wir führen aus denselben als charakteristisch nur folgende an:

Ex *Hermeneutica* sacra: »*Daemoniacorum* nomine, quorum saepius in sacris literis fit mentio, homines variis morbis potius, quam vere obsessi esse videntur.«

Ex *Historia eccles.* »Concilium Hierosolymitanum norma et exemplar futurorum conciliorum merito haberi debet, in quo et Presbyteros suffragium non mere *consultativum*, sed *decisivum* habuisse constat.« Actor. Ap. XV.

Ex *Jure ecclesiastico:* »Cives constituti in civitate jure naturae, ideoque jure divino id agere tenentur, quo salus civitatis promovetur; si itaque Deus, qui legem naturae cordibus nostris inscripsit, in sua revelata religione statuisset leges, civitati noxias, sibi ipsi contradixisset, quod est absurdum, Deoque indignum; hinc verissimam hanc propositionem existimo: verae religionis objectum esse nequit, quod est civitati noxium.«

»Omnis potestas ex fine dignoscitur, cum vero ecclesiae finis sit mere spiritualis, consequens est, potestatem ecclesiasticam non nisi spiritualem esse posse.«

»Civitati competere jus circa sacra, dubio caret, ex quo tamen inferendum non est, et Ecclesiae competere jus circa temporalia, quod nec minus scripturae, quam traditioni omnium saeculorum adversaretur.«

»Excommunicatio potest quandoque medium esse, homines improbos aut emendandi, aut impediendi, ne alii pravis eorum exemplis, inficiantur. In hoc casu justa est ac necessaria, sed nullos habeat effectus civiles, et insuper placito regio instructa sit oportet.«

Ex *Theologia dogmatica:* »In missa Deo offertur verum ac proprium sacrificium, in multis tamen a crucis sacrificio diversum.«

»Sacramenta novae legis operantur ex opere operato, eorum autem fructus a nostra cooperatione dependet.«

Aus der Pastoraltheologie: „Es gibt nicht einen Fall, wo der Beichtvater das ihm anvertraute Geheimniß zu offenbaren berechtigt wäre. Wenn er auch vor Gericht gefragt wird, so kann es niemals das betreffen, was er aus der Beicht weiß. Das Geheimniß muß sich aber auf bereits

Paulus I. Tim. 3, 1—7 von Dr. Fridolin Huber, Pfarrer in Deißlingen. Rottweil 1819 — heißt es in der Vorrede: Die Beleuchtung enthalte allerdings Grundsätze und Aeuße-

---

geschehene, nicht auf erst künftige Vergehen beziehen, die man zu vollbringen entschlossen ist, weil dieses letztere keine Beicht, sondern Frechheit ohne Gleichen und Entehrung dieser hl. Anstalt ist."

„Einem dem Tode nahen und zugleich alles Bewußtseins beraubten Kranken darf gleichwohl, zur Beruhigung der Verwandten, die Krankensalbung ertheilt werden."

Die übrigen Thesen siehe in den freim. Blättern a. a. O. S. 33. 34.

In der Mastiaux'schen Literaturzeitung wurde er „der gallikanische Pfarrer" genannt; dies nehmen ihr die Freimüthigen sehr übel.

Im Jahre 1796 wurde er Pfarradministrator, 1799 wirklicher Pfarrer in Waldmössingen. Dort lernte ihn der nachherige Kirchenrathsdirektor von Cammerer, damals noch reichsstädtischer Beamter in Rottweil, zuerst kennen.

Ueber die Veranlassung der nähern Bekanntschaft dieser zwei Männer gibt uns der Biograph Pflanz folgenden interessanten Aufschluß:

Dr. Huber stand in dem Rufe eines ausgezeichneten Predigers. Daher luden ihn die Kapuziner zu Rottweil auf das Portiunculafest als Ehrenprediger ein. Als sich der Ruf hievon verbreitete, war die Erwartung allgemein gespannt und es erschien in der Kirche nicht nur, wie an diesem Tage gewöhnlich ist, eine zahlreiche Volksmenge, auch die meisten Honoratioren der Reichsstadt waren zugegen.

Huber predigte über den Text: „Nicht Jeder, der zu mir sagt: Herr! Herr! wird eingehen in das Himmelreich ꝛc.

Die Predigt machte auf alle Anwesenden einen vortheilhaften Eindruck. Nur die Kapuziner hatten es ganz anders erwartet; schon während des Exordiums schlichen sie nach und nach aus der Kirche weg und sie luden den Dr. Huber nachher nie mehr zur Portiuncula-Predigt ein.

Herr von Cammerer, welcher ebenfalls in der Predigt gewesen war, suchte des Predigers Bekanntschaft, gewann ihn lieb und blieb ihm später unter allen wechselnden Verhältnissen bis an sein Ende mit besonderer Achtung zugethan. In ihm hatte er den rechten Mann, einen rüstigen Kämpfer gegen Obscurantismus und Monachismus gefunden.

Wie todesmuthig er für Hrn. v. Wessenberg in die Schranken getreten, werden wir hören.

Durch die in der Sache Wessenbergs geschriebenen Schriften hat er sich als einen gründlichen Kanonisten bewährt (?!), sagt Pflanz. Denn er distinguirt zwischen dem Papst und der römischen Curie, vindicirt den Regierungen und den Bischöfen der Nationen ihre Rechte

rungen, die nicht nur den Römern, sondern auch allen Deutschen ein Aergerniß sein werden, denen das reine Christenthum, das ächt katholische Kirchensystem, die allgemeinen und richtigen Grundsätze des natürlichen und positiven Staatsrechtes nicht hinlänglich bekannt seien.

Dr. Huber macht einen Unterschied zwischen der römischen Curie und dem Papste.

Als Zweck seiner Schrift gibt er an, der erstern ihre falschen Ansichten über so viele Gegenstände, ihre niedrige Tendenz, ihre abgeschmackten, mit Advokatenkünsten geschmückten Beschwerden, ihr Streben nach einer monarchischen, ja despotischen Herrschaft über die Bischöfe aufzudecken.

Er gibt, wie die meisten Josephiner, vor, daß er von dem Oberhaupt der Kirche mit der größten Hochachtung, kindlicher Ehrfurcht und innigster Anhänglichkeit spreche. Weil aber der heil. Vater Pius VII., welchen er den allverehrungswürdigsten nennt, seinen Schützling, den Hrn. v. Wessenberg bei seiner

---

wider die Uebergriffe der Curie, unterscheidet zwischen wesentlichen und unwesentlichen Rechten des Papstes.

Er lieferte gehaltreiche Aufsätze in das kritische Journal von Brander und, wie wir hören werden, in die freimüthigen Blätter. Im Jahre 1827 und 1828 war er, unter Beibehaltung seiner sehr guten Pfarrei in Deißlingen, Regens des Priesterseminars in Rottenburg.

Am 22. Sept. 1839 feierte er sein Priesterjubiläum. Bei demselben fanden sich seine Freunde von Nah und Fern zahlreich ein, darunter der berüchtigte Dekan und Spitalpfarrer Kuenzer von Konstanz, der geistliche Rath Wocheler (von diesem versicherte mich eine Person, die ihn sehr gut kannte, daß er dem Freimaurerorden angehört habe), Professor Pflanz, auch Hr. Oberkirchenrath von Schebler; Hr. Dr. Huber wurde bei dieser Veranlassung zum Kirchenrath ernannt.

Den Trinkspruch, welcher auf den K. katholischen Kirchenrath ausgebracht wurde, erwiederte Hr. von Schebler mit den Worten: „daß dieses Collegium allen Extremen ferne stehe, daß man unter der Verwaltung desselben auf Wahrung des Friedens in der Kirche fest vertrauen dürfe. Mögen nur die Grundsätze, nach welchen dieses Collegium handle, allenthalben Geltung finden.

Freim. Blätter a. a. O. S. 11.

Ankunft in Rom nicht sogleich huldreichst zur Audienz vorließ, so entblödete er sich nicht, zu sagen: „Nicht in jedem Menschen schlägt ein Vaterherz, der sich Vater nennt.“ (S. 52.)

Fast gleiche Ehrfurcht, wie vor dem hl. Vater, behauptet er, gegen den Hrn. Cardinal-Staatssekretär Consalvi zu haben, will aber wissen, die erste Note an Hrn. v. Wessenberg und die Replik seien nicht von ihm, sondern rühren von Menschen her, die den Grundsatz aufstellen und praktisch befolgen, „der Zweck heiliget die Mittel, wenn sie auch noch so verwerflich sind“ (Vorrede).

Seinen prophetischen Geist will er auch dadurch beurkunden, daß er sagt: Es werde die Zeit kommen, wo die Römer wünschen werden, daß lauter Wessenberge auf bischöflichen Stühlen sitzen möchten. Die zufälligen Primatsrechte werden aufhören, ob Hr. v. Wessenberg den bischöflichen Stuhl besteige oder nicht.

Seinen Josephinismus legt er auf eine wahrhaft cynische Weise an den Tag. Im I. Abschnitte seiner Apologie gibt er die Gründe an, warum Frhr. v. Wessenberg als Generalvicar zum Zeichen des Widerspruchs werden mußte. Er vergleicht denselben mit Christus dem Herrn und wendet auf ihn Luc. 2, 34. 35 an. Sein Amt sei in eine ganz ungünstige Epoche gefallen — in die Zeit der Säkularisation. Aus der Verschiedenheit der Interessen von Seiten der politischen Regierungen seien nothwendig verschiedene Forderungen an die geistliche Behörde geflossen, deren Präsident er war; diese hätten dem römischen Hofe nicht zugesagt und so habe er es manchmal bei diesen, manchmal bei jenen verderben müssen.

Dazu sei die Ungleichheit der Grundsätze des Clerus gekommen. Ein Theil habe einen Ekel vor der Wissenschaft des Heiles und vor den heiligen Geheimnissen gehabt. Ein anderer habe zwischen theologischen Schulmeinungen und zwischen ächt katholischer Lehre unterschieden, habe die Religion reinigen und auf die ursprüngliche Simplicität zurückführen wollen. Diese seien keine Freunde der Bruderschaften (mit Ausnahme jener

der thätigen Nächstenliebe), der Wallfahrten und Processionen gewesen, hätten den Gottesdienst der Laien mit dem der Priester in genaue Verbindung setzen wollen.

Hinter dem Erzbischof Karl Theodor und seinem würdigen Generalvicar v. Wessenberg sei ein großer Theil der aufgeklärten und thätigen Seelsorger gestanden, welche sie mit ihren Wünschen und dringenden Bitten bestürmten, der öffentlichen Gottesverehrung eine bessere Form zu geben.

Was nützen uns, hätten sie gesagt, die reinen Grundsätze, wenn wir sie nicht befolgen dürfen? Warum zeigt man uns auf hohen Schulen das Licht, wenn wir immer der Finsterniß folgen müssen? Eine gute Theorie und eine schlechte Praxis taugen nicht zusammen. Wir bitten um eine Liturgie, die sich für vernünftige Christen schickt. Wir bitten um ein anderes *Benedictionale*, das vorhandene enthält mehr Maledictionen, als Benedictionen. Die Vernunft empört sich gegen die meisten Formeln. Wie lange müssen wir noch bei der Wasserweihe die Worte sprechen: ad abigendos daemones morbosque pellendos. Non illic resideat spiritus pestilens, non aura corrumpens, discedant omnes insidiae latentis inimici. Wie lange müssen wir noch bei der Ankunft eines Gewitters die Worte aussprechen: Ego peccator et Christi sacerdos — non meae potentiae innixus et confisus vobis praecipio immundissimi spiritus, qui has nubes seu nebulas concitatis — ipse vobis imperat, daemones, qui has nubes commovetis etc.

Natürlich lautet die Frage:

„Wenn der Teufel dem ewigen Feuer als ein Sklave in der Hölle übergeben ist, wie kann er denn in den Lüften Ungewitter erregen?“ —

Welch' hohe Weisheit! wie weit steht da der thörichte Apostel Paulus zurück gegen solche aufgeklärte Seelsorger, wie Dr. Huber.

Namentlich bei dem Schweizer-Clerus, von dem der größte Theil nach Ansicht des Hrn. Dr. Huber in ägyptischer Finsterniß saß, mußte Hr. v. Wessenberg ein Stein des Anstoßes

werden, weil er Licht daselbst verbreiten wollte. Ebenso bei der römischen Nuntiatur, welche das Kirchenrecht nicht in Deutschland studirt, wie Hr. von Wessenberg, welche Nichts von einer Oberaufsicht des Staates über die Kirche, vom jus placeti potestatis saecularis, welches Hr. Dr. Huber Begnehmigungsrecht nennt, wußte. (Vgl. § 2—7. II. Abschn. § 1.)

Die von Hrn. v. Wessenberg mit der Luzerner Regierung abgeschlossene Uebereinkunft, welche vom hl. Stuhl verworfen und deren Zurücknahme gefordert wurde, findet Hr. Dr. Huber nach allen Seiten hin als vortrefflich. (Vgl. II. Abschn. § 2, 3.)

§ 4 gesteht Hr. Dr. Huber zu, daß die vom hl. Stuhl verworfene Schrift: „Trostgründe für Mütter, die wegen dem Schicksale ihrer todtgebornen Kinder in der andern Welt geängstiget werden ꝛc.“ von ihm, nicht von Hrn. von Wessenberg sei.

§ 5 entschuldigt Dr. Huber den Fürstprimas, welcher das Breve vom 2. Nov. 1814, in welchem das Absetzungsurtheil des Hrn. v. Wessenberg ausgesprochen, demselben nicht mitgetheilt habe, damit, daß er sagt: er habe ihm wahrscheinlich keinen Kummer verursachen wollen. Sodann wußte dieser gelehrte Oberhirt, daß nach den Grundsätzen des deutschen Kirchenrechts und nach den Landesgesetzen alle und jede päpstliche Bullen und Breven, wie die bischöflichen Decrete, der landesfürstlichen Genehmigung bedürfen, und daß sie ohne diese keine Gültigkeit haben.

Auf Schleichwegen nur, sagt Hr. Dr. Huber, wurde dieses gesetzwidrige und nicht nur alle canonischen, sondern auch alle menschlichen Rechte beleidigende Breve in die öffentlichen Blätter gebracht. (§ 7. S. 45.)

Wie konnte Rom sich vorstellen, daß ein Schreiben dieses schrecklichen Inhaltes bei dem edlen Großherzog und seinem erleuchteten Ministerium eine günstige Aufnahme finden werde? (S. 48.) Mit solchen Grobheiten und Lästerungen (ein gelinderer Ausdruck ist nicht möglich) muß Rom seine Sache eher

verderben, als gut machen und dies um so mehr, da es für seinen Willen nicht einen Beweis anführt (S. 49). Aus den Wessenbergischen Verhandlungen zu Rom geht hervor, daß man dort nicht die religiöse Aufklärung, sondern die Finsterniß — nicht die Bildung, sondern die Unterdrückung des Menschenverstandes — nicht die Entfernung, sondern die Beibehaltung des Aberglaubens und der Mißbräuche will (S. 50).

Der römische Hof wollte in Baden, ohne vorherige Rücksprache mit der Regierung, eine gesetzlich vorgenommene Wahl umstoßen und eine neue anordnen, um die Gläubigen zu verwirren, die Ruhe des Staates zu gefährden (S. 51).

Hr. Dr. Huber tadelt gleich den Eingang der ersten Note des Cardinal-Staatssekretärs an Hrn. v. Wessenberg und sagt: „Die frühern Päpste waren bescheiden und gar nicht anmaßend, deßwegen kommen in den ältesten römischen Missalien zwo orationes vor, eine für die Kirche und eine für den Papst. Jene für die Kirche steht *primo* und die für den Papst secundo loco. Hieraus schließen wir 1. daß der Papst nicht die ganze Kirche, 2. daß die Kirche über dem Papste sei (S. 54). Welch ein scharfsinniger Schluß!

Wessenberg, bemerkt Hr. Dr. Huber, hat in seiner merkwürdigen Denkschrift vom 18. Nov. 1817 die ganze Fülle seiner kindlichen Liebe dem hl. Vater geoffenbart. Er unterwarf mit gänzlicher Verläugnung aller Eigenliebe seine ganze Handlungsweise dem Urtheile der Kirche und ihres Oberhauptes?! Jede andere Behörde in der Welt wäre ohne Zweifel mit dieser seiner Erklärung zufrieden gewesen, nur die römische nicht.

Rom kämpft nicht für die wesentlichen, sondern für die zufälligen Primatsrechte, weil diese einträglicher sind [1]).

1) Der ehrwürdige Obernetter, das Orakel des Hrn. Dr. Huber und Dr. Warnkönigs, sagt: omnia jura adventitia possunt, si Ecclesiae salus postulavit, Romano Pontifici invito licet, denuo auferri. P. I. Jur. Eccles. § 740.

Würde doch nur auch einmal ein einziger Bischof den Muth haben, sich dem Stolz und der Gewaltthätigkeit der Römer zu widersetzen! Würde er alle und jede in seiner Diöcese sich ereignenden Dispensen aus eigener Macht und Gewalt ertheilen, ohne sich an das römische Geschrei zu kehren! Was könnte die Folge sein? — Rom würde ihm anfangs in einem fürchterlichen Breve mit der Suspension drohen oder wohl gar dieselbe an ihm vollziehen. Allein nach deutschen Grundsätzen und Staatsgesetzen hätte ein solches Breve ohne Landesfürstliche Genehmigung keine Kraft.

Würde nur ein Bischof mit der Ausübung aller von Gott ihm verliehenen Rechte anfangen; die übrigen folgten bald. Mit Recht sagt die badische Regierung in der Vorrede zur Denkschrift über das Verfahren Wessenbergs: „der badische Hof darf keine Rückschritte thun — darf keine längst als unhaltbar und irrig erkannte Grundsätze, die man in Deutschland mit dem Namen der Ultramontanischen oder Curialistischen zur Genüge bezeichnet, wider sich gestatten" [1]).

Von dem vom hl. Stuhle verworfenen Dekrete des Hrn. v. Wessenberg, betreffend die Sponsalien, sagt Dr. Huber:

„Eine heilsamere Verordnung hätte die Gottheit nicht vom Himmel herabsenden können und dennoch wird ihr Urheber der Irrlehre beschuldigt und somit nicht nur Hr. v. Wessenberg allein, sondern die hohe Regierung in Luzern, die bischöfliche Curie und der Bischof zugleich, weil sie alle gleichen Antheil daran hatten."

Zur Begründung der Richtigkeit der Wessenbergischen Theorie beruft sich Dr. Huber auf die beiden Josephinischen Coryphäen: Pehem und Gmeiner [2]).

1) Vollständige Beleuchtung, S. 60—68. S. 64 sind weitere Auszüge aus Obernetter gegeben.

2) Ersterer sagt: »Sponsalia sunt contractus *mere civiles*. Ex rei natura solos magistratus civiles harum causarum judices competentes esse patet.« Jus eccles. P. II. p. 263.

Da der hl. Stuhl in Betreff der gemischten Ehen bemerkt hatte, daß das Generalvicariat zu Konstanz nicht befugt gewesen sei, von solchen für sich zu dispensiren, so entgegnet Hr. Dr. Huber: „eine solche Sprache muß die römische Oberbehörde freilich so lange führen, so lange sie dafür hält, die Bischöfe haben ihre Gewalt nicht unmittelbar von Gott, sondern von dem Papst, sie können daher aus eigener Machtvollkommenheit nichts verfügen, sie üben nur die vom allgemeinen Primas ihnen übertragene Jurisdiction aus, die er nach Gutdünken bald erweitern, bald einschränken kann.

Daher die facultates quinquennales.

Allein wir Deutsche verwerfen diese Grundsätze, wodurch die aristokratische Kirchen-Verfassung in eine unumschränkte Monarchie umgeschaffen wird. Nicht Petrus allein, sondern alle Apostel sind das Fundament der Kirche.

Petrus hat sich nicht einmal einen Vorzug, viel weniger eine unumschränkte Herrschaft über seine Mitapostel angemaßt."

Daß in Coopers Briefen unkatholische Lehren und Grundsätze enthalten, kann H. Dr. H. trotz aller Umredung und Verkleisterung und auch Freiherr von Wessenberg selbst nicht leugnen.

In Betreff der Schrift: „Die deutsche Kirche", von welcher der hl. Stuhl sagt, daß sie von Irrthümern und solchen Maximen voll sei, die schismatisch sind, oder zum Schisma führen, bemerkt H. Dr. H.: „Der Herr Verfasser, wer er auch war — Dr. Huber wußte gar wohl, wer er war; dieß geht schon aus seinen Lobhudeleien hervor — ist ein erfahrener und gelehrter Mann, der in jeder Zeile seine tiefe Einsicht, seine warme Religionsliebe, seinen hohen Sinn für Billigkeit und Recht ausspricht, der endlich nicht einmal so weit geht, als die berühmtesten deutschen Kanonisten schon ein halbes Jahrhundert gegangen sind."

Dieß ist allerdings richtig. Soweit als ein Pehem, Gmeiner, Obernetter und Dr. Huber ging der Verfasser nicht. Er gesteht z. B. zu, daß durch die Beraubung der Kirche auch ihre Selbstständigkeit, Freiheit und Unabhängigkeit verloren

gegangen sei, beklagt, daß man die Domkapitel für gänzlich aufgelöst betrachte, und wünscht, daß die Oberhirten und Seelsorger eine selbstständige Existenz im Staate haben, daß sie Eigenthum besitzen und nicht im Solde des Staates stehen.

Als vortrefflich in dieser Schrift hebt Dr. H. besonders folgende Bestimmungen hervor:

1. Kein gegenwärtig in den Bundesstaaten nicht existirender Mönchsorden darf ohne Bewilligung der obersten Bundesbehörde eingeführt werden.

2. Niemals und nirgends darf einer Exemtion von der ordentlichen bischöflichen Jurisdiktion statt gegeben werden.

3. In den Frauenklöstern sollen künftig nirgendwo vor erreichtem 50. Jahre lebenslängliche Gelübde abgelegt werden dürfen. Bis zu diesem Alter können die Gelübde nur von 3 zu 3 Jahren erneuert werden.

Mit besonderem Wohlgefallen sieht Dr. H. auf den Rath Wessenbergs hin:

„Zur Erreichung des Zieles ist es räthlich, die Forderungen an den römischen Hof nicht höher zu stellen, als ohne gegründete Besorgniß, das ganze Geschäft daran scheitern zu sehen, geschehen kann. Klugheit empfiehlt daher alle Streitpunkte mit Stillschweigen zu umgehen, von deren Erörterung mit dem erwähnten Hofe sich dermalen kein günstiger Erfolg erwarten ließ. Seite 15.

Dieser Rath wurde von den Frankfurter Punktatoren befolgt. Vgl. I. Zusammenkunft Nr. 4. 5.

Der deutschen Kirche ist, wie jeder andern gesellschaftlichen Verbindung, Einheit und Zusammenhang wesentlich. Sie wird aber dadurch erhalten, wenn sie 1. den Anmaßungen der römischen Kurie hinreichenden Widerstand leistet; 2) im Stande ist, eine reine Disciplin zu erhalten und gemeinsames Fortschreiten in der wahren Bildung der Völker zu befördern.“ S. 20.

Zur Erleichterung dieser wichtigen Zwecke werde unter den Bischöfen ein Primas erwählt, der das Band der Einheit im deutschen Episkopate befestige, die Relationen der Bischöfe mit Rom unterstütze und ihre Gerechtsame vertheidige.

Ohne Primas würde sie keinem Angriffe auf ihre Verfassung und Rechte, er möchte von Staatsbehörden oder römischen Curialisten geschehen, lange wirksame Gegenwehr zu leisten vermögen. S. 21.

Ohne Primas würden die deutschen Bischöfe allmählig in die Dependenz von der römischen Kurie herabsinken, in welcher ein großer Theil der Bischöfe in Italien sich befindet. Deutschlands politisches Interesse sträubt sich gegen eine solche Abhängigkeit seiner Bischöfe, welche sie zu willenlosen Werkzeugen der Politik des röm. Hofes machen würde. S. 21 ff.

„Der Primas führt den Informativprozeß über die canonischen Eigenschaften der neu erwählten Bischöfe vor ihrer Confirmation; die Correspondenz und Leitung der Verhandlungen in allen gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Kirche mit dem päpstlichen Stuhle sowohl, als der obersten Landesbehörde; das Amt eines Vermittlers in Streitigkeiten zwischen den Bischöfen in Hinsicht ihrer geistlichen Jurisdiktion.

Noch ein Vortheil kann vermittelst eines Primas erzielt werden, nämlich die Beseitigung der nicht geringen, schon oft entstandenen Verlegenheit, wenn der päpstliche Hof den ernannten Bischöfen aus Gründen, die der Religion und der wesentlichen Kirchenverfassung fremde sind, die canonische Bestätigung verweigert.

Wenn ein Primas existirt, so kann festgesetzt werden, daß derselbe den sogenannten Inquisitionsprozeß führe, mit Zuzug des betreffenden Erzbischofs und des ältesten Bischofs der Provinz; daß, wenn der Ernannte bei dieser Untersuchung für fähig erkannt worden ist, Se. päpstliche Heiligkeit die Bestätigung nicht verweigern könne, sondern im Falle der dennoch erfolgenden Verweigerung, zwar noch Vorstellungen einzutreten, sofern aber diese fruchtlos bleiben, der Primas der deutschen Kirche nach Verfluß des canonischen Termins, die canonische Bestätigung zu ertheilen habe. S. 51.

Mit diesen Wessenbergischen Ideen über den deutschen Primat war der Württembergische Rathgeber, Oberkirchenrath von Werkmeister aus Gründen, welche wir später angeben wer-

den, nicht einverstanden, wohl aber mit folgenden Wessenbergischen Vorschlägen.

„Keine Bulle, kein Breve und keine Verordnung von Sr. päpstlichen Heiligkeit oder von päpstlichen Behörden darf kund gemacht und vollzogen werden, bevor der Landesherr nach Einvernehmung des Erz- und Bischofs die Bewilligung dazu ertheilt hat.“ S. 51.

Niemals und an keinem Orte darf eine Exemtion von der bischöflichen Jurisdiktion stattfinden. S. 52.

Wenn Se. päpstl. Heil. einen Legaten oder Nuntius nach Deutschland abordnen, so kann er in dieser Eigenschaft nicht anerkannt werden, bevor nicht die oberste Bundesbehörde seine Vollmachten eingesehen hat. Einem solchen Legaten darf nirgend gestattet werden, in die Befugnisse der Bischöfe einzugreifen, oder sich einer mit der ihrigen konkurrenten Jurisdiktion anzumaßen. Seite 53.

Dr. H. bemerkt hiezu, wenn die römische Kurie diese Grundsätze für schismatische oder zum Schisma führende erkläre, so sei dies nur alsdann wahr, wenn sich Rom nicht dazu verstehe und den Bischöfen nicht zurückgeben wolle, was ihnen nach göttlicher Anordnung gebühre [1]).

§ 25—27. S. 169—187 sucht Dr. H. die von ihm verfaßte und vom hl. Stuhle censurirte Schrift: „Trostgründe für christliche Mütter, die wegen dem Schicksale ihrer todtgeborenen Kinder in der andern Welt geängstigt werden — ein Gespräch zwischen einem Pfarrer und einer Mutter, die mit einem todten Kinde in die Wochen kam, zu rechtfertigen.

Wir können uns hier auf dieselbe nicht weiter einlassen. Dasselbe gilt von den beiden Excursen über die Dispensen von Fleischspeisen, an allen Samstagen des Jahres. S. 187—207. und von den Ablässen S. 207—243.

---

1) In gewohnter Weise sucht H. Dr. H. durch eine Menge gelehrter Citate, die er stets widerkaut, aus Gmeiner, Obernetter, P. Riegger, Sauter, Eybel, Gerson, Fleury, Bossuet, die gallikanisch-febronischen Ansichten Wessenbergs zu vertheidigen.

Wir werden auf diese im rechtlichen Theile weiter zu sprechen kommen.

§ 36 sucht Dr. H. nachzuweisen, daß H. v. W. als Generalvicar des Bischofs von Konstanz berechtigt war, wenn auch nicht für sich, doch im Namen des abwesenden Bischofs Veränderungen in der Liturgie vorzunehmen und die deutsche Sprache im Cultus einzuführen.

Den Canon des Tridentinums: Si quis dixerit, receptos et approbatos Ecclesiae cathol. ritus in solenni sacramentorum administratione adhiberi consuetos aut contemni, aut sine peccato a ministris pro libitu ommitti, aut in novos alios per quemcunque Ecclesiarum pastorem mutari posse, anathema sit, erklärt er dahin, daß nicht jedem, nicht allen Seelenhirten dies gestattet sei, wohl aber den Bischöfen. Das enthaltene Verbot sei vorzüglich den Protestanten entgegengesetzt, deren Priester (?) hierin nach der unbeschränktesten Freiheit handelten. S. 245.

Indem derselbe die für Beibehaltung der latein. Sprache beim Gottesdienst sprechenden Gründe S. 147—257 zu widerlegen sucht, ruft er unter Berufung auf die Stelle bei Origen. lib. 8. advers. Cels. graecos graece, romanos latine et sic singulas gentes Deum propria lingua precari, die er in seinen liturgischen Abhandlungen duzendweise anführt, am Schlusse aus:

Nachfolger der Apostel! Stellvertreter Jesu Christi! Säulen der Kirche, gesetzt vom hl. Geiste sie in allem zu leiten! Bischöfe! zu euch rufen tausend und tausend erleuchtete und eifrige Seelsorger mit kindlicher Bitte um eine bessere Liturgie und zwar um eine Liturgie in der Landessprache. Sowie wir zu euch rufen, ebenso auch zu Pius VII., dem allgemeinen Vater der Christenheit. Dieses heilige Oberhaupt wird seine Einwilligung geben, weil es den goldenen Spruch vor Augen hat: non in destructionem, sed in aedificationem dedit mihi Dominus potestatem.

Sollte aber gegen alles Vermuthen die päpstliche Einwilligung versagt werden, so können die Bischöfe als die unmittelbaren Nachfolger der Apostel in dieser Sache aus eigener Gewalt verfügen[1]).

1) Vollständige Beleuchtung 2c. S. 257.

Ueber das Breviergebet äußert sich Dr. H. also:

„In einer Stunde ist man mit dieser mechanischen Arbeit fertig (hiedurch beweist derselbe, daß er es nie gebetet hat).“

Wenn nun ein Geistlicher statt des bisherigen lateinischen Breviers eine andere Andacht von ebenso langer oder noch längerer Dauer wählet, wie sollte er dann zur Ausschweifung und zum Müssiggang verleitet werden?

Das Brevier ist nicht nur unverständlich, sondern auch unanwendbar auf unsre Zeiten, Lage und Verhältnisse. Wie unpassend sind die Worte: „tunc imponent super altare tuum vitulos“ (im Psalm „Miserere“). Wir opfern ja nicht mehr Kälber wie Aaron — nein Jesum Christum selber, der uns versöhnet. Man müßte die Hälfte der Psalmen hersetzen, wenn man den Beweis vollständig liefern sollte. —

Und gesetzt, alle Fabeln wären aus demselben entfernt, so führt es zum Mechanismus, zum Auswendiglernen, zum Lippendienst.

Wir fragen: ob die lectiones secundi nocturni alle oder auch nur die meisten die Kritik aushalten? ob nicht viele den gesunden Menschenverstand beleidigen?“

In einer andern Abhandlung über das Brevier führt er zum Beweise das Leben des heil. Alexius, hier das der heil. Klara an.

Darf man sich wundern, daß unter Dr. H. als Regens des Priesterseminars in Rottenburg das Brevier nicht gebetet wurde?

Wie leicht begreiflich, nimmt Dr. H. die von Wessenberg reformirte Benediktion des Weihwassers am Feste der hl. drei Könige in Schutz. Kein Gottesdienst, sagt er, war im ganzen Jahre langweiliger nnd zugleich zweckloser, als gerade am Feste der hl. drei Könige.

Die Landleute, ohnehin in der Regel schlecht gekleidet, mußten eine fünfviertelstündige (?) ihnen unverständliche Benediktion anhören und vor Kälte beinahe erstarren.

Dafür sollten sie jetzt neun Wessenbergische Homilien anhören. S. oben § 10.

Der Hauptanstoß sind aber dem Dr. H. wie Herrn von Wessenberg, die Exorcismen.

Der Priester steht auf, haucht dreimal in das Wasser und spricht: Exsufflo te omnis legio Satanae etc. Wie gut ist es, daß das gemeine Volk mit seinem noch unverdorbenen gesunden Menschenverstand diese Worte nicht versteht. Wie müßte es ihm zu Muthe sein?

Der Herr Dr. scheint vor dem Teufel, der in der Hölle an Ketten gefesselt, doch gewaltig Angst gehabt zu haben.

In Betreff der Dispensen vom feierlichen Gelübde der Keuschheit bemerkt Dr. H., der can. 9. sess. 24. Trid. treffe weder den Herrn von Wessenberg noch den Bischof, denn es sei dieser Canon den Protestanten entgegengesetzt, die die ewigen Gelübde der Keuschheit geradezu verwerfen, sie für eine förmliche Verdammung des Ehestands erklären.

Sodann seien die dem heil. Stuhle vorbehaltenen Dispensen nicht in neuem Rechte begründet. Sie gehören also nicht zu den wesentlichen Primatrechten und können dem Papste auch wider seinen Willen genommen werden. Gewährsmänner sind Pehem, Gmeiner.

Herr Dr. H. hat zur Vertheidigung Wessenbergs noch mehrere Schriften geschrieben, welche im Ganzen aber dieselben Grundsätze, wie die vollständige Beleuchtung enthalten.

§ 12.

Repliken auf die Vertheidigungsschriften der Wessenberg'schen Apologeten.

Schon gegen die erste Apologie: „Wessenberg und das päpstliche Breve" von Dr. Huber, Tübingen 1817, trat ein entschiedener Gegner auf in der Schrift: „Wessenberg auf der Kehrseite." Germanien 1818.

Der Zweck dieser Schrift ist, zu zeigen, daß denn doch der Herr von Wessenberg nicht der große, seltene Mensch ohne Tadel sei, für welchen ihn seine Apologeten ausgeben.

Zugleich sollte dieselbe eine Ehrenrettung Papst Pius VII. gegen die Verunglimpfungen von Seiten der Panegyristen Wessenbergs sein.

In einem Briefe aus Württemberg wurde der Papst ein mißleiteter, Wessenberg dagegen ein ebenso erleuchteter, als fleckenloser, großer, geliebter, unvergleichlicher Mann genannt.

Dr. Huber vergleicht ihn geradezu mit dem Gottmenschen. „Ueber die Reinheit seines Wandels, sagt er, herrsche nur eine Stimme: Niemand könne ihn mit Wahrheit einer Sünde beschuldigen, selbst diejenigen, die die Finsterniß mehr lieben als das Licht, wagen es nicht unter ihrem Namen dieser Stimme zu widersprechen.“ (Vorrede IV.)

Der Verf. tadelt das Domkapitel in Constanz, daß es, obgleich es wußte, daß das Oberhaupt der Kirche mit Wessenberg als Generalvicar unzufrieden war, ihn doch auf eine höhere Stufe der geistlichen Würde erheben wollte, was wenigstens sehr unklug war, und daß es das Manutenenzdekret der badischen Regierung dem Clerus mittheilte, ohne Freimuth genug zu haben, dem Fürsten mit schuldigem Respekt zu erklären, höhere Gesetze und das Gewissen erlauben ihm nicht, in dieser rein kirchlichen Sache die zugesandten Befehle zu befolgen und ebensowenig die untergebene Geistlichkeit zur Befolgung anzuweisen. So habe man hier (wie anderwärts) hören müssen: „Eure Geistlichen wollens ja so!“ (S. Vorrede XII. XVII. XVIII.).

Der Verf. sagt, er kenne Wessenberg nicht von Person, stehe mit ihm in keiner Verbindung, habe keine Ursache, wider ihn zu schreiben, als seine Schriften: ex ore tuo te judico.

Er gibt nun Auszüge aus seinen Schriften.

1. „Der Geist des Zeitalters.“ Ein Denkmal

des XVIII. Jahrhunderts zum Besten des XIX. errichtet von einem Freunde der Wahrheit. Zürich 1801. S. 1—37.

2. „Fenelon“. Ein Gedicht in drei Gesängen. Zürich 1812. S. 37—81.

3. Elementarbildung des Volkes im XVIII. Jahrhundert. Zürich 1814. S. 80—89.

4. „Die deutsche Kirche.“ Ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung 1815. S. 89—114.

Sodann

5. Fremde Schriften, die aber Herrn von Wessenberg als Generalvicar und Redacteur des Archivs für die Pastoralconferenzen in den Landkapiteln des Bisthums Konstanz zur Verantwortung fallen. S. 114—169.

Endlich eine Beilage. S. 169—184. Nachtrag S. 184 bis 194.

Abgemüßigte Nachschrift S. 194—196.

Es würde uns zu weit führen, Auszüge aus dieser interessanten Schrift zu geben.

Wir verweisen die Leser auf dieselbe.

Nur einige Bemerkungen können wir hier nicht unterlassen.

Bei Beurtheilung der Schrift: „Fenelon“ tadelt der Verf. der Kehrseite die fast ekelhafte Schmeichelei Wessenbergs gegen Dalberg.

Wessenberg habe in der Schrift: „der Zeitgeist“, S. 191 gesagt: „Nichts schändet den geistlichen Stand mehr, als Heuchelei, womit er die Volksgunst, und Schmeichelei, womit er die Gunst der Großen zu angeln sucht — die Gunst der Mächtigen, die durch Unwahrheit erkauft wird, ist ein unedles und auch kraftloses Mittel zur Beförderung der Wahrheit. —

Wenn auch der Priester bei Hof ein Reineke Fuchs ist, wer wird da noch Wahremund sein? (S. 41.)

Getadelt wird mit Recht der Haß Wessenbergs gegen die Jesuiten — seine Lehrer — welchen er offen durch allerlei Verdächtigungen an den Tag legt.

Getadelt wird, daß Wessenberg den schönsten Zug im Charakter seines Helden — Fenelon — den Sieg dessel-

ben über sich selbst, seine kindlich demüthige Unterwerfung unter das Urtheil des heiligen Stuhls, welche freilich beschämend für Herrn von Wessenberg ist, mehr als Schwäche, denn als Größe bezeichnet hat.

Kaum hatte der edle Fenelon die päpstliche Entscheidung erhalten, so leistete er die vollkommenste Unterwürfigkeit.

Sogleich verließ er seine ersten Meinungen, verbot seinen Freunden, irgend etwas zu ihrer Vertheidigung zu schreiben oder zu unternehmen.

Wir stimmen, sagt er, diesem Breve, sowohl was den Text des Buches, als die 23 Sätze betrifft, aufrichtig, schlechterdings und ohne einigen Vorbehalt bei. Gegen seinen Freund Ramsay, welcher sein Leben beschrieben, äußerte er sich dahin: „Meine Unterwürfigkeit war keine Politik, kein ehrerbietiges Stillschweigen; sondern eine innerliche Uebung des Gehorsams, den ich Gott allein leistete, welcher durch das Oberhaupt der römischen Kirche redet.

Nach den Grundsätzen der katholischen Lehre halte ich das Urtheil des hl. Stuhls und der Bischöfe für die Erklärung des höchsten Gesetzgebers und für den Widerhall der göttlichen Stimme.

Ich habe mich durch die Leidenschaften, Vorurtheile und Zänkereien, welche vor meiner Verdammung hergingen, nicht irre machen lassen.

Es dünkt mich, Gott rede zu mir, wie einst zu Job: Wer ist der, welcher seine Sprüche mit unverständigen Reden untermengt? und ich antwortete in innerster reiner Seele: da ich unbesonnen geredet habe, will ich meine Hand auf meinen Mund legen und künftig schweigen. Ich habe mich hinter der elenden Ausflucht des Unterschieds zwischen That und Recht (ein Kunstgriff der Jansenisten) nicht verschanzt, sondern meine Verdammung in ihrem ganzen Umfang angenommen, wie ich nie anders thun wollte und durfte."

Fortior est qui se, quam qui fortissima vincit moenia.

Imperare sibi maximum imperium.

Melior est patiens viro forti, et qui dominatur animo suo, expugnatore urbium. Prov. 16, 31.

Sehr interessant sind die Bemerkungen der Kehrseite über die Schrift Wessenbergs: „die deutsche Kirche."

Wir erfahren aus derselben, daß der Verfasser der Gegenschrift: „die deutsche katholische Kirche" oder Prüfung des Vorschlags zu einer neuen Begründung und Einrichtung. Deutschland 1817, der gelehrte Weihbischof Zirkel in Würzburg ist. Derselbe gibt sein Urtheil über die Wessenberg'sche Schrift dahin ab: „Im Anfang nimmt die deutsche Kirche den Ton der Freimüthigkeit an (wie Koch und Werkmeister) und spricht wahr und treffend von der Beraubung der katholischen Kirche in Deutschland, von dem Verluste der Selbstständigkeit, Freiheit und Unabhängigkeit, von der ungemessenen Ausdehnung der Landesfürstlichen Bestätigung, von dem unverkennbaren Bestreben, die geistliche Gewalt mit der Staatsgewalt zu vereinigen; aber kaum hat sie sich des Vertrauens ihres Lesers bemächtigt, so benutzt sie es, einem Vermittlungsweg Eingang zu verschaffen, durch den sie das, was sie als Usurpation dargestellt, der weltlichen Macht in die Hände legt.

Zufolge des Konkordats-Entwurfs oder vielmehr der Kapitulationspunkte soll die Kirche ihre Gewalt und ihr Eigenthum an den Staat übergeben und sich mit der besprochenen Mitwirkung zur Beförderung des allgemeinen Wohls begnügen, wobei ihr mehr nicht, als der leere Titel verbliebe, wie manchem Fürsten der Titel verlorner Länder. Der Vorschlag zur neuen Begründung und Einrichtung der deutschen Kirche (die nie aufgehört hat, in sich als katholische Kirche begründet zu sein) enthält alle Elemente, sie aufzulösen und nur ein Schattenbild von ihr zurückzulassen; sie wird von ihrem Fundamente Christus hinweggerückt und zu einer blos weltlichen Anstalt gemacht, das bischöfliche Amt in ein durchaus subalternes Verhältniß gesetzt, die hierarchische Gewalt gelähmt und endlich wird das Band, welches die Gläubigen mit dem Mittelpunkte der katholischen Einheit vereinigen sollte, gelöst oder doch nur schlaff gezogen. Dagegen wird für Deutschland ein neuer Mittelpunkt durch Errichtung eines Patriarchats gesucht.

Der Verf. der Kehrseite gibt sodann noch einen Auszug eines Briefes, welchen der Weihbischof Zirkel am 29. März 1817 an ihn geschrieben hatte. In diesem heißt es: „Vor einigen Tagen las ich im Fränkischen Merkur, Wessenberg habe von Wien eine Estaffette erhalten und gehe nach Rom."

Dies wäre wohl für unsre deutschen Kirchenangelegenheiten nicht gut. Doch wer weiß es und wer darf sich vermessen, über die Wege der Gnade Gottes zu urtheilen? Paulus ging mit Verfolgungsabsichten nach Damaskus ab und kam als Apostel daselbst an.

Man sagt mir von den Gemüthseigenschaften Wessenbergs sehr viel Gutes und bedauert ihn, des Verbandes wegen, in dem er stehet, und von dem er sich nicht loswinden kann oder will. Beinahe möchte ich glauben, die Logen bedienen sich seiner und möchten ihn zum Bischof oder Primas erhoben sehen. Ich begreife nicht, wie er sich auf einem so unkanonischen Wege zum Bischof hat erhoben sehen mögen.

Ohne Zweifel wäre er bei einem ruhigen und stillen Verhalten dahin gelangt.

Der hl. Vater empfahl in dem letzt erhaltenen Schreiben innigen Verband, treue Vertheidigung der katholischen Sache, Gebet und gute Werke. Wir wollen uns mit Herz und Sinn, mit allen unsern Bemühungen und mit unserm Gebete mit ihm vereinigen. Gott erhalte, erleuchte und stärke ihn und uns mit und in Ihm.

Der Verf. der Kehrseite gibt auch Auszüge aus der Schrift Gärtlers: „Mögte Papst Pius VII. oben S. 152. Anm. [1]).

---

1) Die Schrift Gärtlers enthält:

1. Die Vorstellung desselben an das Vicariat zu Bruchsal v. 16. Sept. 1815. S. 1—46.

2. Antwort des Vicariats. S. 46—47.

3. Kopie eines Briefes des Herrn Fürsten-Primas an den Geheimrath Gärtler v. 4. Juni 1816. S. 48—52.

4. Urtheil des Herrn Fürsten-Primas an das Vicariat zu Bruchsal und Herrn Gärtler. S. 53—58.

Das Konstanzer Archiv hatte 1810. 8. Heft S. 638 das Buch: Coopers Briefe über den neuesten Zustand von Irland nebst einer apologetischen Schilderung des Katholicismus in England, aus dem Englischen, herausgegeben von H. E. G. Paulus, Professor der Theologie in Jena 1801, als für jeden Katholiken interessant, sehr empfohlen und die Ulmer Jahresschrift für Theologie und Kirchenrecht unter der Redaktion Werkmeisters gab im III. u. IV. Band einen Auszug.

In seiner ersten Eingabe an das Vicariat in Bruchsal hob Dr. Gärtler aus der erwähnten Schrift, deren eigentlicher Verfasser der katholische Priester Alexander Geddes war, folgende zwei Hauptirrthümer heraus: 1. daß die auch in einem Generalkonzil in ihren Repräsentanten versammelte ganze katholische Kirche, wenn sie in Sachen der geoffenbarten Religion entscheidet, nicht unfehlbar sei;

2. daß der ohnehin unnöthige Papst keine Jurisdiktion, keine Autorität, sondern lediglich nur den Vorschritt, die Präcedenz und bloße Ehre in der Kirche habe.

Er gibt sodann Aufschluß darüber, wer der Thomas Freikirch sei, welcher die freimüthigen Untersuchungen über die Unfehlbarkeit der katholischen Kirche in der Ulmer Jahresschrift geschrieben.

Es ist niemand anders, als der Herr Oberkirchenrath von Werkmeister.

Ueber diesen, sowie über den Klubbisten Blau, welcher eine kritische Geschichte der kirchlichen Unfehlbarkeit geschrieben, gibt Gärtler interessante Aufschlüsse, auf welche wir zurückkommen werden.

Gärtler verlangte, das Vicariat in Bruchsal solle seine Denunciationsschrift dem hl. Stuhle vorlegen. Dasselbe legte sie aber dem Fürsten-Primas, als Metropoliten vor. Dieser erwiderte in seinem Schreiben vom 1. Juli 1816: Aus dem

---

5. Antwort Gärtlers S. 58—115.
6. Letzter Brief des Fürsten-Primas an Gärtler S. 115—120.
7. Responsum Gärtlers v. 9. Dez. 1816.

Protokolle der geistlichen Regierung zu Constanz ergebe sich, daß von dem angeblich erregten oder annoch fortdauernden Skandal (welchen die Schrift von Geddes erregt haben soll) keine Frage jemals war noch jetzt sei; ein anonymer unbekannter Recensent könne nicht wohl Aufsehen erregen; eine Nachforschung über einen verjährten und nach 6 Jahren vergessenen Gegenstand würde ein nachtheiliges Aufsehen erregen; der Name eines anonymen Recensenten würde nicht wohl zu erforschen sein; die Wahrheiten der Religion würden nach und nach durch Widersprüche geläutert. Oportet esse haereses, ut magis illucescat veritas. S. 51—58.

Gärtler konnte sich hiebei nicht beruhigen.

Er wandte sich in einem Schreiben vom 2. Novbr. 1816 an den Fürsten-Primas von Dalberg selbst. In diesem gibt er Aufschluß über den Kirchen- und Schulrath Brunner und rügt es, daß Wessenberg in seiner Schrift: „die deutsche Kirche" eine verdächtige Politik entfalte, indem er rathe, etwas in Rücksicht der sogenannten römischen Prätensionen in das Konkordat aufzunehmen, als die nothwendigsten Bestimmungen, ohne welche die Freiheit der deutschen Kirche nicht bestehen könnte. Er rügt die Bemerkung Wessenbergs: „Zu Rom scheine der Wahn von päpstlicher Machtvollkommenheit ohne Scheu vor dem Lichte des Zeitalters wieder zu erwachen."

Er tadelt den von Wessenberg projektirten Dreiervorschlag bei Besetzung der Benefizien; die cumulative Verwaltung des Kirchenvermögens durch Staat- und Kirche, den landesherrlichen Tischtitel, die Schwächung der Kirchenstrafen, die Beschränkung der Correspondenz mit dem hl. Stuhl, das Placetum regium, in Betreff welches Zirkel sage: „der Kaufmann dürfe in die ganze Welt correspondiren, frei von aller Genehmigung, die er einzuholen hatte, und dies wegen Käs, Theer, Stockfischen, Häuten &c. In Sachen der Religion, der Glaubenssache, der Gewissensfälle solle der Bischof die Correspondenz nach Rom vorlegen; endlich räume Herr von Wessenberg den weltlichen Fürsten eine konkurrente Jurisdiktion mit den Bischöfen ein und

nenne die Konkurrenz des päpstlichen Stuhles eine Anmaßung. (Vgl. Kehrseite S. 94—113.) Gärtler S. 58 ff.

Der Fürst-Primas bemerkte in seinem Antwortschreiben an Gärtler vom 7. Dez. 1816. Es habe ihn gefreut, aus Gärtlers Schreiben zu ersehen, daß ihn sein Scharfsinn und ausgezeichnete Geistesgaben noch nicht verlassen haben. Er lobt seine früheren Bemühungen um das Wohl der Kirche, bemerkt aber, es sei zu wünschen, daß er wieder hinlänglich beschäftigt würde. In der Einsamkeit der Hypochondrie wähne der sonst thätige Mann zuweilen Gespenster zu sehen, wo keine sind und glaube an eine Partei, welche die heidnisch-griechischen Götzen wieder herzustellen suche, an den Platz der von Gott geoffenbarten Religion. Gärtler erwiderte: Zum Hypochondristen habe er keine Anlage. Gespenster sehe er gar nicht, weil er, von Jugend an, an keine glaube. Die Gespenster, die er gesehen habe, habe er mit Fingern gewiesen und die Blätter angegeben, in welchen jedes spucke. Es mag sein, daß Gärtler etwas zu schwarz gesehen, allein Herr von Wessenberg und seine Freunde Werkmeister, Brunner 2c. haben ihm in ihren Schriften des Stoffes nur allzuviel zu seinen kritischen Bemerkungen gegeben. Man lese nur die ganze Kehrseite [1]).

---

1) Die Gegenschrift der Kehrseite, betitelt: „Kopf- und Herz-Seite des J. H. v. Wessenbergs, Generalvicar zu Konstanz, als Antwort auf die Kehrseite Wessenbergs, Germanien 1818, ist eine ganz erbärmliche, triviale und leichtfertige Schrift, welche auch nicht eine Beschuldigung Wessenbergs von Seite der Kehrseite widerlegt hat. Wer Lust und Liebe hat, sich mit den frivolen Gedanken des hirnverbrannten Verfassers, welcher sich Heinrich Fürchtegott, Kaplan zu Scta spe unterzeichnete und nicht einmal correct schreiben konnte (so schreibt er z. B. „Kathekismen"), lese die Schrift selbst. Sie hat das Motto: Joh. 8, 24. I. Mos. 3. 4.

Nur ein paar Musterstellen wollen wir anführen:

„Die Curie trieb Jahrhunderte lang das Kosakenspiel mit vatikanischen Wurfspiesen." S. 76.

„Hätte er die Streitigkeiten: „ob Maria, nachdem sie Jesum geboren hatte, eine Jungfrau geblieben sei oder nicht" wieder anfangen sollen, oder durfte er nicht voraussetzen, der wohl und gut unterrichtete Leser, der übrigens im strengsten Sinn die Pflichten gegen Gott, gegen den Nächsten und

In Betreff **Brunners** vernehmen wir, daß er in den **Illuminatenorden** unter dem Namen Picus Mirandolanus aufgenommen und sich als eifrigen Novizen gezeigt hat [1]). Er

sich selbst getreulich und gewissenhaft erfüllt", werde wegen **dieser** Jungfrauschaft das ewige Seelenheil nicht verscherzen, und glauben — was Rechtens — ist." S. 36.

„Zum Ueberfluß will ich Ihnen das Quod semper, quod ab omnibus, quod ubique creditum est zu einiger Beruhigung übersetzen:

Quod semper — was Narren zu allen Zeiten — quod ab omnibus — von Ihren Zuchtmeistern zu leiden hatten — quod ubique creditum est — gibt uns die Geschichte von römischen Päpsten die glaubwürdigsten Beispiele."

„Was übrigens das Gesinnen eines **allgemeinen** von den Päpsten unabhängigen **Conciliums** betrifft, ist gar nicht zu verachten, denn in der That wäre nichts nothwendiger und zugleich zweckmäßiger, als die Revision der bisherigen **Conciliar-Beschlüssen**, um solche den Zeitverhältnissen und gesunden Vernunft — eigentlich nach der Lehre Jesu zu fassen. Die Gottheit des Schöpfers gab uns Vernunft, bevor wir eine Religion hatten, folglich hat er mit Weisheit vorausgesetzt, nur allein mit **Ersterer** könne man Lehren begreifen und darnach handeln." S. 37.

Ueber das Cölibat drückt er sich S. 49 also aus:

„Sie wissen die Unterredung, die Jesus mit der Martha — Lazarus Schwester — hatte, wahrscheinlich nicht, sonst würden Sie sich wohl überzeugt haben, wie sehr Jesus, der erhabene Lehrer, die Stärke des Naturtriebs gekannt und deßhalb eine solche unsinnige perpetuelle Abstinenz gewiß nie befohlen habe."

1) **Brunner**, Philipp Joseph, Dr. der Theologie, wirklicher geistlicher Ministerialrath in Karlsruhe und Pfarrer zu Hofweyher bei Offenburg ward geboren den 7. Mai 1758 in der ehemaligen kaiserlichen Reichsfestung und Stadt Philippsburg am Rhein, wo er auch die erste Vorbereitung zu den Studien erhielt. Im Jahre 1772 kam er auf das katholische Gymnasium nach Speier und von dort im Jahre 1777 auf die hohe Schule nach Heidelberg. Nach absolvirter Logik wurde er bei einer Concursprüfung, welche das Domkapitel von Speier halten ließ, unter dessen Titularen aufgenommen und ein Jahr darauf unter die Alumnen im geistlichen Seminar zu Heidelberg. Am Ende des dritten Jahres defendirte er öffentlich ex universa theologia dogmatica. Er gab ein kurzes System der Dogmatik heraus unter dem Titel: primae notiones theologicae in systema redactae, welches von den Jesuiten zu Heidelberg heftig angefochten wurde. Am 3. Dec. 1783 erhielt er die Priesterweihe. Er ward hierauf Repetent der Philosophie im sogenannten kleinen Seminar oder Convikt zu Heidelberg. Das Domkapitel

gab zwar seinem Bischofe, welcher hievon Kenntniß erhalten und ihn verwarnt hatte, das Versprechen, sich nie wieder in eine geheime Gesellschaft aufnehmen zu lassen. Allein schon zwei Jahre

---

zu Speier unterstützte ihn in seinen Studien, da er von ganz armen Eltern geboren. (Sein Vater war Garnisonsschullehrer zu Philippsburg.)

Seine Philosophie wurde, wie seine Theologie, von den Exjesuiten sehr angefochten. Er wurde durch das Vicariat von Bruchsal seiner literarischen Laufbahn entzogen und auf eine Landkaplanei versetzt. Später erhielt er die Kaplanei Odenheim in der Nähe von Bruchsal, im Sommer 1787 die Patronatspfarrei Tiefenbach.

Er stund dieser Pfarrei 16 Jahre vor in beständigem Kampfe mit dem, was er Mißbrauch und Aberglaube nannte.

Die Mönche, namentlich die Franziskaner, die Eudämonisten und Antikritiker zu Augsbürg traten heftig gegen ihn auf. Im Jahre 1793 ließ der berühmte Fürstbischof Styrum seine sämmtlichen Papiere mit Beschlag belegen und ihn selbst in Verhaft nehmen. Er wurde aber freigesprochen. Da er noch freimüthiger und zügelloser schrieb, erfolgte eine zweite Untersuchung gegen ihn.

(Vgl. Letzte aktenmäßige Verketzerungsgeschichte unter der Regierung des Herrn Fürstbischofs Grafen von Limburg Styrum. Germanien (Frankfurt am Main) 1802, von Brunner selbst verfaßt.)

Der Großherzog Karl Friedrich übertrug ihm noch als Markgraf von Baden die Scholasteriepräbende im Schulstifte zu Baden und ernannte ihn zum Professor des Kirchenrechts, der Moral und Pastoraltheologie bei dem damaligen Lyceum in Baden. Er schlug aber diese Stelle wegen schwächlicher Gesundheit aus. Im Jahre 1803 wurde er als Schul- und Kirchenrath zur katholischen Kirchenkommission zu Bruchsal mit Beibehaltung seiner Pfarrei zu Tiefenbach, die er nachher mit der in Landshausen vertauschte, ernannt.

Bei der im Jahre 1807 erfolgten Auflösung der gedachten Kirchencommission ward er nach Karlsruhe versetzt, wo er als geistlicher Rath, Mitglied der mittelrheinischen Regierung, der Kirchen-Oeconomie-Commission und der Generalstudienkommission war, bis die Organisation vom Jahre 1809 ihn und den geistlichen Rath Schäfer in Quiescentenstand versetzte, welchen jedoch Großherzog Karl noch als Erbgroßherzog bald wieder aufhob und ihn zum geistlichen Ministerialrath bei dem katholischen Kirchendepartement durch einen Kabinetsbefehl erhob.

Noch als Mitglied der Regierung erhielt er die Pfarrei Ottenheim bei Lahr und später durch Präsentation des Frhrn. von Röder die einträgliche Pfarrei Hofweyer, welche durch einen Vicar administrirt wurde.

Er war viele Jahre hindurch Mitarbeiter an der oberdeutschen allgemeinen Literaturzeitung für das kanonische und theologische Fach, an der Würz-

darauf setzte er sich mit den Illuminaten und besonders mit dem wegen seines Antikatholicismus verdächtigen Hübner, Herausgeber der Salzburger Literaturzeitung in Verbindung. Dieser ertheilt ihm das Lob, „er sei ganz der Mann in ihrem Bunde."

Daß er mit dem Klubbisten Blau und mit Werkmeister in vertrauter Verbindung stand, geht daraus hervor, daß er ihre anonymen Schriften theils zum Druck beförderte, theils sehr rühmend und empfehlend recensirte.

Brunner, welcher auch mit dem Klubbisten Nimis in Mainz (der als Cleriker, wie Blau sich ebenfalls, ein Weib beigethan) in vertrauter Verbindung stand, ging mit dem Gedanken um, den Illuminatenorden zu reformiren.

In einem Schreiben an diesen vom 9. Juni 1792, datirt Tiefenbach, heißt es: „Er (der Illuminatenorden) müsse von

---

burger gelehrten Zeitung, an den Rietller Annalen, an der Jahresschrift für Kirchenrecht und Theologie.

Er gab heraus:

Christliche Reden, welche von katholischen Predigern in Deutschland seit 1770 bei verschiedenen Gelegenheiten vorgetragen wurden. Heidelberg 1787. 6 Bändchen.

Beiträge zur Homiletik für Seelsorger, Prediger und Katecheten. Salzburg 1791. 3 Bde.

Neue Beiträge zur Homiletik. Heilbronn 1802. 3 Bde.

Freimüthige Gedanken über die Priester-Ehe als Grundlage einer höchst nothwendigen Reformation der katholischen Geistlichkeit. Frankfurt a. M. 1796.

Neues Gebetbuch für aufgeklärte katholische Christen. Heilbronn 1801.

Es ist kaum glaublich, daß dieses seichte Gebetbuch schon so viele Auflagen erlebt haben soll, als auf dem Titel angegeben.

Rede über Joh. 4, 23. 24. bei der feierlichen Einweihung der neuen katholischen Stadtpfarrkirche zu Karlsruhe am 26. Dec. 1814. Gedruckt bei Maklot 1815.

Predigten und kürzere Reden bei besonderen Veranlassungen und an verschiedenen Orten. Karlsruhe bei Marx 1816.

Mehrere Gelegenheitsreden. Vgl. Felder Gelehrtenlexicon der katholischen Geistlichkeit Deutschlands. I. Bd.

Mehrere anonyme Broschüren. Vgl. Kehrseite rc. S. 152 ff.

seinen schädlichen Auswüchsen gereiniget, den Bedürfnissen der Zeit angepaßt, die Verbindung wackerer Männer und die Organisation dieser Aufklärungsanstalt bewirkt werden, ohne daß ein Mitglied entdeckt und einer Gefahr ausgesetzt werde; es müsse die Zahl der Mitglieder durch strengere Auswahl verringert, auf ganz zuverläßige eingeschränkt werden, so daß in Mainz Blau und Nimis hinreichten. Das Ganze müßte eine Akademie der Wissenschaften zur Hülle haben, von den wirklichen Mitgliedern des Illuminatismus aber als eine Maschine in Bewegung gesetzt und als Werkzeug zur Erreichung des allgemeinen Zwecks gebraucht werden. Dadurch werde ein Esprit de corps entstehen. Damit aller Verdacht verschwände, müßten sogar Jesuiten, wie Stattler, Sailer, Mutschelle engagirt werden; auch orthodoxe Mönche, wie Gerbert; am besten geschehe die Ankündigung durch Sailer. Aber ja ihm nichts vom eigentlichen Zwecke gesagt! Das Ehrenzeichen habe die Aufschrift: »Religioni et Scientiis.«

Wenn Dalberg einmal an die Regierung komme, so tauge kein Fürst besser für sie, als Er. Man würde ihm vielleicht den ganzen Plan vorlegen und das Centrum der Akademie nach Mainz verlegen dürfen."

Er ermahnte Nimis, die Sache mit Blau zu überlegen, ihm ihre Gedanken mitzutheilen und bald Hand an das große Werk zu legen.

Blau soll an Werkmeister schreiben, Nimis an Wreden.

Von diesem gibt Brunner die Nachricht, daß er von der Sache wisse, er habe, als sie im Winter beisammen waren, den Plan mit ganzer Seele umfaßt und wolle aus allen Kräften mitarbeiten [1]).

Wie konnte nun Brunner, fragt die Kehrseite, so voll Vertrauens schreiben:

1) Wrede bekannte zwar, daß Brunner von einer Akademie gesprochen, deren Mitglieder für die Religion arbeiteten, welches er nicht mißbilligte, aber nichts von dem schändlichen Plan, wie ihn die Eudämonia (IV. Bd. 4. 5) vorlege, nichts von einer geheimen Gesellschaft, zu deren keiner er je gehörte, je gehören werde. Den Nimis kenne er nicht.

„Wreden und Werkmeister müssen wir durchaus haben"? Allein der Enthusiasmus verblendete ihn. Dies zeigt der Satz: „o Mann Gottes! wenn wir glücklich sind, wenn wir das Gebäude in die Höhe und unter Dach bringen, dann will ich mich gerne von den Jesuiten und Mönchen sieden und braten lassen. Ist die Sache einmal im Gange, dann wird freilich eine mündliche Unterredung über manche Punkte nothwendig werden." Endlich nennt er einen Dritten, an den die wichtigen Briefe sicher geschickt werden könnten.

Brunner läugnete bei seiner Vernehmlassung im Mai 1794 diesen Brief nicht, noch seine Correspondenz mit Blau und Werkmeister, dessen Katechismus er zum Drucke beförderte, obschon dieser ihm geschrieben hatte, er möchte seinen Namen geheim halten, damit sie so im schlimmsten Falle hinter dem Vorhange stünden, obschon er ihm bekannt hatte, daß er und die Orthodoxie schon lange geschiedene Leute seien [1]).

Sehr auffallend und ein Zeichen der früher religiös verkommenen Zeit ist es, daß das „Neue Gebetbuch für aufgeklärte katholische Christen" neun Auflagen?! erhalten haben soll, da es doch zur Beförderung des Indifferentismus absichtlich geschrieben erscheint.

Brunner empfahl sich besonders durch seine Gelegenheitsreden, in welchen er den krassesten Indifferentismus zur Schau trug. Vgl. Kehrseite S. 157—169.

In einer dieser Reden, welche er bei der Einsegnung der Ehe des lutherischen Diaconus Drimling mit der katholischen Demoiselle Brand hielt, sagte er unter anderm: „Schön, meine Freunde, ist das Band, welches die reine, die heilige Liebe um zwei edelgesinnte, gefühlvolle Seelen schlingt. Die Engel im Himmel feiern es mit uns und in ihren seligen Chören die verklärte Mutter (eine strenge Katholikin), ewig un-

1) Kehrseite S. 150—153. Eudämonia V. Bd. 4. St. S. 302. 6. St. S. 480.

getrennt von den Herzen der zärtlich Geliebten und in unser Gebet, in das Gebet der segnenden Liebe einstimmend.

Hoch erfreulich und ehrwürdig ist mir diese eheliche Verbindung ganz besonders, weil sie in ihrer Art so selten — ja einzig ist, was sie freilich nach der angeblichen Aufklärung unseres Zeitalters nicht sein sollte, weil sie das veraltete Vorurtheil zu Schanden macht und in der Liebe wahrhaft vereint, was in der **Meinung** noch getrennt ist."

Er schloß dieselbe mit dem poetischen Ergusse:

„Laß sie, Vater! dir ergeben
glücklich leben,
freudig sterben,
Dann sind sie des Himmels Erben!"

Welche Freudenthränen würde Dr. Huber vergossen haben, wenn er diese Einsegnungsworte gehört hätte!

Wenn Geistliche, wenn katholische Geistliche, katholische Kirchen-, Schul- und Ministerial-Räthe, wenn katholische Kirchenprälaten, wie der gefeierte Wessenberg, dem Indifferentismus, den grundschädlichen Grundsätzen des Gallikanismus, Febronianismus und Josephinismus so unverholen, so entschieden das Wort sprechen, darf man sich noch wundern, wenn protestantische Regierungen in ihrem, wiewohl nur scheinbaren Interesse — denn diese falschen pseudophilosophischen und philanthropischen Grundsätze sind dem Protestantismus ebenso schädlich, wie dem Katholicismus, dem Staate wie der Kirche — solche Grundsätze adoptiren und im Leben umzusetzen sich bestreben?

§ 13.

Kirchen- und Schulrath Dr. Koch als Rathgeber zur Gründung eines deutschen Primates.

Wir haben den Nassauischen Kirchen- und Schulrath Dr. Koch bereits als Apologeten des Freiherrn von Wessenberg kennen gelernt.

Auch bei der Erörterung der deutschen Kirchenfrage wollte er es an seinem weisen Rathe nicht fehlen lassen. Er gab denselben wie Wessenberg und Werkmeister in einer eigenen Broschüre betitelt: „Kirchenrechtliche Untersuchung über die Grundlage der künftigen katholisch-kirchlichen Einrichtung in Deutschland."

Es ergibt sich aus derselben eine auffallende Aehnlichkeit der Grundsätze und Ideen mit denen Wessenbergs und Werkmeisters, so daß auch hier gilt: magna capita conspirant. Woher diese In- und Conspiratio komme, ist unschwer zu errathen.

Dr. Koch will zwar auf eigenen Beinen gehen und rühmt sich, wie schon früher bemerkt, gerne seiner Unbefangenheit und Selbstständigkeit, allein auch dieses literarische Kind zeigt sich als ein Josephinischer Wechselbalg.

In der Einleitung bemerkt er, der Wunsch der Katholiken nach Herstellung einer bestimmten feststehenden, ihren Bedürfnissen entsprechenden kirchlichen Verfassung sei allgemein. Es komme aber alles darauf an, die wahre Natur und den bestimmten Umfang der Bedürfnisse der katholischen Kirche in Deutschland klar und deutlich zu erkennen.

Einer solchen klaren Erkenntniß rühmt er sich als deutscher Katholik, wie denn die deutschen Katholiken vor allen nichtdeutschen nach seiner Behauptung sich vortheilhaft auszeichnen, indem sie in ihrer religiösen Ausbildung unaufhaltsam fortgeschritten, während alle nichtdeutschen Katholiken mehr rückwärts zum Dunkel, worin sich das Zufällige mit dem Wesentlichen vermischt und oft vor ihm hervordrängt, als zur Klarheit des Unterschieds gekommen sind.

Daher sein, wie der Wessenbergisch-Werkmeister'sche Rath vor allem dahin geht:

Nur die deutschen Katholiken selbst können sich eine ihrer religiösen Aufklärung gemäße Kirchenverfassung geben. Jeder fremde Einfluß auf ihre Gestaltung muß so viel

wie möglich davon entfernt gehalten und nur da, wo er unabweisbar ist, gestattet werden" [1]).

§ 5—10 gibt er eine kurze Geschichte der katholischen Kirche vor der Säkularisation. Die katholische Kirche in Deutschland, bemerkt er, hatte eine politische, reichsgesetzmäßige Existenz. Ihre politische Existenz nahm ihr der Reichsdeputations-Hauptschluß. Schmerzlich für den katholischen Theil Deutschlands waren allerdings die großen Opfer, die sie zu bringen hatte, allein da sie das Lösegeld werden sollte für die Befreiung Deutschlands vom fremden Kriegsjoch, so zeigte er eine großmüthige Hingebung, wovon die Geschichte stets rühmliche Meldung thun wird. Der Deutsche, Kenner der Geschichte und der Rechte und eingedrungen in die Tiefen der religiösen Ansichten, wo das Wesentliche vom Zufälligen ganz und rein sich scheidet, hat es in ruhiger Besinnung erwogen, daß mit der Vernichtung der Stifter und Klöster, die ohnehin fast gänzlich übergegangen waren in die Klasse bloßer Consumenten, auch mancher Mißbrauch, Aberglaube und Unauferbaulichkeit verschwinden werde. Jedoch tadelt er es (ad captationem benevolentiae) an der Reichsdeputationskommission, daß, so viele Humanität gegen die aufgehobenen Stifter und Klöster sie auch gezeigt, sie darin doch fast zu wenig religiösen Sinn veroffenbaret, daß sie die, der katholischen Kirche wesentlich nothwendigen Anstalten: Bisthum, Domkapitel und geistliche Bildungsanstalten nicht vorerst wieder neu begründet. Es schien es sogar die Gerechtigkeit zu fordern, das der Kirche nothwendige Vermögen von ihrem seitherigen Ueberfluß vordersamst auszuscheiden und als ein heiliges Vermächtniß ganz unberührt zu lassen und nachher erst den immerhin noch äußerst großen Rest anders und auch zu weltlichen Zwecken zu verwenden.

Die Verabsäumung entschuldigt er nur damit, daß die neuen Territorialveränderungen nun auch einen Wechsel der Diöcesangrenzen und selbst eine Verminderung der Diöcesen räthlich und gewissermaßen nothwendig machten, welche aber, wegen der

---

1) Kirchenrechtliche Untersuchung 2c. § 1—4.

Untauglichkeit der seitherigen Kirchenverfassung selbst, sich so schnell auf eine zweckmäßige Weise nicht vollbringen ließ.

Die katholische deutsche Kirche behielt aber nach der Säkularisation wenigstens in ihrem Oberhaupte (dies ist nach Dr. Koch der Fürst=Primas) noch immer eine politische Existenz. Der Metropolitansitz ging von Mainz auf Regensburg über. Dies war der Mittelpunkt der deutschen Nationalkirche.

Von ihrem Ursprunge an haben die christlichen Kirchen ihre Verfassung der herrschenden Staatsform nachgebildet.

Uns Deutschen haben aber größtentheils römische Missionäre das Christenthum gebracht; der Patriarch vom Occident, welcher sie sandte, nahm uns in seine besondere Obhut und Aufsicht, er behandelte uns und unsere ersten Bischöfe, wie jene in seiner suburbikarisch=römischen Kirchenprovinz, er gab uns eine Verfassung ganz in seinem Sinn.

Das katholische Deutschland hat noch nie, so lange es zum Christenthume sich bekennt, eine ihm eigenthümliche und anpassende Kirchenverfassung gehabt, denn es ist noch nie in dem glücklichen Falle gewesen, sich selbst eine eigene geben zu können, welche von der Nation und ihrem Geiste ausgegangen und im Sinne der Nation abgefaßt worden wäre.

Jetzt, wo dieser glückliche Zeitpunkt eingetreten, muß man also das Eisen schmieden, so lange es warm ist, damit es nicht heißt, die deutsche Nation sei nur Receptivität und Passivität, nicht aber einer kräftigen Selbstthätigkeit und eigener Selbstständigkeit fähig. Bekannt sind die alten gravamina und articuli reformatorii u. s. w.

In sogenannten Concordaten wurden die schreiendsten Diskordien=Punkte, so gut es eben ging, ausgeglichen, allein die Verfassungslosigkeit blieb. Geben wir uns also selbst eine Verfassung, wie wir sie brauchen.

Die deutschen Katholiken sind keineswegs gesonnen, dem Ansehen des Kirchenoberhauptes in seinen wesentlichen Rechten nahe zu treten. Sie kennen und verehren in dem

Papst den Vater der Christenheit und lassen sich, die Einheit des Glaubens und christlicher Sitten mit ihm festhaltend, seine väterliche Oberaufsicht gefallen, allein sie sind nicht mehr unmündige Kinder, sind gereifte, mündig gewordene Söhne, die ihren Kirchenhaushalt selbst und gerade, soweit seine Einrichtung nationell sein muß, am besten verstehen und einrichten können. Landesherr und Bischof handeln hierbei gemeinschaftlich; denn der Landesherr muß seine Kirche gegen jeden unbefugten Eingriff, woher er immer komme, auf das kräftigste schützen. Bei differenten Meinungen muß er die Grundsätze seiner Kirche, denn die hat er recipirt, in seinen Schutz nehmen.

Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche, soweit die päpstlichen Rechte in Hinsicht auf die Einheit des Glaubens und deren Handhabung nicht einwirken, zu bestimmen, ist lediglich die Sache des Landesherrn und des Bischofs. Vermittelnd kann wohl der Papst hier einwirken, entscheiden kann er nicht.

Vor allem ist das rein Geistliche und das rein Weltliche aus dem seitherigen Gemische auszuscheiden, jenes gehört dem Bischofe, dieses dem Landesherren ganz und völlig allein [1]).

Dies ist der Standpunkt des Herrn Kirchen- und Schulraths Dr. Koch. Es zeigt sich hier die Einheit in der Dreiheit des Kirchenraths zu Stuttgart, Karlsruhe und Wiesbaden.

§ 14.

Wie der Kirchen- und Schulrath Koch das Verhältniß der katholischen Kirche in Deutschland im Allgemeinen construirt.

1. Die katholische Kirche ist in Deutschland eine im Staate recipirte d. h. mit Bürgerrechten versehene Kirche.

---

1) Kirchenrechtliche Untersuchung ꝛc. S. 5—10.

2. Da ihr Zweck ein perpetuirlicher, so kann auch die Reception niemals aufgehoben werden.

3. Die katholischen Kirchenstiftungen aller Art besitzen ihre Güter als mystische Rechtspersonen mit vollem Eigenthumsrecht und können nach Maßgabe billiger Amortisationsgesetze neue Erwerbungen machen.

4. Die Einkünfte sind dem Stiftungszwecke gemäß zu verwenden.

5. Geht durch Ausübung des Staatsnothrechts z. B. durch gesetzliche Aufhebung der Zehnten eine Veränderung vor, so muß der der Kirche und ihren Stiftungen daraus erwachsene Schaden ersetzt werden.

Wollen die Regierungen zu jenen Grundbestimmungen noch ausdrücklich hinzufügen, daß alles dieses zugestanden sei mit Vorbehalt der dem Staate zustehenden Ausübung des allgemeinen Oberaufsichtsrechts, so kann man dagegen nichts erinnern. Uebrigens versteht sich dies von selbst, denn die Kirche als recipirte Gesellschaft erkennt hiermit die Staatsgewalt in ihrer ganzen Fülle und in allen ihren Zweigen an.

Die obigen Grundbestimmungen werden in die Bundesconstitution aufgenommen und ihre Unverletzlichkeit steht zugleich unter der Garantie der Landstände. Die katholische Geistlichkeit erhält einen konstitutionellen, verhältnißmäßigen Antheil sowohl an dem aktiven als passiven Wahlrecht zu der allgemeinen Landesrepräsentation [1]).

Die katholische Kirche in Deutschland war eine Nationalkirche, an deren Spitze ein Kirchenprimas stand — zuerst der hl. Bonifazius. Die Erzbischöfe von Mainz aber nannten sich lieber Churfürsten. Das Krönungsrecht der deutschen Könige übten sie vermöge der Primatialwürde. In den deutschen Nationalconcilien finden wir sie an der Spitze und der Reichsdeputationshauptschluß erkennt noch dem von Mainz nach Regensburg übersetzten erzbischöflichen Stuhle in § 25 die Primatialwürde zu.

1) Kirchenrechtl. Untersuchungen ꝛc. § 10—12.

Die kirchlich-gesellschaftlichen Angelegenheiten gehören zum Ressort des Innern des Staates. Der Staat dehnt mit Recht sein allgemeines Oberaufsichtsrecht über sie aus.

Die katholische Kirche in ihrem Zusammenhange mit ihrem Oberhaupte, welcher und insofern er blos in der Einigkeit der Dogmen, des Glaubens und der Sitten besteht, befindet sich nicht im Staate.

Dem Papste steht das Recht zu:

a. sich zu versichern, daß die Bischöfe den Grundsätzen des Glaubens und der Sitten gemäß lehren und handeln,

b. von Zeit zu Zeit von den Bischöfen Berichte zu fordern, ob und wie die Grundsätze der Religion gehörig und rein gelehrt und in Uebung erhalten werden.

Da jede einzelne Kirche ihre rechtliche Existenz vom Staate erhält, so kann sie sich nicht anders organisiren, als in voller Gemäßheit der im Staate herrschenden Rechts- und Polizeigesetze.

Es ist zu wünschen, daß die deutsche katholische Kirche in Form einer deutschen Nationalkirche neu organisirt werde.

Dieß könnte geschehen, wenn man einen deutschen Primatial- oder Patriarchalstuhl sammt Kapitel förmlich errichtete und die deutsche Kirche unter jenem Oberhaupte als eine Nationalkirche organisirte[1]).

Wahrhaft abenteuerlich sind die Gedanken und Grundsätze, welche Herr Kirchenrath Koch in den Grundzügen zur Verfassung der deutschen Nationalkirche entwickelt.

Der ganze deutsche Episcopat muß sich zusammenschließen, um eine deutsche Nationalkirche zu bilden, an der Spitze steht der Nationalprimas oder Patriarch.

Derselbe erhält zur Besorgung der Kirchengeschäfte und zu seiner Berathung ein Presbyterium, welches aus so vielen Mitgliedern besteht, als es Erz- und Bisthümer in Deutschland

1) Kirchenrechtl. Untersuchung § 12—14.

gibt; denn jeder Erz- und Bischof ernennt mit Genehmigung seines Landesherrn einen Presbyter zum Mitglied des Patriarchal-Domkapitels oder Patriarchal-Presbyteriums.

Nur Männern von ausgezeichneter Gelehrsamkeit, Rechtschaffenheit und vaterländischem Sinn kann die Ehre dieser Ernennung zu Theil werden. Dieses Patriarchal-Domkapitel besteht aus dem Kern des deutschen Klerus und bildet unter dem Vorsitze des Patriarchen und unter der Direktion des Dombechants, welcher zugleich die bischöfliche Würde besitzen muß, eine beständige deutsche Nationalsynode. Ihr Wirkungskreis besteht in Folgendem:

a. in Besorgung der laufenden Geschäfte. Wo aber etwas neues angeordnet oder eingerichtet wird, oder in Dingen, welche die ganze Nationalkirche betreffen, holt jedes Mitglied des Kapitels die Meinung seines Committenten — des Erzbischofs oder Bischofs ein, besonders in Sachen, wozu das landesherrliche Placet erfordert wird.

b. Die Synode bildet mithin eine beständige kirchliche Gesetzgebungscommission in blos geistlichen Sachen, denn was blos weltlich ist, wird dem Regenten überlassen.

Alle Disciplinaranordnungen bleiben einer steten Revision unterworfen.

c. Diese Synode bildet ferner eine fortdauernde congregatio rituum.

d. Sie besorgt alle Geschäfte der blos geistlichen Kirchenverwaltung. Sie führt den Informativprozeß der zu Bischöfen Ernannten, übt das Konfirmationsrecht, bevollmächtiget die Diözesanverwalter, wo solche nöthig, gibt den Bischöfen mit Genehmigung des Staates Coadjutoren, nimmt ihre Abbankung an; führt die Aufsicht über die Bischöfe in ihrer Diözesanverwaltung, ertheilt den deutschen Regentenhäusern die nöthigen geistlichen Dispensationen, damit die Landesbischöfe mit ihren Landesherren in keine Kollision kommen.

Da keine päpstliche Bulle, Breve ꝛc. ohne landesherrliches Placet in Ausführung gesetzt werden kann, so werden die Landesherren es sich zum Gesetze machen, jede ihnen von Rom zukommende Urkunde der Synode zur Beurtheilung vorzulegen, ob das Placet zu ertheilen sei, oder nicht.

e. Die Synode bildet in zwei Senaten die obere und oberste Gerichtsstelle in blos geistlichen Klagsachen; die oberste Instanz über die erzbischöflichen Gerichte, die Appellations- und Oberappellations-Instanz sowohl über die Bisthümer, wo im nämlichen Land kein Erzbischof ist, als auch in den Landen, wo ein solcher aufgestellt ist, für den Fall, wenn eine Ehescheidungsklage, worin ein Mitglied des regierenden Hauses Parthei ist, verhandelt wird. In diesen richterlichen Verhandlungen ist jeder Senat selbstständig und spricht nach Mehrheit der Stimmen; der Patriarch hat weder bei einem, noch beim andern Senate Sitz und Stimme.

f. Diese Synode bildet zugleich und *in pleno* das competente Gericht gegen die Bischöfe und Erzbischöfe in Anklagesachen, worauf Suspension oder Absetzung erfolgen kann. Hier präsidirt der Patriarch in eigner Person, er muß sich aber vorher mit dem Landesherrn ins Einvernehmen setzen.

Jeder Landesherr, welcher in seinen Landen zwei oder mehrere Bischöfe hat, kann einen davon zur erzbischöflichen Würde erheben lassen. Der Patriarch ertheilt mit Beirath seines Kapitels diese Würde und auch das Pallium, wenn man dieses nicht lieber als unnütz ganz bei Seite lassen will[1]).

Der Patriarch ist in allen, die Angelegenheiten der Nationalkirche und ihre oberste Verwaltung betreffenden Gegenständen an die Stimmenmehrheit der Synode gebunden. Er erläßt die Beschlüsse in seinem und der Synode Namen.

Er steht für seine Person mit dem Papste in Ansehung

1) Kirchenrechtl. Untersuchung § 14. Nr. 1—8.

aller, die allgemeinen deutschen Kirchenangelegenheiten betreffenden Gegenstände in Verbindung und nothwendiger Communication, erstattet ihm ordentliche Jahresberichte.

Man ersieht aus all dem Bisherigen, wie leicht der Herr Kirchenrath Koch sowohl dem Oberhaupte der Kirche, als dem Patriarchen die Geschäfte macht.

Alle diese Geschäfte, welche der Patriarch und sein Presbyterium zu verrichten haben und wobei alle Geldausgaben nach Rom gänzlich aufhören, sind unentgeldlich zu verrichten.

Dagegen sollte der Patriarch in dem überrheinischen, ehemals geistlichen, jetzt dem Feinde wieder abgenommenen Gebiete ein Fürstenthum erhalten — als hinreichende Dotation für sich und sein Domkapitel. Auf dem Bundestage soll er Sitz und Stimme erhalten.

Der Patriarch wird im Beisein der Abgeordneten des Bundestags von seinem Domkapitel erwählt. Nur wirkliche Erzbischöfe und Bischöfe, kein Priester oder in einem geringern Orden stehende sind wählbar. Nur zu Gunsten fürstlicher Personen, welche einem deutschen regierenden Hause oder Zweige angehören, könnte eine Ausnahme — eine Postulation stattfinden. Nur in diesem Falle ist die päpstliche Konfirmation nöthig [1]).

---

1) Kirchenrechtl. Untersuchung § 14. Nr. 8—14. § 15—20 sucht Herr Kirchenrath die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit seiner Vorschläge zu beweisen. Kirchliche Verfassung und Kultus, kirchliche Erziehungs- und Unterrichtsmethoden waren im Laufe der Zeit mehr und mehr entgeistet, es ist daher eine radikale Reform nöthig. Die innere religiöse Ausbildung ist ohne gereinigte Kirchenverfassung nicht möglich. Es ist eine reine Repräsentativverfassung — eine ständige Synode nöthig. Eine solche liegt auch im Interesse der Protestanten.

Eine Nationalkirchenverbindung trägt den Schutz freier Wirksamkeit der Bischöfe in sich und treibt sie zum Fortschritte an.

Sollten diese Vorschläge nicht ausführbar sein, sollten die Souveräne ihre Territorialkirchen in keine hierarchische Verbindung mit andern Territorialkirchen treten lassen wollen, so ist wenigstens auf Erhal-

§ 15.

Vorschlag des Herrn Kirchenraths Koch über die hierarchische Verfassung der Kirche in Deutschland insbesondre.

Zu einer Kirchenprovinz gehören wenigstens vier Bisthümer. Die Verwaltung muß collegialisch sein. Mehrere Staaten vereinigen ihre Bisthümer freiwillig zu einer kirchlichen Provinz.

Die Metropolitanwürde sollte nicht an einen bestimmten Sitz gebunden werden, sondern dem ältesten Bischof in der Provinz ertheilt werden. Bei allen Provinzial-Kirchengeschäften führt er das Direktorium [1]).

Da die rechtliche Existenz der Kirche vom Staate abhängt, so hat der Staat das Recht jeden nicht einheimischen Bischof von Ausübung irgend einer Episcopalhandlung im Lande auszuschließen, folglich sich eine in seine Gränzen eingeschlossene Territorialkirche zu bilden.

Die Bestimmung der Gränzen ist von der lediglichen Bestimmung des Staats-Regenten abhängig.

Der Clerus und die Landesherren können den Repräsentativcharakter der Domkapitel, wenn sie auswärts sind, nicht anerkennen. § 62 des Reichsdeputations-Hauptschlusses hat nur so lange noch eine Gültigkeit, als sie ihm der Landesherr zugestehen will. Die bischöflichen oder erzbischöflichen Vicariate haben nie einen Repräsentativcharakter gehabt.

Diese Vorschläge gingen in die Praxis über vgl. Frankfurter Verhandlungen. Grundzüge § 1—12. V. O. 30. Jan. 1830. § 1—4.

Die Rechte des Papstes werden von dem Kirchenrath Koch auf gar wenige beschränkt.

---

tung einer einfachen Metropolitan-Verfassung hinzuarbeiten.

1) Kirchenrechtl. Untersuchung rc. § 21—27.

Weder die positive Mitwirkung zur Errichtung kirchlicher Provinzen oder Diözesen, noch die Genehmigung derselben gehört zu den wesentlichen Rechten des Primates.

Die deutsche Nation hat im Instrumentum acceptationis decretorum consilii Basileensis eine Reihe von Beschlüssen jenes allgemeinen Concils förmlich angenommen und dadurch ist dieses Instrument die Basis des deutschen Nationalkirchenrechts und der deutschen Kirchenfreiheiten geworden, worauf auch jetzt um so mehr die neuen Kircheneinrichtungen gebaut werden müssen (Gärtner corp. jur. Tom. I.).

Das Aschaffenburger Concordat, worin noch einmal ausdrücklich die angeführte Bulle Eugens IV. bestätiget ist, wird von Nikolaus V. selbst nur als ein, eine Ausnahme von jenen bestätigten Bestimmungen festsetzender, Vertrag erklärt.

Da nun dieses Concordat als ein zwischen dem ehemaligen deutschen Reiche einestheils und dem römischen Hofe anderntheils geschlossener Vertrag durch Auflösung des Reichs, wodurch der eine Contrahent aufgehört hat zu existiren, vernichtet ist, so bildet das Basler Acceptationsinstrument gegen den Papst die Grundlage [1]).

Hiernach steht der Papst unter dem allgemeinen Concil. Die Provinzialsynoden und das ganze Metropolitansystem soll wieder hergestellt werden. Alle Reservationen sind aufgehoben. Die Annaten heben sich von selbst auf, da unsre Bischöfe und Erzbischöfe die Einkünfte des ersten Jahres nicht nur nicht entbehren, sondern in diesem Zeitpunkte sie gerade am nöthigsten brauchen können [2]).

Nach dem Basler Acceptationsinstrument gelten nur die Reservationen in corpore juris clauso, nicht die in den Extravaganten. Nach Herstellung der Provinzialsynoden fallen auch

---

1) Kirchenrechtl. Untersuchung rc. § 27.
Vgl. dagegen meine Darstellung der Rechtsverhältnisse rc. S. 33 ff.

2) Wenn dieser Grundsatz gültig wäre, so folgte, daß auch der Staat von den Geistlichen keine Anstellungssporteln fordern darf.

erstre weg. Zur Errichtung einer kirchlichen Provinz ist die Genehmigung des Papstes nicht nothwendig (§ 29).

Bei der Verlegung der bischöflichen Sitze in Deutschland wurde die Bestätigung des Papstes nicht als solchen, sondern als Patriarch des Occidents eingeholt (§ 30).

Bei Vereinigung der Diözesen ist die päpstliche Bestätigung erforderlich, aber der Papst handelt auch hier mehr als Metropolit (§ 31).

Die päpstliche Genehmigung zur Theilung der Diözesen ist nach dem corpus juris clausum nicht nöthig, wohl aber nach den Extravaganten, allein diese gelten nach dem Basler Acceptationsinstrument nicht mehr (§ 32).

Auch das Recht, bei Errichtung von Bisthümern die Genehmigung zu ertheilen, steht dem Papste nicht ausschließlich zu, sondern nur, wenn Streit entsteht, sonst dem Metropoliten (§ 33). Ebenso steht diesem das Confirmationsrecht zu (§ 34). Wer das Confirmationsrecht hat, der hat auch das Recht, Postulationen anzunehmen (§ 35). Dasselbe gilt von der Annahme der Abdankung der Bischöfe (§ 36). Von der Versetzung (§ 37).

Die Untersuchung über das Betragen der Bischöfe soll von der Provinzialsynode geschehen. Durch Pseudoisidor wurde das Recht der Absetzung dem Papste eingeräumt. Das Tridentinum reservirte dieses Recht dem Papste, aber weislich mit dem Unterschiede zwischen Untersuchung und Entscheidung. Die Untersuchung soll extra curiam committirt werden. Das landesherrliche Placet muß den Bischöfen Schutz gewähren (§ 38).

Die Aufstellung eines Coadjutors ist erst seit dem 13. Jahrhundert als causa major dem Papste reservirt. Indeß spricht c. un. de cler. aegr. in VI. nur von Aufstellung eines Coadjutor cum spe succedendi. Ebenso Trid. sess. 25 de ref. (§ 39). Die Aufstellung eines Bisthumsadministrators ist Sache des Domkapitels, nicht des Papstes (§ 40).

In den ersten Zeiten wurden alle Streitsachen von den

Provinzialsynoden definitiv entschieden, selbst die Absetzungen der Bischöfe concil. Nicaen. can. 5. Die Synoden von Sardica und Chalcedon gestatteten einen Recurs nach Rom. Schon das Conzil von Constanz verlangt, daß die Appellationen an die römische Curie in partibus committirt werden. Noch bestimmter verlangt dies das Conzil von Basel. Das Conzil von Trient hob die Schwierigkeit wegen Ernennung der Richter auf. Trident. sess. 25 c. 10 de reform. Es muß aufs mindeste für die Zukunft fest bestanden werden, daß die Rechtssachen innerhalb Deutschland und von deutschen Richtern erledigt werden (§ 41).

Rücksichtlich der Dispensationen behauptet der Herr Kirchenrath, die Bischöfe seien berechtiget, zu ihren ursprünglichen Rechten zurückzugreifen, wie in der Emser-Punktation festgesetzt (§ 42).

Nur die nothwendigen und wesentlichen Primatrechte muß der Staat gemäß des Receptionsrechts der Katholiken dem Papste gestatten; die ihm übertragenen oder an sich genommenen Rechte machen ein jus peregrinum im Staate, das nur seine Gültigkeit von der Genehmigung des Staatsregenten erhält.

Wenn die Staaten nicht etwa darauf bestehen wollen, daß schlechterdings gar keine Evokation außerhalb der Staatsgränzen zulässig sei, so könnte das Metropolitangericht von der Provinzialsynode als selbstständiges Oberappellationsgericht in blos geistlichen Sachen z. B. über die Richtigkeit der Ehe dem Papste vorgeschlagen werden, welchen Vorschlag er nach dem Tridentinum genehmigen müßte.

Die etwa nöthige Visitation der Diözese über die bischöfliche Verwaltung kann der Papst nur einem Provinzialbischof übertragen und es ist hiezu das landesherrliche Placet nöthig (§ 45.)

Vgl. Frankfurter Grundzüge § 52—60. 91—95. V. O. 30. Jan. 1830. § 5—12.

Das Verhältniß der Bischöfe zum Papst denkt sich der Herr Kirchenrath Koch also:

Jeder Bischof ist zwar dem Papst als Oberhaupt der Kirche untergeordnet.

Die Basler Kirchenversammlung schaffte aber alle römischen Usurpationen ab und erhob das bischöfliche Amt wieder zu seiner Würde.

Das Tridentinum erkennt zwar die Bischöfe für Nachfolger der Apostel sess. 23. c. 4. de sacr. ord., allein es benennt und behandelt sie oft als Delegirte des Papstes. Hier gilt, was der Mainzer Erzbischof Daniel dem päpstlichen Legaten Commendone erwiederte, als er auf dem Reichstag zu Augsburg 1563 auf unbedingte Annahme des Tridentinums antrug: «quod Germani scita Concilii Tridentini recipiant in iis, quae fidem et sacrorum cultum respiciunt sine exceptione ulla aut dubitatione, *non autem in iis omnibus, quae ad materias disciplinae pertinent.*» Mit Recht haben die Emser Punktatoren die Einholung der Quinquennalen abgeschafft, den Vasalleneid der Bischöfe als unzuläßig erklärt.

Die Führung des Informativprozesses und die Confirmation der Bischöfe ist Sache des Metropoliten. Innerhalb drei Monaten hat der Papst die Bestätigung zu ertheilen. Ist sedes romana (quocunque modo) impedita vel vacans, so confirmirt der Metropolit mit Zustimmung der Provinzialbischöfe. Dasselbe gilt bei Confirmation der Metropoliten. Diese geschieht durch den ältesten Bischof (§ 50).

Bei der Consecration verspricht der Bischof die Metropolitanverfassung in allen Punkten zu beobachten. Mit Genehmigung des Landesherrn können die Provinzialbischöfe Synoden halten und in blos spirituellen Sachen gemeinschaftliche canones fassen.

Alle Dispensationen, deren die Diözesanen bedürfen, kann nur der Bischof ertheilen.

Die Kirchengesetze, selbst jene der allgemeinen Conzilien, haben nur verbindende Kraft für die Diözesanen, wenn der Bischof sie recipirt hat.

Den Diözesanen steht das Recht der Appellation gegen den Mißbrauch der geistlichen Gewalt an den Landesherrn — **recursus ad principem** zu.

Es darf keine Exemtion stattfinden. In allen blos spirituellen Sachen übt der Bischof seine Amtsgewalt aus eigenem Rechte, wobei ihn der Staat gegen Eingriffe und Anmaßungen der römischen Curie und des Metropoliten schützt. Dagegen darf er keine Dispensation nach Rom schicken.

Das Domkapitel bildet sein Presbyterium, seine Verfassung ist kollegialisch.

Demselben steht das Recht der Diözesanverwaltung zu.

Da das Domkapitel den Senat des Bischofs bildet und der Bischof die streitige Gerichtsbarkeit nicht in Person, sondern nur durch tüchtige Richter pflegt ausüben zu lassen, welche nicht nur eine ordentliche Richtergewalt haben, sondern von diesen untern Offizialen auch an den Bischof selbst, welcher mit seinem Consistorium ein Obergericht bildet, appellirt werden kann, so kann also der Bischof zwei Instanzen bilden (§ 52. 53).

Vgl. Frankfurter Grundzüge § 19—23. 25—32. V. O. 30. Jan. 1830. § 10. 17. 18. 21. 22. 36.

Den Kirchenmitgliedern wird vollkommenste Gewissensfreiheit und vollkommene Religionsfreiheit gewährleistet.

Vgl. Frankfurter Grundzüge § 1. 2. V. O. 30. Januar 1830. § 1. 2.

Der Staat ordnet Lehr- und Bildungsanstalten, theologische Fakultäten und Seminarien an; ertheilt den landesherrl. Tischtitel.

Gegen fehlerhafte Geistliche haben die canones stufenmäßig Korrektions- und Strafmittel festgesetzt.

Die Würde der Religion und des geistlichen Standes fordert die totale Reduktion der gänzlich unwürdigen und unbrauchbaren Geistlichen in den Laienstand.

Der geistl. Stand kann auch freiwillig verlassen werden (§ 56).

Frankfurter Grundzüge § 35—42. § 21. V. O. 30. Jan. 1830. § 25—30.

Der Bischof bleibt Bürger des Staates, folglich Unterthan des Souveräns und allen Staatsgesetzen unterworfen.

Er legt nach erhaltener Confirmation den Eid der Treue in die Hände des Regenten. In seinen bischöflichen Rechten wird er geschützt. Alle Erlasse unterliegen dem Placet. Der Staat gestattet keine auswärtige mit der bischöflichen konkurrente Jurisdiktion (§ 57).

Frankfurter Grundzüge § 17. 19. V. O. 30. Jan. 1830. § 6. 16.

Die Liturgie als Volkserziehungsmittel bedarf dringend einer Revision.

Das Abstinenzgebot hat sich durch Gewohnheit schon fast selbst abgeschafft (§ 58).

Die Sponsalien sind ein bloß weltlicher Vertrag.

Die Ehe als Sacrament gehört der Kirche, der Ehevertrag ist der Gesetzgebung des Staates unterworfen (§ 59).

Frankfurter Grundzüge § 90.

Die Kirchengüter sind als Mittel bestimmt, kirchliche Zwecke damit auszuführen. Die Kirche könnte kein Vermögen haben, wenn der Staat ihr das Recht, solche zu erwerben, nicht zugestanden hätte.

Benefizialgüter administrirt der Benefiziat unter Oberaufsicht des Staates. Die übrigen Kirchenfonds gehören in die Kategorie der Güter der Minorennen. Der Staat bestellt Administratoren und sie sind ihm für ihre Verwaltung verantwortlich (§ 60).

Kirchliche Vermögensrechte, Benefizien, Patronatrechte gehören vor die weltlichen Gerichte.

§ 16.

Die Entwicklung des josephinischen Systems in Württemberg.

Die württembergische Regierung adoptirte das josephinische System vollständig, ja es wurde in manchen Punkten von ihr auf die Spitze getrieben.

Die Schuld hievon trägt, wie in Bayern und Baden nicht der edle Regent, sondern das katholische Collegium — der K. kathol. geistliche Rath, später K. kathol. Kirchenrath genannt, unter den Auspizien des K. Ministeriums.

Neben dem gemeinen Reichsrechte, sagt Dr. Lang, bestand ein österreichisches Partikularrecht, wohin in kirchlicher Beziehung namentlich das *jus advocatiae* und das **privilegium de non evocando**, welches letztere besonders auch auf ausländische Ordinariate angewandt wurde, gehörten, sodann:

die landesherrlichen Verordnungen über jene kirchlichen Gegenstände, welche mit dem öffentlichen Wohle in Verbindung stehen, oder die sogenannten Verordnungen: *in publico-ecclesiasticis*, wozu denn insbesondre die zu verschiedenen Zeiten von der Landesregierung erklärten, namentlich zuletzt von dem Fürsten Kaunitz gegen den päpstlichen Nuntius in Wien ausgesprochenen in einer eigenen V.O. vom 19. Dezbr. 1781 publicirten Grundsätze über die Majestätsrechte in kirchlichen Dingen gehörten [1]).

In dieser heißt es unter anderem: daß die Abbestellung solcher Mißbräuche, die weder Grundsätze des Glaubens, weder den Geist, noch die Seele allein betreffen, von dem hl. Stuhl nimmermehr abhängen könne, indem solcher, diese Gegenstände ausgenommen, nicht die mindeste Gewalt im Staate haben kann, daß diese mithin allein und ausschließlich dem

---

1) Lang a. a. O. S. 4. Vgl. die Zeitschrift: „der Freimüthige" Freiburg im Breisgau 1781.

Kaiserlich königliche Verordnungen, welche in materiis publico-ecclesiasticis erlassen worden. Augsburg 1783.

In kirchlichen Reformen ging Kaunitz gleichen Schrittes mit dem Kaiser, denn weit mehr als Joseph II., huldigte er den philosophischen Ideen des XVIII. Jahrhunderts, Voltaires und der Encyclopädie. Rousseau war in Paris kurze Zeit sein Privatsecretär. Vgl. Realencyclopädie für das kathol. Deutschland von Dr. Binder. Art. „Kaunitz".

Landesfürsten zustehe, der allein im Staate das Recht zu befehlen hat.

Demnach ist alles, was irgendwie besteht und ist und in die Erscheinung tritt, vor allem jede That, dem Landesfürsten allein ausschließlich unterworfen, er kann sie erlauben, er kann sie hindern. Also auch Beherrschung der Kirche in ihrer Sichtbarkeit durch den Staat.

Wir werden diesen Grundsatz wiederholt, theils vom K. Ministerium, theils vom K. kathol. Kirchenrath in Württemberg ausgedrückt finden.

Aus diesem falschen Grundsatz wurde ein zweiter, der des Staatszweckes, als des höchsten, abgeleitet.

Die Kirche ist nur Mittel zum Zwecke, als Mittel muß sich die Kirche in die Hand dessen fügen, der sie zum Zwecke gebrauchen will, oder wie Joseph II. sich ausdrückte: „Ein Reich, das ich regiere, muß nach meinen Grundsätzen regiert werden.“ Folglich mußte sich auch die Kirche seinen Grundsätzen fügen und insoferne sie sich nicht fügte, inwiefern sie eine Selbstständigkeit zeigte, wurde sie von der Bureaukratie durch eine Unzahl von Verordnungen gemaßregelt.

Mit der Unterscheidung der inneren, d. h. Geist und Seele allein angehenden und der äußern Angelegenheiten der Religion und Kirche wurde in protestantischer Weise die Kirche als sichtbare, gemäß göttlicher Anordnung, zu Recht bestehende reale Macht nothwendig geläugnet.

Vgl. unten die Grundsätze des württemb. Ministers Otto und von Schmidlin.

Diese österreichischen Verordnungen, bemerkt Dr. Lang, sind historisch um so wichtiger, als die darin aufgestellten Ansichten und Normen hauptsächlich die Basis für die kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse in Württemberg bilden und die Behörde, welche verfassungsmäßig die landesherrlichen Rechte über die katholische Kirche ausübt, zu verschiedenenmalen auf sie sich bezogen hat.

Das Josephinische System suchte in Württemberg hauptsächlich der hochgefeierte, geistliche Rath Benedikt von Werkmeister, ein Exmönch und Freund des Edlen von Wessenberg, zur Geltung zu bringen [1]).

---

1) Wir sind weit entfernt, dem sonst unbescholtenen Charakter des Hrn. Oberkirchenrathes von Werkmeister nahe treten zu wollen und verkennen auch die Verdienste nicht, welche er sich um das Schul- und Studienwesen in Württemberg erworben hat.

Das Leben ist oft besser, als die Theorie. Dies ist bei Scipio Ricci, Hontheim, Herrn von Wessenberg und Herrn von Werkmeister der Fall.

Hier haben wir es nur mit der Theorie und zwar mit der kirchenstaatsrechtlichen Theorie zu thun.

Diese können wir, wenn wir der Wahrheit nicht untreu werden wollen, unmöglich loben, da sie der Kirche und dem Staate in gleicher Weise geschadet hat.

Werkmeister, Benedikt Maria von (mit dem Taufnamen Leonhard), ist geboren zu Füssen im Allgäu den 22. Okt. 1745.

Er besaß treffliche Naturanlagen und wurde daher den Studien gewidmet. Die Anfangsgründe hiezu legte er in seinem Geburtsorte, dann in Schongau, vom Jahre 1755—57. Durch Vermittlung eines nahen Verwandten kam er in die Reichsabtei Neresheim, wo er seine Studien von 1757—1764 fortsetzte und die Philosophie absolvirte. Im Herbste des Jahres 1764 wurde er als Klosternovize aufgenommen und legte am 5. Oct. 1765 die Ordensprofession ab. Von 1765—1767 studirte er Theologie und Kirchenrecht zuerst im Kloster, dann 1767—1769 im Kloster Benediktbeuren, wo er sich hauptsächlich mit der orientalischen Sprache und Exegese beschäftigte. 1769 wurde er zum Priester geweiht, 1770—1772 war er Novizenmeister, dann Lehrer der Philosophie für die beiden Ordensprofessen Karl Nack und Beda Bracher. 1772—1774 lehrte er Philosophie am Lyceum zu Freising. 1774—1777 war er Sekretär des Reichsprälaten, Bibliothekar und Archivar des Klosters Neresheim. 1778—1780 docirte er wieder Philosophie zu Freising; 1780—1784 war er Direktor der höheren und niederen Studien, Bibliothekar und Professor des Kirchenrechts. Im Mai 1784 erhielt er von Herzog Karl zu Württemberg den Ruf als kathol. Hofprediger in Stuttgart. Nach dem Tode des Herzogs privatisirte er 1791—1795 in Neresheim. Schon im Jahre 1790 trat er zum Weltpriesterstand über. 1795 wurde er von Herzog Friedrich wieder als Hofprediger in Stuttgart angestellt. 1796 erhielt er von Frh. v. Palm die Pfarrei Steinbach. 1807 wurde er von König Friedrich mit Beibehaltung seiner Pfarrei zum kathol. geistlichen Rath ernannt.

Die Schulordnung vom 10. Sept. 1808 ist hauptsächlich sein Werk.

Die Behauptung des Verfassers der katholischen Zustände in Baden, Werkmeister und seine Geistes- und Gesinnungsverwandten hätten von den Grundsätzen des Illuminatismus und der französischen Revolution überwältigt die katholische Religion stürzen und an ihre Stelle einen flachen Deismus — eine Vernunftreligion setzen und die Kirche selbst in Glaubenssachen dem Staate unterordnen wollen, ist in der That nicht aus der Luft gegriffen. Man lese nur das Hauptorgan des Herrn von Werkmeister:

„Die Jahresschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken." Ulm 1806 ff. und die von ihm anonym herausgegebenen Flugschriften [1]).

Er erhielt den Civilverdienstorden; den 10. Okt. 1816 wurde er zum Mitglied der Oberstudiendirektion, 1817 zum Oberkirchenrath ernannt. Er starb am 16. Juli 1823.

Vgl. Gelehrtenlexicon von Felder.

„Trauerrede" von Dekan Sinz und „Andenken an Werkmeister" von Mercy in Brunners neuesten Beiträgen zur Homiletik. Hadamar 1825.

1) Wir machen hier hauptsächlich aufmerksam auf „die fünf Briefe" von Felix Anton Blau an Werkmeister. II. Bd. III. Heft. S. 688 ff. Ueber das Reformiren in der Liturgik. Schilderung des Katholicismus in England.

Ueber die Glaubensprofession, welche die katholischen Geistlichen abzulegen haben. IV. Bd. II. Heft.

Rom ehemals und jetzt noch die Festhalterin religiöser Mißbräuche. I. Bd. I. Heft. Gedanken über das katholische Dogma von der Unfehlbarkeit der Kirche. Ebend. I. Bd. II. Heft. Ueber das Verhältniß des geistlichen Standes zu den übrigen Ständen im Staate. II. Bd. I. Heft. Liturgische Formeln ebend. Von der Aufsicht des Staates über alle im Staate befindlichen Kirchen. II. Bd. II. Heft. Ueber die Pflicht des Staates alle von ihm aufgenommenen Kirchen zu schützen. II. Bd. III. Heft. Ueber die Pflicht des Staates, Religiosität unter seinen Bürgern zu befördern. Ueber die gleichen Rechte und gleichen Pflichten der im Staate sich befindenden Kirchen. „Keine Kirche im Staate soll herrschend sein." Beurtheilung einiger Kirchenverfassungen. II. Bd. III. Heft.

Entwurf einer neuen Verfassung der deutschen katholischen Kirche in dem deutschen Staatenbunde; gedruckt im deutschen Vaterlande 1816.

Diese Schrift ist, wie aus innern und äußern Gründen bis zur Evidenz

In dem Briefwechsel mit dem Klubbisten Felix Anton Blau, welchen Werkmeister seinen intimsten Freund nennt, der mit seinen liturgischen Ansichten und Grundsätzen ganz harmonire und mit welchem er im Vereine mit Dorsch [1]) liturgische Blätter herauszugeben beabsichtigte, erklärt ersterer in seinem Briefe vom 11. Germinal (31. März 1798) an Werkmeister:

„Die päpstliche Religion muß nach der französischen Verfassung, wo sie hinkommt, zu Grunde gehen. Nur wäre jetzt zu wünschen, daß ein Unterricht in der Vernunftreligion sogleich an ihre Stelle gesetzt würde. In Paris geschieht dies wirklich mit dem besten Erfolg, dort hat der theophilanthropische Gottesdienst in Zeit von einem Jahre alle Kirchen, wo katholischer Gottesdienst gehalten wird, eingenommen. Ich wohnte demselben einigemal mit Erbauung bei.

Er besteht in Gesängen und Unterricht, und bei dem letztern ist es Fundamentalgesetz, von der geoffenbarten Religion gar keine Erwähnung zu thun.

In den größern Städten, wo es nicht an aufgeklärten und gut gesinnten Männern fehlt, die sich erbieten, eine Rede zu halten, ist es leicht, ihn einzuführen. Auch werden wir ihn bald in Mainz haben, aber auch auf dem Lande sollte es doch durch eine Staatsanstalt bewirkt werden" [2]).

---

erwiesen werden kann, von Werkmeister verfaßt. Er wurde auch öffentlich als Verfasser genannt und hat nie widersprochen. Vgl. Gärtler a. a. O.

„Thomas Freikirch oder Freimüthige Untersuchungen über die Unfehlbarkeit der katholischen Kirche." Vgl. Anleitung zur Kenntniß derjenigen Bücher, welche den Candidaten der Theologie nothwendig sind, von Ildephons Schwarz. Gärtler a. a. O. S. 9.

„Die deutsche Kirche" (von Wessenberg).

„Ideen zur Organisation der römischen Kirche, ein Beitrag zum deutschen Concordat" (von Kopp).

Vgl. über Werkmeisters Schriften: Gelehrtenlexicon von Felder. II. Bd.

1) Dieser Dorsch, Professor der Philosophie und katholischer Priester, gab mit Blau die „Beiträge zur Verbesserung des äußern Gottesdienstes in der katholischen Kirche" heraus. Beim Ausbruch der französischen Revolution begab er sich mit seiner Dulcinea von Mainz nach Straßburg und verheirathete sich.

2) Dieser Blau, welchen Werkmeister einen trefflichen Mann

Wer die Einleitung der Werkmeister'schen Schrift: „Entwurf einer neuen Verfassung der deutschen katholischen Kirche in dem deutschen Staatenbunde," mit dem beherzenswerthen Motto:

---

nennt, recensirte in der Mainzer Monatschrift die Abhandlung Werkmeisters über den katholischen Katechismus. Frankfurt a. M. 1789 — sehr vortheilhaft, allein bald darauf erschien eine sehr scharfe Recension, welche den Akatholicismus derselben nachwies. Blau ließ Werkmeister seine „Geschichte der kirchlichen Unfehlbarkeit" im Manuscripte lesen. Da ihm diese noch nicht geläutert genug erschien, empfahl er ihm Courayer, den Commentar der Geschichte des Concils von Trient, von P. Sarpi.

Blau wurde nach der Einnahme von Mainz durch die Preußen als Klubbist auf die Festung Königstein gesetzt. Später fand er eine Anstellung bei der Instruction public in Paris.

Nach seiner Rückkehr nach Mainz war der beweibte Priester dreist genug, seine frühern Stiftspräbenden zu requiriren, allein die Requisition blieb ohne Erfolg, er wurde von der Republik bei dem tribunal criminal angestellt.

Seinen Tod hat der immer junge und immer grüne oder rothe Götterbote, „der Schwäbische Merkur" vom 3. Januar 1799 in folgenden Worten angekündigt: „Zu Mainz ist am 23. Dec. 1798 der Bibliothekar der dortigen Universität, Felix Blau, 44 Jahr alt gestorben. Die dortige Departementsverwaltung beschloß, daß bei dem nächsten Feste der Erkenntlichkeit der Name Blau proklamirt werde, als eines Bürgers, der es werth sei, den republikanischen Lehrern, den Philosophen, den Freunden der Menschheit, den Feinden des Aberglaubens und der Tyrannei und allen wahren Freunden des Vaterlandes zum Muster zu dienen."

Werkmeister setzte seinem Freunde Blau folgendes Epitaphium:

„Ich setze hinzu, daß er ein Muster aller katholischen Theologen war — an Freimüthigkeit, Wahrheitsliebe und ruhiger Prüfung verjährter Meinungen. Der Coadjutor von Dalberg sprach gegen mich sehr rühmlich von ihm und auch Dorsch." Vgl. den Briefwechsel in der Jahresschrift für Theologie. II. Bd. III. Heft. S. 688—722.

Ueber das Verhältniß Werkmeisters zu Freiherrn von Wessenberg, Brunner &c. gibt nähern Aufschluß die Schrift:

„Möchte Papst Pius VII. nicht höchst wichtige Gründe wirklich, wie Er vorgab, gehabt haben, da er dem Freiherrn von Wessenberg die bischöfliche Würde zu Konstanz zu ertheilen verweigerte oder so lange verzögert?"

Beantwortet durch die Denunciationsschrift des badischen Herrn Geheimenraths Gärtler und die darauf erfolgte Korrespondenz dieses Gelehrten

»Discite justitiam moniti et non temnere divos« liest, der könnte leicht auf den Gedanken kommen, der Herr geistliche Rath, später Oberkirchenrath von Werkmeister habe als wahrer Kirchenrath den deutschen Regierungen seinen patriotischen Rath zum Besten der Kirche und des Staates ertheilt.

Allein, wenn man der Sache näher auf den Grund sieht, wird man ganz unwillkürlich an „Reineke Fuchs“ erinnert.

Es kommen so manche treffliche Gedanken und heilsame Ermahnungen vor, aber man sieht gar bald, daß die schöne Sprache in ächt Talleyrand'scher Manier dazu benützt wird, die wahren Gedanken zu verhüllen.

„Die gegenwärtige Zeit, heißt es, geht mit großen Veränderungen in den Staaten und in der Kirche schwanger. Es ist die Pflicht eines Jeden, der über die beste Einrichtung in dem einen oder andern Bezirke sich Kenntnisse und Erfahrung gesammelt hat, dieselben öffentlich bekannt zu machen, um denen, die zu entscheiden haben, durch patriotische, unmaßgebliche Vorschläge die Wahl des Bessern zu erleichtern. So beurtheile ich die in dieser Hinsicht bisher erschienenen Schriften: „die deutsche Kirche.“ Ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung, im April 1815. „Ideen zur Organisation der deutschen Kirche.“ Frankfurt a. M. 1814; so will ich, daß auch die meinige beurtheilt werde.“

„Den deutschen Fürsten ist durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 der größte Theil der von der katholischen Kirche seit undenklichen Zeiten besessenen, durch die deutsche Reichsverfassung auf alle Zeiten garantirten Kirchengüter zugefallen. Wer war bei dieser fürchterlichen Entblößung der Kirche die Haupttriebfeder? Kein anderer, als der verabscheute Welteroberer Napoleon, dessen Despotismus alle

---

und des Bruchsaler Vicariats an Se. Eminenz den Primas und von diesem an Beide. Aus sicherer Quelle dem Publikum zur Rechtfertigung des hl. Vaters mitgetheilt von einem Freunde der Wahrheit. Mainz 1818.

Mächte unseres Welttheiles mehr oder weniger gefühlt, gegen den sich endlich alle Mächte vereiniget haben, um ihm den *Raub* wieder abzunehmen, den er zum Nachtheile aller Völker, die noch von seinen Bedrückungen bluten, um sich her versammelt hat [1]).

Ich glaube, nicht mehr als dieses sagen zu dürfen, um jedes gefühlvolle Herz zum Mitleid und zu einer großmüthigen Verwendung für eine *entehrte, ihrer vorzüglichsten Hilfsquellen entblößte Kirche* zu bewegen! O wenn ich jetzt erst alle die unübersehbaren Besitzungen der deutschen Bisthümer, der Domkapitel, der Reichsabteien und größern Stifter, der beinahe in jeder Stadt und jedem Städtchen befindlichen *Mediatstifter* und *Klöster*, deren öfters in einem Orte drei bis vier vorhanden waren, namentlich daher zählen — wenn ich die Geschichte der *Organisationen* und *Incamerirungen*, die an verschiedenen Orten mit der *größten Härte* gegen Individuen und Körperschaften verknüpft waren, schreiben wollte: wie würde der empfindsame Theil der Zeitgenossen nicht erstaunen, oder vielmehr mit Abscheu erfüllt werden!

Aber warum und unter welchem Vorwande hat dieser herzlose, nur nach Menschen und Länderraub schnaubende Tyrann die deutsche Kirche so schonungslos ihres Eigenthums beraubt?

Angeblich geschah es, um die deutschen Fürsten für das, was er von ihren Ländern sich selbst ungerechter Weise zugeeignet, zu entschädigen; *in der That aber, wie es aus den nachfolgenden Vergrößerungen noch deutlicher hervorging, um ihnen die Mittel zu verschaffen, durch welche sie seine weitern verruchten Pläne, zu ihrem eigenen Nachtheile, zu ihrer eigenen Unterjochung, unterstützen sollten.* Was in diesem Zeitraume *Deutsche gegen Deutsche* gethan, *überlasse ich dem unbestechlichen Griffel der Geschichte.*

---

1) Wir haben oben gezeigt, daß die Schuld der Säkularisation nicht allein auf *Napoleon*, sondern auch *anderwärts* liegt. Vgl. § 1.

Aber der Tyrann ist gestürzt; die deutschen Länder sind wieder erobert; man hat selbst dem Papste seine meisten Besitzungen zurückgestellt; nur die deutsche katholische Kirche fühlt noch nicht die Wohlthat des Tyrannensturzes! Sie allein sitzt noch einsam in ihrer Verarmung da und ruft zu Gott, daß er die Herzen der deutschen Fürsten auf ihren jammervollen Zustand lenken und ihnen Rathschläge der Gerechtigkeit, der Billigkeit und Großmuth einflößen möchte [1]).

Was aber noch mehr ist, die deutschen Fürsten selbst haben sich vor ganz Europa in eben dem Reichsdeputationshauptschlusse verpflichtet, die deutsche Kirche in einer neuen Gestalt wieder herzustellen, neue Diöcesaneinrichtungen auf reichsgesetzliche Art zu treffen und auch die zukünftigen Domkapitel nach einem neuen Typus zu reguliren. Vgl. § 62, oben § 1.

Die deutsche katholische Kirche wartet noch immer auf die Erfüllung des Fürstenwortes! Sie haben sich (§ 35) verpflichtet, alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, zum Behufe der Kirchen-, der Unterrichts- und anderer gemeinnützigen Anstalten zu verwenden. Es wird zwar hinzugesetzt, auch zur Erleichterung der fürstlichen Finanzen. Allein schon die Stelle ganz am Ende, die dieser Zusatz einnimmt, beweist, daß dies erst geschehen dürfe, wenn die Bedürfnisse der

---

1) Hier scheinen dem Herrn Oberkirchenrath die Klagelieder Jeremiä vorgeschwebt zu haben.

Quomodo sedet sola civitas plena populo, facta est quasi vidua, Domina gentium: princeps provinciarum *facta est sub tributo.* Plorans ploravit in nocte et lacrymae ejus in maxillis ejus; non est, qui consoletur eam ex omnibus charis ejus: omnes amici spreverunt eam, et *facti sunt ei inimici. Habitavit inter gentes, nec invenit requiem.* Viae Sion lugent, *sacerdotes ejus gementes, et ipsa oppressa amaritudine.*

Kirche und der Lehranstalten hinlänglich befriedigt sind.

Denn wie könnte ihnen gestattet sein, ihre eigenen Ausgaben zu erleichtern, ohne daß das Nothwendige für Kirchen und andere gemeinnützigen Anstalten, wozu die Frömmigkeit alter, ehrwürdiger Stifter sie mit Flüchen gegen gottesräuberische Entheiligung bestimmt hat, zurückgestellt und verwendet sein würde.

Die deutsche Kirche erwartet aber noch immer die Erfüllung dieses theuren Fürstenworts!

Die Entschädigung einiger Mächtigen mag wohl das Drei- und Vierfache des Verlustes ersetzt haben (vgl. Gaspari Reichsdeputationshauptschluß. II. Thl. S. 356). Nur die deutsche katholische Kirche hat noch, selbst nachdem alle Länder, für welche die Entschädigung galt, erobert worden, keinen Ersatz, keine Entschädigung, Nichts von ihren Gütern, die zu heiligen Zwecken gestiftet waren und noch jetzt heilige Zwecke befördern sollen, erhalten!!

Wie können die deutschen Fürsten, katholischer und protestantischer Confession auf Liebe, Zutrauen und Anhänglichkeit, wie auf reine Herzenssegnungen ihrer katholischen, größtentheils erst neu erworbenen Unterthanen zählen, wenn sie nicht Gott wieder zurückgeben, was Gottes ist? Wenn sie nicht die deutsche katholische Kirche durch Güter, die sie mit rechtlichem Titel und durch eine so allgemeine und heilige Reichsgarantie besaß, aufs neue entschädigen und so ergiebig dotiren, daß ihre ganze **wesentliche** Verfassung (hört!) nach reinen und durch Aufklärung unseres Zeitalters geläuterten Principien, wieder aufblühen und reichliche Früchte zu allererst für den Staat selbst tragen kann[1]).

---

1) Hier zeigt sich bei Reineke, welcher statt des veralteten Mönchsgewandes den modernen Staatsfrack angezogen hat, bereits der wedelnde Fuchsschwanz!! Er fängt an, die moderne Staatstheorie zu entwickeln.

„Zwar werden manche gefühllose Cameralisten (welche zur Klasse der verknöcherten Bureaukraten gehören) vor dem Vorschlage, die Kirche für ihr ehemaliges Eigenthum mit liegenden Gütern zu dotiren, wie vor einem Gespenste fliehen; mein wahres, gerechtes und bedeutungsvolles Wort soll aber nicht ihr Ohr, sondern edle und erkenntliche Fürstenherzen treffen!! Wie unsicher, wie willkürlich ist nicht eine Besoldung nur mit Geld!“

„Wissen wir nicht, daß man für Hofluxus und Hofschranzen immer Rath zu schaffen versteht, nur für wesentliche Bedürfnisse (der Kirche) nicht (hört!)? Sind nicht immer die Geistlichen die ersten, an denen die Zahlung ausgeht, wenn der Fluß der Revenüen in Stocken geräth? Ja, wenn innerliche Gährungen im Staate brüten, wird der Geistliche immer zuerst aufgerufen, Frieden und Ordnung zu predigen; da soll er Alles in Allem sein! da soll er Wunder wirken und den Meereswogen gebieten! Die Religion selbst ist ja dem Staatsmanne nur Mittel zu seinen Zwecken![1])

Allein welche Kraft kann in diesen gefährlichen Zeitläuften das Wort des Predigers haben, wenn seine Zuhörer in ihm einen ebenso gedrückten und wie sie verachteten Mann wahrnehmen, der bei seinem Volke durch bürgerliches Ansehen keinen Eindruck machen kann! und dann, um mich der Worte eines trefflichen Schriftstellers (von Wessenbergs) zu bedienen: „Was läßt sich auch von dem Ansehen und Einfluß solcher Oberhirten und Seelsorger erwarten, die keine selbstständige Existenz im Staate haben (selbst die Pastoralconferenzen nicht ohne polizeiliche Aufsicht abhalten dürfen?![2]), die kein Eigenthum besitzen, sondern vom Solde leben!!“ —

Der wichtigste Vortheil, welchen dem Staate die Religion

---

1) Tu dixisti! Ex ore tuo te judico. Vgl. „Entwurf einer neuen Verfassung der deutschen katholischen Kirche.“ S. 8 und 9.

2) Lang a. a. O. S. 104.

gewährt, ist ihre feierliche Sanction, durch die der Wille der Regierung den Völkern als Wille Gottes erscheint.

Wie können aber die Organe, welche diese Sanktion verkünden, das allgemeine Vertrauen erwarten, wenn sie im Solde des Staates und in Allem von dessen Befehlen abhängig sind?"

So der Herr Ober-Kirchenrath von Werkmeister, ad captationem benevolentiae.

Aber wie verhält sich der übrige Inhalt seiner diplomatischen Schrift zu dem Bisherigen?

Da wir in derselben das ganze System der neubegründeten Kirchenverfassung in der oberrheinischen Kirchenprovinz in nuce erblicken, so lohnt sich die Mühe, auf die Hauptpunkte hier näher einzugehen.

Es sind in ihr die präformirten Keime der Frankfurter Pragmatik und der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830 enthalten.

Diese Werkmeister'sche Schrift wurde den vereinten protestantischen Regierungen beim Beginne der Frankfurter Verhandlungen mitgetheilt.

§ 17.

Wie der Herr Oberkirchenrath von Werkmeister über den hl. Stuhl, die Concordate und die Jesuiten urtheilt.

Die deutsche katholische Kirche, bemerkt Hr. v. Werkmeister, fordert von dem deutschen Bunde Schutz gegen die päpstliche Curie. Warum? Weil, wie er behauptet, die ganze deutsche Reichs- und Kirchen-Geschichte voll ist von den schreiendsten römisch-curialistischen Bedrückungen. Hat je eine Kirche vom heiligen Rom zu leiden gehabt, so ist es die deutsche (!?) [1]).

Durch die schlechte Waare des Isidorus Merkator, die der Papst Nikolaus I. in Schutz nahm, wurde die Metropolitanverfassung nach Rom gespielt. Gregor VII.

1) Der Ausdruck römische Curie ist bei den geistlichen und weltlichen Bureaukraten in Württemberg stereotyp geworden.

beraubte die deutschen Priester ihrer Frauen und die deutschen Kaiser ihres Investiturrechts (?!). Die Bischöfe wurden römische Vasallen und mußten auch in der Folge einen wahren Vasallen=Eid an Rom schwören [1]).

Im Papst Innozenz III. lebte Gregor VII. mit neuer Kraft auf. Seine Verordnungen über die Translation der Bischöfe, über die evangelische Denunciation, über das schmachvolle Interdikt und die noch schaudervollere Inquisition (horrent capilli), die man auch nach Deutschland verpflanzen wollte, zeigen den Despoten, der Könige, Fürsten und Völker, Bischöfe und Priester in gleich schmachvoller Unterwürfigkeit hielt [2]).

Alle möglichen Mittel wurden ersonnen, um Geld zu erpressen, die den päpstlichen Luxus unterstützen sollten. Die deutsche Treuherzigkeit wurde bei diesen Erpressungen am meisten mißbraucht.

Die Väter des Concils von Basel wollten helfen; die deutschen Bischöfe und Fürsten suchten sich selbst durch das Fürsten= und Aschaffenburger (Wiener=) Concordat zu helfen.

Dieses sollte, wie ein gewisser Schriftsteller [3]) sich ausdrückt, gleichsam eine chinesische Mauer gegen die Einfälle der römischen Curialisten sein, deren Geiz unaufhörlich über die Alpen herausstürmte, um die

---

1) Auf diese oberkirchenräthliche Geschichtelei werden wir bei den einschlagenden Punkten näher zu sprechen kommen.

2) Entwurf &c. S. 9—11. Vgl. dagegen:

Hurter: Geschichte Innozenz III.

Hefele: Der Cardinal Ximenes.

Voigt: Hildebrand als Papst Gregor VII. und sein Zeitalter. 2. Aufl. Weimar 1846.

3) Dieser gewisse Schriftsteller ist Herr Oberkirchenrath von Werkmeister selbst in der Schrift: „Vorschlag, wie in der deutschen katholischen Kirche die Priesterehe allmählig eingeführt werden könnte, nebst Materialien zu einem künftigen Concordate.“ Ulm 1803.

deutsche Kirche zu plündern, um sie ihrer Rechte und Freiheiten zu berauben [1]).

Nach diesen Präcedentien dürfen wir uns nicht wundern, wenn ein katholischer Dekan, späterer Domherr, bei der constituirenden Versammlung der Stände in Ludwigsburg den K. kathol. Kirchenrath als ein nothwendiges Uebel in die Verfassungsurkunde aufzunehmen — beantragte [2]).

Da, bemerkt übrigens der Herr Oberkirchenrath, die Hauptgegenstände jenes Concordats Benefizien, deren Vergebung sich der Papst zugeeignet und Geldzuflüsse waren, diese Gegenstände aber großentheils auf die geistlichen Fürstenthümer, Domstifter, Klöster 2c. berechnet waren, so sieht man leicht ein, daß, indem durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 diese Objekte aufgehört haben (?!), auch das ehemalige Concordat seinen Zweck verlor und für uns zu nichts mehr taugen kann [3]).

Die deutsche katholische Kirche hat jetzt eine ganz andere Hilfe, eine heitere [4]), auf die reinen Grundsätze des ehrwürdigen Alterthums und des an Kenntnissen und Erfahrungen fortgerückten Zeitalters gebaute Organisation nöthig; sie muß gegen römische Anmaßungen *in integrum* restituirt werden.

Es ist nicht nöthig mit Rom ein Concordat abzuschließen! Was hat der Papst für Rechte, über die man **concordiren** müßte? Die seinem Primat wesentlich anklebenden Rechte und selbst sogar zufälligen werden ihm gelassen; was will er weiter? Das übrige sind **Bedingnisse**, unter welchen die deutsche kathol. Kirche

1) Entwurf a. a. O. S. 12.

2) Aktenmäßige Verhandlung über die bischöfliche Motion. S. 20.

3) Entwurf 2c. S. 12. Wir werden unsere abweichende Ansicht später begründen.

4) Diese heitere Lebensansicht hat sich in der sogen. deutsch-kirchenräthlichen Schule in Württemberg und Baden bis auf unsre Tage fortgeerbt.

fürohin in den Staaten des deutschen Bundes bestehen soll.

Diese werden dem Papste als Oberhaupt der katholischen Kirche (vom Staate) **zur Annahme übergeben** (ihm auf-octroyirt) [1]).

Der gesinnungs- und geistesverwandte Nassauische Kirchenrath Koch drückt sich hierüber also aus:

„Nur die deutschen Katholiken selbst können sich eine ihrer religiösen Aufklärung gemäße Kirchenverfassung geben. Jeder fremde Einfluß auf ihre Gestaltung muß, so viel möglich, davon entfernt gehalten und nur da, wo er unabweisbar ist, gestattet werden.

Das katholische Deutschland hat noch nie, so lange es sich zum Christenthum bekennt, eine ihm eigenthümliche anpassende Kirchenverfassung gehabt, denn es ist noch nie in dem Fall gewesen, sich selbst eine eigene geben zu können, welche von der Nation und ihrem Geiste ausgegangen und im Sinne der Nation aufgefaßt worden wäre. Dieses Glück ist ihm jetzt nach tausend Jahren erstmals erschienen" [2]).

Der etwas gemäßigtere und vorsichtigere Dr. Burg, später Bischof von Mainz, welcher bei den Frankfurter Verhandlungen eine Hauptrolle spielte, gab seinen Rath dahin ab:

„Es sei die Abschließung eines Concordates nöthig, aber nur in dem Kreise derjenigen Gegenstände, bei denen nach der jetzt bestehenden Kirchenverfassung die Mitwirkung des Papstes erforderlich ist:

a. zur Errichtung und Dotation der Bisthümer.

b. zur Art und Weise der Besetzung.

---

1) Der moderne Staat ist es also, welcher die päpstlichen Rechte bestimmt. Die göttliche Auctorität ist außer Cours gesetzt.

2) Kirchenrechtl. Untersuchung über die Grundlage der künftigen katholisch-kirchlichen Einrichtung in Deutschland. In der Sammlung aller jener Schriften, welche über die Einichtung und Verfassung der kathol. Kirche in Deutschland erschien. Sigmaringen 1816. S. 20. 29.

Diese zwei Punkte sollten zuerst vollkommen erörtert und in Vollzug gesetzt werden — dann erst sollen die Rechte der Bischöfe von den **vereinten Staaten bestimmt und begränzt werden.**

Dieser diplomatische Rath wurde befolgt.

Das tridentinische Glaubensbekenntniß solle man einstweilen beibehalten, oder davon schweigen. Er tadelte es, daß Werkmeister so über den Adel loszog. Die bischöfliche Dotation dem Collegium des K. kathol. Kirchenraths übertragen, bemerkte er ganz richtig, heiße soviel, als den Bischof und das Domkapitel gleich andern Staatsbeamten zu bezahlen. Werkmeister habe wenig Vertrauen zu den Bischöfen, darum wolle er sie nicht zur Selbstständigkeit kommen lassen.

In Betreff der Ausübung des jus advocatiae verlangte er, daß es nicht zum Nachtheil der Landeskirchen ausgeübt und daß an das Bundesgericht bei Conflikten recurrirt werden könne.

Die Dotation der Bisthümer soll nicht aus der Staatskasse kommen. Sie soll bestehen: a. in Zehnten, b. in Gütern, c. in sichern Geldgefällen.

Er verlangt für einen Bischof 15,000 fl. Einkünfte.

Das Kirchengut solle besteuert werden, aber nur an die Staatskasse, nicht an die Gemeinden.

Er wolle nichts dagegen einwenden, daß die Bischöfe vom Landesherrn ernannt werden, jedoch bemerkt er: in Sachsen und Württemberg dürften die Landesfürsten, wenn sie katholisch, keinen Einfluß auf die Besetzung der protestantischen Kirchenstellen ausüben, man könne es daher nicht intolerant nennen, daß die protestantischen Landesherren nicht ganz eigenmächtig ernennen.

Er sprach sich auch gegen das Placet für alle Erlasse aus. Wozu schwöre denn der Bischof einen Eid, wenn man ihm nicht traue?

Der ganze Werkmeister'sche Entwurf sei so abgefaßt, daß der katholische Kirchenvorstand in unaufhör-

liche Fehden mit dem Ministerium resp. Kirchenrath verwickelt werde.

Die Domherrn sollen Räthe und Mitarbeiter des Bischofs sein und müssen somit sein volles Vertrauen besitzen — also ihm nicht vom Landesherrn aufgedrungen werden.

Er sprach sich auch gegen die Ernennung der Pfarrer durch den Landesherrn aus. Der Bischof soll Einfluß auf den Clerus haben.

Das Endurtheil desselben über den Werkmeister'schen Entwurf war, daß er viel Gutes und Brauchbares enthalte, also Beachtung verdiene, allein es herrsche darin ein übertriebenes Mißtrauen gegen die Bischöfe, die Werkmeister entweder für Dummköpfe oder Bösewichter halte.

„Wie widersinnig, bemerkt Herr von Werkmeister weiter, muß uns das päpstliche Bestreben auffallen, die Jesuiten, die selbst ein Papst und gerade der aufgeklärteste zernichtete [1]), gegen die von jeher alle Nationen Klagen führten (?!), die von jeher als die schlauesten Trabanten der römischen Curie angesehen wurden, aufs neue den Königen und Völkern anzupreisen? [2])

Was denken wir bei den anmaßungsvollen Handlungen, welche sich ein päpstlicher Nuntius (in der Schweiz) erlaubt? (vgl. § 8 über Wessenberg.)

Es ist die Absicht meines Entwurfs, zu zeigen, wie die deutsche katholische Kirche ihre alten Rechte wieder erhalten und **an den Staat** im Gegensatz mit Rom **fester und freundlicher angeknüpft werden kann.**

Den Bischöfen sollen ihre Rechte zurückgestellt

---

1) Wer hat Papst Clemens XIV. hiezu genothzüchtigt?

Hierüber vergleiche die Beurtheilung des Theiner'schen Werkes: „Geschichte des Pontifikats Clemens XIV. in den historisch-politischen Blättern, 33. Bd. 8. u. 9. Hft.

„Der Katholik" P. Gabriel Malagriba a. d. G. J. und seine Ordensbrüder in Portugal. 1854. Juli.

2) Histor.-polit. Blätter a. a. O. und Dr. Buß: „die Jesuiten".

werden, aber sie sollen sie **unter Aufsicht des Staates** ausüben, der der Kirche ihr freies und öffentliches Dasein gewährt?!! — Er wird ihre Energie nicht lähmen, sondern unterstützen — da sie nicht mehr auswärtige Fürsten, sondern inländische Bischöfe — **Landesbischöfe** sind. Der Staat muß der Personen versichert sein, die in seinem Umfange heilige, aber oft übelverwaltete Rechte ausüben.

Ihm kommt das Ernennungsrecht derselben zu. Hier haben wir den berüchtigten protestantisch-diplomatischen Grundsatz klar ausgesprochen [1]).

§ 18.

Welche Ansicht der Herr Oberkirchenrath vom Cult, Cölibat, Glaubensprofession und Ehe hat.

Die Kirche, sagt er, soll ihrer schimpflichen Fessel, eines Cultus in fremder Sprache, eines Cölibats, der sie zu Fremdlingen im Staate macht, entladen werden. Die Laien sollen nicht mehr unter dem Despotismus römischer Ehegesetze seufzen; die Priester sollen Lehrer des Evangeliums Jesu Christi im Glauben und Moral, nicht der dogmatisirenden Scholastik oder der andächtelnden Mystik werden und durch ihre Tugenden und Kenntnisse erbauen. Der öffentliche Cultus soll die innern Triebfedern der Religiosität und Sittlichkeit beleben, nicht ein die Augen anziehendes und die Herzen leer lassendes Schauspiel sein.

Glaubt man etwa, die deutsche Nation sei dieser Verbesserungen noch nicht empfänglich? Eitle Furcht! Der Druck und die schnell abwechselnden Veränderungen unserer Zeit haben auch im katholischen Volke Gedanken zur Klarheit gebracht, die bisher mit tiefem Dunkel umhüllt waren. Der bessere

---

1) Dr. Lieber: „in Sachen der oberrhein. Kirchenprovinz", S. 75.

Unterricht in den Elementarschulen hat ihren Verstand geschärft. Sie fühlen das Zweckmäßige in reinern Cultanstalten. Es liegt nur an der Geschicklichkeit, dem guten Willen und dem Ansehen des funktionirenden Priesters (und hauptsächlich an dem guten Geiste und Willen der obern Kirchen- und Staatsbehörden), jenen Anstalten Eingang zu verschaffen.

Die gebildeteren Katholiken seufzen ohnehin schon lange nach bessern Einrichtungen [1]).

Dem Bischofe steht das Recht zu, die Liturgie seines Sprengels anzuordnen.

Insofern aber dieser Gegenstand auch in die öffentliche Ordnung einschlägt und dem Landesherrn daran liegt, zu wissen, welche Anordnungen in dieser Sphäre erlassen werden, unterliegen seine Anordnungen hierüber der landesherrlichen Genehmigung (S. 86).

Der Bischof ist verpflichtet, die ihm nach dem Zeitgeiste nöthig scheinenden Verbesserungen mit Klugheit eintreten zu lassen. Entspricht er seiner Pflicht nicht, so kann und soll ihn der Landesherr dazu nachdrücklich anhalten und nöthigenfalls selbst eintreten [2]).

Die Sprache der Liturgie soll für das deutsche Volk die deutsche sein. Alle liturgischen Bücher, Missalien, Ritualien ꝛc. sollen ins Deutsche übersetzt werden.

Hinsichtlich der Prozessionen und Festtage soll der Bischof die Mißbräuche beseitigen, jedoch nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Staates. S. 87.

Alle Sonn- und Feiertage soll im öffentlichen Gebete des Landesherrn Erwähnung gethan und das *Salvum fac regem* abgesungen werden, aber deutsch.

Durch gemeinschaftliche Verabredung der obersten Bun-

---

1) Ganz dieselbe Sprache hörte man beim Erlasse der neuen allgem. Gottesdienstordnung für die Diözese Rottenburg.

2) Der Herr Oberkirchenrath räumt also dem Landesherrn auch ein Recht auf die Ordnung des Cultus ein.

desbehörde und des Papstes sollen die Feiertage reducirt werden.

Der Montag nach Ostern und Pfingsten, Mariä Geburt und Empfängniß, Mariä Lichtmeß, Mariä Verkündigung, das Fest des hl. Joseph und Petri und Pauli dürften ganz aufhören.

Das Frohnleichnamsfest, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen könnten auf den nach jenen Festen fallenden Sonntag verlegt werden (hört! hört!).

Die den Festtagen vorhergehenden und sonstige Fasten, insoferne sie den jüdischen Unterschied der Speisen betreffen, sollen ganz aufhören.

Durch aufgeklärte Männer sollen gute Katechismen verfertiget und beim öffentlichen Unterricht in Kirchen und Schulen unter Staatsgenehmigung eingeführt werden.

Bruderschaften, welche gewöhnlich den Pfarrgottesdienst hindern, sollen entweder ganz unterdrückt und ihre besondern Fonds mit der Pfarrkirchenfabrik vereiniget, oder es soll nur die einzige Bruderschaft der allgemeinen Nächstenliebe nach dem Entwurf des Generalvicariats Constanz gestattet werden. Unächte und überflüssige Nebenandachten sollen unterdrückt, die Verehrung der Heiligen beschränkt und gereiniget werden, daß der katholische Cult eine wahre Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit werde.

Die Wallfahrten, als Auswüchse des Cultus, sollen allmählig ganz unterdrückt werden.

Die an Wallfahrtsorten oder auch sonst geschehen sein sollenden Wunder sollen nicht mehr in Votivtafeln bekannt gemacht, sondern einer strengen Untersuchung **durch Aerzte und Philosophen** unterworfen werden. Durch Vorgabe falscher Wunder werde die Religion nur dem Gespötte der Sachkundigen ausgesetzt (S. 88—90.).

Als Patron der Richtigkeit seiner Ansicht ruft der Herr Oberkirchenrath seinen Freund v. Wessenberg auf. „Ein Schriftsteller, sagt er, der Verfasser der angeführten Schrift: „die deutsche Kirche“, der seit mehreren Jahren so viele

Gelegenheit hatte, den Geist aller katholischen Stände zu erforschen, schreibt:

„Das Reich des blinden Gehorsams ist vorüber. Der Verstand will Ueberzeugung durch Belehrung; sonst sträubt er sich, wie ein trotziger Knabe, der Auctorität entgegen[1]). Die Empfänglichkeit für religiöse Wahrheiten hat sich zwar unter der großen Mehrheit auch erhalten, aber man irrt, wenn man diese Empfänglichkeit mit dem alten Köhlerglauben verwechselt. Die Ueberlieferung des Glaubens der Väter erscheint noch ehrwürdig, aber sie kann sich der beleuchtenden Fakel der Vernunft nicht entziehen" [2]).

Die Völker sind schon durch die Schicksale der Zeit an Veränderungen gewöhnt. Aber glaubet nur nicht, daß sie durch hergebrachte Andächtelei, Mönchthum u. s. w. wie Kinder durch Bonbons sich befriedigen lassen. Dies ist nicht der Weg, Ruhe und Ordnung in den Staaten zu erhalten. Die Unterthanen nach ihrer Mehrzahl sind zu höheren Forderungen erwacht; sie wollen freie Deutsche sein und unter dem Gesetze, nicht der Willkür stehen, sie sind nicht eine todte Sache der Regenten, sondern lebendige Glieder des Staates. Hier ist das Ziel ihrer Wünsche und zugleich der wahre und feste Haltpunkt der öffentlichen Ruhe [3]).

So suchte man die Regenten für die reformatorischen Umtriebe in Sachen des Cultus zu ködern; allein weise Regenten, wie König Friedrich von Württemberg, sahen tiefer und suchten diesen verderblichen radikalen Neuerungen zu steuern.

Wahrhaftig empörend ist, was der Herr Oberkirchenrath von der *Professio fidei Tridentinae* — über das Glaubensbekenntniß sagt, welches jeder Geistliche bei Uebernahme einer

---

1) Deßhalb setzte sich auch Herr v. Wessenberg, wie ein trotziger Knabe, der Auktorität des hl. Stuhles entgegen.

2) „Die deutsche Kirche" S. 10.

3) Entwurf a. a. O. S. 17. 18.

geistlichen Pfründe nach der Bulle Papst Pius IV. „*Injunctum nobis*" abzulegen hat.

Die Päpste, sagt er, haben sich erlaubt, in die professio fidei Sätze einzuflechten, die nicht dahin, sondern in die Disciplin gehören und welche nur geeignet sind, zarte Gewissen mit unnöthigen Skrupeln und Zweifeln zu quälen. Hieher rechnet er den Satz: Apostolicas et ecclesiasticas traditiones, aliasque ejusdem romanae ecclesiae observationes et constitutiones firmissime admitto et amplector.

Wie zum Hohne sagt er, wenn auch Könige und Fürsten der Erde von ihren Unterthanen überhaupt, also auch von den Geistlichen einen Eid der Treue fordern, so ist es doch gegen alle Regeln des Alterthums, daß geistliche Vorsteher von Geistlichen einen Eid der Treue fordern[1]). Es ist eine Verletzung und ein despotischer Zwang des Gewissens, welches Wahrheiten wohl im Glauben annehmen, aber nicht beschwören kann. Es ist eine Nachahmung des weltlichen Dominats, der in der Kirche nicht stattfinden soll. Es ist eine scheußliche Erfindung der Päpste und eine Folge der durch sie eingeführten Inquisition.

In der Ulmer Jahresschrift Bd. IV. Heft II. S. 416 ist ein gar sauberes, radikales Gespräch über dieses Glaubensbekenntniß enthalten.

In der Schrift: „Zwei theologische Gutachten. I. Ueber die Richtigkeit der unfreiwilligen Glaubensprofession. II. Ueber den Eid der Bischöfe an den Papst und über das Glaubensbekenntniß, von einem katholischen Theologen" (von Werkmeister) 1808 — sind die Einwendungen gegen dasselbe noch näher entwickelt.

Seine radikalen Grundsätze beurkundet der Herr Oberkirchenrath auch durch die Herabsetzung des deutschen

---

1) Vgl. über diese professio fidei meine Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz. S. 78 ff.

Adels in den Domkapiteln und auf den Bischofsstühlen. S. 21—27 [1]).

Er sucht dieses zwar wieder durch eine neue Art captatio benevolentiae zu beschönigen, indem er sagt: „die Kirche will nicht Fürstbischöfe, sondern Bischöfe. Sie will aber, daß ihr von ihren säkularisirten Gütern nach den oben angeführten Gründen und besonders nach der glücklichen Lage, in die das deutsche Vaterland durch die vereinigten Waffen gesetzt worden, wenigstens so viel zurückgestellt werde, als nöthig ist, um die deutschen Bisthümer, Domkapitel, Seminarien, Lehranstalten ꝛc. in jedem bedeutenden Bundesstaate ergiebig und nicht auf eine schmutzige Art zu dotiren.

Dieses neugeschaffene Kirchengut soll auch nicht in die Administration der landesherrlichen Kammer gegeben, sondern nach den in meinem Entwurfe angegebenen Grundlinien administrirt [2]) werden. Man hat daher auch in dem ehemaligen Herzogthume Würtemberg, wo durch die weise Fürsorge des Herzogs Christoph aus den bei der Reformation säkularisirten Klöstern ein sehr bedeutendes Gut gesammelt und zu geistlichen Zwecken bestimmt wurde, „dieses Kirchengut darum von der Staats- und Kammerkasse des Regenten getrennt, damit ihm, welcher gerade durch die stiftungsmäßige Leistung der Administration unendlich viel Gutes wirken kann, jeder Reiz wegfalle, es zu andern Zwecken, als wozu es bestimmt ist, zu verwenden."

Der Verfasser der Schrift: „die deutsche Kirche," scheint zu verlangen, daß die zur Dotation der Bisthümer und Domkapitel bestimmten liegenden Güter von den Bischöfen und Domkapiteln selbst administrirt werden sollen. Der Bischof und sein Domkapitel, sagt er, werden das ihnen nöthige Ansehen im Verhältniß mit den andern Klassen im Staate nicht wohl behaupten,

1) Es sind auch aus dem deutschen Adel sehr tüchtige und gute Bischöfe hervorgegangen.

2) D. h. dem K. kath. Kirchenrathe zur Verwaltung übergeben werden.

wenn sie nicht als selbstständige Gutsbesitzer mit den andern Ständen in näherer Berührung stehen und als Mitglieder der Landstände einen verfassungsmäßigen Einfluß auf die Staatsverwaltung ausüben.

Er fügt diesem Grunde noch mehrere beachtungswürdige Bemerkungen bei.

Es frägt sich aber doch, ob die Administration nicht vereinfacht würde, wenn ihre Güter von eben dem katholischen Collegio, welches den ganzen katholischen Kirchenfond an liegenden Gütern zur Unterhaltung des Seminars, der Lehranstalten 2c. in Aufsicht hat (der K. katholische Kirchenrath — Oberkirchenrath) auch administrirt würden?

Schön und überzeugend ist, was Wessenberg von der Sicherstellung des katholischen Pfarr-, Schul- und Fabrikvermögens spricht, welches in den deutschen Staaten noch besteht:

„Die Selbstverwaltung dieses Vermögens ist ein Recht, welches eine jede Confession als wesentlich und unveräußerlich reklamirt. Die Staatsverwaltung des Kirchenguts und der milden Stiftungen ist äußerst kostspielig und gewährt doch die Sicherheit nicht, die der Erfahrung gemäß bei der Verwaltung durch jene stattfand, denen der Stifter sie unentgeldlich oder gegen ein geringes Honorar übertragen hat. Wo die Stiftungen unter Staatsadministration gezogen wurden, hat die Erfahrung bewiesen, daß der Stiftungsfond immer mehr zusammenschwand und zuletzt zur nothwendigen Bestreitung der Stiftungszwecke nicht mehr hinreichte. Der Staat ist berufen, nicht es zu verwalten, noch darüber nach Gutbefinden zu verfügen, sondern es vor Mißbrauch und unbefugter Antastung in Schutz zu nehmen." So Herr von Wessenberg [1]).

---

1) Da der Rath des Herrn von Wessenberg in Baden sonst so viel galt, so wäre zu erwarten, daß derselbe auch in dem neuen Con-

Ueber den Cölibat der Geistlichen urtheilt der Herr Oberkirchenrath also:

„Der Cölibat der Geistlichen ist ein Meisterstück der römischen Politik. Man riß die Priester aus den bürgerlichen Verhältnissen ihres Vaterlandes heraus, um sie als isolirte Geschöpfe desto leichter an eine auswärtige geistliche Macht anzufesseln; man wollte in allen Nationen eine Menge von Männern sammeln, die vermöge ihres geistlichen Amtes Einfluß auf das Volk und vermöge ihrer Familienlosigkeit keine Anhänglichkeit an den Staat haben (hört!).

Zur nähern Begründung seiner Ansicht schrieb er die Abhandlung:

„Vorschlag, wie in der deutschen katholischen Kirche die Priesterehe allmälig eingeführt werden könnte, nebst Materialien zu einem künftigen Concordate." 1803.

Es sei, bemerkt er jetzt, einmal Zeit, Vorschläge zu machen, wie der Cölibat allmälig auf eine gute Art beseitiget und die Priesterehe eingeführt werden könne. Uebrigens, wenn auch die römische Curie sich noch so sehr dagegen sträube, werde bald die unüberwindliche Zeit thun, was die Weisheit und Humanität der deutschen Kirchenvorsteher schon längst hätte thun sollen. Die Zahl der Candidaten des geistlichen Standes nehme nach dem gegenwärtigen Zeitgeiste und bei einer ganz veränderten Erziehung auf eine fürchterliche Weise ab.

Ueber diese veränderte fehlerhafte Erziehung des Clerus legt der Herr Oberkirchenrath in seinen „Beiträgen zur Liturgie" folgendes Geständniß ab:

„Ehemals war unsere ganze mönchische Erziehung Priestererziehung, darauf berechnet, würdige Cölibatäre zu bilden. Wir hörten von Jugend auf nur von menschlichen Engeln sprechen, man erschöpfte alle Bilder der Reinigkeit im Him-

---

flikte in Betreff der Verwaltung des Kirchenvermögens beachtet würde.

mel und auf Erden und verschönerte damit den Cölibat, um unsere Einbildungskraft zu erhitzen und unsern Flug zu dieser nur Wenigen erreichbaren Höhe der Enthaltsamkeit zu begeistern.

Unsere marianischen Versammlungen waren die Quellen dieser Begeisterung; hier lehrte man uns vergessen, daß wir Menschen sind. Hier berauschte man uns mit dem heiligen Stolze, Sieger, nicht über Ausschweifungen, sondern über unschuldige Gefühle zu werden. Hier wurden Bilder, Beispiele, Worte, alles auf die einzige Absicht concentrirt, den Cölibat nicht nur erträglich, sondern auch liebenswürdig zu malen. Alle unsere Lesereien stimmten damit überein. Die Lebensbeschreibungen der Heiligen, die *leges Marianae*, die *corona Mariana* und ähnliche Bücher wurden mit einer größern Begeisterung verschlungen, als **jetzt die Romane**, durch die sie verdrängt wurden. Hinzu kam noch, daß man uns sorgfältig von allem weiblichen Umgange entfernte, daß man, um eine ewige Kluft zwischen ihnen und uns zu befestigen, es als Merkmal der ewigen Gnadenwahl, der Prädestination erklärte, wenn der Jüngling selbst dem verdachtlosesten Gespräche mit Frauenzimmern, selbst dem entbehrlichen Umgange mit dem schönern Theile seiner Familie entsagte.

Diese Eindrücke, Gemälde und Grundsätze entflammten tausend Jünglinge und trieben sie haufenweise in die Klöster, die andern in die Pflanzhäuser des Weltpriesterstandes.

Nachdem er die moderne Erziehung des Weltpriesters des Nähern geschildert, sagt er:

„Welch ein empörender Gedanke, wenn nun diese (nach seiner Ansicht) viel besser, wenigstens moderner erzogenen jungen Priester freiwillig den edelsten Neigungen und Gefühlen der Natur entsagen sollen, die man durch Erziehung noch mehr zu erhöhen und zu veredeln gesucht hat. Nun sollen sie allen Schriften des Geschmacks, nun sollen sie unsern erhabensten und gefühlvollsten Dichtern entsagen (?), sie sollen zwar ewig unter Weibern und Kindern umherwandeln, aber mit jansenistischer Einge-

zogenheit eine Enthaltsamkeit erkünsteln, zu welcher sie im Grunde weder Kraft noch Willen haben.

Es wäre eine Grausamkeit der Fürsten, wenn sie das Gute nur halb wollten, wenn sie durch Aufklärung Neigungen als unschädlich und edel erklärten und durch Beibehaltung unaufgeklärter Anstalten die unschuldige Befriedigung dieser Neigungen unmöglich machten. Entweder keine Aufklärung oder Gesetze, die sich zu den aufgeklärten Begriffen schicken."

So der Herr Oberkirchenrath von Werkmeister.

Vgl. Beiträge zur Verbesserung der kathol. Liturgie. I. Heft. Ulm 1789. Zeitschrift für Theologie. I. Bd. II. Heft.

In Betreff der Ehe entwickelt der Herr Oberkirchenrath seine Theorie in folgendem:

„Von der Heiligkeit der Ehe sind Katholiken und Protestanten gleich überzeugt. Daher erklärt der Protestant Wiese [1]) es als einen sehr nachtheiligen Mißgriff, wenn die neuere franz. Gesetzgebung die Ehe durchaus wie andere Contrakte behandelt."

(Und doch wird dieser französischen Ehegesetzgebung in der erwähnten Ulmer Zeitschrift alles Lob gespendet.)

„Die Ehe verliert dadurch alles Heilige und Ehrwürdige und da die Leidenschaften sich nirgends verderblicher und selbst für den Staat nachtheiliger, als in Ehesachen zeigen, so darf man immer den Anfang des Zerfalls eines Staates von dem Zeitpunkte herleiten, wo die Ehe, dieser Samen der bürgerlichen Gesellschaft, zu profan und zu leichtsinnig behandelt wird."

(So Wiese.) Herr Oberkirchenrath v. Werkmeister bemerkt dagegen:

„So gewiß und bedenkenswürdig all dieses ist, so war es doch auf der andern Seite ein allzugewaltiger Eingriff der Päpste in die Rechte des Staates, wenn sie die Ehe unter dem Vorwande des Sakramentes allmälig ganz in die geistliche Gerichtsbarkeit zogen."

---

1) Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechtes. Göttingen 1793.

Das Concil von Trient sagt:

»Si quis dixerit causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos, anathema sit.«

Dem Herrn Oberkirchenrath steht aber der Staat höher als die Kirche. Er sagt: „der Kaiser Joseph II. war unter den katholischen Monarchen der erste, der in dieses System einen allgemeinen Riß machte und in seinem Ehepatent dem Staate wieder zurückgab, was des Staates ist, ohne der Kirche ihren Antheil an der Heiligung der Ehe zu nehmen (?!). Die österreichischen Canonisten haben diesen Gang des Ehepatentes befolgt und das canonistische Recht hat auch hierin, wie in so vielen andern Stücken, eine ganz neue Gestalt erhalten." (Das Recht wandelt sonst seine Gestalt nicht nach der Mode.) Er beruft sich nun auf Pehem, Gmeiner und andere Josephiner.

„Seither, bemerkt er, hat aber auch die den Katholiken entzogene Ehescheidung vom Bande ein neues Licht erhalten." Und durch wen?

Durch Herrn Oberkirchenrath von Werkmeister und seine Geistesverwandten Baz, Socher rc. in mehreren Aufsätzen in der Jahresschrift für Theologie und Kirchenrecht und vorzüglich durch einen, wie er sagt, gehaltvollen exegetischen Aufsatz in ebenderselben Jahresschrift, in welchem die von der Ehescheidung a vinculo handelnden Stellen der Evangelien und des paulinischen Briefes an die Corinther genau untersucht und das Resultat gezogen wird, „daß weder in den Aussprüchen Christi, noch in der Belehrung Pauli eine Einschränkung dessen vorkomme, was das natürliche Recht in Hinsicht der Ehescheidung vom Bande gestattet."

Die Sacrosancta Tridentina synodus in spiritu sancto legitime congregata sagt gleich im Eingang ihres Dekrets de sacramento Matrimonii sess. 24: Matrimonii perpetuum indissolubilemque nexum primus humani generis parens divini Spiritus instinctu pronunciavit cum dixit: hoc nunc os ex ossibus meis etc.

Und daher can. VII: Si quis dixerit Ecclesiam errare cum docuit et docet juxta Evangelicam et Apostolicam doctrinam propter adulterium alterius conjugum matrimonii *vinculum non posse dissolvi* et utrumque vel etiam innocentem, qui causam adulterio non dedit, *non posse, altero conjuge vivente, aliud matrimonium contrahere*; *moechari que* eum, qui dimissa adultera, aliam duxerit et eam, quae dimisso adultero, alii nupserit, anathema sit.

Allein, was kümmert sich der Herr Oberkirchenrath um das Concil von Trient, ihm steht seine Ansicht, seine Theorie höher, als die Auctorität der Kirche.

Diese seine Theorie entwickelte er in folgenden Schriften:

„Beweis, daß die bei den Protestanten üblichen Ehescheidungen vom Bande auch nach katholischen Grundsätzen gültig sind und daß die Ehescheidung vom Bande auch bei den Katholiken in wichtigen Fällen eingeführt werden könnten und sollten." Karlsruhe 1804.

„Bemerkungen über Herrn Jägers Untersuchung, ob die Ehescheidung nach Lehre der Schrift und der Kirche ältester Geschichte erlaubt sei oder nicht." Würzburg 1805.

„Neue Untersuchungen über die Ehescheidung vom Bande nach katholischen Grundsätzen, worin Herrn Jägers Antwort auf die Bemerkungen und Herrn Professor Kübels Einwürfe auf den Beweis widerlegt werden." Würzburg 1805.

Vgl. Ulmer Jahresschrift. III. Bd. I. Heft, II. Heft, III. Heft.

Dagegen Hug: *De conjugii christiani vinculo indissolubili commentatio exegetica.* Freiburg 1816.

Was könnte nun den Staat hindern, sagt der Herr Oberkirchenrath, die alten Ehescheidungsgesetze der christlichen Kaiser zu erneuern; jetzt insbesondere, wo mehrere deutsche Regierungen, z. B. die Bayerische, die Badische, bereits Schritte zur Annahme der neuern französischen Ehetrennungsgesetze gemacht haben; jetzt insbesondere, wo bei der allgemeinen Toleranz unendlich mehr gemischte Ehen zu Stande kommen, als in vorigen Zeiten.

In seinem Entwurfe rc. stellt er nun in Betreff der Ehe folgende Bestimmungen auf:

Art. 3. „Der Staat wird die Ehesachen der Katholiken, sowie sie ihn betreffen, durch ein eigenes, aus katholischen weltlichen Räthen bestehendes Ehegericht, dem ein Geistlicher beigegeben ist, schlichten lassen.

Art. 4. Der Bischof wird sich nur mit demjenigen beschäftigen, was zu seinem Ressort gehört.

Art. 5. Die Sponsalien, wo sie noch gelten — sie sollten aber überall abgeschafft werden — sowie alle Schwängerungs- und Alimentationsklagen gehören nicht zur Kenntniß des Bischofs, sondern der weltlichen Behörde.

Art. 6. Die liturgischen Formeln der Eheeinsegnung sollen alle deutsch sein.

Art. 10. Die Ehehindernisse werden vom Staate genehmigt und sanctionirt. Nur folgende werden aufgehoben

a. die Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft im 3. und 4. Grad.

b. die legale Verwandtschaft und die geistliche Verwandtschaft.

c. das *impedimentum publicae honestatis.*

Art. 16. Da die Ehescheidungen vom Bande im Falle des Ehebruchs oder einer böslichen Verlassung nicht gegen die katholische Glaubenslehre anstoßen, sollen sie wie unter den alten christlichen Kaisern wieder eingeführt werden.

Wenn Herr Werkmeister mit seinen Ansichten über die Ehe bei der württembergischen Regierung nicht in allweg durchgedrungen ist, so ist doch die württembergische Ehegesetzgebung eine durch und durch Josephinische.

Es ist daher sehr zu wünschen, daß die Ehegesetzgebung, welche auf der Grundlage des canonischen Rechtes dermalen unter dem edlen Kaiser Franz Joseph ausgear-

beitet wird', in Württemberg ebenso gelehrige Nachahmer finde, wie die unter Joseph II.[1]).

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die oberkirchenräthlich Werkmeister'sche Theorie kommen wir nun an die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs. Es wird sich ergeben, daß viele derselben fast wörtlich in die Frankfurter Grundzüge und Kirchenpragmatik und in die landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830 übergegangen sind.

§ 19.

Wie der Herr Oberkirchenrath in seinem Entwurfe die Kirche ganz zärtlich in die Arme des Staates legt.

§ I. handelt von dem gegenseitigen Verhältnisse der deutschen Bundesstaaten und der darin befindlichen katholischen Kirche im Allgemeinen.

Art. 1. = § 1 und 80 der Frankfurter Grundzüge.

§ 1 der V.O. nur ist die kathol. Kirche noch unter den Schutz des deutschen Bundes gestellt.

Art. 3. = § 6 der V.O. vom 30. Jan. 1830.

Art. 4. = § 3 der V.O.

Art. 5. = § 82 der Frankfurter Grundzüge.

Art. 7—17 handeln von der Dotation des Bisthums, Domkapitels, Seminars, der Professoren an Gymnasien und Lyceen.

Art. 14. Für alle diese Anstalten (10—12) wird ein Religionsfond aus den Kirchengütern, die der Staat erhalten hat, besonders aus den eingezogenen Stiftern und Klöstern gebildet.

Art. 15. Dieser allgemeine Religionsfond und die speciellen Kirchenfonds werden unter Aufsicht des Staates und des Bischofs von Männern der katholischen Religion nach staatspolizeilichen Vorschriften verwaltet.

Art. 16. Der Staat garantirt der Kirche den ungestörten

1) Vgl. Instructio pro Judiciis ecclesiasticis. Moy, Archiv I. Bd. S. LVIII ff.

Besitz der Fonds Art. 14. 15, auch aller Pfarr- und Beneficialgüter, Zehnten, Gülten 2c.

Art. 17. Zu diesem Erwerb, wie zur Veräußerung von allen obigen Theilen des Kirchenvermögens wird die Einstimmung des Staates und des Bischofes erfordert.

Art. 18. Das Kirchenvermögen, von welcher Art es sei, soll nie zu fremden Zwecken oder zu Gunsten eines Dritten und wenn auch zu andern geistlichen Zwecken nur unter Einwilligung des Bischofs verwendet werden. Es soll auf Pfründen, von welcher Art sie seien oder überhaupt auf Kirchengüter nie eine Pension für andere Geistliche, höhere oder niedere, gelegt, oder dieselbe mit Abgaben an andere unter was immer für einem Namen beschwert werden.

So fordert es allerdings das Recht und die alte Reichsgesetzgebung, selbst der Reichsdeputationshauptschluß. Allein hier blieb es bei der Theorie und die Praxis war eine andere [1]).

§ II. Von den Rechten des Papstes über die deutsche katholische Kirche.

Art. 1. Der römische Bischof als Oberhaupt der katholischen Kirche wird über alle in den Bundesstaaten befindliche

1) Das ganze Pfründeinkommen der Pfarrei Amrichshausen wurde vom Jahre 1803—1808 von der Hohenlohe-Ingelfingen'schen Standesherrschaft eingezogen und großentheils zu fremdartigen Zwecken z. B. Erbauung und Reparatur protestantischer Schulhäuser verwendet. Vom Jahre 1808—1818 zog der Staat das Pfründeeinkommen ein, besoldete den Pfarrverweser und eben Herr Oberkirchenrath von Werkmeister in Stuttgart bezog ganz gegen seine Theorie jährlich 814 fl. Besoldungszulage von der Pfarrei Amrichshausen, obgleich er nicht Pfarrer daselbst war.

Die Pfarrei erhielt hiedurch einen Verlust von mehr als 8000 fl.

Wer sollte hier nicht an das Wort Goethe's erinnert werden:

„Grau, Freund! ist alle Theorie, grün nur ist des Lebens goldner Baum!"

Katholiken jene oberste Kirchengewalt frei und ungehindert auszuüben, die ihm nach der allgemeinen Lehre der katholischen Kirche **zu Erhaltung der Einheit in der Glaubens- und Sittenlehre wesentlich zustehen.**

(Von der Liturgie, Cult und Disciplin wird hier nichts gesagt.)

Der Febronianismus und Josephinismus leuchtet aus diesen und mehreren andern Paragraphen deutlich hervor.

Art. 2. Das Recht der obersten Aufsicht über die einzelnen bischöflichen Sprengel, ohne daß jedoch die Bischöfe in der freien und ausschließlichen Ausübung ihrer bischöflichen Rechte durch die päpstliche Concurrenz gestört werden.

Art. 3. Der Papst kann sich von den Bischöfen Berichte erstatten lassen, diese müssen aber vorher dem Staate zur Einsicht vorgelegt werden.

Päpstliche Legaten haben der Staatsregierung ihre Vollmachten vorzulegen und sich bei den Bischöfen zu legitimiren; ihr Wirkungskreis beschränkt sich blos auf einzelne ihnen übertragene Geschäfte und sie sind nicht befugt, auf irgend eine Weise in die ordinäre Jurisdiction der Bischöfe einzugreifen.

Aecht febronianisch-josephinisch!

Vgl. Frankfurter Grundzüge § 93.

Art. 4. Der Papst kann allgemeine Concilien berufen, die erste Stimme abgeben, auch sie bestätigen.

Art. 5. Die päpstliche Bestätigung gibt den Conciliarbeschlüssen nicht erst ihre Kraft, sondern sie beurkundet nur die Aechtheit der Verhandlungen und daß nichts Fremdartiges eingeschoben sei.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Conciliarbeschlüsse ist von den Bischöfen die landesherrliche Genehmigung einzuholen.

Art. 6. Diesen Conciliarbeschlüssen, als der Stimme der ganzen Kirche, ist auch der Papst unterworfen.

Art. 7. Disciplinarbestimmungen unterliegen dem *placeto regio.*

Art. 10. Den Bischöfen steht die *appellatio tanquam ab abusu pontificiae potestatis* an den Landesherrn zu.

Art. 11. Der Papst als Oberhaupt der Kirche soll auch die allgemeine Aufsicht über die zum kathol. Cultus und andere fromme Zwecke bestimmten Kirchengüter führen, daß sie nicht zu fremdartigen Zwecken verwendet, ohne Noth oder auf eine nachtheilige Weise veräußert werden.

Wurde der Papst bei Zehntablösung in Württemberg gefragt?

Art. 12. Der Papst hat das Bestätigungsrecht der Bischöfe.

Art. 13. Die Bestätigung hat innerhalb drei Monaten zu erfolgen.

Art. 14. Es dürfen keine Annaten, Palliengelder erhoben werden.

Nach der Ansicht des Herrn Oberkirchenraths hat das Wiener Concordat keine Gültigkeit mehr.

Art. 15. Für Dispensen dürfen keine Taxen erhoben werden.

B. O. § 22.

Art. 16. Alle päpstlichen Bullen, Breven 2c. unterliegen der Genehmigung des Staates.

B. O. § 5.

Art. 19. Für Appellationen in dritter Instanz sind *judices in partibus* zu bestimmen. Das Urtheil unterliegt vor der Publication der Genehmigung des Staates.

Vgl. Frankf. Grundzüge § 94.

§ III. Von dem Primas der deutschen katholischen Kirche.

Hier gehen die Ansichten der beiden Freunde Wessenberg: „die deutsche Kirche" und Werkmeister auseinander. Ersterer will einen Primas, um das Band der Einheit in dem deutschen Episcopate zu befestigen, die Relationen der Bischöfe in Rom zu unterstützen und eine National-

Kirche zu gründen, den Angriffen auf die Verfassung und die Rechte der Kirche zu steuern. Letzterer hält einen Primas für überflüssig. Der deutsche Primas kann der deutschen Kirche auch nicht anders helfen, als, wenn er sich gegen die Anmaßungen der römischen Curie an den betreffenden Landesherrn und den deutschen Bund wendet, was jeder Bischof thun kann.

Wie, wenn der Primas unaufgeklärt, ultramontan wäre? Könnte er nicht ein zweiter Papst werden? Ist er nicht auch ein Auswärtiger? fragt Werkmeister.

§ IV. Von den Erzbischöfen und Bischöfen der deutschen Kirche im Allgemeinen.

Art. 7. Die Landesherrn ernennen jedesmal innerhalb 4 Monaten den Erzbischof und die Bischöfe des Landes.

Art. 8. Eigenschaften der Bischöfe.

Vgl. Frankfurter Grundzüge § 14.

Art. 11. Eid der Bischöfe.

Grundzüge § 17. Fundationsinstrument § 3.

Art. 12. Glaubensprofession.

Frankf. Grdz. § 18.

Art. 17. Der Rang des Bischofs soll nicht geringer, als der der Staats- und Conferenzminister sein, auch soll er gleichen Rang mit den ersten Landständen haben (in die I. Kammer gehören).

In Württemberg steht der Bischof nicht in der I., sondern in der III. Rangklasse, wie die Staatsräthe, und ist nur Mitglied der II. Kammer.

§ V. Von den Rechten und Pflichten der Erzbischöfe. Art. 1—10.

Dem Erzbischof ist das Consecrationsrecht und der Informativproceß eingeräumt.

§ VI. Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe. Art. 1—23.

Art. 1. Nach den Grundsätzen der katholischen Kirche ist

die Kirchengewalt von dem Stifter **unter die Apostel gleich** vertheilt.

Febronianischer Grundsatz!

Art. 2. Keine **Exemtion** darf stattfinden.

V. O. § 2.

Art. 5. Diözesansynoden dürfen **nur mit Genehmigung des Staates** abgehalten werden, es wohnt ein **landesherrlicher Commissär** bei; die Beschlüsse unterliegen der Staatsgenehmigung.

V. O. § 18.

Art. 7. Die bischöflichen Verordnungen unterliegen dem **Placet**.

V. O. § 4.

Art. 14. **Der Bischof darf mit Vorwissen des Staates Ordensgelübde aufheben.**

Art. 15. darf **laisiren**.

Frkf. Grdz. § 21.

Art. 19. braucht die *facultates quinquennales* nicht einzuholen.

§ VII. **Von den Domkapiteln.**

Die Mitglieder derselben werden **vom Staate** ernannt.

§ VIII. **Von den Seminarien.**

Der Landesherr ernennt den Regens und das ganze Personal.

§ IX. **Lehranstalten.**

Alle Lehrer und Professoren werden **vom Staate ernannt**. Bei theologischen Professoren und Religionslehrern **kann der Bischof Gegenvorstellungen machen.**

Die **Lehrbücher der Religion** müssen dem Staate vorläufig **zur Einsicht und Genehmigung** vorgelegt werden.

X. Von den **Decanen, Kammerern, Pfarrern, Vicarien.**

Die Decane werden nicht mehr von den Kapiteln, sondern vom **Landesherrn** unter vorläufiger Rücksprache mit dem Bischofe ernannt.

Es sollen keine Mönchsklöster, am wenigsten Jesuiten eingeführt werden.

Die Pfarrer werden in der Regel vom Landesherrn ernannt.

Die Ernennung der Pfarrverweser und Vicarien hängt vom Bischofe ab.

Zu Pfarreien und Kaplaneien können nur solche ernannt werden, welche Landeskinder sind, die Concursprüfung auch von Seiten der Staatsbehörde erstanden haben.

Die *professio fidei* soll von den ultramontanischen Zusätzen gereiniget werden.

Vergehungen der Geistlichen gegen die Kirchendisciplin und den Cultus untersucht und bestraft der Bischof, wird aber die Acten an die Staatsbehörde zur Einsicht einschicken. Ohne Genehmigung des Staates kann kein Geistlicher seines Dienstes entsetzt werden.

Art. 27. Das Gesetz des Cölibats, dieser Stein des Anstoßes für die Sitten der Geistlichen, diese Fessel des römischen Despotismus für alle kathol. Geistlichen aller Länder soll in der deutschen Kirche allmählig außer Curs gesetzt werden, damit die Geistlichen sich auch durch Familienbande mehr an das Interesse der Menschheit und der bürgerlichen Gesellschaft anschließen und anstatt des Müssiggangs und anderer standeswidrigen Zerstreuungen sich Familientugenden und Freuden aneignen.

§ XI. Vom Cultus.

§ XII. Von der Ehe.

Die Grundsätze des Herrn Oberkirchenraths hierüber wurden bereits angegeben.

Man wird uns entgegenhalten, dies sei eben eine **Theorie** eines Oberkirchenrathes und als solche sei sie nicht maßgebend. Allein diese Theorie datirt sich nicht erst vom Jahre 1816, wo der Entwurf in Druck kam, sondern die für die kathol. Kirche in Württemberg höchst schädliche Wirksamkeit desselben (seine Verdienste um das Schulwesen ꝛc. wollen wir nicht in Abrede

stellen) beginnt schon weit früher und seine Theorie ging, wie wir zeigen werden, gar bald in die Praxis über, besonders durch das Collegium, dessen Mitglied er war.

§ 20.

Die Blüthe des Josephinismus in Württemberg.

Der Saame, welchen Herr von Wessenberg und Herr von Werkmeister in Württemberg ausstreuten, ging in üppiger Fülle auf und entfaltete sich zur schönsten Josephinischen Blüthe. Man sehe nur den Wald der geistlich-räthlichen, kirchenräthlichen und bischöflich konstanzischen Verordnungen in Langs Gesetzessammlung vom Jahre 1803 an. Alle haben ihre Wurzel im Josephinismus — in dem jus reformandi und der sublimis advocatia ecclesiastica et inspectio.

Aus letzterem sproßte hervor das Recht, die Erlaubniß zu Kirchenversammlungen in dem Staate zu ertheilen und abzuschlagen, solche mit Kommissarien zu beschicken.

Selbst den Landkapitels-Conferenzen mußte ein Mitglied des Landvogtei-Gerichtes ad audiendum et videndum anwohnen, daß nichts dem Staat und der öffentlichen Ruhe Nachtheiliges darin vorgehe.

Das Recht, kirchlichen Gesetzen vor der landesherrlichen Bestätigung die Gültigkeit zu verweigern. Das Recht, die Visitationen des Bischofs, wenn sie ohne Vorwissen des Landesherrn geschehen wollen, zu hintertreiben und den Bischöfen, wenn die Visitation angezeigt worden, landesherrliche Kommissarien beizugeben. Das Recht, die mit landesherrlicher Genehmigung bekannt gemachten Gesetze und Anordnungen in geistlichen Sachen durch Festsetzung bürgerlicher Strafen auf die Uebertretung zu schärfen.

Das Recht, zu verhüten, daß nichts wider die Gesetze des Staates gelehrt und geschrieben werde. Das Recht, der Bekanntmachung scholastischer Lehrsätze die Einwilligung zu ertheilen, oder abzuschlagen. Das Recht, Religionsstreitigkeiten zu

vermitteln, damit der Staat keinen Nachtheil davon habe. Das Recht der Einwilligung in eine bestimmte Liturgie. Das Recht, die Begehung der Festtage durch Gesetze einzuschärfen; zugleich aber zu wachen, daß dem Staate aus der Menge der Fest- und Feiertage kein Nachtheil erwachse. Das Recht, wegen wichtiger Ereignisse, Festtage, sowie überhaupt öffentliche Gebete anzuordnen. Das Recht der Aufsicht, daß in den Predigten und Gebeten nichts dem Staate Nachtheiliges vorgetragen werde. Das Recht, Kirchen und kirchlichen Korporationen die Erwerbung liegender Güter zu untersagen.

Bei Wahlen das Recht und die Pflicht, die Wahl durch öffentliche Anstalten zu schützen; das Recht, in die Wahl des Gewählten einzuwilligen, oder diese Einwilligung zu verweigern.

Das Recht, geistlichen Gütern und Stiftungen nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens eine andere Bestimmung zu geben.

(J. P. O. V. § 14, 28.)

Das Recht, Konzession zur Anlegung der Kirchhöfe zu ertheilen [1]).

Die Oberaufsicht über Kirchengüter, milde Stiftungen, deren Einkünfte, Verwendung und Berechnung wurde im Allgemeinen als ein Ausfluß der Landeshoheit angesehen. Die Verwendung des Ueberschusses von derlei Einkünften mußte vorzüglich zum Behufe staatspolizeilicher Anordnungen geschehen. Das gesammte Kirchengut ist der allgemeinen Besteuerung, wie jedes Privat-Eigenthum unterworfen.

Was die Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen, worunter Skortationssachen nicht zu rechnen, so hatte der weltliche Beamte bis auf weitere Verordnung an die Oberlandesregierung zu berichten.

In allen Orten sollten von dem weltlichen Vorsteher mit Zuziehung des Geistlichen und zweier Magistratsglieder monatliche Kirchenconvente gehalten werden, bei welchen die sittlichen Vergehen gerügt und die Beförderung der sittlichen Bildung,

---

1) Siehe die einzelnen Verordnungen bei Lang a. a. O. S. 10.

sowie der Schul- und Armenanstalten in Ueberlegung gezogen werden sollten. Es konnte aber von keinem Strafrechte, das dieser Versammlung zustände, die Rede sein.

Das Patronatrecht wurde Auswärtigen und Territorialbesitzern, welchen es als ein erweislicher Maaßen besonderes weltliches Recht zustand, nicht bestritten, im Uebrigen aber als Emanation der Landeshoheit durchgängig angesprochen [1]).

Nach dem Organisations-Manifeste vom 18. März 1806 § 62 sollte in Ansehung der katholischen Kirche neben dem Bischof und dessen Offizialat ein besonderer sogenannter geistlicher Rath zu Besorgung und Wahrung der Souverainetätsrechte bestehen.

Derselbe entwickelte von seinem Bestehen an eine sehr große, seinen Ressort nicht selten überschreitende Thätigkeit.

Im Jahre 1808 wurde der Interkalarfond gegründet, auf welchen wir später des Näheren zu sprechen kommen werden [2]).

Durch Ministerialerlaß vom 10. Okt. 1816 wurde der katholische geistliche Rath in den K. katholischen Kirchenrath umgetauft.

§ 21.

Die Konkordatsverhandlungen Württembergs vom Jahre 1807.

König Friedrich von Württemberg suchte nach dem Erwerbe der neuen Landestheile die Herzen der katholischen Unterthanen besonders dadurch zu gewinnen, daß er der Ordnung der katholisch kirchlichen Angelegenheiten alle Aufmerksamkeit schenkte.

Schon bei Erlassung des Organisations-Ediktes vom 1.

---

1) Lang a. a. O. S. 11.

2) Vgl. „die katholische Kirche Württembergs bei dem Eintritte des Jahres 1818. Tübingen, theologische Quartalschrift. Jahrgang 1825. Seite 45 ff.

Robert Mohl, das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Bd. II. S. 506 ff.

Januar 1803 dachte er an die Errichtung einer eignen Landeshierarchie.

Als der heilige Stuhl, kurze Zeit nach Abschluß des Presburger Friedens, das Verlangen ausdrückte, die gottesdienstlichen und hierarchischen Verhältnisse in Deutschland zu ordnen und zu diesem Behufe den Nuntius Erzbischof von Tyrus, Grafen della Genga (später Papst Leo XII.) zuerst nach Regensburg und München schickte, um mit der Krone Baiern zu unterhandeln, wandte sich dieser auch an den Württembergischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, um ihm die Absicht des heiligen Stuhles, sogleich nach Beendigung der Unterhandlungen mit der Krone Baiern, auch mit Württemberg Unterhandlungen anzuknüpfen, auszudrücken.

Der König willigte gerne in diesen Antrag, nur machte er zur Bedingung, daß die Unterhandlungen in Stuttgart stattzufinden hätten.

Am 10. Sept. 1807 machte der Nuntius dem K. Ministerium d. a. A. die Anzeige, daß er zum Abschlusse einer definitiven Uebereinkunft mit dem württembergischen Hofe seine Vollmachten erhalten habe, und daß er sich, sobald er seine Pässe erhalten haben würde, zu obigem Zwecke nach Stuttgart begeben werde.

Am 25. Sept. kam er in Stuttgart an und übergab am 29. Sept. in einer feierlichen Audienz Sr. K. Majestät zu Ludwigsburg sein Beglaubigungsschreiben.

Die Unterhandlung mit den königlichen Bevollmächtigten begann sogleich.

In der ersten Konferenz mit dem Staatssekretär, Grafen von Taube, machte er diesem die vertrauliche Mittheilung, daß er wahrscheinlich eine Reise nach Paris werde antreten müssen, und daß es ihn daher, bei der Ungewißheit über den Zeitpunkt, wann er sich dahin werde begeben müssen, sehr angenehm sein würde, seine Geschäfte in möglichst kurzem Zeitraum beendigen zu können.

Die vom Könige ernannten Bevollmächtigten waren: der Cultminister, Baron von Mandelsloh und der Vizepräsident des Oberjustizcollegiums, Baron von Linden. Gleich in der ersten

Konferenz kam man dahin überein, daß, da es sich hier von einem mit einem protestantischen Souverän abzuschließenden Vertrage handelte, man sich der gewöhnlichen Form eines Konkordates nicht bedienen, sondern die Form einer Konvention zwischen dem päpstlichen Stuhle und dem Könige wählen wolle, nach welcher Se. Majestät ein die Verhältnisse seiner katholischen Unterthanen zur römischen Kirche bestimmendes Gesetz erlassen und in Folge desselben der Papst den Bischöfen die erforderlichen Instruktionen ertheilen werde.

Der Nuntius übergab zu diesem Zwecke das Projekt einer Konvention und zu gleicher Zeit das eines, von Seite des Königs an den Papst zu erlassenden Schreibens.

Man unterhandelte über diese Entwürfe und in kurzer Zeit war man über die dabei zur Sprache kommenden Grundsätze bis auf wenige Artikel einverstanden, welche man der Entscheidung Sr. K. Majestät deßwegen überlassen wollte, weil der Nuntius glaubte, in Hinsicht auf seine Instruktion nicht abgehen zu dürfen.

Am 28. Okt. sahen sich die Königlichen Kommissarien in den Stand gesetzt, dem Könige das Resultat der Konferenzen vorzulegen, welcher in seiner am 29. Okt. ertheilten Resolution alle noch bestehenden Schwierigkeiten auf eine solche Weise hob, daß alle streitigen Punkte entweder in Gemäßheit der von dem Nuntius gemachten Forderungen entschieden, oder auf eine solche Weise modificirt wurden, daß man somit die Unterhandlungen für gegenseitig berichtigt annehmen konnte.

Der Nuntius wurde hievon unterrichtet und da er mit dem Resultate sehr zufrieden war, übernahm er die Uebersetzung des Instrumentes der Konvention ins Lateinische, versprach auch die Konvention sofort am 1. November (Sonntags) mit dem einzigen Vorbehalte der päpstlichen förmlichen Uebereinstimmung, in Beziehung auf die zum Theil in liegenden Gütern zu regulirende Dotation der geistlichen Pfründen zu unterzeichnen.

Man war auch dahin übereingekommen, daß Se. Majestät die Konventionsakte, sowie das Schreiben an den heiligen Vater durch einen eigens zu diesem Zwecke zu ernennenden Bevoll-

mächtigten nach Rom senden wollten, um die gleichmäßige Ratifikation des päpstlichen Stuhles einzuholen.

Samstags den 31. Okt. übergab der Nuntius in einer letzten Konferenz den Königlichen Bevollmächtigten die lateinische Uebersetzung. Da Letztere darin einige Mängel und Abweichungen von dem französischen Originale zu entdecken glaubten, so kam man dahin überein, dieselbe gemeinschaftlich durchzugehen. Da jedoch der Nuntius erklärt hatte, daß er sich in einer solchen Geistes- und körperlichen Verstimmung befinde, welche ihm die Arbeit außerordentlich erschweren würde, so erbot sich der Staatsminister von Mandelsloh, für die Berichtigung der Uebersetzung in Gemeinschaft mit dem päpstlichen Legationsrathe Grafen von Troni besorgt zu sein, damit der auf den folgenden Tag festgesetzten Unterschrift nichts im Wege stünde.

Der Nuntius hatte nicht allein Sr. Majestät, dem Könige selbst, sondern auch mehreren in Stuttgart befindlichen auswärtigen Ministern bezeugt, wie zufrieden er über die glückliche Beendigung des Geschäftes sei, und wie sehr er die am württembergischen Hofe gefundene Geneigtheit, sowie das gegen ihn beobachtete delikate und gefällige Benehmen zu loben habe.

Ganz unerwartet erklärte jedoch Sonntags den 1. Nov. früh um 8 Uhr der Nuntius dem Baron von Mandelsloh, neue Befehle von Rom erhalten zu haben, welche ihn verbänden, seine Vollmacht für erloschen anzusehen, alle Verhandlungen abzubrechen und sich ohne Zeitverlust nach Paris zu begeben.

Der Baron von Mandelsloh glaubte sich nicht ermächtigt, eine Erklärung dieser Art, zumal da sie nur mündlich abgegeben war, anzunehmen, sondern dem Nuntius bemerken zu müssen, daß, wenn er auf derselben beharren wollte, er sich in dieser Beziehung an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden hätte. Der Graf Taube, welcher den Nuntius noch an demselben Vormittage bei sich empfing, bezeugte demselben sein Erstaunen und seine gerechte Empfindlichkeit über ein ebenso unerwartetes als unerhörtes Benehmen und verstand sich nur unter der Bedingung dazu, solches zur Kenntniß des Königs zu

bringen, wenn ihm der Nuntius seine Erklärung schriftlich mittheilen würde, wozu sich dieser auch sofort verstand.

Nachdem Se. Majestät von diesem Ereignisse Kenntniß erhalten hatten, so glaubten Allerhöchstdieselben die schriftliche Erklärung von dem Nuntius abwarten zu müssen, und als Sie diese erhalten hatten, befahlen Se. Majestät dem Staatssekretär, die angeschlossene Antwort zu ertheilen [1]).

Diese lautete also:

Der unterzeichnete Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten erhält soeben die Note, welche Se. Excellenz der außerordentliche päpstliche Nunzius an ihn gerichtet hat. — Wenn es auf der einen Seite unwidersprechlich ist, daß der päpstliche außerordentliche Nunzius dem Unterzeichneten von der neuen Sendung, welche sein Hof ihm zu Paris zu übertragen die Absicht habe, in Kenntniß gesetzt hat; so ist es auf der andern Seite ebenso unläugbar, daß Seine Excellenz niemals bezeugt hat, daß er hierdurch in den Fall kommen könnte, die durch ihn zwischen Sr. Majestät dem König von Württemberg und dem Hof zu Rom in Gang gebrachte Unterhandlungen aufheben zu müssen.

Diese Unterhandlungen wurden mit demjenigen Interesse und derjenigen Thätigkeit betrieben, welche die Wichtigkeit der Sache selbst nothwendig machte, und Se. Majestät der König bewiesen sattsam, wovon Se. Excellenz sich selbst überzeugt haben, wie sehr Allerhöchstdieselben wünschten, sie zu einem — der Wohlfahrt Ihrer katholischen Unterthanen, dem Vortheil der katholischen Kirche und ihres Oberhauptes gleich angemessenen und gedeihlichen Ziel zu führen.

Wenn nun in dem Augenblicke, wo die Unterhandlungen beendigt waren, wo man über die Grundsätze und alle nothwendige Anordnungen übereingekommen war; wo eine förmliche

---

1) Vgl. Dekret des K. kath. geistlichen Raths vom 14. Nov. 1807 an alle Dekanate, die Unterhandlungen mit dem päpstlichen Nuntius betreffend. Lang a. a. O. S. 14. 15.

Dr. Otto Mejer „Die Konkordatsverhandlungen Württembergs vom Jahr 1807. S. 4—8.

Uebereinkunft nicht nur entworfen, sondern auch auf beiden Seiten angenommen war, und wo es sich nur noch um die Förmlichkeiten der Unterschriften handelte, wenn in diesem Augenblicke Se. Excellenz der außerordentliche päpstliche Nunzius erklärt, daß er nicht mehr in der Lage sei, zu unterzeichnen, und daß seine Vollmacht mit dem ausdrücklichen Befehl seines Hofes, gleich abzureisen, und alle Unterhandlungen abzubrechen, zurückgenommen worden sei, dann kann es wohl nicht mehr zweifelhaft sein, wie sehr dieses ebenso unregelmäßige als unerhörte Benehmen Sr. Majestät empfindlich fallen muß, und wie sehr es die Geradheit, welche Allerhöchstdieselbe in dem Laufe der Unterhandlungen stets an den Tag gelegt haben, und welche Sie bestimmt hat, allen Wünschen, die der Hof zu Rom durch das Organ seines außerordentlichen Nunzius geäußert hat, nachzugeben, verleze.

Seine Majestät können überdieß auch auf keine Weise einsehen, wie eine andere Sr. Excellenz dem außerordentlichen Nunzius von dem Hof zu Rom aufgetragene Sendung auf die von ihm mit dem Königl. Württemberg. Hofe eingeleitete Unterhandlungen einen Einfluß haben können.

Niemals werden und können Se. Königl. Majestät Maßregeln, die im Ausland eingeleitet und in Ordnung gebracht werden könnten, anerkennen, noch sich darein mischen, noch Ihre Unterthanen, für deren Wohl zu wachen Sie allein das Recht und die Verbindlichkeit haben, denselben unterwerfen. — Wenn dessen ungeachtet Se. Excellenz der außerordentliche Nunzius unter Beziehung auf die Instruktion seines Hofes zu unterzeichnen sich weigert, wenn er offiziell erklärt, Unterhandlungen, die an sich schon mit wechselseitiger Einwilligung der beiden contrahirenden Theile beendigt waren, abbrechen zu müssen, wenn eine solche Erklärung und ein solches Benehmen, durchaus allen völkerrechtlichen Grundsätzen, allen Gebräuchen, und allen Seiner Majestät dem König schuldigen Rücksichten widerspricht, so bleibt auch Sr. Majestät kein anderer Ausweg übrig, als zu erklären, daß Sie von diesem Augenblick an, alle Unterhandlungen zwischen Ihnen und dem Hof zu Rom, als dergestalt abgebrochen ansehen, daß Allerhöchstdieselben sie nicht mehr anknüpfen lassen werden,

und daß Sie nunmehr, ohne andere Rechte und Interessen, als diejenigen, welche Sie als König, Souverän, und Vater Ihrer Unterthanen zu berücksichtigen haben, zu Rathe zu ziehen, solche Maßregeln treffen werden, welche Sie für das Wohl Ihrer katholischen Unterthanen für nothwendig und angemessen finden.

Bei diesen Umständen bleibt Sr. Majestät dem König nichts übrig, als zu bedauren, daß Se. Excellenz der außerordentliche päpstliche Nunzius sich selbst versagt, für das Wohl seines Hofes die Früchte einer — bis zur Berichtigung der Formalitäten beendigten Unterhandlung einzuernten, und Sr. Excellenz eine glückliche Reise zu wünschen.

Der Unterzeichnete, indem er sich durch diese Erklärung der ausdrücklichen Befehle Seiner Majestät des Königs seines gnädigsten Souveräns, entledigt, hat die Ehre Sr. Excellenz dem außerordentlichen päpstlichen Nunzius die Versicherung seiner vollkommensten Hochachtung zu erneuern."

Stuttgart den 1. Nov. 1807.

(unterz.) Graf von Taube.

Was der eigentliche Grund der so plötzlichen Abberufung des Nuntius nach Paris war, ist noch ein diplomatisches Räthsel.

Am wahrscheinlichsten ist es, daß der französische Gewalthaber Napoleon es nicht habe dulden wollen, daß in den Rheinbundsstaaten Partikularverhandlungen über die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten stattfinden sollen, weil er in den kirchlichen, wie in den politischen Angelegenheiten die Oberleitung behalten und ein deutsches Patriarchat durch den willfährigen Primas Dalberg gründen wollte.

Daß er auch noch später Deutschland in kirchlicher Hinsicht von Frankreich abhängig zu machen beabsichtigte, zeigt der Vorschlag, welchen er 1810 dem Fürsten Primas machen ließ, daß das französische Konkordat auf den ganzen Rheinbund ausgedehnt werden möge [1]).

1) Dr. Otto Mejer: die Propaganda. II. B. S. 369. Dalberg: „Von dem Frieden der Kirche rc." § 6.

Napoleon suchte sich stets als Protektor der katholischen Kirche in Deutschland darzustellen.

Schon in einem Schreiben vom 13. Febr. 1806 machte er dem heiligen Vater Papst Pius VII. bittere Vorwürfe, daß er, um eitler Vorrechte der Tiare willen, das Seelenheil, welches doch die wahre Grundlage der Religion sei, vernachläßige, daß er namentlich die kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands in der Anarchie belasse, die gemischten Ehen begünstige, den Bischöfen Frankreichs die Bullen zuzusenden säume.

Papst Pius VII. erwiederte ihm in einem Schreiben vom 21. März 1806: „Ich gehe jetzt zu den Beschwerden über, welche Ew. Majestät erheben; Sie beschuldigen uns im Allgemeinen der Langsamkeit in den Entschlüssen ....

Ew. Majestät heben dann diese Beschuldigung insbesondere in Hinsicht auf die kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands und auf die Ausfertigung der Bullen für die Bisthümer Frankreichs heraus.

Was die erstern betrifft, so sagen Sie Uns, daß man um der weltlichen Interessen und eitler Vorrechte der Tiara willen die Seelen zu Grunde gehen lasse.

Aus den Händen des Allerhöchsten nehmen Wir die erniedrigende Bitterkeit dieses Vorwurfs an, den Ew. Majestät Uns machen wollten. Gott und die Welt sind Uns Zeugen, ob weltliche Interessen und eitle Vorrechte Unsere Handlungen leiteten. Wir können Uns jedoch nicht entschlagen, in dieser Beziehung zu antworten, daß die Uebel, an denen die Religion in Deutschland leidet, aus einer ganz andern Quelle, als der, welche man Uns aufbürdet, fließen.

Jene Totalveränderungen, welche im Reichsabschiede zu Regensburg festgesetzt wurden, sind die wahre, die einzige Ursache. Die Unterdrückung der geistlichen Fürsten, die Versetzung ihrer Unterthanen unter die Herrschaft nicht katholischer Herrscher, die Wegnahme der Kirchengüter, die Vernichtung der religiösen und Privat-Stiftungen der Gläubigen, die Kollisionen der verschiedenen Autoritäten und Gewalten der neuen Fürsten, das

sind die wahren Quellen der Nachtheile, welche die Religion in Deutschland erduldet [1]).

Unterm 21. Sept. 1807 erließ der Minister Champagny an den Cardinal Caprara eine drohende Note, in welcher er sagt: „Als Beschützer des Rheinbundes muß der Kaiser Sorge tragen für das Interesse der Religion dieses großen Landes (Deutschlands). Dazu ist ihm die zeitliche Macht verliehen worden, und wenn die Verblendung oder Unwissenheit einiger treuloser Räthe den römischen Hof bestimmt, das Interesse der Katholiken in Deutschland den Protestanten aufzuopfern, so sollte der Kaiser, der sich erinnert, daß die Religion nicht untergehen kann, und dessen sich Gott als eines Werkzeugs zur Wiederherstellung derselben in Frankreich bedient hat, sich etwa nicht als den betrachten, der denselben Beruf auch in Beziehung auf Deutschland zu erfüllen hat?

Ist er etwa nicht mit einem Priesteramte bekleidet (Pontifex Maximus?), das ihm die Pflicht auflegt, die Katholiken an den Ufern der Weichsel, der Oder oder des Rheins gegen den Einfluß der Protestanten zu vertheidigen?

Diese Sekte, welche, hervorgegangen aus den Mißbräuchen des römischen Hofs, ihre Macht täglich durch die Fehltritte desselben wachsen sieht?

Der Kaiser verlangt demnach, daß das Konkordat für Deutschland unter seinen Augen verhandelt werde, es sei nun durch Ew. Eminenz, oder durch den Cardinal Bayana oder durch den Nuntius Della Genga, sobald der eine oder andere mit der nöthigen Vollmacht versehen ist [2]).

Der Papst schien nicht abgeneigt zu sein, hierauf einzugehen, denn in einem Schreiben des Cardinal-Staatssekretärs Casoni an Caprara vom 7. Okt. 1807 heißt es:

---

1) Vgl. das ganze denkwürdige Schreiben in der neuesten Geschichte der Kirche Christi. I. Bd. S. 340—347.

2) Vgl. „Organon" oder kurze Andeutungen über kirchliches Verfassungswesen der Katholiken, mit vorzugsweiser Hinsicht auf Staaten gemischter Confession. Augsburg 1829. S. 6.

„Was das Konkordat für Deutschland betrifft, so hatte Se. Heiligkeit mir aufgetragen, Ew. Eminenz zu melden, daß solches mit Ihrer Genehmigung in Paris unterhandelt und abgeschlossen werden kann. Man erwartete nur noch die Antwort, welche sich auf die Dazwischenkunft des Herrn Della Genga bezog.

Da nun die Note schließen läßt, daß man darein willigt, so hat der hl. Vater den Befehl ertheilt, daß das Bevollmächtigungsbreve, so wie es hier beigefügt ist, gemeinschaftlich für den Cardinal Bayana und für Monsignor Genga ausgefertigt werde, und diesem ist geschrieben, daß er sich unverzüglich nach Paris begebe[1]).

Dr. Mejer gibt aus einer Depesche der hannoverischen Gesandtschaft vom 4. Juli 1818 noch folgenden Aufschluß:

Cardinal Consalvi habe seine Bedenken in Betreff der Unterhandlungen mit der württembergischen Regierung dahin angegeben:

„Allerdings sei der Traktat, so wie es oben dargestellt wurde, zu Stande gebracht worden. Dann aber habe der Nuntius sich doch nicht entschließen können, ihn als wirkliche Convention, mit dem Vorbehalte bloß noch der Ratificirung, zu unterzeichnen. In Voraussicht des Widerspruchs, welchen einige der festgestellten Artikel im Cardinalcollegium finden durften, habe er für die getroffenen Verabredungen vielmehr den Charakter eines bloßen Projekts festgehalten und nur in diesem Sinne sie unterschreiben wollen[2]).

Der König hingegen habe auf förmlichen Abschluß einer Convention mit Heftigkeit bestanden, es sei mehrere Tage hin und her darüber gekämpft worden und vermuthlich würde Della Genga zuletzt nachgegeben haben, wäre nicht ganz unerwartet von Paris „eine peremtorische Insinuation" nach München und Stuttgart angelangt, welche die Sache anders

1) Organon a. a. O.

2) Die Konkordatsverhandlungen Württembergs vom Jahre 1807 von Dr. Otto Mejer. Stuttgart 1859. S. 73.

wendete. Napoleon habe nämlich die Könige von Bayern und Württemberg angewiesen, jedwede Particularnegotiation mit dem Papste unverzüglich abzubrechen, und befohlen, daß die Verhandlungen gemeinsam und unter seinen Augen in Paris fortgesetzt werden sollten. Denn er wolle für den Rheinbund, als dessen Protektor, ein gemeinsames Konkordat.

Auch der Nuntius habe direkten kaiserlichen Befehl zu unverzüglicher Abreise nach Paris von Napoleon erhalten und sich demselben ohne Weiteres gefügt, zur Unzufriedenheit des Papstes.

Von dieser Diversion nun sage, bemerkt Dr. Mejer, die württembergische Denkschrift nichts; ebenso wenig, wie von dem Streite, ob der verhandelte Vertrag als Projekt oder als Convention zu unterzeichnen gewesen sei.

Dagegen, fahre die angeführte Mittheilung des Cardinal Consalvi fort: — während der König von Bayern Napoleons Befehl stillschweigend hingenommen, habe der König von Württemberg, da er gegen Napoleon sich nicht regen dürfen, seine Kränkung durch die erwähnte Note des Grafen Taube an Monsignor Della Genga — zu maskiren gesucht" [1]).

Das *Projet de Loi*, que sa Majesté le Roi de Wurttemberg portera en faveur de Ses Sujets qui professent la Religion catholique, enthält 20 Artikel. Wir werden dasselbe im Anhange geben.

Die Hauptbestimmungen waren:

Es sollen zwei Bisthümer, das eine in Ellwangen, das andere in Rottweil errichtet und gehörig und sicher, theilweise in Grundstücken dotirt werden.

Es sollten zwei Priesterseminare errichtet und dotirt, die Lateinschulen und Lyceen in den katholischen Städten erhalten und fünf akademische Lehrstühle für fünf katholische Professoren fundirt werden.

Betreffend ihr Verhältniß zu den Bischöfen war bestimmt: Omnes et singuli horum institutorum Professores, quoad ea, quae instructionem religiosam moresque concernunt,

---

1) Dr. Mejer a. a. O. S. 74.

Episcoporum auctoritati subjiciuntur, in rebus autem mere civilibus et politicis gubernio subduntur.

Professores ipsi, praevio a Nobis ac Episcopis facto examine, a Nobis nominabuntur.

In dem Eide, welchen die Bischöfe dem Könige zu leisten hatten, war der Staatsgesetze nicht erwähnt.

In Betreff der bischöflichen Jurisdiction war bestimmt: *pleno et libero jure* exercebunt Episcopalem suam jurisdictionem in omnes dioeceseos suae catholicos, obibuntque omnes pastoralis ministerii sui functiones ac munia.

Beide Bisthümer sollten unmittelbar dem apostolischen Stuhle unterworfen sein.

Die Bischöfe sollten frei alle jene Beneficien verleihen, welche die Bischöfe, deren Nachfolger sie waren, vor dem Jahre 1802 verliehen hatten. In Betreff der Beneficien, welche früher von Collegiatstiften, Abteien 2c., die nicht mehr existiren, verliehen wurden, sollten die Bischöfe dem Könige vier der würdigern Candidaten, welche den Concurs bestanden, vorschlagen, um den, welcher ihm genehm wäre, zu bezeichnen, damit ihm die Bischöfe das Beneficium verleihen und die kirchliche Institution ertheilen.

Die Privatpatronatsrechte, wie sie vor 1802 bestanden, wurden anerkannt. Die Patrone sollten den Bischöfen präsentiren und diese die kanonische Institution ertheilen.

Die Seminarien sollten in Betreff der Lehre, Disciplin, Erziehung, Leitung und Verwaltung unter den Bischöfen stehen.

Sehr wichtig waren noch die Bestimmungen in Betreff der Entscheidung über kirchliche und Ehesachen und die Verhängung kirchlicher Censuren und Strafen gegen Geistliche und Laien und den freien Verkehr mit dem Oberhaupte der Kirche in Betreff der Lehre, Disciplin und Liturgie 2c. nach der gegenwärtigen Kirchendisciplin [1]).

---

1) Cognoscent et judicabunt Episcopi de causis quibuscunque ecclesiasticis ac speciatim de causis matrimonialibus, prout ordinationibus canonicis statutum et definitum est (art. 17). Poterunt Episcopi tam in clericos, quam alios suarum dioecesium reprehensione

Die geheimen Artikel, welche nicht in die Convention aufgenommen werden sollten, betrafen die geistliche Stellenbesetzung.

Art. I. Seine Majestät behalten Sich und Ihren Nachkommen im Reiche die jedesmalige Ernennung der beiden Bischöfe des Königreichs vor.

II. Vor der wirklichen Ernennung wird in Betreff derjenigen, welche dazu in Vorschlag sind, eine vorläufige Information über ihren Lebenswandel, ihre Erfahrung und Wissenschaft in kirchlichen Gegenständen und über ihre Lehre eingezogen werden.

Es werden hiezu vom Könige, außer dem schon bestehenden Bischofe, noch drei Kommissarien geistlichen Standes bestimmt, die unter der Aufsicht eines weltlichen, ebenfalls vom Könige zu ernennenden Ober-Kommissärs den Informationsakt vornehmen.

III. Seine Majestät behalten sich ferner fürs erstemal die Ernennung der Stiftsdekane, Stiftskapitularen, Seminarvorsteher und Professoren in beiden Bisthümern vor.

Wenn in der Folge eine dieser Stellen vacant wird, so geschieht die Besetzung nach dem Art. 10. des Projet de loi [1]).

Daß diese Artikel von dem heiligen Stuhle nimmermehr hätten genehmigt werden können, geht aus der Note desselben vom 24. Sept. 1819 hervor. In dieser heißt es unter Anderm:

Niemals wurde dieses Recht (Bischöfe zu ernennen) den nichtkatholischen Fürsten zuerkannt. Man behaupte zwar, der heilige Vater habe 1807 die Zustimmung ertheilt, daß Se. Majestät der König von Württemberg zu den beiden projektirten Bisthümern die Bischöfe ernenne. In dem Begleitschreiben zu dem Entwurfe einer Vereinigung stehe allerdings Nr. 4.

„Wir wünschen, daß sowohl das erstemal, als in der Folge,

---

dignos, censuris aliisque poenis canonicis, quas congruas judicaverunt animadvertere (art. 18). Pleno liberoque jure gaudebunt ad facienda omnia, quae ab ipsis ministerio ipsorum ratio pro conservanda Ecclesiae unitate cumque ipsius capite conjunctione doctrinae catholicae integritate, ecclesiasticae disciplinae et liturgiae morumque puritate postulat, juxta praesentem canonum vigorem (art. 19.).

1) Dr. Mejer a. a. O. S. 39. 40.

wenn eine Erhebung zu den bischöflichen Stühlen stattfindet, die Sache so zur Ausführung gebracht werde, wie wir mit Deinem Nuntius mündlich übereingekommen.

Hiemit sei nichts anderes gesagt, als das, was der heilige Vater bereitwillig den vereinigten Staaten zugestanden, daß er alle Rücksichten, welche seine Pflicht ihm gestatte, für jenen unter den Candidaten haben wolle, für welchen sie ihre besonderen Wünsche geltend machen und das, was Se. Heiligkeit wirklich in Ausführung bringe mit andern nichtkatholischen Fürsten — was aber sehr verschieden vom Ernennungsrecht.

Das erwähnte Schreiben sei übrigens nichts anderes, als ein Entwurf, dessen Werth abhängig von der Zustimmung Sr. Heiligkeit zum Concordatsentwurf, wie es denn Nr. 2 ausdrücklich heiße: „Wenn die Antwort Sr. Heiligkeit den Wünschen Sr. Majestät entspreche." Jene Verhandlung sei von dem Nuntius nicht unterschrieben und gehe über die Grenze eines Entwurfs nicht hinaus.

Wenn auch der Nuntius sich bereit erklärte, zu unterschreiben und es nur nicht gethan hat wegen des Umstandes, daß er sich anderswohin begeben mußte; so steht es aus den Protokollen fest, daß er seine Unterschrift nur gab als innerhalb der Grenzen eines einfachen Entwurfs und daß die Zustimmung des heiligen Vaters nie erfolgte.

§ 22.

Neue Unterhandlungen mit dem römischen Stuhle.

Obgleich die Concordatsverhandlungen mit dem hl. Stuhle im Jahre 1807 durch die plötzliche Abberufung des Nuntius, aus dem angedeuteten Grunde, so plötzlich und schmerzlich unterbrochen waren, so sandte König Friedrich doch im Jahre 1808 den geistlichen Rath Keller nach Rom, um die Unterhandlungen wieder aufzunehmen und zum Abschlusse zu bringen.

Derselbe wurde in Rom wohlwollend aufgenommen und

der heilige Stuhl zeigte sich sehr geneigt, die Unterhandlungen fortzusetzen. Es wurde eine eigene Congregation von vier Cardinälen für die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten Württembergs niedergesetzt, mit welcher der geistliche Rath Keller conferirte.

Die Aussicht auf Erfolg war nicht ungünstig.

Da trat aber jene verhängnißvolle Katastrophe — die Gefangennehmung des heiligen Vaters, auf Befehl Napoleons, und dessen Abführung von Rom nach Savona ein.

Die Congregation der Kardinäle hielt sich zu weiteren Unterhandlungen nicht ermächtigt und so kehrte Herr von Keller unverrichteter Sache zurück.

Eine Hauptschwierigkeit bei der Unterhandlung bildete der Umstand, daß zum Behufe der Errichtung eines Erzbisthums und zweier Bisthümer für Württemberg, wie es im Plane des Königs lag, der Fürstprimas von Dalberg als Erzbischof von Regensburg und Bischof von Konstanz zur Resignation auf seine Metropolitan- und bischöflichen Rechte über die Württembergischen Diözesantheile bewogen werden mußte: was aus Gründen, die wir sogleich anführen werden, sehr schwer hielt.

§ 23.

Die Reise des geistlichen Raths Keller nach Paris. Das National-Concil daselbst.

Der Hauptzweck der Reise war, den damals in Paris sich aufhaltenden Fürsten-Primas von Dalberg zur freiwilligen Resignation auf die ihm zustehenden Metropolitan- und bischöflichen Rechte über die Württembergischen Diöcesanantheile (von Konstanz, Worms ꝛc.) zu vermögen.

König Friedrich hatte damals den großartigen Plan, ein Erzbisthum nebst zwei Bisthümern mit dem Sitze in Ellwangen, Rottweil und Weingarten zu errichten.

Die Bisthümer sollten aber nicht unter einem französ-

sisch-deutschen Primas (von Dalberg), sondern unmittelbar unter den heiligen Stuhl gestellt werden.

Zugleich war aber Herr von Keller auch beauftragt, das damals von Kaiser Napoleon nach Paris berufene National-Concil genau zu beobachten, aber nicht in der von Herrn v. Wessenberg unterstellten lächerlichen Absicht, als ob König Friedrich gleichfalls ein Concil nach Stuttgart hätte berufen wollen [1]), sondern weil man in Württemberg, wie in Bayern fürchtete, es möchte ein französisch-deutscher Primas unter dem Protektorate Napoleons oktroyirt werden.

Herr v. Wessenberg gesteht selbst zu:

„Die Anwesenheit des Fürsten-Primas in Paris und seine

---

1) Am meisten, erzählt Herr v. Wessenberg, hatte die Kunde vom Concil den König Friedrich von Württemberg in Bewegung gesetzt.

Denn dieser, der bekanntlich gern über die Bescheidenheit seiner Verhältnisse bis ins Lächerliche hinausgriff, wollte auch ein Concil haben.

In einer großen Versammlung seiner Minister und Staatsräthe, zu der auch einige geistliche Räthe beigezogen wurden, brachte der König die Frage zur Berathung: ob nicht auch in seinem Reiche ein Concil veranstaltet werden könnte, um seine Kirchensachen in Berathung zu ziehen. Alles schwieg, bis der geistliche Rath Steinhauser das Wort erhielt und bemerkte: daß ein Concil wesentlich Bischöfe voraussetze, diese aber in Württemberg noch nicht existirten. Seiner Ansicht nach wären mithin blos Schritte zu thun, um Bischöfe zu erhalten, wozu er eine Absendung an den Bischof von Augsburg und an den Fürsten-Primas als Bischof von Constanz vorschlage, um beide zur Resignation zu bewegen.

Dies wurde genehmigt; der geistliche Rath Steinhauser wurde nach Augsburg und der geistliche Rath Keller nach Paris abgeordnet.

Dr. Beck a. a. O. S. 187.

Wenn schon damals das Wessenbergische Licht in Württemberg noch nicht so allgemein verbreitet war, so hatte man, und namentlich der in catholicis durchaus nicht unbewanderte König Friedrich, soviel Einsicht, daß man wußte, zu einem Concil gehören Bischöfe. Um solche zu erhalten, hatte König Friedrich im Jahre 1807 und 1808 mit dem heiligen Stuhle unterhandelt; allein gerade bei der letzten Unterhandlung zeigte sich, wie Herr v. Keller versichert, eine Hauptschwierigkeit darin, daß Herr v. Dalberg, welcher andere großartige Plane hatte, nicht leicht zur Resignation seiner Metropolitan- und Diözesanrechte in Württemberg werde zu bewegen sein.

Theilnahme am Concil habe die Besorgnisse einiger deutschen Regierungen, insbesondere der Bayerischen erregt, es möchte ihnen in Beziehung auf die Kircheneinrichtungen etwas aufgedrungen werden.

Die Absicht der Berufung eines Nationalconcils nach Paris war bei Napoleon zunächst die, die Bestätigung der neu ernannten Bischöfe, welche von dem gefangenen Papste Pius VII. standhaft verweigert wurde, sodann die Anerkennung der vier gallikanischen Artikel zu erzielen.

Nicht zufrieden, den heiligen Vater seiner zeitlichen Souverainetät beraubt zu haben und unersättlich in seinem Ehrgeiz, wollte er auch noch die Prärogativen des Pontificats an sich reißen, nebst Cäsar auch Pontifex Maximus sein.

Zuerst stellte er an den Papst das Ansinnen, den von ihm (dem Kaiser) ernannten Bischöfen die canonische Institution zu ertheilen, ohne der kaiserlichen Ernennung Erwähnung zu thun, auch ohne zu sagen, daß er es motu proprio thue, oder irgend einen andern Beweggrund anzugeben.

Nachdem dieser von Cardinal Caprara auf Verlangen des Cultministers gestellte Antrag vom Papste entschieden zurückgewiesen ward, und nachdem auf dem ersten Partikular-Kirchenrathe oder Privat-Concil die von Napoleon gestellten Fragen [1]) von den Prälaten, welche eben keine Athanasius und Hilarius

---

1) 1. Wenn der Kaiser v. Frankreich das Concordat in keiner Beziehung verletzt hat, kann es gleichwohl dem Papste zustehen, willkürlich den vom Kaiser ernannten Bischöfen und Erzbischöfen die canonische Einsetzung zu versagen und dadurch die Religion in Frankreich zu Grunde zu richten, wie er sie in Deutschland zu Grunde gerichtet hat, das seit 10 Jahren keine Bischöfe besitzt?

2. Da die französische Regierung das Concordat genau beobachtet hat, ist es die Absicht des Kaisers, daß dasselbe, wenn der Papst demohngeachtet sich weigert, die dadurch eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, als aufgehoben betrachtet werde. Es fragt sich nun, was muß geschehen, damit in diesem Falle für das Beste der Religion in Frankreich gesorgt sei?

Die dritte Classe von Fragen endlich betraf die Gültigkeit der Excommunication und wie man in Zukunft die Päpste hindern könne, ihre Gewalt auf solche Weise zu mißbrauchen.

waren, zwar in seinem Sinne entschieden wurden, der Papst aber das perfide Auskunftsmittel, daß die ernannten Bischöfe zu Kapitularvicaren gewählt werden sollten, verworfen hatte und seine Plane auf dem II. Partikular-Kirchenrathe, wo er zwei neue Fragen [1]) gestellt hatte, an dem Freimuthe des Abbé Emery, welcher dem Kaiser bewies, „daß es vor allem nothwendig sei, dem Oberhaupte der Kirche seine Freiheit und Unabhängigkeit zurückzugeben und daß das Concil nichts nützen werde, wenn seine Beschlüsse nicht die päpstliche Bestätigung erhielten" — gescheitert waren, suchte er dieselben auf einem Nationalconcil durchzusetzen.

Das kaiserliche Berufungsdekret lautet also:

„Meine Herren Erzbischöfe und Bischöfe!

Die berühmtesten und bevölkertsten Kirchen des Reichs befinden sich zur Zeit ohne Hirten. Einer der concordirenden Theile bei dem Concordate weigert sich, dasselbe zu vollziehen. Das in den letzten 10 Jahren in Beziehung auf Deutschland beobachtete Verfahren hat so zu sagen das Episkopat in diesem Theile der Christenheit zu Grunde gerichtet; es befinden sich daselbst zur Zeit nur acht Bischöfe und viele Diözesen werden von apostolischen Vikaren verwaltet. Man hat den Kapiteln das Recht streitig gemacht, während der Sedisvacanz für die Verwaltung der Diözesen zu sorgen und sich finstere Schliche erlaubt, um Unordnung und Aufruhr unter unsern Unterthanen zu erregen. Die Kapitel haben jedoch Breven, welche ihren Rechten und den heiligen Canonen widerstreiten, zurückgewiesen. Inzwischen vergehen die Jahre und täglich werden neue bischöfliche Sitze leer; wenn hier nicht schnell Abhilfe bereitet wird, so wird das Episcopat in Frankreich und Italien erlöschen, wie es in Deutschland seinem Untergange nahe ist. Entschlossen,

---

1) 1. „An wen muß man, nachdem jede Communication zwischen den Unterthanen des Kaisers und dem Papste aufgehört hat, sich wenden, um die nöthigen Dispensen zu erhalten?

2. Welches ist das gesetzmäßige Mittel, um den vom Kaiser ernannten Bischöfen die canonische Institution zu verschaffen, nachdem sich der Papst weigert, ihnen die deßfallsigen Bullen auszufertigen?"

einem dem Besten der Religion, den Grundsätzen der gallikanischen Kirche und den Interessen des Staates so sehr widerstrebenden Zustande der Dinge zu begegnen, finden Wir Uns bewogen, auf nächstkommenden 9. Juni alle Bischöfe von Frankreich und Italien in der Kirche unserer lieben Frau zu Paris zu einem Nationalconcil zu Paris zu versammeln. Wir wünschen daher, daß Sie Angesichts dieses sich auf den Weg machen, um sich in der ersten Woche des Juni in unserer guten Stadt Paris einzufinden" [1]).

Gegeben zu Paris am 25. April 1810.

Zu gleicher Zeit wurde eine Deputation von Bischöfen an den Papst gesandt, welche aus den Erzbischöfen von Tours und den Bischöfen von Trier und Nantes bestand. Zehen Bischöfe, welche sich in der Wohnung des Kardinal Fesch versammelt hatten, unterzeichneten hier ein gemeinsames Schreiben an den Papst, welches den Abgesandten zur Beglaubigung dienen sollte, und andere Bischöfe schrieben ihm, jeder besonders. Napoleon selbst diktirte die Instructionen, nach welchen die Deputation handeln sollte und welche ihr der Minister des Cultus schriftlich übergab. Die Deputirten sollten zwei verschiedene Unterhandlungen pflegen.

Die eine betraf das Konkordat von 1801, welches Napoleon unter der Bedingung erneuern wollte, daß erstens den schon ernannten Bischöfen die canonische Institution ertheilt und zweitens für die Zukunft die Klausel beigefügt werde, daß, wenn der Papst innerhalb drei Monaten die Institutions-Bullen nicht ausfertige, der Metropolit dem Suffraganbischofe und umgekehrt dieser dem Metropoliten die Institution ertheilen dürfe.

Die zweite Unterhandlung, welche Napoleon noch mehr am Herzen lag, betraf die allgemeinen Angelegenheiten der Kirche. Der Papst sollte die Erlaubniß erhalten, nach Rom zurückzukehren, wenn er zuvor den vom Concordate vorgeschriebenen Eid der Treue und des Gehorsams gegen den Kaiser leisten werde, wolle er dieses nicht, so solle er seine Residenz in Avignon

1) Neueste Kirchengeschichte II. Theil S. 528—542.

nehmen, ihm daselbst wie einem Souveräne begegnet, ein Einkommen von 2 Millionen ausgesetzt und gestattet werden, die Minister der christlichen Mächte bei sich zu haben, sowie die geistliche Gerichtsbarkeit (wie sie von den Gallikanern verstanden wird) frei und ungehindert auszuüben, wofern er nur erkläre, nichts gegen die vier Propositionen der gallikanischen Kirche unternehmen zu wollen [1]).

Die Deputation wurde zwar von dem heiligen Vater sehr gnädig aufgenommen, fand aber einen sehr heftigen Widerstand gegen das, was sie begehrte.

Die Deputirten wiederholten die Angriffe auf das Herz des heiligen Vaters, indem sie ihm vor Augen stellten, welche beweinenswerthe Folgen die Zusammenberufung des Concils und das daraus entspringende Schisma haben werde.

Der heilige Vater gab endlich nach, er versprach, jedoch nur bedingungsweise, darauf einzugehen, die canonische Institution zu ertheilen und die erwähnte Klausel, jedoch mit der Abänderung anzunehmen, daß statt drei Monate sechs gesetzt werden sollten. In Betreff des zweiten Punktes erzielten die Abgeordneten nichts als die Zusage, daß Se. Heiligkeit geneigt sei, über verschiedene, die Regierung der Kirche betreffende Punkte, in Unterhandlungen zu treten, sobald ihr ihre Räthe und ihre Freiheit zurückgegeben sein würden.

Die Deputirten brachten die vom Papste ertheilten Koncessionen in vier Artikel, nebst einem jene Zusage enthaltenden Zusatz und lasen sie dem Papste vor, welcher jedoch nicht unterschrieb.

Die Deputirten reisten sogleich nach Paris ab. Kaum waren sie abgereist, so fiel der heilige Vater in tiefe Betrübniß wegen der gemachten Concessionen; er sandte ihnen sogleich eine Protestation nach, namentlich in Betreff des von ihnen gemachten Zusatzes.

Napoleon war mit den gemachten Concessionen keineswegs

1) Neueste Kirchengeschichte rc. II. Theil S. 542.

zufrieden, weil er den Hauptzweck, den Papst als Unterthan zu Rom oder als Vasallen zu Avignon zu wissen, nicht erreicht hatte [1]).

Er bestand daher auf der Eröffnung des Nationalconcils, welche am 17. Juni 1811 erfolgte.

Napoleon war viel daran gelegen, bemerkt Dr. Beck, daß die Auktorität des Concils auch durch eine Theilnahme von deutscher Seite erhöht werde. Zu diesem Ende erging ein förmliches kaiserliches Einladungsschreiben an Dalberg, als Erzbischof von Mainz-Regensburg und als Fürstprimas von Deutschland, um diesen zur Theilnahme am Concil zu bestimmen. Nach einigen Bedenken folgte er dem Rufe, um, wie er hoffte, dort auch die Interessen der ganz verwahrlosten deutschen Kirche fördern zu können [2]).

„Gott gebe, schrieb er um diese Zeit an Wessenberg, daß wir unserer deutschen Kirche nützlich werden, und daß unsere heilige Religion, von verjährten Mißbräuchen gereinigt, wieder ihre wohlthätige Wirksamkeit zum zeitlichen und ewigen Besten der Menschheit verbreite!“

Zugleich lud er Wessenberg zur Reise nach Paris ein, um ihm dort mit seinem Rathe zur Seite zu stehen.

Wessenberg folgte dem Rufe des Freundes, denn auch er hoffte, unter der Aegide des mächtigsten Fürsten der Zeit, eine wirksame Thätigkeit für die zeitgemäße Neugestaltung der zerfallenen kirchlichen Zustände eintreten zu sehen.

Wessenberg hat über seinen Pariser Aufenthalt ein Tagebuch geführt, aus welchem Dr. Beck interessante Auszüge gibt.

Auch der geistliche Rath von Keller hat über seinen Aufenthalt in Paris Aufzeichnungen gemacht. Beide beleuchten sich gegenseitig.

Wir werden daher beide für unsern Zweck benützen.

Wessenberg kam am 8. Juni 1811 in Paris an und

---

1) Neueste Geschichte rc. II. Theil S. 542—547.

2) Dr. Beck a. a. O. S. 175.

stieg in dem vormaligen Hotel Noailles ab, welches Kaiser Napoleon dem Fürsten-Primas zur Wohnung angewiesen hatte.

Dalberg war gerade bei einem Hoffeste, das wegen der Taufe des Königs von Rom gegeben wurde.

Es fanden sich beim Nationalconcil 97 Bischöfe verschiedener Nationen ein, der größere Theil waren französische, 34 italienische und einige deutsche aus jenen Provinzen, welche französische Departements geworden waren.

Die italienischen erregten bei dem ersten Zusammentreffen mit den französischen bei den eifrigsten von ihnen einen großen Verdacht. Die damalige italienische Regierung hatte den Kunstgriff gebraucht, im Voraus die Ansichten der Bischöfe zu erforschen, indem sie von ihnen verlangte, daß jeder Bischof, oder sede vacante das Kapitel, seine Gesinnungen in Bezug auf die vier Propositionen der gallicanischen Kirche und die canonische Institution der Bischöfe in einer Adresse an die Regierung ausspreche. Die Mehrheit zeigte eine von der des Papstes und der römischen Kirche verschiedene Ansicht. Allein es stellte sich später heraus, daß einige Adressen durch Drohungen erpreßt, andere verstümmelt und interpolirt wurden [1]).

Bei der Eröffnung des Concils (17. Juni) versammelten sich die Bischöfe, gemäß des festgestellten Ceremoniels, gegen 10 Uhr Vormittags in dem Palast des Erzbischofs von Paris und begaben sich von da im Ornat in die Domkirche.

Nach dem Evangelium des Hochamtes, welches der schon vorher zum Präsidenten des Concils gewählte Erzbischof von Lyon, Cardinal Fesch (Onkel des Kaisers) hielt, bestieg der Abbé Boulogne, Bischof von Troyes, die Kanzel.

Der Text seiner Rede, in französischer Sprache, war die Stelle des Evangeliums: »Dum autem haec loquuntur, stetit Jesus in medio eorum et dicit eis: Pax vobis!« Luc. 24, 36. Er handelte von dem Einflusse, welchen die katholische

1) Neueste Geschichte rc. II. Theil S. 548. 549.

Religion auf die gesellschaftliche Ordnung und das Wohl der Staaten habe.

Die Rede war zuvor dem Cardinal Fesch zur Durchsicht übergeben worden, welcher die Unterdrückung einiger Stellen wünschte, aber der Bischof las sie, mit Hintansetzung aller menschlichen Rücksichten, ohne alle Auslassung ab.

Denkwürdig in dieser Rede ist besonders folgende Stelle:

„Welcher auch der Ausgang Ihrer Berathungen sei, und welche Rathschlüsse auch die Weisheit und das Beste unserer Kirche Ihnen eingeben mögen, so wollen wir doch niemals jene unveränderlichen Grundsätze verlassen, welche uns an die Einheit und jenen Eckstein fesseln, ohne welchen das ganze Gebäude von selbst zusammenstürzen würde; wir wollen niemals von jenem obersten Gliede lassen, ohne welches die andern alle sich auflösen würden, und nichts anderes, als Verwirrung und Einsturz zu erblicken sein würde. Wir wollen niemals jene Ehrfurcht und jene Liebe verläugnen, welche wir der römischen Kirche, die uns zu Söhnen Jesu Christi gemacht und mit der Milch der Lehre gesäugt hat, jenem erhabenen Sitze, den die Väter den Fels der Wahrheit nennen, und jenem obersten Haupte des Episcopats schuldig sind, ohne welches das ganze Episcopat von selbst zusammenfallen und wie ein vom Stamm getrennter Ast verdorren, oder gleich dem Schiffe ohne Mast und Steuermann von den Wellen umhergetrieben werden würde. Wenn durch was immer für Ereignisse der Glaube des hl. Petrus leidet, wollen wir, welcher auch der Zustand und die Lage seines erhabenen Nachfolgers sei, stets durch die Bande der Achtung und Ehrfurcht mit ihm verbunden bleiben. Sein Sitz kann erschüttert, aber nicht umgestürzt werden. Man kann seinen Glanz verringern, aber ihm seine Kraft nicht nehmen.

Wo immer jener Sitz sich befindet, da werden alle übrigen sich mit ihm vereinigen, wohin immer er verlegt werden mag, dahin werden alle Katholiken ihm folgen, weil, wo er sich feststellen wird, der Stamm der Nachfolge, der Mittelpunkt der

Regierung und das heilige Depositum der apostolischen Traditionen sich befindet" [1]).

Diese Stelle ist auch für unsere Zeit von hoher Bedeutung.

Nach der hl. Messe las man das Glaubensbekenntniß ab und leistete den herkömmlichen Eid des Gehorsams gegen den Papst — ein fast feindseliger Akt, bemerkt Dr. Beck, der den Kaiser, der ja den Papst, dem man Ergebenheit zuschwor, gefangen hielt, verdroß und sehr erbitterte.

„Am 18. Juni Abends, bemerkt Wessenberg, begab sich der Fürst-Primas nach St. Cloud.

Nach der Tafel sprach der Kaiser in Gegenwart des Fürsten-Primas, des Cardinals Fesch, des Patriarchen von Venedig und des Bischofs von Nantes (Duvoisin) sehr stark wider den Eid des Gehorsams gegen den Papst, welchen die Prälaten bei Eröffnung des Concils abgelegt hatten.

Bei diesem Anlaß hatte der Fürst-Primas mit edler Freimüthigkeit für die Nothwendigkeit, den Papst in volle Freiheit zu setzen, gesprochen, indem, wenn das Haupt gebunden sei, auch die Kirche nicht frei erscheine. Beim Weggehen sagte ihm Cardinal Fesch: Vous avez parlé en grand évêque.

Am 20. Juni fand die erste Generalcongregation des Concils statt. Der französische Kultminister las ein kaiserliches Dekret ab, das den Beschluß des Concils, wodurch es sich für constituirt erklärte, bestätigte. Hierauf trug er die Ansinnen des Kaisers vor.

„Se. Majestät, der Kaiser, lasse das Concil wissen, daß er an dem römischen Hofe nichts als Gleichgiltigkeit für die wahren Interessen der Religion und ihn nur mit zwei einzigen Gegenständen beschäftigt gefunden habe, nämlich dem Kaiser die Schenkung der alten Legationen abzuringen, und den Grundsatz, daß der Papst allgemeiner Bischof (évêque universel) sei, geltend zu machen. Er, der Kaiser, erkenne in dem Papst wohl den ersten, aber nicht den allgemeinen Bischof an.

Hierauf wurde deducirt, daß der Papst durch die Verwei-

1) Neueste Kirchengeschichte a. a. O. II. Thl. S. 549 ff.

gerung der canonischen Institution das Konkordat, welches ein zweiseitiger Vertrag sei (dies wurde also selbst von Napoleon und den Gallikanern anerkannt), gebrochen habe, und der Kaiser daher nicht mehr verpflichtet sein könne, dasselbe ferner zu halten.

In der Generalcongregation am 21. Juni trug der französische Kultminister vor:

Se. K. K. Majestät hätten den Fürsten-Primas des Rheinbundes eingeladen, am Concil Antheil zu nehmen. Se. Majestät erwarte von diesem, daß es die schicklichen Schritte thun werde, um des Kaisers diesfällige Absichten zu erfüllen. Es ward beschlossen, eine Deputation, bestehend aus einem Erzbischof und einem Bischof, an den Fürsten-Primas abzuordnen, um ihn einzuladen, mit seiner Begleitung in das Concil zu kommen, wo man ihm einen Sitz und eine entscheidende Stimme anbiete.

Dalberg nahm das Anerbieten an und erhielt seinen Sitz gegenüber dem Präsidenten. Sein Weihbischof von Kolborn nahm seinen Sitz unter den Bischöfen nach dem Senium [1]).

Hr. v. Keller, welcher am 18. Juni in Paris angekommen war, suchte in der ihm anvertrauten Angelegenheit besonders den Hrn. v. Wessenberg ins Interesse zu ziehen, damit dieser den Fürsten-Primas bearbeite, d. h. zur Resignation auf die in Württemberg gelegenen Bisthumsantheile von Konstanz ꝛc. zu bewegen.

Hr. v. Wessenberg bezeugte, wie Hr. v. Keller bemerkt, die tiefste Verehrung gegen Se. Majestät den König, und versprach alle Unterstützung.

Am 23. Juni Nachmittags fand die erste Unterredung Kellers mit Herrn von Dalberg statt. Am Vormittag hatte dieser noch vorher eine Audienz bei dem Kaiser in St. Cloud.

Derselbe las sogleich das Schreiben Sr. Majestät, des

---

1) Dr. Beck a. a. O. S. 180.
„Neueste Kirchengeschichte" a. a. O. S. 551.

Königs, und sagte: „Es sind erhabene Gesinnungen, welche Se. Majestät äußern."

Hr. v. Keller suchte ihn sofort zu bewegen, auf dieselben einzugehen.

Die Intention des Königs ging nämlich dahin, die neuen Bischöfe des Reichs dem Oberhaupte der katholischen Kirche unmittelbar unterzuordnen.

Dalberg, sagt Hr. v. Keller, habe sich dahin geäußert: „ich muß es ganz Sr. Majestät überlassen, ob Höchstdieselben einem französischen Papste oder Patriarchen lieber den Einfluß auf Ihre Bischöfe gestatte, als dieselben einem deutschen zu unterwerfen."

Aus dieser Aeußerung, sowie aus einer spätern in Gegenwart der Württembergischen Gesandten, geht deutlich hervor, daß hier bei Hrn. v. Dalberg eine wunde Seite berührt war.

Wenn aber die neuen Bisthümer dem Fürsten-Primas als solchem untergeordnet worden wären, würden sie da nicht auch unter einem französischen Patriarchen gestanden haben?

Man müsse, habe sich Dalberg weiter geäußert, vor Allem abwarten, welchen Erfolg die Unterhandlungen des Kaisers mit dem Papste nehmen — ob Se. Majestät wegen Errichtung der Bisthümer unmittelbar an den Papst sich wenden, um die canonische Institution für dieselben zu erhalten, oder sich nach den Grundsätzen des Nationalconcils richten wollen; wie im Weigerungsfalle von Seiten des Papstes zur Besetzung der erledigten Bisthümer schleunige Vorsehung getroffen werden könne.

Hier bemerkt Hr. v. Keller gelegenheitlich, Hr. v. Dalberg habe es wohlgefällig aufgenommen, daß Herr von Wessenberg als einer der Bischöfe des Reichs in Aussicht genommen sei.

Aus der ganzen Unterredung, bemerkt übrigens Herr v. Keller, habe Dalberg die Absicht und den Plan durchblicken lassen, einen Primat für die deutsche Kirche unter Mitwirkung des französischen Kaisers zu errichten und sich mit dieser Würde bekleidet zu sehen, und wie schwer es für ihn sei, auf die Rechte eines

deutschen Metropoliten in Absicht auf einzelne souveräne deutsche Staaten zu verzichten [1]).

Doch habe er aus Klugheit bemerkt: „er sei bereit, wenn es das Wohl der Kirche erfordere, selbst auf seine Metropolitanrechte zu verzichten, wie er denn auch seine Gesinnung über diesen Punkt in der von ihm verfaßten Schrift: »Traité de la paix de l'Eglise« an den Tag gelegt habe."

Am 27. Juni wurde Hr. v. Keller dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Bassano, vorgestellt, wo dieser über den Zweck seiner Sendung in Kenntniß gesetzt wurde. Anfangs drückte derselbe seine Bewunderung und Beifall aus über die Sorgfalt des Königs von Württemberg für die katholischen Unterthanen, hob dann aber die Verdienste des Kaisers um Herstellung der Religion in Frankreich hervor und sprach in einer etwas räthselhaften Weise von Inspirationen, welche den Kaiser mitten unter persönlichen Gefahren und Verschwörungen leiteten. Das Resultat hievon werde der Friede der Kirche sein.

Diese Inspirationen werden wir in dem Exposé des Ministers des Innern kennen lernen.

Am 29. Juni hielt der gesetzgebende Körper eine Sitzung, worin der Minister des Innern, Montalivet, das Exposé de la situation de l'Empire vortrug.

Im I. Theil hieß es:

1. die französische Regierung könne die Jurisdiktion keines auswärtigen Bischofs über ihre Unterthanen anerkennen; der Papst müsse Bürger des Reichs sein, im Reiche wohnen und den Patriotismus als seine wesentliche Tugend ansehen;
2. das französische Konkordat existire nicht mehr, weil es der Papst gebrochen;

---

1) In den „deutschen Blättern für Protestanten und Katholiken" II. Hft. S. 107 ist bemerkt:

„Der Ehrgeiz des Kurfürsten-Erzkanzlers war von der Idee eines deutschen Primates erfüllt und spekulirte auf die Unterstützung des französischen Herrschers zur möglichsten Vergrößerung der Rechte dieses Primats gegen die des päpstlichen Stuhls."

3. man könne nicht gestatten, daß die Päpste die Wiederbesetzung der erledigten Bisthümer und die Fortpflanzung des Episcopates hindern können, um sich an der Regierung zu reiben.

Der Episcopat müsse in Frankreich, Italien und Deutschland in seiner Selbstständigkeit gesichert werden, d. h. unabhängig von Rom, aber ganz abhängig vom Kaiser sein.

Hr. v. Wessenberg macht die richtige Bemerkung: „Sobald der Kaiser sich einmal entschlossen hatte, die Sache einem Nationalconcil zu übergeben, so forderte die Klugheit, diesem so viel als möglich wenigstens den Schein vollkommener Freiheit zu verschaffen, womit es im Widerspruch stand, daß der Kaiser seinen Willen herrisch kund machte, fügt aber sophistisch bei:

Es wäre immer noch besser gewesen, wenn der Kaiser sich darauf beschränkt hätte, die Entschließungen, zu denen er sich als Regent unabänderlich vermüßigt glaubte, blos dem Concil zu eröffnen, wodurch dieses in seinen Entschließungen jedenfalls sich freier gefühlt hätte" [1]).

Am 2. Juli, erzählt Wessenberg, Nachmittags um 2 Uhr, erschien der württembergische Gesandte, Graf von Winzingerode, um dem Fürsten-Primas den geistlichen Rath Keller vorzustellen. Er übergab ein Schreiben seines Königs, worin dieser das Ansuchen stellte, der Fürst-Primas wolle zur Errichtung zweier Bisthümer in seinen Staaten mitwirken helfen.

Dieser erklärte seine Bereitwilligkeit, seiner bischöflichen Jurisdiction im Württembergischen zu entsagen, sobald dort Bisthümer auf gesetzliche Art würden zu Stande gebracht sein; überhaupt, fügte er bei, sei er zu jedem Opfer bereit, das der Friede der Kirche von ihm fordern würde.

Hierauf äußerte der württembergische Gesandte: Sein König erwarte, der Fürst-Primas würde als deutscher Patriot vorzüglich mitwirken, daß die Kirchenangelegenheiten der

1) Dr. Beck a. a. O. S. 186.

deutschen Staaten ohne fremden Einfluß berichtigt werden.

Diese auffallende Aeußerung, bemerkt Wessenberg, war nicht sonderlich folgerichtig, indem die Absendung des Hrn. v. Keller hauptsächlich die Absicht zu haben schien, Württemberg an den gehofften Resultaten des Concils theilhaftig zu machen.

Diese Vermuthung v. Wessenbergs ist aber nicht richtig. König Friedrich war nichts weniger als geneigt, sich von Napoleon ins Schlepptau nehmen zu lassen.

Der Fürst-Primas entgegnete (in gereiztem Tone): „Er habe das Bewußtsein, jederzeit nach Pflichten gehandelt und treu sein Wort gehalten zu haben, wie es einem wahren Deutschen gezieme; von den rheinischen Bundesfürsten könne er dies nicht durchaus behaupten; an dem ausgeschriebenen Bundestag seien nur wenige Abgeordnete erschienen. Wort zu halten sei die erste Pflicht; Vorwürfe mache er keine, aber die Wahrheit wolle und werde er jederzeit bekennen; wenn auch kein anderer Bundesfürst so handeln würde, so würde er doch nicht davon abgehen."

In diesem Sinne gab er Wessenberg den Auftrag, die Antwort an den König zu entwerfen [1]).

Die schriftliche Erklärung ließ aber lange auf sich warten.

Hr. v. Keller sah sich deßhalb veranlaßt, wiederholt auf eine solche zu dringen und auch den Weihbischof Kolborn und Professor Koch in Mainz ins Interesse zu ziehen, um auf Dalberg einzuwirken. Er wollte von diesem die Erklärung erhalten, daß er nicht blos auf seine bischöflichen, sondern auch auf die Metropolitanrechte verzichte.

Als Hr. v. Keller einmal äußerte, der Bischof von Speier habe seine Resignation bereits zugesagt, erwiederte Dalberg: „der Bischof von Speier sei sein Suffraganbischof, er könne nicht ohne seine Einwilligung renuntiren."

Ein andermal habe er geäußert: er könne die beiderseitige

---

1) Dr. Beck a. a. O. S. 188.

Einwilligung, auf die bischöflichen und Metropolitanrechte zu verzichten, nur in Uebereinstimmung mit dem Papste und mit Einwilligung des Kaisers geben [1]).

Er habe öfters von einem deutschen Primat gesprochen, von der Einheit der Kirche und daß vis unita fortior.

Nachdem er ihm erklärt, Se. Majestät werde nie von seinem Vorhaben abgehen, die Bischöfe unmittelbar dem heiligen Stuhle zu unterordnen; jeder Souverän sei berechtigt, seinen Staaten eine selbstständige, unabhängige Verfassung zu geben, ohne den Grundsätzen der katholischen Religion nahe zu treten, habe er endlich seine Geneigtheit zur Resignation auch auf die Metropolitanrechte ausgesprochen, aber die Ausfertigung von der Resolution des Nationalconcils abhängig gemacht, ob die Bischöfe in manus Pontificis resigniren, oder ob die alte Kirchendisciplin befolgt werden sollte.

In Betreff des weiteren Verlaufs des Nationalconcils, welcher nicht unmittelbar hieher gehört, verweisen wir auf die Kirchengeschichte [2]) und die Aufzeichnungen Wessenbergs bei Dr. Beck a. a. O.

Hier bemerken wir nur noch, daß schon die Abfassung einer Adresse an den Kaiser im Concil zu Spaltungen führte, indem einige Bischöfe verlangten, man solle den Kaiser vor Allem bitten, den Papst in Freiheit zu setzen.

Der erste, welcher diesen Antrag stellte, war Maximilian von Droste, Suffraganbischof von Münster, welchen der Bischof von Chambery und der Erzbischof von Turin unterstützten. Diesem Antrag widersetzten sich die Hofprälaten, weil er dem Kaiser unangenehm sein würde. Diese aber wurden in

---

1) In der Schrift: „Von dem Frieden in der Kirche &c." erklärt Dalberg § 6: Er sei als Metropolit ein Nachfolger des hl. Bonifacius, seine Amtsgewalt sei durch die Bulle, vermöge welcher der erzbischöfliche Stuhl von Mainz nach Regensburg übertragen wurde, bestätigt worden, auch haben mehrere Nationen die Metropolitanrechte in allen Jahrhunderten standhaft festgehalten. Doch soll der heil. Vater und der erhabene Protektor entscheiden.

2) Vgl. Neueste Kirchengeschichte a. a. O.

der Sitzung vom 27. Juni heftig bekämpft, weil sie die canonische Institution und die vier gallikanischen Propositionen in der Adresse berühren wollten. Die Adresse wurde daher nicht von allen Bischöfen, sondern nur vom Präsidenten und Sekretär unterschrieben. Napoleon, welcher hievon Kunde erhalten hatte, ließ die Deputation, welche die Adresse am 30. Juni übergeben sollte, nicht vor sich.

Als die Frage über die Competenz des Concils erörtert wurde, entschied die Mehrheit; daß es nicht in dem Berufe des Concils liege, die päpstlichen Institutionsbullen zu suppliren, selbst nicht provisorisch und für den Nothfall.

Als Napoleon dies erfuhr, löste er das Concil auf.

Aergerlich rief Napoleon aus:

„Ich ging über einen Abgrund, ohne es zu ahnen; der größte Fehler, den ich gemacht habe, ist das Concordat!" Allein sein größter Fehler war, daß er das Oberhaupt und die Kirche Gottes verfolgt hatte.

Die Minister suchten nun die Bischöfe, welche sich nicht sogleich aus Paris entfernt hatten, durch Versprechungen und Schmeicheleien, durch Vorwürfe und Drohungen umzustimmen, was ihnen auch bei der Mehrheit gelungen ist.

Es kam ein neues Dekret zu Stande[1]), welches dem Papst durch eine Deputation zur Genehmigung vorgelegt werden sollte.

Am 20. Juli, erzählt Herr von Wessenberg, war der Fürstprimas zur Abschiedsaudienz beim Kaiser in Trianon. Dieser fragte ihn: c'est pourtant une singulière chose avec ce concile. Croiez-vous, que la majorité aurait accedée au projet du décrêt?

Antwort: Mais plusieurs évêques de marque l'ont cru. Cependent on ne pouvait le garantir. V. M., craignant, que vin dans son evervescence ne brise le tonneau, l'a tiré en bouteilles.

Dies war die Anspielung auf die hinterher von vielen

1) Vgl. Dr. Beck a. a. O. S. 197. 198.
Dazu: Neueste Kirchengeschichte a. a. O. II. Theil S. 555—560.

Bischöfen gegebenen einzelnen Zustimmungen zu den kaiserlichen Propositionen.

Herr von Keller suchte während seines Aufenthaltes in Paris auch die Bekanntschaft der Kardinäle, welche er in Rom kennen gelernt hatte, zu erneuern.

Diese gaben ihm wiederholt die Versicherung, daß die im Jahre 1808 in Rom gepflogenen Unterhandlungen zum definitiven Abschluß gekommen wären, wenn nicht die Gefangennehmung des Papstes eingetreten wäre.

Herr von Keller hätte in Paris außer der Erklärung des Fürstenprimas auch eine schriftliche Antwort des Kaisers an Se. Majestät den König abwarten sollen.

Unterm 5. August theilte ihm der Württembergische Gesandte den Inhalt eines an ihn erlassenen Reskriptes vom 29. Juli mit und eröffnete, daß Se. Königliche Majestät unter gewissen Bedingungen, insbesondere wenn die schriftliche Antwort des französischen Kaisers in einer festgesetzten Zeitfrist von einigen Tagen nicht erfolgen sollte, die Zurückberufung des abgesandten Kellers beschlossen habe.

Da der Gesandte nach einer Unterredung mit dem Herzog von Bassano zu erkennen gab, daß der Kaiser die Erfüllung jener Bedingung ungewiß gemacht habe, so säumte Keller nicht, die Anstalten zur Abreise zu treffen.

Er wurde zur Abschiedsaudienz bei dem Herzog von Bassano durch den Gesandten vorgeführt. Am 7. August eröffnete ihm der Gesandte, daß er von dem Herzog von Bassano eine schriftliche Aeußerung erhalten habe, er möchte die Abreise des Herrn von Keller noch verschieben, indem der Kaiser gesonnen sei, demselben ein Antwortschreiben an Se. Majestät mitzugeben.

Tags darauf theilte ihm der Herzog von Bassano die Beschlüsse des Nationalconcils in Abschrift mit, wodurch er sich, obgleich es purement confidentielle geschah, sehr geehrt fühlte.

Herr von Keller bemerkt: Einer der Kardinäle, welcher mit zu der Gesandtschaft gehörte, welche an den Papst nach Savona abgeschickt wurde, habe ihm gesagt: „es dürfte jetzt auch die günstigste Gelegenheit sein zur Berichtigung der katholisch-

kirchlichen Angelegenheiten in Württemberg. „Nehmen Sie Ihr Creditiv und kommen Sie mit uns zum Papste, Sie sollen Ihren Zweck bald erreichen."

Er habe nun erwiedert: „daß er hiezu von Sr. Majestät weder Auftrag, noch Vollmacht habe und ohne Allerhöchsten Befehl nie einen solchen Schritt wagen werde."

Auch ein anderer Kardinal bestätigte ihm, daß der Papst geneigt sei, die Unterhandlungen mit Sr. Majestät dem Könige von Württemberg in Absicht auf die kirchlichen Angelegenheiten abzuschließen, indem sie schon früher dem Abschlusse nahe und nur durch die plötzliche Entfernung des Papstes unterbrochen worden seien. Es seien damals schon keine wesentlichen Anstände oder Schwierigkeiten übrig geblieben — die Resignation des Primas ausgenommen, wozu derselbe sich damals noch nicht willfährig zeigte.

Daß es dem Herrn von Dalberg mit der Resignation auf die Metropolitanrechte auch später nicht ernst war, geht deutlich aus den Bedingungen hervor, an welche er die Resignation knüpfte — Einwilligung des Kaisers.

Herr von Keller bemerkt zwar, Wessenberg habe ihm im Vertrauen gesagt, daß der Kaiser mündlich sich gegen Dalberg geäußert habe, er sei mit den Vuen und Wünschen Sr. Majestät des Königs von Württemberg in Absicht auf die zu treffenden kirchlichen Verhältnisse vollkommen einverstanden.

Allein derselbe Herr von Wessenberg hatte später dem Hrn. von Keller auf ein Schreiben, in welchem er ihn bat, daß er sich bei Herrn von Dalberg in Betreff der Resignation verwenden möge, geantwortet: etwas ganz anderes sei es bei erledigten, etwas anderes bei besetzten bischöflichen Stühlen, wie z. B. Konstanz, und derselbe Herr von Wessenberg führt eine Aeußerung des Herzogs von Bassano vom 18. Juni an (als ihm der Fürstprimas seine Bereitwilligkeit erklärte, für das Beste der Kirche jedes mögliche Opfer zu bringen), welche dahin lautet: Er hege noch immer die Hoffnung, das Einverständniß zwischen dem Kaiser und dem Papste werde in Bälde zu Stande kommen und auch der deutschen Kirche den Weg zur Reorganisation anbahnen.

Was die Metropolitanrechte des Fürsten betreffe, so sei es natürlich, daß darin ohne die Einwilligung des Protektors des Rheinbundes keine Abänderung geschehen könne [1]).

Der Weihbischof Kolborn äußerte sich gegen Keller: Dalberg würde, wenn es nöthig und thunlich wäre, sich selbst zum Papste begeben, um mit ihm die kirchlichen Angelegenheiten zu vereinigen, was aber, wie er sich ausdrückte, der Kaiser nicht zugeben werde.

Der Kaiser willigte, wie Dalberg wohl wußte, nicht ein.

Herr von Keller erstattete über die Unterredungen mit den Kardinälen einen ausführlichen Bericht, welcher durch die Gesandtschaft per courier nach Stuttgart übersandt wurde.

Es scheint, daß Herr von Keller wirklich die Allerhöchste Erlaubniß, sich zum Papste nach Savona zu begeben, erhalten hat (seine Aufzeichnungen enthalten hierüber nichts); allein es wurden ihm von der französischen Regierung die Pässe verweigert — der Kaiser willigt nicht ein — und so kehrte er unverrichteter Dinge von Paris zurück [2]).

Dr. Beck hebt rühmend die nationalkirchlichen Bestrebungen Frankreichs hervor und erklärt es als einen der größten Mißgriffe und folgenschweren Sünden des bourbonischen Regentenhauses, daß dies den Gallikanismus d. i. die nationalkirchliche Richtung in Frankreich nicht begriff. Durch die Begünstigung der Bourbonen habe der Ultramontanismus, der allmählig ganz an die Stelle des Jesuitismus getreten, in Frankreich die Oberhand erlangt und eine kirchliche Versumpfung herbeigeführt [3]).

Wohin der Gallikanismus Frankreich geführt, haben wir schon oben nachgewiesen; wohin die nationalkirchlichen Bestrebungen Napoleons und Herrn von Dalbergs und Wessenbergs,

---

1) Dr. Beck a. a. O. S. 197. 198.
2) Lang a. a. O. S. 25.
3) Dr. Beck a. a. O. S. 171—173.

wenn sie mit Erfolg gekrönt worden wären, geführt hätten, wird sich aus dem Folgenden ergeben.

§ 24.

Die Errichtung des Generalvicariates in Ellwangen.

Durch den Tod des Kurfürsten von Trier, Klemens Wenzeslaus, Bischofs von Augsburg und Probsts von Ellwangen (1812), wurde der bischöfliche Stuhl von Augsburg erledigt.

König Friedrich, für das Wohl der katholischen Unterthanen stets sehr besorgt, beabsichtigte die Errichtung eines eigenen Generalvicariates für die bisher zur Diöcese Augsburg gehörigen Katholiken Württembergs.

Der Weihbischof von Augsburg, Bischof von Tempe, Franz Karl, Fürst von Hohenlohe, sollte bis zur definitiven Kirchenorganisation die Geschäfte eines Generalvicars und die bischöflichen Funktionen für den Württembergischen Antheil des Bisthums Augsburg und des exemten Sprengels in Ellwangen übernehmen. Zu diesem Behufe mußten die in Württemberg gelegenen Bisthumsparzellen von der Diöcese Augsburg getrennt und der neue Generalvicar mit den nöthigen kirchlichen Vollmachten versehen werden.

Dies konnte nur durch den Papst geschehen.

Allein Pius VII. war damals noch in französischer Gefangenschaft.

Der Bischof von Tempe trug großes Bedenken, die geistliche Verwaltung aus blos präsumtiver Vollmacht ex titulo necessitatis et charitatis zu übernehmen.

Er glaubte, diese Bedenken dadurch heben zu können, wenn er sich an den Fürsten-Primas von Dalberg, dem als Erzbischof von Regensburg Metropolitanrechte über die Diöcese Augsburg zustanden, wenden und um die Lostrennung der Württembergischen Parzellen von der Diöcese Augsburg und um kirchliche Bevollmächtigung zu deren Verwaltung bitten

würde. Dies geschah mit Genehmigung der Regierung in einem Schreiben vom 11. Aug. 1812.

Der Metropolit erwiederte in einem Schreiben vom 25. August 1812:

Er könne sich nur im Falle einer dringenden Nothwendigkeit, als Erzbischof für ermächtigt halten, bei gehemmtem Recurs an den heiligen Stuhl, die provisorische Verwaltung eines Theils seiner Suffragan-Diöcesen der bestehenden bischöflichen Behörde abzunehmen und einer andern zu übertragen.

Ein solcher Fall sei nach dem Absterben des Fürstbischofs Georg Karl von Würzburg vorgelegen, wo der Großherzog von Baden erklärt habe, daß er die Ausübung der Jurisdiction des Würzburger Vicariats in seinem Lande nicht weiter gestatten würde und das Ansinnen stellte, den Antheil der Würzburger Diöcese dem inländischen bischöflichen Vicariate zu Bruchsal zu übertragen. Wenn von Seiten des Königs von Würtemberg ein gleiches Verlangen gestellt werde, so werde er aus gleichem Grunde demselben entsprechen; nur müsse er, da nach der Verfassung der katholischen Kirche jeder selbst canonisch eingesetzte Bischof die Verwaltung seiner Diöcese nur mit Beiwirkung seines geistlichen Senates führen dürfe, die Errichtung eines solchen zur vorläufigen Bedingung machen.

Es wurde aber dem Bischof von Tempe erklärt, der König werde von einer weitern Correspondenz mit dem Metropoliten keine Notiz nehmen [1]).

Der Bischof von Tempe, welcher sich im Gewissen noch keineswegs beruhigt fand, wandte sich nun in einem Schreiben an den Nuntius von Luzern.

Die Antwort desselben vom 17. September 1812 entsprach aber den Intentionen der Württembergischen Regierung durchaus nicht. Der Nuntius verwies nämlich den Bischof von Tempe lediglich an das Augsburger Domkapitel, welches zweifelsohne nach den Kirchensatzungen im bestimmten Termin einen Kapitelsvicar gewählt haben werde, der nun einzig

1) Vgl. Lang, kathol. Kirchengesetze S. 25 ff.

die Ausübung der Jurisdiktion über die gesammte Diöcese hätte, welche nur vom Papste kraft seiner Machtvollkommenheit beschränkt werden könne. Der Kapitelsvicar könne dem Bischof von Tempe die nothwendigen Fakultäten für die Württembergischen Unterthanen delegiren, was bei den sehr dringenden Gründen für diese Delegation wohl keine Schwierigkeit haben werde.

Auf diese Antwort erhielt der Bischof von Tempe durch das K. Kultministerium unterm 28. Sept. 1812 die Resolution, daß der König keineswegs in die Proposition des Nuntius einzugehen wisse, um so weniger, als Er einestheils durchaus den Einfluß eines auswärtigen, wenn gleich canonisch rechtmäßig constituirten, Vicariates nicht gestatten werde, anderntheils aber das s. g. Generalvicariat in Augsburg weder in legaler Hinsicht gegen den Souverän, noch nach canonischen Grundsätzen irgend einen rechtmäßigen Akt vorzunehmen fähig und daher nicht abzusehen sei, wie eine canonische Institution von Seiten dieses anmaßlichen Generalvicariats, welches ohnehin mit den diesseitigen Verhältnissen ganz und gar nicht bekannt, und mithin von ganz unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen zu sein scheine, zur Beruhigung des Gewissens des Bischofs dienen könnte. Der König erwarte also von den richtigen Ansichten desselben, daß auch er in Gemäßheit der einstimmigen gutächtlichen Aeußerungen der geistlichen Räthe sich benehmen, somit von der Antwort des Nuntius keine Notiz nehmen, sondern zu Folge seiner frühern, dem Geiste der canonischen Gesetze und den gegenwärtigen Umständen ganz angemessenen Erklärungen (wovon jedoch nichts zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist) sich nach den allerhöchsten Beschlüssen richten werde [1]).

---

1) Der Bischof von Tempe hatte allerdings schon früher seine Geneigtheit ausgesprochen, das Generalvicariat in Ellwangen zu übernehmen (und deßhalb auch das ihm von dem K. bayerischen Landescommissariat angebotene Generalvicariat Augsburg für die bayerischen Landestheile ausgeschlagen); allein unter der Voraussetzung, daß er die institutionem canonicam durch den Papst, oder das Domkapitel in Augsburg, oder den Erzbischof erhalte.

Der Grund, warum Herr von Dalberg mit der Ertheilung der canonischen Institution zögerte, ergibt sich aus dem Frühern.

Minister der geistlichen Angelegenheiten war damals Graf von Mandelsloh.

Direktor des K katholisch-geistlichen Rathes von Schmitz-grollenburg.

Unterm 28. September 1812 erfolgte die Genehmigung Sr. Majestät des Königs, daß bis zur definitiven Organisation der katholischen Kirche im Königreiche Württemberg der Bischof von Tempe, Fürst von Hohenlohe, die Geschäfte eines Generalvicars und die bischöflichen Funktionen für den diesseitigen Antheil des durch den Tod des Churfürsten von Trier, Bischofs von Augsburg, erledigten Bisthums Augsburg und den exemten Sprengel in Ellwangen übernehme.

Für den Sitz des Generalvicars wurde die Stadt Ellwangen bestimmt.

Dem Generalvicar wurden vier geistliche Räthe und ein Sekretär beigegeben [1]).

Als Generalvicar hatte derselbe die Episkopaljurisdiktion, wie sie bisher der Bischof von Augsburg durch seinen Generalvicar in dem diesseitigen Bisthumsantheile ausübte, mithin nach der in dem Bisthume seither bestandenen Verfassung zu verwalten.

In allen, zur Kenntniß und Cognition der Staatsbehörde gehörigen Angelegenheiten hatte sich der Generalvicar unmittelbar an das K. Kultministerium zu wenden, welches demselben die Allerhöchste Entschließung eröffnen würde.

Von den vier Räthen sollten zwei in Ellwangen wohnen, die andern auf ihren Pfarreien. In der Sitzung hatten immer die zwei ersteren und der näher wohnende vor dem letzteren anwesend zu sein; der vierte sollte nur in wichtigen Fällen er-

---

In Augsburg bestund aber noch ein Domkapitel, so gut als in Konstanz.

1) Zu Generalvicariats-Räthen wurden ernannt: der vormalige Dekan von Laupheim und Pfarrer in Rißdissen Mets, der Generalcommissär des exemten Sprengels Ellwangen, Stifts- und Landkapitelsdekan Wagner, der Pfarrer Beſtlin in Röhlingen, der Pfarrer Huberich in Sechtenhausen.

scheinen; minder bedeutende oder dringliche Geschäfte konnten mit den zwei anwesenden Räthen erledigt werden. In den Sitzungen präsidirte der Generalvicar und hatte, wenn *vota paria* waren, ein *votum decisivum*.

Die der Ordination vorangegangene Prüfung, sowie das Examen pro cura sollte von den Räthen des Generalvicars, oder den Dekanen, wie es bisher in der Augsburger Diöcese eingeführt war, vorgenommen werden [1]).

Die Eidesleistung des Generalvicars erfolgte in Stuttgart am 1. October in sehr feierlicher Weise in Gegenwart des Königs, des K. Staatsministeriums, der geistlichen Räthe 2c. in folgender Weise.

„Ich schwöre und verspreche zu Gott, auf seine heiligen Evangelien, Sr. Königlichen Majestät, Meinem Allgnädigsten König und Herrn gehorsam und treu zu bleiben, nichts zu unternehmen, noch zu gestatten, was dem Wohle Sr. Königlichen Majestät, dem Interesse des Staates und den bestehenden Gesetzen zuwider wäre, und, wenn ich erfahren sollte, daß in meinem Generalvicariats-Bezirke oder sonst, etwas zum Nachtheile Sr. Königlichen Majestät und des Staates unternommen werden wollte, solches an Se. Königliche Majestät durch die mir angewiesene Behörde zu bringen. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Die Generalvicariats-Räthe hatten gegen den katholisch-geistlichen Rath den Revers auszustellen, daß sie den Allerhöchsten Königlichen Verordnungen auf keine Weise entgegenhandeln und sich angelegen sein lassen werden, ihre Pflichten gegen Se. Königliche Majestät und den Staat aufs Getreueste zu erfüllen.

Die feierliche Einsetzung des Generalvicars und seiner Räthe geschah durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten am 9. October 1812.

Schon am 8. October 1812 erließ das Generalvicariat eine Bekanntmachung mit der Aufforderung an die Geistlichkeit, ihm in allen geistlichen Angelegenheiten Folge und Gehorsam zu

1) Vgl. Lang a. a. O. S. 28. 410.

leisten, mit der Versicherung, daß der neue Generalvicar das Seinige dazu beigetragen habe, um nach der Allerhöchsten Intention Sr. Königlichen Majestät und nach den canonischen Satzungen die erforderliche **institutio canonica** zu erhalten, daß der heilige Vater auch von all diesem unterrichtet sei und er demnach kein Bedenken habe, nach der allergnädigsten Intention Sr. Königlichen Majestät die Stelle eines **Vicarii generalis in Spiritualibus et Pontificalibus** für denjenigen Antheil des Bisthums Augsburg, welcher im Königreiche Württemberg gelegen sei, provisorisch zu übernehmen, bis die Umstände erlaubten, durch Gründung der neuen Bisthümer mittels päpstlicher Konfirmation die geistliche Hierarchie vollkommen herzustellen [1]).

Da die, übrigens unberechtigte canonische Institution durch Erzbischof von Dalberg erst unterm 12. Dezember 1812 erfolgte und der Bischof von Tempe auch durch den Kapitelsvicar in Augsburg keine Delegation erhalten hatte, so hatte er das Generalvicariat nur aus präsumtiver Vollmacht übernommen und die kirchenverfassungsmäßige Trennung vom Bisthum Augsburg war noch keineswegs erfolgt.

Dies mußte nothwendig Aufsehen erregen und die kirchlich gesinnte Geistlichkeit in Unruhe versetzen, weil der Generalvicar nur von der Staatsgewalt, wie selbst die erwähnte Bekanntmachung errathen ließ, zu der Uebernahme des neuen Amtes ohne gültigen kirchlichen Titel gedrängt worden war.

Bei den Ansichten, die sich über diese Angelegenheiten in den Staatsbehörden festgesetzt hatten, bemerkt Dr. Lang, war auch nicht abzusehen, wie weitere Schritte gethan werden konnten, ohne die früheren zu compromittiren.

Diese Ansichten waren unrichtig; denn sie beruhten auf dem falschen Grundsatze, daß durch die Säkularisation und den Reichsdeputations-Hauptschluß die Domkapitel auch in ihrer rechtlichen Stellung aufgelöst seien und **sede apostolica impedita** der Erzbischof an die Stelle des Papstes

1) Lang a. a. O. S. 29.

trete. Es wurde daher dem Bischof von Tempe nicht gestattet, den Rath des Nuntius von Luzern zu befolgen — sich durch den Kapitelsvicar in Augsburg die Subdelegation ertheilen zu lassen: ein Rath, welchen später auch der vormalige Nuntius della Genga (später Papst Leo XII.) in der wohlwollendsten Weise gegeben hatte.

Die falsche Ansicht, daß das Domkapitel in Augsburg außer aller Wirksamkeit sei und der Erzbischof von Dalberg sede apostolica impedita die Stelle des Papstes vertrete, sprach in auffallender Weise namentlich auch Herr von Wessenberg aus, während er die Stellung des Domkapitels in Constanz als rechtlich betrachtete.

Nachdem das kapitelsche Generalvicariat in Augsburg dem Fürsten-Primas als Metropoliten seine Constituirung angezeigt und derselbe aus öffentlichen Blättern die Nachricht erhalten hatte, daß der im Königreich Württemberg gelegene Theil dieser Diöcese, getrennt von den übrigen durch den Weihbischof, Fürsten von Hohenlohe verwaltet werden solle, so schrieb er unterm 20. October 1812 an das bischöfliche Generalvicariat in Augsburg, daß er überzeugt sei, der Bischof von Tempe werde sich ohne canonische Vollmacht der Verwaltung nicht unterzogen haben, bei der fortwährenden Unzugänglichkeit des päpstlichen Stuhles vermuthe er daher nicht anders, als daß der für die ganze Diöcese ernannte *Vicarius Capituli* durch besondere Verhältnisse bewogen, für den württembergischen Antheil den Weihbischof von Tempe subdelegirt habe und daß er hierüber als Metropolit von diesem Generalvicariate officielle Verlässigung erwarte.

Dieses erzbischöfliche Rescript wurde von dem Generalvicar von Augsburg, Herrn von Sturmfeder, unterm 31. October 1812 dem Bischof von Tempe zugesandt und derselbe ersucht, da jenseits officielle Auskunft über die vorliegenden Verhältnisse ermangle, zu eröffnen, wie das auffordernde Schreiben des Metropoliten nach aufhabender Pflicht beantwortet werden solle [1]).

1) Lang a. a. O. S. 30.

Durch dieses Schreiben wurde der ängstliche und gewissenhafte Bischof von Tempe auf ein Neues beunruhigt.

Er wandte sich daher, da er von dem Hrn. v. Wessenberg wiederholt die Zusicherung erhalten hatte, daß der Fürst-Primas, welcher die Stelle des Papstes vertrete, nicht anstehen werde, ihm die canonische Institution zu ertheilen, an die Staatsbehörde, ihm die Genehmigung zu ertheilen, sich deßhalb an den Metropoliten wenden zu dürfen.

Es wurde ihm dieselbe nach einigen Schwierigkeiten zur Beruhigung seines Gewissens dahin ertheilt, daß zwar eine Correspondenz stattfinden dürfe, daß aber der König davon durchaus keine Notiz nehmen werde und demnach auch die hierauf von dem Metropoliten erfolgende Resolution nicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden dürfe.

Der Bischof von Tempe reichte nun unterm 27. November 1812 eine Bittschrift an den Metropoliten ein und beruhigte zugleich das Generalvicariat in Augsburg, indem er dasselbe von der Correspondenz mit dem Fürsten-Primas benachrichtigte.

Letzterer stand denn auch nicht an, der Bitte des Generalvicars, Bischof von Tempe, zu willfahren, indem er sich in seiner Resolution vom 25. Dec. 1812 auf sein früheres Antwortschreiben berief. In diesem hatte er sich geneigt gezeigt, die abgesonderte provisorische Verwaltung der zur verwaisten Diöcese Augsburg gehörigen Württembergischen Landestheile kraft seiner Metropolitangewalt zu genehmigen und die zur Verwaltung nöthige Vollmacht zu ertheilen, sobald er sich durch die hinlängliche Gewißheit der bestimmten Entschließung Sr. Königlichen Majestät, den Württembergischen Antheil der Augsburger Diöcese der interimistischen Verwaltung des bischöflichen Generalvicariates zu entziehen, zu dieser Ausübung der ursprünglichen Metropolitangewalt für befugt halten könnte, und der nach der Verfassung der katholischen Kirche zur Diöcesanverwaltung erforderliche Senat errichtet sein werde.

Die Genehmigung erfolgte mit den Worten:

„Da ihn nunmehr der Bischof benachrichtigt habe, daß nicht allein der bischöfliche Senat, sondern auch ein Priesterseminarium

und eine katholische theologische Fakultät von Sr. Majestät, dem Könige, errichtet und auf's großmüthigste dotirt worden seien; so sei die höchste Entschließung, dem ausländischen Vicariat zu Augsburg nach dem eingetretenen Ableben des bisherigen Bischofs keinen weitern Einfluß auf das zu dieser Diöcese gehörige Königl. Gebiet zu gestatten, durch die That selbst hinlänglich beurkundet.

Dem zu Folge genehmige er also nunmehr kraft seiner sede Pontificia impedita eintretenden Metropolitangewalt die provisorische Trennung der Königl. Württembergischen Lande von der Augsburger Diöcese und ertheile dem Bischof die kanonische Bevollmächtigung, diesen abgesonderten Theil der besagten Diöcese tam in Pontificalibus, quam in Pastoralibus et Jurisdictionalibus, bis zu der so lange und so sehnlich gewünschten Einrichtung der deutschen Diöcesanverfassung zu verwalten, wobei er jedoch die Rechte des päpstlichen Stuhles ausdrücklich vorbehalte.

Hiemit, bemerkt Dr. Lang, war den Forderungen der Kirchenverfassung Genüge geleistet (?!). Nur war es noch eine besondere Verlegenheit für die Kirchenbehörde in Ellwangen, daß nach den Bedingungen, welche die Staatsbehörde für die Correspondenz mit dem Metropoliten gesetzt hatte, eine Bekanntmachung der erzbischöflichen Resolution unterbleiben mußte und sonach die Pfarrgeistlichkeit des Ellwanger Sprengels nicht officiell beruhigt werden durfte. Die Resolution erschien jedoch in einer öffentlichen Zeitschrift gedruckt [1]). Dadurch war jedoch die kirchlich gesinnte Geistlichkeit noch keineswegs beruhigt und der heilige Stuhl hatte, wie wir sehen werden, eine ganz andere Ansicht von der Sache, als Hr. v. Wessenberg, der Fürst-Primas v. Dalberg und die K. katholischen geistlichen Räthe in Stuttgart.

---

1) In dem Intelligenzblatt Nro. IV. zum Jahrgang 1813 der Literaturzeitung für katholische Religionslehrer von F. K. Felder, S. 27, wo sich zugleich das Schreiben des Fürsten-Primas an den Bischof von Tempe vom 25. Aug. 1812, sowie eines vom 15. Dec. 1812 an den Generalvicariatsrath Mets befindet.

§ 25.

Errichtung einer katholischen Landes-Universität und eines Priester-Seminars in Ellwangen.

Zur Förderung der Bildung und des Unterrichts katholischer Theologen gründete der Höchstselige König Friedrich in Ellwangen im Jahre 1812 eine katholische Landesuniversität und rüstete dieselbe mit allen Rechten und Befugnissen einer Universität, namentlich mit dem Rechte aus, academische theologische Würden zu verleihen.

An dieser Anstalt sollte nunmehr ausschließlich von den katholischen Württembergern Theologie studirt werden.

Dieselbe erhielt fünf Professoren; 2 für Dogmatik, Moral, Pastoral, Methodologie und Encyclopädie; 2 für die hebräische und griechische Sprache, nebst Exegese des A. und N. Testaments und den dazu gehörigen Hilfswissenschaften, biblische Archäologie, Chronologie, Geographie rc. Einer sollte Kirchengeschichte und Kirchenrecht vortragen [1]).

Die Theologie Studirenden sollten einen dreijährigen Kursus durchmachen, dann Ein Jahr im Priesterseminar zubringen.

---

1) Zu Professoren wurden ernannt: der seitherige Professor am Lyceum in Rottweil, Sebastian Drey, für die Dogmatik in Verbindung mit der Dogmengeschichte.

Der dem Generalvicar als Rath beigegebene Pfarrer Bestlin in Röhlingen für Moral, und gemeinschaftlich mit Ersterem für Encyclopädie, Methodologie und Pastoraltheologie.

Der Professor Spegele in Rottweil für das Fach der hebräischen Sprache und der Hermeneutik des A. Testaments.

Der Pfarrer Gratz in Unterthalheim für die griechische Sprache und die Hermeneutik des N. Testaments.

Beide Letzteren sollten sich in die Nebenfächer der biblischen Archäologie rc. theilen.

Der Pfarrer Wachter in Sulmingen für Kirchengeschichte und Kirchenrecht.

Zu Privat-Lektionen und Repetitionen sollten zwei von den vier Repetenten des Priesterseminars auf dem Schönenberg verwendet werden.

Für ärmere Studirende waren Stipendien, 10 je mit 100 fl., 10 je mit 75 fl. ausgesetzt.

Zur Belebung des Fleißes und Belohnung ausgezeichneter Kenntnisse sollte alle Jahre eine Preisfrage gestellt werden. Die vorzüglichste Abhandlung erhielt eine goldene Preismedaille. Die Bibliothek des Priesterseminars und der theologischen Lehranstalt war gemeinschaftlich.

Die nächste Aufsicht über die Anstalt führte der Rektor; die dem Staate gebührende Oberaufsicht über die ganze Anstalt in wissenschaftlicher, religiöser und disciplinärer Beziehung führte eine besondere Curatel, welche aus dem jedesmaligen Präsidenten oder Direktor und den geistlichen Räthen des K. katholischen geistlichen Rathes in Stuttgart bestund.

An den Generalvicar hatte der Rektor alle Jahre einen Bericht über den wissenschaftlichen und Disciplinarzustand der Anstalt und über das Resultat der Prüfungen einzureichen.

Der Generalvicar hatte auch das Recht, durch einen Abgeordneten die Anstalt visitiren zu lassen. Auf geschehene Anzeige hievon sollte ein königlicher Kommissär zur gemeinschaftlichen Visitation ernannt und der Bericht gemeinschaftlich an den Generalvicar und die Curatel erstattet werden.

Sollte der Generalvicar Einrichtungen und Verbesserungen für nothwendig finden, welche sich nicht auf rein kirchliche Objekte oder Dogmen der katholischen Kirche beziehen, so wäre die Sache an das Cultministerium und von diesem zur Allerhöchsten Entscheidung Sr. Königl. Majestät zu bringen.

Die Professoren hatten von den Büchern, welche sie bei den Vorlesungen zu Grunde legten, sowohl dem Generalvicar als der Curatel eine Anzeige zu machen.

Neben der theologischen Lehranstalt wurde auf dem Schönenberge bei Ellwangen, wo eine gar freundliche Kirche, ein Priesterseminar für 40 Candidaten des geistlichen Standes, welche auf Ein Jahr eintraten und auf Kosten des Staates verpflegt wurden, gegründet.

Demselben stund ein Regens vor, welcher auch die Oeconomica leitete.

Es waren vier Repetenten aufgestellt, von denen zwei die Repetitionen bei den Seminaristen, zwei die der Theologie Studirenden in der Stadt leiteten.

Der Subregens hatte bei Abwesenheit oder im Falle der Kränklichkeit des Regens die Oeconomica zu besorgen.

Es war ein eigener Koch und zwei Küchenjungen und drei Diener aufgestellt [1]).

Der Unterricht sollte zunächst praktisch sein. In der Homiletik sollten sie mit den besten Schriften über die christliche Beredsamkeit, mit den vorzüglichsten Mustern unter den heil. Vätern der Kirche, den deutschen, französischen und andern Predigern bekannt gemacht und unausgesetzt eigene Uebungen damit verbunden werden.

Dasselbe sollte in Betreff der Katechetik geschehen, auch ein Repetitorium der Pädagogik und Didaktik gehalten werden. In der Liturgik sollten sie außer den praktischen Uebungen vorzüglich auf den Zweck der Liturgie und deren Einfluß auf die religiöse Bildung des Volkes, sowie auf die Würde und den Ernst und Eifer, mit welchem jede kirchliche Funktion zu verrichten ist, aufmerksam gemacht werden.

Außer der praktischen Amtsführung und den Pflichten der Geistlichen als Seelsorger, sowie gegen die Kirche und den Staat, sollten ihnen Beispiele aus der heil. Schrift, aus der Kirchengeschichte und aus Biographien eifriger Seelsorger vorgetragen und sie zugleich mit den Königlichen und bischöflichen Verordnungen in ecclesiasticis, mit Behandlung der Kirchenbücher, der Familienregister ꝛc. bekannt gemacht und in der Musik besonders im Choral und deutschen Kirchengesang unterrichtet werden.

Der von dem Regens zu entwerfende Lehrplan mußte an

1) Als Regens wurde der Landkapitels-Kammerer Pfarrer Protas Wagner in Schemmerberg, zum Subregens und Oeconomus anfangs Landkapitels-Kammerer Pfarrer Wiehn in Kirchen, dann Pfarrer Haller, als Repetenten Vicar Wild, Feuerle, Hirscher und Herbst ernannt.

das Königlich-geistliche Rathscollegium in Stuttgart zur Genehmigung eingesandt werden.

Der unmittelbare Obere des Seminars war der Regens, welchem die Repetenten untergeordnet waren.

Die Oberaufsicht des Staates führte der K. katholische geistliche Rath, welcher auch die Vorschläge zur Besetzung der erledigten Vorsteherstellen und zur Aufnahme der Seminaristen an das Cultministerium erstattete, welches nach vorgängiger Communication mit dem Generalvicar darüber Bericht an Se. Königl. Majestät erstattete und die Allerhöchste Resolution auch dem Generalvicar bekannt machte.

Dem Generalvicar hatte der Regens alle halb Jahr einen Bericht über den literarischen und den Disciplinarzustand des Seminars und über das Resultat der Prüfungen zu erstatten.

Auch hatte der Generalvicar die Befugniß, zu den vorzunehmenden Visitationen einen seiner Räthe abzuordnen.

Der gemeinschaftliche Visitationsbericht wurde an den K. kathol. geistlichen Rath und an den Generalvicar zugleich erstattet, und die Einführung der Verbesserungen, welche der Generalvicar für nothwendig hielt, wenn diese nicht unmittelbar katholische Dogmen oder rein kirchliche Gegenstände betrafen, hing von der Allerhöchsten Entscheidung Sr. Königl. Majestät ab.

§ 26.

Vereinigung der Würzburgischen Diöcesantheile mit dem Generalvicariate in Ellwangen.

Das inländische Generalvicariat, bemerkt Dr. Lang, trat alsbald in seinem Kreise in Wirksamkeit und übte, geschützt und gehoben durch die königliche Gnade, seine Rechte und Pflichten ungestört aus. Die letztere Bemerkung ist unrichtig. Wie bei der Lostrennung der Augsburger Diöcesantheile, so traten auch bei der Lostrennung der Würzburger alsbald Störungen und Irrungen ein, weil man denselben falschen und uncanonischen Weg eingeschlagen hatte.

Am Ende des Jahres 1813 starb der Verweser des Bisthums Würzburg, Generalvicar Freiherr Schenk von Stauffenberg, und schon am 23. Jan. 1814 wurde zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch die Geschäfte eines Generalvicars und die bischöflichen Funktionen für den im Königreiche gelegenen Antheil des erledigten Bisthums Würzburg auf den Bischof von Tempe übergegangen seien [1]).

Der Generalvicar, Bischof von Tempe, wurde von der Intention Sr. Majestät, des Königs, die diesseitigen Antheile der Würzburger Diöcese mit dem Generalvicariate Ellwangen zu vereinigen, in Kenntniß gesetzt und zur Aeußerung aufgefordert.

Da derselbe unterm 30. Dec. mit großer Freude seine Geneigtheit, den Würzburger Antheil mit 65 Pfarreien ohne weitere Bedingung zu übernehmen, ausgesprochen hatte, so erfolgte die erwähnte Allerhöchste Resolution vom 23. Jan. 1814.

Erst unter dem 29. Jan. 1814 erwiederte derselbe, daß er sich zur Uebernahme der Würzburger Diöcesantheile nur unter der Voraussetzung, daß diese Vereinigung auf canonischem Wege erfolgen werde, bereit erklärt habe, und daß die canonische Bevollmächtigung auch in dem zu erlassenden Hirtenbriefe ausgesprochen werden müsse.

Unter demselben wandte er sich auch wieder in irriger Weise an den Fürsten-Primas v. Dalberg, als Metropoliten, mit der Bitte um canonische Bevollmächtigung zur Uebernahme der Würzburger Diöcesantheile, da er sich vielmehr an den Würzburger Generalvicar mit der Bitte um Subdelegation hätte wenden sollen.

Von Seiten des Königl. Ministeriums wurde ihm erwiedert, er habe sich zur Uebernahme der Würzburger Antheile, ohne der canonischen Bevollmächtigung zu erwähnen, bereit erklärt, wie er auch im Jahr 1812 die Augsburger Antheile ohne canonische Institution übernommen habe. Damals habe er die im Falle der Noth gültige sede apostolica impedita, auf kirchlicher Observanz gegründete bischöfliche Befugniß anerkannt, die Leitung fremder verlassener Kirchensprengel unter dem Vorbehalt

1) Lang a. a. O. S. 32. 33.

zu übernehmen, daß die vorauszusetzende päpstliche Genehmigung sobald als möglich nachgeholt werde. Wie damals das Bisthum Augsburg, so sei auch nunmehr das Bisthum Würzburg ohne Bischof und ohne Generalvicar, weil kein Kapitel mehr existire.

Von der canonischen Institution wolle, wie bei Augsburg, keine Notiz genommen werden, und sei dieselbe somit auch im Hirtenbriefe nicht zu erwähnen.

Das Generalvicariat in Ellwangen beharrte auf der unrichtigen Ansicht, daß die canonische Institution bei dem Metropoliten einzuholen sei, während doch in Würzburg, wenn auch kein Generalvicar, doch ein geistlicher Provicar, der geistliche Rath Fichtel, aufgestellt war, auch bestund daselbst noch ein kirchlicher Senat. Der Provicar Fichtel war durch den päpstlichen Nuntius in Luzern bevollmächtigt.

Schon unterm 10. Febr. 1814 erfolgte eine feierliche Protestation des Provicars in Würzburg gegen die nur via facti erfolgte Lostrennung der Würzbürger Diöcesantheile in Württemberg [1]).

Unterm 14. Febr. 1814 erfolgte die canonische Bevollmächtigung durch den Metropoliten, jedoch nur in provisorischer Weise bis zur Genehmigung Sr. päpstlichen Heiligkeit und mit ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte des päpstlichen Stuhles sowohl, als des Bisthums Würzburg.

Unterm 21. März 1814 erfolgte eine wiederholte energische Protestation des Provicars Fichtel in Würzburg.

Das Antwortschreiben des Generalvicariats auf die erste Protestation vom 10. Febr. 1814 mußte etwas dunkel abgefaßt gewesen sein, denn Provicar Fichtel bemerkt, daß er erst durch ein Schreiben des Generalvicariats in Aschaffenburg und die mitgetheilten Communicate in den Stand gesetzt worden sei, den

1) Schon unterm 4. Febr. 1814 hatte das Würzburger Vicariat den Württembergischen Dekanaten angezeigt, daß nach dem Tode des Generalvicars von Stauffenberg für die erloschene Diöcesair-Jurisdiktion von der päpstlichen Behörde Vorsorge gethan und der geistliche Rath Fichtel als Provicar aufgestellt worden sei.

richtigen Sinn des Schreibens des Bischofs von Tempe zu verstehen. Auf der andern Seite sei er aber zu seinem Befremden auch belehrt worden, daß gegen die canonischen Gesetze, die nur dem Kirchenoberhaupte allein und zwar unter der Bedingniß der Zustimmung des betheiligten Bischofs, die Zerstückelung einer Diöcese erlauben, die zur Würzburgischen Diöcese gehörigen, im Königreich Württemberg gelegenen Pfarreien und Diöcesanen von dem Herrn Metropoliten, ohne alle Rücksprache mit dem rücksichtlich seines Rechtes vordersamst compromittirten Theile von der Würzburger Diöcese abgerissen und dem Generalvicariate in Ellwangen zugewiesen worden seien.

Es sei ihm dies um so unerklärlicher, als diese Theile keineswegs ohne oberhirtliche Leitung geblieben, weßhalb Vorsorge für dieselben hätte getroffen werden müssen, da diese Leitung durch päpstliche Vollmacht ihm auf die nämliche Weise übertragen worden sei, wie sie seit undenklichen Zeiten besorgt worden. So wenig er die Forderung neuer Eide und Pflichten vor Entbindung von den ältern mit den Kirchensatzungen und Grundsätzen einer reinen Moral zusammenreimen könne; so sehr glaube er sich in seinem Gewissen verbunden, nicht nur allein gegen dieses Verfahren zu protestiren und die Gerechtsame der Würzburger Diöcese zu wahren, sondern auch bestimmt zu erklären, wie es auch schon an das Erzbischöfliche Vicariat zu Aschaffenburg geschehen sei, daß er die aus der Ausübung einer solchen illegalen Gewalt etwa erfolgenden Nullitäten und Gewissensbeängstigungen nicht auf seine Verantwortlichkeit nehmen könne.

Unter demselben 21. März 1814 erließ der Bischof von Tempe einen Hirtenbrief, in welchem er Eingangs aufmerksam macht auf die unermüdete väterliche Sorge Sr. Majestät, des Königs, die katholischen Unterthanen in ihren kirchlichen Angelegenheiten gleichförmig und durch eine inländische geistliche Behörde leiten zu lassen, wie deßhalb nach dem Ableben des Erzbischofes, Kurfürsten von Trier, Bischofs von Augsburg; die interimistische geistliche Verwaltung des im Königreiche gelegenen Antheils des erledigten Bisthums Augsburg dem neu errichteten Generalvicariate in Ellwangen anvertraut worden und daselbst

ein Priesterseminar und eine katholische Landesuniversität errichtet und großmüthigst dotirt wurde.

In Folge des Ablebens des Generalvicars von Stauffenberg seien nun auch die im Königreiche gelegenen Theile des erledigten Bisthums Würzburg mit dem Generalvicariatssprengel in Ellwangen vereinigt worden.

Mit besonderm Vergnügen habe er der Allerhöchsten Absicht entsprochen und sich vollkommen bereit erklärt, die Generalvicariatsgeschäfte und bischöflichen Funktionen auch in diesem Bezirke zu übernehmen, wie er denn wirklich diese geistliche Verwaltung der gesetzlichen Verfassung und dem ältesten Herkommen der Kirche gemäß (?!) förmlich übernommen habe. Er fordert nun die Geistlichen zum Vertrauen auf und bemerkt, daß er sich vorbehalte, mit den Herrn Dekanen, wenn sie vor dem Generalvicariate erscheinen, um den kirchlichen Gehorsam zu geloben, über die geistlichen Angelegenheiten nähere und vertrauensvolle Rücksprache nehmen werde.

Die Dekane wurden auf den 28. März vorgeladen [1]).

Bei ihrer Aufwartung suchte er sie dadurch zu beruhigen, daß er ihnen eröffnete, er habe von dem Herrn Metropoliten, wie früher bei der Uebernahme der Bisthumstheile von Augsburg unterm 18. Febr. 1814, die canonische Vollmacht erhalten.

Kaum hatte Herr von Schmitz-Grollenburg hievon Kenntniß erhalten, als er an den Bischof von Tempe das Ansinnen stellte, die Dekane nochmals vorzurufen und ihnen zu verbieten, ihre Geistlichen darüber in Kenntniß zu setzen, daß die canonische Vollmacht durch den Metropoliten erfolgt sei [2]).

Am 29. März legten die Dekane in Gegenwart des gesammten Generalvicariats und des Staatsraths von Schmitz-

1) Es gehörten fünf Dekane zur Diöcese Würzburg, Dekan Engelhard von Mergentheim, Dekan Keller von Sontheim, Dekan Wagner von Stimpfach, Dekan Neuland von Jartberg, Dekanatscommissär Steinmeyer von Schönthal.

2) Der geistliche Rath in Stuttgart scheint bei seiner aufgestellten Theorie sich nicht sehr sicher gefühlt zu haben.

Grollenburg und geistlichen Rathes von Keller, als Königlichen Kommissären, den canonischen Gehorsam ab.

Man darf sich nicht wundern, daß die kirchlich gesinnten Geistlichen durch all das Bisherige nicht beruhigt wurden. Es war daher sehr zu wünschen, daß recht bald ein normaler Zustand eintrete.

Dies ist, Dank sei der göttlichen Vorsehung! auch bald geschehen.

§ 27.

Päpstliche Bestätigung des inländischen Generalvicariates.

Kaum war Deutschland vom Drucke des französischen Gewalthabers, Napoleon, befreit, der Friede wiederhergestellt und der heilige Vater triumphirend in Rom eingezogen, als sich der geängstigte Bischof von Tempe bittlich an denselben um die Bestätigung wandte, mit dem Bemerken, daß alles, was geschehen sei, nur in provisorischer Weise und unter der ausdrücklichen Bedingung geschehen, die päpstliche Genehmigung einzuholen, sobald es möglich sei.

Der König unterstützte des Generalvicars Bitte und sandte den geistlichen Rath von Keller zum zweitenmal nach Rom.

Obgleich der heilige Vater anfänglich all das Geschehene mißbilligte und verwarf, so gelang es doch den eifrigen, gewandten und einsichtsvollen Bemühungen des Herrn von Keller, die Unterhandlungen zum erwünschten Ziele zu führen.

Se. Heiligkeit erließ unterm 21. März 1816 ein eigenes Breve [1]), in welchem er in Berücksichtigung der traurigen Zeitverhältnisse und des unterbrochenen Zutritts zum heiligen Stuhle, um für die geistlichen Bedürfnisse der Katholiken Würtembergs Vorsorge zu treffen, den Bischof von Tempe als Generalvicar über den Augsburger und Würzburger Diözesanan-

---

1) Dasselbe ist abgedruckt in Stäudlins und Tschirners Archiv für alte und neue Kirchengeschichte Bd. III. St.O. 3. S. 712. Wir geben dasselbe im Anhange.

theil bestätigte und alle unkirchlichen und ungültigen Akte vermöge apostolischer Vollmacht als gültig erklärte.

Es wurde dem Bischof von Tempe als Generalvicar vom Papste dieselbe Vollmacht ertheilt, welche ehemals den Bischöfen von Augsburg und Würzburg zukam und die ihnen entweder von Rechtswegen oder aus einer Gewohnheit oder aus einem Privilegium eigen war.

Der Generalvicar machte diese Anordnungen des päpstlichen Stuhles in einem eigenen Hirtenbriefe unterm 12. April 1816 bekannt.

Dem geistlichen Rathe, Herrn von Keller, wurde für seine eifrigen Bemühungen das Glück und die Ehre zu Theil, von Sr. Heiligkeit, Papst Pius VII., selbst zum Bischof von Evara in partibus geweiht zu werden[1]; auch wurde er zum Provicarius apostolicus für den Fall der Verhinderung des Generalvicars mit dem Rechte der Nachfolge ernannt.

Von Sr. Majestät dem Könige wurde ihm das Commandeurkreuz des Civilverdienstordens ertheilt.

Nach seiner Rückkehr von Rom wurde er am 4. October 1816 zum Staatsrathe ernannt und ihm am 22. October die Stelle eines Provicars bei dem Fürsten von Hohenlohe, Bischof von Tempe, übertragen.

Von dieser Zeit an stund Herr von Keller faktisch an der Spitze der katholischen Kirche in Württemberg, zwar im Namen

---

1) Dieser ihm zu Theil gewordenen besonderen Ehre rühmte sich Herr von Keller bei allen Gelegenheiten. So bei der Consecration des Bischofs Rieger in Fulda, wo er mit vielem Pathos in der lateinischen Anrede sagte: In hac legitima ac plane divina successione Apostolorum et *ego* constitutus Episcopus ecclesiae Dei eadem fruens auctoritate divina, qua plusquam ante mille annos constituti sunt Episcopi primitivae Ecclesiae et quidem per impositionem manuum a supremo capite Ecclesiae, Papa Pio VII. *immediate*, jure glorior summi, qui mortalibus contingere potest, honoris et auctoritatis et gloriae, *immediate* acceptae ab eo summo Pastore, quem Ecclesia summum decus ac ornamentum, quem fortissimum ac invictum heroëm ac defensorem veneratur. Vgl. „Joh. Baptist v. Keller, erster Bischof von Rottenburg, eine biographische Skizze." Regensburg bei Manz 1848. S. 15.

des Generalvicars, der aber nur seinen Namen neben den des Herrn von Keller setzen durfte.

Mit dem Bischof von Tempe stund Keller auf keinem sehr vertraulichen, bischöflich=brüderlichen Fuße, weil er, von ehrgeizigen Bestrebungen gestachelt, nicht aufrichtig gegen den guten, alten Mann handelte, und gegen dessen Wissen und Willen die Interessen des K. Ministeriums und dessen Organes, des K. katholisch=geistlichen Rathes, dessen Mitglied er früher war und dessen Ansichten und Grundsätze er damals vollkommen theilte, in und außer dem Generalvicariats=Collegium beförderte. So sehr er in thesi, namentlich in der spätern Zeit, gegen die kirchenfeindlichen Josephinischen Grundsätze, von welchen sich der frühere K. katholisch=geistliche Rath (später Kirchenrath) unter Werkmeister, Schmitz=Grollenburg, Kammerer, v. Soden und den Auspicien des Cultministeriums unter Mandelsloh, Jasmund, Otto, Wangenheim ꝛc. leiten ließ, ereiferte, so bot er doch in praxi oft nur allzuwillig die Hand, dieselben ins Leben einzuführen [1]).

Dies geht aufs klarste aus der Art und Weise hervor, wie Keller dem Bischof von Tempe als Provicar durch die Königl. Staatsregierung an die Seite gegeben wurde.

Ohne vorgängige Rücksprache mit dem Generalvicar wurden über das Verhältniß des Provicars zu jenem unterm 22. Oktober 1816 folgende unabweisliche Normen gegeben.

1. Sollte der Provikar im Falle einer Verhinderung des Generalvicars die Pontifikalhandlungen vornehmen.

2. Sollte der Generalvikar wie bisher das Präsidium in den Generalvikariatssitzungen,

3. der Provicar aber das Direktorium bei den Sitzungen und in der Kanzlei führen und seine Stimme zuletzt abgeben.

4. Ohne sein eigenhändiges expediatur dürfe in der Kanzlei Nichts ausgefertigt werden.

---

1) Vgl. „Johann Baptist v. Keller ꝛc.“ a. a. O. S. 18. 19.

5. Habe er alle Expeditionen mit seiner Unterschrift neben der des Generalvikars zu versehen.

6. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit stehe dem Generalvikar bloß das Recht zu, die Sache den Generalvicariatsräthen zu reproponiren.

7. In allen Gegenständen, welche die Mitkenntniß und Einwilligung des Staates erfordern, werde der Provicar, falls er sich mit den Ansichten des Generalvicars nicht vereinige, dadurch alle Collisionen mit der Staatsbehörde zu vermeiden suchen, daß er die Expedition zurückhalte und auf Communikationen mit der Staatsbehörde antrage.

8. Hiedurch könne im Wege der Vorbereitung die wünschenswerthe Uebereinstimmung mit den Staatsgesetzen erreicht werden.

9. In Abwesenheit oder Verhinderung, trete der Provicar pro jure in die Befugnisse des Generalvicars ein.

Diese Bestimmungen wurden so dargestellt, als ob sie von dem Generalvikar ausgegangen wären, während derselbe bei der Installation des Provicars gegen Punkt 5 bis 8 feierlichst Protest einlegte und ausdrücklich erklärte, er habe mit seinem Provicar in Stuttgart gar keine Rücksprache nehmen können [1]).

Allein Herr v. Schmitz-Grollenburg erklärte ihm in Betreff Punkt 5: „seine Unterschrift sei gar nicht nöthig, es genüge die des Direktors.“

Der greise Fürst von Hohenlohe, welcher es gut mit der Kirche meinte, aber schwach war, zog, um sich weiteren Kummer und Aerger zu ersparen, sich nach Augsburg zurück und überließ die Geschäfte und die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten seinem Provicar [2]).

Eines der bedeutendsten und folgenreichsten Ereignisse war die Verlegung der katholisch-theologischen Fakultät

1) Vgl. Historisch-politische Blätter XVII. Bd. S. 355 ff. „Johann Baptist von Keller“ a. a. O. S. 19. 20.
2) „Johann Baptist von Keller ꝛc.“ S. 20.

von Ellwangen nach Tübingen, sowie des Generalvicariates und des bischöflichen Seminares nach Rottenburg, woran Keller thätigen Antheil genommen hat, die aber den Bischof von Tempe mit großer Wehmuth erfüllte.

Die Verlegung geschah ohne alle vorläufige Rücksprache mit demselben [1]).

Wir werden auf diese Verlegung später zurückkommen.

§ 28.

Vereinigung der Diözesan-Antheile von Konstanz, Worms und Speyer, mit dem inländischen Generalvicariate.

Durch den Tod des Fürsten-Primas von Regensburg, Karl Theodor von Dalberg († 10. Febr. 1817), kamen neben dem Stuhle von Regensburg, auch die Bisthümer von Konstanz und Worms in Erledigung.

Es lag in den Wünschen Sr. Majestät des Königs Wilhelm, daß die im Königreiche gelegenen Diözesanantheile dieser Bisthümer mit dem inländischen Vicariate vereinigt werden. Dieser Wunsch wurde dem heiligen Stuhle zu erkennen gegeben.

Auch die beiden Bischöfe wandten sich an den heiligen Vater mit der Bitte, für diese verwaisten Bisthumsantheile bald möglichst kirchliche Vorsorge zu treffen. In einem Breve vom 26. März 1817 [2]) ertheilte derselbe den Bischöfen die zur Uebernahme der kirchlichen Oberaufsicht und provisorischen Verwaltung nöthige geistliche Jurisdiktion und Vollmacht.

Alles Ernstes rügte es aber der heilige Vater, daß der Bischof von Tempe abermals, noch vor erhaltener kanonischer Bevollmächtigung, die Verwaltung des Constanzer Diözesanantheils aus blos präsumtiver Vollmacht übernommen hatte, sanirte aber alle illegalen Akte desselben; auch empfahl er

---

1) Ebds. S. 20.

2) Siehe das Breve im Anhange.

ihm strenge Wachsamkeit über die Lehre der Professoren in Ellwangen, über welche bei dem heiligen Stuhle sehr nachtheilige Gerüchte eingegangen waren. In dem Schreiben an Se. Majestät den König drückte der heilige Vater unter voller Anerkennung der Königlichen Sorgfalt für das Wohl der katholischen Unterthanen den lebhaften Wunsch aus, es möchten die kirchlichen Verhältnisse in Württemberg im Einverständnisse mit dem König bald eine definitive Organisation erhalten und desfalls recht bald ein zuverlässiger Mann nach Rom zur Unterhandlung gesandt werden.

Se. Majestät gab auch durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten das Versprechen, daß zum Behufe einer definitiven Uebereinkunft vorläufig ein Legationsrath nach Rom werde abgesandt werden und in Betreff der Professoren die Versicherung, daß Höchstdieselben nie dulden werden, daß irrige Lehren verbreitet werden.

Unterm 20. Mai 1817 wurde die Bevollmächtigung der beiden Bischöfe durch das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens im Staats- und Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht und unterm 24. desselben Monats wies der katholische Kirchenrath die Dekanate und untergeordneten Kapitels-Geistlichen an, nunmehr dem inländischen Generalvicariate allein den kanonischen Gehorsam zu leisten, auch von keiner ausländischen kirchlichen Behörde mehr irgend eine Weisung anzunehmen und zu befolgen, sondern alles, was ihnen noch zukommen könnte, der Staatsbehörde einzusenden [1]).

Ein Hirtenbrief der Bischöfe von Tempe und Evara von demselben Tage kündigte der Geistlichkeit den Antritt und die Uebernahme der provisorischen Verwaltung des Sprengels an und ein Erlaß des Generalvicariates vom 17. Juni 1817 fordert alle Geistlichen auf, der provisorischen Oberbehörde den canonischen Gehorsam zu geloben [2]).

Merkwürdig und sehr charakteristisch ist es, daß der Herr

---

1) Lang a. a. O. S. 37. 521. 525.
2) „Johann Baptist v. Keller“ S. 16.

Minister von Wangenheim, welchem das Danksagungsschreiben des Bischofs von Tempe an den heiligen Vater vorher vorgelegt werden mußte, die Schlußformel: *„ad pedes sacerrimos prostratus“* durchstrich, weil dies der Würde eines deutschen Kirchenprälaten nicht angemessen sei.

Durch die Zutheilung der Diözesantheile des Bisthums Konstanz zum Generalvicariate Ellwangen hatte sich der Geschäftskreis desselben bedeutend vermehrt. Es war daher auch nothwendig, daß das Kanzleipersonal vermehrt werde. Das K. Ministerium war alsbald bereit, demselben einen weltlichen Rath als Kanzleidirektor — aber mit Sitz und Stimme im Generalvicariate beizugeben.

Hiegegen remonstrirte das Generalvicariat, weil dies eine Neuerung, welche in keinem andern Bisthume bisher vorgekommen.

Dieser Streit entspann sich später nach der Verlegung des Generalvicariates nach Rottenburg auf ein Neues.

§ 29.

Verlegung der katholischen Universität nach Tübingen und des Priester-Seminars und Generalvicariates nach Rottenburg.

Diese Verlegung wurde dem Generalvicar, Bischof von Tempe, am 2. August 1817 als unabänderlich zur Kenntniß gebracht. Der Provikar, Bischof von Evara, bemerkte in einem Schreiben an denselben vom 4. August 1817:

Er habe der bereits ausgesprochenen Allerhöchsten Intention nichts entgegensetzen können, es wäre nicht wohl rathsam gewesen, dem Regenten den Ort vorzuschreiben, wo der Bischof wohnen könne und wolle. Nur dann sei es Pflicht der Kirchenvorsteher, in Bescheidenheit und Ehrfurcht Vorstellungen zu machen, wenn etwas gegen die Vorschriften der Religion gefordert würde, zur Kränkung oder Beschränkung der Gewissensfreiheit und ungestörten Ausübung der Religion, was bei einem Regenten, wie Wilhelm, der seine höchstwohlwollende Intention

gegen seine katholischen Unterthanen wiederholt ausgesprochen, undenkbar sei. Da dem Bischof die Aufsicht und Leitung der katholischen Lehrinstitute, wie der Seminarien, nach der bestehenden Kirchenverfassung zustehe, so erheische es die Natur der Sache, daß er derselben nahe sei. Er habe übrigens nicht ermangelt, das, was er auszustellen gewußt, zur höchsten Kenntniß und Würdigung zu bringen. Vor allem habe er mündlich und schriftlich höchsten Orts zur Kenntniß gebracht, daß die gegenwärtige Stadtpfarrkirche zu Rottenburg für die Bestimmung einer Kathedrale, so sehr auch der Platz, an dem sie stehe, zusage, durchaus nicht entspreche.

Der Bischof von Tempe erwiederte: Er müsse offen bekennen, daß ihn die Eröffnung von der, durch Se. Majestät den König vor aller vorläufigen Rücksprache mit der kirchlichen Oberbehörde unabänderlich beschlossenen Versetzung des Vicariats nach Rottenburg und der Universität nach Tübingen nicht wenig überraschte.

Die Versetzung der Universität Ellwangen nach Tübingen werde bei einem größeren Theile der Katholiken keinen günstigen Eindruck machen, obgleich die festgesetzten Einrichtungen zur Beruhigung dienen und die höchstwohlwollende Absicht Sr. Kön. Majestät dabei von dem ganzen katholischen Volke mit dem vollkommensten Danke anerkannt werde.

Nur wäre vorzüglich zu wünschen, daß bei der philosophischen Fakultät in Tübingen besonders auch auf katholische Lehrer Rücksicht genommen werden möchte.

Die Versetzung des Vicariats nach Rottenburg und die dort hiezu bestimmten provisorischen Einrichtungen finde der Hr. Bischof von Evara zwar geeignet; allein es dürfte in mehr als einer Hinsicht zu wünschen sein, daß diese provisorischen Einrichtungen gar nicht stattfänden. Inzwischen komme aber nun jeder gerechte Wunsch hiebei schon zu spät, da nach einer allerhöchsten Entschließung auch die Versetzung des Vicariates nach Rottenburg unabänderlich noch in diesem Jahre ausgeführt werden solle.

Auch der Umstand möchte eine besondere Berücksichtigung

verdienen, daß in Hinsicht dieser beiden Versetzungen mit Seiner päpstlichen Heiligkeit Rücksprache zu nehmen sein dürfte.

Es handle sich gegenwärtig um eine ganz neue Grundlage, und was jetzt gewonnen oder verloren werde, bleibe für die kommenden Zeiten ein segnender Gewinn oder ein unersetzlicher Verlust.

Die Verlegung der katholischen Universität (Fakultät) nach Tübingen wurde dahin motivirt, daß die bisherige theologische Anstalt in Ellwangen, welche unrichtig den Namen „Universität" führe, ungenügend sei, daß bei dem Mangel an Theologen, um Jünglinge zum Studium der Theologie zu ermuntern, dieselben auf öffentliche Kosten in einem Konvikte unterhalten werden müssen.

Die höhere philologische und philosophische Vorbildung sei bei den Studierenden der Theologie versäumt worden, da sie doch eine absolut nothwendige Bedingung des theologischen Studiums sei.

Die Verbindung einer philosophischen Fakultät mit der theologischen in Ellwangen, wenn ihr der erforderliche Umfang gegeben worden wäre, würde einen Kostenaufwand erfordert haben, wozu der Staat, bei den vielen noch unbefriedigten Bedürfnissen der katholischen Kirche, ebensowenig die Mittel, als die Verbindlichkeit habe.

Der Theolog bedürfe für seine wissenschaftliche Bildung an sich und für seinen künftig vielseitigen Beruf als Erzieher und Berather seiner Gemeinde in allen ihren physischen und geistigen Bedürfnissen der Bekanntschaft mit anderen Wissenschaften und weder die Rechtskunde, noch die Arznei- und Natur- und Staatswissenschaft dürfe ihm ganz fremd bleiben.

Entweder müßte also eine zweite vollständige Landesuniversität (sei es in Ellwangen oder in einer andern Stadt) errichtet, oder die katholische theologische Fakultät mit der schon bestehenden Landesuniversität vereinigt werden.

Se. Königl. Majestät habe in Berücksichtigung aller Verhältnisse keinen Augenblick Bedenken tragen können, das einfachste, am sichersten zum Ziele führende und mit der geringsten

neuen Last verbundene Mittel zu wählen — die Verlegung der katholisch-theologischen Lehranstalt nach Tübingen und ihre Vereinigung als katholisch-theologische Fakultät mit der dortigen Landesuniversität unter der Bestimmung der Gleichheit der Rechte und Vortheile, nach dem Beispiele, das andere Staaten gegeben haben. Diese Verlegung sei unabänderlich beschlossen und der Beschluß müsse noch in diesem Jahre zur Ausführung gebracht werden.

Es werde zu diesem Ende ein Convict in Tübingen errichtet, in welchem alle Studirende der Theologie je auf die 5 Jahrescurse der höheren Philologie, Philosophie und Theologie aufgenommen und dort unentgeldlich verpflegt werden.

Durch diese neue Einrichtung werde nicht auf die entfernteste Weise irgend einem Theile der katholischen Kirchenverfassung nahe getreten.

Denn die katholischen Theologen erhalten in Tübingen, wie in Ellwangen, ihre eigenen Lehrer in den theologischen Wissenschaften und diese gleiche Rechte mit den protestantischen.

Es finde keine Vermischung der katholischen mit den protestantischen Zöglingen statt; die Erziehungsinstitute seien in jeder Hinsicht abgesondert. Der Convict erhalte seine eigenen katholischen Vorsteher und eine den Bedürfnissen der katholischen Kirche und ihren Grundsätzen und Geboten entsprechende Disciplinarordnung.

Diese Anordnung würde aber sehr unvollkommen sein, wenn die theologisch-katholische Fakultät durch ihre Verlegung nach Tübingen von dem Sitze der kirchlichen Oberbehörde zu weit entfernt und der der letzteren gebührenden Mitaufsicht entzogen würde.

Gewohnt, alle gerechten Ansprüche der katholischen Kirche zu erfüllen, habe Se. Königliche Majestät für nothwendig gefunden, daß der Sitz des künftigen Landesbischofs und Generalvicariates nebst dem Priesterseminarium in die Nähe von Tübingen verlegt werde und hiezu die Stadt Rottenburg am Neckar bestimmt. Dasselbe biete hinlängliche Räumlichkeiten dar;

die Stadtkirche werde die zu einer Domkirche erforderlichen Einrichtungen erhalten.

Die gute Stadt Ellwangen werde freilich einen augenblicklichen Verlust erleiden, allein es sei Pflicht, das besondere Interesse dem allgemeinen unterzuordnen und es werde kein Mittel unangewendet bleiben, dieser Stadt in der nächsten Zukunft durch andere Einrichtungen eine reichliche Entschädigung zufließen zu lassen.

Der Herr Provicar von Keller legte das an ihn gerichtete so wichtige Schreiben des Bischofs von Tempe vom 15. August 1817 dem K. Ministerium nicht vor, auch wagte er es kaum, demselben ein Bittgesuch des Stadtmagistrates von Ellwangen, um Belassung der Universität, des Seminars und Generalvikariates daselbst, vorzulegen. Er übergab dasselbe ohne alle Bevorwortung.

Hieraus und auch noch aus andern Umständen, namentlich daraus, daß er dem Bischof von Tempe auf die Bemerkung: „daß in Hinsicht dieser beiden Versetzungen mit Sr. päpstlichen Heiligkeit Rücksprache zu nehmen sein dürfte, welchen wichtigen Punkt er aber seinem Ermessen überlasse, indem ihm die Wege hiezu ohnehin am besten bekannt seien“ — erwiederte: „daß die hochpreisliche Regierung über diese von ihr beschlossenen Anstalten und Veränderungen mit dem Oberhaupte der Kirche die erforderlichen Einleitungen treffen werde, oder getroffen habe, mußte ich vielmehr voraussetzen; denn dies ist nicht meine Sache, sondern Sache derjenigen Stelle, von der diese Anstalten ausgehen“ — läßt sich schließen, daß Herr Provicar v. Keller selbst einen wesentlichen Antheil an dieser Versetzung hatte; was daher kommen mag, daß er, wie der Verfasser der biographischen Skizze: „Johann Baptist von Keller, erster Bischof von Rottenburg,“ bemerkt, mit dem Bischof von Tempe auf keinem sehr vertraulichen, bischöflich-brüderlichen Fuße stand und von ehrgeizigen Bestrebungen gestachelt wurde.

Was an der Bemerkung desselben Verfassers: „die Absicht

des Ministers von Wangenheim bei der Verlegung der katholisch-theologischen Fakultät von Ellwangen nach Tübingen sei die gewesen: „die konfessionellen Ecken abzuschleifen und ein religiös-politisches Amalgam einzuleiten“ Wahres ist, vermag ich nicht zu entscheiden; ominös war es allerdings, daß die Professoren und Studirenden der katholischen Theologie gerade zu der Zeit in Tübingen einzogen, als man die Glocken zum Reformationsfeste läutete.

Der Wunsch des Bischofs von Tempe, es möchte bei der philosophischen Anstalt in Tübingen besonders auch auf katholische Lehrer Rücksicht genommen werden, ist zur Stunde noch nicht erfüllt.

In der K. Verordnung, die katholischen Lehranstalten im Königreiche betreffend, vom 25. Okt. 1817, wo in Betreff der Motive dasselbe angegeben ist, was wir bereits angeführt haben, heißt es:

Zum Konvikte sind die zum sogenannten collegium illustre gehörigen Gebäude und Gärten bestimmt. Da den Katholiken in Tübingen bisher nur die den Evangelischen gehörige Hospitalkirche zum Mitgebrauche eingeräumt war, so wurde die Errichtung einer neuen katholischen Kirche in einem jener Gebäude für die katholische Stadtgemeinde und das katholische Konvikt angeordnet [1]).

In dieses höhere Konvikt sollen alle Kandidaten des katholischen geistlichen Standes, welche nach geendigtem Laufe durch die Gymnasien hinreichende Tüchtigkeit zum Uebergange auf die Universität erprobt haben, je auf 5 (jetzt 4) Jahre 1 Jahr für

---

1) Dieses Gebäude soll zur Zeit des collegii illustris das Ballhaus gewesen sein.

Die Kirche ist für die dermaligen Bedürfnisse viel zu klein und gar zu ärmlich.

Es ist sehr zu wünschen, daß diesem Uebelstande recht bald abgeholfen und eine dem Bedürfnisse der Katholiken und der Würde einer Universitätsstadt entsprechende neue Kirche hergestellt werde.

die philologischen und philosophischen, die drei letzten für die theologischen Fakultätsstudien aufgenommen werden.

Sie erhalten hier auf öffentliche Kosten, welche künftig, nach erfolgter Ausscheidung des katholischen Kirchenguts, von diesem zu übernehmen sind, unentgeldlichen Unterricht, Kleidung und Verpflegung. Die Zahl der Zöglinge ist nach dem Bedürfnisse der katholischen Kirche des Landes für die fünf (vier) Jahrescurse zu je 40 (jetzt 30) bestimmt.

Ein katholischer Geistlicher, der zugleich Stadtpfarrer der katholischen Ortsgemeinde ist und im Konvikts-Gebäude wohnt, erhält unter dem Titel eines Direktors die oberste Aufsicht und Leitung des Konvikts. Unter ihm sind ausgezeichnete katholische Priester als Repetenten angestellt für die Erhaltung der Disciplin und zur Nachhülfe für den Unterricht der Zöglinge, den die Lehrer der philosophischen Fakultät und soviel die theologischen Fächer betrifft, ausschließlich die Lehrer der katholisch-theologischen Fakultät zu geben haben.

Diese Fakultät hat (wie bisher die katholisch-theologische Lehranstalt in Ellwangen) 5 Lehrstühle und zwar für

das Kirchenrecht und die Kirchengeschichte, die griechische Sprache und die Exegese des neuen Testamentes, die Dogmatik, die orientalischen Sprachen und die Exegese des alten Testaments, die Moral und Pastoraltheologie.

Alle diese im Einverständnisse des inländischen General-Vicariats getroffenen Anordnungen wurden zum Vollzug gebracht.

Die K. Verordnung, betreffend die Verlegung des inländischen Generalvicariats und des Priesterseminars nach Rottenburg, vom 10. Dez. 1817 enthält Folgendes:

Zu dieser, im Einverständniß des Generalvicariats, bereits vollzogenen Anordnung wurden Se. K. Majestät schon durch die in vielfacher Hinsicht wohlthätige Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät in Tübingen in Verbindung mit einem Konvikte für die Studirenden der katholischen Theologie bestimmt.

Dem inländischen Generalvicariate wäre bei der Fortdauer des Sitzes in Ellwangen die Theilnahme an der Aufsicht über die Studien der Candidaten des katholisch-geistlichen Standes

ebenso sehr erschwert gewesen, als sie ihm nun durch die nahe Lage der Stadt Rottenburg bei Tübingen erleichtert wird.

Sodann ist die Stadt Ellwangen von dem weit größeren Theile des katholischen Württembergs entfernt, wogegen Rottenburg ihm nahe liegt.

Das Generalvicariat und die katholischen Unterthanen können daher durch diese Verlegung nur gewinnen. Um jedoch dem Generalvicariate und den katholischen Unterthanen in denjenigen Landestheilen, die von Rottenburg entfernter sind, der Stadt Ellwangen aber näher liegen, eine angemessene Erleichterung und zugleich der Stadt Ellwangen einen Beweis der höchsten Fürsorge zu geben, genehmigten Se. K. Majestät, daß nach dem Wunsche des Generalvicariats, eine diesem untergeordnete kirchliche Stelle unter der Benennung:

„Bischöfliches Commissariat“

in Ellwangen bestehen bleibe, das nach der ihm von dem Vikariate zu ertheilenden Instruktion und unter Verantwortlichkeit gegen jenes, einen Theil der kirchlichen Geschäfte für den ihm angewiesenen Bezirk, worüber den betreffenden Dekanen und Pfarrgeistlichen die erforderliche Weisung bereits zugegangen ist, zu besorgen hat [1]).

Durch höchstes Rescript wurde im Einverständnisse der kirchlichen Oberbehörde die Zahl der geistlichen Räthe auf sechs Geistliche, wovon einer zugleich Regens des Priesterseminars, der andere Pfarrer an der künftigen Domkirche sein soll, und einem weltlichen Rathe mit dem Titel „Justizrath“, der zugleich Canzleiverwalter ist — das Canzleipersonal aber für jetzt auf einen Sekretär, einen Registrator und zwei Canzlisten bestimmt [2]).

---

1) Dieses Commissariat wurde bald aufgehoben.

2) Der Bischof von Evara erhielt als Generalvikar einen jährlichen Gehalt von 3000 fl. nebst 2 Pferds-Rationen und freier Wohnung.

Jeder Generalvikariatsrath 1800 fl. nebst freier Wohnung.

Die Generalvikariatsräthe waren Wagner, Meßmer (bisher in Ellwangen).

Der geistliche Rath und bisherige Dekan und Stadtpfarrer in Obern-

Von Interesse ist der Kampf des Generalvikars, Bischofs von Evara, zu Anfang des Jahres 1822, gegen die K. Staatsregierung wegen des weltlichen Rathes, welcher allen Sitzungen ohne Ausnahme anwohnen und nur bei dem, was religiöse Dogmen und Maximen oder das Innere des Glaubens zum Gegenstande hat, bei Handlungen, welche aus der Religion nothwendig hervorgehen, bei der kanonischen Institution und admissio ad curam eine blos berathende, dagegen in allen andern Fällen eine mitzählende Stimme haben sollte, namentlich bei Gegenständen, welche nur das Zufällige der Religion und Disciplin betreffen, bei Gegenständen der Jurisdiktion, bei Strafsachen ohne Ausnahme, bei Sachen des Cultus, die mit dem Staate in Beziehung stehen, bei Buß- und Bettagen, Prozessionen, Wallfahrten &c.

Hiegegen protestirte Herr von Keller und wollte, daß dieser Punkt auch ein Gegenstand der Verhandlungen beim hl. Stuhle sein solle.

Allein die Protestation half nichts.

Der Minister von Otto hatte schon in einem Erlasse vom 23. Januar 1818 unumwunden erklärt: „Es werde Niemand mißkennen, wie schwer es sei, die Geschäfte rein abzusondern, welche eigentlich zum geistlichen Forum gehören und bei welchen gar keine Beziehung auf rechtliche Verhältnisse im Allgemeinen oder insbesondere auf die Gesetze des Landes eintreten können, wovon selbst die kirchlichen Strafen und die Disciplinar-Correktion nicht auszunehmen sei; selbst bei Untersuchungen in Glaubenssachen bleiben immer Rechte der Personen zu berücksichtigen.

---

dorf, Dr. Haßler. Der Dekan und Pfarrer Beda Bracher in Schörzingen. Der Dekan und Pfarrer in Orsenhausen, Dossenberger, welcher zugleich zum Regens des Priesterseminars ernannt wurde.

Der bisherige Dekan und Stadtpfarrer Jaumann in Rottenburg.

Zum weltlichen Rath — Justizrath — der bisherige Assistenz-Rath Koch, zum Sekretär der bisherige Criminalamtsaktuar Sautermeister in Rottenburg.

Allerdings müsse dem Bischofe, welcher in der Regel dem Generalvicariate gar nicht anwohne, überlassen bleiben, für die *spiritualia* und *mere episcopalia* einen Senat von Geistlichen zur berufen, um deren Rath zu vernehmen, den er aber zu befolgen bekanntlich nicht gebunden sei.

Ganz anders verhalte es sich mit dem Generalvicariate, als einer für die kirchlichen Angelegenheiten der Katholiken niedergesetzten Behörde, welche ein Collegium bilde, dem der Generalvikar präsidirt und worin majora entscheiden, deren Beschluß der Bischof selbst nicht umändern kann[1]).

1) Später trat, wie wir zeigen werden, eine Aenderung ein.

II. Abschnitt.

Vom Wiener-Congreß 1814—1815 bis zur Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz.

§ 30.

Die national-kirchlichen Bestrebungen Wessenbergs auf demselben.

Als die deutschen Fürsten auf dem Congreß zu Wien zusammentraten, war die Hoffnung der katholischen Kirche auf diesen gerichtet.

Der Papst forderte durch seinen Legaten, den gewandten Diplomaten Cardinal-Staatssekretär Consalvi, auf's Dringendste die Wiederherstellung des heiligen römischen Reichs, die Wiederaufrichtung der geistlichen Fürstenthümer, die Herausgabe der Kirchengüter ꝛc. [1]).

Aehnliches verlangten auch die sogenannten Oratoren der deutschen Kirche, der Freiherr von Wambold, Domdekan von Worms, Helferich, Präbendar bei der Domkirche zu Speier, Schies, vormaliger Syndicus des Andreasstiftes zu Worms.

---

1) Vgl. Klüber, Akten des Wiener-Congresses. Erlangen 1815. S. 28 ff.

Organon, oder kurze Andeutungen über das Verfassungswesen der Katholiken in Deutschland. Augsburg 1830. S. 9 ff.

Lexicon des Kirchenrechts von Andreas Müller. V. Bd. Art. Wiener-Congreß. S. 567 ff.

Diese stellten den Antrag, daß

1. die katholische Kirche wieder in ihre eigenthümlichen Rechte eingesetzt und in dem Besitz ihrer Rechte, mit Inbegriff der freien Wahl der Bischöfe durch die Kapitel, gegen jeden Eingriff erhalten und gesichert werde;
2. daß demnach die Verhältnisse der Kirche zum Staate, was die Ausübung der katholischen Rechte betrifft, ohne Rücksicht auf alle zum Nachtheile derselben statt gefundenen Neuerungen in jenem Zustand wieder herzustellen seien, wie sie früher in Deutschland bestanden haben, und
3. daß jener Grundsatz der alten deutschen Kirchenfreiheit — bei allen über diesen Gegenstand noch weiterhin zu treffenden Bestimmungen als die Grundlage aufgestellt und angenommen werden solle.

Die deutsche Kirche reclamire demnach:

a. alle ihre kirchlichen Besitzungen, welche noch nicht veräußert sind;
b. ihre veräußerten Besitzungen, soweit sie nach den bestehenden Rechts-Principien und Gesetzen einlösbar sind;
c. in Ansehung des Restes ihres Eigenthumes vertrauen sie auf die Gerechtigkeit der höchsten Regenten, daß der zureichende Ersatz durch angemessene Entschädigungen in unbeweglichen Besitzthümern, wenigstens in so weit geleistet werde, als zur Fundation der Bisthümer, ihrer Kapitel und Seminarien, sowie ihrer kirchlichen und wohlthätigen Institute nothwendig und erforderlich ist,

gemäß des Grundsatzes:

„zu geben dem Kaiser, was des Kaisers, aber auch Gott, was Gottes ist."

Freiherr von Wessenberg, welcher als Abgesandter des Fürsten-Primas von Dalberg auf dem Congresse erschien,

verfolgte zunächst einen national-kirchlichen Zweck — die Errichtung eines deutschen Primates.

Als er hörte, daß der Artikel in Betreff der katholischen Kirche Deutschlands aus der Bundesakte ganz weggelassen werden sollte, und zwar aus dem Grunde, weil der nämliche Artikel der protestantischen Kirche Rechte zusichern wolle, die zum Theil mit den veränderten Verhältnissen und dem jetzigen Zeitgeiste nicht in Einklang stehen, stellte er in der Note vom 8. Juni 1815 den motivirten Antrag:

„daß der katholischen Kirche in Deutschland nebst der freien Religionsübung, eine in liegenden Gründen, mit dem Rechte der Selbstverwaltung bestehende Dotation ihrer Bisthümer, Theilnehmung an der landständischen Repräsentation durch ihre Vorsteher und eine ihre Rechte sichernde Organisation in der Bundesakte garantirt werde."

Seine eigentliche Absicht ließ er deutlicher durchblicken in der Denkschrift vom 27. Nov. 1814 und in einer andern ohne Datum.

In der erstern sagt er: die katholische Kirche in Deutschland begehrt ihr Eigenthum, sie begehrt noch dringender ihre Verfassung, ihre ursprünglichen Rechte, ihre Verfassung zurück.

Als Stimme der ganzen deutschen Nation wird demnach der ehrerbietige Antrag anzusehen sein, daß in die Urkunde des deutschen Bundes nachstehende Bestimmungen aufgenommen werden möchten:

1. Für die canonische Einrichtung und Dotirung und für die gesetzliche Sicherstellung der katholischen Kirche, ihrer Erz- und Bisthümer im Umfange des deutschen Bundes wird durch ein mit dem päpstlichen Stuhl ehestens abzuschließendes Konkordat fürgesorgt werden. Die Einleitung dazu wird der obersten Landesbehörde übertragen.
2. Das Konkordat, sobald es förmlich abgeschlossen ist, wird

einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung des deutschen Bundes ausmachen, und es wird unter dem Schutz der Verfassung der obersten Bundesbehörde und des Bundesgerichts stehen, in dessen Umfange alle Bisthümer ein Ganzes, als deutsche Kirche unter einem Primas, bilden werden.

In letzterer nimmt er für die Bischöfe eine sehr liberale Dotation in Anspruch.

Die Dotation der Bischöfe, sagt er, der Domkapitel und anderer dazu gehörigen Anstalten, insbesondere der Seminarien, wird in liegenden Gründen mit dem Rechte eigener selbstständiger Verwaltung bestehen.

Das Minimum der Dotation eines Bischofs wird auf ein jährliches reines Einkommen von 20,000 fl., eines Erzbischofs von 30,000 fl., eines Domkapitels von 20,000 fl. festgesetzt.

Die Erzbischöfe und Bischöfe werden in jeder Hinsicht den mediatisirten Reichs-Fürsten gleichgestellt werden. Sie sind in allen Staaten die ersten Landstände.

Alle Bisthümer des deutschen Bundes bilden zusammen ein Ganzes unter einem Primas, dessen Vorrechte, ohne Abbruch der geistlichen Gerichtsbarkeit anderer Erzbischöfe, nur auf die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten der deutschen Nationalkirche sich beziehen. Ihre Einrichtung wird, nach gepflogener Unterhandlung mit dem päpstlichen Stuhle, ein Gesetz des Staatenbundes bestimmen, mit dessen Abfassung der oberste Bundesrath sich unverweilt beschäftigen wird.

Dieses Gesetz wird einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung des deutschen Bundes ausmachen und den verfassungsmäßigen Schutz des obersten Bundesrathes und des Bundesgerichts erhalten.

Der rechtmäßige Bestand aller Pfarr-, Schul- und Kirchengüter wird feierlich garantirt und es soll darüber nirgends ohne Beistimmung der Kirche gültig verfügt werden können. Alle diejenigen frommen und milden Stiftungen ohne Ausnahme, die durch den § 65 des

Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 bezeichnet sind, sollen gänzlich wieder hergestellt und für ihre frommen und milden Zwecke erhalten werden; von Seite des Staates aber soll den stiftungsmäßigen Verwaltungsrechten kein Abbruch geschehen, sondern voller Schutz verliehen werden [1]).

Noch nähern Aufschluß über die national-kirchlichen Tendenzen Wessenbergs gibt uns dessen Lobredner Dr. Beck.

Nachdem er sich in großen Lobeserhebungen über den Weihbischof von Trier, Nikolaus von Hontheim — Febronius —, über Kaiser Joseph II., die Emserpunktationen ergangen, bemerkt er: „Nachdem die Stürme der französischen Revolution verbraust waren, erwachte auch jener christlich-reformatorische Geist wieder, der in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die höchstgestellten und tüchtigsten (?) Geistlichen Deutschlands angetrieben hatte, auf nationalem Boden eine heilsame Neugestaltung der verrotteten kirchlichen Zustände zu versuchen.

Der würdigste und kräftigste Repräsentant dieser erneuten Richtung, von deren Fortschritt und endlichem Siege die geistige Wiedergeburt unserer Nation, wie die der Kirche, abhängt, ist Heinrich von Wessenberg, in dem ächt-christlicher und deutsch-nationaler Geist ihre innigste Vermählung feierte.

Wessenbergs national-kirchliche Bestrebungen schließen sich zunächst an den Wiener-Congreß an, wo — neben der Feststellung der europäischen Staatenverhältnisse — die Neuconstituirung Deutschlands in politischer und kirchlicher Beziehung, nachdem das „alte Kaiserreich deutscher Nation“ längst in Trümmern lag, die weit wichtigste und schwierigste aller Aufgaben war.

Dr. Beck macht sodann aufmerksam auf die Schrift Dalbergs „über den Frieden der Kirche.“ Diese enthalte, wenn auch nur in Andeutungen, bereits die Grundzüge zur

1) Vgl. Lexicon des Kirchenrechts von Andreas Müller a. a. O. S. 611—616.

Herstellung einer deutschen Nationalkirche mit der erforderlichen Autonomie gegenüber den Anmaßungen der päpstlichen Gewalt und deren unberechtigten Ausschreitungen.

„Wessenberg selbst bekenne, die Mittheilungen des Fürsten-Primas über diesen Gegenstand hätten ihn fortwährend zum Nachdenken angeregt. Nach dieser Richtung herrschte zwischen beiden volle Uebereinstimmung der Ansichten."

Die deutsch-nationale Gesinnung Dalbergs lernen wir aus der Wahl des Cardinals Fesch (eines Onkels von Napoleon) zu seinem Coadjutor, aus dessen Anwesenheit bei dem Nationalconcil in Paris und den dortigen Hoffesten, aus den Hindernissen, welche er der Errichtung von Bisthümern in Württemberg bereitete, hinlänglich kennen.

Die deutsche Nation, bemerkt dann Dr. Beck weiter, fordere Freiheit der Gewissen durch eine zeitgemäße Kirchenverfassung, welche auf den ursprünglichen und unveräußerlichen Rechten der christlichen Gemeinden beruhe.

(Also die Demokratie in der Kirche mit einem aristokratischen Sitze.)

Zu diesem Ende sollten alle deutschen Partikularkirchen zu einem großen Ganzen, zu einer deutschen Nationalkirche vereiniget werden; an der Spitze derselben sollte ein Primas stehen, dessen Vorrechte, ohne den Rechten der Einzelkirchen Abbruch zu thun, nur auf die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten der Nationalkirche sich beziehen sollen.

Der Schwerpunkt der kirchlichen Autonomie und Verwaltung sollte in den Kirchenversammlungen, in den National-, Provinzial- und Diöcesansynoden (mit entscheidender Stimme des Clerus und der Laien, wie sie von den Schülern und Anhängern Wessenbergs mit Ungestüm gefordert wurde) ruhen.

Die nähere Einrichtung der deutschen Nationalkirche sollte ein Gesetz des Staatenbundes bestimmen, und dieses

Gesetz einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung des deutschen Bundes ausmachen und den verfassungsmäßigen Schutz der obersten Bundesbehörde und des Bundesgerichtes erhalten.

Darin besteht also die Wessenbergische Autonomie der Kirche, daß sie sich durch ein Gesetz der Staatsbehörde ihre Einrichtung und Verfassung vorschreiben lassen muß!!

Zu gleicher Zeit ließ Wessenberg, gleichsam als Commentar und historisch-rechtliche Begründung zu diesen seinen wesentlichen Vorschlägen seine Schrift erscheinen: „die deutsche Kirche."

(Die Autorschaft dieser Schrift Wessenbergs ist also zugestanden, während er dem hl. Stuhle gegenüber sie nicht zugestand.)

Ihr folgte bald eine zweite:

„Betrachtungen über die Verhältnisse der katholischen Kirche im Umfange des deutschen Bundes."

Dr. Beck beklagt es, daß die Wessenbergischen Tendenzen beim größern Theile des untern Clerus keinen Anklang fanden.

Nirgends, sagt er, zeigt sich in unsern Tagen der Einfluß des wiedererweckten Jesuitenordens und des von diesem ausgehenden Geistes betrübender, als in der thatsächlich bedeutungslosen Haltung des untern Clerus, während es gelang, an dessen Spitze zu einem guten Theil Männer zu bringen, die ihre Ehre darin finden, kein Vaterland zu kennen, und als willenlose Werkzeuge einer fremden Gewalt und deren Diktaten zu dienen.

Wo eben das Wessenbergische Licht nicht leuchtet, da ist eitel Finsterniß und Unfreiheit.

Was es mit der Wessenbergischen Schrift: „die deutsche Kirche" für eine Bewandtniß habe, hierüber vergleiche oben die Recension des Bischofs Zirkel.

Sofort folgt eine bittere Klage über die Häupter der deutschen Romantiker, Friedrich Schlegel, Schlosser, Zacharias Werner &c., die mit ihren mittelalterlichen Sparren Deutschlands Neubau aufrichten wollen, über die Oratoren

für die deutsche Kirche, welche ihre Reise in die Kaiserstadt über Luzern nahmen, um von der dortigen päpstlichen Nuntiatur ihre Instruktionen zu erhalten, über den Fürsten Metternich, diesen bequemen Welt- und Lebemann, der es liebte, schwierige Fragen mehr zu umgehen, d. h. sie zu verschieben und der Zukunft zu überlassen, als sie mit fester und sicherer Hand zur rechten Zeit zu lösen.

Endlich beginnt Hr. v. Wessenberg selbst zum Danke gegen seine frühern Lehrer — die Jesuiten — eine Parforce-Jagd auf dieselben mit den Worten:

„Es ist auffallend, daß der römische Stuhl eine so bedeutsame und folgenschwere Maßregel (die Wiederherstellung des Jesuitenordens) ohne förmliche Zustimmung der Mächte, auf deren Verlangen die Aufhebung des Jesuitenordens erfolgt war, eigenmächtig und zwar in einem Zeitpunkte vornehmen konnte, wo der größere Theil des Kirchenstaates noch von den verbündeten Mächten besetzt war, und diese noch keineswegs sehr gewillt sich zeigten, das weltliche Regiment des Papstes in früherer Weise wieder herzustellen."

„Die Ursachen, warum der Orden der Jesuiten, so wie er sich ausgebildet, mit der Wohlfahrt der christlichen Kirche sowohl, als der Staaten, und mit der Eintracht zwischen beiden durchaus unvereinbar ist, sind so viele und schwerwiegende, daß es im höchsten Grade befremden muß, daß die Häupter von Staaten in dem Orden jetzt wieder eine mächtige Stütze ihres Ansehens suchen mögen."

„Seine Grundsätze sind so beschaffen, daß sie unvermeidlich die christliche Glaubens- und Sittenlehre verderben und das Verhältniß zwischen Staat und Kirche zerrütten müssen. Alle Arten von Aberglauben, heidnische und pharisäische Gesinnungen werden durch jene gehegt. Die Lehren vom Probabilismus, von der *reservatio mentalis* und der Heiligung der Mittel durch den Zweck, selbst von der Ungültigkeit übernommener Eide, wenn angeblich höhere Zwecke dies

probabel machen u. A., welche der Orden erfunden hat und überall festhält, zerstören das Grundwesen aller christlichen Moral. Mit den jesuitisch-ultramontanen Lehren vom Kirchenrecht kann keine wahre obrigkeitliche Gewalt, keine Selbstständigkeit der Staatsregierungen bestehen. Denn dieser Orden trachtet nach der Natur seiner Einrichtung und nach dem Geiste seiner Lehren, wie dies die Erfahrungen von Jahrhunderten beweisen, nach einem Universaldespotismus über alle Geister, über alle Organe des staatlichen und kirchlichen Lebens, so daß nur ein Stockblinder es verkennen kann, daß dieser Orden die mächtigste und gefährlichste geheime Gesellschaft ist, um in Kirche und Staat die eigentliche Herrschaft an sich zu ziehen. Gelingt es dem Orden, auch in Deutschland wieder Boden zu gewinnen, so ist ein heftiger und langer Kampf des Lichtes mit der Finsterniß vorauszusehen, ein Kampf, der dem Frieden der Kirchen wie der Staaten gleich gefährlich werden dürfte [1]).

So spricht ein katholischer Kirchenprälat, ein Bischof in spe, über einen von der Kirche approbirten Orden, dessen große Verdienste selbst ein Voltaire anerkannt hat. Es gibt allerdings eine geheime Gesellschaft und Hr. v. Wessenberg kannte sie wohl — es ist die der Illuminaten und Freimaurer, von welchen man das, was Wessenberg den Jesuiten zur Last legt, sagen kann.

Wie unbegründet die den Jesuiten gemachten Vorwürfe seien, hat Dr. Alban Stolz in dem Schriftchen: „Akazienzweig für die Freimaurer.“ Freiburg 1863, § 6. Freimaurer und Jesuiten — kurz und schlagend nachgewiesen.

Wessenberg schreibt sich das Verdienst zu, daß es ihm gelungen sei, trotz aller entgegenstrebenden Einflüsse, die österreichischen und preußischen Bevollmächtigten und die bedeutendsten deutschen Gesandtschaften für die Ansicht zu gewinnen, daß eine befriedigende Berichtigung der deutschen Kirchensachen zu den wichtigsten Gesammtangelegenheiten des deutschen Bundes gehöre;

1) Dr. Beck a. a. O. S. 216—233.

daß es mithin angemessen sei, in die Bundesakte einen Artikel aufzunehmen, wodurch die Berichtigung dieser nationalen Sache zu einer gemeinsamen Angelegenheit des Bundes erklärt, auch die künftige kirchliche Einrichtung unter den Gesammtschutz des Bundes gestellt werde.

Er übergab zu diesem Zwecke mehrere Entwürfe. Seinem Antrage gaben, wie er versichert, Metternich, Hardenberg, W. v. Humboldt, Graf Münster, Frh. v. Gagern ihre volle Zustimmung.

Nur Bayern und Württemberg, bemerkt er, zeigten sich zurückhaltend, weil bei diesen durch fremde Beeinflussung (von Seiten des Cardinals Consalvi, wie er meint) bereits die Absicht aufkam, mittelst Sonderkonkordaten mit dem römischen Stuhle eigene Landeskirchen zu gründen.

Diese partikularistische Ansicht suchte er nach Kräften zu bekämpfen, und dem Könige von Bayern und dessen Gesandten, dem Grafen v. Rechberg, die Ueberzeugung beizubringen, „daß man wenigstens in den Grundsätzen gleichförmig zu Werke gehen sollte" [1]).

Auf Wessenbergs einflußreiche Bemühungen, bemerkt Dr. Beck, wurde in den von Seite Preußens vorgelegten Entwurf einer deutschen Bundesakte vom April 1815 der Satz aufgenommen:

„Die katholische Kirche in Deutschland wird unter der Garantie des Bundes eine so viel möglich gleichförmige, ihre Rechte und die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigsten Mittel sichernde Verfassung erhalten."

Von Oesterreich dagegen wurde folgender Artikel vorgeschlagen:

„Die gemeinsamen Anordnungen in kirchlichen Angelegenheiten, sowie die Verhandlungen wegen Bestimmung der Verhältnisse der deutschen Bisthümer

---

1) Dr. Beck a. a. O. S. 234 ff.

mit dem römischen Hofe bleiben der Bundesversammlung vorbehalten."

Der preußische Entwurf, glaubt Dr. Beck, habe die Autonomie und Selbstständigkeit einer deutschen Nationalkirche im Auge und führe direkt zu dieser, während der österreichische Vorschlag, der die deutsch-kirchlichen Angelegenheiten nach gemeinsamen Grundsätzen durch die oberste Bundesbehörde behandelt wissen wolle, nur auf Umwegen (über Rom, was ihm mißfällt) und gewiß erst nach langen Kämpfen vielleicht zu demselben Ziele hinleiten mochte.

Der die Kirchenfrage betreffende Art. 15 sollte also lauten:

„Die katholische Kirche in Deutschland wird unter der Garantie des Bundes eine ihre Rechte und die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel sichernde Verfassung erhalten."

Allein dieser Artikel fand im Plenum der Bundesversammlung eine Opposition, und zwar von einer Seite her, wie Wessenberg klagt, wo man sie am wenigsten zu erwarten schien, weil sie dort den eigenen wohlerwogenen Interessen hätte am entferntesten sein sollen. —

„Die bayerische Regierung trägt die große Verantwortung, daß eine heilsame Lösung im nationalen Interesse Deutschlands zu Wien noch in der letzten Stunde scheitern mußte."

„Der bayerische Gesandte erklärte zum großen Staunen der übrigen: „nicht darauf instruirt zu sein."

„Der Gesandte Württembergs, an dessen Hof ähnliche großmächtliche Gedanken und Ansichten über angebliche unbeschränkte Souveränität auftauchten, hatte für gut gefunden, der Sitzung gar nicht anzuwohnen."

Später gab der bayerische Bevollmächtigte seine Erklärung dahin ab:

„Obgleich Bayern das Kirchenwesen als *rem domesticam* ansehe, welche jeder Souverän für sich allein zu schlichten habe, so wolle man doch gegen den im vorgelegten Entwurf enthaltenen Artikel nichts einwenden. Aber — fügte er bei — man

könne dem Zusatz in Betreff der Evangelischen nicht beitreten.

Dieser, von Preußen entworfen, lautete:

„Den Evangelischen werden ihre auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen oder andern gültigen Verträgen beruhenden Rechte ausdrücklich aufrecht erhalten."

Als Grund ward angegeben: „Er nehme für die Evangelischen mehr Rechte in Anspruch, als ihnen nach veränderten Verhältnissen zustehen konnten."

Dr. Beck findet aber die Quelle des so nichtigen, fast frivolen Einwandes, wie er ihn nennt, darin, daß fast gleichzeitig die sog. „Oratoren," die ihre Inspirationen von der päpstlichen Gesandtschaft erhielten und lediglich als Werkzeuge des Cardinals Consalvi handelten, in ganz ähnlicher Weise Einsprache gegen den die Protestanten betreffenden Zusatz vorbrachten.

Man habe Deutschland dem lähmenden Einflusse und den zerrüttenden Einwirkungen der jesuitisch-ultramontanen Faktion und ihrer Leiter offen erhalten [1]).

Wessenberg brachte noch folgenden Artikel für die Bundesakte in Vorschlag:

„In den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes soll die Verschiedenheit der christlichen Confessionen nirgend einen Unterschied im Genusse bürgerlicher und politischer Rechte begründen, und Niemand soll wegen seiner Confession von einer Anstellung oder einem Amte im Staate ausgeschlossen sein. —

Einer jeden Confession wird die ausschließliche Verwaltung der Gegenstände ihres Cultus und ihres Kirchenguts, welches einer jeden unverletzt und abgesondert verbleiben soll, vorbehalten und zugesichert. Uebrigens soll in einer jeden Gemeinde den Einwohnern aller drei Confessionen gestattet sein, Anstalten des öffentlichen Gottesdienstes zu errichten, und keine der verschiede-

1) Dr. Beck a. a. O. S. 237 ff.

nen Confessionen soll von der andern in der Ausübung ihres Gottesdienstes gestört oder beeinträchtigt werden dürfen.

Diesem allgemeinen Grundgesetz kann in Zukunft keine Landesverfassung, kein Vertrag und keine Verordnung Abbruch thun. Auch sollen alle Dotationen für Cultanstalten, die in neuern Zeiten an solchen Orten, wo vorhin nur einer Confession der öffentliche Gottesdienst gestattet war, zu Gunsten einer andern Confession gemacht worden sind, ohne Schmälerung und Abbruch forterhalten werden.

In Hinsicht der in protestantischen Ländern wohnenden Katholiken hört die Suspension der bischöflichen Gerichtsbarkeit, die im westphälischen Frieden begründet ist, in Zukunft dergestalt auf, daß die Katholiken einem bestimmten Diöcesanbischof zugewiesen werden müssen. Die Parochialrechte katholischer Seelsorger über protestantische, und protestantischer über katholische Einwohner werden gegenseitig gänzlich aufgehoben" [1]).

Als Commentar dieses umfassenden Antrags betrachtet Dr. Beck die Schrift Wessenbergs: „die deutsche Kirche."

In die Bundesakte wurde als Artikel XVI aufgenommen:

„Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen."

In die Schlußakte:

Art. XIII. Ueber folgende Gegenstände:

1. Annahme neuer Grundgesetze oder Abänderung der bestehenden;
2. Organische Einrichtungen, d. h. bleibende Anstalten als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;
3. Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
4. In Religionsangelegenheiten findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den

1) Dr. Beck a. a. O. S. 242. 243.

Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen [1]).

Die Frankfurter Verhandlungen.

§ 31.

Inauguralrede Wangenheims.

In Frankfurt a. M. — in derselben Stadt, wo im Jahre 1446 Deutschlands Fürsten zusammengetreten waren, um die Freiheiten der katholischen Kirche zu vertheidigen — traten im Jahre 1818, den 24. März, die Gesandten protestantischer Fürsten, des Königs von Württemberg, des Großherzogs von Baden, des Großherzogs von Hessen, des Churfürsten von Hessen, des Herzogs von Nassau, des Großherzogs von Mecklenburg, der Sächsischen Häuser, des Herzogs von Oldenburg, des Fürsten von Waldeck, der freien Städte Lübeck und Bremen zusammen, um sich über die Angelegenheiten der katholischen Kirche zu berathen und die Grundlagen zu einer Uebereinkunft mit dem röm. Stuhle zu entwerfen [2]).

1) Weiß corpus jur. eccles. cathol. hodierni p. 68, 69.

2) Württemberg ward repräsentirt durch den Staatsminister, Bundestagsgesandten, Freiherrn von Wangenheim; den Staatsrath, Oberregierungspräsidenten, Freiherrn von Schmitz-Grollenburg; den damaligen Generalvikariatsrath, spätern Domdekan, von Jaumann; den Kammerherrn und Legationsrath, Freiherrn von Blomberg.

Baden durch den Staatsrath von Ittner und den geistlichen Rath, Dekan Burg (später Bischof von Mainz).

Großherzogthum Hessen durch den geheimen Referendär, Herrn von Wreden.

Churhessen durch den Regierungsrath Ries.

Nassau durch den Kirchen- und Oberschulrath Koch.

Mecklenburg durch den Staatsminister, Freiherrn von Plessen, Bundestagsgesandten.

Oldenburg durch den Oberappellationspräsidenten, Herrn von Berg, Bundestagsgesandten.

Am 24. März 1818 hielt der Gesandte des Königs von Württemberg, Minister Freiherr von Wangenheim, folgende denkwürdige Inauguralrede:

„Es sind Jahre verflossen, seit der Papst durch die Macht der Ereignisse und durch kluge und redliche Benutzung derselben von Seiten der verbündeten Fürsten wieder in den Besitz des Kirchenstaates und zugleich in die Lage versetzt worden ist, mit voller Freiheit für das Wohl der katholischen Kirche zu handeln und die Wunden zu heilen, welche ihr die Unbill der Zeiten geschlagen hat. Demungeachtet ist dafür von Seiten des Papstes weniger geschehen, als man von seinem Berufe hätte erwarten können, bei weitem weniger, als selbst von den verschiedenen Regierungen, namentlich auch von evangelischen Regenten, dafür gewollt und zum Theil auch gethan wurde.

Einen traurigen Beweis für diese Behauptung liefert besonders die deutsche katholische Kirche, welche — ungeachtet Rom noch nie so viele diplomatische Agenten deutscher Höfe in seinen Mauern und damit beschäftigt sah, das Wohl der Kirchen neu zu gründen und zu sichern — heute noch ohne feste Verfassung, beinahe ohne Bischöfe ist.

Bis zum Jahre 1817 schien es, als wolle der Papst die definitive Regulirung der deutschen Kirchenangelegenheiten von dem Bundestage abhängig machen — wenigstens wurde ein Königlich Württembergischer Abgeordneter, der Bischof von Evara, bei seiner dritten Mission nach Rom, ein ganzes Jahr lang, auf allgemeine Verhandlungen am Bundestage verwiesen und konnte nicht einmal zu einer Annäherung an das gewünschte Ziel gelangen.

Allein von jenem Jahre an scheint sich das System des

Die Sächsischen Häuser durch den geheimen Rath v. Hendrich.

Lübeck und Bremen durch den Bundestagsgesandten, Senator Schmidt von Bremen.

Frankfurt, welches erst bei der 6. Zusammenkunft beitrat, durch den Bundestagsgesandten, Syndikus Danz.

Hamburg trat 1822 bei und Waldeck zurück.

Papstes geändert zu haben, und er nunmehr nichts mehr zu wünschen, als jede allgemeine Verhandlung zu umgehen, indem er sich bloß mit einzelnen Regierungen in Unterhandlungen, die diesen Namen kaum verdienen, einläßt. Inzwischen hat die Erfahrung gelehrt, was von den Unterhandlungen einzelner Staaten mit dem Papste über Konkordate zu erwarten sei.

Das Konkordat, welches die Französische Regierung für die gallikanische Kirche, die sich so lange bei dem Genusse ihrer, in dem allgemeinen Kirchenrechte gegründeten Freiheiten erhalten hat, mit dem Papste abschließen wollte, erfährt (und gewiß mit Recht) in Frankreich den größten Widerspruch. Und es läßt sich mit Gewißheit voraussehen, daß es — so, wie es vorliegt — die Zustimmung der Kammern nicht erhalten werde.

Ein anderes Konkordat, welches, wie behauptet wird, die Königlich Bayerische Regierung abgeschlossen, aber doch noch nicht publicirt hat, gibt zu noch größeren Besorgnissen Anlaß, als selbst das Französische, und interessirt natürlich die deutschen Regierungen und Partikularkirchen noch weit mehr als dieses.

Zwei kleine, aber inhaltschwere Schriften, die eine: „Ueber die Freiheiten der gallikanischen und deutschen Kirche und über die päpstlichen Breven gegen den Freiherrn von Wessenberg.“ (Heidelberg bei Mohr und Winter 1817.)

Die andere: „Bemerkungen über das neue bayerische Konkordat, verglichen mit dem neuen Französischen und dem frühern Bayerischen von 1807 (geschrieben im Januar 1818)“ zeigen die Gefahren, welche den deutschen Regierungen und den deutschen Partikularkirchen von Seiten der römischen Curie drohen, so gründlich, daß ich es für überflüssig halten muß, darüber noch zu Männern zu sprechen, deren eigene Einsicht die meinige sicherlich bei weitem übertrifft.

Wenn nun katholische Könige nur solche Concordate erhalten konnten, auf was für welche — wenn überhaupt — dürfen sich evangelische Fürsten in schwächender Vereinzelung Rechnung machen?

Es ist von mehreren deutschen evangelischen Fürsten, welchen durch die Vorsehung die Regierung katholischer Unterthanen anvertraut wurde, eingesehen worden, daß eine ihrer ersten Pflichten darin bestehe, das Wohl der katholischen Kirche zugleich mit dem Wohle des Staates, in welchem jene äußerlich gegründet, sicher zu stellen.

Die Kirche kann aber nur ihre höheren Zwecke erreichen, wenn ihr eigenthümliches Wesen anerkannt, und die freie Entwickelung desselben überall geschützt wird. Und dieser unerläßliche Schutz kann nur dann wahrhaft fruchtbar eintreten, wenn die Verhältnisse der Kirche zum Staate und das Verhältniß beider *zum heiligen Stuhle* in seinem Unterschiede *von der Person des Papstes* sowohl, als auch von der *römischen Curie*, richtig begriffen und kräftig gehandhabt wird.

Wie wichtig und in seinen Folgen Segen oder Fluch bringend die richtige oder unrichtige Bestimmung besonders des letztberührten Verhältnisses sowohl für die Staaten, als auch für die Kirche selbst werden kann, ist heute mehr, als vielleicht lange nicht, von erleuchteten Kirchenrechtslehrern entwickelt und von einsichtsvollen Staatsmännern anerkannt worden.

Allein wir wissen auch alle, welche großen Schwierigkeiten die Vermischungen der Ansprüche, welche der Papst als Souverän des Kirchenstaates, die päpstliche Curie und der heil. Stuhl, in ihren eigenthümlichen Beziehungen zu machen haben und wirklich machen, der richtigen Bestimmung und consequenten Achtung jenes Verhältnisses in den Weg gelegt haben und vielleicht für lange Zeit in den Weg legen werden.

Die Politik der römischen Curie hat die Person des Papstes dem heil. Stuhle gleich gesetzt; und es ist nur zu oft, und nicht immer ohne Erfolg, versucht worden, *den Papst über die in den Concilien vorgestellte Kirche zu setzen* und — Weltliches mit Geistlichem verwechselnd — im eigenen Staate das Geistliche durch weltliche Absichten bestimmen zu lassen, in fremden aber mit der geistlichen die weltliche Macht zu erdrücken.

Wenn nun gleich die Persönlichkeit des gegenwärtigen Papstes große Achtung verdient, und auch die gegenwärtige Zeit den Mißbrauch, den die römische Curie von ihrem Einfluß auf das Volk machen könnte, weniger zu begünstigen scheint: so ist doch wohl zu bedenken, daß — solange das System überhaupt unerschüttert bleibt, ein System, das sich auch jetzt in dem schreienden Verfahren gegen den Herrn von Wessenberg nur allzudeutlich als vorherrschend offenbaret, — andre Päpste in andern Zeiten kommen können, von welchen und in welchen das alte Spiel der Politik mit dem Heiligen, mit größerem und unheilbringendem Erfolge nur zu leicht getrieben werden dürfte. Das Einbrechen solcher Zeiten ist aber nicht einmal unwahrscheinlich, da sich in der Geschichte die Gegensätze suchen, und wie Despotismus leicht aus der Anarchie zu folgen pflegt, — auch der Fanatismus oft als Sohn der sich selbst vernichtenden Irreligiosität die Stelle einnimmt, welche diese verlassen.

Diese Besorgniß kann um so weniger als eine grundlose betrachtet werden, als die Mittel, welche der päpstlichen Curie — um ihre Zwecke durchzusetzen — dermalen allein noch zu Gebote stehen, obgleich negativer Natur, dennoch, wie z. B. der durch versagte Weihe herbeigeführte Mangel an Bischöfen — ganz geeignet sind, das ängstliche Gewissen der Gläubigen bis zur Verzweiflung zu steigern. Wohin aber eine durch Gewissensangst herbeigeführte Verzweiflung die schwachen Menschen zu führen vermag, lehrt die Geschichte in blutigen Schriftzügen.

Wo es sich um Wahrung so großer Zwecke, um den Schutz der Kirche durch den Staat, um die Heiligung des Staats durch die Kirche, und um die Harmonie beider handelt, da muß die Vorsicht streben, die Möglichkeit müssiger Zerstörung wenigstens zur Unwahrscheinlichkeit zu machen.

Diesem Streben kann man aber nur dann einen günstigen Erfolg versprechen, wenn man sich selbst klar bewußt wird,

welche Zwecke und durch welche Mittel und von wem sie erreicht werden sollen.

Die jetzige Zeit scheint für eine klare und unbefangene, zugleich aber auch kräftige Verhältnißbestimmung ganz vorzuglich geeignet, da die Verhältnisse, in welchen sich der Papst eine Reihe von Jahren hindurch befand, den Einfluß und das Gewicht der römischen Politik bedeutend geschwächt haben; die katholische Geistlichkeit, mit ihr aber auch zugleich ein großer Theil der Gemeinden, in der Cultur weit vorgeschritten ist; die in der katholischen Kirche eingerissene Verwirrung, die Sehnsucht nach Herstellung einer guten Ordnung erhöht hat; völkerrechtliche Verträge die Güter der Kirche beträchtlich gemindert und neue Dotationen von Seiten der Staaten und ihrer Regenten nothwendig gemacht haben, ein großer Theil katholischer Staatsbürger unter den Scepter evangelischer Regenten gekommen ist; und endlich — was wohl zu beherzigen ist — fast in der ganzen cultivirten Welt der Wunsch ziemlich allgemein ausgesprochen wird, die Usurpation der römischen Curie nicht länger zu dulden, und dem allgemeinen Kirchenrechte wieder zu dem Ansehen zu verhelfen, das ihm gebührt.

Der Erfüllung dieses Wunsches wird nun freilich die römische Curie, mit ihrer gewöhnlichen Hartnäckigkeit, soviel als immer möglich entgegenwirken, und sie wird dies nicht ohne Erfolg thun, solange sich die deutschen Regierungen nicht zu gleich consequenter Festigkeit vereinigen.

Eine solche Vereinigung würde dem römischen Hofe die Möglichkeit zeigen, daß die deutschen Staaten, welche übrigens durchaus alles vermeiden werden, was ihrerseits zu einer wahrhaften Kirchenspaltung Veranlassung geben könnte, bei seiner Weigerung zur Herstellung der katholischen Kirche in Dentschland zweckmäßig mitzuwirken', der durch ihn selbst herbeigeführten Nothwendigkeit nachgeben werden, diese Kirche nach den ursprünglichen Gesetzen derselben einzurichten und alles dasjenige vorzukehren, was die Würde der deutschen

Nation und die Freiheit der deutsch-katholischen Kirche erfordert, welche von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten bei dem päpstlichen Stuhle nach gleichen Grundsätzen gemeinsam vertreten, diesem wieder als deutsche Nationalkirche erscheinen wird, wie es vor der Auflösung des römischen Reichs und zwar in den letzten Zeiten mit erneuerter Kraft für die wirksame Behauptung ihrer Rechte und Freiheiten, der Fall gewesen ist.

Ein wichtiger und sicher folgenreicher Schritt zu diesem Ziele ist geschehen. Die meisten evangelischen Regierungen Deutschlands haben den Entschluß gefaßt, sich für jenen hohen Zweck zu vereinigen, und uns ist der ehrenvolle Auftrag geworden, die Mittel, welche zur möglich vollständigen Erreichung desselben dienen können, zu berathen.

Vermissen wir gleich noch in unserer Mitte die Abgeordneten jener evangelischen Regierungen, welche den zu ergreifenden Maßregeln den meisten Nachdruck geben könnten; so dürfen wir doch die Hoffnung nicht aufgeben, sie, wenn auch nicht sogleich, doch — später mit uns, oder wenn auch nicht mit uns, doch nach ähnlichen Grundsätzen, an dem wichtigen Werke arbeiten zu sehen.

Der erleuchteten Königlich Preußischen Regierung ist kein wahrhaft nationales Interesse Deutschlands gleichgültig; die Königlich Hannöverische Regierung — im Wesentlichen mit den vorläufig aufgestellten Grundsätzen schon einverstanden — hat sich, auf geschehene Einladung, den Beitritt zu den gemeinschaftlichen Verhandlungen ausdrücklich vorbehalten; und auch die Königlich Niederländische Regierung für Luxemburg dürfte später nicht ohne Antheil und Mitwirkung bleiben.

Ja, es läßt sich hoffen, daß auch die katholischen Regierungen in der Zukunft einer engern Verbindung nicht abhold sein werden, die wenigstens der Kaiserlich Oesterreichischen nicht unangemessen erscheinen dürfte, da sie selbst es ist, welche zuerst die Regulirung der Diöcesanverhältnisse auf dem Grund des Reichs-Deputationsrecesses in Anregung gebracht hat.

Unter solchen, gewiß nicht ungünstigen Auspicien mögen wir unsere Arbeiten mit Vertrauen auf einen heilbringenden Erfolg vorbereitend beginnen.

Wir werden uns dabei, wie mir scheint, zum Hauptaugenmerk machen müssen, nicht nur unbefangen zu sein, sondern gleich von vorn herein als unbefangen auch zu erscheinen, damit Niemand der Besorgniß Raum geben möge, als könne die katholische Kirche selbst, in Beziehung auf ihre Schutzherrn, die einem andern Glaubensbekenntnisse zugethan sind, irgend einer Gefahr bloßgestellt werden. Es scheint daher räthlich:

I. über die Verhältnisse der katholischen Kirche in sich d. h. über ihr Wesen sich auszusprechen;

II. die Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate und des Staates zur katholischen Kirche zu bezeichnen;

III. die Verhältnisse der katholischen Kirche zum Papst und des Papstes zur katholischen Kirche, sowohl überhaupt, als auch in besonderer Beziehung auf Deutschland zu bestimmen;

IV. die Verhältnisse des Papstes zu evangelischen Fürsten, insofern diese katholische Landestheile unter ihrem Scepter haben, und umgekehrt katholischer Fürsten zum Papste (zur römischen Curie, zum heiligen Stuhle) festzusetzen;

V. zu berathen: ob die Bestimmung dieser Verhältnisse und ihrer Anerkennung in einem Concordate [1]) zu suchen, oder in einer Deklaration zu fordern sein dürfte, und was in dem einen oder andern Fall wirklich auszusprechen oder nur in der Ausübung als gemeinschaftlicher und unwandelbarer Grundsatz festzuhalten sei?

VI. zu berathen: auf welche Weise der eine oder andere

---

1) Wangenheim hatte einen eigenen Aufsatz beigelegt:
„Allgemeine Grundsätze, nach welchen in deutschen Staaten ein Concordat abzuschließen wäre."
Derselbe wurde zur Grundlage der Erörterung gemacht.

Weg der Unterhandlung mit dem Papste einzuschlagen und fortzusetzen? und endlich

VII. welche Schritte dann zu thun sein möchten, wenn wider besseres Hoffen mit dem Papst auf die eine oder andere Art kein Einverständniß zu erzielen wäre?

Schon aus dieser Rede, welche zwar mehrere gute und schöne Gedanken, aber auch viel Unrichtiges und Falsches enthält [1]), von geringer Kenntniß des Wesens und der Verfassung der katholischen Kirche, von großer Befangenheit und protestantischem Vorurtheile zeugt, noch mehr aber aus den schon bei der ersten Zusammenkunft klar ausgesprochenen Grundsätzen geht deutlich hervor, was aus der katholischen Kirche in den Ländern der vereinten Staaten werden sollte.

Es ist nicht zu verkennen, daß die vereinten protestantischen Fürsten von den edelsten und wohlwollendsten Gesinnungen gegen die katholische Kirche beseelt waren, allein unter den Staatsmännern, welche über das Wohl der katholischen Kirche zu berathen hatten, befanden sich mehrere, welche, wie wir zeigen werden, sehr schlimmen Rath ertheilten und die Hauptursache waren, daß die Unterhandlungen mit dem heiligen Stuhle anfänglich von so geringem Erfolge waren.

Es ist eine ganz unrichtige und falsche Behauptung Wangenheims, wenn er sagt:

„daß von Seiten des Papstes weniger geschehen sei, als man von seinem Berufe hätte erwarten können."

Die Schuld, daß die deutsche katholische Kirche, oder richtiger gesprochen, die katholische Kirche in Deutschland, damals noch ohne feste Verfassung und beinahe ohne Bischöfe war, lag nicht in der Hartnäckigkeit des heiliges Stuhles, oder in dessen Sorglosigkeit, wie Napoleon ihm vorgeworfen, sondern in ganz

---

1) Dr. Buß nennt diese Rede Wangenheims „ein Muster kirchenrechtlicher Unwissenheit und staatsmännischer Oberflächlichkeit."

„Urkundliche Geschichte des National- und Territorialkirchenthums in der kathol. Kirche in Deutschland. Schaffhausen 1851. S. 818.

andern Umständen. Wir haben bereits gezeigt, welch' große Sorgfalt der heilige Vater, Papst Pius VII. sowohl vor dem Eintritte der unheilvollen Säkularisation, als nach derselben für das Wohl der katholischen Kirche in Deutschland gezeigt hat [1]).

Daß die Unterhandlungen der Württembergischen Regierung im Jahre 1807 und des Bischofs von Evara, bei seiner ersten und zweiten (nicht dritten Mission, wie Wangenheim bemerkt, denn Herr von Keller war nur zweimal in Rom) gescheitert sind und er nicht einmal zu einer Annäherung an das gewünschte Ziel gelangen konnte (was gleichfalls falsch ist), daran trägt nicht der heilige Stuhl die Schuld.

Es ist mit demselben keineswegs so schlimm zu unterhandeln, wie Herr von Wangenheim behauptet, es ist vielmehr, wenn man anders guten Willen und Aufrichtigkeit zeigt, mit keinem andern Hofe so leicht zu unterhandeln, als mit dem römischen. Dies bezeugen selbst zwei große preußische Staatsmänner, Staatsrath von Niebuhr und Graf Hardenberg, welche in Angelegenheiten der katholischen Kirche in Preußen in Rom unterhandelten.

Ersterer gibt in einem Briefe vom 16. Okt. 1819 den Grund, warum die Unterhandlungen protestantischer Höfe in Rom scheiterten, dahin an: „Man bildet sich gewöhnlich ein, daß man den römischen Hof, wenn man ihm recht zusetze, dahin müßte treiben können, seinen Grundsätzen und Ansprüchen zu entsagen und die Bischöfe so frei zu lassen, daß sie die Kirche nach ihrem (oder vielmehr der protestantischen Regierungen) Belieben einrichten könnten, und wenn das nicht zu erreichen sei, so sollen die Regierungen mit ihm brechen und die Kirche eigenmächtig construiren. Dies wollten die Koryphäen der Frankfurter Commission, Herr von Wangenheim, von Schmitz-Grollenburg, der Nassauer Koch, der badische Staatsrath von Ittner und deren geheimer Rathgeber, Herr von Wessenberg.

Allein, sagt Niebuhr, man denkt nicht daran, daß damit eine kleine Anzahl von Katholiken einverstanden ist, und daß in

---

1) Vgl. § 3—5. § 21. 22.

vielen Gegenden Nichts so unfehlbar die Unterthanen mißvergnügt und den Regierungen abwendig machen würde, als diese aufgedrungene Befreiung von der römischen Curie.

Letztrer sagt: „Es ist mit keinem Hofe besser zu unterhandeln, als mit dem römischen, wenn man nur Aufrichtigkeit und Redlichkeit mitbringt."

Diese wurde aber bei der Gesandtschaft, welche mit der Frankfurter Deklaration nach Rom geschickt wurde, wenigstens theilweise vermißt.

Bayern, Preußen und Hannover kamen vor den vereinten Höfen zum Ziele.

Das römische System, welches die Frankfurter Punktatoren gerne erschüttert hätten, war, wie wir gezeigt haben, namentlich in Betreff des Verfahrens gegen Herrn von Wessenberg keineswegs ein so schreiendes, wie es Herr von Wangenheim, ein Freund Wessenbergs, darstellt; es war vielmehr ein gerechtes.

Unrichtig faßte Herr von Wangenheim auch die damalige Zeit und Verhältnisse auf, wenn er sagt: die jetzige Zeit scheint für eine klare und unbefangene, zugleich aber auch kräftige Verhältnißbestimmung ganz vorzüglich geeignet, da die Verhältnisse, in welchen sich der Papst eine Reihe von Jahren hindurch befand, den Einfluß und das Gewicht der römischen Politik bedeutend geschwächt haben und fast in der ganzen cultivirten Welt der Wunsch ziemlich allgemein ausgesprochen werde, die Usurpation der römischen Curie nicht länger zu dulden und dem allgemeinen Kirchenrechte (wie es die Gallikaner und Josephiner und omnipotenten Staatsrechtler auffaßten) wieder zu dem Ansehen zu verhelfen, das ihm gebühre.

Die cultivirte damalige Welt, welche solches anstrebte, bestund in den Illuminaten und Freimaurern, in einem fanatischen Theil der Protestanten, in den Aufklärlingen wie Herrn von Werkmeister, Wessenberg, von Schmitz-Grollenburg, von Ittner, Koch 2c. 2c.

Die Versicherung Wangenheims, daß die deutschen Staaten alles vermeiden werden, was ihrerseits zu einer wahrhaften Kirchenspaltung Veranlassung geben könnte, ist, wie wir theils

schon gezeigt haben, theils noch nachweisen werden, gleichfalls unrichtig.

Wenn es zu keinem förmlichen Schisma kam, so kommt das Verdienst nicht den vom Josephinismus inficirten Staaten unter den Ministerien von Kaunitz, van Swieten, Montgelas, Wangenheim ꝛc., sondern einigen besonnenen Staatsmännern und Diplomaten zu. Kaiser Joseph II. selbst war, wie wir gezeigt haben, nahe daran, ein Schisma herbeizuführen. Nur der weise Rath des spanischen Gesandten, Ritters von Azara und des Cardinals Bernis in Rom war es, der ihn davon abgehalten.

Als Kaiser Joseph dem Ritter von Azara auseinandersetzte, daß er allen Widerstand vorausberechnet und versichert sei, daß er ihn überwinden werde, daß er der Zustimmung seiner Bischöfe gewiß, mit ihrem Beistande die Sache durchzusetzen und das Volk zu überzeugen hoffe, daß er katholisch bleiben könne, ohne römisch zu sein,

da erwiederte ihm dieser:

„Wenn Sie auch den Bannstrahl von Rom nicht fürchten, so dürften doch Ihr Volk und Ihre Geistlichkeit Ihnen noch mächtige Hindernisse in den Weg legen. Große Veränderungen in den für heilig gehaltenen Meinungen sind nur dann ohne Gefahr möglich, wenn sie das Werk der Zeit, die reife Frucht der allmählig geläuterten Einsichten des größeren Theils der Nation sind. Ein Regent, der solche Veränderungen schnell und mit Gewalt bewirken will, muß immer einen Kampf bestehen, der, wie es die Geschichte aller Zeiten lehrt, für die Ruhe des Staates gefährlich werden kann und dessen Folgen keine menschliche Klugheit vorauszusehen, noch ihnen zu begegnen vermag. So sehr er (Azara) überzeugt sei, daß der Kaiser mit seinen großen Fähigkeiten diesem Kampfe vollständig gewachsen sei, so müsse er ihn doch auffordern, alle Gefahren desselben noch einmal zu überdenken und reiflich zu erwägen, ob der Zweck nicht auf leichtere Weise zu erreichen sein möchte? ob dieser Zweck auch am Ende der Anstrengung und des großen Aufwands von

Kräften, die dazu nothwendig erfordert würden, wirklich werth sei?“ [1])

Dies brachte den Kaiser Joseph zur Besinnung.

Daß in den vereinten süddeutschen Staaten ein Schisma vermieden wurde, haben wir der Besonnenheit und dem edlen Sinne der Regenten und dem wohlthätigen Einflusse des weisen Fürsten Metternich und des badischen Staatsministers von Berstett zu verdanken, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird.

Das gefährliche Projekt einer deutschen Nationalkirche (im Sinne Kochs und Wessenbergs), auf deren Patriarchenstuhl die Loge gern den Herrn von Dalberg oder Wessenberg gesehen hätte, scheiterte theilweise schon auf dem Congresse zu Wien, theilweise an den territorialkirchlichen Bestrebungen.

§ 32.

Hauptgrundsätze und Gegenstände der Verhandlungen.

Gleich bei der I. Zusammenkunft in Frankfurt am 24. März 1818 wurden nach der Einleitungsrede des Herrn von Wangenheim in Berathung gezogen und theils genehmigt, theils zur Vorlegung an die Allerhöchsten und Höchsten Committenten festgestellt:

Die für zweckmäßig erachteten Grundsätze, nach denen in deutschen Staaten ein Concordat abzuschließen sein dürfte.

Als Grundlage sollten dienen:

a. die concordia principum von 1446, soweit sie auf die jetzige Zeit und Staatsverhältnisse passen [2]);

b. die Punktation des Emser Congresses;

---

1) Vgl. „Denkwürdigkeiten meiner Zeit oder Beiträge zur Geschichte vom letzten Viertel des achtzehnten und vom Anfang des neunzehnten Jahrhunderts 1778—1806 von Christian Wilhelm von Dohm. Lemgo 1815. II. Bd. S. 348. 349.

2) Höchst inconsequent werden hier die Concordate von 1446 als gültig angenommen, während das Wiener Concordat von 1448, weil der Reichsverband aufgehoben sei, als ungültig erklärt wurden.

c. Schriften der deutschen katholischen Canonisten von entschiedenem Range 1).
d. Die Kirchenverfassung von Oesterreich, wie sie dort für den Katholicismus seit Joseph II. besteht;
e. der Reichsdeputationsschluß von 1803. § 35 und § 62. Als Hülfsmittel zu fruchtbaren Grundsätzen
f. mehrere Dekrete des Conciliums von Trient, soweit sie angemessen.
g. Wahlkapitulationen Leopolds und Franz II. nebst Wahlprotokollen.

In der ersten Sitzung wurde festgestellt:

---

1) Als Canonisten von entschiedenem Range galten nur die alten Gallikaner und Josephiner und die Verfasser der eigens zu dem beabsichtigten Zwecke fabricirten Schriften von Werkmeister, Wessenberg, Koch, Kopp, deren Hauptgrundsätze wir bereits angegeben haben. Diese sind:

1. „Entwurf einer neuen Verfassung der deutschen katholischen Kirche in dem deutschen Staatenbunde" von Werkmeister. 1816.

2. „Die deutsche Kirche," ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung. Von Wessenberg. 1815.

3. „Kirchenrechtliche Untersuchung über die Grundlage zu den künftigen katholisch-kirchlichen Einrichtungen in Deutschland." Von Koch. Frankfurt 1816.

4. „Ideen zur Organisation der deutschen Kirche." Frankfurt 1814. (Von Kopp.)

In Betreff der Gültigkeit der frühern Konkordate vergleiche: „die Wiederherstellung des canonischen Rechtes in der oberrheinischen Kirchenprovinz," von einem Staatsmanne a. D. Stuttgart 1853. § 3. S. 12 ff.

Dr. Burg, welcher den Entwurf Werkmeisters begutachtete, nennt ihn in einem Schreiben an Wessenberg den entschiedensten (radikalsten). Er tadelt besonders den Grundsatz S. 13: „Es ist nicht nöthig, mit Rom ein Konkorbat zu schließen."

Dieser Grundsatz werde in praxi nicht anwendbar sein, da ein Schisma zu befürchten sei. Er stimme für ein Konkordat im Sinne Wessenbergs, daß nämlich ein Konkordat innert dem Kreise derjenigen Gegenstände sich zu halten habe, bei denen nach der jetzt bestehenden Kirchenverfassung die Mitwirkung des Papstes nothwendig erfordert werde. Dahin gehöre
a. die Einrichtung und Dotation der neuen Bisthümer;
b. die Art und Weise, wie sie besetzt werden sollen.

„Das Konkordat ist in Deutschland zu entwerfen und zu schließen."

Als Grundsatz wurde ausgesprochen:

Den deutschen katholischen und protestantischen Landesherrn liegt viel daran, daß ihnen die Ernennung aller Kirchenvorstände, Erzbischöfe, Bischöfe, Domherren, Seminarvorsteher, Dekane, öffentlichen Lehrer, unter nothwendigen Modifikationen zugestanden werde, da Ordnung im Staate, Aufklärung der katholischen Geistlichkeit und Gemeinden von der Wahl solcher Personen abhängt.

Punkte, wo Rom durchaus nicht nachgeben will, sollen weggelassen oder nur in allgemeinen Ausdrücken gefaßt werden.

Wo man eher in dem Einzelnen der Anordnung, als in ausgesprochenen Principien Nachgeben erwarten kann, ist jenes mehr als dieses zu betreiben.

(Diese Grundsätze rühren von Wessenberg her.)

Die unveräußerlichen Landesregentenrechte sind nicht ein Gegenstand, welcher erst von einer Unterhandlung abhinge. Man kann über das, was an sich recht ist, nicht accordiren [1]).

In der II. Zusammenkunft am 25. März 1818 wurden als Gegenstände eines Konkordates festgestellt:

A. Errichtung, Dotirung der Erz- und Bisthümer, Domkapitel und Seminarien.

Auf die bisherigen Bisthümer und ihre Grenzen sollte im Allgemeinen nicht Rücksicht genommen werden. Die politischen Grenzen einzelner Staaten sollten auch die Grenzen der Bisthümer bilden [2]).

Das Maximum eines Bisthums wurde auf 800,000 Seelen

1) Vgl. „Kirchen- und Staatsfreund." Jena 1818. S. 1—13. Der Verfasser sagt S. 7: seine Notizen seien nicht Abschrift, aber genauer, im Wesentlichen wörtlicher Auszug aus dem Inhalt der bei den Berathungen geführten Protokolle, verdienen also allen Glauben.

2) Vgl. Grundzüge § 7.

festgesetzt. Zahl, Sitz und Grenzen der Erz- und Bisthümer bestimmt der Landesherr, theils als solcher, theils als Dotator.

Bei dem größten Bisthume sollten nicht über acht Kapitularen und sechs Vicarien gefordert werden.

Der Weihbischof soll aus den Damkapitularen genommen werden.

Der Dompfarrer soll den römisch sogenannten Pœnitentiarius, der Domprediger den Theologus ersetzen.

Die Domvicarien, welche einen schicklicheren Namen (Domkapläne) erhalten sollten, sind zum Absingen der sogenannten kanonischen Tagzeiten nicht verbunden.

(Die Frankfurter Punktatoren waren sehr freigebig in Ertheilung von Dispensen.)

Ein Erzbischof sollte	18—20,000	fl.,
ein Bischof „	10—12,000	fl.,
ein Weihbischof „	3000	fl.,
ein Generalvicar „	2500	fl.,
wenn beide Stellen vereinigt	3500	fl.,
ein Domdekan sollte	2400	fl.,
ein Domkapitular „	1800	fl.,
ein Chorvicar „	800	fl.,

Jeder mit angemessener freier Wohnung, womöglich auch mit einem Garten, erhalten.

Der Erzbischof sollte über den Normalgehalt noch weitere 3000 fl. von den Suffragan-Bisthümern erhalten.

Es wurde ausdrücklich bestimmt, daß, wo die Besoldungen blos in Geld bestehen, sie wenigstens alle fünf Jahre nach den Getreidepreisen neu regulirt werden sollen.

Dieser richtige und billige Grundsatz kam aber nirgends in Anwendung.

Schon der hl. Stuhl erklärte die Dotation der Bisthümer, namentlich in Fuld und Limburg, für gar zu gering und erbärmlich (troppo meschino).

Seitdem die Holz- und Viktualienpreise enorm gestiegen sind, wurden die Besoldungen der Staatsbeamten allenthalben

erhöht, allein die reine Geldbesoldung der Domkapitularen zu erhöhen, ist noch keiner der vereinten Regierungen eingefallen. Mancher Landpfarrer oder Dekan, welcher Grundstücke oder Naturalbesoldung hat, steht besser als ein Domkapitular.

Bei der III. Zusammenkunft am 27. März wurde festgestellt, daß bischöfliche Behörden als Generalvicariate (Ordinariate) nebst einem hinreichenden vom Staat zu besoldenden Dienstpersonal für die Diöcesanverwaltung errichtet werden sollten, deren Geschäftsordnung collegialisch.

Auch sollte ein weltlicher katholischer Rath, welcher nach vorher vernommenem Gutachten des Bischofs von der Regierung ernannt, bei allen Sitzungen gegenwärtig sein, auf Beobachtung der Landesverfassung, Gesetze, Staatsverwaltungsgrundsätze achten und, rein geistliche Sachen ausgenommen, mit den übrigen Mitgliedern des Collegiums (den Domkapitularen) gleiches Stimmrecht haben [1]).

Die Fonds der Besoldungen sollten für die Bisthümer und Kapitel auf liegende Güter angewiesen werden.

Als Grundsatz wurde aufgestellt: es soll für freie, blos durch den Zweck beschränkte Benützung des Vermögens und zwar so gesorgt werden, daß mit den steigenden Bedürfnissen der Kirche auch die Mittel sich mehren können.

Die Einkünfte sollten zum Theil in Naturalien gewährt, jedenfalls, wie schon bemerkt, wenigstens alle 5 Jahre nach den Getreidepreisen regulirt werden.

Um der großen Ungleichheit der Pfarrbesoldungen und dem immerwährenden Wechsel der Stellen und den Inconvenienzien, welche mit Güterbau und Zehnten verbunden sind, zu steuern, sollte Vorsorge getroffen werden.

Als leitende Grundsätze wurden aufgestellt:

Die Besoldungen sollen, wie auch das canonische Recht dies begünstige, nach den Dienstjahren sich erhöhen, ohne Ortswechsel.

Da als Grundsatz aufgestellt war:

---

1) Grundzüge § 32.

„Jede Abänderung in dem bisherigen unmittelbaren Bezug soll das Eigenthumsrecht der Lokalstiftungen und den jetzigen Besitzstand der Angestellten möglichst schonen.

Civilrechtliche Begriffe dürfen das, was die sittlichen Grundsätze überhaupt und die Idee der Kirche unbedingt fordern, in Wirklichkeit zu setzen nicht hindern; Temporalien sollen das Geistige möglich machen, nie hindern; Fortdauer der Zehnten möchte in manchen Ländern der Gesetzgebung und bessern Nationalökonomie entgegen sein; immer muß die Besoldung mit den Getreidepreisen ins Gleiche gebracht werden: so ist schwer einzusehen, wie dies auszuführen, wenn nicht die Staatskasse aufbessernd eintritt.

Landpfarrer sollen Gärten und Wiesen, so viel zum Haushalt nöthig, erhalten [1]).

Sind in einem Staate mehrere Bisthümer nöthig, so können sich die Bischöfe unter einem inländischen Erzbischof, als Metropoliten, in eine kirchliche Provinz bilden. Deutsche Staaten, welche dieses nicht wollen, oder nur Einen Bischof nöthig haben, vereinigen ihre einzelnen, nicht zu weit entlegenen Bisthümer unter einem gemeinschaftlichen Erzbisthum zu einer kirchlichen Provinz und stellen einen ihrer Bischöfe als Erzbischof auf.

Eine große, aber unnöthige Sorge machte sich bei dieser dritten Zusammenkunft die Frankfurter Commission damit, daß sie auf Grundlage der Emserpunktation die Rechte des Erzbischofs genau feststellen zu müssen glaubte.

Ein deutscher Metropolit wird:

a. bei Erledigung oder Unzugänglichkeit des päpstlichen Stuhls die Bedürfnisse der Bisthümer provisorisch besorgen;

b. gestützt auf die ältern canones der Kirche die Bestätigung der Bischöfe, wenn sie nicht binnen der gesetzlichen Frist von Rom ertheilt wird, vollziehen können.

c. Er bildet in Appellationssachen die nöthige zweite Instanz. Eine Rechtssache unmittelbar vor undeutsche Richter nach

---

1) Kirchen- und Staatsfreund. S. 22. 23.

Rom gebracht, trägt schweres Geld und unsichere Justiz in die Ferne.

d. Durch unmittelbare Abhängigkeit der Bischöfe von Rom kommen die Maximen der Römlinge und Rechtsansprüche für den Papst, die er nicht mit Recht haben soll, auf deutschen Boden.

e. Vereinzelte Kräfte reichen nicht zu, gegen jede Opposition wider ihre Pflichterfüllung.

f. Was das päpstliche Primat den Metropoliten entzog, wird unter die zufälligen Rechte desselben gerechnet.

g. Der Erzbischof mehrerer Staaten ist Landesunterthan eines jeden derselben und für jeden beeidigt.

Was sonst auswärts nach Rom ging, wird in der Nähe abgemacht.

h. An Ein gewisses Bisthum ein solches Erzbisthum zu knüpfen, würde die Gleichheit der Rechte gefährden. Jedesmal erst zu wählen, ist Unterbrechung der Amtsthätigkeit.

Eher kann man einen Turnus unter den Comprovinzial-Bischöfen zur Nachfolge auf jeden Todesfall annehmen, oder, was mit der Sitte am meisten übereinstimmt, festsetzen, daß jedesmal der nach dem bischöflichen Dienstalter erste nachfolge.

1. Gerechtsame des Erzbischofs sind:

α. Consecration der Bischöfe der Provinz.

β. Vorsitz und Direktion bei Provinzialsynoden.

γ. Recht der ersten Instanz bei Klagen über die Bischöfe, der zweiten Instanz bei Appellationen von bischöflichen Erkenntnissen.

Weil der Fall entstehen kann, daß von seinen eigenen Erkenntnissen appellirt würde, wird sein Generalvicariat in zwei Senate abzutheilen sein.

δ. Das Devolutionsrecht.

ε. Ergänzungsrecht bei Vernachläßigung der Amtsverhältnisse eines Bischofs.

ζ. Das Recht, den Informativproceß bei Wahlen der Bischöfe zu instruiren.

η. Das Recht, die Bischöfe zur Residenz anzuhalten.

ϑ. Das Visitationsrecht über die untergeordneten Bischöfe, jedoch nach vorgängiger Genehmigung der Staatsregierung, welche der Visitation einen Commissär beiordnen kann.

2. Fürsorge für verwaiste Kirchen, daß die erzbischöflichen Rechte genau und auf das nöthigste bestimmt werden sollen, und der Erzbischof jedem Staate der Provinz Treue angelobe, darüber war die Uebereinstimmung unbedingt [1]).

Bei der IV. Zusammenkunft am 28. März wurden Bestimmungen getroffen über den Anschluß einzelner Staaten an ein Bisthum. Die Kosten sollten nach der Seelenzahl vertheilt werden.

Bei jedem bischöflichen Sitze soll ein Seminar zur Bildung junger Geistlicher bestehen und für dessen Dotation gesorgt werden.

Bei zusammengesetzten Bisthümern werden die Kosten der Seminare nach der Anzahl der in jedem der theilnehmenden Staaten vorhandenen Pfründen repartirt.

Die Leitung des Seminars gehört unter Aufsicht der Staatsregierung dem Bischofe [2]).

B. Specielleres über Erzbischöfe, Bischöfe, Domkapitel rc. rc.

1. Die Ernennungen der Bischöfe geschehen vom Landesregenten als solchem und als Dotator.

Die Ernennung des Erzbischofs ist oben bestimmt.

Das Wahlcollegium wird also gebildet: Sämmtliche Landdechanten der Diöcese wählen aus ihrer Mitte für jede Bischofswahl aufs neue eine der gesetzlichen Zahl der Domkapitularen gleiche Anzahl von Honorar-Mitgliedern des Domkapitels.

Das dadurch verstärkte Domkapitel ist das Wahlcollegium, welches nicht anders als in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs durch das canonische Scrutinium jedes taugliche Mitglied der Geistlichkeit der Diöcese wählen kann,

---

1) Vgl. Grundzüge § 52—60.

2) Grundzüge § 36. 37.

welchem der Landesregent nicht zum Voraus eine Exclusive gegeben hat.

Das Wahlkapitel hat die Pflicht, drei taugliche Personen zu wählen, von denen der Landesherr Einen zum Bischof ernennt. Der Regent kann von dem Recusationsrecht nur unter Nachweisung der Gründe Gebrauch machen. In diesem Falle hat das Kapitel eine neue Wahl vorzunehmen [1]).

2. Wird der Erzbischof nach dem Dienstalter ernannt, so ist der Informativproceß, weil er schon bei ihm als Bischof vorgegangen ist, erspart und die Bestätigung wird ohne große Formalitäten geschehen können, oder

3. weil die Nachfolge concordatmäßig wäre, eine besondere Bestätigung des Papstes unnöthig sein.

4. Bischof kann nur ein Geistlicher werden, der ein Deutscher von Geburt ist, das canonische Alter hat, die theologischen Studien mit ausgezeichnetem Erfolg vollendete, vor seiner Ernennung wenigstens 8 Jahre lang in der Seelsorge oder einem höhern Lehramte oder in kirchlichen Geschäften sich geübt hat. Auch muß er gute Zeugnisse der Sitten, des Eifers und der religiösen Verträglichkeit für sich haben [2]).

Daß sämmtliche Kleriker der Diöcese wahlfähig seien, ist schon gesagt und daher Beschränkung auf adeliche Abkunft ohnehin nicht angenommen.

5. Wenn ein Bischof aus den vom Wahldomkapitel Erwählten von dem Landesherrn ernannt ist, macht das Kapitel dem Erzbischofe und durch die Staatsbehörde dem Papste davon vorläufige Anzeige.

Jener führt den Informativproceß und schickt diesen auf dem nämlichen Wege nach Rom zur päpstlichen Bestätigung der Ernannten, welche längstens binnen vier Monaten erwartet wird. Sollte dieser Erwartung innerhalb dieser bestimmten Zeit nicht entsprochen werden, so tritt der Erzbischof in seine alterthümlichen Confirmationsrechte und Pflichten wieder ein; wie denn

---

1) Grundzüge § 13.
2) Grundzüge § 14.

dieses Confirmationsrecht in Deutschland zum Theil noch wirklich ausgeübt wird.

Wenn aber der Papst über die Person des Ernannten innerhalb jener Zeit Anstände erheben würde, so wird er dieselben in der Provinz unter dem Vorsitz eines Bischofs unter landesfürstlicher Mitwirkung durch ein eigens dafür gebildetes Gericht untersuchen und zur Entscheidung bringen lassen. Zu diesem Gericht schickt jedes Domkapitel der kirchlichen Provinz zwei aus seiner Mitte gewählte Mitglieder.

Wenn sich die Anstände unbegründet finden, so wird der Papst die Bestätigung innerhalb zwei Monaten nach dem Erkenntnisse ertheilen [1]).

Wenn sie nicht erfolgt, so tritt, wie oben, die erzbischöfliche Bestätigung ein.

6. Vor der Consecration legt der Bischof und ebenso mutatis mutandis der Erzbischof dem Landesherrn folgenden Eid ab:

»Ego juro et promitto ad sancta Evangelia obedientiam et fidelitatem Majestati regiae (Magno Duci, Duci etc.), ejusque successoribus *ac legibus patriae*, spondeoque me nulli concilio adfuturum, nullique consortio aut societati me addicturum, neque intra neque extra fines regni (patriae ditionis), cujus consilia in detrimentum reipublicae vergere possint. Et si quid forte innotescere mihi contingat, sive intra sive extra dioecesin, cui praefectus sum (cui praeficior), ex quo damnum publicum emergendi periculum fiat, id ego Principi me indicaturum eodem juris jurandi rigore me obstringo« [2]).

7. Der Erzbischof, welcher nach besonderer Uebereinkunft auch über die Bischöfe der in dieser Absicht sich vereinigenden Staaten gesetzt wird, hat allen betreffenden Landesregierungen schriftlich anzugeloben, daß er gegen landesherrliche Rechte nichts unternehmen, die Rechte des Landesbischofs nicht beeinträchtigen,

---

1) Grundzüge § 15.
2) Grundzüge § 17.

vielmehr überall das Beste der Landeskirche nach Vorschrift dieser Konkordate befördern wolle.

8. Dem Papste haben die Erz- und Bischöfe durch die Staatsbehörde folgende Angelobung zu überschicken:

»Ego N. nominatus ecclesiae N. Archiepiscopus (Episcopus) promitto, Sanctissimo Domino N. Papae ejusdemque Successoribus canonice intrantibus fidem et obedientiam canonicam juxta decreta universalis ecclesiae me exhibiturum, jura et auctoritatem ecclesiae catholicae defendenda et promovenda curabo et divinum munus ecclesiae N. mihi commissum in animarum populique salutem pro viribus me executurum spondeo« [1].

9. Als Glaubensprofession war vorgeschlagen:

»Ego N. juro et profiteor omnes illas sacras fidei et morum doctrinas, quas catholica Ecclesia, innixa sacrae Scripturae et Traditioni, semper et ubique credidit ac fidelibus credendas rite proposuit. Hanc catholicam fidem, lectione S. Scripturae et Symbolis ecclesiasticis adjutus, puram integramque me servaturum, in illius clariori cognitione et salutifera meditatione de die in diem profecturum illamque fidelibus meae curae concreditis, aut postea committendis pie et fructuose expositurum sincera mente promitto.«

Bei der Berathschlagung wurde vorausgesetzt, daß eine zu wünschende, mehr geläuterte Form aus der Kirche selbst hervorgehen werde. Aus diesem und andern Gründen sollte dieser Punkt mit Stillschweigen übergangen werden.

10. Die Bestimmung der Rangverhältnisse der Erz- und Bischöfe, sowie der Domkapitularen wird von den Landesregenten ihrer Würde gemäß nach liberalen Grundsätzen bestimmt werden. Die Theilnahme der Geistlichen an den landständischen Verhandlungen wird von den deßfallsigen Landeseinrichtungen abhängen.

Die VI. Zusammenkunft fand am 31. März statt.

---

1) Grundzüge § 18.

In dieser wurde das Verhältniß der Domkapitularen, des Domdekans, des Generalvicars ꝛc. festgestellt.

11. Die Domherren (da diese Benennung in Deutschland einen aristokratischen Nebenbegriff erhalten, sollten die Mitglieder des Domkapitels überall Domkapitularen genannt werden) ernennt der Landesregent aus dem katholischen Clerus des Landes, wird aber vorläufig vom Bischof und der zu den kirchlichen Angelegenheiten verordneten Staatsstelle Vorschläge verlangen.

Bei der Wahl derselben wird besonders darauf Rücksicht genommen werden, daß das Domkapitel, dieser Senat des Bischofs, mit Männern besetzt werde, die sich in verschiedenen Fächern der theologischen Wissenschaften, des Schulwesens, der Sprachen, des Kirchenrechts ꝛc. auszeichnen und genau mit der Landesverfassung bekannt sind. Sie sollen Landeskinder, nicht unter 30 Jahre alt, von untadelhaftem Wandel sein, auch sechs Jahre in der Seelsorge oder sonst in einem Kirchenamte sich ausgezeichnet haben.

12. Es soll bei der Wahl kein Unterschied der Geburt stattfinden.

13. Die Domkapitularen sollen, um ihre Stelle mit Würde auszufüllen:

a. das bischöfliche Generalvicariat (Ordinariat) bilden;
b. den Dompfarrer, welcher Einer aus ihnen ist, in Predigten und andern Amtsverrichtungen in der Domkirche unterstützen und durch thätige Theilnahme an der Seelsorge Vorbilder des Clerus sein.
c. Wenn der Bischof verhindert ist oder abgeht, haben sie, im Kapitel vereint, nach den Kirchengesetzen die Diöcesanverwaltung.

Auch die Domvicarien, welche vielmehr Domkapläne genannt werden sollen, werden alternativ vom Landesherrn und dem Bischof ernannt, und haben sich, ungeachtet ihre Hauptbestimmung ist, die Kirchenmusik in dem Domstifte zu besorgen, und junge Leute dafür nachzuziehen, auch in kirchlichen Funktionen der Domkirche brauchen zu lassen.

14. Zum Vorstand des Generalvicariats schlägt der Bischof dem Landesregenten drei aus dem Domkapitel vor. Dieser ernennt den, welchen Er für den Würdigsten hält.

Will der Bischof außer diesem einen eigenen Generalvicar für mere spiritualia, so ernennt er ihn unter Genehmigung des Landesregenten und besoldet ihn.

Ist der Regent über die Nothwendigkeit eines besondern Weihbischofs mit dem Bischof einverstanden, so erhält jener die ausgesetzte Zulage aus der Dotirung des Bisthums.

Der Domdekan soll durch Wahl des Kapitels gesetzt werden.

Wegen Ernennung eines Scholasters (als Aufsehers über das Seminar) und anderer Vorsteher und Angestellten beim Seminar hat der Bischof, da dem Staat so viel an der Besetzung dieser Stellen liegt, mit der Landesstelle, welche die Landesregierungsrechte in Kirchensachen ausübt, zu communiciren [1]).

16. In deutschen Staaten kann nie ein päpstlicher Nuntius für immer residiren. Sein Erscheinen ist immer erst im diplomatischen Wege einzuleiten [2]).

Uebrigens wird ausgesprochen: „Daß dem Papste über die Erzbischöfe und Bischöfe und überhaupt über die katholische Kirche der deutschen Staaten alle jene Rechte zustehen, die in seinem Primat zur Festhaltung der Einigkeit in der Lehre, der Sitten und der Disciplin wesentlich gegründet sind."

17. Pflichten und Rechte der Erzbischöfe bei Unzugänglichkeit oder Vacanz des päpstlichen Stuhls. Siehe oben.

18. Ebenso von Appellation gegen bischöfliche Sentenzen.

In Fällen, wo überhaupt Appellation von erzbischöflichen Sentenzen stattfindet und wirklich davon an den Papst appellirt wird, hat derselbe die Synodalrichter in der Provinz zum Spruch zu bevollmächtigen und dürfte also die Streitigkeiten der Katholiken nie außer Landes und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden [3]).

---

1) Grundzüge §§ 27—31; 32—34.
2) Grundzüge § 91.
3) Grundzüge § 94.

Sogleich nach Constituirung der Bisthümer wird für die Aufstellung dieser Synodalrichter, welche vom Papste **ad generalitatem causarum** zu bevollmächtigen sind, gesorgt werden.

Beschwerden, welche über deutsche Geistliche bei dem Papste angebracht werden, sind allezeit an ihre unmittelbaren geistlichen Vorgesetzten und ordentlichen Richter zu verweisen, und nie anders als in der soeben festgesetzten Art durch die bevollmächtigten inländischen Richter zu entscheiden.

19. Der Erzbischof stört das Kirchenregiment der untergeordneten Bischöfe nie. Siehe oben.

20. Die dort aufgezählten Rechte der Metropoliten werden hier wie eingerückt angesehen.

21. In der Regel sollen alle wichtigen Verbesserungen in Kirchensachen auf Provinzial-, resp. Nationalsynoden der Bischöfe bearbeitet und entschieden werden.

Wenn keine Synode zusammenkommen kann, sollen, als Surrogat, im Einverständniß der Landesherren und Bischöfe, bischöfliche Abgeordnete und andere katholische Gelehrte zusammenberufen werden (Synodalconferenzen), um Gutachten und Vorschläge zu entwerfen, über welche die Bischöfe definitive Beschlüsse fassen und mit Genehmigung der Regierung vollziehen.

22. Kein Cleriker kann zu gleicher Zeit zwei Pfründen haben.

23. Residenzpflicht eingeschärft.

24. Kirchenstellen werden als Aemter besetzt. Also dürfen weder an den Landesherrn, noch an den römischen Hof, noch an eine bischöfliche Curie etwas von Taxen und Abgaben bezahlt werden.

Ueber Kanzleigebühren nach Rom sind noch Vorschläge von den Landesstellen einzuholen.

25. Kein deutscher Geistlicher darf Würde, Pension, Orden, Ehrentitel ohne Landesregenten-Genehmigung annehmen.

In der VII. Zusammenkunft am 1. April wurden festgestellt:

C. Kirchenrechte der Katholiken.

1. Der katholischen Kirche, als einer religiösen Gesellschaft in den deutschen Staaten, ist das freie, ungehinderte Bekenntniß

ihres Glaubens und die freie öffentliche Ausübung ihres Cultus mit allen Rechten und Vorzügen zuständig, wie sie aus den wesentlichen Grundsätzen ihrer Confession fließen, und wie sie dieselben, in Gemäßheit jener Grundsätze bisher besessen haben [1]).

2. Nach den in der Natur der Sache gegründeten Verhältnissen zwischen Staat und Kirche sind die Mitglieder auch der katholischen Kirche, Geistliche und Laien, Unterthanen und Mitbürger des Staates und stehen als solche unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Gebietes, wo sie sind [2]).

3. Dem Landesregenten, zu welcher Confession er sich halte, kommen als solchem alle jene Rechte über die katholische Kirche seines Staates zu, die aus dem Majestätsrechte, jus majestaticum circa sacra, fließen und in dem jus advocatiae und supremae inspectionis liegen [3]).

Diese Rechte übt er aus entweder durch ein eigenes, aus katholischen Mitgliedern bestehendes Collegium oder durch eine Staatsstelle, welcher eine hinreichende Zahl katholischer Räthe zugegeben ist [4]).

5. Sobald ein Bischof legitim consecrirt ist, tritt er in Amt und Einkünfte.

Er kann von nun an seine Diöcese aus eigenem Recht frei, wie es die katholische Kirchenverfassung fordert, verwalten. Der Staat wird ihn nicht hindern, vielmehr gegen alle äußern Beschränkungen schützen.

Er hat das Recht, alles das zu thun, was zur Erhaltung der katholischen Lehre, auch zur Förderung der Disciplin und Liturgie sein Amt von ihm fordert [5]).

Da jedoch die Kirche in ihrem äußerlichen Wirken den Staat vielfach berührt, so hat der Bischof bei allen Amtsverrichtungen, welche Bezug auf den Staat haben können, z. B. bei Versammlung von Synoden, Ausschreiben von Fest- und Feier-

---

1) Grundzüge § 1.
2) Grundzüge § 80.
3) Grundzüge § 81.
4) Grundzüge § 82.
5) Grundzüge § 19.

tagen, neu zu verordnenden Processionen, Erbauung neuer Kirchen, Errichtung von Pfarreien und Kirchenpfründen, bei Erlassung von Verfügungen und Kreisschreiben, wodurch er Geistliche zu etwas verbindet, bei kirchlichen Dienstverleihungen rc. seine Verfügungen vorerst der Genehmigung der Landesstellen zu unterwerfen und sie nicht anders als mit der Bemerkung der erhaltenen Staatsgenehmigung (placetum regium) kund zu machen.

Bei allen kirchlichen Verordnungen aber, welche auf den Staat und die politische Ordnung der Dinge keinen Bezug haben, und selbst wenn sie blos moralischen und dogmatischen Inhalts sind, folglich an sich der Genehmigung des Staates nicht unterliegen können, hat Er sie vor der Promulgation der Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen und nicht vor Erhaltung des landesherrlichen vidit bekannt zu machen [1].

Wegen bereits bestehender oder genehmigter Verordnungen wacht der dem bischöflichen Generalvicariate zugegebene weltliche Rath.

6. Exemtionen einzelner Personen oder Körperschaften finden nie mehr statt.

7. Die päpstliche Ertheilung der facultates quinquennales ist nach C. § 5 und A. § 12 nicht mehr zu berühren.

Bei der VIII. Zusammenkunft am 2. April besprach man sich über die Besetzung der Kirchenstellen, der Dekanate rc.

8. Ueber Nomination und Präsentation zu geistlichen Pfründen bleiben die bisherigen Rechts-Verhältnisse.

a. Dem Landesregenten bleibt demnach das Recht, pfarrliche oder andere geistliche Beneficien zu vergeben, zu denen er wegen des Patronatrechts — es mag dasselbe durch Dotation, Fundation, Construktion, Augmentation oder Herkommen erworben sein — bisher präsentirte.

Ebenso wo vormals kirchliche Corporationen, welche nicht mehr bestehen, präsentirten, wie Domkapitel, Stifter, Klöster rc.

1) Grundzüge § 33.

b. Den Bischöfen verbleiben die ursprünglichen Nominationsrechte, wo ihre Vorfahren sie hatten; doch ist die Ausübung an die Genehmigung des Staates gebunden.

Weil aber diese ursprünglichen Nominationsrechte von denen durch andere Rechtstitel erworbenen schwer zu sondern sein möchten, so ist die Erklärung der Regierungen zu veranlassen, ob nicht gewisse Pfarrstellen und geistliche Pfründen und wie viele den Bischöfen zu überlassen besser wäre.

c. Alle Privatpatrone, welche in gesetzmäßigem Besitz von Patronatrechten sind, sollen bei denselben gehandhabt bleiben.

Damit aber der kirchliche Zweck erhalten werde, sollen jährlich Generalconcurse nach dem Concil von Trient gehalten, die befähigten Concurrenten nach Kenntnissen und Sitten in Classen locirt und die Patrone verbindlich gemacht werden, nur aus den im Concurse würdig befundenen die zu präsentirenden zu nehmen. Auch die Pfarrstellen sollten nach ihrer Wichtigkeit, womit auch die Einträglichkeit im Verhältnisse zu stehen pflegt, classificirt werden, um den Patronen bei wichtigern Stellen die Wahl aus Candidaten der ersten Classe, bei Mittelstellen die Wahl aus den zwei obern Classen, bei geringern oder Anfangsstellen die Wahl aus allen Classen zu lassen.

Da Kirche und Staat bei der Prüfung aber gleich sehr interessirt sind, eine doppelte Prüfung aber manches Beschwerliche veranlassen würde, so wäre ein gemeinschaftlicher Prüfungsconcurs nach jeder Landesverfassung einzuführen.

Die Bewerber um alle Stellen haben ihre an den Landesregenten oder die Patrone gerichteten Bittschriften an den Bischof einzusenden, der sie sämmtlich unter Beifügung der auf die Concursclassification, Dienstalter &c. sich beziehenden Bemerkungen den Patronen zur Auswahl zuzuschicken hat. Die Patrone machen dann den Prä-

sentirten dem Staate namhaft, der ihn, wenn nichts der Staatsgenehmigung entgegensteht, dem Bischof zur canonischen Einsetzung präsentirt.

Die Präsentation muß innerhalb der canonischen Frist geschehen.

Der Competirende muß Unterthan des Staates sein, wo er Anstellung sucht [1]).

9. Ehe der Geistliche die canonische Institution erhält, muß er dem Staate den Eid der Treue, dem Bischof den canonischen Gehorsam angeloben.

Der Staat trägt Sorge, daß den katholischen Geistlichen der gebührende Rang und die zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche Achtung und Auszeichnung zukomme [2]).

10. Im Einverständnisse mit dem Staate kann der Bischof an den Dekanaten und Pfarrsprengeln zweckmäßig ändern.

Der Dekanatssitz soll zur Erleichterung der Geschäfte in oder nahe bei dem Amtssitz der Bezirksbeamten sein [3]).

Der Dekan wird vom Landesregenten nach eingeholten Vorschlägen des Bischofs aufgestellt; eine doppelte, sowohl landesfürstliche, als bischöfliche Aufstellung von Dekanen findet nicht mehr statt [4]).

11. Römische Bullen, Breven und andere Erlasse, wie auch die erzbischöflichen aller Art, können nur mit Bewilligung des Staates publicirt und angewendet werden, außerdem keine rechtliche Wirkung haben.

Ausdrücklich werden angenommen die Grundsätze der Oesterreichischen V.O. v. 17. März 1791.

„Nicht nur neue päpstliche Constitutionen müssen, ehe sie angenommen und kund gemacht werden, landesherrliche Genehmigung erhalten, sondern auch alle vorhergegangenen päpstlichen Anordnungen, sobald man von ihnen Gebrauch machen will. Ja selbst die mit Gutheißen der Regierung publicirten haben

1) Grundzüge § 43.
2) Grundzüge § 44.
3) Grundzüge § 45.
4) Grundzüge § 46.

nur so lange Kraft, als der Staat nicht das Gegentheil bestimmt" [1]).

Bei der IX. Zusammenkunft am 3. April wurden die Grundsätze in Betreff der Behandlung der Ehesachen, des bischöflichen Strafrechtes und der Klöster aufgestellt.

12. Um die Behandlung der Ehesachen in jedem Staate durch besondere Verordnungen festzusetzen, diese aber durch allgemeine Grundsätze nach der Wichtigkeit des Gegenstandes vorzubereiten, wurde eine eigene Commission niedergesetzt. Um genau zu bestimmen, was sich als reinkirchlich zum Ressort des Bischofs eigne, wurden die in Oesterreich bestehenden Anordnungen (das Josephinische Eherecht) als zur Grundlage dienend angenommen.

13. Das dem Bischofe zustehende Censur- und Strafrecht gegen Laien und Geistliche kann nur unter Mitwirkung und Zustimmung der Staatsbehörde von ihm ausgeübt werden:

a. wenn Laien wegen solcher Vergehungen wider die Kirchenzucht in Untersuchung gerathen, daß wider sie die Excommunication auszusprechen wäre;

b. wenn Geistliche wegen Versäumung oder Verletzung ihrer Dienstpflichten oder wegen Unsittlichkeit, nachdem gegen sie Ermahnungen, Verweise, Bußübungen, allenfalls verbunden mit einem kurzen Disciplinararrest und nach Umständen auch mäßige Geldstrafen von dem Bischof oder dem Generalvicariat ohne Wirkung verfügt sind, strengere Straferkenntnisse nothwendig machen, als Gefängniß, Amtssuspension, Dimission, Absetzung, und bei erwiesener Unwürdigkeit oder Untauglichkeit zum geistlichen Stande, Entlassung aus demselben. In diesem Falle liegt es dem Bischof ob, den verurtheilten Geistlichen mit Aufhebung aller aus den Weihen entspringenden Vortheile und Verbindlichkeiten und mit Verlust des Tischtitels in den Laienstand förmlich zurück zu versetzen.

---

1) Grundzüge § 91. 92.

Haftet Gefahr auf Verzug, so ist der Bischof oder sein Vicariat befugt, Suspension vorläufig zu erkennen, jedoch verpflichtet, der Staatsbehörde hievon sogleich Anzeige zu machen [1]).

14. Wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt stattfinden sollte, bleibt es allen, die sich dadurch gekränkt fühlen, erlaubt, den Recurs an den Staat zu nehmen.

15. Der Bischof gibt in allen kirchlichen Angelegenheiten ohne Ausnahme, wenn dringende allgemeine oder individuelle Ursachen vorhanden sind, die erforderlichen Dispensationen. Namentlich kann er einen Welt- oder Ordensgeistlichen, der hinlängliche Gründe hat, aus dem geistlichen Stande auszutreten, in den Laienstand zurückversetzen [2]).

Wo gegenwärtig noch Manns- oder Frauenklöster sind, kann der Staat, wie schon durch den Reichsdeputationsschluß gestattet ist, sie aussterben lassen.

Keine Regierung wird eine Verbindlichkeit übernehmen, Klöster zu erhalten, wiederherzustellen, oder neue zu errichten. Insbesondere aber machen sich die Regierungen verbindlich, in ihren Staaten den Jesuiten den Eingang nicht zu gestatten [3]).

16. In Kirchen können Staats- und Polizeigesetze nicht verkündet und weltliche Handlungen nicht vorgenommen werden; es wäre denn, daß die Verkündigung von den Kanzeln, in Fällen, wo die Mitwirkung der Geistlichen selbst in Anspruch genommen wird, besonders vorgeschrieben wird [4]).

17. Der Vorschlag, daß so viel immer möglich vermieden werden sollte, damit nicht verschiedene Confessionsverwandten ihren Cultus in dem nämlichen Local haben müssen, — wurde weggelassen.

In der X. Zusammenkunft am 4. April besprach man

1) Grundzüge § 21.
2) Grundzüge § 23.
3) Grundzüge § 88. Der Jesuiten ist hier nicht ausdrücklich erwähnt.
4) Grundzüge § 89.

D. Die Kirchenfonds der Katholiken in den deutschen Staaten.

1. In jedem deutschen Staate soll, neben der Dotation der zu errichtenden Erz- und Bisthümer und der dazu gehörigen Institute, namentlich der Domkapitel und Seminarien, aus den ehemaligen katholischen Kirchengütern ein hinlänglicher und eigenthümlicher, von dem Staatsgute abgesonderter allgemeiner Kirchenfond an liegenden Gründen und Realgefällen neu gebildet werden, so daß aus demselben alle jene kirchlichen Bedürfnisse, für deren Befriedigung örtliche Fonds entweder gar nicht vorhanden oder doch unzureichend sind, besonders aber die Kosten der höheren Lehranstalten bestritten werden sollen [1]).

Wobei sich von selbst versteht, daß alle Lokalstiftungen auch für die Lokalzwecke nach wie vor, doch unbeschadet einer etwa einzuführenden Confraternität bestimmt bleiben.

2. Dieser Kirchenfond wird von weltlichen katholischen Kirchenmitgliedern, unter Aufsicht des Staates und der Kirche, administrirt werden.

3. Bedürfnisse der katholischen Kirche nach Maasgabe der Anzahl der Katholiken in jedem Staate sind:

AA. Lehranstalten:

a. Elementarschulen.
b. Schullehrer-Seminarien.
c. Präceptorate für lateinischen und alterthümlichen Unterricht.
d. Gymnasien und Lyceen in größeren Städten.
e. Convicte oder Stipendien für arme zur Theologie bestimmte Studirende, auf Gymnasien, Lyceen und Universitäten.
f. Höhere Universitätsstudien.
g. Institute für Präparanden zum Lehrfach.
h. Reisen junger Geistlichen zur weiteren Ausbildung.

---

1) Grundzüge § 71.

Der Einfluß des Bischofs auf die Lehranstalten darf bloß das Religiöse betreffen.

Die übrige Leitung und namentlich die Bestimmung der Lehrgegenstände muß von der Staatsbehörde ausgehen [1]).

BB. Kirchenanstalten:

a. Beitrag zur Erhaltung des Erzbischofs und seiner Curie.

b. Errichtung neuer Pfarreien, wo die Filialien zweckschädlich sind.

c. Verbesserung allzu gering dotirter Pfarreien und Kaplaneien.

Für die den Pfarrern zur Aushilfe beigegebenen Geistlichen wird angenommen als Congrua

auf dem Lande	365 fl.	
in der Stadt	400 fl.	
für eine selbstständige Kaplanei	500 fl.	
für eine Dorfpfarrei . . .	600 fl.	— 700 fl.
für eine Stadtpfarrei . . .	800 fl.	
wenn sie mit einem Dekanat verbunden ist	1000 fl.	

Diese Congrua wird als das Minimum angenommen und sind weder die freie Wohnung, noch, wo er zu haben ist, der Garten oder auch die Stolgebühren davon abzurechnen [2]).

d. Correctionshäuser für Geistliche, wozu aber Seminarien nie gebraucht werden sollen.

e. Anstalten zur Unterhaltung dienstuntüchtiger oder kranker Geistlichen.

f. Aufzuggelder für Vicarien und Schulprovisoren, wenn sie von einer Stelle zur andern beordnet werden.

CC. Wohlthätigkeitsanstalten:

a. Beiträge zu Waisen- und Krankenhäusern.

b. Zu Lehr- und Erziehungsanstalten für Blinde und

---

1) Grundzüge § 72.

2) Grundzüge § 75.

Taubstumme — sollen der Wohlthätigkeit des Staats überhaupt überlassen und empfohlen werden.

c. Güter und Gefälle der katholischen Kirchenpfründen sollen in ihrer Vollständigkeit erhalten und wenn sie vermindert oder mit fremdartigen Abgaben belastet wurden, in ihren früheren Zustand, soviel möglich, hergestellt werden.

Sie bleiben in der eigenen Gewalt der Nutznießer, unter Aufsicht des Staates und Bischofs, den hergebrachten Rechten der Patrone unbeschadet [1]).

d. Die Verwaltung des katholischen Kirchen-Fabrik-Bruderschafts-Vermögens soll einfach und so wenig kostspielig wie möglich eingerichtet werden, die Pfarrer und Dekane an der Verwaltung Theil nehmen, der Staat und Bischof die Oberaufsicht führen [2]).

e. Die allgemeinen und besonderen Kirchenfonds sollen, wie sie bestimmt werden, auf immer in ihrer Integrität erhalten und zu fremdartigen Zwecken auf keine Weise verwendet werden.

f. Veräußerungen einzelner Vermögenstheile sind nur in Fällen anerkannter Noth oder erwiesener Vortheile mit Genehmigung des Staates und des Bischofs zuläßig [3]).

Die Sätze d. e. f. wurden genehmigt.

g. Alle oben genannten Kirchengüter sollen in der Regel von Concurrenz zu Steuern befreit sein, da sie theils als Besoldungstheile für die Diener der Kirche anzusehen sind, theils schon nach der bestimmten Verwendung für kirchlich zweckmäßige Bedürfnisse abgemessen sind.

Wo sie aber nach der Landesverfassung in die Steuer gelegt werden, muß wenigstens dann, wenn die Congrua dadurch verletzt wird, eine hinlängliche Entschädigung gesichert werden.

---

1) Grundzüge § 76.
2) Grundzüge § 77.
3) Grundzüge § 78.

Ausnahmen sind nur in außerordentlichen Nothfällen, die den ganzen Staat betreffen, und nur für die Dauer der außerordentlichen Noth zuzugeben [1]).

In den folgenden Zusammenkünften wurden diese Grundsätze näher bestimmt.

In der XI. Zusammenkunft sprach man sich namentlich über das Verhältniß der Pfarrer, Vicarien, Pfarrverweser, Führung der Kirchenbücher (Civilstandsregister), Intercalarfonds, Gleichförmigkeit in Abhaltung der Feiertage in gemischten Gemeinden aus [2]).

In der XII. über die Lehr- und Erziehungsanstalten, Universitäten, Priesterseminarien [3]).

In der XIII. über die nähere Behandlung der Ehesachen [4]). Die hier ausgesprochenen Grundsätze sollten übrigens nicht als feste Bestimmungen, sondern nur als Gesichtspunkte angenommen werden.

In der XVII. Sitzung am 30. April 1818 wurden die Ergebnisse der Berathung als: „Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in den deutschen Bundesstaaten" zusammengestellt [5]).

Nach der 17. Sitzung vertagten sich die Conferenzmitglieder, um Instructionen einzuholen. Die 18. Zusammenkunft fand erst nach dritthalb Monaten am 17. Juli statt.

Von jetzt an theilten sich die vereinten Staaten. Während die süddeutschen und Hessenkassel den bisherigen Beschlüssen im Wesentlichen beitraten, behielten die mittel- und norddeutschen Staaten sich freie Hand vor.

Weimar erklärte, nichts Bindendes ohne Preußen thun zu können, mit dem es eine Diöces oder ein Generalvicariat in

1) Grundzüge § 79.

2) Grundzüge § 47. 48—51. 99.

3) Grundzüge § 35—41.

4) Grundzüge § 90. lit. a—k.

5) Vgl. Grundlagen der deutsch-katholischen Kirchenverfassung rc. S. 270—306.

Erfurt zu errichten sich verbindlich gemacht habe. Meiningen wollte an der Gesandtschaft keinen Theil nehmen, im Uebrigen sich später erklären. Die übrigen sächsischen Häuser schlossen sich noch der Mehrheit an.

Später traten Weimar und Lippe ganz zurück, beide wegen ihres Verhältnisses mit Preußen. Oldenburg wollte theilnehmen, soweit es seiner Verbindung mit dem Bisthume Münster nicht entgegen sei; Waldeck sich zu keinerlei Ausführung verbindlich machen; Mecklenburg, Lübeck, Bremen ebenso, indem sie sich den Anschluß an eine beliebige Diöcese offen behielten [1]).

Nachdem die Deklaration angenommen worden war, wurde in den folgenden drei Sitzungen (22.—24. Juli) ein „Organisches Statut" berathen, welches diejenigen Theile der Grundzüge zusammenfaßte, die für den Inhalt der Deklaration nicht paßten und in späterer Redaktion die sogenannte „Kirchenpragmatik" bilden [2]).

Dieses Statut ward betitelt: „Grundbestimmungen für das organische Staatskirchengesetz." Wir geben dasselbe im Anhange.

Hierauf entwarf man die Instruktion der abzusendenden Gesandtschaft und vertagte sich endlich auf vier Wochen, um den definitiven Entschluß der Höfe einzuholen.

Den letzteren ward der Entwurf eines Vertrags vorgelegt: die Deklaration anzunehmen und durch eine von Baden und Württemberg bis zum September abzuordnende Gesandtschaft dem Papste vorlegen zu lassen, niemals einseitig zu verhandeln, das zu Frankfurt entworfene:

„organische Kirchenstatut" (Pragmatik)

in Ausführung zu bringen und nicht anders als gemeinsam zu verändern; nach der Rückkehr der Gesandten aber zur ferneren Berathung mit den übrigen Theilnehmern sich wieder zu versammeln.

---

1) Mejer a. a. O. S. 389.
2) Mejer a. a. O. S. 393.

Die wirklichen Conferenzen endigten am 7. Oct. 1818 mit der Abschließung eines Staatsvertrags, welcher als Grundlage der in den folgenden Jahren fortgesetzten Verhandlungen zu betrachten ist.

Durch diesen Vertrag schlossen die fünf Höfe von Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Hessen-Kassel, Nassau und die freie Stadt Frankfurt unter sich einen Verein, wobei sie sich verbindlich machten, über die Einrichtung der in ihren Staaten zu errichtenden Bisthümer mit dem römischen Hofe nach gleichförmigen Grundsätzen und zwar gemeinschaftlich zu verhandeln.

Man ging (nach Werkmeisters, Wessenbergs und Dr. Burgs Rath) von dem Gedanken ab, mit Rom ein förmliches Concordat abzuschließen und vereinigte sich dahin, die Bedingnisse vorzuschreiben, unter welchen die katholische Kirche fürderhin in den vereinten Staaten bestehen soll.

Diese sollten dem Papst in Form einer „Deklaration" übergeben werden d. h. eines organischen Gesetzes wie im Jahre 1807 der päpstliche Nuntius della Genga dem Könige von Württemberg zu erlassen vorgeschlagen hatte [1]).

Man übersah, sagt Dr. Mejer, den Unterschied nicht, daß bei der Unterhandlung mit dem Könige von Württemberg nur solche Gegenstände den Inhalt dieses Gesetzes bilden sollten, über welche vorher bereits vertragsmäßige Einigung vorhanden war, jetzt aber der Inhalt ganz einseitig festgesetzt werden sollte. Indeß man gedachte die Erwartung auszusprechen, daß der Papst, was die vereinten Staaten verordnet haben, anerkennen, billigen, genehmigen werde und hierauf thun was seines Amtes. Eine Note in diesem Sinne wurde durch den oldenburgischen Abgeordneten von Berg entworfen. Man wollte durch eine Gesandtschaft dem Papste die Deklaration vorlegen, mit der Bitte, die Antwort nicht über drei Monate zu verzögern; nach dieser Frist aber in einer zweiten Note dem Papste und Deutschland darthun, wie hier alles, was die katholische Kirche erwarten könnte (man wollte sie noch besser stellen,

---

1) Dr. Otto Mejer: die Propaganda. II. Thl. S. 388.

als in Oesterreich) erschöpft sei und kein gesundes Staatsrecht ein Mehr zulasse. Nach Uebergabe dieser Note würden die Gesandten abzureisen haben. Womöglich müsse man das Ganze zur Bundessache machen (damals galt der Bund noch etwas, man wollte sogar die Sache Wessenbergs zur Bundessache machen); dadurch auch Bayern Gelegenheit verschaffen, von seinem Concordate wieder loszukommen und an den Principien der Declaration sich zu betheiligen.

Wenn nun aber alle Schritte in Rom vergebens blieben? — Hierüber wurde ein geheimer Artikel verabredet. Man meinte, die Organisation der beabsichtigten Landesbisthümer dann allenfalls auch ohne den Papst ins Werk setzen zu können. Es bestanden in der Provinz noch eine genügende Anzahl kirchlicher Oberbehörden, unter deren Mitwirkung man dieselben kaum wohl zur Ausführung bringen könne. Das Bisthum Mainz und der Generalvicar von Rottenburg seien mit päpstlicher Bestätigung versehen, das Domkapitel in Constanz vom Papst anerkannt, in Fulda und Limburg seien canonisch anerkannte Generalvicariate. Diese bestehenden Behörden seien nur vollständiger zu organisiren. Man gedachte also in diesem Falle sich von Rom ganz loszutrennen [1]).

Dr. Burg hatte den Rath gegeben: Soll die Deklaration in Rom Eingang und Bestätigung finden, so sei nothwendig, daß weder diese, noch die organischen Gesetze, die ihm als Commentar nachfolgen sollen, vor der Hand in Rom bekannt werde.

Eine Mittheilung an die nichtunirten Höfe dürfte vor der Hand bedenklich sein. Selbst an den österreichischen Hof sollte die Deklaration erst beim Abgang der Deputation nach Rom mitgetheilt werden.

Ein Konkordat mit Rom abzuschließen, müsse man schon darum aufgeben, weil man aus der Erfahrung wisse, daß dies nur durch sehr langwierige und verwickelte Unterhandlungen er-

---

1) „Die Propaganda" von Dr. Otto Mejer, II. Theil. Seite 388. 389.

reicht werden könnte, wobei der römische Hof den Vortheil auf seiner Seite hätte, die Gegenstände der Unterhandlungen selbst anzugeben und nach seinen Absichten zu lenken.

Durch ein Konkordat sei auch aus dem Grunde für die Ruhe und Sicherheit des Kirchenwesens in diesen Staaten nicht gesorgt, weil der römische Hof sich von seiner Seite niemals anders als bedingungsweise verbindlich mache und überhaupt jedes Konkordat nur als ein *Indultum* oder *Privilegium* ansehe, das er zurücknehmen könne, wenn er wolle [1]).

Im Bayerischen Konkordat heiße es:

»Quousque conditiones et pacta in tractatu expresse serventur.«

(Dies ist doch bei Verträgen ganz natürlich.)

Hiernach falle das ganze Bayerische Kirchenwesen zusammen, sobald man sich erlaube, im mindesten davon abzugehen.

(Man schließt doch nicht Konkordate und Konventionen, um sie zu brechen?)

In dem päpstlichen Indult zur Ernennung der Bischöfe sei sogar hinzugefügt: »donec in unitate S. Rom. Ecclesiae perseverarent.«

(Dies ist doch wohl ganz natürlich!)

Die Stellung protestantischer Fürsten zum Papste sei eine andere, als die der katholischen. Sie sehen in ihm zwar das Oberhaupt ihrer katholischen Unterthanen, deren Kirchenrechte sie garantirt haben, aber auch zugleich einen mächtigen, mit ihnen seit 300 Jahren in erklärter Opposition stehenden Souverain, der das religiöse Gefühl der katholischen Unterthanen, worüber er eine unumschränkte Gewalt (?!) auszuüben suche, gegen die Zwecke des Staats in Anspruch nehmen könne und, wie die Geschichte aller Jahrhunderte beweise, schon oft in Anspruch genommen habe.

(Wie gerechtfertigt steht Papst Pius VII. und auch sein

---

1) Daß diese Ansicht über die Konkordate eine unrichtige, hierüber vergleiche Dr. Schulte, Kirchenrecht. I. Bd. S. 452 ff.

Nachfolger da, gegen solch' perfide Insinuationen, wenn man die nachfolgenden Unterhandlungen liest.)

Die protestantischen Fürsten haben noch mehr Ursache, die **jura circa sacra**, die schon im Begriffe der Souverainetät liegen, gegen seine Einwirkung in Anwendung zu bringen.

Ueber die Art der Anwendung dieser Rechte könne aber mit dem Papste ebensowenig unterhandelt werden, als über die Rechte selbst, die er nicht anerkenne (?!).

Zu einer sichern und dauerhaften Herstellung der Kirchenverfassung in den Staaten der vereinigten protestantischen Fürsten dürfte am zweckmäßigsten ein pragmatisches Edikt führen (hört! hört!), welches aus zwei Theilen bestünde:

I. Einer Deklaration an den Papst, worin die Rechte der katholischen Kirche in den vereinigten Staaten an sich und ihre Verhältnisse zum Papste als Oberhaupt der Kirche bestimmt werden.

II. Eine Publikation an die Unterthanen, worin die Deklaration an den Papst und die darauf erfolgte Bulle kund gemacht und durch organische Gesetze die Rechte des Staates und seine Verhältnisse zur katholischen Kirche in den vereinten Staaten und zu dem auswärtigen Oberhaupte, dem Papst, ausgesprochen werden. In die Deklaration soll nichts aufgenommen werden, als was wesentlich zur Herstellung der Verfassung der katholischen Kirche in den vereinten Staaten gehört und in wie weit diese Verfassung das Oberhaupt der Kirche berührt.

Die Verhältnisse des Staates zur Kirche gehören nicht hieher (sic!).

In der Deklaration kann und darf von den Rechten **circa sacra** keine Rede sein. Da sie eigenthümlich der Souverainetät ankleben, so können sie durch keine Bulle gegeben und genommen werden.

Am 14. Oktober (XXX. Zusammenkunft) waren die Beitrittserklärungen fast sämmtlicher betheiligter Staaten, jedoch zum Theil nur bedingt, eingegangen.

Am genannten Tage wurde der Vertrag, welcher schon am 7. Okt. von der Mehrzahl der Abgeordneten paragraphirt war (und daher stets als Vertrag vom 7. Oktober bezeichnet wird), unterschrieben. Die Urkunden nebst sämmtlichen Akten wurden dem Württembergischen Gesandtschaftsarchiv übergeben.

Von Seiten Württembergs war die Frage angeregt, ob nicht mit Absendung der Gesandtschaft zweckmäßiger noch gewartet werde, bis zu Rom eine augenblicklich obwaltende ungünstige Stimmung vorübergegangen sei.

Der württembergische Gesandte, Legationsrath Kölle, hatte nämlich berichtet:

Die in Rom sich aufhaltenden und unterhandelnden Gesandten protestantischer Staaten kommen nicht vorwärts, die Curie sei entrüstet, daß in Bayern der Vollzug des Konkordates Anstoß finde und habe in einer Encyclika alle deutschen Bischöfe, mit Ausnahme der österreichischen, zu festem Beharren ermahnt: denn schlechter, als sie bereits sei, könne die Lage der katholischen Kirche ohnehin nicht werden; weßhalb man den Anmaßungen der weltlichen Gewalt in Nichts mehr weichen wolle.

Die Conferenz verwarf aber den württembergischen Antrag und beschloß, die Gesandtschaft sogleich abzusenden.

Die letzten Sitzungen wurden noch mit Redaktionsgeschäften ausgefüllt und nur die 30te war noch durch einen Vertrag „über das besondere Verhältniß zwischen evangelischen Fürsten katholischer Landestheile und dem römischen Hofe" ausgezeichnet, welchen der oldenburgische Abgeordnete, Präsident von Berg, mit allgemeinem Beifall hielt [1]).

---

1) Siehe diesen Vortrag bei Meier a. a. O. S. 393—395. Es ist in demselben bemerkt: „Der evangelische Landesherr ist berechtigt, Grundsätze und Bedingungen festzusetzen, unter denen die Verbindung mit Rom statthaben soll und kann sich dabei an die allgemein anerkannten alten Kirchengesetze, Konkordate, sowie an das Beispiel aufgeklärter katholischer Staaten halten. Mit dem Papst in Communication zu treten, ist er nicht schuldig, aber berechtigt. Er braucht kein Konkordat mit Rom, sondern kann, wenn der Papst nicht thut, was seines Amtes ist, angemessene Verfügungen treffen, und steht dabei anders, als der katholische Fürst, da er die katholische Kirche

Die Deklaration wurde erst kurz vor dem Abgang der Gesandtschaft nach Rom, auf Antrag Badens, den Höfen von Oesterreich, Preußen und Hannover mitgetheilt.

Aus dem Bisherigen geht aufs Klarste hervor, welchen Zweck man bei der Frankfurter Versammlung verfolgte. Er war theils ein offener, theils ein geheimer.

Der erstere war Erfüllung der Bestimmungen des Reichsdeputationsrecesses § 35. 62, welche die österreichische Regierung wohlwollend in Erinnerung gebracht hatte — die Wiederherstellung der Diöcesaneinrichtung.

Der geheime war: Einführung eines neuen Staatskirchenrechtssystems, erbaut auf dem Princip der Centralisation und der Staatsomnipotenz, nach Febronianisch-Josephinischen Grundsätzen, wornach die deutsche Kirche von dem Einflusse des heiligen Stuhles in Rom möglichst getrennt und in gänzliche Abhängigkeit des Staates gebracht werden sollte.

Die Deklaration sollte durch eine Gesandtschaft bestehend aus dem Hrn. v. Schmitz-Grollenburg von Seiten Würtembergs, und dem Frhrn. v. Türkheim von Seiten Badens übergeben werden.

Man dachte anfänglich daran, der Gesandtschaft einen Geistlichen — den Dr. Burg — beizugeben, allein dieser lehnte aus guten Gründen ab. Dr. Burg nahm bei den Frankfurter Verhandlungen eine einflußreiche Stelle ein. Er war ein gemäßigter Josephiner. Obgleich er nicht höher schwur, als auf die unveräußerlichen Majestätsrechte, so suchte er doch auch die Rechte der Kirche, namentlich die Rechte der deutschen Kirche Rom gegenüber sorgsam zu wahren.

Er besaß sehr schöne Kenntnisse namentlich in der Kirchengeschichte, Kirchen- und Staatsrecht, war gewandt und schlau

---

allenfalls auch ihrem Schicksale überlassen kann" (und doch soll das Schutzrecht ein unveräußerliches Souverainetätsrecht sein). Jetzt soll es nach Ansicht unserer Höfe noch nicht geschehen; aber die Zukunft wird zeigen, ob es nicht noch so weit kommen muß.

wie ein Diplomat. Der badischen Regierung, namentlich dem Minister von Berstett, welcher ihm sehr gewogen war, leistete er in den kirchlichen Angelegenheiten vortreffliche Dienste.

Sein Charakter erscheint, wie aus den bisherigen und spätern Bemerkungen erhellen wird, etwas zweideutig. Er sucht, wie alle Josephiner, den Demüthigen zu spielen und war doch keineswegs frei von Ehrgeiz und Intrigue. Er war der Begleiter Wessenbergs in Rom und man beschuldigt ihn, daß er nicht aufrichtig gegen denselben gewesen sei und ihn in Rom mehr angeschwärzt als vertheidigt habe. Diese Beschuldigung scheint jedoch nach mehrfachen feierlichen Versicherungen desselben falsch zu sein.

So z. B. lehnte er die Sendung nach Rom insbesondere aus dem Grunde ab, daß er bemerkte, er sei in Rom eine *persona ingrata*. Er habe sich in Rom der Sache Wessenbergs mit unwandelbarer Treue angenommen, und auch jetzt noch sei er von denselben Grundsätzen beseelt, welche die Curie verworfen [1]).

Er lehnte aber auch noch aus dem Grunde ab, weil ein Geistlicher bei der Gesandtschaft überflüssig, ja sogar schädlich sei. Er sei überflüssig, weil in Rom keine Unterhandlungen gepflogen werden sollen. (Die Deklaration sollte blos zur Genehmigung vorgelegt werden, ohne sich auf Erörterung der Grundsätze einzulassen.) Die Instruktion der Gesandten sei deutlich und Hannover habe die Absendung eines Geistlichen auch für überflüssig erklärt.

Der württembergische Geschäftsträger Kölle kenne das terrain in Rom so gut als er. (Dies war übrigens unrichtig. Kölle war seiner Stelle als Diplomat durchaus nicht gewachsen, wie wir später zeigen werden.)

Die Absendung eines Geistlichen sei aber auch nachtheilig.

Das bayerische Konkordat würde weit besser ausgefallen sein, wenn kein Geistlicher dabei.

Der Geistliche müsse als Legationsrath dem Papste und

---

1) Vgl. Nebenius: Katholische Zustände in Baden. S. 59.

den Cardinälen vorgeführt werden. Diese werden den Geistlichen als ihren Mann ansehen, finden sie ihn nicht so, so werden sie ihn als erklärten Gegner ansehen.

Rom werde dadurch auf den Gedanken kommen, daß man unterhandeln wolle, sonst brauche man keinen Rathgeber.

Sich in Unterhandlungen einlassen, sei gegen die Würde der Regenten, die mit den reinsten Absichten die gemäßigtsten Grundsätze verbinden. Die römische Curie gebe niemals nach [1]).

Zwar ließ sich ohne prophetischen Geist voraussehen, daß die Gesandtschaft, da an der vorgelegten Deklaration nichts geändert werden sollte, unverrichteter Sache zurückkehren werde.

Ueber das Mißlingen der Frankfurter Unterhandlungen spricht sich Robert von Mohl in seinem Staatsrechte dahin aus:

„Wie konnte man Nachgiebigkeit von der Curie für Grundsätze erwarten, welche die eines Febronius und des Emser Congresses noch übertrafen?“

Die mehrerwähnten Blätter für Protestanten drücken ihren Zweifel darüber aus: ob denn die concordata principum von 1446, die Grundsätze des Weihbischofs von Hontheim, die Emser Punktation, die Kirchenverfassung von Oesterreich, wie sie dort seit Joseph II. besteht, endlich die Kirchenpragmatik wirklich etwas enthalten, was dem wahren Wesen der katholischen Kirche widerspricht? Ob sie irgend etwas gelten machen wollen, was mit der wesentlichen und unwandelbaren Form der Kirche unvereinbar ist und derjenigen Verfassung, welche sie von Jesus Christus erhalten hat, Eintrag thut; ob sie irgend etwas enthalten, was den Zweck der Kirche, eine Heilsanstalt zur Förderung der Tugend und des ewigen Heiles der Menschen mittelst Religion zu sein und den innern Frieden zu geben, den die Welt nicht geben kann, erschwert, oder auch nur nicht fördert? [2])

1) Hier hat sich Dr. Burg als falschen Propheten gezeigt. Der heilige Stuhl hat bei den Unterhandlungen mit den vereinten Fürsten so viel nachgegeben, als er nur immer konnte; wie wir sogleich zeigen werden.

2) Blätter für Protestanten und Katholiken. IV. Heft. S. 62.

Die richtige Antwort hierauf gibt die Responsio Pii VI ad Metropolit. Moguntin. Trevir. Colon. et Salisburg. Romae 1789. Die Bulle: „*Autorem fidei*,“ gegen die Synode von Pistoja und die Noten des heil. Stuhls als Antwort auf die Deklaration und die Kirchenpragmatik, welche wir anführen werden.

„Diejenigen, fahren sodann die Blätter für Protestanten weiter fort, welche Theoduls Gastmahl mehr lieben als die Lehren des Christenthums und der Kirchenväter, und unter dem falschen Deckmantel göttlicher Rechte irdische Absichten verbergen, werden freilich alles für gottlos erklären, was nicht mit der Lehre Bellarmins von der Gewalt des Papstes übereinstimmt. Wer aber die Rechte der Kirche mit dem Maßstabe mißt, welchen der Domkapitular Andreas Müller in Würzburg in dem Artikel: Kirche und Verhältniß derselben zum Staate, gegeben hat, der wird in den angegebenen Schriften und Verfassungen nichts finden, welches der innigsten harmonischen Verbindung zwischen der wahren Kirche Jesu und einem gerechten Staate hinderlich sein könnte. Man klagt darüber, „daß die pseudoisidorischen Dekretalen noch immer so viel leiden müßten;“ sollte man da nicht auch fragen dürfen: mit welchem Rechte man neuerdings wieder anfängt, den Febronius öffentlich für „infam“ zu erklären?

Hat nicht Isidor der Sünder dem Primat des Apostels Petrus falsche Begriffe unterschoben, um denselben in einen mit der Bibel und der Tradition in Widerspruch stehenden absoluten Monarchismus zu verwandeln, und hat nicht Febronius die wahre Bedeutung dieses Primates wieder ans Licht gezogen und dadurch Eintracht zwischen Kirche und Staat wieder möglich gemacht?“

Dieser Passus wurde von dem Verfasser der „Briefe zweier Freunde“ über die Motion des Bischofs von Rottenburg wörtlich aufgenommen im 4. Briefe!

„Die Randglossen“ zu diesen Briefen haben eine bündige Antwort hierauf dahin ertheilt, daß der Verfasser, welcher von Kirchenvätern spreche, gar nicht zu wissen scheine, was ein Kirchenvater sei und was in den Schriften derselben abge-

handelt werde, sonst könnte er nicht die grundfalsche Ansicht aussprechen, als ob Bellarmin der erste gewesen, welcher von der göttlichen Gewalt des Papstes spreche. Er könne den Artikel bei Andreas Müller „über das Verhältniß von Kirche und Staat“ gar nicht gelesen haben, denn dieser sage Band III, 2. Ausgabe, S. 367: „die Kirche darf nicht zu einer äußern Rechts- und Zwangsanstalt werden; die Staatsgewalt dagegen darf ihren Zwang nicht aus der Sphäre des Rechts in das Bereich des rein Religiös-Sittlichen hinübertragen. Die Kirche als göttliche Anstalt kann ihren Charakter der Unabhängigkeit nie verläugnen, sie ist und bleibt überall selbst mitten unter ihren Feinden ein unabhängiges göttliches Institut.“

Solche Phrasen, wie sie die Blätter für Protestanten aufführen, liest man wohl bei dem berüchtigten Alexander Müller, einem mit Ernst Münch, dem Geschichtsmacher, verwandten Hofcanonisten, nicht aber bei Andreas Müller.

Von Pseudoisidor sagt selbst der Protestant Dr. Richter, welcher kein Curialist ist: „Die Ansicht, daß durch die falschen Dekretalen die päpstliche Gewalt erst begründet worden sei, gehört einer nun vergessenen Weise der Geschichtsbetrachtung an. Allerdings haben sie dem hierarchischen Bewußtsein (dies war also schon da) Einheit und unversiegliche Kräftigung gegeben.“ I. Bd. S. 49 seines Kirchenrechts [1]).

Die Blätter für Protestanten schieben die Schuld des Mißlingens der Frankfurter Unterhandlungen auf Preußen.

„Das Resultat der Frankfurter Berathungen wurde übrigens nicht sowohl dadurch problematisch, daß man ungerechte oder auch nur unbillige Forderungen machte, sondern hauptsächlich dadurch, daß Preußen sich von aller Theilnahme an dieser Verbindung anderer protestantischen Bundesstaaten zurückzog und iso-

1) Vgl. „Randglossen über die Briefe zweier Freunde *c.*“ Augsburg 1842. S. 12. 13.

lirte, welchem Beispiele sofort auch Hannover und der König der Niederlande folgte.

Sie bemerken sodann: die vorliegenden Entwicklungen drängen zu einer Vereinigung sämmtlicher evangelischer Staaten und zur Ergreifung gemeinschaftlicher Maßregeln gegen diejenigen Anmaßungen der römischen Curie, mit welchen evangelische Staaten nicht bestehen können.

Diese Maßregeln würden ganz einfach in einer gemeinschaftlichen Deklaration dessen bestehen, was sie unter *jus circa sacra* verstehen und wie sie dieses *jus* üben wollen."

Diesen Wink scheint sich Preußen gemerkt zu haben, denn es trug in Verbindung mit dem Nationalverein das Seinige dazu bei, daß die neuesten Conventionen in Baden und Würtemberg gescheitert sind.

Man scheint übrigens in Frankfurt selbst keine große Hoffnung auf glücklichen Erfolg gehabt zu haben, da man schon den Beschluß gefaßt hatte, mit der verabredeten Diöcesanverfassung auch ohne Papst vorzufahren.

Indeß wurde die Gesandtschaft in Rom sehr wohlwollend aufgenommen.

Am 23. März 1819 erhielten die Gesandten die erste Audienz beim Papste.

Dr. Mejer[1]) gibt einen Auszug aus einem Berichte des Staatsraths Niebuhr an das Ministerium des Auswärtigen vom 20. Febr. 1819, welchem wir folgende interessante Notizen entnehmen.

Am 2. Febr. 1819 war Niebuhr benachrichtigt worden, daß durch den Württembergischen Hof der König von Preußen aufgefordert worden war, Leitung und Förderung dieser Unterhandlungen zu übernehmen; daß jedoch nur die Förderung zugesagt sei, der Gesandte auch in dieser mit besonderer Vorsicht zu Wege gehen und nur im Allgemeinen erklären möge, der König

---

1) „Die Propaganda" II. Thl. S. 395.

interessire sich für diese Herstellung der kirchlichen Ordnung. Niebuhr prophezeit das Schicksal, welches die Unterhandlungen oder vielmehr Nichtunterhandlungen der Gesandten der vereinten Staaten haben werden.

Es läßt sich voraussehen, sagt er, an wen sie sich wenden, um Rath und Leitung zu erhalten und wenn sie nicht mit ausnehmender Umsicht und Klugheit ausgerüstet sind: so werden sie Gefahr laufen, von Anfang her ihrer Unterhandlung einen Ton und eine Richtung zu geben, welche sie späterhin, nach ganz nutzlosem langem Zeitverlust, gezwungen aufopfern müssen, wenn sie nicht den Erfolg aufopfern wollen.

Sie kommen dem Württembergischen Chargé d'Affaires, Herrn Kölle, dem niederländischen Gesandten Herrn Reinhold und dem — empfohlen. Die beiden ersten sind plumpe deutsche Exemplare von französischen Liberalen, zwar ausnehmend verschieden von einander, doch darin sich gleich, daß sie von Jacobinern, durch den Bonapartismus, zu dieser jetzt modisch gewordenen Form gekommen sind. Herr —— ist dagegen — hartnäckig darauf erpicht, sein System des katholischen Kirchenrechts zu realisiren.

Diese Herren haben den an Verstand und Einsicht äußerst mittelmäßigen Generalvicar von Wessenberg geleitet, und ihm seine Aussöhnung verdorben, die der Cardinal Consalvi so angelegentlich wünschte und der der Papst gar nicht zuwider war.

Niebuhr gibt nun einige Bemerkungen über die Deklaration.

In Betreff der ersten Unterredung mit dem Cardinal Consalvi am 21. Mai bemerkt Dr. Mejer: derselbe habe sich dabei für die Form eines Concordates ausgesprochen und es für eine ganz unrichtige Meinung erklärt, daß der römische Hof mit Protestanten kein Concordat schließen wolle. Es sei vielmehr gerade diese Form der Uebereinkunft

„die beste Art, sich über Satz und Ausdruck zu verständigen und hätten beide Theile unterschrieben, so könne kein Zweifel und Anstand mehr erhoben werden."

In der Sache selbst machte Consalvi Ausstellungen in Bezug auf die Bischofsernennung, den Confirmationstermin 2c.

Die Gesandten baten in einer Note vom 2. Juni um eine Conferenz, in welcher sie die amtliche Meinung des Papstes und seiner Räthe erfahren möchten.

Es zeigte sich aber unter ihnen eine Meinungsverschiedenheit, welche sie auch veranlaßte, über die Audienz vom 21. Mai jeder besonders zu berichten.

Während nämlich der katholische Herr von Schmitz-Grollenburg plump und mit kurzsichtigem Eifer wider die ihm entgegentretenden Schwierigkeiten anrannte und durch rücksichtsloses Vorgehen zu imponiren gedachte, sah der protestantische Herr von Türkheim ein und sprach es seinem Committenten gegenüber aus, daß die Deklaration ohne Modifikationen nicht durchzuführen sei, wenn man überhaupt etwas erreichen wolle. Namentlich werde diese Form des Geschäftes aufgegeben werden müssen."

In Folge der Berichte aus Rom traten zu Frankfurt am 17. Juni und 20. Juli die Bevollmächtigten zusammen und beschlossen die Gesandtschaft zu instruiren, daß sie auf eine amtliche Erklärung dringen und über fünf Monate (Anfangs hatte man nur drei gewollt) in Rom nicht bleiben solle. Erfolge eine solche Erklärung schon früher, so habe sie im Geiste ihrer Instruktion zu antworten, daß „in allen wesentlichen Punkten" die Deklaration unabänderlich und insofern ein Ultimatum sei.

Sie sei ein ewiger Schutzbrief für die Katholiken der vereinigten Staaten, der ihnen ihre Religion und Gewissensfreiheit sichere; man habe sich daher auf Bestimmungen darin beschränkt, woran die Regierung ein Interesse der äußeren Ordnung und des Staatswohles habe. Insofern sei es eine von den Staaten abgefaßte Magna charta libertatis Ecclesiae Catholico-Romanae und im Wesentlichen der Veränderung unfähig.

Hierauf wurden die einzelnen Punkte aufgeführt, in denen wenigstens die Redaktion anders gefaßt werden könne und endlich beschlossen, daß man eine bloße Circumscriptionsbulle

zwar nicht beantragen, aber doch zufrieden sein wolle, wenn sie etwa sollte gegeben werden.

§ 33.

Die dem heiligen Stuhle vorgelegte Deklaration.

In Gemäßheit des diplomatischen Rathes:

„Punkte, wo Rom nicht nachgeben will, sind wegzulassen oder nur in allgemeinen Ausdrücken zu fassen“ —

wurde aus den „Grundzügen“ ein Auszug gemacht, welcher „Deklaration“ genannt wurde.

Diese Deklaration wurde in lateinischer Sprache abgefaßt.

Wir geben dieselbe im Anhange.

Es wurden mehrere Entwürfe gemacht.

Den ersten machte Dr. Burg unter Mitwirkung von Ittners und theilte ihn dem geistlichen Rath Wreden und Jaumann zur Einsicht mit.

So entstunden drei Entwürfe, welche in einer Privatzusammenkunft bei Herrn von Schmitz-Grollenburg, von Ittner und des Präsidenten Berg berathen und zusammengeschmolzen wurden.

Der Entwurf wurde in der XX. Sitzung einer Revision unterworfen und den Punkten 1. 5. 6. 7. 8. ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Auch der Nassauer Kirchenstürmer Koch trat mit einem eigenen Entwurfe auf.

Dieser fand aber keinen Beifall.

Die Deklaration erschien zuerst im Drucke in der »Chronique réligieuse» Tom. II. p. 541 ff. und in deutscher Uebersetzung in der „Tübinger theologischen Quartalschrift Jahrgang 1819. IV. Heft S. 660 ff.

Da dieses Aktenstück von großer Wichtigkeit ist, so geben wir dessen Inhalt wörtlich:

„Nachdem endlich der Friede in Europa hergestellt und Deutschlands Angelegenheiten in eine feste Ordnung gebracht waren, haben sich die Fürsten und freien Städte (Staaten) vorzüglich zu dem Zwecke vereinigt, um den Episcopat, durch

den die Kirche regiert wird, allda wieder herzustellen, indem dafür sowohl passende Sitze, als auch ihre Begränzung und Dotation angewiesen wurden.

Es hatten aber in der letzten Zeit die alten Diöcesen und die davon abgetrennten Bestandtheile im Königreiche Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Churfürstenthume und Großherzogthume Hessen, dem Herzogthume Nassau und dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt, beinahe sämmtlich zu derselben kirchlichen Provinz gehört, nämlich zu jener von Regensburg, deren Metropolitanwürde seitdem durch ein päpstliches Dekret aufgehoben wurde, und es handelte sich deshalb vor allem um eine neue Begränzung der Diöcesen, die man an die Stelle der alten nun aufgelösten setzen und doch zugleich den Provinzialverband unter ihnen erhalten könnte. Zu diesem Zwecke vereinigten sich — der König von Württemberg, der Großherzog von Baden, die Souveräne beider Hessen, der Herzog von Nassau und die freie Stadt Frankfurt, in deren Gebieten neue Bisthümer errichtet werden müssen, sowie der Großherzog von Mecklenburg, die beiden sächsischen Häuser, der Herzog von Oldenburg, der Fürst von Waldeck und die freien Hansestädte von Lübeck und Bremen, die sich vorbehalten hatten, in Betreff ihrer katholischen Unterthanen sich an geeignete Bisthümer anzuschließen — durch ihre Abgeordneten zu Frankfurt a. M. und beschlossen, folgende Artikel zur Kenntniß Sr. Heiligkeit zu bringen.

I. Den Mitgliedern der römisch-katholischen und apostolischen Kirche wird zum Behufe einer friedlichen Ausgleichung der kirchlichen Verhältnisse das freie ungehinderte Bekenntniß ihres Glaubens, sowie die freie öffentliche Ausübung ihres Cultus mit allen Rechten zustehen, wie sie aus den wesentlichen Grundsätzen ihrer Religion fließen, nicht nur allein in denjenigen Ländern und Orten, wo sie bisher dieselben besaß, sondern auch in denjenigen, wo sie bisher diese Freiheit nicht genoß [1]).

---

1) Grundzüge § 1. 2.

Die vereinten Fürsten und Staaten werden Sorge tragen, in Folge dieser Deklaration alle Hindernisse zu beseitigen, welche die katholische Kirche in der freien Religionsübung stören könnten, in Gemäßheit des ihnen zustehenden höchsten Schutzrechtes; und sie werden ihr auch diejenigen Mittel gewähren, welche zu ihrer Sicherheit und ihrem Vortheile, vorzüglich zur Gründung von Bisthümern nöthig sind.

II. In Folge dessen haben sie geglaubt, daß folgende fünf Diöcesen errichtet und zu einer und derselben Provinz vereinigt werden sollen, nämlich:

1. Eine für die katholischen Landestheile des Königreichs Württemberg, mit dem Sitze in der Stadt Rottenburg am Neckar, wo die Haupt- und Pfarrkirche zu St. Martin zu einer Kathedrale erhoben werden soll.

2. Eine zweite für das Großherzogthum Baden, mit dem bischöflichen Sitze in Rastadt, (später wurde Freiburg im Breisgau bestimmt).

3. Eine dritte für sämmtliche katholische Einwohner im Churfürstenthum Hessen, mit dem Sitze in der Stadt Fulda und der weitern Bestimmung, daß die Kirche, Basilika genannt, auch künftig eine Kathedralkirche bleibe, wie sie es schon seit längerem war.

4. Die vierte für die katholischen Unterthanen im Großherzogthume Hessen in Mainz, wo das Bisthum schon besteht.

5. Die fünfte für die Katholiken des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt.

Zu diesem Zwecke wird die gegenwärtige Pfarr-, ehemalige Collegiatkirche zu St. Georg in der Stadt Limburg an der Lahn zu einer Kathedralkirche erhoben.

III. An jeder Domkirche wird als Presbyterium, oder kirchlicher Senat ein Kapitel von Canonikern gebildet werden, deren hauptsächliche Bestimmung, außer dem Gottesdienste und der Seelsorge, sein soll, den Bischof in der Verwaltung seiner Diöcese zu unterstützen.

Jedes Kapitel wird aus einer hinlänglichen Zahl von Ca-

nonikern bestehen, ihm wird als solchem ein Domdechant vorstehen, der den Vorrang vor den andern haben wird. Mit dem Kapitel sind einige Präbenden und Kapläne verbunden.

IV. Die für die Bildung junger Candidaten des geistlichen Standes schon bestehenden bischöflichen Seminarien zu Rottenburg und Mörsburg, (welches nach Rastadt, später Freiburg im Breisgau und jetzt St. Peter im Schwarzwald verlegt ist), Fulda und Mainz werden erhalten werden.

Da wo dergleichen noch nicht bestehen, wird Sorge getragen werden, entweder, daß neue Seminarien errichtet, oder die jungen Cleriker in eines der schon in der Provinz bestehenden aufgenommen werden.

Die Bischöfe werden Niemanden darin aufnehmen, der nicht neben erprobten Sitten in einer öffentlich zu erstehenden Prüfung sich der Aufnahme würdig gezeigt hat. Die Aufgenommenen erhalten den zur Erlangung der höheren Weihen nöthigen Tischtitel von ihrem Landesherrn.

Die Provinz wird künftig ihre academischen Lehranstalten haben, auf welchen sich die Candidaten des geistlichen Amts in den theologischen Wissenschaften bilden können.

V. Um die alte deutsche Kirchenzucht aufrecht zu erhalten, werden die Bischöfe durch Wahl zu ihrem Amte gelangen. Um aber neben den Canonikern der Domkirche auch der Diöcesangeistlichkeit einen Antheil an dieser Wahl zu sichern, wählen sämmtliche Landdechante aus ihrer Mitte eine der Anzahl der Canoniker gleiche Zahl von verdienten einsichtsvollen Deputirten, welche in Vereinigung mit den Domherrn das Wahlcollegium bilden; und dieses wählt durch Skrutinium mit absoluter Stimmenmehrheit aus der Geistlichkeit des ganzen Landes drei taugliche Personen, die — Deutsche von Geburt und Staatsbürger in einem der Staaten der Provinz, von Seite ihrer Kenntnisse und ihrer Tugenden wohl berufen, das canonische Alter haben, und vor ihrer Ernennung wenigstens 8 Jahre lang mit Auszeichnung entweder sich der Seelsorge gewidmet, oder ein academisches Lehramt versehen, oder sich sonst in kirchlichen

Geschäften geübt haben. Aus diesen Dreien benennt der Landesherr denjenigen, welcher die bischöfliche Würde erhält. Nachdem der Metropolit oder ein anderer Bischof der Provinz den Informativproceß über die Eigenschaften des Ernannten instruirt hat, wird dieser die päpstliche Bestätigung nachsuchen, welche Se. Heiligkeit innerhalb sechs Monaten, als über welche Zeit nach den canonischen Rechten die bischöflichen Sitze nicht erledigt bleiben sollen, ertheilen werden [1]).

VI. Wenn der Bischof seine Bestätigung erhalten hat, wird er, vor seiner Consecration durch den Metropoliten, dem Landesherrn den Eid der Treue und des Gehorsams ablegen, worin er versprechen wird, nichts zu unternehmen und an keiner Berathschlagung Theil zu nehmen, wodurch das Wohl des Staates gefährdet werden könnte [2]), und wenn er von irgend einem Anschlage der Art Kunde erhalten sollte, solches dem Landesherrn zu eröffnen. Sobald der Bischof consecrirt, und nachdem jede Art von Exemtion, die etwa in seiner Diöcese stattgefunden hätte, aufgehoben ist [3]), kann er die bischöflichen Verrichtungen in ihrem ganzen Umfang ungehindert ausüben.

Im Besonderen wird er das Recht haben:

1. die Geistlichkeit seiner Diöcese zur Synode zu versammeln, sie zu visitiren, kirchliche Verordnungen zu erlassen, und über alles, was zu seinem bischöflichen Amte gehört, sowohl mit dem hl. Stuhle als mit seiner Geistlichkeit und seinen Gläubigen frei zu verkehren.

2. Das kirchliche Strafamt gegen strafbare Geistliche und selbst gegen Laien auszuüben und im Falle die kirchenhirtlichen Ahndungen ohne Erfolg blieben, auch die Unterstützung der Staatsgewalt und der Beamten anzurufen, wenn er es für zweckmäßig findet [4]).

---

1) Grundzüge § 13. 14.

2) Der Gesetze des Staates ist hier absichtlich nicht erwähnt. Vgl. dagegen § 17 der Grundzüge.

3) Grundzüge § 20.

4) Grundzüge § 21.

3. Auf gesetzliche Art neue Pfarreien zu errichten, die bestehenden zu trennen und zu vereinigen.

4. Geistlichen, die nach vorhergegangenen Prüfungen und Concurs zu geistlichen Stellen fähig erfunden wurden, die canonische Institution auf die Beneficien zu ertheilen, die ihnen verliehen worden.

5. Darüber zu wachen, daß in katholischen Schulen nichts gegen den reinen Glauben und die katholische Lehre gelehrt werde, sowie auch mit Hülfe der weltlichen Macht in Kirchen und Schulen den Gebrauch von Büchern zu verbieten, welche in dieser Beziehung die kirchliche Censur verwerflich findet.

6. Sorge zu tragen, daß die Candidaten der Theologie in den Disciplinen des katholischen Glaubens wohl unterrichtet und zu einer Sittlichkeit, die Geistlichen geziemt, gebildet werden.

7. Die Aufsicht über das bischöfliche Seminar zu führen und den Vorsteher desselben zu ernennen.

8. Nach Umständen und nach dem Willen der Fürsten öffentliche Gebete anzuordnen.

9. In geistlichen Sachen, besonders wo es sich um das Sacrament handelt, zu erkennen; jedoch kann sich das bischöfliche Erkenntniß nicht auf Civilsachen der Geistlichen erstrecken, als welche dem weltlichen Richter angehören.

VII. Die Domherren werden gewählt und ernannt wie der Bischof, so oft Kanonikate in den Kapiteln erledigt werden; den Dombechant jedoch ernennt der Landesherr aus dem Gremium des Kapitels.

Außerdem wird von dem Subjekte, welches zu einer Domherrnstelle soll befördert werden können, erfordert: daß es aus der Diöcesangeistlichkeit, daß es Priester, dreißig Jahre alt, von untadelichen Sitten, durch theologische Kenntnisse vortheilhaft bekannt sei, und wenigstens 6 Jahre lang mit Ruhm ein kirchliches oder ein theologisches Lehramt verwaltet habe [1]).

Der Bischof kann aus den Kanonikern seinen Stellvertreter

---

1) Grundzüge § 29.

in Spiritualibus und Pontificalibus und auch Officiale, wenn er es für gut findet, erwählen.

Die Nominations- und Collationsrechte zu Pfarreien und andern kirchlichen Pfründen bleiben in dem Stande, in welchem sie bisher waren.

In Folge dessen wird der Bischof auch künftig zu denjenigen Pfarreien ernennen, wovon ihm früher als Bischof das Ernennungsrecht zustand. Die einzelnen Patroni üben auf gleiche Weise ihre Patronatsrechte auch künftig, insoferne diese sich auf einen gesetzlichen Titel gründen.

Was die übrigen Beneficien betrifft, besonders solche, die von ehemaligen, jetzt nicht mehr bestehenden kirchlichen Korporationen verliehen wurden, so werden sie unter dem Ernennungsrechte der Landesherren stehen [1]).

VIII. Alle Arten von Kirchengütern, sie mögen zu Kirchenpfründen, Seminarien, oder zum Kirchenschatz gehören; überhaupt alle kirchlichen Fonds, die allgemeinen, die besondern und örtlichen; sowohl welche noch bestehen, als welche in der Folge noch dazu kommen können, werden immer ungeschmälert erhalten, können auch niemals zu andern Zwecken verwendet, noch auch ihrer Bestimmung entzogen werden, mit Vorbehalt jedoch der kirchlichen Canones und ihrer Verfügung.

Die Landesherren werden den Bisthümern und Domkapiteln, sowie den Seminarien Dotationen anweisen und zwar in Fonds und unbeweglichen Gütern; und es soll zur Vollziehung des Einen oder des Andern nicht hinreichen, daß der Kirche ständige und hinlänglich versicherte Einkünfte angewiesen, sondern diese Dotationen sollen von dem Staatsgute (Domänen) ausgeschieden, auf die Kirche überschrieben, der Geistlichkeit übergeben und von ihr unter Aufsicht des Bischofs verwaltet werden: die Güter und Einkünfte hingegen, welche zu einzelnen Beneficien gehören, sollen von den Inhabern dieser verwaltet werden.

Das jährliche Einkommen soll folgendermaßen bestimmt werden:

---

1) Grundzüge § 43.

Für das Bisthum im Königreich Württemberg:

Für den Bischof 10,000 fl.; für den Suffraganus oder Weihbischof 3000 fl.; für den Generalvicar in Spiritualibus 2500 fl., oder, wenn beide Aemter in einer Person vereinigt sind, 3500 fl.; für den Dombechant 2400 fl.; für jeden Domherrn 1800 fl.; für den ersten Präbendirten (Kaplan) 900 fl.; für jeden der übrigen 800 fl.

Für das Bisthum im Großherzogthum Baden:

Dem Bischof 12,000 fl.; dem Dechant und Generalvicar 4000 fl.; jedem der sechs Canoniker 1800 fl.; jedem der sechs Kaplane 900 fl.

Für das Kurfürstenthum Hessen:

Dem Bischof 6000 fl.; dem Dechant oder Generalvicar 2400 fl.; jedem der vier Canoniker 1800 fl.; jedem der vier Präbendirten 800 fl.

Für das Bisthum Mainz:

Dem Bischof 8000 fl.; dem Weihbischof 3000 fl.; dem Generalvicar 2500 fl.; im Falle der Vereinigung beider Aemter 3500 fl.; jedem der sechs Domkapitulare 1800 fl.; dem ersten Domkaplan 900 fl.; jedem der übrigen 800 fl.

Für das Bisthum des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Dem Bischof 6000 fl.; dem Dombechant 2400 fl.; dem Generalvicar oder Official 2300 fl.; jedem der sechs Canoniker 1800 fl.; jedem Kaplan 800 fl.

Außer diesem fixen Einkommen erhält jedes dieser Individuen in jeder Diöcese eine ihrem Range angemessene Wohnung. Zu dieser ständigen und bleibenden Dotation werden noch die Besoldungen und nothwendigen Ausgaben für das Kanzleipersonal und die nothwendigen bischöflichen Bediensteten, sowie für die allgemeinen Verwaltungskosten hinzugefügt.

Endlich soll auch für diejenigen Geistlichen gesorgt werden, die durch Alter oder Krankheit zu Versehung ihrer Stellen untauglich geworden sind.

IX. Um die nothwendige Verbindung mit dem apostolischen

Stuhle, als dem Mittelpunkt der katholischen Einheit, zu sichern, ist man übereingekommen, den oben gedachten und künftig durch einen Metropolitanverband vereinigten Bisthümern einen Erzbischof vorzusetzen, der, ehe er die Ausübung der Metropolitangerichtsbarkeit antritt, gemäß den kirchlichen Canones allen betreffenden Landesherren, über deren Gebiet sich seine Metropolitanprovinz erstreckt, schriftlich angeloben wird, sein Amt zum Besten ihrer katholischen Unterthanen zu verwalten und nichts gegen die Rechte des Landesherrn und Landesbischofs zu unternehmen.

Der Erzbischof erhält, außer seiner Congrua als Bischof, noch 3000 fl. aus den Fonds der verschiedenen Diöcesen der Provinz. Insofern aber der Sitz des Erzbischofs noch nicht festgestellt ist, wird es Sr. Heiligkeit gefallen, die Verwaltung der Provinz dem Bischof von Rottenburg zu übertragen.

Die vereinigten Fürsten und Städte bringen diese Artikel gegenwärtiger Deklaration, die in Form einer pragmatischen Sanktion bekannt zu machen ist, zur Kenntniß des Oberhauptes der Kirche, gestützt auf die Hoffnung, Se. Heiligkeit werde sie, nach ihrer vorzüglichen und väterlichen Sorgfalt für die katholische Kirche, wohlgefällig aufnehmen und in Gemäßheit ihres heiligen und oberhirtlichen Amtes für deren Vollziehung freundwillige Vorsehung thun.

§ 34.

Antwort des heil. Stuhles auf die Deklaration.

Die Antwort des heiligen Stuhles auf die Deklaration erfolgte erst in der denkwürdigen officiellen Note des Kardinal-Staatssekretärs Consalvi vom 10. August 1819 unter dem Titel:

»Esposizione dei Sentimenti di Sua Santita sulla Dichiarazione de Principi e Stati Protestanti riuniti della confederazione germanica.«

(„Darstellung der Gesinnungen Seiner Heiligkeit über die

Erklärung der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes" [1]).)

Die Note ist sehr würdevoll, gründlich und klar abgefaßt, die einzelnen Punkte der Deklaration werden scharf beleuchtet und widerlegt.

Bei aller Entschiedenheit in Wahrung der Rechte der katholischen Kirche zeigt sich in den Punkten, in welchen ein Nachgeben des hl. Stuhles möglich ist, die größte Nachgiebigkeit und wohlwollendste Gesinnung.

Wir beschränken uns hier auf die wesentlichsten Punkte derselben.

Im Eingange drückt der hl. Vater seine lebhafteste Freude aus über die Sorgfalt der vereinten Fürsten zum Besten der katholischen Kirche in ihren Staaten. Mit Dank habe er die die Deklaration überbringende Gesandtschaft aufgenommen.

Allein mit aller Entschiedenheit sprach er aus, daß, so sehr er auch von dem Geiste der Vereinigung und dem aufrichtigsten Wunsche beseelt sei, den vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes gefällig zu sein, und so geneigt er auch sei, von seiner Seite die größte Willfährigkeit zu beweisen, welche mit den Pflichten seines apostolischen Amtes verträglich sei, er doch als Papst schon in der Natur und Einrichtung der katholischen Kirche, deren Oberhaupt er sei, gewisse Grenzen finde, die er nicht überschreiten dürfe, ohne sein eigenes Gewissen zu verrathen, und jene höchste Gewalt zu mißbrauchen, welche Jesus Christus ihm übertragen habe, um sich derselben zur Erbauung, aber nicht zur Zerstörung seiner Kirche zu bedienen.

---

1) Dieselbe ist im italienischen Grundterte und deutscher Uebersetzung abgedruckt in den „neuesten Grundlagen der deutsch-katholischen Kirchenverfassung." Stuttgart bei Metzler 1821. S. 332—401.

In deutscher Uebersetzung in der „Vollständigen Sammlung aller ältern und neuern Konkordate," nebst einer Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale. Von Dr. Ernst Münch. II Theile. Leipzig 1830. 1831. II. Thl. S. 378—409.

Als solche unverletzbare Grenzen sind bezeichnet: die Dogmen des katholischen Glaubens, welche der römische Bischof weder direkt, noch indirekt verletzen kann, aber auch die Disciplin.

Obgleich diese wandelbar, so habe doch auch sie ihre heilige Grenzen, welche die Päpste jederzeit anerkannt haben, sowohl dadurch, daß sie in gewissen Theilen derselben nie eine Neuerung vornahmen, als auch dadurch, daß sie andere Theile nicht Abänderungen unterwarfen, wenn nicht die wichtigsten und unerläßlichsten Gründe es geboten.

Nie konnte eine Abänderung in jenen Theilen der Disciplin zugelassen werden, welche unmittelbar von Christus angeordnet sind, oder in jenen, welche ihrer Natur nach mit dem Dogma zusammenhängen, oder welche von den Irrgläubigen angefochten werden, um ihre Neuerungen zu unterstützen, oder auch in andern Theilen dieser Art, in welchen wegen der Folgen, die zum Nachtheile der Religion und der katholischen Grundsätze daraus hervorgegangen wären, die Päpste eine Abänderung für unzuläßig hielten, welche Vortheile man ihnen auch anerbot oder mit welchem Uebel man sie auch bedrohte.

In andern Theilen der Disciplin, wo eine Abänderung zuläßig, wurde sie nur dann gestattet, wo die Nothwendigkeit oder der Nutzen der Kirche es erforderte.

1. Die neue Begrenzung der Diöcesen wurde unter der Voraussetzung genehmigt, daß dabei Alles nach canonischen Vorschriften und in der gebührenden Abhängigkeit von der höchsten geistlichen Gewalt geschehe.

2. Gegen den Satz in der Einleitung der Deklaration, wo, ohne der Gewalt des Papstes in der Kirchenregierung auch nur im mindesten zu erwähnen, auf den Episcopat, durch welchen die Kirche regiert wird[1]), hingewiesen ist, wurde bemerkt: „Die Bischöfe wurden allerdings von dem heiligen Geiste eingesetzt, um die Kirche Gottes zu regieren, aber Jesus Christus, der göttliche Stifter dieser Kirche, ernannte in

1) Episcopatus, quibus Ecclesia catholica regitur etc.

der Person des heil. Petrus den römischen Bischof zu seinem Stellvertreter auf Erden und übertrug ihm den Primat nicht nur allein der Ehre, sondern auch der Jurisdiction, kraft dessen er als Oberhaupt die allgemeine Kirche beherrscht und regiert.

3. In Betreff der neuen Eintheilung der Diöcesen verlangte der Papst, daß gleich jetzt festgesetzt werde, zu welchen Diöcesen die Gebietstheile jener Souveräne gehören sollen, von denen im Eingang gesagt wird, daß sie terrarum suarum incolas catholicos opportunis Dioecesibus jungendos censent.

4. Die Zusicherung der freien und öffentlichen Religionsübung erkannte der hl. Vater dankend an, bemerkte jedoch, daß er die Fassung, unter welcher sie geschehen, nicht billigen könne.

5. Statt *Ecclesia Romano-Catholica et Apostolica* verlangte er: *Ecclesia Catholica Apostolica Romana.* Sodann wies er auf das Verfängliche des Satzes: *secundum principia suae religionis fundamentalia* hin.

Die Distinktion sei den Grundsätzen der katholischen Religion entgegen, welche alle ihre Dogmen als fundamentell betrachte. Die Distinktion der deutschen Reichspublicisten zwischen wesentlichen und zufälligen Religionsgrundsätzen sei unzuläßig, da man unter dem Vorwand, daß es sich von zufälligen Sachen handle, die ganze Kirchendisciplin und die gesetzgebende Gewalt der Kirche der weltlichen Gewalt zu unterwerfen trachte. Die Kirche unter das Joch der Civilgewalt zu bringen, dazu könne er als Oberhaupt der Kirche nicht mitwirken.

6. Ebenso müsse er sich gegen die Worte: „*Secundum suprema, quae Imperantium sunt protectionis jura*“ erklären. Es sei bekannt, wie weit die deutschen Reichspublicisten diese landesherrlichen Schutzrechte gegen die Kirche ausdehnen; daß man unter den jura circa sacra eine unumschränkte Gewalt verlange.

7. Gegen den zweiten Artikel wurde nur erinnert, daß statt des Ausdrucks „christkatholisch“ das herkömmliche „katholisch“ gebraucht werden solle.

8. Bei Artikel III verlangte der hl. Vater, daß, um Streitigkeiten zwischen den Bischöfen und Kapiteln vorzubeugen, den Worten: „*Episcopum in administranda Dioecesi adjuvare*“ beigefügt werde: „*juxta ea, quae canones praecipiunt, aut legitima exigit consuetudo.*“

9. Von großer Wichtigkeit ist das, was der hl. Vater zu Art. IV in Betreff der Errichtung von Seminarien verlangte.

Vor Allem wies er hin auf die große Weisheit und den großen Nutzen der Bestimmungen des Concils von Trient in Betreff der Seminarien und verlangte, daß zu den drei bereits bestehenden noch zwei für die andern Diöcesen errichtet werden.

10. Sodann machte er aufmerksam auf die Form, welche man diesen Seminarien anpassen wolle; daß nämlich in dieselben nur erwachsene Jünglinge aufgenommen werden sollen, welche nach vollendetem Studiencurse auf den Universitäten nur auf einige Zeit daselbst verweilen sollen, um das Praktische ihres Amtes, die Pastoralpflichten, Liturgie 2c. zu erlernen.

Er tadelte, daß nur der Ernennung des Seminarsrektors, nicht aber auch der Professoren, durch den Bischof erwähnt werde. Das Concil von Trient verlange Sess. XXIII., daß diejenigen, welche Diener der Kirche werden wollen, schon von ihrer zartesten Jugend an unter der Aufsicht und gänzlichen Abhängigkeit von den Bischöfen in der Uebung der ihrem Stande eigenen Tugenden und besonders in den heiligen Wissenschaften erzogen und gebildet werden sollen.

Die Mißbräuche in andern katholischen Ländern Deutschlands rücksichtlich der Seminarien seien von dem heil. Stuhle nie anerkannt und gebilligt worden.

Der Zustand des Verfalles, in welchem der Clerus in Deutschland sich befinde, rühre hauptsächlich von den Seminarien her, besonders von dem Umstande, daß in denselben nur erwachsene Jünglinge aufgenommen werden, nachdem sie ihren

Studiencurs auf den Universitäten vollendet und in dem Genusse einer zu großen Freiheit die schädlichsten Grundsätze eingesogen haben.

Man müsse die Natur des Menschen nicht kennen, wenn man sich bereden wolle, daß in den Zeiten so großer Verderbniß, in denen unglücklicher Weise wir leben, schon reife Jünglinge in wenigen Monaten in jenen starken Tugenden sich bilden können, welche dem geistlichen Stande eigen sind, ohne von ihrer ersten Jugend an dieselben fleißig geübt und in denselben sich gestärkt zu haben, oder daß sie sogar zu den richtigen Grundsätzen zurückkehren, nachdem sie vorher Maximen eingesogen haben, welche mit jenen, nach denen das Betragen eines Geistlichen sich richten soll, nicht übereinstimmen.

11. Deßhalb halte der hl. Vater, dem die Seminarien, welche die schönste Hoffnung der Kirche bilden, so sehr am Herzen liegen, es für seine Pflicht, darauf zu bestehen, daß sie auf die vom hl. Concil von Trient vorgeschriebene Weise eingerichtet, und daß besonders in denselben die heiligen Wissenschaften unter gänzlicher Abhängigkeit von den Bischöfen gelehrt werden. Diesen komme es nach göttlichem Rechte zu, die ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen entweder selbst oder auch durch Andere zu unterrichten, nicht allein dadurch, daß sie das Volk in dem Christenthume unterrichten und demselben predigen, sondern auch dadurch, daß sie diejenigen, welche in den geistlichen Stand treten wollen, in der Theologie und in den andern heiligen Wissenschaften unterweisen oder von Lehrern, die ihr Vertrauen haben, unterweisen lassen, und dieses Recht könne nach katholischen Grundsätzen von der Civilgewalt weder gestört, noch beschränkt werden.

Die Zeugnisse, welche von den Bischöfen gefordert werden für die, welche zu Lehrern der heiligen Wissenschaften bestimmt werden sollen, noch auch die Inspektion, welche nach Art. VI, lit. e den Bischöfen zugestanden werde, können nicht genügen, um die Rechtgläubigkeit der Lehre zu erhalten.

Die Geschichte unserer Zeiten, die falschen und gefährlichen

Lehren, welche trotz der wiederholten Vorstellungen des heiligen Vaters auf einigen katholischen Universitäten Deutschlands gelehrt werden, geben deutlich zu erkennen, daß diese den Bischöfen zugestandene Aufsicht über die Professoren gewöhnlich nur ein leerer, ganz unwirksamer Ausdruck ist, eine Waffe, von welcher auch die bestgesinnten Bischöfe keinen Gebrauch machen können.

12. Endlich verlangt der hl. Vater in Betreff des *titulus mensae*, welcher von dem Landesherrn verliehen werden soll, nähern Aufschluß, weil daraus, daß man diesen Titel als nothwendig anführe, um die heiligen Weihen zu erhalten, hervorzugehen scheine, daß man jeden andern canonischen Titel der Ordination ausschließen wolle, durch welchen die zu Weihenden, auch abgesehen von der Unterstützung des Fürsten, mit dem, was den titulus mensae ausmacht, sich erhalten und ihre Bedürfnisse befriedigen könnten; in diesem Falle würde der Papst die Einwilligung nicht geben können.

13. Zu Art. V wurde bemerkt: Die Bestimmungen, betreffend die Wahl und canonische Einsetzung der Bischöfe, seien der Disciplin der deutschen Kirche zuwider. Dieser Disciplin gemäß sollen, den sehr seltenen Fall eines apostolischen Indultes oder einer unfürdenklichen Gewohnheit ausgenommen, zur Wahl der Bischöfe und Erzbischöfe nur allein die wirklichen Domherren der bischöflichen und erzbischöflichen Kapitel zugelassen werden.

Ferner beschränke die Disciplin der deutschen Kirche die Wahlform nicht allein auf das Skrutinium, sondern lasse auch die Wahl durch die Inspiration und durch das Compromiß zu und bestimme endlich, daß nur Ein Subjekt gewählt werden soll.

Doch könnte der heilige Vater das Skrutinium allein nach dem Wunsche der Fürsten zulassen.

14. Jedoch glaube er, ohne der Kirche empfindlichen Schaden zu bringen, die Rural- oder Distriktsdekane zu den Wahlen nicht zulassen zu können.

Abgesehen davon, daß diese Wahlform gegen die Disciplin

der deutschen Kirche verstoße, gebe sie den Pfarrern ein entschiedenes Uebergewicht über die Domherrn selbst.

Es könnte ein Domherr bei der Wahl leicht abwesend sein.

Sodann machte der heilige Vater die sehr beherzigenswerthe Bemerkung:

In den gegenwärtigen Zeiten, in welchen die demokratischen Grundsätze in den Gemüthern der Jugend besonders aus den vergangenen Revolutionen entwickelt, verbreitet und denselben eingeflößt worden seien, könne er nicht unterlassen, die Fürsten auf diese Neuerung aufmerksam zu machen, welche sie in der Kirche einführen wollen und welche einst den Regierungen selbst nicht wenig schädlich werden könnte.

15. Statt Eines Subjektes deren drei zu wählen, könne nach dem Wunsche der Fürsten zugestanden werden.

Dagegen könne der heilige Vater sich nicht dazu verstehen, bei den Fürsten und Staaten das Recht anzuerkennen, denjenigen zu bezeichnen, welcher unter den drei gewählten Personen Bischof sein soll.

Der heilige Stuhl gestehe bekannter Maaßen dieses Recht sogar den katholischen Fürsten nicht als ein — der Krone anklebendes Recht zu.

Ebensowenig könnte er es den vereinten protestantischen Fürsten und Staaten als eine Folge des Patronatrechtes zugestehen, welches aus der den Bisthümern ausgesetzten Dotation entspringe.

Es sei ein gemeiner und bekannter Grundsatz bei den Katholiken, ein Grundsatz, von welchem der heilige Vater sich nicht entfernen könnte, ohne der ganzen Kirche das größte Aergerniß zu geben, daß die Akatholiken, welche nicht zur Kirche gehören, des Patronatrechtes nicht theilhaftig sein können, welches die Kirche allein nur den Katholiken ertheilt.

Es würde Sr. Heiligkeit, um den besagten Fürsten gefällig zu sein, nichts übrig bleiben, als ihnen im Wege der Concession dieses Privilegium zu ertheilen. Ein solches Privile-

gium scheine man aber nach der Deklaration nicht als Concession des heiligen Stuhles anerkennen zu wollen.

Um den erwähnten Fürsten und Staaten etwas Angenehmes zu erzeigen, gab der heilige Vater die Zusicherung, daß, sobald die Capitel dem heiligen Stuhle den in Gemäßheit der oben angezeigten Concession vorgenommenen Wahlakt der drei Subjekte übermacht haben werden, damit Se. Heiligkeit aus denselben den neuen Bischof auswähle, er mit Beobachtung der ihm obliegenden Pflichten alle Rücksicht auf denjenigen nehmen werde, zu dessen Gunsten die respektiven Souveraine ihm ihre Wünsche zu erkennen geben werden.

16. Sollte dieser Vorschlag nicht belieben, so wollte der heilige Vater zugestehen, daß die Fürsten, ehe das Capitel zu der Wahl schreite, jene gemäßigte Ausschließung ausüben können, welche Se. Heiligkeit der Brittischen Regierung hinsichtlich der Bisthümer in Irrland in Gegengabe des äußerst wichtigen Vortheils der Emancipation der Katholiken zugestehen wollte.

In dieser Voraussetzung würde das Capitel, ehe es zur canonischen Wahl schreitet, der Regierung die Liste der Candidaten überreichen, von welcher die Regierung diejenigen Subjekte streichen könnte, die ihr nicht angenehm wären, wenn nur in der Liste so viele blieben, als zur freien Wahl des Bischofs hinreichend wären.

17. In Betreff der Eigenschaften des Gewählten bemerkte Se. Heiligkeit, daß die Bedingungen, acht Jahre lang die Seelsorge oder das Amt eines Lehrers ausgeübt zu haben, die Anzahl der wählbaren Personen zu sehr beschränken und besonders diejenigen ausschließen, welche entweder durch ihre adeliche Geburt oder durch die Wohlhabenheit ihrer Familie von dem einen oder andern Amte entfernt gehalten werden. Der heilige Vater könne, ohne das Interesse der Kirche zu verrathen, sie nicht des Vortheils berauben, welcher ihr auch von der Eigenschaft und von den Mitteln dieser Personen zugehen kann, wenn sie anders die nothwendigen Erfordernisse besitzen, um das Bisthum mit Nutzen zu verwalten.

18. In Beziehung auf die Führung des Processes derjenigen, die zum Bisthum erhoben werden sollen, wollte der heilige Vater zugeben, daß der Proceß von jenem Bischofe der Provinz gemacht werde, welchem dieses zusteht; jedoch müsse die Person, welche den Proceß über die Eigenschaften des zu Befördernden formire, das volle Vertrauen des Oberhauptes der Kirche besitzen.

19. Der heilige Vater erklärte hierauf freimüthig, daß er nie einwilligen werde, daß man einen Termin vorschreibe, innerhalb dessen er dem Gewählten die canonische Institution zu geben habe.

Die Würde des heiligen Vaters und des heiligen Stuhles, sowie die ihm obliegende Pflicht, sich nicht Fesseln anlegen zu lassen, welche die Ausübung seiner Pflichten ihm unmöglich machen würde, erfordere, daß der befragte Punkt der Deklaration entweder ganz hinweggenommen oder modificirt werde.

Das äußerste Zugeständniß sei:

„in der Deklaration statt *intra terminum sex mensium*, zu setzen: *quam citius fieri poterit.*"

20. Im VI. Art. scheine man unrichtig anzunehmen, daß der bestätigte, aber nicht consecrirte Bischof die bischöfliche Jurisdiktion nicht ausüben könne.

Wenn der Bischof eingesetzt worden ist, so hat er die apostolischen Bullen erhalten, in Kraft welcher er nach deren vorläufiger Präsentation bei dem Capitel, von seiner Kirche Besitz genommen hat, er kann demnach auch, wenn er nicht consecrirt ist, die bischöfliche Jurisdiktion ausüben, obgleich er jene Akte nicht vornehmen kann, welche von der Weihe abhängen.

21. In Betreff des Eides der Treue, welchen die neuen Bischöfe dem Souverän ablegen sollen, erwartete der heilige Vater, daß man ihm die Formel mittheile, und er will glauben, daß in derselben nichts enthalten sei, was das Gewissen der Bischöfe, welche ihn leisten sollen, beleidigen könne.

22. Was in Betreff der Consecration nur so incidenter gesagt, daß sie dem Metropoliten zukomme, so sei dies unrichtig.

Nach der gegenwärtigen Disciplin ist die Consecration der Bischöfe dem Papste vorbehalten.

Der heilige Vater sehe keinen Grund ein, diesen Theil der Disciplin abzuändern. Das System des heiligen Stuhles sei, die Consecration der neuen Bischöfe, die außerhalb Rom geweiht werden, jenem Bischofe zu übertragen, welchen der zu Consecrirende im Einverständnisse mit dem heiligen Stuhle gewählt habe. Dies erspare den Erwählten Kosten, die sie haben würden, wenn sie sich ihrer Weihe wegen an den Metropoliten wenden müßten, indem es oft geschehen könne, daß der Metropolit zu weit von dem Wohnorte der Erwählten entfernt sei.

23. Hinsichtlich des Glaubensbekenntnisses, welches die neuen Bischöfe in der gewöhnlichen von der Kirche genehmigten Formel ablegen müssen, erwartete der heilige Vater, daß keine Neuerungen gemacht, und daß alles das genau erfüllt werde, was in Bezug auf die erhabene Ceremonie der Consecration in dem römischen Pontifikale vorgeschrieben ist.

24. Bei Aufzählung der Rechte der Bischöfe heiße es: omni exceptione per Dioecesim suam sublata, libere ac pleno jure fungetur munere Episcopali.

Diese Worte deuten an, daß die Bischöfe die bischöflichen Rechte in ihrer ganzen Ausdehnung genießen sollen, mit Ausschluß jeder Befreiung oder Vorbehalt. Wolle man damit sagen, daß die Bischöfe in die Ausübung dieser Gewalt aus eignem vollen Rechte eintreten sollen, so sei dies den katholischen Grundsätzen entgegen.

Es sei außer Zweifel, daß die Bischöfe in dem Gebrauch und der Ausübung ihrer Jurisdiktion dem römischen Bischofe, dem Oberhaupte der Kirche untergeordnet seien.

Deßhalb habe das Concil von Trient erklärt, daß die römischen Bischöfe kraft der höchsten Gewalt, welche ihnen von Christus über die ganze Kirche ertheilt worden sei, mit Recht einige Gegenstände ihrem Ausspruche vorbehalten können, was nicht geschehen könnte, ohne die Ausübung der bischöflichen Gewalt zu beschränken.

Die Bischöfe können jetzt nicht fordern, die Jurisdiktion

nach ihrem vollen Rechte über die festgesetzten Grenzen zu gebrauchen, ohne auf die katholischen Grundsätze zu verzichten und der gesetzlichen Gewalt der Kirche sich zu entziehen.

Seine Heiligkeit könne, ohne Ihre Pflichten auf das empfindlichste zu verletzen, solches nicht zugeben.

Die Beschränkungen der Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion sei gewiß nicht eingeführt worden, ohne daß es entweder die Nothwendigkeit, oder der offenbare Nutzen der Gläubigen erforderte.

Abgesehen davon werde der heilige Vater sich nie dazu verstehen, einem solchen Ansinnen zu entsprechen, weil es mittelbar oder unmittelbar dahin abzwecke, jene Bande zu lösen, wodurch in der gegenwärtigen Kirchendisciplin die Bischöfe und die Gläubigen an den obersten Hirten gebunden werden. In dem gegenwärtigen Zeitalter, in welchem die Feinde der Religion, um ihre gottlosen Absichten zu erreichen, angefangen haben, das Primat des römischen Bischofs von allen Seiten zu bekämpfen, um, wenn es möglich wäre, das göttliche Gebäude der katholischen Kirche durch die Trennung des Hauptes von den Gliedern niederzureißen, könne der heilige Vater in Ausübung seiner unerläßlichen Pflichten und in Befolgung des Beispiels seiner Vorgänger nicht zugeben, daß in dieser Zeit, in welcher es so sehr nothwendig wäre, die Bande enger zu knüpfen, welche die Bischöfe und die Gläubigen mit dem Kirchenoberhaupte verbinden, und welche ein praktischer Beweis des Primates der Jurisdiktion des römischen Bischofs sind, diese Bande aufgelöst werden, aufgelöst zum Nachtheile der Kirche, von ebenderselben Hand, von welcher sie mit Recht Unterstützung und Vertheidigung erwarten könnte.

25. Bei Aufzählung der Rechte der Bischöfe habe der heil. Vater nicht ohne Befremden bemerkt, daß man zu derselben Zeit, wo man alles auf die alte Disciplin zurückzuführen suche und wo man wolle, daß die Bischöfe ihre alten und auch vorgeblichen Rechte in ihrer ganzen Ausdehnung ausüben, ihre Gewalt auf pfarramtliche Zurechtweisungen gegen die Laien

beschränke und ihnen überlasse, ihren Recurs an die Civilgewalt zu nehmen, ohne der Kirchenstrafen auch nur im geringsten zu erwähnen, deren doch die Kirche von ihrem Entstehen an sich fortwährend bedient habe. Er verlangte daher, daß nach den Worten: ad corrigendos quoque laicos hinzugesetzt werde: *admonitiones et Ecclesiasticas censuras adhibere.*

26. In dem Paragraphen Lit. d., dessen Sinn etwas dunkel sei, scheine es, daß von den Pfarreien die Rede sei, welche dem kirchlichen Patronatrechte unterliegen und welche gerade diejenigen seien, bei denen die Prüfung des Bischofs und die Präsentation an denselben stattfinde. Aber wie man auch diese Anordnung auslegen möge, so sei doch gewiß, daß es das Ansehen der Kirche und die Rechte der Bischöfe beleidige, wenn man, wie hier geschehe, die Vergebung der Pfründen, in welche der Bischof einsetzen soll, andern zueignen wolle. Es sei bekannt, daß dem Bischofe, welcher die Einsetzung ertheilt, auch die Vergebung der Pfründen zustehe, dem Patron aber nur die Präsentation.

27. Bei den Bemerkungen zu Art. IV. sei bereits von der Unzulänglichkeit der bloßen Inspektion der Bischöfe über die katholischen Schulen gesprochen worden, um die Rechtgläubigkeit der Lehre zu erhalten; es bleibe also in Beziehung auf Lit. e. nur noch übrig, von dem zu reden, was Bezug auf das Verbot verderblicher Bücher hat.

Der heilige Vater habe mit Befremden bemerken müssen, daß man das Recht, welches den Bischöfen unabhängig von der Civilgewalt zusteht, bloß auf den Gebrauch derselben in Kirchen und Schulen beschränken wolle.

Dies vermöge er nicht anzuerkennen.

28. Unter Beziehung auf die Bemerkungen zu Art. IV. wird zu Lit. g. bemerkt, daß nach der Vorschrift des tridentinischen Concils und der hergebrachten Disciplin dem Bischof die vollständige Leitung des Seminars, der Verwaltung der Güter desselben, die Wahl nicht nur allein des Rektors, sondern aller

Lehrer und der andern Beamten, als wozu er das Recht hat, überlassen werde.

29. Zu Art. VI. Lit. i. wurde bemerkt, daß man die Absicht habe, den Bischöfen das ihnen zustehende Recht zu rauben, über die kirchlichen Sachen und insbesondre die Ehesachen zu entscheiden.

Darauf weise auch der Umstand hin, daß man in der Deklaration nicht nur allein das Wort Ecclesiasticis vermieden und dafür *Spiritualibus* gesetzt habe, welches nach den jetzt herrschenden Begriffen sich lediglich auf Gewissenssachen beziehe, sondern, daß sogar das Wort causis vermieden und dafür das Wort *rebus* substituirt worden ist.

Wenn man verlange, daß selbst das Oberhaupt der Kirche die Rechte des Episcopats zerstöre, das canonische Recht gänzlich über den Haufen werfe und die Vertheidigung eines dogmatischen Canons des tridentinischen Concils aufgeben soll, so werde Se. Heiligkeit um keinen Preis sich hiezu verstehen.

Es sei ein Dogma des katholischen Glaubens, daß die Ehesachen vor die geistlichen Richter gehören. Trid. sess. 24. can. 12.

30. Ebenso wenig könne der heilige Vater als Princip annehmen, daß die Civilsachen der Geistlichen vor den weltlichen Richter gehören. Lit. i.

Um jedoch seine Willfährigkeit zu zeigen, wolle er zugeben, daß statt jenes Paragraphen § 2 des 20. Art. des Concordats zwischen dem heiligen Stuhle und dem König von Sicilien oder Lit. c. des 12. Art. des bayerischen Concordates substituirt werde, in welchem in Betreff der Civilsachen der Geistlichen gesagt ist: *quas Laïci Judices definient.*

Die Mißbräuche, welche man in irgend einem katholischen Staate habe einführen wollen, habe der heilige Stuhl nie gebilligt.

31. Betreffend den VII. Art. Wahl der Domherrn, so verweise der heilige Vater auf die Betrachtungen betreffs der Bischofswahl.

Das Einzige, was Se. Heiligkeit thun könne, beschränke

sich auf die Erlaubniß, daß die Domherrn ebenso, wie bei der Bischofswahl den Landesherren die Liste der Subjekte überreichen, aus welcher sie wählen wollen, damit, wenn irgend einer darin vorkommen sollte, der ihnen nicht angenehm wäre, das Capitel ihn bei der Wahl unberücksichtigt lassen könnte.

Oder, wenn dies eher beliebe, könnte die Ernennung von Sr. Heiligkeit den Bischöfen mit der Bedingung überlassen werden, daß sie würdige und zugleich den Landesherren angenehme Personen erwählen sollen.

32. Der heilige Vater sehe ferner nicht ein, warum man dem heiligen Stuhle das Recht entziehen wolle, welches ihm in den Concordaten von Nikolaus V. vorbehalten und von ihm in jenen Kirchen Deutschlands ausgeübt wurde, in welchen spätere Indulte nichts anderes bestimmten, nämlich die Ernennung zur ersten Würde, welche bei der neuen Einrichtung dem Dombechanat entspreche.

Um aber der Vereinigung kein Hinderniß zu setzen, wolle Seine Heiligkeit auch hier ein Opfer bringen und solches den Bischöfen übertragen.

33. Zu § 3 des VII. Art. wurde bemerkt:

Der Generalvicar des Bischofs, welcher in dem, was die Jurisdiktion betrifft, als Eine Person mit dem Bischof selbst betrachtet wird, müsse schon nach der Natur des Amtes, welchem er vorstehe, ein Mann sein, der das volle Vertrauen des Bischofs besitze. Deswegen glaube der heilige Vater, welcher weder das Gewissen der Bischöfe beunruhigen, noch ihre Freiheit hierin beschränken könne, daß er ihnen nicht vorschreiben müsse, ihren Generalvicar unter den Domherrn zu wählen; höchstens könne er zugeben, daß, wenn der Bischof nicht einen Domherrn zu seinem Generalvicar wähle, er verbunden sei, aus seinen eignen Mitteln ihn zu bezahlen.

34. In Betreff der Ernennung des Weihbischofs komme weder dem Bischofe, noch den Capiteln ein Recht zu, daß einer aus ihrer Mitte zu dieser Würde erhoben werde.

Diese Ernennung hänge hauptsächlich vom heiligen Stuhle ab und der Bischof könne nur den Papst bitten, daß er geruhe,

ihm einen Weihbischof zu bestimmen, wobei er höchstens das Subjekt anzeigen könne, welches er wünsche. Die Tüchtigkeit ist durch den canonischen Prozeß zu erweisen.

35. Aus den Bestimmungen des Art. VII. in Betreff der Ertheilung der Pfründen gehe hervor, daß man die monatliche Alternative, deren sich der heilige Stuhl erfreute, aufheben wolle und daß die protestantischen Souverains gerne alle jene Pfründen verleihen möchten, von denen sie glauben, daß sie von den alten Bischöfen Deutschlands nicht als Bischöfe, sondern als Patrone verliehen worden seien, und welche den größten Theil von jenen ausmachten, welche von den Bischöfen verliehen wurden; ferner gehe hervor, daß außerdem die erwähnten Fürsten auch alle die Pfründen verleihen möchten, hinsichtlich deren das Patronatrecht den geistlichen Corporationen zustand, welche supprimirt worden sind.

Der erste dieser drei Punkte sei dem Concordate Nikolaus V. entgegen.

Indessen sei der heilige Vater auch hier bereit, ein Opfer zu bringen, indem er den Bischöfen die Verleihung der Pfründen in den — dem heiligen Stuhle vorbehaltenen — Monaten zugestehen wolle, sofern hiedurch die Verhandlungen zu einem glücklichen Ausgange geleitet werden könnten.

36. In Betreff der übrigen Bestimmungen bemerkt der heilige Vater, daß es nicht schwer sein dürfte, zu beweisen, daß dieses vorgebliche Patronatrecht der alten Bischöfe Deutschlands auf den größten Theil der Pfründen ihrer Diöcesen nicht stichhaltig sei, besonders in Betracht der Handlungsweise der Bischöfe selbst, von denen viele die Alternative der Monate, welche ihnen in dem Concordate von Nikolaus V. angeboten wurde, annahmen, einige aber das Indult zur Verleihung der Pfründen auch in den päpstlichen Monaten nachsuchten und erhielten, welches die Bischöfe gewiß nicht gethan haben würden, wenn sie in sich selbst ein Patronatrecht zur Verleihung dieser Pfründen anerkannt hätten.

Sodann macht der heilige Vater noch aufmerksam auf die Unrichtigkeit des Ausdrucks: *conferet beneficia*, welcher nicht

einmal bei katholischen Laien gebraucht werden könne, geschweige denn bei protestantischen.

Endlich erklärt er, daß er die Succession in das Patronatrecht der alten Bischöfe und in jenes der wirklich aufgehobenen geistlichen Corporationen den nicht-katholischen Fürsten nicht zugestehen könne. Er könne seinerseits nichts anderes thun, als den Bischöfen die Verleihung dieser Pfründen unter der Bedingung überlassen, sie nur solchen Personen zu verleihen, welche, außerdem daß sie deren würdig, auch noch den respektiven Regierungen angenehm sind.

37. Dem heiligen Vater mißfiel die kärgliche Anzahl der Domherrn in Art. VIII. Kein Kapitel soll mehr haben, als 6. Fulda sogar nur 4.

Für die Würde des göttlichen Dienstes und für Besorgung der andern Funktionen könne diese Anzahl nicht zureichend genannt werden.

38. Auch die Anweisung der Einkünfte, welche den Bischöfen, besonders aber denen zu *Fulda* und *Limburg* zugedacht sei, komme ihm *zu erbärmlich* vor (troppo meschino).

Wenn man auch die Reichthümer vergessen könnte, welche Deutschlands Bischöfe vor den letzten traurigen Ereignissen besaßen, so sollte man doch immer bedenken, daß den Bischöfen die Mittel verschafft werden müßten, um standesmäßig ihre Würde zu behaupten und den Dürftigen Unterstützung reichen zu können.

39. Bei den Diöcesen, welche in Baden und Churhessen errichtet werden sollen, sei vergessen, die Präbende auf den Fall zu bestimmen, wenn der Dechant nicht Generalvicar sein sollte und daß man unterlassen habe, des Dechants zu erwähnen.

40. Die Bestimmung eines Erzbisthums, um der neuen kirchlichen Provinz vorzustehen, in Art. IX. der Deklaration, zog vorzüglich die Aufmerksamkeit des heiligen Vaters auf sich. Er tadelte, daß *der erzbischöfliche Sitz unbestimmt bleibe* und man mit einem provisorischen Zustande anfangen wolle, welcher zu vielen Inconvenienzien führen könne. Er müsse sich entgegensetzen, wenn ein Erzbisthum errichtet

würde, welches von einem Sitz zum andern zum größten Nachtheile des regelmäßigen Ganges der kirchlichen Geschäfte der Provinz wandern müßte [1]).

Seine Heiligkeit war der Ansicht, daß das Andenken an die alte kirchliche Pracht in Deutschland, sowie die größere Bequemlichkeit der Gläubigen es erfordere, unter den fünf Kirchen, welche die neue Provinz bilden sollen, die Ehre des Erzbisthums dem sehr alten und berühmten Sitze in Mainz einzuräumen sei, welcher nebst dem, daß er den Vortheil hat, mehr in der Mitte der 5 Diöcesen zu liegen, mit so viel Ruhm durch eine Zeit von mehr als 1000 Jahren bestanden hat und an das Apostelthum des heiligen Bonifacius und die erzbischöfliche Würde erinnert, die er bis auf unsere Zeit erhalten hat.

41. Der heilige Vater bemerkte überdies gar wohl, daß in Art. IX., wo die Rede von der Jurisdiktion des Metropoliten ist, gesagt wurde, daß er die Jurisdiktion, welche nach den Kirchensatzungen ihm zusteht, ausüben werde, ohne irgend einen Unterschied zwischen den gegenwärtigen und den alten Kirchensatzungen zu machen und ohne der gegenwärtigen Disciplin Erwähnung zu thun.

(Man wollte nämlich das Febronianische System zur Geltung bringen.)

Deshalb glaubte Se. Heiligkeit in Erwägung der Gründe, in den Bemerkungen zu Art. 6 der Deklaration, betreffend die Jurisdiktion der Bischöfe, den Vorschlag machen zu müssen, daß

---

1) Der sonderbare Gedanke eines wandernden Erzbisthums wurde in Frankfurt wirklich gefaßt. Vgl. III. Zusammenkunft vom 27. März. Kirchen- und Staatsfreund. S. 24. lit. h. V. Zusammenkunft S. 29. wahrscheinlich um der Eifersucht zwischen Württemberg, Baden und Hessen, von denen jedes das Erzbisthum für sich in Anspruch nahm, zu begegnen.

Man sah indeß wohl ein, daß Rom eine solche Wandelbarkeit nicht anerkennen werde; deßhalb sollten die Gesandten nicht darauf bestehen, daß der Wandelbarkeit in der Deklaration erwähnt werde; aber in das organische Gesetz sollte sie aufgenommen und nach dem Tode des Erzbischofs von Rottenburg sollte nicht sein Nachfolger, sondern der älteste Bischof der Provinz Erzbischof werden.

nach den Worten «antequam jurisdictionem Metropoliticam» folgende Worte gesetzt werden:

„Juxta canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam exerceat.“

42. Rücksichtlich des Eides, welchen der Metropolit den vereinten Fürsten leisten sollte, bemerkte der heilige Vater, daß der Erzbischof vielmehr dem Oberhaupte der Kirche, als dem weltlichen, nicht-katholischen Fürsten versprechen müßte, sein erhabenes Amt zu dem Ende auszuüben, um den Katholiken zu dem ewigen Seelenheile zu verhelfen und die Rechte der Bischöfe nicht anzutasten; ferner, daß das Versprechen, nichts zu unternehmen, was auf irgend eine Weise den Rechten der Fürsten und der Bischöfe zum Nachtheile gereichen könnte, ein neues Versprechen sei, welches das Gewissen der Erzbischöfe in Verlegenheit bringen müsse und ihre Würde beleidige.

Wenn die Rechte der Fürsten nicht auf die weltliche Verfassung beschränkt würden, sondern wenn man die angeblichen Rechte circa sacra darunter verstehen und diese nach der Ausdehnung bemessen wollte, welche denselben von deutschen protestantischen oder auch von katholischen von irriger Lehre angesteckten Rechtspublicisten gegeben werde, so würden die Erzbischöfe mit ihrem Gewissen sehr oft in Verlegenheit kommen, um das gegebene Wort zu halten und oft könnten sie sogar durch ihre eigenen Pflichten gezwungen werden, es nicht zu halten. Se. Heiligkeit wollte indeß, wenn die vereinten Fürsten es wünschten, zugeben, daß der Erzbischof verspreche, ihre gesetzlichen Rechte in allem dem, was Bezug auf die bürgerliche Ordnung hat, nicht zu stören.

43. Wenn die Deklaration so modificirt werde, daß sie von Sr. Heiligkeit approbirt werden könne, dann könnte sie mit der Sanktion Sr. Heiligkeit versehen, von den vereinten protestantischen Fürsten als ein Staatsgesetz promulgirt werden, ohne daß es nöthig sei, derselben die vorgeschlagene Benennung zu geben, welche zu erneuern sehr viele Gründe abrathen.

44. Endlich bemerkte Se. Heiligkeit, daß in der Deklaration

viele Artikel vermißt werden, z. B. die freie Communication aller Gläubigen mit dem heiligen Stuhle, sowohl in Gewissens- als andern geistlichen Sachen.

Das Recht der Appellationen 2c.

Es müßte also der Deklaration ein allgemeiner, zugleich aber bestimmter Artikel beigefügt, oder durch eine andere leichter auszuführende Weise erklärt werden, daß alle andern Gegenstände, welche in der Deklaration nicht berücksichtigt sind, nach der bestehenden Kirchendisciplin geregelt werden.

Der heilige Vater erwartet von der Billigkeit und Mäßigung der vereinten Fürsten, daß sie nicht verlangen werden, daß das Oberhaupt der Kirche auf seine Grundsätze verzichte, sich schuldig vor Gott und zum Gegenstande des Aergernisses bei der katholischen Kirche mache.

Sollten wider Verhoffen die billigen Modificationen nicht angenommen werden, so mache der heilige Vater, um den dringendsten Bedürfnissen der Gläubigen abzuhelfen, den Vorschlag, einstweilen die bezeichnete neue Begränzung der Diöcesen in Vollzug zu setzen, um hernach in gutem Einverständnisse der Kirchen weiter vorzusehen.

E. Cardinal Consalvi.

§ 35.

Neue officielle Note von Seite der vereinten Regierungen vom 3. September 1819.

Die Gesandten erließen vermöge der neuen Instruktion unterm 3. September 1819 eine neue Verbal- und officielle Note an den Staatssekretär [1]).

---

1) Die Note verbale des Envoyés des Princes et Etats réunis de la confédération Gérmanique und Note officielle des Envoyés A son Eminence Monseigneur le Cardinal Consalvi, secrétaire d'État et des Brefs de Sa Sainteté, sind abgefaßt von Herrn von Schmitz-Grollenburg.

Dieselben sind enthalten in den neuesten „Grundlagen 2c." S. 397—403.

Die letztere enthielt einige ganz unbedeutende Abänderungen der Deklaration, auf welche wir alsbald näher zu sprechen kommen werden.

Bei der Ueberreichung der beiden Noten bemerkte der Cardinal Staatssekretär Consalvi gegen Herrn von Schmitz-Grollenburg:

„Die Deklaration enthalte Punkte, welche der katholischen Religion zuwider seien," deßhalb könne sie nicht zugelassen werden.

Derselbe ging die beiden Noten, welche, wie Dr. Mejer bemerkt, zum Theil bestimmt waren, „den römischen Hof katholisches Kirchenrecht zu lehren," wegen der Circumscription aber um nähere Erläuterungen baten, mit dem Gesandten durch und dieser gewann die Ueberzeugung, daß die Curie nicht nachgeben, wohl aber, um den Schein des Bruches zu vermeiden, die Circumscription auf ein Neues beantragen werde. Einen solchen Antrag gedachte er dann ad referendum zu nehmen und abzureisen.

In Frankfurt hatte sich die Conferenz nach Eingang der Note vom 10. August 1819 und der Berichte des Herrn von Schmitz-Grollenburg am 30. September wieder versammelt. Man war mit der Energie des Herrn v. Schmitz-Grollenburg und daß er um nähere Erläuterung der Circumscription gebeten hatte, äußerst zufrieden. Denn der Vorschlag, nach geschehener Diöcesanbegränzung „der Kirche weiter vorzusehen", könne, wie man in Unkenntniß der kirchlichen Ausdrucksweise zu glauben geneigt war, auch so verstanden sein, daß einstweilen nur apostolische Vicare aufgestellt werden sollten. Wäre dies aber die Idee und ginge man darauf ein, so wäre auch die Absicht einiger Curialisten, aus der deutschen Kirche eine terra missionis zu machen und durch diese Vicarios das ultramontanistische Kirchenrecht einzuführen, erreicht. Man müsse jedenfalls Bischöfe verlangen [1]).

---

1) Dr. Otto Mejer a. a. O. S. 401.

Da die Provision „im guten Einverständnisse mit den Regierungen"

In der Verbalnote erklärten die Gesandten, die päpstliche Darlegung sei der Art, daß sie direkt oder mittelst ganz unerwarteter Klauseln und Vorbehalte fast alle Anträge der vereinten Fürsten verwerfe.

Die officielle Note legten sie mit dem Bemerken vor, daß dieselbe den äußersten Punkt der Nachgiebigkeit ihrer Committenten enthalte, welche die in ihrer Deklaration ausgesprochenen Grundsätze nicht aufgeben könnten, ohne den Rechten der Regierungen und ihrer katholischen Unterthanen zu derogiren. Sollte aber eine Vereinbarung nicht stattfinden, so möge Seine Eminenz angeben, wie die Organisation der Bisthümer, die der Papst auch auf den Fall der Nichtvereinbarung zugesagt habe, abgesondert bewirkt werden könne [1]).

Von der officiellen Note sagt Dr. Buß:

„Sie zeugt von großer Unkenntniß des Kirchenrechts und zeigt wenig Gewandtheit" [2]).

Der Hauptinhalt dieser Note ist folgender:

Der römische Hof sei nicht auf die Ansichten der vereinten Fürsten eingegangen, welche nur einfache, gerechte und gediegene Grundlagen haben aufstellen wollen, um den ungewissen Zustand zu beendigen, in welchem sich seit gar langer Zeit die Verhältnisse der katholischen Kirche in ihren Staaten befinden.

Vermeidend jede Frage über die verschiedenen Kirchengewalten und sie der religiösen Wohlfahrt ihrer katholischen Unterthanen untergeordnet erachtend, welche nur Bisthümer und die dazu gehörigen Anstalten erheischt, haben sie dem gemeinen Recht und den Behörden der Kirche diese den protestantischen Regierungen durchaus fremden Punkte überlassen wollen, jedoch unbeschadet ihrer Rechte und ihrer Pflicht, die in ihren Staaten angenommenen Kirchen jeder Confession zu schützen.

Die Deklaration bezwecke nichts anderes als durch einen

---

geschehen sollte, was der Gesandte übersehen hatte, so konnte man wegen der apostolischen Vicare ganz ruhig sein. Ebd. Note.

1) Vgl. „Neueste Grundlagen" S. 307—309.

2) Urkundliche Geschichte des National- und Territorialkirchenthums rc. Seite 829.

feierlichen Akt ihren katholischen Unterthanen die Freiheit ihres Gewissens und die freie Ausübung ihres Gottesdienstes zu sichern, sowie für ihr erstes religiöses Bedürfniß dadurch zu sorgen, daß sie eine genügende Anzahl Bisthümer errichten und bewidmen und den Bischöfen eine Freiheit in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen und in ihrem Verkehr mit dem heiligen Stuhle gewähren, welche jene übertrifft, deren die Bischöfe in andern, katholischen Fürsten untergebenen Ländern genießen.

Auf diese Deklaration solle die religiöse Wohlfahrt von 1½ Millionen Katholiken gegründet werden, welche darin die feierliche Anerkennung ihrer Rechte finden.

Ueber diesem Gesichtspunkte habe die Deklaration nicht rein kirchliche Gegenstände umfassen können und habe sich auf Bestimmungen beschränken müssen, welche die öffentliche Ordnung betreffen und welche aus den Rechten der Aufsicht und des Schutzes stammen, die mit den Rechten der Souverainetät wesentlich verbunden seien.

Der Form nach sei die Deklaration eine *magna charta libertatis Ecclesiae catholicae Romanae*, die keiner Abänderung oder Zugabe fähig sein könne, die ihr fremd sein würde.

Wenn Se. Heiligkeit diesen Gesichtspunkt ins Auge fasse, so werde sie nicht mehr darauf beharren, daß deutsche protestantische Fürsten Geistlichkeit und Unterthanen Clauseln und Vorbehalten unterwerfen, die ihnen ganz fremd und unbekannt seien.

Der römische Hof scheine, ohne der Freiheiten der germanischen Kirche zu erwähnen, vor ihnen ausschließlich die Beschlüsse des Kirchenraths von Trient gelten zu lassen, welche aber bekanntlich in Deutschland allgemein nur in Glaubenssachen angenommen worden seien. (Nach der Ansicht Kochs, Werkmeisters, Wessenbergs ꝛc.) Die deutschen Fürsten wollen als Nachfolger der deutschen Kaiser diese

in den kirchlichen Wahlkapitulationen bedungenen Freiheiten der deutschen Kirche nicht aufgeben.

Der römische Hof wolle bei allen festzustellenden kirchlichen Institutionen den Vorbehalt: „Nach den jetzt bestehenden Canones und der geltenden Disciplin der Kirche." Allein wie könnten protestantische Fürsten in eine Discussion eingehen, um zu wissen, welche Canones noch gelten?

Man hätte ihren Inhalt den Fürsten angeben sollen und dann müßten sie sich vor Allem mit den künftigen Bischöfen und Synoden darüber verständigen; allein da sie nur die Elemente einer nöthig gewordenen Organisation legen gewollt, so könnten sie auf diese Fragen nicht eingehen, noch zustimmen, daß man ihre Charte in eine Disciplinarordonanz verwandle. Und welches sei denn die geltende Kirchendisciplin?

Die Disciplin wechsle und bequeme sich nach den bürgerlichen Verhältnissen der Regierungen, sie wechsle nach jedem Bisthum und hänge wesentlich von den bischöflichen Verordnungen ab.

In den Staaten der vereinigten Fürsten bestehen aber keine Bischöfe: welche Disciplin sollte daher gelten?

Durch eine solche Clausel bände sich aber der Papst, bänden sich die Fürsten ewig. Oder sollte die geltende Disciplin in Italien sein?

Diese passe aber nicht für andere Länder, namentlich nicht für die deutschen Bundesstaaten mit Mischung der Confessionen, z. B. die italienische Disciplin in Betreff der gemischten Ehen sei den Bestimmungen des Wiener-Congresses und den organischen Gesetzen des deutschen Bundes zuwider, welche eine volle Freiheit der Gewissen aufstellen.

Die vereinten Fürsten müßten bei der Concordatsverhandlung den gegenwärtigen Zustand betrachten, wie er durch die letzten Ereignisse sich gebildet habe. Nie werde die alte Ordnung so wiederkehren, wie sie gewesen. Wenn die beantragten Einrichtungen auch nicht der frühern Kirchendisciplin gemäß seien, so seien sie doch der Kirchendisciplin überhaupt nicht zuwider, und bei der Unmöglichkeit, die

alte wieder herzustellen, erscheine nichts natürlicher, als möglichst zu der Constitution der Urkirche zurückzukehren.

Zudem seien die Fürsten durch die Constitutionen gebunden.

Jedoch willigen sie in folgende Abänderungen:

1. Nach den Worten: »Ut Episcopatus« sollen die Worte: „*quibus ecclesia catholica regitur*" gestrichen werden.

Zu Art. I der Deklaration.

2. Nach den Worten: »ecclesia catholica apostolica« solle das Wort „*Romana*" beigefügt werden.

3. Auszulassen seien die Worte: »secundum principia suae religionis fundamentalia,« weil der Unterschied zwischen wesentlichen und zufälligen Bestimmungen, auch abgesehen von den Dogmen, sich im katholischen Kirchenrechte von selbst verstehe (? !).

Zu Art. III.

4. Die Worte: »Episcopum in administranda Dioecesi adjuvare« zeigen nur an, daß die Kapitularen der neuen Kapitel nicht mehr wie die der alten müßig gehen dürfen, sondern den Rath des Bischofs und den Senat der Kirche bilden sollen; jedoch solle statt: »quorum muneris est« gesetzt werden: »quibus incumbit;« hingegen dürfte die Clausel: »juxta ea, quae canones praecipiunt, aut legitima exigit consuetudo« in die Charte der Fürsten nicht aufgenommen werden, weil diese nur rein kirchliche Verhältnisse berühre.

Das Recht sei in Betreff der Zuständigkeit der Domkapitel anerkannt; von Gewohnheiten könne hiebei keine Rede sein, weil seit dem Reichsdeputationshauptschluß keine Kapitel in Deutschland mehr bestehen und in den meisten Staaten der vereinigten Fürsten gar nie bestanden haben.

Zu Art. V.

5. Ehedem habe die Zahl der Domherren für die Wahl eines Bischofs genügen mögen, zumal weil sie die ausschließliche Wählbarkeit gehabt; diese Prärogative einer Klasse bestehe nicht mehr: die Wahl der drei Individuen müsse fürderhin unter der gesammten Geistlichkeit des Bisthums geschehen, und dazu sei

die Zahl der Domkapitularen zu klein, um das Vertrauen der Geistlichkeit und des Volkes zu gewinnen, und deßwegen haben die Fürsten, nachdem sie auf die Ernennung der Bischöfe verzichtet, auf die Wahlform der Urkirche zurückgegriffen.

Landdekane seien am zweckmäßigsten zu der Bischofswahl zuzuziehen, deren Zahl aber nicht die der Domherren überschreiten dürfe.

Die Fürsten haben in Betreff der Bischofswahl sich blos auf ein *Veto* beschränkt, was die Worte: »designabit eum, qui fiat Episcopus« allein bedeuten sollen. Eben deßhalb hätten sie hier keinen Widerspruch erwartet.

Das protestantische Glaubensbekenntniß der vereinigten Fürsten sei ein lediglich persönliches Verhältniß, welches weder die Ausübung der Souverainetätsrechte über alle recipirten Confessionen hindern, noch die Rechte des Eigenthums, z. B. des in Deutschland an dem Grundeigenthum haftenden Patronatsrechtes, vernichten könne.

Nie sei das Recht des Veto den akatholischen Fürsten verweigert worden. Das Verzeichniß der für die Bischofssitze vorgeschlagenen Individuen, welches dem Veto des Fürsten und der Wahl des hl. Vaters unterworfen werde, vertrage sich nicht mit dem in Betreff der canonischen Wahlen stipulirten Skrutinium.

Die Fürsten haben ihr Veto der Wahl unterworfen und auf zwei Individuen beschränkt; doch wollen sie folgende Fassung zugeben: »ex his fiet Episcopus, quem summus territorii Princeps, ceteros recusando, pro tali agnoscit.«

6. Die Frist für die Bestätigung der gewählten Bischöfe solle den Papst nicht behindern, sei aber nützlich und nothwendig, um aus dem bisherigen ungewissen Zustand herauszukommen, zumal die Wahl selbst vor Ablauf der vierteljährigen Frist eintreten und der Informativproceß und die päpstliche Bestätigung durch die vorgeschlagene canonische Wahl, welche durch das beantragte Wahlcollegium und die Genehmigung des Fürsten die Erwählung Würdiger verbürge, erleichtert werde.

Daher werde der Papst wohl folgende veränderte Fassung annehmen:

»Cum juxta canones sedes episcopales ultra terminum sex mensium vacare non debeant, electio intra temporis brevissimi spatium absolvenda et ab electo deinde confirmatio petenda est, quam Sua Sanctitas processu intra provinciam per metropolitanum aliumve provinciae Episcopum instructo, concedere non dedignabitur.«

Zu Art. VI.

Die Eidesformel der Bischöfe werde vorgelegt.

Zu Art. VII.

7. Für die Wahl der Domherren genehmige man dieselbe Abänderung wie in Art. V in Betreff der Wahl der Bischöfe.

8. Die Designation zur Würde des Domdekans sei keine Ernennung zu einer Kirchenpfründe, weil die zu designirende Person schon durch das Skrutinium hindurchgegangen sei; jedoch wolle man beifügen: »audito Episcopo et canonicorum consilio.«

9. Rücksichtlich der Ernennung der Generalvicare und der Weihbischöfe wolle man die Aenderung annehmen:

»Episcopus ex canonicorum numero Vicarios tam in spiritualibus, quam in pontificalibus, ubi necessarii fuerint visi, eliget, supplicabitque Sanctitati Suae, ut ei, quem ad munus Vicarii in pontificalibus promoveri cupit, titulum in partibus assignet, quo obtento consecrabitur.«

Zu Art. VIII.

Die Stelle eines Generalvicars soll in der Regel dem Domdekan übertragen werden; aber im Fall dieses nicht zulässig wäre, soll der Bischof mit dem Regenten, zumal rücksichtlich der Gehalte, sich verständigen.

So sei man dem römischen Hofe nachgiebig entgegengekommen.

Aber über einige wichtigere Punkte könnten die Gesandten der vereinigten Fürsten nicht unterhandeln, so nicht über die Souverainetätsrechte circa sacra, welche nie in Frage gestellt werden dürfen, weil da keine Macht bestehe, welche sie gewähren oder verwerfen könne.

Auch werde der Papst die Katholiken nicht des Schutzes der Fürsten berauben wollen. Der Vorwurf einer allzu demokratischen Einrichtung der Wahlen sei nicht begründet, da man nur auf die Einrichtung in der Urkirche zurückgegriffen habe; auch die Vorwürfe gegen die Universitäten seien unbegründet; die Regierungen wüßten schon Excesse abzuweisen [1]).

§ 36.

Denkwürdige Antwortsnote des hl. Stuhles vom 24. Sept. 1819.

Die Note vom 3. Sept. wurde durch den Cardinal-Staatssekretär Consalvi unterm 24. Sept. 1819 beantwortet. Diese Note ist so wichtig wie die vom 10. August und erläutert dieselbe ganz vortrefflich.

Die falschen Grundsätze sind mit großer Sachkenntniß, Klarheit und Schärfe beleuchtet. Wir geben die wesentlichen Punkte derselben.

Der Cardinal bemerkt, die officielle Note bestehe aus zwei Theilen.

Der erste enthalte die Kundgebung der Absichten der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten, bezüglich des Zweckes der Deklaration und die Erläuterung des Gesichtspunktes, unter welchem die Deklaration abgefaßt wurde.

Der zweite enthalte die Zustimmung der genannten Fürsten zu einigen Aenderungen. Der Cardinal bedauert, daß weder in dem einen, noch in dem andern Theile die gewünschten Mittel dargeboten werden, um zu einem glücklichen Ziele zu gelangen.

Welches auch immer der Gesichtspunkt sein möge, unter welchem die Deklaration abgefaßt, dies sei Thatsache, daß sie Sr. Heiligkeit vorgelegt wurde in der Absicht, daß das Oberhaupt der Kirche seine Zustimmung gebe und sie bestätige.

Wenn sie nun Grundsätze, Anordnungen und Ausdrücke

1) Neueste Grundlagen. S. 310—332.
Dr. Buß: Urkundliche Geschichte des National- und Territorialkirchenthums. S. 829. 836.

enthalte, welche das Oberhaupt der Kirche weder gutheißen noch bestätigen könne, so möge der Gesichtspunkt sein, welcher er wolle, so könne sie, so lange jene Grundsätze nicht aufgegeben werden, von Sr. Heiligkeit ohne Pflichtverletzung nicht bestätigt werden.

Da der angenommenen Aenderungen nur wenige und unbedeutende seien, da die Punkte von größter Wichtigkeit ganz übergangen oder das Urtheil den hohen Auftragsgebern vorbehalten sei, so begreife er nicht, wie die Abgeordneten der Meinung sein könnten, Se. Heiligkeit könnte der Deklaration die Bestätigung ertheilen.

Das Verlangen der Abgeordneten gehe dahin, daß das Oberhaupt der Kirche sich in Widersprüche verwickle, die Unzulänglichkeit der gemachten Bemerkungen bekenne und durch Gutheißung dessen, was wenige Tage vorher verworfen, der Kirche ein Beispiel von Pflichtvergessenheit gäbe.

Als *magna charta libertatis ecclesiae* vermöge der heil. Stuhl die Deklaration nicht anzuerkennen.

Eine solche Charte dürfte nichts berücksichtigen, als die Beziehungen zwischen den Souverainen und den ihrer Herrschaft unterworfenen Katholiken. Eine solche Charte würde es nicht unternehmen, Gegenstände zu bestimmen, welche zum Wesen der Kirche gehören und welche sich schon festgesetzt finden durch die Grundsätze und Regeln der Kirche selbst, noch die Beziehungen ordnen zwischen den Katholiken und ihrem Oberhaupte, auch schon deßwegen nicht, weil ein Irrthum über diese Dinge (die Möglichkeit eines Irrthums könne wenigstens Niemand läugnen), weit entfernt, die Freiheit der katholischen Kirche zu sichern, sie verletze und aufs Spiel setze.

Was die Bemerkung betreffe, daß die Deklaration keiner Veränderung und keines Zusatzes fähig sei, so könne Se. Heiligkeit nicht glauben, daß man hiemit habe sagen wollen, kein Zusatz zur Erklärung solle gemacht werden — die gemachten — wiewohl kleinen Aenderungen, beweisen das Gegentheil.

Die Bemerkungen des heiligen Stuhles in Betreff der Schulen, der Seminarien 2c., der Erwählung

der Bischöfe und Domherren seien der Deklaration gewiß nicht fremd, wie es denn derselben auch nicht fremd gewesen sei, dieselben, wiewohl in anderer Weise, zu regeln.

Es müsse daher befremden, daß man keine Verhandlungen zulassen wolle über die vom heil. Stuhle gemachten Vorschläge.

Man habe bemerkt, die gemachten Aenderungen enthalten den äußersten Punkt der Nachgiebigkeit der hohen Committenten, und doch wollen die wichtigsten Punkte dem Urtheile derselben vorbehalten werden.

Die Abgeordneten sprächen von Clauseln und Vorbehalten &c., die dem Clerus und den Katholiken unbekannt. Welches denn diese seien?

Der römische Hof muthe den protestantischen Fürsten zu, zu wissen, welches die *canones nunc vigentes* seien.

Der Zusatz secundum canones nunc vigentes sei nur an zwei Stellen gemacht, da, wo es sich von den Rechten des Erzbischofs und von dem freien und vollen Rechte der Bischöfe handle.

Die Clausel sei nicht so unbekannt.

Es sei dieselbe, wie wenn die vereinten Fürsten sagen: es sei ihr Wille, daß alle andern Gegenstände außer der Errichtung der Bisthümer, nach dem gemeinen Rechte und der Auktorität der Kirche geordnet werden.

Die vereinigten Fürsten brauchten sich in keine Untersuchungen einzulassen, welches die Rechte der Kirche seien. Sie hätten keine Schwierigkeiten gefunden, wo es sich um die Rechte der Erzbischöfe gehandelt.

Die Gründe, warum man die Clausel nicht annehmen wolle, seien, daß die Disciplin der Kirche verschieden sei nach Zeitumständen, den Bedürfnissen der Bisthümer und den Anordnungen der Bischöfe.

Die Anordnungen in der Deklaration seien Anordnungen in der Disciplin. Diese seien veränderlich; folglich sei die Clausel „nach der bestehenden Disciplin" nicht zuläßig, um sich nicht für immer zu binden.

Wenn aber die Fürsten glauben, daß es unzuläßig sei, sich in der Disciplin ein beständiges Band aufzulegen, warum legen sie sich dieses Band an in den Anordnungen der Disciplin, welche die Deklaration enthält?

Möge die Disciplin kleinere Veränderungen in den verschiedenen Bisthümern zulassen, dies finde jedenfalls nicht statt bei derjenigen, welche man allgemeine oder bestehende Disciplin der Kirche nenne.

Diese könne nicht verschieden sein, eben weil sie allgemein ist und ihren Ursprung nur herleiten könne von dem höchsten Ansehen der römischen Päpste und der Kirche und nicht abhänge von den Anordnungen der Bischöfe.

Wie könne man Schwierigkeiten finden in der Annahme der erwähnten Clausel, welche in so vielen Concordaten angenommen, namentlich in dem mit Napoleon für die italienische Republik abgeschlossenen?

Der hl. Vater wolle nur, daß die Erzbischöfe und Bischöfe in Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit sich innerhalb jener Schranken halten, welche die römische Disciplin vorschreibt.

In Deutschland wolle man die Bischöfe zu eben so vielen Päpsten machen.

Die Abgeordneten sagen, daß der römische Hof, ohne Meldung zu thun der Rechte und Freiheiten der Kirche Deutschlands, ausschließlich die Anordnungen des Concils von Trient geltend machen wolle, welche, wie bekannt, nicht allgemein in Deutschland angenommen seien, außer soweit sie das Dogma betreffen.

Der Cardinal bemerkt, allerdings seien sie nicht von den Protestanten, wohl aber von den Katholiken angenommen und beruft sich auf die Geschichte des Concils von Trient von Pallavicini lib. 24. c. 8. und die Geschichte der Kirchenversammlungen Deutschlands vom Schlusse des Concils von Trient bis auf unsere Tage, wo die Beschlüsse entweder feierlich angenommen, oder die Verbindlichkeit der Disciplinarbeschlüsse anerkannt und zur Beobachtung eingeschärft wurde.

So z. B. sei in der Synode von Augsburg unter

Cardinal Otto von Truchseß 1566, IV. Thl. c. 1 bestimmt: „Wir befehlen, daß die Verordnungen und Beschlüsse der allgemeinen Kirchenversammlungen, vorzüglich aber der von Trient, in allem, was die Lehre und Sitten betrifft, sowohl von Geistlichen als Weltlichen streng beobachtet werden."

Auf der Synode von Constanz unter Cardinal Markus Sittikus Altemps 1567 wurden die Bestimmungen des Concils von Trient in allen ihren Theilen, namentlich über die Disciplin, angenommen [1]).

Auf der Synode von Hildesheim 1652 erklärt Kurfürst Maximilian Heinrich von Köln: „Wir verordnen, daß die Beschlüsse der Kirchenversammlung von Trient, wie dieselbe in den frühern Jahren in der Diöcesansynode von unserm Vorgänger, dem erlauchtesten Erzbischof von Köln, Friedrich, veröffentlicht und angenommen worden sind, sowohl in Beziehung auf den Glauben, als die Sitten, von Allen beobachtet werden."

Selbst die Emser Punktatoren und Febronius nahmen die Dekrete über die Disciplin an. De statu Eccles. c. 5. Nr. 6. Pallavicini l. c. lib. 24. c. 12. Nr. 11.

Einige deutsche Kirchenversammlungen nahmen einige Punkte der Disciplin, als der Gewohnheit entgegen, aus. Hier gilt der Grundsatz: *exceptio confirmat regulam.* Diese Ausnahmen sind Bitten der einzelnen Bischöfe an den hl. Vater um Dispens von einzelnen Bestimmungen.

Anlangend die Freiheiten der deutschen Kirche — so habe Se. Heiligkeit nie beabsichtigt, den rechtmäßigen Privilegien der deutschen Kirche den geringsten Nachtheil zu bringen.

Jene bekannte Partei, welche die Lostrennung Deutschlands vom hl. Stuhle wünsche, zeige keine große Rücksicht für die Freiheiten und Rechte der deutschen Kirche.

„Niemals, heiße es, werde die alte Ordnung, wie sie war,

---

1) Vgl. Provinzialconcil von Salzburg 1569. c. 1. Concil von Breslau 1550. Harzheim S. 886. Von Olmütz 1591. Osnabrück 1625. c. 1. Münster 1625. Anhang.

wieder hergestellt werden." Zallwein, ein dem hl. Stuhle nicht sehr gewogener Schriftsteller, sage: „Die Freiheiten der deutschen Kirche bestanden in der Erwählung der Bischöfe und anderer Vorgesetzten, in der Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit, in der Ansicht, daß ihre Konkordate keine Gnaden seien, sondern Bestimmungen, welche die Kraft eines gegenseitigen Vertrags hätten, weßhalb keine einseitigen Verordnungen erlassen werden sollten."

(Dies sollte man sich in Württemberg und Baden in Betreff der neuesten Conventionen gemerkt haben.)

Von den Wahlkapitulationen könne man keinen Beweis hernehmen.

Diese reden nur von der Beobachtung der Konkordate, von gewissen Mißbräuchen in Betreff der Beneficien, von den Ansprüchen der Nuntien als Appellationsinstanz über bürgerliche Rechtshändel 2c.

Wie könne man sich auf die Wahlkapitulationen berufen, wie vom Schutze der Freiheiten der deutschen Kirche sprechen, wenn man behaupte, alle Ehestreitigkeiten gehören nicht vor das bischöfliche Forum; wenn die Bischöfe Rechte ausüben sollen, welche ihnen zum Nutzen der Kirche beschränkt wurden; wenn akatholische Fürsten das Ernennungsrecht der Bischöfe, Domherren, Dekane, Pfarrer 2c. 2c. in Anspruch nehmen; wenn sie den Bischöfen das Recht nehmen, die Candidaten der Theologie zu erziehen?

An all dies habe man bei den Kapitulationen nie gedacht.

Der hl. Vater verdiene sicher den Tadel nicht, daß er die Rechte der katholischen Unterthanen in den vereinten Staaten opfern wolle; im Gegentheil wolle er sie vertheidigen und aufrecht halten, indem er an den Bestimmungen des Concils von Trient festhalte und mit evangelischer Redlichkeit und Standhaftigkeit jenen entgegentrete, welche die katholische Kirche jener Freiheit berauben wollen, die ihr von ihrem göttlichen Stifter gegeben, die festgesetzt worden ist in den Verträgen, welche die neue Ordnung der Dinge in Deutschland begründet haben, eine

Freiheit, welche wegen diesen Rechtstiteln die Gerechtigkeit der Fürsten gewähren müsse, welche ihre Weisheit nicht zu verweigern vermöge.

Die Bemerkungen: es sei keine Disciplin in den vereinigten Staaten, weil kein Bischof da sei; ferner die über die gemischten Ehen, als seien sie nur in einigen Staaten Italiens, nicht auch in Deutschland verboten, verdienten gleichfalls gerügt zu werden.

Allein der hl. Vater wolle nur zeigen, daß er sich noch in der Unmöglichkeit befinde, seine Zustimmung zur Deklaration zu geben und man dürfe daher nicht annehmen, daß er das zugegeben, was nicht besonders gerügt sei.

Die vorgeschlagenen Aenderungen bei Ziff. 1, 2, 3 wurden angenommen.

Zu Art. III. Ziff. 4 wurde bemerkt: auch Se. Heiligkeit wolle nicht, daß die Domherren, welche nach den Bischöfen die erste achtbare Körperschaft seien, in einem unrühmlichen Müssiggange dahinleben, sondern daß sie nützliche Mitarbeiter seien in Leitung der Diöcese. Der hl. Vater wolle aber auch jede Veranlassung von Zänkereien und Streitigkeiten zwischen Bischof und Domkapitel, welche Aergerniß geben, ferne halten.

Die Erwähnung der Gewohnheiten sei wenigstens nützlich für Mainz und Fulda, wo rechtmäßige Gewohnheiten bestanden; wo keine Gewohnheiten, da gelten die Canones.

Die Behauptung, daß keine Kapitel mehr bestehen, sei falsch.

Denn wenn die canonisch errichteten Kapitel durch Wegnahme ihrer Güter als erloschen zu betrachten wären, so müßte Jeder, welcher seiner Güter beraubt wird, auch die bürgerliche Existenz verlieren.

Die Gründe, betreffend die Zulassung der Landdekane zur Bischofswahl, seien schwach und spitzfindig.

Die Befürchtungen, als ob die nur von den Domkapiteln gewählten Bischöfe dem Volke kein Vertrauen einflößen, seien nichtig. Es gehe ihrer Bestätigung die Untersuchung ihrer Eigenschaften — processus informativus — voraus.

Der heil. Vater habe selbst bei katholischen Fürsten das Recht, Bischöfe zu ernennen, nie anerkannt als ein Recht der Staatshoheit.

Niemals wurde dieses Recht den nichtkatholischen Fürsten zuerkannt.

Man behaupte, der hl. Vater habe 1807 die Zustimmung ertheilt, daß Se. Majestät der König von Württemberg zu den beiden projektirten Bisthümern die Bischöfe ernenne.

In dem Begleitschreiben zu dem Entwurf einer Vereinigung stehe allerdings Nro. 4:

„Wir wünschen, daß sowohl das erste Mal als in der Folge, wenn eine Erhebung zu den bischöflichen Stühlen stattfindet, die Sache so zur Ausführung gebracht werde, wie wir mit dem Nuntius mündlich übereingekommen."

Hiemit sei nichts anderes gesagt, als das, was der hl. Vater bereitwillig den vereinigten Staaten zugestanden, daß er alle Rücksichten, welche seine Pflicht ihm gestatte, für jenen unter den Candidaten haben wolle, für welchen sie ihre besondern Wünsche geltend machen und das, was Se. Heiligkeit wirklich in Ausführung bringe mit andern nichtkatholischen Fürsten — was aber sehr verschieden vom Ernennungsrecht.

Das erwähnte Schreiben sei übrigens nichts anderes, als ein Entwurf, dessen Werth abhängig von der Zustimmung Sr. Heiligkeit zum Konkordatsentwurf, wie es denn Nr. 2 ausdrücklich heiße: „Wenn die Antwort Sr. Heiligkeit den Wünschen Sr. Majestät entspreche." Jene Verhandlung sei vom Nuntius nicht unterschrieben und gehe über die Grenzen eines Entwurfs nicht hinaus.

Wenn auch der Nuntius sich bereit erklärte, zu unterschreiben, und es nur nicht gethan hat wegen des Umstands, daß er sich anderswohin begeben mußte; so steht es aus den Protokollen fest, daß er seine Unterschrift nur gab als innerhalb der Grenzen eines einfachen Entwurfs und daß die Zustimmung des hl. Vaters nie erfolgte.

Wenn man das Ernennungsrecht der Bischöfe als ein Recht der Krone und das Veto als eine Nachgiebigkeit von Seiten der

Fürsten statt des Papstes darstelle, so hindere man Se. Heiligkeit hierauf einzugehen. Se. Heiligkeit wünsche, daß die Fürsten eine der beiden vorgeschlagenen Wahlarten, welche rücksichtlich der Person genug Sicherheit darbieten, annehmen.

Wenn die Fürsten die Wahlart beibehalten wollen, daß das Kapitel drei Personen wähle, so verlange Se. Heiligkeit, daß ihr die Wahl eines von diesen dreien überlassen bleibe und versichert, daß Sie alle Rücksichten, welche ihre Pflichten erlauben, zu Gunsten der von den Fürsten gewünschten Personen nehmen werde. Wenn die Person keine würdige in Wirklichkeit sei, so sollen sie es selbst gerne sehen, wenn Se. Heiligkeit eine andere bestimme. Es dürfte aber zweckmäßiger sein, wenn die Fürsten in vertraulicher Weise dem heiligen Vater vor der Wahl eröffnen würden, welche Person ihnen genehm wäre, als daß der heilige Vater die Wahl nicht bestätige; wo nicht, so soll das Kapitel nur Eine Person wählen und sich vor der Wahl überzeugen, welche Person weniger genehm, so jedoch, daß eine hinreichende Zahl zur freien Wahl des Kapitels übrig bleibe.

Die Personen müssen, um wahlfähig zu sein, nach Inhalt der Erklärung selbst so viele und solche Eigenschaften haben, daß man den Fall, worin sie einer weisen und aufgeklärten Regierung verdächtig sein könnten, als moralisch unmöglich betrachten müsse, daher werde es auch selten vorkommen, daß sich die Fürsten in der Nothwendigkeit finden, einen von jenen auszuschließen, welche ihnen das Kapitel in der Kandidatenliste einreiche, und wenn ein solcher Fall sich ereignete, wäre es gewiß nicht möglich, daß nicht zum wenigsten drei oder vier Personen unter den Kandidaten der Regierung genehm wären.

Bei dieser Wahlart werde auch das gute Einvernehmen mit den Regierungen weniger gestört.

Warum sollte diese seit vielen Jahren in andern Ländern bestehende Wahlart nicht auch in den vereinten Staaten stattfinden können?

Anlangend Art. V. Bestätigung des Erwählten in sechs

Monaten vom Tag der Erledigung, so könne der heilige Vater nicht glauben, daß man ihm einen bestimmten Zeitraum vorschreiben wolle, das zu thun, was seiner höchsten Würde überlassen bleibe und wozu ihn seine väterliche Sorgfalt für das Wohl der Kirche von selbst antreibe.

Wenn man aber keine bestimmte Zeit vorschreiben wolle, wozu erinnere man an Gesetze, die eine bestimmte Zeit für die Erledigung vorschreiben?

Sei dies nicht beleidigend? zumal da der heilige Stuhl selbst vorgeschlagen „so schnell als möglich."

Ueberdies sei das erwähnte Gesetz ungenau angegeben.

Die Synode von Chalcedon setze can. 25 fest:

„Es gefiel der Synode, die Weihen der Bischöfe innerhalb dreier Monate abzuhalten" und die IV. im Lateran unter Innocenz III. 1215 „über drei Monate soll eine Domkirche nicht leer stehen", was im Morgen- und Abendlande angenommen war, ohne daß man auf Novelle 123 von Justinian Rücksicht nahm, welche im I. Cap. die Zeit der Erledigung bis zu sechs Monaten ausdehnt.

Die vorgelegte Eidesformel — indem sie der Gesetze des Staates erwähne, biete eine neue Schwierigkeit.

Wenn unter diesen Gesetzen eines wäre, welches mit den Grundsätzen der katholischen Kirche in Widerspruch stände, so könnte der heilige Vater seine Zustimmung nicht geben, daß man einen solchen Eid leiste. Die Bürgschaft der Treue sei hinlänglich enthalten in den übrigen Theilen des Eides. Auch die constitutionelle Form der Regierung mache eine solche Erwähnung nicht nöthig.

Frankreich und Bayern seien auch constitutionelle Staaten und doch sei in den Konkordaten von 1801 und 1817 in der Eidesformel der Gesetze des Staates nicht erwähnt. Auch in Art. 6 der Deklaration sei nur von Treue und Gehorsam gegen die Herrscher die Rede, ohne irgend eine Meldung der vaterländischen Gesetze.

Auch die Erwähnung des Glaubensbekenntnisses

und des Eides gegen den heiligen Stuhl setze Se. Heiligkeit in Beunruhigung.

Soll etwa das in Frankfurt entworfene Bekenntniß und Eid in Anwendung kommen?

Eine Partei in Frankfurt wolle Trennung vom heiligen Stuhle.

In Betreff der Wahl der Domherrn gelten die obigen Bemerkungen in Betreff der Wahl der Bischöfe.

In Betreff des Domdekanats könne Se. Heiligkeit nicht begreifen, wie man sagen könne, das Domdekanat sei kein Beneficium.

Der Domdekan bilde einen Theil des Kapitels, übe durch kirchliche Einsetzung die Pflichten und Rechte der Domherrn, habe das Recht der Pfründe.

Dies reiche nach canonischen Satzungen hin, ein kirchliches Beneficium zu bilden. Wenn der Dekan aus der Mitte des Kapitels gewählt werde, so könne man nur sagen, er steige zu einem höhern Einkommen und Würde auf, auch, er sei Verwalter der Güter des Kapitels.

Die beneficia duplicia heißen Amt — von der Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten. Da also die Dekansstelle ein beneficium — Amt und die höchste Würde im Kapitel sei, so hätte der Papst das Ernennungsrecht; er wolle es aber aus Nachgiebigkeit an den Bischof übertragen.

Der Generalvicar müsse eine Person des Vertrauens sein, könne also auch außer dem Kapitel gewählt werden.

Die Weihbischöfe ernenne der Papst, nicht die Bischöfe.

Wenn der Bischof in der Ausübung seiner bischöflichen Verrichtungen der Unterstützung bedürfe, so werde er Se. Heiligkeit ersuchen, daß Sie einen der Domherrn zu diesem Amte bestimme und ihn unter Anweisung eines Titels in partibus zum Bischof ernenne.

Se. Heiligkeit hätte geglaubt, die vereinten Fürsten würden der Kirche die Freiheit einräumen, die ihr gebührt, allein dies sei leider nicht der Fall.

Se. Heiligkeit befinde sich daher auch nicht in der Lage,

die Deklaration bestätigen zu können; das Oberhaupt der Kirche finde in seinen Pflichten ein unübersteigliches Hinderniß, zu so großen Opfern es auch bereit sei.

Die Darstellung der Gesinnungen Sr. Heiligkeit werde ein beständiges Denkmal der Mäßigung und des Geistes der Versöhnung des heiligen Vaters sein, dies zeige sich besonders auch in der bereitwilligen Hingabe der Rechte, welche ihm das Concordat von Aschaffenburg einräume.

Aus dem Vorschlag zur Begränzung der Bisthümer dürfe nicht darauf geschlossen werden, daß Se. Heiligkeit auch alles Andere in der Deklaration genehmige. Hiegegen habe sich Se. Heiligkeit ausdrücklich verwahrt.

Zu diesem Vorschlage habe der Papst sich durch die Hoffnung verleiten lassen, es werde in der Folge eine Uebereinkunft über die übrigen Gegenstände getroffen werden.

Se. Heiligkeit könne ruhig sein bei allem Geschrei der Zeitungsblätter 2c., als ob das Oberhaupt der Kirche die Katholiken in den Staaten der vereinten Fürsten ihrer Rechte berauben wollte. Würden nicht von Seiten derjenigen, welche die unversöhnlichsten Feinde der Fürsten sind, die schwärzesten Verläumdungen gegen den heiligen Stuhl ausgestreut; so wäre längst ein Uebereinkommen getroffen.

Der heilige Vater habe das ausgedehnteste Vertrauen in die Absichten der vereinten Staaten und Fürsten, daß er keine einzige Bürgschaft zur Sicherung der katholischen Religion in den Ländern der protestantischen Fürsten gefordert habe.

Welche strenge Maßregeln fordere man nicht, wenn ein katholischer Fürst über protestantische Unterthanen herrsche? [1])

Man sage freilich, die protestantischen Fürsten üben ihre Rechte durch Katholiken aus, allein dies sei doch etwas ganz anderes, als wenn die Fürsten Katholiken wären.

Es müsse daher Sr. Heiligkeit aufs Höchste mißfallen,

---

1) Vgl. die Reversalien.

wenn gesagt sei: Sie wolle die Hoheitsrechte der Fürsten in Frage stellen. Nur das unbegränzte Recht der jura circa sacra, welches einige deutsche Rechtsgelehrten in Aufnahme bringen wollten, sei in der Darstellung der Gesinnungen angefochten worden.

Der heilige Vater habe gewiß kein gemäßigteres Benehmen und keine gemäßigtere Sprache führen können, um jeden Prinzipienstreit zu vermeiden.

Se. Heiligkeit, sei eingewendet worden, spreche sich gegen den demokratischen Geist aus, welchen man einführen wolle. Gegen das Ende der Note werde behauptet, die projecktirte Wahlart habe die Einrichtung Christi und der Apostel zur Grundlage.

Allein weder in der Schrift, noch in der Tradition sei etwas enthalten, woraus sich schließen ließe, daß Christus jene Wahlart bezweckte oder vorschrieb.

Er gebrauchte bei der Wahl seiner Apostel und Jünger weder die Mitwirkung noch Zustimmung von irgend Jemand.

Er überließ der Kirche, wie in vielen andern Punkten der Disciplin, den freien Willen und den Gebrauch der nach Umständen zweckdienlichen Mittel.

Die Apostel setzten die Bischöfe nach ihrer eigenen Auktorität ein, ohne irgend eine Wahl. So z. der Apostel Paulus den Titus und Timotheus.

Dieser Macht bedienten sich in ganz alter Zeit die Päpste. Vgl. Innocenz I. ep. ad Decentium.

Niemand gründete Kirchen als jene, welche von dem Fürsten der Apostel oder seinen Nachfolgern gesandt waren.

Was die Universitäten betreffe, so sei der heilige Vater weit entfernt, die Leistungen der Universitäten Deutschlands in Betreff der Kenntnisse und Wissenschaften zu verkennen. Er glaube indeß keinen Vorwurf zu verdienen, wenn er darauf bestehe, daß die Jünglinge, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, zum wenigsten die theologischen Studien in den Seminarien unter der Leitung der Bischöfe machen sollen.

Indem Se. Heiligkeit den Zustand der Universitäten als gefährlich betrachte, berufe Sie sich auf das Urtheil, welches in Betreff derselben die Fürsten selbst kund gegeben haben, welche sie zum Gegenstande einer Berathung bei dem Bundestage gemacht.

Die bei den Universitäten getroffenen Maßregeln weisen selbst nicht auf einen beruhigenden Zustand hin.

Der heilige Vater müsse darauf bestehen, daß die Bischöfe in Ausübung ihres Rechtes bleiben, die Theologie selbst zu lehren, oder sie durch Professoren ihres Vertrauens lehren zu lassen [1]).

§ 37.

Die päpstliche Note vom 2. Oktober 1819.

Expositio eorum etc.

Da man in Frankfurt den Beschluß gefaßt hatte, sich über die Deklaration in keine weitläufigen Unterhandlungen einzulassen und keine Aussicht vorhanden war, daß der heilige Stuhl sie in ihren wesentlichen Theilen annehmen werde; so erhielt die badisch-württembergische Gesandtschaft den Auftrag, alle weitere Communication abzubrechen und die Rückkehr anzutreten [2]).

---

1) Um den mächtigen Eindruck, welchen diese gediegene Note auf die Höfe der vereinten Staaaten machen mußte, wenigstens einigermaßen zu verwischen, kamen einige Frankfurter Punktatoren auf den Gedanken, auszusprengen, die Note sei nicht in Rom, sondern von einigen Erjesuiten in Deutschland verfaßt worden und der Cardinal Consalvi habe nur seinen Namen dazu hergegeben. Nun, der Zweck heiligt die Mittel! Jedenfalls würde aber die Abfassung dieser Note den Jesuiten eine größere Ehre machen, als den Frankfurter Punktatoren die Abfassung der Deklaration.

2) Dr. Mejer bemerkt: Die Gesandtschaft erklärte am 4. Okt., daß sie jede weitere Feststellung der Sache ihren Committenten überlassen müsse, welche darüber erst miteinander berathen würden. Sie zeigte daher ihre Abreise an und hatte am 8. Okt. Abschiedsaudienz beim Papste, der in seiner milden Weise die Hoffnung aussprach, man werde sich noch vereinigen.

Consalvi konnte sich auf eine der ungeschickten Mißtrauensäußerungen des Herrn von Schmitz-Grollenburg der lebhaften Antwort nicht enthalten: „man scheint den Papst für einen Türken und den römischen Hof für die

Der römische Hof, hievon in Kenntniß gesetzt, ließ, theils zur Vermeidung jeden Scheins, als habe er durch die Ablehnung der Deklaration die Wiederherstellung der Bisthümer in Deutschland verhindern wollen, theils um einen neuen Beweis seiner wohlwollenden Gesinnung zu geben, am 2. Oktober 1819 den Gesandten durch den Cardinalstaatssekretär eine vertrauliche Note überreichen, welcher eine Beilage angefügt war, mit dem Anfange: *„expositio eorum etc.“*

In dieser wurden alle im Streite liegenden, die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche berührenden, Grundsätze mit Stillschweigen übergangen und es wurde lediglich die Art und Weise angegeben, wie die in Antrag gebrachten fünf bischöflichen Sitze dotirt und errichtet werden könnten.

Diese päpstliche Note mit ihrer Beilage bildet die erste Grundlage der Bulle: *„Provida solersque“* [1]).

---

ottomannische Pforte anzusehen;“ wiewohl seine Schlußnote doch verbindlich und hoffnungsvoll gehalten war.

Schmitz-Grollenburg erhielt die Zufriedenheitsbezeugung seiner Committenten noch in Florenz. Indem er dafür dankt und den Gegensatz seiner Energie gegen die Geschmeidigkeit des Herrn von Türkheim nochmals heraushebt, rühmt er namentlich von seiner letzten Note, daß er aus Türkheims Concept noch manche höfliche Wendung, nicht ohne Kampf, wegcorrigirt habe.

Was hat nun die Gesandtschaft erreicht?

Zunächst vollständige Abweisung ihrer mitgebrachten Deklaration in der Esposizione dei sentimenti und der nicht ohne Schärfe und Geringschätzigkeit sie vertheidigenden Note vom 24. Sept. 1819.

Es lag also der Fall vor, in welchem man dem Papste und Deutschland durch ein Manifest hatte darthun wollen, daß die Schuld des Bruches dem römischen Hofe zur Last falle, mit Rom selbst aber definitiv brechen wolle. Erreicht war gar nichts, wie auch eigentlich nicht unterhandelt war. Wenn nun dennoch nicht gebrochen wurde, so lag das wohl einestheils daran, daß diese Eventualität, wie man sie sich vorgestellt hatte, sobald sie nicht mehr bloß im Lichte des Systems, sondern in der Praxis erschien, unüberwindliche Schwierigkeiten zeigen mußte.

Anderntheils aber zog man es vor, auf das allerdings ganz unaufgeforderte und deßhalb nicht ohne Mißtrauen betrachtete römische Anerbieten einer vorläufigen Circumscription näher einzugehen.

„Die Propaganda“ II. Theil S. 402.

1) Die Geschmeidigkeit des badischen Gesandten von Türkheim und sein

Die in jener Notenbeilage entwickelten Grundsätze betrafen alle zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Staaten.

Der heilige Vater verlangte, um die Errichtung der bischöflichen Sitze und die Begränzung der Diöcesen aussprechen zu können, daß nach Art. VIII. der Deklaration nicht nur die Summe der Dotation, sondern auch die Grundstücke und Güter bestimmt angezeigt werden, aus welchen die Dotation besteht. Es sollten demnach die Grundstücke und Gefälle für die Bischöfe, Kapitel und Seminarien, deßgleichen die Gebäude, die Kathedralkirchen, Wohnungen für die Bischöfe, die Kapitularen und Präbendaten und für die Seminarien speciell bezeichnet werden, damit in der hierüber zu erlassenden Bulle davon eine detaillirte Erwähnung geschehen könne.

Der Papst erklärte, daß er erst dann zum Erlaß der Erektions-Bulle schreiten werde, wenn er zuvörderst unter Rücksprache mit den betreffenden Regierungen einen Geistlichen aufgestellt habe, welcher die erwähnten Dotationen näher prüfe und sie bewährt finde.

In dieser Erektions-Bulle sollte keine Rede sein von der Art der Ernennung der Bischöfe und Domkapitularen.

Ferner sollte es dabei sein Verbleiben haben, daß die ersten Bischöfe durch wechselseitiges Einverständniß zwischen dem Papste und den betreffenden Landesfürsten ernannt werden, auch könnte für das erstemal die Besetzung der Domkapitel auf gleiche Weise geschehen, oder der Papst werde den neuen Bischöfen den Auftrag geben, in seinem Namen zur Ernennung der Domkapitularen zu schreiten.

In dieser Erektions-Bulle sollte jedem Bischof aufgetragen werden, dafür zu sorgen, daß in jedem Bisthume ein bischöfliches Seminar auf Kosten der Regierung errichtet werde.

Endlich sollten in dieser Erektions-Bulle die vier Bisthümer Rottenburg, Rastadt (später Freiburg), Fulda

---

gegen die katholische Kirche wohlwollender Sinn hatte viel dazu beigetragen, daß die erwähnte Note zu Stande kam.

und Limburg, dem Bisthum Mainz (später wurde Freiburg bestimmt) als dem Metropolitansitze unterworfen werden [1]).

Diejenigen Fürsten, welche in ihren Ländern keine eigenen Bisthumssitze errichten würden, sollten an eines der fünf Bisthümer sich anschließen und dieses dem römischen Hofe anzeigen [2]). Auf eine am 8. Januar 1820 von der Krone Württemberg erlassene Einladungsnote instruirten die vereinigten Höfe ihre Abgeordneten zur Fortsetzung der weiteren Berathung über diesen Gegenstand.

Fortsetzung der Unterhandlungen in Frankfurt. 1820—1821.

§ 38.

Entwurf des Fundationsinstrumentes und der Kirchenpragmatik.

Am 22. März 1820 wurden in Frankfurt die Berathungen eröffnet und bis zum 24. Jan. 1821 fortgesetzt.

Nachdem in Rom der erwünschte Zweck nicht erreicht war, indem die Deklaration verworfen wurde, suchte man auf eine andere, keineswegs lobenswürdige Weise zum Ziele zu kommen und die Grundsätze, zu deren Festhaltung man sich vereinbart hatte, durchzuführen.

Der Verfasser der Schrift:

„Beiträge zur neuesten Geschichte der deutsch-katholischen Kirchenverfassung in der oberrheinischen Kirchenprovinz, J. M. L. R . . . . . s, Straßburg 1823 bei Le Roux," wählte daher

---

1) Vgl. Katholisches Kirchenblatt für die oberrheinische Kirchenprovinz von Kanzleirath Kintzinger. Karlsruhe 1840. S. 12—14.

Kirchenlexicon von Wetzer und Welte. Supplement-Bd. Artikel „Oberrheinische Kirchenprovinz." S. 870. 871.

2) Expositio eorum quae continebuntur in litteris Apostolicis novae Circumscriptionis in terris Principum et Statuum confoederationis Germaniae. Siehe das Weitere bei Mejer „Propaganda" S. 403—407.

zum Motto: I. Kor. 11, 17: „Ich lobe nicht, daß ihr nicht um des Besseren, sondern Schlimmeren willen zusammenkommt."

Die Frankfurter Grundzüge wurden in zwei pragmatische Instrumente zusammengefaßt. Diese sollten den Titel führen: „Fundations-Instrument" und „Kirchenpragmatik." Ersteres sollte den Bischöfen und Domkapiteln bei ihrer Einsetzung übergeben und damit die neue Dotation und Einrichtung der Bisthümer für alle Zukunft bedingt werden. Letztere sollte als Staatsgesetz zur Regulirung der katholischen Kirchenverfassung in allen zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörenden Staaten publicirt werden, um die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat auf immerwährende Zeiten zu bestimmen.

Alles das, was der heilige Stuhl in seiner Erklärung über die Deklaration verworfen hatte, wurde in diese beiden Instrumente wieder aufgenommen. Die Bischöfe und Domkapitel sollten auf dieselben verpflichtet werden.

Man hatte in Frankfurt schon früher den Beschluß gefaßt, im Falle der Resultatlosigkeit in Rom wieder gemeinschaftlich zu unterhandeln und nach den verabredeten Grundsätzen auch ohne Mitwirkung des Papstes zur Ausführung der neuen Kirchenverfassung zu schreiten [1]).

Das Fundationsinstrument wurde in der 37. Sitzung am 13. Mai 1820 verabredet. Man erneuerte darin den Beschluß, daß die Staaten der vereinigten Höfe hinsichtlich der katholischen Kirchenverfassung eine Kirchenprovinz mit einem Metropolitansitze bilden und diesem die alten auf dem Emsercongresse erneuerten Metropolitanrechte eingeräumt werden sollten [2]).

Bevor man sich darüber verabreden wollte, welchem bischöf-

---

1) In Baden, wo unterdeß (8. Dez. 1818) ein Regierungswechsel stattgefunden hatte, nahm man eine etwas veränderte Stellung an, warnte vor Systemsucht und Einmischung des polemischen Elementes und fieng in Frankfurt an in ähnlichem Sinne zu wirken, wie der Gesandte von Türkheim in Rom. Mejer a. a. O. S. 407.

2) Vgl. Kirchenlexicon, Art. oberrhein. Kirchenprovinz S. 871.

lichen Sitze diese Auszeichnung zukommen sollte, vereinigte man sich über eine Summe von 3000 fl., welche der künftige Erzbischof von der Dotation aller fünf Bisthümer im Verhältniß ihrer Seelenzahl beziehen sollte.

Die Kirchenpragmatik wurde erst später, am 14. Juni 1820 in der 38. Sitzung verabredet.

Dieselbe erstreckte sich sowohl auf die inneren als äußeren Verhältnisse der hiedurch herzustellenden neuen Kirchenverfassung, besonders aber umfaßte sie jene Punkte, worüber man nach gemachter Erfahrung nicht wohl hoffen durfte, mit dem römischen Hofe eine Uebereinkunft treffen zu können [1]).

In der Sitzung vom 9. Januar 1821 wurde von Seiten der vereinigten Höfe beschlossen, daß für immerwährende Zeiten das Erzbisthum der oberrheinischen Kirchenprovinz mit dem Landesbisthum zu Freiburg vereinigt werden soll.

Daß statt Rastadt oder Bruchsal der Sitz des badischen Landesbisthums nach Freiburg verlegt wurde, hatte seinen Grund in einem Finanzpunkte. Nach einem Gutachten Häberlins ersparte nämlich der Staat dadurch jährlich 23—25,000 fl., oder eine Kapitalsumme von einer halben Million, da in Freiburg eine sehr reiche Stiftspräsenz, Klöster und andere passende Wohnungen für den Erzbischof und das Domkapitel waren.

Nach der Behauptung des Regierungsreferenten Pfeiffer hat der Staat von der zu 80,000 fl. berechneten jährlichen Ausgabe für das Bisthum nur 17,000 fl. und noch weniger zu bezahlen.

Das Einkommen des säkularisirten Klosters St. Peter allein betrug mehr als noch soviel. Die jährlichen Einkünfte betrugen 38,749 fl. [2]).

Der Beschluß, daß der Metropolitansitz nunmehr nach Freiburg verlegt sei, wurde dem römischen Hofe in einer besondern Note angezeigt.

Die Note vom 10. August und 24. Sept. 1819 blieb vorläufig unbeantwortet.

---

1) Katholisches Kirchenblatt S. 15.

2) Vgl. Katholische Zustände in Baden. II. Bd. S. 22.

Rücksichtlich der in der Expositio gemachten Forderungen erklärte man sich zur Dotirung der Kirchen mit Grundstücken bereit. Die Domkapitel sollten fürs erstemal von den Bischöfen besetzt werden, mit welchen man sich leicht zu verständigen hoffte.

Sodann berieth man sich über die möglichen Formen der Ernennung der Bischöfe. Rücksichtlich der Seminarien hoffte man die gegenwärtigen Zustände aufrecht erhalten zu können.

Im Allgemeinen beschloß man, nichts zu berühren, außer was der römische Hof in der Expositio selber in Anregung gebracht hatte. Man wollte vor Allem Landesbisthümer.

Einer gemeinschaftlichen Note der Höfe von Baden und Württemberg vom 12. Juli wurden die Verzeichnisse der Pfarreien nach dem bisherigen Diöcesanverbande beigeschlossen; das Fundationsinstrument solle nachfolgen.

Der württembergische Legationsrath Kölle erhielt eine Instruktion, wornach er die Note persönlich übergeben sollte, um die Aeußerungen Consalvi's zu vernehmen. Da die Höfe im Wesentlichen nachgegeben, so sehen sie die Angelegenheit als entschieden an; die Dotation müsse vorläufig nach Hypothekenrecht gemacht werden, bis man sie in Grundstücken beschaffen könne; die erste Besetzung bleibe weiterer Negotiation vorbehalten; wünsche die Curie eine Wiederkehr der Gesandtschaft, so möge sie sich zuerst auf die Note genügend äußern, dann werde ihrem Wunsche Folge geleistet werden.

In der 47ten Sitzung am 9. Januar 1821 kam die Vervollständigung des vorläufigen Staatsvertrags vom 7. Okt. 1818 in Antrag und es wurde beliebt, eine Kommission zu wählen, die eine definitive Uebereinkunft gleicher Art entwerfen sollte. Sie sollte jedoch erst nach erfolgter Rückantwort von Rom — vor der Designation der ersten Bischöfe zum Abschluß gebracht werden.

Am 24. Jan. 1821 wurde beschlossen, daß die weitern Verhandlungen durch die beiden Höfe von Stuttgart und Karlsruhe gepflogen werden sollen. Die Kommission vertagte sich.

§ 39.

Die Erectionsbulle „Provida solersque“ vom 16. August 1821.

Unterm 16. August 1821 erfolgte die Erektionsbulle „*Provida solersque.*“ Diese entsprach ganz den Anträgen der vereinten Höfe.

In einer päpstlichen Note vom 20. August 1821, womit jene Bulle begleitet war, gab der hl. Stuhl die Zusicherung, daß über die zur Herstellung der Kirchenverfassung nothwendigen, zur Zeit noch unerörterten Gegenstände durch eine nachzutragende Bulle soll entschieden werden, bestimmte aber ausdrücklich, daß ein einseitiges Verfahren hierüber von Seiten der vereinten Höfe nicht stattfinden dürfe.

In der erwähnten Bulle „*Provida solersque*“ sagt der hl. Vater:

„Die fürsehende und eifrige Sorgfalt der römischen Päpste in Beilegung und Anordnung alles dessen, was zur bessern Obhut und Pflege der Heerde des Herrn nach der eigenen Beschaffenheit der Zeiten und Orte zweckmäßig erscheint, treibt dieselben an, bald neue bischöfliche Sitze zu errichten, bald einige derselben zu versetzen, um unter dem Segen des Herrn der Erndte für die geistige Wohlfahrt des gläubigen Volkes dadurch geeignete Schutzwehre zu errichten.

Kaum war daher Deutschland die Ruhe wieder gegeben, so verwendeten Wir Unsere Sorgen unausgesetzt auf die Herstellung der kirchlichen Angelegenheiten, die durch das Unheil der vergangenen Zeiten in Verwirrung gekommen waren.

Und nachdem Wir diese vor vier Jahren in dem Königreiche Bayern auf eine zweckmäßige Weise geordnet hatten, so wendeten Wir zugleich ohne Verzug Unsere Sorgfalt auf alle jene Verehrer des wahren Glaubens, welche gegenwärtig unter der Herrschaft der durchlauchtigsten Fürsten und Staaten von

Deutschland, nämlich des Königs von Württemberg, des Großherzogs von Baden, des Kurfürsten von Hessen, des Herzogs von Nassau, der freien Stadt Frankfurt, des Großherzogs von Mecklenburg, der Herzoge von Sachsen, des Herzogs von Oldenburg, des Fürsten von Waldeck und der freien Hansestädte Lübeck und Bremen sich befinden, welche, um ihre Bereitwilligkeit an den Tag zu legen, Alles beizutragen, damit durch den apostolischen Stuhl Bisthümer mit schicklicher Ausstattung entweder neu errichtet, oder hergestellt werden möchten, deßhalb eine gemeinschaftliche Gesandtschaft nach Rom sendeten.

Da man sich jedoch nicht über alle kirchlichen Gegenstände, wovon es sich handelte, vereinigen konnte, Wir gleichwohl die Hoffnung nicht aufgeben, daß dieses in der Folge, gemäß der Weisheit jener Fürsten und Staaten, noch werde geschehen können, so haben wir, damit unterdessen die in jenen Gegenden wohnenden Gläubigen, welche Wir in Betreff der geistlichen Verwaltung in die größte Noth versetzt sehen, nicht länger eigener Hirten entbehren müssen, zur Errichtung einiger bischöflichen Sitze in den vorzüglichern Städten und Gebieten jener Fürsten und Staaten und Umschreibung der Diöcesen vorzuschreiten beschlossen, um auf das Geschwindeste jene Kirchen mit eigenen Bischöfen versehen zu können, Uns die Sorge vorbehaltend, die katholischen Unterthanen anderer Fürsten mit der Zeit jenen Diöcesen anzuschließen, die Wir für die bequemsten dazu halten werden."

§ 40.

Der Bischof von Evara, Herr von Keller, wird als Vollzieher der Bulle aufgestellt.

Es folgt nun die Umschreibung der Diöcesen, auf welche wir später zurückkommen werden. Sodann heißt es:

„Damit aber die von Uns getroffenen Bestimmungen insgesammt und einzeln in eine schnelle und glückliche Wirksamkeit treten mögen, so ermächtigen und beauftragen wir den ehrwürdigen Bruder Johann Baptist von Keller, Bischof

von Evara, den Wir zum Vollzieher Unseres gegenwärtigen Briefes ernennen, erwählen und abordnen, daß er zu der obengedachten Kirchen-Kapitel und Seminarien betreffenden Dotation durch ständige Güter und Grundstücke und andere mit Special-Hypotheken versehene Einkünfte, welche später in ständige Güter und Grundstücke verwandelt und von ihnen als Eigenthum besessen und verwaltet werden sollen, in der Art und Form schreite, wie sie von den durchlauchtigsten Fürsten, unter deren Botmäßigkeit die einzelnen Diöcesen stehen, dargeboten und in den in rechtsgültiger Form ausgefertigten und Uns übersandten Urkunden ausgedrückt worden ist."

Es wurde dem Bischof von Evara die Anweisung gegeben, wie die Einkünfte zu vertheilen und sofort bemerkt:

„Damit nun Alles, was wir hiemit verordnet haben, genau in Erfüllung gebracht werde, ertheilen Wir dem vorbesagten Johann Baptist, Bischof von Evara, als aufgestelltem Vollzieher dieses Unseres Briefes alle und jede zu dessen Vollzug erforderlichen und geeigneten Vollmachten, vermöge deren er nach vorgängiger Ausstattung mittelst der in der rechtsgültigen Form in den verschiedenen Staaten zu fertigenden Urkunden, sowohl zur Errichtung als neuen Einrichtung einer jeden Kirche mit ihrem Kapitel, als zur Umschreibung des betreffenden Diöcesangebietes vorzuschreiten und alles andere nach Unserer obigen Anordnung in Kraft der ihm ertheilten apostolischen Vollmacht zu vollbringen und zu bestimmen, volle Freiheit und Befugniß haben soll.

Auch ertheilen Wir demselben die Vollmacht zum genauern Vollzug alles dessen, besonders in den von seinem Aufenthalte entferntern Orten, eine oder mehrere in geistlichen Würden stehende Personen aufzustellen, welche von ihm mit Vollmachten zu versehen sind, damit sie über jeden Einwand, der bei dem Vollzuge allenfalls gemacht werden könnte, jedoch mit Beobachtung der Rechtsformen schließlich und ohne Gestattung einer weitern Berufung entscheiden können und mögen.

Wir weisen ihn auch ausdrücklich an und befehlen ihm, Exemplare von allen, sowohl durch ihn selbst, als durch seinen Bevollmächtigten über den Vollzug des gegenwärtigen Briefes

aufgenommenen Protokollen, vier Monate nach beendigtem Vollzug, in beglaubigter Form an den apostolischen Stuhl einzusenden, damit solche nach altem Herkommen im Archiv der Consistorial-Congregation aufbewahrt werden [1]).

Fortsetzung der Frankfurter Unterhandlungen.

§ 41.

Staatsvertrag, Designation der Bischöfe.

Im Oktober 1821 versammelte sich die für die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten ernannte Kommission wieder in Frankfurt, eröffnete am 16. Okt. ihre Berathungen und setzte dieselben bis zum 8. Febr. 1822 fort.

Es kamen hauptsächlich folgende Gegenstände in Berathung:

1. Die Revision der Bulle „*Provida solersque.*“
2. Die Vollziehung derselben durch den aufgestellten päpstlichen Delegaten, Bischof von Evara, und die von ihm zu ernennenden Subdelegirten.
3. Die Sanktion der Bulle und das zu ertheilende landesherrliche „Placet.“
4. Die Art, die Bischöfe zu erwählen und bei dem römischen Hofe dieselben in Antrag zu bringen.
5. Die Redaktion des deßfallsigen Staatsvertrags und seiner Beilagen.
6. Die Beantwortung der päpstlichen Note vom 20. Aug. 1821.
7. Die Unterzeichnung des Staatsvertrags.

Da die Bulle „*Provida solersque*“ verschiedene Gegen-

---

1) Die Bulle „*Provida solersque*“ ist abgedruckt in den erwähnten „Beiträgen zur neuesten Geschichte der deutsch-katholischen Kirchenverfassung.“ S. 37 ff.

Reg.-Bl. von Württemberg, 1827. Nr. 45.

Lang, Kirchengesetze. S. 592.

Darstellung der Rechtsverhältnisse 2c. von Longner im Anhang.

Walter: »Fontes juris Ecclesiastici antiqui et hodierni. Bonnae 1862. S. 322 ff.

stände enthielt, welche den Anträgen der vereinten Regierungen nicht angemessen waren, so entschloß man sich, für die Ausfertigung der Sanktion und des landesherrlichen „Placet" eine Formel zu wählen, durch welche die landesherrlichen Rechte in ihrem ganzen Umfange vorbehalten und solche Gegenstände als nicht genehmigt bezeichnet wurden, welche in den gemachten Anträgen nicht enthalten sind.

Ein besonders mißliebiger Punkt der Bulle war die Bestimmung: daß in jeder erzbischöflichen und bischöflichen Kirche nach Vorschrift der heil. Kirchenversammlung von Trient zur Erziehung und Unterweisung der Klerisei, unter der freien Leitung und Verwaltung des Bischofs eine geistliche Bildungsanstalt (seminarium puerorum) bestehen sollte, wo eine dem Bedürfnisse und Nutzen der Diöcese angemessene Anzahl von Zöglingen unterhalten werden kann.

Rücksichtlich der Ernennung der fünf Bischöfe verabredete man sich, wie dieses auf eine gemeinschaftliche Weise geschehen soll und wie die Gewählten dem Papste zu proponiren seien.

Man kam überein, daß die katholischen Dekanate aufgefordert werden sollten, dem Regenten drei Candidaten in Vorschlag zu bringen, aus welchen Er denjenigen auszuwählen das Recht habe, der ihm am geeignetsten erscheine, und dieser solle dann in einer gemeinschaftlichen Note dem Papste zur Confirmation in Vorschlag gebracht werden [1]).

Obgleich in der Bulle *„Provida solersque"* dem Vollstrecker derselben, Bischof von Evara, die volle Freiheit eingeräumt war, die Subdelegirten selbst zu wählen, so wurden sie ihm doch von den Regierungen bestimmt und der Beschluß gefaßt, jedem Subdelegirten einen landesherrlichen Kommissär beizugeben. Die Bulle wurde dem Bischof von Evara nebst einer Instruktion und einem Formular für die Subdelegirten zugestellt.

1) Katholisches Kirchenblatt rc. S. 16. 17.

In der Note vom 20. August 1821, welche die Bulle »Provida solersque« begleitete, hatte der hl. Stuhl gegen die vereinten Höfe das Vertrauen ausgesprochen, daß sie ihr projektirtes eigenes Kirchensystem nicht einseitig gegen den Willen des römischen Hofes werden durchführen wollen, da er sich vorbehalten, über die noch unentschiedenen Punkte eine eigene Bulle nachzutragen.

In der ganz allgemein gehaltenen Antwort vom 27. Dec. 1821 sagen zwar die vereinten Höfe:

„Der heil. Vater soll nur mit der Bestätigung der Bischöfe und der Besetzung der Sitze vorfahren, die übrigen Punkte zur Regulirung der kirchlichen Organisation werden sich dann von selbst ergeben," allein diese Antwort konnte unmöglich befriedigen.

Sie gab zwar zu verstehen, daß man nicht einseitig das Kirchensystem durchführen, sondern sich später, nach Besetzung der bischöflichen Stühle, mit dem heil. Stuhle verständigen wolle.

Der römische Hof ging aber nicht in die diplomatische Falle.

Wenige Tage nach Abgang dieser Note kam der Staatsvertrag vom 8. Febr. 1822 zu Stande.

Dieser, sowie der erste vom 7. Okt. 1818, sind zwar noch diplomatische Geheimnisse, allein aus den weitern Verhandlungen läßt sich auf deren Hauptpunkte wohl schließen.

Einmal, daß man nicht einseitig, sondern immer gemeinschaftlich mit Rom unterhandeln wolle; daß ferner alle Bisthümer gleichzeitig besetzt werden müßten; daß die ernannten Bischöfe und Domkapitel zur Annahme der neuen Kirchenverfassung (Fundationsinstrument und Kirchenedikt — spätere Verordnung vom 30. Jan. 1830) sich vor der Besitznahme ihrer Stühle zu verpflichten hätten.

Die badische Regierung hatte sich bei der Frankfurter Kommission schon früher gegen die Ausführung eines eigenen Kirchensystems ohne Mitwirkung des heil. Stuhles ausgesprochen und sie stellte nun (auf den Rath des Dr. Burg) den Antrag, die

Kirchenpragmatik, welche bekannt geworden und großes Aufsehen erregt hatte, dem neuen Staatsvertrage wenigstens nicht als ein verbindliches Aktenstück beizuschließen, sondern nur als ein protokollarisches oder historisches Aktenstück gelten zu lassen. Der Antrag wurde auch angenommen, allein es wurden dem Staatsvertrage doch zwei Aktenstücke — das Fundationsinstrument und die Kirchenpragmatik, spätere landesherrliche Verordnung, welche, wie wir durch Zusammenstellung zeigen werden, das alte System, nur in gemilderter Form, beibehielt, beigeschlossen, woraus hervorgeht, daß man das neue Kirchensystem eben doch einseitig durchsetzen wollte.

Die Schuld hieran tragen hauptsächlich die Württembergischen und Nassauischen Diplomaten (von Schmitz-Grollenburg, Koch rc. rc.).

Diese beredeten sich, der römische Hof werde sich gefallen lassen, ohne Anstand mit der Bestätigung der neuen Bischöfe vorzufahren und trauten den Bischöfen zu, sie würden sich durch die Ernennung auf die bischöflichen Stühle bestechen lassen, das einseitig entworfene Kirchensystem anzunehmen und gegen den erklärten Willen des Oberhauptes der Kirche zur Ausführung zu bringen.

In ersterer Beziehung haben sie sich getäuscht, nicht so ganz in der andern.

Die Bulle „*Provida solersque*“ wurde angenommen und der Beschluß gefaßt, daß die Bischöfe alsbald in der projektirten Form designirt und Sr. päpstlichen Heiligkeit zur Confirmation vorgelegt werden sollten.

Baden designirte schon unterm 2. April 1822 den Professor Dr. Wanker zu Freiburg als Erzbischof.

Ihm folgte Württemberg, welches den Professor Dr. Drey in Tübingen [1]; Nassau, welches den Dr. Brand,

---

1) Mejer gibt als Grund, warum Hr. v. Keller übergangen wurde, den Umstand an, daß er sich mehr an den römischen Stuhl anlehnte als früher.

Pfarrer und Dekan in Weißkirchen, zum Bischof in Limburg designirte.

Später designirte Hessen-Darmstadt den Herrn von Wreden zum Bischof in Mainz. Nur in Hessen-Kassel, wo Herr von Kempf, weil er die geforderte Verpflichtung auf die neue Kirchenverfassung nicht leisten wollte, abgelehnt hatte, und wo noch Anstände wegen der Dotation obwalteten, konnte noch nicht designirt werden.

Baden sandte daher den Frhrn. v. Blittersdorf nach Kassel ab, um die Anstände zu heben und es wurde sofort Stadtpfarrer Rieger in Kassel designirt.

Obgleich das dem Bischof von Evara übertragene Vollziehungsgeschäft der päpstlichen Bulle bei einigen der betheiligten Regierungen noch manchen Widerstand fand, so wurden dennoch die designirten Bischöfe von der geschehenen Designation officiell in Kenntniß gesetzt mit der Aufforderung, sich mit Bestimmtheit darüber zu erklären: daß sie die Kirchenverfassung der Provinz (Deklaration, Kirchenpragmatik, oder landesherrliche Verordnung und die dem Fundationsinstrumente angehängten Bestimmungen) genau beobachten und vollziehen wollten, auch bei der Institution der zu Domkapitularen bestimmten Geistlichen kein Hinderniß veranlassen würden.

Sämmtliche Designirte, mit Ausnahme des Hrn. v. Kempf, verpflichteten sich auch wirklich.

Hr. v. Kempf kam in den Verdacht, daß er es gewesen sei, welcher eine Abschrift der Kirchenpragmatik nach Rom gesendet hätte. Mag dies der Fall sein oder nicht, so ist so viel gewiß, daß der römische Hof im Besitze einer wortgetreuen Abschrift der Kirchenpragmatik war, indem er solche später an die vereinten Regierungen überschickte.

Zur Entschuldigung der Designirten muß übrigens bemerkt werden, daß damals die päpstlichen Noten vom 10. Aug. 1819 und 24. Sept. 1819 noch nicht öffentlich bekannt waren und ihnen auch schwerlich von den Regierungen mitgetheilt wurden, sodann, daß nicht alle, wie Herr v. Kempf, die verderblichen

Grundsätze der Deklaration und Kirchenpragmatik so plötzlich durchschaut haben mochten.

Der Professor Dr. Wanker in Freiburg wurde über die Verhandlungen durch die Vorlegung der Akten (aber nicht sämmtlicher) in Kenntniß gesetzt und derselbe wurde durch Dr. Burg noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß diese Verhandlungen noch nicht geschlossen und daß die noch obschwebenden Anstände später werden gehoben werden. Mit dieser Unterstellung und der ausdrücklichen Bemerkung, daß er nur in der innigsten Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche zu beharren gemeint sei, erklärte er sich bereit, das Erzbisthum zu übernehmen.

Er hat also allerdings die Kirchenpragmatik nicht unterzeichnet und sich auf dieselbe nicht verpflichtet. Dasselbe versichert Dr. Burg auch von Professor Drey in Tübingen gehört zu haben.

Staatsrath Nebenius sagt in seiner sogenannten Widerlegung der Schrift: „Die katholischen Zustände in Baden" in diplomatisch geschraubter Weise dasselbe.

„Sämmtliche vereinte Regierungen hatten die im Jahre 1818 getroffenen Verabredungen einer Revision unterworfen und über modificirte Entwürfe einer landesherrlichen Verordnung — einer Kirchenpragmatik und eines Fundationsinstrumentes — in einem Staatsvertrage sich vereinigt. Die Kirchenpragmatik war bestimmt, den Bischöfen zugestellt zu werden und wurde den Geistlichen, welche dem Papste designirt werden sollten, vorläufig mitgetheilt.

In falschen, diesen Schritt entstellenden Nachrichten, welche dem römischen Stuhle hierüber zugekommen waren, und nebenbei auch in der Abstimmung der Dekane, welche längst abgekommene Uebungen der Kirche zu erfrischen schien (aber die ihr beigelegte Bedeutung nicht hatte), lag der Grund, aus welchem derselbe in der Note vom 27. Febr. 1823 die Bestätigung der designirten Bischöfe verweigerte und sich darüber beschwerte, daß man ihm zugemuthet habe, Grundsätze zu unterzeichnen, die er verworfen habe.

Hatte man auch, wie versichert wird (dieser Versicherung werde man trauen können), den designirten Bischöfen die Pragmatik mitgetheilt, um hiedurch ihre Erklärung über die Annahme des bischöflichen Amtes zu bemessen, oder zur freiwilligen Adhäsion, unter dem Vorbehalte weiterer Verhandlungen darüber mit dem römischen Hofe; so dürfte dieser Schritt (meint er) selbst im Interesse der vereinten Staaten Bedenken darbieten.

Für den rechtmäßigen Gebrauch ihrer Hoheitsrechte bedürfe die Staatsgewalt nicht der Zustimmung der Landesbischöfe, verlange sie dieselbe, so scheine sie selber ihre unveräußerlichen Rechte in Zweifel zu ziehen und mache sie davon einen ungeeigneten Gebrauch, so würde die Zustimmung der Bischöfe das Unrecht nicht heiligen.

Selbst Laspeyres (Protestant), welcher von der Kirchenpragmatik sagt, daß sie wirkliche und wesentliche Neuerungen enthalte, die über die Vorschläge der bischöflichen Gesetzgebung hinausreichen, tadelt eine solche Rabbulisterei, indem er sagt: es sei in noch höherem Grade bedenklich, daß man die Kirchenpragmatik wo nicht zur Unterzeichnung, so doch zum freiwilligen Beitritt den designirten Bischöfen vorlegte [1]).

§ 42.

Die päpstliche Note vom 17. Febr. und 23. Juni 1823.

Unter Beziehung auf die Schlußbemerkung der Note vom 10. August 1819 „Darstellungen der Gesinnungen ꝛc." drückte der heilige Vater seinen Schmerz darüber aus, daß er noch nicht in den Stand gesetzt sei, die fünf verwaisten Kirchen zu besetzen, indem er zu einer solchen Besetzung nicht schreiten könne, wenn nicht zuerst die Bulle: „*Provida solersque*" in allen ihren Theilen zur Ausführung gekommen sei.

---

1) Vgl. „Katholische Zustände in Baden" II. Bd. S. 173. Kirchenlexicon von Dr. Wetzer und Welte. Art. „Oberrheinische Kirchenprovinz" S. 875.

Herr von Keller hatte als Executor der Bulle immer noch keinen Bericht erstattet.

Was aber die Betrübniß des heiligen Vaters noch vermehrte, war der Umstand, daß man in Rom erfahren hatte, daß in den vereinten Staaten fünf Subjekte zu Bischöfen in den fünf Diöcesen auf den Grund einer Entscheidung durch Stimmenmehrheit erwählt worden seien, ehe noch die erwähnte Bulle zum Vollzug gekommen war.

Diese besaßen das Vertrauen des heiligen Vaters schon deßhalb nicht, weil bekannt geworden war, daß sie die Frankfurter Kirchenpragmatik unterschrieben und sich auf dieselbe verpflichtet hätten.

Sodann glaubte aber der heilige Vater, welcher die Begränzung der Diöcesen nur unter der Bedingung zugegeben hatte, daß die Besetzung derselben im guten Einverständnisse zwischen ihm und den betreffenden Fürsten vor sich gehen sollte, sich über die erfolgten Wahlen und die von den respektiven Regierungen vorgenommene Nomination um so mehr beschweren zu müssen, als es nicht unbekannt sei, daß er weder in der Erektions- und Circumscriptions-Bulle dieser Bisthümer, noch durch irgend ein anderes Indult dem Clerus dieser Diöcesen das Recht zur Wahl der Bischöfe, noch den Fürsten und Staaten ein Indult, oder Privilegium zu deren Nomination ertheilt habe, indem er schon in der Exposition seiner Grundsätze deutlich erklärt habe, daß einem solchen Indult das Hinderniß im Wege stehe, daß die erwähnten Fürsten sich nicht zur katholischen Religion bekennen. Was in dem der Note vom 24. Sept. 1819 angehängten Begleitschreiben zugestanden, sei bloß, daß Seine Heiligkeit im Einverständnisse mit den Fürsten und Staaten zur Besetzung der erwähnten Kirchen schreiten werde.

Dieses schließe die Befugniß aus, daß die Fürsten aus eigener Auktorität zur Besetzung der fünf Stühle schreiten dürfen. Zum größten Bedauern Sr. Heiligkeit habe die Nomination der Bischöfe in Deutschland die größte Publicität erlangt, dieses könnte leicht zu dem Glauben Veranlassung

geben, daß der heilige Vater nichtkatholischen Fürsten das Privilegium ertheilt habe, Bischöfe zu ernennen; ein Privilegium, welches der heilige Stuhl nie einem Souverän, auch dem mächtigsten nicht, der sich nicht zur katholischen Religion bekenne, zugestanden habe, ungeachtet die Kirche davon die erheblichsten Vortheile hätte erwarten können.

Was endlich die Betrübniß des heiligen Vaters unendlich vermehrt habe, sei, daß den Bischöfen von den resp. Regierungen eine sogenannte Kirchenpragmatik übergeben worden sei, mit der Auflage, sich schriftlich zu erklären, daß sie von ihnen pünktlich beobachtet und als die kirchliche Verfassung der Provinz ausgeführt werden würde und daß sie endlich kein Hinderniß der Institution der zu Canonikern bestimmten Geistlichen in den Weg legen werden.

Abgesehen davon, daß die Kirchenpragmatik Verfügungen über rein kirchliche Gegenstände enthalte, schließe sie Artikel in sich, welche den Sturz der Freiheit der katholischen Kirche und des Episcopates befördern und die wesentlichsten Gerechtsame des höchsten Oberhauptes der katholischen Kirche gefährden.

Die Kirchenpragmatik enthalte Artikel, welche Se. Heiligkeit bereits bei der Vorlegung der Deklaration verworfen, weil Sie dieselben, ohne an ihrem Gewissen einen Verrath zu begehen, nicht hätte bestätigen können. Wie könne man nun solche Artikel Geistlichen vorlegen, welche man zu Kirchenvorstehern zu bestimmen im Sinne habe?

Wie könnten sie von weltlichen Regierungen verpflichtet werden, Verfügungen zu beobachten und in ihren Diöcesen Observanzen und Disciplinen einzuführen, welche von dem heiligen Stuhle mißbilligt werden, ohne diesem und dem heiligen Vater, der diesen einnimmt, ein schweres Unrecht zuzufügen?

Verschiedene Artikel der Kirchenpragmatik stimmen nicht nur mit jenen in der Deklaration verworfenen überein, sondern seien noch weit schlimmer, so z. B. der von der Besetzung der Bisthümer.

In der Deklaration sei dem Papst ein Termin von 6 Monaten in Betreff der Bestätigung gesetzt, in der Pragmatik

werde vorgeschrieben, daß, wenn eine solche Bestätigung nicht innerhalb 6 Wochen erfolge, so sollte das Recht der Bestätignng und Consecration des Erwählten von dem Erzbischof ausgeübt werden.

In der Deklaration sei keine Rede von den Criminalsachen der Bischöfe, welche nach dem canonischen Rechte dem Papste überlassen werden; in der Pragmatik sei ausgesprochen, daß der Erzbischof die persönlichen Klagen gegen die Bischöfe in Verbindung mit den Bischöfen der Provinz untersuchen werde und werde noch hinzugefügt, daß der Erzbischof in Sachen, welche Absetzung oder Privation des Angeklagten nach sich ziehen, den Gegenstand zum Tribunal des Synods bringen soll, welcher im Namen des Papstes das Urtheil aussprechen werde.

Hier sei dem Erzbischof die Verpflichtung auferlegt, als apostolischer Delegirter zu handeln, ohne die apostolische Vollmacht hiezu erhalten zu haben.

Da Se. Heiligkeit bei den gepflogenen Unterhandlungen stets eine wohlwollende und nachgiebige Gesinnung gezeigt habe, so wäre zu erwarten gewesen, daß die vorgeschlagenen Modificationen zu den Artikeln der Deklaration von Seiten der vereinten Fürsten und Staaten Berücksichtigung gefunden hätten.

Sollte man auf der Forderung bestehen, daß die Bischöfe sich zur Beobachtung der Pragmatik verbindlich machen sollen, welche viel schlimme und von dem heiligen Stuhle mißbilligte Artikel enthalte, oder sollte man die genannten Artikel in Ausübung bringen wollen, so könnte der heilige Vater niemals einwilligen, die fünf Stühle zu besetzen, noch viel weniger diejenigen Geistlichen zur bischöflichen Würde erheben, welche die Pragmatik unterzeichnet haben würden.

Wollte man aber von den erwähnten Forderungen abstehen, so werde Se. Heiligkeit, nach Empfang der Exekutionsdekrete der Bulle durch Herrn von Keller, ohne Aufschub zur Besetzung der fünf erwähnten Stühle schreiten und die Besetzung im Einverständnisse mit den vereinten Regierungen vornehmen.

Eine vertrauliche Beilage zu dieser Note enthielt ein Verzeichniß von 14 Geistlichen, welche von Seiten des heiligen

Stuhls für die fünf Bisthümer zur Auswahl in Vorschlag gebracht wurden.

Aus einem Schreiben des Dr. Burg, welcher diese 14 Geistlichen scherzweise die vierzehen Nothhelfer heißt, geht hervor, daß es folgende gewesen sind:

1. Liebermann, Regens des Priesterseminars in Mainz,
2. Human, Generalvicar in Mainz,
3. Andreas Räß, Professor in Mainz, Direktor des bischöflichen Seminars in Mainz,
4. Bonifaz von Kempf, Generalvicar in Fulda,
5. Bernhard Pfaff, geistlicher Rath und Schul-Direktor daselbst,
6. Heinrich Komp, geistlicher Rath daselbst und Regens des Seminars,
7. Lothar Franz Marx, Stadtpfarrer in Frankfurt,
8. Mans, Pfarrer in Niederlahnstein, vormals Professor am Seminar zu Trier,
9. Wolf, Pfarrer in Oberbrechen,
10. Hervel, Pfarrer in Villmar,
11. Karl Tharzer, vormals Propst der Collegiatkirche in Feldkirch,
12. Breyer, geistlicher Rath in der Diöcese Constanz,
13. von Brentano, Pfarrer in Löffingen,
14. Ignaz (Spekle), Abt zu St. Peter.

Es ist auffallend, daß in diesem Verzeichniß auch nicht Ein Württembergischer Geistlicher aufgeführt ist[1]).

Auf den bischöflichen Stuhl in Rottenburg scheint sich Abt Spekle Hoffnung gemacht zu haben.

Dr. Burg nennt ihn wenigstens den zudringlichsten Candidaten für das Bisthum Rottenburg. Als er in Stuttgart eine derbe Zurückweisung erhalten, habe er angefangen in seiner Schrift gegen Wessenberg die Geistlichkeit und das Volk aufzu-

1) Wie wir schon früher erwähnt, war eines der früher projektirten 2 Bisthümer dem Herrn von Wessenberg zugedacht, allein dieser, ad altiora tendens, hatte abgelehnt.

wiegeln und sich dem römischen Hofe für das Bisthum Freiburg zu empfehlen.

Erst nachdem Wanker nominirt, habe er die Hoffnung aufgegeben.

1819 habe er Umtriebe gegen Wessenberg gemacht, oder vielmehr gegen die badische Regierung. Seine Emissäre hätten Unterschriften gesammelt und nach Rom geschickt. Er soll sogar vom römischen Hofe verlangt haben, zum apostolischen Vicar im Großherzogthum Baden ernannt zu werden.

Es hätten Zusammenkünfte in Rheinau und Ittingen in der Schweiz stattgefunden.

Prälat Spekle soll der Verfasser der vier Fragen in Betreff Wessenbergs sein. S. oben S. 231.

Von Räß sagt Dr. Burg, er sei Herausgeber „des Katholiken", dies sei genug.

Auf Spekles Andringen hätte auch eine Versammlung in Freiburg stattgefunden, um eine große Summe Geldes zusammenzubringen für „den Katholiken" und dessen Umtriebe.

Unter den dort Zusammengekommenen hätten Liebermann, Human rc. sich unverholen dahin geäußert, daß Drey und Wreden nicht bestätigt werden. In einem Briefe an Canonicus G. in Luzern lobt aber Dr. Burg den Prälaten Spekle sehr, freilich in einer besondern Absicht.

Es scheint Dr. Burg sehr geschmerzt zu haben, daß er selbst nicht im Verzeichnisse stund. Er bricht in folgende Klage aus: „Welcher talentvolle Geistliche dürfte es noch wagen, mit Treue an seinem Fürsten zu hängen, oder sich für die Interessen der vaterländischen Kirche zu verwenden, wenn der Fürst ihm nicht einmal für seine Dienste erkenntlich sein kann und sich gefallen lassen muß, auf Zudringlichkeit des römischen Hofes Menschen zu befördern, welche ihm keine Treue beweisen." Später ist ihm aber doch noch eine bischöfliche Mitra — die von Mainz — zu Theil geworden.

Am übelsten ist er auf Marx in Frankfurt zu sprechen. Von diesem sagt er, daß er an der Spitze der Umtriebe stehe.

Er stehe mit der Nuntiatur in München und ganz Deutschland in Verbindung. Von Kempf sagt er geradezu, daß er die Kirchenpragmatik nach Rom geschickt habe.

Alle Umtriebe gegen Herrn von Wessenberg hätten keine andere Absicht, als sich der bischöflichen Stellen zu bemeistern. Es sei ein Mißgriff des römischen Hofes, daß er bei Verwerfung der neuen Grundsätze auch die Spione namhaft machte.

Er sah überall geheime Gesellschaften und kirchlich-politische Umtriebe. Frey in Würzburg, Doller, Felder, Mastiaux, Marx, Binterim 2c. suchten Fanatismus und alte Mißbräuche zu verbreiten und die neuen Grundsätze zu verdrängen.

Der geistliche Rath Jaumann habe ihm geschrieben, in Stuttgart sei alles bereit, einen Courier mit der Depesche über die fünf ernannten Bischöfe abgehen zu lassen, allein dies scheine ihm (dem Dr. Burg) bedenklich.

Zuerst müsse auf die Note vom 27. Februar geantwortet und Rom eine günstigere Ansicht beigebracht werden. Dazu sei ein ausgezeichneter Diplomat nöthig, ein solcher sei Schmitz-Grollenburg, dieser sollte nach Rom geschickt werden. Später urtheilte Dr. Burg weniger günstig über Schmitz-Grollenburg, dessen schroffe, unkirchliche Ansichten ihm mißfielen.

Von Seiten der vereinten Regierungen glaubte man a Papa male informato ad Papam melius informandum appelliren und die erfolgte Nomination der Bischöfe als eine bloße Berathung mit dem Clerus, zu welcher kein päpstliches Indult nöthig, darstellen und die Zumuthung der Unterschrift der Pragmatik in Abrede stellen zu können.

Der württembergische Geschäftsträger Kölle verlangte sogar, der hl. Stuhl solle die Aktenstücke vorlegen, auf welche sich seine Behauptungen stützen und die Personen nennen, von welchen die Denunciationen herrühren.

Die eingegangenen Nachrichten seien irrig und entstellt. Die 14 in Vorschlag gebrachten Subjekte seien ohne Verdienste.

Die fünf von den Regierungen vorgeschlagenen Geistlichen seien allerdings von den bisherigen Verhandlungen mit dem römischen Hofe in Kenntniß gesetzt worden; von einer Zumuthung, irgend ein Aktenstück zu unterzeichnen, sei nichts bekannt. Die nach Rom gekommenen Gerüchte seien nur von Uebelgesinnten oder Mißgünstigen verbreitet worden.

Allein man war in Rom über all das Geschehene nur zu gut unterrichtet.

Unterm 23. Juni 1823 erfolgte die Antwortsnote des heiligen Stuhles unter Anschluß einer wortgetreuen Abschrift der Kirchenpragmatik.

Der heilige Vater drang auf ein Neues auf den Vollzug der Bulle: *„Provida solersque“*, denn um einer Diöcese einen Bischof geben zu können, sei vor Allem nöthig, daß jene canonisch bestimmt, die Kirche zu einer Kathedralkirche erhoben und der bischöfliche Stuhl errichtet sei, außerdem würde ein Bischof einer Kirche gegeben, die nicht existire. Nun sei aber vom Bischofe von Evara noch kein Bericht über den Vollzug der Bulle eingegangen, die bischöflichen Kirchen existiren also noch nicht und können somit auch noch nicht besetzt werden.

Die wesentlichen Bestimmungen der Bulle seien dem Bischof von Evara, nicht den künftigen Bischöfen zur Ausführung übertragen worden.

Den künftigen Bischöfen sei nur die Errichtung der beiden Präbenden — des Theologen und Pönitentiars, die Erledigung der Angelegenheiten zur Ruhe zu setzender, oder nach erfolgter Amtsentsetzung zu unterstützender Geistlichen, die Genehmigung der Statuten der Kapitel, die Eintheilung der Pfarreien und die Wahl der Pfarrer übertragen worden.

Es sei faktisch gewiß, daß den neuen Kandidaten für die bischöflichen Stühle, ohne sich zuvor mit dem heiligen Stuhle ins Einvernehmen gesetzt zu haben, ihre vorläufige Erwählung zu den Bisthümern officiell eröffnet worden sei, mit dem Bemerken, daß man zu der Wahl der Candidaten auf der Basis

der zu solchem Zwecke angeordneten Entscheidung durch Stimmengebung der katholischen Geistlichen geschritten sei, und daß sie von den Fürsten vorläufig gewählt worden seien.

Nachdem der Vollzug der Bulle so lange hinausgeschoben worden sei, habe der heilige Stuhl, um im guten Einverständnisse mit den vereinten Fürsten handeln zu können, ein Verzeichniß von Geistlichen vorgelegt, von denen er die Ueberzeugung habe, daß sie die Achtung und die Stimme der guten Katholiken, sowie desjenigen Theils des Clerus für sich haben, der von dem Geiste der gefährlichen Neuerungen in den Kirchenangelegenheiten sich ferne halte und das musterhafteste Leben führe.

Nur solche Katholiken, welche dem Geiste der Neuerung huldigen, uneingedenk der eigenen Pflichten gegen die Einheit der Kirche sich verschwören und sichtlich eine Spaltung derselben zu bewirken streben, welche dem Staate eben so nachtheilig als der Kirche wäre, hätten den Rath geben können, den Neugewählten die bekannte Pragmatik vorlegen zu lassen.

Möge es richtig sein oder nicht, daß die zu Bischöfen gewählten Geistlichen der Pragmatik ihre wirkliche Unterschrift beifügten, soviel sei gewiß, daß ihre Zustimmung zu derselben außer Zweifel und daß diese Pragmatik ihnen als eine zu befolgende unveränderliche Norm mitgetheilt worden sei.

Aus dem Zugeständnisse, daß sie über die unter den vereinigten Höfen stattgehabten Verhandlungen in Kenntniß gesetzt worden seien, gehe hervor, daß darunter die Artikel der Kirchenpragmatik zu verstehen seien.

Da diese die Mißbilligung des heiligen Vaters erhalten, so hätten diejenigen, welche versichert haben, sich darnach zu richten, schon dadurch sich unwürdig zu bischöflichen Stühlen gemacht.

Betreffend das den vereinten Fürsten vorgelegte Verzeichniß wurde erklärt, daß, wenn die genannten Subjekte den Ansichten der vereinten Fürsten und Staaten nicht entsprechen sollten, Se. Heiligkeit nicht darauf bestehe, daß die Wahl auf dieselben falle.

Dagegen verlange der heilige Vater, daß die neuen Bischöfe auch sein Vertrauen verdienen sollen; was bei den fünf Nominirten schon deßhalb nicht der Fall sei, weil sie nicht mit apostolischer Freimüthigkeit sich gegen die gemachten Zumuthungen erklärt haben, wie Kempf in Fulda.

Wir haben schon oben bemerkt, daß Dr. Burg, welcher vom geistlichen Rathe Jaumann Kunde davon erhalten hatte, daß man von Stuttgart einen Courier nach Rom zu senden beabsichtige, dies unter den damaligen Umständen für unzweckmäßig hielt.

Dr. Burg, von dem Ernst und der Wichtigkeit der römischen Note vom 27. Febr. 1823 überzeugt, hatte der badischen Regierung den Rath ertheilt, auf eine gemeinschaftliche Gesandtschaft von Seiten Badens und Württembergs nach Rom zu dringen, um dem römischen Hofe eine günstigere Ansicht beizubringen, sonst sei auf Verwerfung der fünf Bisthumscandidaten zu rechnen.

Der damalige badische Minister Berstett pflichtete ihm bei und suchte nun auch den württembergischen Hof hiefür zu gewinnen. Dr. Burg wurde zu diesem Behufe selbst nach Stuttgart geschickt.

Er nahm seinen Weg über Tübingen, wo er sich mit Prof. Dr. Drey besprach.

Dorthin wurde auch Jaumann citirt.

Beide hatten von der erwähnten römischen Note noch keine Kunde und waren über dieselbe nicht wenig verhofft.

Von Tübingen begab sich Dr. Burg nach Stuttgart, wo er durch den geheimen Rath Friederich dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Wintzingerode, vorgestellt wurde.

Bei diesem wurde in Beisein des geheimen Raths Feuerbach eine Conferenz gehalten.

In Stuttgart hielt man die römische Note nicht für so wichtig und glaubte dieselbe schriftlich beantworten zu können. Sollte man je in Rom die designirten Bischöfe verwerfen, so werde man zu antworten wissen.

Die Absendung einer Gesandtschaft unterliege vielen Schwierigkeiten, mache Aufsehen und viele Kosten [1]).

Dr. Burg suchte die Ansicht der badischen Regierung zu rechtfertigen und wußte dem Grafen Winzingerode die Ueberzeugung beizubringen, daß eine Gesandtschaft zweckmäßig wäre.

Alles hänge aber von Herrn von Schmitz-Grollenburg ab. Dieser wurde nun von München citirt und es fand eine Conferenz statt, welcher außer Feuerbach auch Staatsrath von Schmidlin beigezogen wurde.

Dr. Burg konnte aber nicht weiter erzielen, als daß erklärt wurde: wenn Baden auf einer Gesandtschaft bestehe, so sei auch Württemberg nicht abgeneigt.

Herr von Schmitz-Grollenburg war einer Gesandtschaft abgeneigt. Er hatte wenig Lust, sich wieder nach Rom zu begeben.

Er hatte sich bei seiner ersten Sendung nach Rom wenig Lorbeeren erworben.

Die Furcht, seinen diplomatischen Ruhm zu verlieren, mochte bei ihm mehr ins Gewicht fallen, als die dem Staate zu verursachenden Unkosten.

Da der badischen Regierung alles daran lag, daß Dr. Wanker recht bald bestätigt, oder als Verweser aufgestellt werde, ein Archiepiscopat in partibus erhalte, so willigte Württemberg ein, daß von Seiten Badens ein eigener gewandter Geschäftsmann mit den Designirten nach Rom abgesandt werde, um deren Bestätigung zu erzielen. Dem Württembergischen Geschäftsträger, Legationsrath Kölle, sollte ein Schreiben der beiden Minister von Baden und Württemberg und eine eigene Instruktion zugestellt und auch der österreichische Gesandte um Mitwirkung angegangen werden.

In Baden scheint man übrigens in Kölle, welcher seinem Posten und namentlich Verwicklungen nicht gewachsen war, wenig Vertrauen gesetzt zu haben.

---

1) Die erste Gesandtschaft nach Rom kostete bedeutend. Dem Vorschuß von 15,000 fl., welcher in Frankfurt beantragt war, mußten bedeutende Nachschüsse folgen.

Kölle war von protestantischen Vorurtheilen angefüllt, sah in Rom nur Gespenster und zeigte wenig diplomatische Feinheit und Gewandtheit.

In Stuttgart scheint man in Betreff der Bestätigung der Designirten zu sanguinische Hoffnungen gehabt zu haben. Man erörterte schon die Frage, wer bei den Designirten den Informativproceß machen sollte und kam überein, daß dieses Geschäft bei allen 5 Designirten dem damaligen Bischof von Speyer — Mandelli — übertragen werde, der auch die Consecration derselben vornehmen sollte.

Um dieses in Rom durchzusetzen, wurden alle Hebel in Bewegung gesetzt.

§ 43.

Zwei merkwürdige Schreiben Dr. Burgs an Dr. Boll und Canonicus G. in Luzern.

Dr. Burg wandte sich in Privatschreiben an Dr. Boll und den Canonikus G. in Luzern [1]), welche in Rom beliebt und von Einfluß waren, um sie für Erzielung der Bestätigung der Bischöfe und Uebertragung des Informativprocesses an den Bischof von Speyer ins Interesse zu ziehen.

Aus diesen Schreiben geht aber auch die Zweideutigkeit seines Charakters hervor, das eine, an Dr. Boll, ist datirt Stuttgart, 2. April 1823.

Er setzt denselben über die damalige Lage der kirchlichen Angelegenheiten in Kenntniß; bemerkt sodann, daß es ihm (dem Dr. Boll) schon früher gelungen sei, gewisse Besorgnisse des heiligen Vaters zu beseitigen.

Die verwaiste Kirche sollte nun Bischöfe erhalten.

Er schildert ihm die Leiden bei seinen Bemühungen um Herstellung der Kirchenordnung nach den Grundsätzen der katholischen Kirche und im Sinne des heiligen Vaters (?!). Es sei aber gegenwärtig schwer, auf die protestantischen Höfe zu wirken.

---

1) Wahrscheinlich Canonicus Franz Geiger.

Er erwähnt sodann die Besorgnisse des heiligen Vaters, nach der Note vom 17. Febr.

Diese Besorgnisse wären allerdings schmerzlich, wenn sie Grund hätten und würden die gerechteste Indignation des heiligen Vaters verdienen.

Allein sie seien ganz unbegründet (hört!).

Hierauf schildert er seine Bemühungen in Frankfurt 1818, für Erhaltung der Einheit der Kirche und Befestigung des Bandes zwischen dem Oberhaupte der Kirche und den Bischöfen.

Die Denkschrift der badischen Regierung in Sachen Wessenbergs sei von ihm mißbilligt worden und er habe es gewagt, darauf aufmerksam zu machen, wie unklug es sei, auf diese Weise gegen das Oberhaupt der Kirche aufzutreten.

Dadurch sei er in Ungnade gefallen und habe schwer büßen müssen.

Nach der Rückkehr der Gesandten von Rom im Jahre 1820 sei er von den weiteren Unterhandlungen in Frankfurt ausgeschlossen worden.

Während dieser Zeit sei die Kirchenpragmatik entworfen worden.

Später sei er wieder zu Rathe gezogen worden. Er habe die Pragmatik bei den Akten gefunden, habe aber nichts thun können, als seine Mißbilligung auszudrücken.

Er habe erklärt, daß er nur unter der Bedingung der Commission in Frankfurt anwohnen könne, wenn man die Instruktion ertheile, daß die Kirchenpragmatik, welche er nie gutheißen könne (weil sie unkatholisch), nicht zur Norm der Kirchenverfassung gemacht werde, habe auch gezeigt, daß die Landstände sie nie gutheißen können und verlangt, daß dem heiligen Vater auf die Note v. 20. Aug. 1821 erklärt werde, daß die noch obwaltenden Umstände nach erfolgter Besetzung der bischöflichen Stühle gehoben werden.

Ungeachtet beide Hessen und Nassau entgegen waren, habe er es endlich dahin gebracht, daß die Kirchenpragmatik ihre Verbindlichkeit verloren, daß

sie nur als Aktenstück bei den Verhandlungen bleibe.

Nun sei durch eine Note vom 27. Dezbr. 1821 eine beruhigende Antwort auf die Note vom 20. Aug. 1821 dahin ertheilt worden, daß die Anstände, welche dem heiligen Vater durch die Note vom 30. Aug. und 24. Sept. 1819 gemacht wurden, nach Besetzung der bischöflichen Stühle gehoben werden sollen.

Diese Note setze selbst schon jedem einseitigen Vorschreiten der Fürsten ein Ziel.

Prof. Dr. Wanker sei zum Bischof ernannt worden. Er sei über die Verhandlungen durch die Vorlegung der Akten in Kenntniß gesetzt worden.

Er habe ihn ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß diese Verhandlungen noch nicht geschlossen und daß die obwaltenden Umstände noch später werden gehoben werden.

(In welcher Weise Dr. Wanker angenommen, haben wir oben erwähnt.)

Er (Dr. Burg) habe sich beim Württemberger Hofe darüber erkundigt, ob man dem Professor Drey zugemuthet habe, die Kirchenpragmatik zu unterzeichnen.

Man habe ihm betheuert, daß es nicht geschehen. Man habe auch nicht daran gedacht, dem heiligen Vater das Ernennungsrecht der Bischöfe zu nehmen und es sich anzumaßen. Die Regierungen hätten nichts anderes im Sinne gehabt, als daß nach dem vom heiligen Vater gnädigst ertheilten Provisorium (Expositio eorum etc.) durch wechselseitiges Einverständniß zwischen ihnen und dem heiligen Vater die bischöflichen Stühle besetzt würden.

Daß dieses so lange verzögert worden, daran trage Baden keine Schuld, vielmehr hätte es sich alle Mühe gegeben, die zögernden Hessischen Höfe, deren Interesse geringer für die Sache scheine, vorwärts zu treiben. Er beruft sich auf seinen Eifer als Subdelegirten zur Herstellung der Dotation.

In Württemberg, sagt er, geschah nichts.

Gewisse Menschen suchen Mißtrauen zwischen

dem hl. Vater und den Fürsten zu stiften, die Besetzung der Bisthümer und die Herstellung der Kirchenordnung zu hindern. Sein Rath sei auf eine Gesandtschaft gegangen.

Da dies nicht gelungen, sei er darauf gedrungen, daß wenigstens ein badischer Geschäftsmann nach Rom abgeordnet werde.

Im innigsten Vertrauen müsse er ihm sagen, daß den Katholiken in den protestantischen Staaten die größte Gefahr drohe, wenn der hl. Vater die Bischöfe verwerfe.

(Etwas Aehnliches mußte Kölle in Rom sagen und hat es in sehr plumper Weise gesagt.)

Die vereinten Regierungen werden andere Bischöfe in Antrag bringen, die weniger gut. Der Protestantismus werde um sich greifen, die Feinde werden frohlocken.

Er suche nichts anderes, als das Heil der Kirche, und habe für sich keinen andern Wunsch, als recht bald aufgelöst zu sein, um die herannahenden Gefahren nicht länger mitansehen zu müssen [1]).

In einem Schreiben an Franz G., Canonicus in Luzern, vom 6. Mai 1823 erzählt Dr. Burg: Er sei erst kürzlich in Freiburg mit Prälat Spekle von St. Peter, einem an den katholisch-kirchlichen Angelegenheiten herzlich theilnehmenden Manne, zusammen gekommen. Als er ihm die Gefahr geschildert, in welcher die katholische Religion in den protestantischen Staaten Deutschlands schwebe, wenn sich der hl. Vater nicht erbarme, durch ungesäumte Herstellung der hierarchischen Ordnung den verderblichen Absichten der Feinde zu begegnen, habe er ihn ermuntert, an G. zu schreiben.

1) Die Josephiner gleichen sich in der Verstellung alle, wie ein Ei dem andern. Ein Kirchenprälat in der Diöcese R. erwiederte, als sich eine hohe Person nach seinem Befinden erkundigte: „ach! ich bin ein alter Knabe, hab' schon einen Fuß im Grabe!"

Er schilderte ihm, wie dem Dr. Boll, die Lage der katholischen Kirche, namentlich die Gefahr von Seiten des Protestantismus, machte ihn aufmerksam auf den Uebertritt Hennhöfers.

Der Augenblick sei gekommen, wo die verwaiste Kirche wieder Bischöfe erhalten solle. Vor wenigen Tagen hätten die vereinten Fürsten ihren Vorschlag hierüber an den hl. Vater nach Rom geschickt. Gehe dieser Augenblick ohne Erfolg vorüber, so müsse er zweifeln, ob wir je Bischöfe erhalten werden; denn was könne denjenigen, welche nichts sehnlicher wünschen, als die katholische Kirche unter ihren Ruinen zu Grunde gehen zu sehen, zur Erreichung ihrer Absichten dienlicher sein, als wenn die bischöflichen Stühle nicht besetzt wären und die eingerissenen Unordnungen und Verwirrungen unheilbar werden.

Aus der Note des Cardinal-Staatssekretärs vom 17. Febr. gehe hervor, daß die fünf von den vereinten Fürsten zur Besetzung der bischöflichen Stühle in Vorschlag gebrachten Geistlichen, auch abgerechnet ihrer persönlichen Eigenschaften, schon wegen der Art ihrer Designation vorläufig verworfen werden.

Eine solche Verwerfung müßte die übelsten Folgen nach sich ziehen.

Einige Höfe würden ganz gleichgültig dabei sein, vielleicht es sogar gerne sehen, weil der provisorische Zustand weniger kostspielig sei.

Der badische Hof, welcher mit den reinsten Gesinnungen belebt sei und dem hl. Vater die kräftigsten Beweise hiefür gegeben, werde durch Staatsverträge gehindert, allein vorangehen zu können und werde gleichfalls das bisherige Interesse verlieren und auch einen Zustand lieber sehen, der nichts koste, als einen, für den eine jährliche Ausgabe von 78,000 fl. in der Dotationsurkunde bestimmt sei.

Doch dies sei unter den vielen Besorgnissen nicht die größte.

Aber man denke an die Vicariate — diese seien schwach und kraftlos.

Der hl. Vater scheine die Zustände nicht genau zu kennen.

Es sei zu wünschen, daß er sie kenne, damit wenigstens

die Besorgnisse, welche man ihm in Hinsicht der Designation der Bischöfe beigebracht, ihn nicht verleiten, Entschlüsse zu fassen, welche gegen seinen Willen das Uebel vermehren.

Zum Glück seien die Besorgnisse des hl. Vaters in der erwähnten Note zum Theil ungegründet, zum Theil ganz entstellt.

Es sei ungegründet, daß die Geistlichen einen Wahlakt bei der Designation der Bischöfe ausübten, oder auch nur ausüben wollten.

Die protestantischen Fürsten hätten geglaubt, dem hl. Vater gefällig zu sein, wenn sie ihm keine Geistlichen zur Besetzung der bischöflichen Stühle in Antrag brächten, von welchen sie nicht versichert wären, daß sie bei der Geistlichkeit im Lande in Ansehen und Vertrauen stehen.

Daher hätten sie es für schicklich gehalten, diese vorläufig durch einen unmaßgeblichen Vorschlag von drei Subjekten zu Rathe zu ziehen.

Ebenso ungegründet sei es, daß die Fürsten nominirt hätten. Sie seien fern, sich ein Nominationsrecht weder für das erste Mal, noch für die Zukunft anmaßen zu wollen.

Nach dem Vorschlage vom Jahre 1819 sollte die Besetzung der bischöflichen Stühle durch gemeinschaftliche Uebereinkunft geschehen. Die Fürsten hätten dies so verstanden, daß sie dem hl. Vater taugliche Subjekte in Antrag brächten und diese von ihm als Bischöfe für das erste Mal nominirt werden sollten. Daß dies so langsam gegangen, daran sei der deutsche Charakter und hauptsächlich der Mangel an Interesse von Seiten des Kurhessischen Hofes Schuld.

Die dritte Besorgniß, daß den designirten Geistlichen Grundsätze zur Unterzeichnung vorgelegt worden seien, welche vom hl. Vater verworfen worden, beruhe auf einer unrichtigen Darstellung.

Allerdings würde eine solche Unterzeichnung die gerechteste Indignation des hl. Vaters verdienen und die in Vorschlag gebrachten Geistlichen verwerflich machen, wenn die Sache wahr wäre. Sie verhalte sich aber so, daß eine nähere Berichtigung

derselben zur vollkommenen Beruhigung für jetzt und die Zukunft dienen könne.

Er schildert nun seine Wirksamkeit in Frankfurt, wie in dem Schreiben an Dr. Boll, und bemerkt sodann:

„Wenn es mir nicht möglich war, Alles zu verhindern, was ich so gerne gehindert hätte, so fand ich eine Beruhigung darin, daß ich überzeugt war, der hl. Vater werde Kraft und Muth genug haben, einseitigen Anträgen der Fürsten zu begegnen, was auch in den Noten vom 10. August und 24. Sept. 1819 zu meinem Troste (?!) geschehen ist.

Je mehr ich mir aber bei den Mitgliedern der Commission in Frankfurt den Namen eines römischen Curialisten (wie lucus a non lucendo) erwarb, desto mehr zog ich mir die Abneigung mehrerer Mitglieder der großherzoglich badischen Regierung zu.

Und als ich vollends mich gegen die in der Sache Wessenbergs wider meinen Willen herausgekommene Denkschrift durch eine schriftliche Darstellung der darin enthaltenen canonistischen und staatsrechtlichen Irrthümer erklärte, kam ich sogar bei dem Großherzog in Ungnade und verlor allen Einfluß in den Geschäften, was mir nicht unlieb war.

Als im Jahre 1820 die Commission in Frankfurt wieder zusammentrat, wurde ich entfernt gehalten.

In diesem Zeitpunkt entwarf man eine sogen. Kirchenpragmatik, welche die wohlbekannte Deklaration an den hl. Vater zu einem Staatsgesetze machen sollte, welches seiner Zeit publicirt werden sollte.

Nach einem halben Jahre sah man in Karlsruhe ein, daß die Commission in Frankfurt noch weitere Mißgriffe machen dürfte und ertheilte mir wieder Aufträge dahin, doch mit der Weisung, mich in das Geschehene nicht einzumischen.

Gleich bei meinem ersten Eintritte mißbilligte ich die Kirchenpragmatik als etwas, was selbst dem im Jahre 1819 mit dem hl. Vater eingegangenen Provisorium zuwider wäre. Ich vermochte aber nichts dagegen auszurichten.

Ich begnügte mich, zur Herstellung einer Kirchenprovinz mit dem Metropolitansitze in Freiburg nebst vier Suffraganbisthümern und zur Dotation derselben mitzuwirken.

Nachdem Se. Heiligkeit durch die Bulle »Provida solersque« vom 16. August 1821 die bischöflichen Stühle hergestellt hatte, so ließen die Fürsten die Commission in Frankfurt wieder zusammentreten, wozu auch ich geschickt wurde.

Bevor ich nach Frankfurt abging, verlangte ich von meiner Regierung, daß auf die Annullirung der Kirchenpragmatik instruirt werde, was auch geschah.

Ich fand einen harten Widerstand hauptsächlich bei Nassau und Hessen-Darmstadt, setzte aber doch durch, daß der Beschluß, daß seiner Zeit die Kirchenpragmatik als Staatsgesetz solle publicirt werden, zurückgezogen wurde [1]).

Ich trug auf Befehl meines Hofes darauf an, daß auf die Note vom 10. Aug. und 24. Sept. 1819, resp. 20. Aug. 1821, dem hl. Vater eine beruhigende Antwort ertheilt werde.

Diese Antwort erfolgte officiell unterm 27. Dec. 1821 und erklärt, daß jene Anstände, welche in diesen Noten gemacht werden, nach Besetzung der bischöflichen Stühle zwischen dem hl. Vater und den Bischöfen leicht abgethan werden könnten.

Meine Regierung sah diese Erklärung als vollkommen beruhigend für den hl. Vater an, indem sie glaubte, ihm Alles hingegeben zu haben, um die Besorgnisse über kirchliche Grundsätze zu heben, deren Entscheidung sie ihm überlassen will.

Um dem hl. Vater den vollkommensten Beweis der Reinheit seiner Gesinnung zu geben, entschloß sich der Großherzog von Baden, den Freiherrn von Wessenberg zu übergehen, obschon er von seinem Vorfahren die Versicherung der Nachfolge erhalten hatte.

Ich war es, der den Prof. Wanker als einen besonders

---

1) In einem Schreiben an Nikel rühmt sich Dr. Burg, daß er der Verfasser der Pragmatik sei. Es wird darunter die neue, d. h. landesherrliche Verordnung zu verstehen sein.

geeigneten und in jeder Hinsicht untadelhaften Mann in Vorschlag brachte. Daß er um seine Erklärung gefragt wurde, ist ganz natürlich. Ebenso sachgemäß war es, daß er über die Verhandlungen zwischen dem heil. Vater und den vereinten Fürsten in Kenntniß gesetzt wurde.

Ausdrücklich wurde aber aufmerksam gemacht, daß die Unterhandlungen noch nicht geschlossen seien und daß die noch obwaltenden Anstände erst später noch gehoben werden sollen.

Mit dieser Unterstellung und der Versicherung, daß er in der innigsten Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche zu verharren gesinnt sei, zeigte er sich willfährig, das beschwerliche Amt eines Erzbischofs zu übernehmen.

Was bei andern Höfen geschah, darüber habe ich keine Kenntniß (? !).

Ich glaube, daß bei längerer Zögerung Gefahr vorhanden ist, daß die Dotation des Erzbisthums wieder zersplittert werde. Der hl. Vater könnte sich bei den gemachten Erklärungen beruhigen. Was die Prüfung der Tüchtigkeit der in Antrag gebrachten Geistlichen betrifft, so bin ich weit entfernt, daß Se. Heiligkeit gesetzwidrige Nachsicht eintreten lassen soll. Haben die Fürsten Männer ernannt, welche der hl. Vater nach seinem Gewissen nicht zu Bischöfen ernennen kann, so müssen sie sich's gefallen lassen, wenn sie verworfen werden. Bei Prof. Wanker wird dies gewiß nicht der Fall sein.

Für den Fall, daß der Eine oder Andere verworfen werden sollte, haben die vereinten Fürsten erklärt, daß die Besetzung der fünf Stühle gleichzeitig vor sich gehen müsse.

Mit dieser Instruktion war ich nicht zufrieden, ich fürchte, die Besetzung verzögere sich dadurch sehr.

Für diesen Fall wüßte ich keinen andern Rath, als daß der hl. Vater, wenn er den Prof. Wanker als tauglich befunden, mit seiner Ernennung in consistorio vorfährt, ihn auf den errichteten erzbischöflichen Stuhl einsetzt, die beiden Vicariate

aufhebt und ihm das *indultum administrandi ante consecrationem* gibt.

Die Consecration könnte von dem Bischof in Speier vollzogen werden, welches nur 6 Stunden von Karlsruhe entfernt ist.

G. möge sich beim Nuntius in Luzern verwenden, daß dem Bischof von Speier die Führung des Informativprocesses über Wanker übertragen werde.

Wenn wir den Versicherungen Burgs in Betreff seiner Bemühungen um Entfernung der Kirchenpragmatik, welche er in diesen zwei Schreiben gibt, auch Glauben schenken; so kann unter der Pragmatik jedenfalls nur die ältere oder erste, nicht aber die neuere, d. h. die landesherrliche Verordnung verstanden werden; denn die in dieser aufgestellten Grundsätze theilt er vollkommen, wie aus einem Schreiben desselben an Schmitz-Grollenburg vom 26. Mai 1823 hervorgeht, in welchem er unter Anderm sagt:

Die Staatsverträge vom 8. Oct. 1821 und 8. Juli 1822 müssen in ihrer Integrität aufrecht erhalten werden. Kopp hat diese und die Pragmatik getadelt, sowie deren Mittheilung an die Designirten. Er wirft sich als Vertheidiger der Note vom 27. Febr. auf.

Die Mitglieder der Commission müssen sich angelegen sein lassen, den Verein fest und unverletzt zu bewahren.

Das Papalsystem und monarchische Princip stehen widerstrebend einander entgegen. Der bisherige Mißgriff ist nur der gewesen, daß man die Febronianischen Grundsätze zum Gegenstand der Unterhandlung machte, nicht daß man ihnen huldigte.

Rom kann sie nie anerkennen.

Nimmermehr können Fürsten auf das System verzichten und sich das Papalsystem gefallen lassen.

Die Geschäftsmänner sollten einmal klug werden und durch sichere Maximen sich leiten lassen, daß die Fürstenrechte unveräußerlich sind und keiner Garantie von irgend einer Macht und ebenso wenig einer Anerkennung von Seiten der

Unterthanen bedürfen. Die verabredeten Grundsätze (in den Grundzügen, Deklaration, landesherrlichen Verordnung, Fundationsinstrument) enthalten nichts als Fürstenrechte.

Ganz dieselbe Sprache führte stets auch Jaumann und sein Freund Wessenberg.

Gegen Blittersdorf, welcher ihm bemerkte, ein Geschäftsmann hätte geschrieben: „das monarchische Princip und das Papalsystem sei nur Ein System und wie sich beide vereinigen müßten, um die Demagogen zu vernichten, so müssen auch beide gegen Febronius zu Felde ziehen," äußerte sich Burg ganz in derselben Weise wie oben.

Das monarchische Princip ist an sich unverträglich mit einem *status in statu*. Das Papalsystem ist ein solcher status — atqui etc.

Die Natur des monarchischen Princips ist Beschränkung der Gewalt des Papstes. Wir konnten es mit aller Vorsicht nicht verhindern, daß nicht die Landesbischöfe vor ihrer Designation Einsicht erhalten haben von den Febronianischen Grundsätzen, deren Befolgung man ihnen zur Pflicht machen will.

Dieses Schreiben ist vom 2. März 1823.

Der römische Stuhl hat in der Note vom 10. Aug. 1819, 24. Sept. 1819 deutlich genug erklärt, daß er weit entfernt sei, die wahren Regentenrechte zu bestreiten und sich nur gegen die unbegrenzte Ausdehnung, welche die deutschen Publicisten denselben geben, erklären müsse; dessen ungeachtet haben Koch, Burg, Wessenberg, Jaumann, Schmitz-Grollenburg 2c. 2c. nicht aufgehört, Mißtrauen zu erregen, indem sie den Regenten beständig in die Ohren raunten, sie dürfen sich ihre unveräußerlichen Regentenrechte nicht nehmen lassen.

Ganz dieselbe Sprache führen noch heute die falschen Liberalen, denen es um nichts weniger zu thun ist, als um das monarchische Princip zu wahren, indem sie mit dem Rechte der Kirche auch ein Kronrecht um das andere hinwegdisputiren.

§ 44.

Neue Instruktion an den württembergischen Geschäftsträger in Rom. Abenteuerliche Plane für den Fall der Nichtbestätigung der Designirten.

Noch während Dr. Burg in Stuttgart sich aufhielt, erhielt der württembergische Geschäftsträger, Legationsrath Kölle, eine neue Instruktion. Es wurde ein Schreiben an den hl. Stuhl und die Maßregeln berathen, welche zu ergreifen wären, falls derselbe die fünf Designirten wider Verhoffen nicht bestätigen sollte.

Der Geschäftsträger wurde hauptsächlich dahin instruirt, dem hl. Stuhle begreiflich zu machen, wie sehr er sich in Unkenntniß über die deutschen Verhältnisse befinde, wie nothwendig eine schleunige Besetzung der fünf Bisthümer sei. Er solle daher darauf dringen, daß der Informativproceß recht bald vorgenommen werde, aber ja nicht durch einen Nuntius, aus schonenden Rücksichten (?), auch nicht durch den Bischof von Evara, sondern durch den Bischof von Speier, welcher der älteste und nächste Bischof sei.

Sollte etwa in Rom das Befremden darüber ausgesprochen werden, daß der Bischof von Evara nicht designirt worden sei, so könnte er bemerken, er sei wahrscheinlich wegen seinen Gesundheitsumständen nicht designirt worden (der Bischof von Evara hatte bekanntlich eine eiserne Gesundheit), und er bleibe ja doch in seinen kirchlichen Würden und Emolumenten und Württemberg könne sich nur freuen, einen Suffraganen zu haben, der den Bischof nöthigenfalls in seinen bischöflichen Funktionen unterstützen könne.

Die Vollmacht zur Führung des Informativprocesses sollte dem Bischof von Speier gleichzeitig für alle fünf Designirten ertheilt und auch alle fünf gleichzeitig instituirt werden. Eine einzelne Confirmation, auch von zweien oder dreien, dürfe er nicht annehmen.

Ueber Grundsätze dürfe er sich in keine Erörterung einlassen.

Er solle den hl. Stuhl darauf aufmerksam machen, daß in

diesem entscheidenden Augenblicke sein Einfluß auf das katholische Deutschland auf dem Spiele stehe; Indifferentismus, Schwärmerei, Hinneigung zum Protestantismus nehme überhand (Abfall Hennhöfers).

Für den Fall, daß der hl. Stuhl nicht nachgeben und die Designirten nicht bestätigen sollte, wurden in Stuttgart ganz abenteuerliche Plane gefaßt.

Den Fürsten den Rath zu geben, andere Geistliche für die fünf Stühle in Vorschlag zu bringen, dazu konnten sich die Diplomaten nicht verstehen, noch weniger dazu, dem Papste die Initiative zu lassen; das Temporisiren schien auch nicht zweckmäßig, weil man fürchtete, Deutschland möchte zu einer terra missionis werden und die apostolischen Vicare in gänzliche Abhängigkeit vom römischen Stuhle kommen.

Man kam daher auf den frappanten Gedanken, ein Episcopat auch ohne den hl. Stuhl zu etabliren.

Obgleich selbst Napoleon mit diesem Plane gescheitert war und bedeutend Fiasco gemacht hatte; so glaubten die Stuttgarter Punktatoren, gestützt auf die Theorie des omnipotenten Staates und febronianischen Emser-Congresses, doch ihren Plan durchzusetzen.

Die kirchenrechtliche Theorie, von der man sich leiten ließ, übertraf noch die des Febronius und Emser-Congresses.

Der Episcopat, hieß es, stirbt nicht aus. Wo derselbe durch die Zeitumstände gestört ist, kann er nach den ursprünglichen Institutionen der katholischen Kirche im Verhinderungsfalle auch ohne Mitwirkung des Papstes wieder ins Leben treten.

Wenn, wie hier der Fall wäre, die Anmaßung der römischen Curie so weit gehen würde, daß die Fürsten in der freien Ausübung ihrer Regentenrechte beschränkt, ihnen unannehmbare Bischöfe vom Papste aufgedrungen und die vorgeschlagenen ohne zureichenden Grund verworfen werden wollten, so müßten dieselben dadurch bewogen werden, jede Verhandlung mit Rom, so lange diese Anmaßungen fortbestehen, ausgesetzt zu lassen und jede Kommunikation der Geist-

lichkeit und ihrer Unterthanen mit dem päpstlichen Hofe zu untersagen und zugleich feierlich zu erklären, daß für jetzt der päpstliche Stuhl verhindert sei (sedes apostolica impedita).

Die Geschichte lehre, daß dergleichen Erklärungen bei Dissidien mit dem römischen Hofe, sowohl in politischer als kirchlicher Beziehung von den Fürsten, namentlich in Portugal und Spanien, Frankreich, Neapel und in Deutschland zur Zeit des Concils von Basel erlassen worden seien.

Die Episcopalrechte ruhen für diesen Nothfall in der katholischen Geistlichkeit des Landes, welche die Fürsten vermöge ihrer Majestätsrechte *circa sacra* auffordern müßten, die geeigneten Maßregeln zur Wiederbelebung des Episcopates zu ergreifen.

Ein solcher Bischof würde in Folge des canonischen Rechtes durch diese Aufstellung sogleich in die Rechte eines Gewählten eintreten und die Administration der Diöcese ausüben können.

Es handle sich dann nur noch von der Consecration eines solchen Gewählten; welcher Anstand, wenn die Wahl auf einen schon vorhandenen Weihbischof falle, sich von selbst heben würde.

Im andern Falle wäre der Versuch zu machen, ob ein vorhandener Weihbischof oder ein benachbarter Bischof die Consecration vornehmen wollte. (So gewissenlos würde wohl kein Bischof sein!)

Insolange man keinen fände, der sich dazu verstehen wollte, könnten die bischöflichen Funktionen durch einen auswärtigen Bischof per requisitionem verrichtet werden [1]).

Es sei freilich zu erwarten, daß der römische Hof allen auswärtigen Bischöfen die Communication untersagen werde. Es

---

1) Wir wissen nicht, ob bei dieser oder bei einer andern Gelegenheit der bekannte württembergische Staatsmann den Ausspruch that: „Wir brauchen nur einen Salber, das Uebrige werden wir schon selbst besorgen!"

werde dann darauf ankommen, welche Folge einem solchen Interdikte gegeben würde.

Vor Allem dürfte es darauf ankommen, daß die Fürsten an dem bestehenden System festhalten und sich in Folge dessen über die hier angedeuteten Maßregeln nach reiflicher Berathung ihrer Commission in Frankfurt vereinigen.

Diese staatskirchenrechtliche Theorie verdient *„Ad perpetuam rei memoriam“* in der Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz einregistrirt zu werden.

Dr. Burg rühmt sich, daß die Arbeiten in Stuttgart ihm, Jaumann und Schmitz-Grollenburg aufgetragen worden seien. Zu seiner Ehre müssen wir übrigens sagen, daß er die extremen Ansichten eines Schmitz-Grollenburg, Koch rc. nicht theilte, wie wir im weitern Verlaufe der Geschichte nachweisen werden.

Zu gutem Glücke kam diese verschrobene Theorie nicht zur Ausführung. Homo proponit, Deus disponit.

Von dieser Zeit an nahmen die kirchlichen Angelegenheiten in den süddeutschen Staaten eine günstigere Wendung.

Nebst der göttlichen Vorsehung verdanken wir dies dem weisen, vielgeschmähten Fürsten Metternich und der badischen Regierung.

§ 45.

Vertrauliche Unterhandlungen Badens mit dem heil. Stuhle.

Im December 1818 hatte Großherzog Ludwig die Regierung angetreten.

Dieser hatte, wie alle andern vereinten Fürsten, eine sehr wohlwollende Gesinnung gegen die katholische Kirche und es lag ihm sehr am Herzen, die durch die Ernennung Wessenbergs zum Kapitularvicar und Bisthumsverweser besonders verwickelten kirchlichen Angelegenheiten in Ordnung zu bringen.

Bundestagsgesandter war Herr von Blittersdorf, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten besorgte Hr. von Berstett. Beide waren erfahrene, gewandte Staatsmänner, der

katholischen Kirche wohlgeneigt, zeigten viel Mäßigung gegenüber den schroffen, kirchenfeindlichen Ansichten Wangenheims und Schmitz-Grollenburgs &c.

In Stuttgart hatte Dr. Burg, wie wir bereits erwähnt, die Einwilligung der württembergischen Regierung erwirkt, daß von Seiten Badens ein eigener Gesandter nach Rom geschickt werde, um die baldige Bestätigung des Dr. Wanker, oder wenigstens die Vereinigung der beiden Vicariate in Konstanz und Bruchsal in Eines (wie in Württemberg in Ellwangen, später Rottenburg) zu erzielen [1]).

Allein, es scheint diese Gesandtschaft nicht zu Stande gekommen zu sein.

Die badische Regierung sah gar wohl ein, daß man mit Grundsätzen, wie sie von Schmitz-Grollenburg, Koch &c. aufgestellt wurden, nie zum Ziele kommen könne. Sie suchte daher besonders zu verhindern, daß die Vorschläge, welche Hr. v. Schmitz für den Fall gemacht hatte, daß die Designirten in Rom nicht bestätigt würden, in Frankfurt nicht zur Berathung vorgelegt würden, da man Alles vermeiden müsse, was den Anschein geben könnte, als wolle man zu einem Schisma schreiten.

Da dieselbe Kenntniß erhalten hatte, daß der hl. Stuhl nicht abgeneigt sei, den Dr. Wanker zu bestätigen, wenn derselbe eine befriedigende Erklärung abgeben würde; so wurde dieser zu einer solchen veranlaßt, die er auch dahin abgab: daß er sich zu nichts bekannt oder verbindlich gemacht habe, auch zu nichts bekennen oder verbindlich machen werde, was der hl. Vater bei den Verhandlungen der vereinten Höfe in Rom zu verwerfen oder fernern Anordnungen vorzubehalten für gut befunden habe.

Allein er starb, noch ehe seine Bestätigung erfolgt war, am 19. Jan. 1824.

---

1) Hr. v. Schmitz, welcher gerne die Leitung des Ganzen in den Händen behalten hätte, machte, um den Einfluß der badischen Regierung zu schwächen, den Vorschlag, den geistlichen Rath von Keller nach Rom zu senden, um die Vereinigung der beiden badischen Vicariate zu erwirken; allein die badische Regierung ließ sich nicht überlisten.

Sein Tod ging dem edlen Minister von Berstett sehr nahe. Er sprach sich über denselben dahin aus: So gerne hätten wir ihn in der schönen Wirksamkeit erblickt, auf welche ihm ein reines Leben und seltene Eigenschaften vorzugsweise Ansprüche erwarben.

Es sollte nicht sein. Ihm ward nichts, als das Bittre der Verhältnisse zu Theil und er mußte den Lohn und die Auszeichnung entbehren, deren er so würdig war.

Mich schmerzt es doppelt; es knüpft sich ein geistiges Band um diejenigen, welche gemeinsam und mit Beharrlichkeit für einen edlen Zweck sich bemühen und dabei zahlreichen, oft unvorhergesehenen Schwierigkeiten begegnen.

Auch in Württemberg kam man zu der Ueberzeugung, daß man mit den Grundsätzen und Vorschlägen des Herrn von Schmitz-Grollenburg nicht zum Ziele gelangen könne; allein man hing noch allzusehr an dem Koch'schen System, welches fast ebenso verderblich als das von Schmitz-Grollenburg war.

Im Sommer 1823 starb Papst Pius VII. und Cardinal della Genga, früher Nuntius in Wien und München, bekannt durch seine Unterhandlungen am österreichischen, bayerischen und württembergischen Hofe, bestieg mit dem Namen Leo XII. den päpstlichen Stuhl.

Man hoffte, daß unter seiner Regierung die Anträge der vereinten Höfe mehr Eingang finden werden.

Die badische Regierung beschloß daher, auf vertraulichem Wege mit ihm in Unterhandlung zu treten.

Im Juli 1824 war Herr von Berstett mit dem Fürsten Metternich auf dem Johannisberge zusammengekommen. Die Rede kam auch auf die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten, an welchen der Fürst sehr lebhaften Antheil nahm. Er mißbilligte die radikalen Grundsätze Kochs und des Herrn von Schmitz-Grollenburg &c., welche auf ein Schisma, das für die Staaten ebenso verderblich, als für die Kirche wäre, hinausliefen und rieth dem Minister, wenn die badische Regierung die Bestätigung des nach dem Tode Wankers designirten Dr. Boll erzielen wolle, so solle sie sich in eine vertrauliche Verhandlung

mit dem heiligen Stuhle einlassen und versprach die kräftigste Unterstützung.

Gleich nach dem Ableben des Dr. Wanker hatte Dr. Burg der badischen Regierung den Rath ertheilt, alsbald zu einer neuen Designation zu schreiten, jedoch mit Umgehung der Dekane.

Er schlug dem Minister den Grafen von Thurn vor. Der Großherzog hätte diesen wegen des Ansehens und der großen Achtung, in welcher er stund, gerne auf dem erzbischöflichen Stuhle gesehen; allein er lehnte ab.

Hierauf brachte Dr. Burg den Münsterpfarrer Dr. Boll und Herrn von Vicari in Vorschlag. Herr von Wessenberg dagegen empfahl den Dekan Martin.

Der Großherzog wäre nicht abgeneigt gewesen, den Dr. Burg zu designiren, allein dieser lehnte ab, weil er vermuthete, der heilige Stuhl werde einen Geistlichen, welcher bei den Frankfurter Verhandlungen betheiligt, niemals zur bischöflichen Würde erheben.

Die baldige Besetzung des erzbischöflichen Stuhles lag ihm aus mehreren Gründen sehr am Herzen.

In einem Schreiben an den Minister Berstett, in welchem er die Designation eines Erzbischofs dringend in Erinnerung brachte, hob er besonders den Umstand hervor, daß am allermeisten der Mangel eines kirchlichen Oberhauptes bei den Schulanstalten überhaupt und insbesondere bei den hohen Schulen empfunden werde, wo es sich gar nicht leugnen lasse, daß man, anstatt die Erziehung der Jugend auf die Achtung für das Positive zu begründen, sich angelegen sein lasse, dieses in Verachtung zu setzen und einen Eigendünkel zu erzeugen, der dem Throne nicht minder, als dem Altare gefährlich sei.

In Betreff der Person des Dr. Boll bemerkt er, derselbe werde vielleicht den Wessenbergianern nicht genehm sein, weil er sich gegen deren Reformen ausgesprochen und die lateinische Liturgie beibehalten wissen wolle, weßhalb er als Obscurant gelte; allein wenn Wessenberg selbst Erzbischof würde, so würden sie bald auch mit ihm unzufrieden sein, weil es ihm unmöglich wäre, ihre überspannten Wünsche zu erfüllen.

Dr. Boll habe erklärt, er sei fest entschlossen, die künftige Verwaltung des Erzbisthums nach den aufgestellten Grundsätzen zu führen.

Er halte fest an den Grundsätzen, welche er 1794 als Professor des Kirchenrechts in Salem gelehrt über das Verhältniß von Kirche und Staat.

(Allein wenn Boll auch von den Grundsätzen des Josephinismus, welche im Geiste der damaligen Zeit lagen, etwas infizirt war, so waren seine Grundsätze doch weit von denen der Frankfurter Punktatoren verschieden, wie seine Verwaltung des Erzbisthums gezeigt hat.)

In einem Schreiben Blittersdorfs an Dr. Burg vom 20. Mai 1824 ist bemerkt, daß Württemberg in letzterer Zeit mit Baden nicht zufrieden sei, weil es zu nachgiebig sei. Allein man dürfe ohne Noth das Mißtrauen Roms nicht noch mehr nähren und so jede Verständigung unmöglich machen. Die Hauptsache sei, die Bulle: «Provida solersque» aufrecht zu erhalten, damit die darin enthaltenen Vortheile nicht verloren gehen.

Es sei aber ein Widerspruch, gleichzeitig den Staatsvertrag vom 8. Febr. 1822 aufrecht erhalten zu wollen.

Er halte Separatverhandlungen mit Rom für nothwendig.

Dr. Burg erwiederte, der Umstand, daß der Großherzog den Dr. Boll designirt, gebe einen neuen Beweis, daß es Sr. K. Hoheit mit der Herstellung der katholischen Kirchenverfassung aufrichtig ernst sei. Dr. Boll besitze das Vertrauen Roms und respektire die jura circa sacra.

Er (Dr. Burg) habe aber wenig Hoffnung, daß man durch Separatverhandlungen in Rom zum Ziele gelange [1]).

Er habe eine zweckmäßige Aenderung aller kund zu machenden Instrumente projektirt; allein dies sei andern Höfen ein Gräuel.

Im Frühjahr 1824 hatte der päpstliche Nuntius in Mün-

---

1) Er kam von dieser Ansicht bald ab und hat die Separatverhandlungen sehr gefördert.

chen ein Schreiben an das Bayerische Gouvernement gerichtet, in welchem er sich besonders scharf gegen die maßlose Ausdehnung des Placet aussprach, welches selbst an der Spitze der Fastenbriefe stehe.

Dieses Schreiben war auch zur Kenntniß des Dr. Burg gekommen, fand aber nicht seinen Beifall, da er als Josephiner das Placet entschieden vertheidigte.

Der Nuntius hatte folgende Grundsätze aufgestellt.

Wenn man die Religion ernstlich anerkennen wolle, so sei es unumgänglich nöthig, daß man ihre Grundsätze in Ehren halte. Eine Regierung stehe mit sich in Widerspruch, wenn sie die katholische Religion zwar anerkenne, den Katholiken aber nicht erlaube, sich nach den Vorschriften der Kirche zu richten, da sie es doch den Lutheranern und Calvinisten gestatte, den Grundsätzen ihrer Religion nachzukommen.

Die christliche Kirche sei eine geistige Macht, unabhängig in ihrem Wirkungskreise von der Gewalt weltlicher Regenten, wie die Gewalt der weltlichen Fürsten in dem Ihrigen unabhängig sei.

Kirche und Staat von Gott gestiftet, seien zwei verschiedene Mächte, von welchen die eine wesentlich von der andern unabhängig sei; sie seien zwei durchaus unumschränkte Mächte, folglich haben sie auch das einer jeden unabhängigen wesentliche Recht, ihre Gewalt in voller Freiheit und Unabhängigkeit über die Gegenstände ihrer gegenseitigen Verwaltung auszuüben.

Es gebe zwar Schriftsteller, welche der weltlichen Gewalt eine unbegränzte Macht über alle heiligen Sachen einräumen. Ihrer Meinung nach sei der Staat der unumschränkte Vorsteher aller religiösen Gesellschaften. Ihrer Meinung nach dürfe es im Staate nicht zwei unabhängige Gewalten geben. Alles, was äußerlich ist, alles, woran die Gesellschaft Theil nimmt, gehöre dem Staate an.

Allein Rechte, welche gegen das göttliche Gesetz aufgestellt werden, seien keine Rechte.

Die Kirche habe von ihrem göttlichen Stifter eine gänzliche Freiheit im Unterricht der christlichen Lehre empfangen.

Wenn es aber den Bischöfen verboten sei, ihre Lehren und Verordnungen zu publiciren, es sei denn, daß die Staatsgenehmigung ertheilt sei, so habe die Kirche keine Freiheit mehr.

Man sage, das Placet zeuge *von gutem Einverständniß zwischen Kirche und Staat.*

Wenn aber Sachsen oder Preußen, als Bundesglieder und freundliche Macht verlangten, daß Bayern keine Gesetze verkünde, ohne dieselben seiner Genehmigung unterworfen zu haben, würde man wohl sagen, daß dieses ein Beweis eines guten Einverständnisses sei?

Es sei völkerrechtlich verboten, daß eine unabhängige Macht sich in die inneren Geschäfte einer anderen Macht mische. Die bürgerliche und geistliche Macht seien zwei befreundete, aber von einander unabhängige Mächte — also.

Aber man sage, *das Placet sei ein Majestäts-Recht, welches aus dem Rechte der Aufsicht fließe.*

Niemand ehre gewiß mehr die auf Wahrheit und Gerechtigkeit gegründeten Rechte der Regenten, als die Bischöfe.

Allein man habe die höchste Gewalt des Staates über die Grenzen ausgedehnt, welche die göttliche Ordnung gesetzt hat.

Soweit übrigens diese höchsten Rechte ausgedehnt sein mögen, so werden sie niemals einen vernünftigen Beweggrund geben, einen einzigen Artikel einer *geheiligten Uebereinkunft umzustoßen und die feierlichen Verträge zu verletzen,* auf welchen das öffentliche Vertrauen und die Sicherheit der Mächte ruhe.

Wenn Bayern mit einer Macht Deutschlands einen Vertrag geschlossen, werde es wohl glauben, sich der Vollziehung desselben entziehen zu können, unter dem Titel des höchsten Rechts der Aufsicht? Und wenn es durch diese Verträge von seinen Rechten vergeben hätte, würde es unter demselben Titel einen Beweggrund finden, dieselben sich wieder zuzueignen und sich auf eine listige Art von seiner Verbindlichkeit frei zu machen?

Das Recht der Aufsicht oder Sicherheit könne nie das Recht geben, von den katholischen Bischöfen Formalitäten zu verlangen, welche einzig dahin zielen, ein System der weltlichen Obergewalt in der Kirche einzuführen, den Kirchendienst der weltlichen Herrschaft zu unterwerfen.

Man sage, der Regent sei der Vertheidiger der Kirche und der Kirchengesetze — der äußere Bischof — und daß ihm in dieser Eigenschaft das Recht zustehe, die kirchlichen Akte, welche er beschützen soll, einzusehen.

Hierauf sei zu bemerken:

Der Schutz habe sich einzig und allein zum Vortheile dessen, den man beschützen soll, zu beziehen.

Der Regent, als Bischof von Außen, habe sich nicht in die Verrichtungen des Bischofs von Innen zu mischen.

Er soll bei der Thüre des Heiligthums bleiben, das Schwert in der Hand, sich hüten, hineinzugehen.

Das Schutzrecht gebe kein Recht der Gewalt und der Gerichtsbarkeit über die Kirche. Der Regent sei der Beschützer der Rechte der Kirche — mithin auch ihrer Unabhängigkeit.

Er dürfe nicht zugeben, daß die weltlichen Behörden sich die Gewalt der Kirche anmaßen, oder vermindern, welche vermöge canonischen Rechtes ihr gebührt und welche ihr nothwendig ist, um den Amtsverrichtungen einen glücklichen Erfolg zu verleihen.

Der Schutz ist keine Dienstbarkeit.

Man befreie also die Bischöfe von den Hindernissen und den Banden, welche man der Ausübung ihrer Rechte und Funktionen angelegt. Man höre auf, von ihnen die Annahme von Grundsätzen zu verlangen, welche ihnen ihr Gewissen nicht erlaubt, zu befolgen.

Auf den Josephiner Dr. Burg machte dieses gründliche, kraftvolle Schreiben so wenig Eindruck, daß er, als Papst Leo beim Antritt seines Amtes eine *Encyclica* (3. Mai 1824) an alle Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe erließ, den Rath ertheilte, die badische Regierung soll, wenn die Vicariate von

Constanz und Bruchsal dieselbe vorlegen sollten, ihr das Placet verweigern, weil sie Grundsätze enthalte, welche der Toleranz und den Staatsrechten und Staatsgesetzen widerstreben.

Die badische Regierung scheute sich aber, diesen Rath Burgs zu befolgen.

Die badische Regierung drang darauf, daß dem heiligen Stuhle eine Antwort auf die Note vom 13. Juni 1823 ertheilt werde. Die Antwort erfolgte aber erst im September 1824.

Der württembergische Geschäftsträger Kölle berichtete im Mai 1824 nach Stuttgart, daß er endlich Audienz bei dem neuen Papste erhalten habe und aufs gnädigste empfangen worden sei.

Der Papst habe sein Bedauern ausgedrückt, daß er durch Krankheit gehindert worden sei, sich mit den kirchlichen Angelegenheiten in den Staaten der vereinten Fürsten zu befassen, er hoffe aber bald Beweise seiner friedliebenden Gesinnung geben zu können.

Er habe die Einrichtungen, welche seit 1807 in Württemberg zum Besten der katholischen Kirche getroffen worden seien, gelobt.

Sehr merkwürdig und charakteristisch ist die Antwort, welche Legationsrath Kölle bei dieser Audienz dem heiligen Vater gab.

„Ich erwiederte ihm, sagt er, es sei den vereinten Fürsten und Staaten sehr schmerzhaft gewesen, daß die fünf Vorgeschlagenen von Cardinal Consalvi auf falsche Angebereien hin ohne Weiteres verworfen und dagegen 14 Geistliche vorgeschlagen worden seien, welche durch ihre fanatischen Gesinnungen und ihre Widerspänstigkeit nur zu sehr bekannt seien.

Diese würden als Bischöfe Uebel herbeiführen, gegen welche die Hennhöfersche Geschichte ein Kinderspiel wäre.“

Ueber diese plumpe Antwort hat sich der badische Minister Berstett nicht wenig geärgert und der württembergische Minister des Aeußern, von Winzingerode, hat nicht ermangelt, dem Herrn Legationsrathe auch sein Mißfallen hierüber auszudrücken und ihm mehr Vorsicht zu empfehlen.

Von seiner Gespensterseherei hatte Kölle schon in einem früheren Schreiben einen Beweis geliefert, indem er sagt: „Das System des gewaltsamsten Rückschrittes entwickle sich unter dem neuen Papste immer offener, er könne versichern, daß die Neigung zu den extremsten Maßregeln bei der Ultra-Partei eher zu, als abnehme, so daß ein Protestant, als solcher, kein seinen Zwecken besser entsprechendes Pontificat wünschen könnte, und man die treuherzige Gutmüthigkeit der deutschen Katholiken am Besten dadurch enttäuschen könnte, wenn man rechtliche, sittliche, verständige Priester eigens nach Rom sendete, um die Grundsätze kennen zu lernen, nach welchen Kirche und Staat jetzt beherrscht werden."

Wie unwahr diese Kölle'sche Anschauungsweise sei, davon gibt die Geschichte des Pontificates Leo XII. den Beweis.

Unterm 13./16. Sept. 1824 erfolgte die Antwort der vereinten Höfe auf die Note vom 13. Juni 1823 dahin lautend:

Die Dotation für die bischöflichen Stühle sei erfolgt. Wenn der erforderliche Bericht noch nicht erstattet sei, so sei dies Schuld des päpstlichen Executors, Bischofs von Evara[1]). Wenn die designirten Bischöfe das Vertrauen des heil. Stuhles nicht besitzen, so sei daran wohl nur der Neid Schuld, welcher diese denuncirt habe.

Uebrigens wurde die Versicherung gegeben, wenn unter den Frankfurter Akten sich ein Instrument befinde, welches dem heil. Stuhle mißfalle, so enthalte dieses nur Dinge, welche der demselben vorgelegten Deklaration zur Grundlage gedient haben. (Dies ist allerdings richtig, aber diese Dinge waren vom heiligen Stuhle verworfen.)

Weiter wurde versichert, es solle dieses Aktenstück so lange *in suspenso* sein und bleiben, bis man sich mit dem römischen Hofe vereinigt habe.

---

1) Es trifft übrigens den Bischof von Evara nicht allein die Schuld, denn er hatte ja von den Regierungen die Weisung erhalten, den Bericht nicht eher zu erstatten, bis alle Bischöfe bestätigt wären.

Es könne also keine Rede davon sein, als wolle man die designirten Geistlichen an die Pragmatik binden, oder letztere als eine verbindliche Urkunde geltend machen und zwar um so weniger, als die verbündeten Fürsten den Vorsatz haben, den künftigen Bischöfen zu überlassen, in jenen Fällen, wo es nöthig sei, sich mit dem heiligen Stuhle selbst zu verständigen; übrigens müssen natürlich die Fürsten sich ihre Souveränetätsrechte vorbehalten [1]).

Unterdessen nahmen die vertraulichen Unterhandlungen des badischen Hofes einen sehr glücklichen Verlauf.

Fürst Metternich hatte, noch vom Johannisberge aus, an den damaligen österreichischen Geschäftsträger in Rom, Ritter von Genotte geschrieben und auch bei dem Staatssekretär Cardinal Somaglia (welcher auf Consalvi gefolgt) die Angelegenheiten der katholischen Kirche in den vereinten Staaten aufs wärmste und kräftigste empfohlen.

Ritter von Genotte wurde bevollmächtigt, auch im Namen der badischen Regierung mit dem heiligen Stuhle zu negotiren.

Dieser wußte mit viel Umsicht und Gewandtheit die Geschäfte zu leiten.

Er suchte zuerst beim heiligen Stuhle auszuwirken, daß die beiden Vicariate in Konstanz und Bruchsal aufgehoben und (wie in Württemberg) in Eines vereinigt und der designirte Dr. Boll, Stadtpfarrer in Freiburg, als apostolischer Vicar aufgestellt würde, bis er zum Erzbischof erhoben werden könnte.

Der heilige Stuhl, welcher die Erfahrung gemacht haben mochte, daß solche Vicariate nicht zum Besten der Kirche seien, ließ sich hierauf nicht ein, sondern wünschte vielmehr, daß die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten in den vereinten Staaten eine baldige definitive Ordnung fänden.

Der gelehrte Abbate Cappacini, Sekretariatsverweser der Breven, welcher schon unter dem Staatssekretariat Consalvi's

1) Kirchenlexicon von Welte rc. Art. „Oberrh. Kirchenprovinz" S. 877.

wichtige Geschäfte besorgt hatte, wurde bevollmächtigt, mit Herrn von Genotte in Unterhandlung zu treten.

Es gelang Herrn von Genotte, die Bedenken zu heben, welche anfänglich gegen den designirten Dr. Boll vorgebracht wurden [1]).

Als die Note der vereinten Regierungen vom 13./16. Sept. 1824 eingelaufen war, in welcher die Versicherung gegeben, daß die Dotation der bischöflichen Stühle gemäß der Bulle: «Provida solersque» vollzogen sei, erklärte der heilige Stuhl seine Geneigtheit, den Dr. Boll zu bestätigen.

Unterm 12. Dezember 1824 erfolgte die Antwortsnote des hl. Stuhls auf die Note der vereinten Höfe vom 13./16. Sept. 1824.

Der heilige Vater drückte in derselben seine Zufriedenheit aus über die wohlwollende Gesinnung der vereinten Fürsten gegen ihre katholischen Unterthanen, sowie auch die Hoffnung, daß er mit der Hilfe Gottes und in Folge eben dieser Gesinnungen der Weisheit der Fürsten mit Uebereinstimmung aller und auf befriedigende Weise die kirchlichen Angelegenheiten in ihren Staaten werde ordnen können.

Er drang aber vor allem auf den Vollzug der Bulle: «Provida solersque», worüber von dem Executor, Bischof von Evara, immer noch kein officieller Bericht eingegangen sei.

In Folge dieser Note erhielt der Bischof von Evara den Auftrag, bis zur Behebung aller Hindernisse, welche hauptsächlich vom churhessischen Hofe herrührten, wenigstens einen Vorbericht an den heiligen Stuhl zu erstatten.

§ 46.

Das Ultimatum des heiligen Stuhles.

Noch ehe der Vorbericht des Bischofs von Evara über den Vollzug der Bulle: «Provida solersque» eingegangen war, er-

1) Dr. Boll war dem heiligen Stuhle als zu nachgiebig, schwankend und nicht geeignet, mit Würde und Erfolg das erzbischöfliche Amt zu verwalten, geschildert.

ließ der heilige Stuhl, um einen neuen Beweis seines Vertrauens auf die vereinten Fürsten und seiner wohlwollenden Gesinnung zu geben, unterm 16. Juni 1825 eine Note an die vereinten Höfe, worin er seine Geneigtheit aussprach, den neu designirten Dr. Boll, mit Rücksicht auf seine persönlichen Eigenschaften, als Erzbischof zu bestätigen und den Informativproceß einzuleiten.

Rücksichtlich der übrigen Designirten bemerkte er, daß die Hindernisse, welche seinen Vorgänger Pius VII. abgehalten hätten, dieselben zu bestätigen, auch bei ihm noch obwalten.

Um übrigens den Bedürfnissen der Katholiken in den vereinten Staaten abzuhelfen, habe er befohlen, den vereinten Regierungen ein Ultimatum, als Basis einer zur Ordnung der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten zu erlassenden Bulle vorzulegen, wobei er vertraue, daß, wie versichert worden, dem Erzbischofe und den Bischöfen überlassen bleibe, sich mit dem heiligen Stuhle über all das zu verständigen, was noch zu ordnen übrig sei.

Mit diesen Vorschlägen seien aber alle Quellen der Vereinigung erschöpft, weiter könnte der heilige Vater nicht gehen. Daß diese Vorschläge annehmbar, beweise das Beispiel der Könige von Preußen und Hannover, welche ähnliche Vorschläge angenommen.

Se. Heiligkeit erwarte daher, im Vertrauen auf die Reinheit der Absichten der vereinigten Fürsten, daß sie diesen neuen Beweis der Mäßigung sich gefallen lassen und Ihr die Mittel, die vacanten Stühle zu besetzen, erleichtern werden.

Sollten diese Vorschläge wider alles Verhoffen nicht angenommen werden, so würde der heilige Vater sicher nicht, weder gegen Gott, noch in den Augen unparteiischer Menschen für die nachtheiligen Folgen verantwortlich sein, die die Verweigerung eines so gemäßigten Ultimatums verursachen könnten.

Das Ultimatum enthielt dieselben Bestimmungen, welche später in die Bulle: *„Ad Dominici gregis custodiam“* übergegangen sind.

I. In Betreff der Bischofs-Wahlen.
«Quotiescunque sedes Archiepiscopalis vel Episcopalis vacaverit etc. art. I. II. III. [1])

II. Der Wahl der Domkapitularen.
Capitula, tam Metropolitanum, quam cathedralia pro prima vice etc. art. IV.

III. In Seminario Archiepiscopali vel Episcopali etc. art. V.

IV. Liberum erit, cum sancta sede de negotiis ecclesiastisis communicare etc. art. VI.

Wenn man alle älteren und neueren Concordate und Conventionen aufmerksam vergleicht, so wird man finden, daß in der That der heilige Stuhl niemals so große Concessionen machte, und so große Mäßigung zeigte, wie bei Aufstellung dieses Ultimatums.

Hievon war die badische Regierung auch vollständig überzeugt und nahm deßhalb das Ultimatum auch gerne und vollständig sincere et pure an und suchte auch die andern Regierungen dazu zu bewegen.

§ 47.

Unterhandlungen über die Annahme des Ultimatums.

Nicht so freudig, wie in Baden, wurde das päpstliche Ultimatum in Württemberg begrüßt. Die dortigen Diplomaten waren noch voll Mißtrauen gegen die römische Curie. Schon

---

1) Statt ad clerum Dioecesanum spectantium etc., soll es in der ersten Fassung geheißen haben: ad clerum germanicum spectantium.

Fast dieselbe Fassung enthält die Bulle:

«Impensa Romanorum Pontificum» für Hannover vom 26. März 1824 bei Walter: Fontes juris etc. S. 268. Art. XIII. de nominibus candidatorum a clero totius regni selectorum etc.

At si forte aliquis ex candidatis ipsis gubernio minus sit gratus, capitulum e catalogo eum expunget, reliquo tamen manente sufficienti candidatorum numero, ex quo novus Episcopus eligi valeat. Tum vero capitulum etc.

Die obigen Bestimmungen siehe in der Bulle: Ad Dominici gregis custodiam im Anhange.

der Umstand, daß der heilige Stuhl aus edlem, freiem Antrieb das Ultimatum stellte, erregte bei ihnen alle möglichen Besorgnisse.

Andererseits war man mit dem provisorischen Zustande gar wohl zufrieden.

Das Schmitz-Grollenburgisch-Koch'sche System, an welchem man mit Liebe hing, konnte bei dem provisorischen Zustande weit besser festgehalten werden, als bei definitiver Besetzung des bischöflichen Stuhles.

In Württemberg, bemerkt Dr. Burg, ernennt der König die Generalvicariatsräthe und diese wirken mit dem Kirchenrathe in schönster Harmonie und der Bischof von Evara dispensirt aus eigener Vollmacht, weil es die Regierung so haben will, in allen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft.

Was an dem Ultimatum am meisten mißfiel, waren die Bestimmungen über die Wahl der Bischöfe und Domkapitularen, weil man den früher erwähnten „politischen Lehrsatz" dadurch gefährdet glaubte. Man wollte an den Bestimmungen der Kirchenpragmatik betreffend die Bischofs- und Domherrnwahl festhalten.

Auch die schon früher verworfene Klausel: secundum canones nunc vigentes et praesentem ecclesiae disciplinam wollte nicht gefallen, obgleich der heilige Stuhl dieselbe in der Note vom 24. Sept. 1819 gehörig erläutert hatte.

Die Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion pleno jure wollte man zugeben, aber unter dem Vorbehalt der in der Kirchenpragmatik und dem Fundationsinstrument enthaltenen Bestimmungen: was eine contradictio in adjecto ist.

Obgleich man die Vortheile, welche das Ultimatum bot, keineswegs verkannte, so wollte man doch lieber den designirten Dr. Drey als Bischof fallen lassen und den Bischof von Evara annehmen, als das alte System aufgeben, welches aufzugeben doch in der Note vom 16. Sept. 1824 versprochen war.

Auch in Nassau, wo der mehrerwähnte Kirchen- und Schulrath Koch noch immer einen sehr schädlichen Einfluß ausübte, fand anfänglich das päpstliche Ultimatum wenig Anklang.

Unter Kochs Inspiration kam ein Schreiben des damaligen Ministers Marschall zu Stande, in welchem das Ultimatum, wenn auch nicht förmlich abgelehnt, doch dessen Annahme an eine Bedingung geknüpft war, deren Erfüllung nicht wohl zu erwarten war.

Dieses Schreiben ist an den badischen Minister Berstett gerichtet.

Es heißt in demselben unter Anderem:

Wir besitzen zu Limburg ein Erzbischöfliches Vicariatscollegium, welches canonischrechtlich von den ehemaligen Erzbischöfen von Trier und Mainz eingesetzt worden ist und dessen Sprengel das hiesige Herzogthum mit Einschluß der Stadt Frankfurt umfaßt. Dieses Vicariat muß so lange fortbestehen, bis wir uns über eine andere Einrichtung mit dem Papste vereinigen.

Um die Auktorität dieses Vicariates über alle in dem Herzogthum wohnenden Katholiken (140,000 Seelen) auszudehnen, hat der Herzog diesem Vicariate alle Katholiken unterworfen, welche in Landestheilen wohnen, über welche nach dem westphälischen Frieden die Einwirkung der katholischen geistlichen obern Behörden suspendirt war [1]).

Das ganze Fürstenthum Hadamar, ein großer Theil der

---

1) „Die Anordnung der Vicariate, sagt Freiherr von Schütz-Holzhausen in seinem Vortrag in der Nassauischen Herrenbanksitzung vom 13. April 1820, lediglicher Ausfluß der oberen Kirchenbehörden, ihre Stellvertreter zu ernennen, bei welchen das landesherrliche Placet eintreten darf, geschah von dem Landesherrn und von ihm wurde die Bildung des Vicariatscollegiums in Limburg angeordnet und demselben die Verwaltung der Diöcesanrechte über die vormals fürstlich-oranischen und Weilburgischen katholischen Unterthanen, die stets dem erzbischöflich-trierschen Vicariate übergeben waren, provisorisch übertragen, obgleich dem Landesherrn höchstens das jus designandi und zwar nur per indultum eingeräumt werden kann. Solange das Vicariat nicht vom heiligen Stuhle bevollmächtigt war, waren seine Akte ungültig."

Die letztere Zutheilung der katholischen Unterthanen geschah wie in Württemberg, bei Errichtung des Vicariates in Ellwangen, wo die Revalidirung der unkirchlichen Akte durch den heiligen Stuhl eintreten mußte.

niederen Grafschaft Kazenellenbogen und viele andere neu errichtete katholische Pfarreien z. B. zu Wiesbaden, Weilburg, Idstein u. s. w. gehören zu dieser Classe.

Dieses erzbischöfliche Vicariat zu Limburg administrirt nun fortwährend diese Diöcese ganz nach den Grundsätzen, die von ehemaligen deutschen Erzbischöfen gegen Rom geltend gemacht und durchgeführt worden sind [1]).

E. E. (dem badischen Minister) sind diese Grundsätze bekannt, die auf dem Emser-Congreß näher entwickelt worden sind.

Aus diesem Grunde vermissen unsere Katholiken, die, von alten Zeiten her als nur deutschen Erzbischöfen und nicht Bischöfen unterworfen, es nicht anders gewöhnt sind, nicht die römische Einwirkung. Unser Vicariat administrirt ohne alle sichtbaren Reibungen im besten Einverständniß mit dem Landesherrn fort.

Unsere katholische Geistlichkeit hat ihre Beförderung nur von dem Herzog zu erwarten, ist also diesem Herrn, der das Vicariat in seinem geistlichen Wirkungskreise zu hemmen weit entfernt ist, denselben vielmehr auf die ihm zuvor nicht unterworfenen Landestheile erweitert hat, im höchsten Grade ergeben, wirkt nur in gutem Sinn auf

---

1) Diese Koch'sche Behauptung ist völlig unwahr. Papst Leo XII. hatte dem apostolischen Vicar Corden in Limburg ein Indult für 10 Fälle ertheilt, darunter auch zu dispensiren in 2do gradu dummodo non attingat primum. Am Schlusse des Breves steht die Bemerkung:

Ceterum et Nos vehementissime cupimus provisoriae tandem istius dioecesis administrationi finem imponi; at cum apostolicae litterae S. mem. Pii VII quibus novae Ecclesiae in ditionibus istorum principum foederatorum erectae et ordinatae nondum executioni mandatae fuerint, et ecclesiastici viri illi, in quos istic oculi conspecti sunt, tales judicio S. Sedis non sint, quos ad eas ecclesias regendas promovere possimus, immo etiam selecti illi viri, qui praedicto Papae Praedecessori probabantur, omnino rejecti fuerant. Has ob causas suspensa adhuc manet summo cum dolore ecclesiarum istarum provisio.

die ihrer Seelsorge anvertraute Heerde und lebt mit der Regierung in vollkommenster Eintracht [1]).

An jungen Leuten, die sich dem geistlichen Stande widmen, und sich auf katholischen Universitäten bilden und nachher die Weihe von benachbarten Bischöfen empfangen, fehlt es uns auch nicht, und auch hier haben wir mehr Candidaten als zu besetzende Stellen.

Als protestantischer Fürst und im besondern Interesse seines Landes hat also der Herzog in Beziehung auf kirchliche Verhältnisse nichts zu wünschen; da auch das Vicariat genau darauf sieht, daß die Geistlichen ihre Pflichten erfüllen, und gemeinschaftlich über die Moralität der Angestellten mit der Regierung wacht und schlechte Subjekte entfernt [2]).

---

1) In Nassau, wie in Württemberg, war daher die Regierung mit dem provisorischen Zustande zufrieden.

2) In Betreff der gänzlichen Abhängigkeit des Nassauischen Clerus von der Regierung bemerkt derselbe Hr. v. Schütz in seinem erwähnten Vortrage:

„Das Patronatrecht, wenn gleich aus Erkenntlichkeit gegen die Fundatoren und durch Verträge den Fürsten und Privaten überlassen, ist und bleibt ein unstreitiges Recht der Bischöfe, ihre Gehülfen in der Seelsorge und dem Lehramte anzustellen. Und dennoch ist es bei uns ganz ohne Ausscheidung und ohne Untersuchung des Ursprungs der Pfarreien in die Hände des Landesfürsten übergegangen, und das Patronatsrecht des Landesherrn hier als Regel aufgestellt, da es doch nur eine Ausnahme sein kann, welche *speciali titulo* erworben und auf den säcularisirten Gütern radicirt, eines besondern Beweises bedarf, und daher nicht zur Entziehung des den Bischöfen ursprünglich und wesentlich zuständigen Ernennungsrechtes aller Pfarreien und Beneficien führen kann.

Ferner, obgleich das Edikt vom 31. August 1803 verordnet, daß bei Wiederbesetzung dieser Stellen über die Tauglichkeit der ernannten Personen von den einschlagenden Vicariaten Zeugnisse eingezogen werden sollen, so wird dennoch nach der allgemeinen Sage, die kaum zu bezweifeln ist, das Vicariat von aller Begutachtung ausgeschlossen. Ja noch mehr, das mit dem Patronatrechte gar nicht in Verbindung stehende Recht, den erledigten Pfarreien Administratoren zu geben, wurde bei Gelegenheiten den Vicariaten zu entziehen gesucht.

Den von andern Berechtigten ernannten Beneficiaten wurde die landesherrliche Bestätigung vorenthalten, nicht wegen Unwürdigkeit der Präsentaten, sondern weil unsere obern Kirchenräthe Unionen von Beneficien vor-

Wenn der Herzog sich, dieser günstigen Verhältnisse ungeachtet, dennoch entschlossen hat, nicht aus Landesmitteln, sondern mit Familiengütern seines Hauses [1]) einen Bischof und

---

haben, wozu weder die Initiative der Vicariate, noch der Consens der Collatoren vorliegt, indeß sie den Beneficiat, den Kirchengesetzen und Fundationen zuwider, in den Besitz der Pfründegefälle setzen.

Ebenso wird den Pfarrern mit Versetzung gedroht und auch selbst gegen ihren Willen und ohne vorgängige Untersuchung ihres Betragens durch die geistliche Behörde vollzogen, da doch die weltliche Macht höchstens befugt sein kann, mit letzterer hierin gemeinschaftlich zu handeln, und bei notorischer Ruhestörung durch die Geistlichen hierin zu schreiten.

Hieraus wird wohl hinlänglich erhellen, wie reingeistliche Gegenstände von der Kirchencommission oder Regierung abhängig gemacht werden, wie unter dem Namen des Landesherrn die bischöflichen Rechte den Vicariaten entzogen sind und die Kirche um ihre Selbstständigkeit gebracht wird, da doch in den Edikten vom 16. und 31. Aug. 1803 ausdrücklich die Versicherung gegeben ist, „daß unsere Landesherren sich keineswegs in die innern Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche mischen, noch auch die ursprünglichen bischöflichen Rechte beeinträchtigen wollten, vielmehr deren Aufrechthaltung und thätigste Unterstützung zur landesheerlichen Pflicht stets rechnen würden."

Dr. Moriz Lieber macht in seiner Schrift: „In Sachen der oberrheinischen Kirchenprovinz," Freiburg 1853 — darauf aufmerksam, daß die deutschen Blätter für Protestanten, welche die Verhandlungen enthalten, welche auf den Reichsdeputationshauptschluß folgten, Enthüllungen machen, welche das Geständniß der bei diesen Verhandlungen thätigen Staatsmänner offen darlegen: „daß die geistlichen Kirchenrechte durch den Reichsdeputationshauptschluß unangetastet geblieben; daß sie auf die s. g. Entschädigung nicht ausgedehnt werden konnten, daß aber die Räthe der evangelischen Landesfürsten nicht unterließen, diese aufmerksam zu machen auf den bekannten politischen Lehrsatz. Vgl. oben S. 45.

1) Was hieran Wahres ist, darüber gibt die Schrift: „Katholische Kirchen- und Schulzustände in Nassau" und die Proklamation vom 5. März 1848, Mainz bei Kirchheim 1848, folgende Aufschlüsse:

Unter Berufung auf § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses wird bemerkt: „Wenn für irgend einen der mit solcher Entschädigung bedachten Fürsten die nobelste, möglichst großartige Liberalität in Vollziehung der vorstehenden Bestimmungen eine heilige Rechts- und Ehrenpflicht war, so muß dies von den beiden, zum Herzogthum Nassau zusammengetretenen fürst-

Kapitel zu dotiren, so ist dieses offenbar nur im allgemeinen Interesse der katholischen Kirche in Deutschland und in der Absicht, um sich hierin an die vereinten Fürsten anzuschließen, geschehen.

---

lichen Häusern Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg ohne Widerrede zugegeben werden.

Nach Gaspari hatten dieselben für jenseits des Rheines verlorene jährliche Einkünfte die Summe von 567,000 fl. berechnet. Einige glauben, daß diese Verluste um ein Drittheil zu hoch angesetzt.

Die Entschädigung betrug die Summe von 905,000 fl., also einen Mehrbetrag von jährlichen 338,000 fl.

Die im Lande eingezogenen Stifter und Abteien allein ertrugen jährlich 225,000 fl., die Summe nicht miteingerechnet, welche aus diesseits gelegenen Gütern mancher auf der linken Rheinseite befindlichen Abteien, z. B. Laach, St. Thomas rc. und aus aufgehobenen Klöstern eingegangen.

Nach § 43 des Reichsdeputationshauptschlusses nahm der Genuß dieser Einkünfte mit 1. Dec. 1802 seinen Anfang. Der erste Bischof von Limburg wurde aber erst am 15. Dec. 1827 inthronisirt. Fünf und zwanzig volle Jahre hatte also der Nassauische Domänenfiscus die vorstehenden 225,000 fl. genossen, ehe eine Bisthumsdotation erfolgte.

Wenn man auch die Pensionen abzieht, so blieb immer noch ein Reinertrag aus Stiftern und Abteien von 125,000 fl., welcher der Domänenkasse in 25 Jahren drei Millionen, Einmal hundert fünf und zwanzigtausend Gulden zuführte.

Wie sich der hl. Stuhl über die Dotation von Limburg in der Note vom 10. Aug. 1819 aussprach, ist bereits angeführt.

Wie die übrigen Bisthümer der Provinz dotirt, darüber weiter unten.

Den Beitrag Frankfurts zur Dotation mit 5000 fl. abgezogen, bleiben noch 16,606 fl. von der Domänenkasse.

Dadurch, daß der Stadtpfarrer von Frankfurt, von Limburg, der Pfarrer von Dietkirchen und Eltville zugleich Domkapitularen sind und die beiden Domprädendatenstellen durch den Stadtkaplan zu Limburg und den beim Spital daselbst angestellten Geistlichen versehen werden, werden wieder 6000 fl. erspart; also bleiben noch 10,606 fl.

Bis zum Jahre 1848 bezahlte die Domänenkasse jährlich einige fünfzigtausend Gulden zur Erhaltung des Theaters in Wiesbaden.

Nach der Bulle »Provida solersque« soll für die Seelsorge in den erwähnten vier Pfarreien durch geeignete, von dem Bischofe nach canonischen Vorschriften zu bestellende Vicarien gesorgt werden, allein der so gar dürftig

Er muß daher auch erwarten, daß der Papst den designirten Candidaten nicht verwerfe. Der Vorwurf, den man ihm macht, die Kirchenpragmatik unterschrieben zu haben, ist formell unwahr (also materiell wahr!).

Wollte der Herzog seinen Candidaten, der von allen Dekanen des Landes vorgeschlagen worden, fallen lassen, so wäre dieses offenbar von den nachtheiligsten Folgen für die landesherrliche Auktorität in Kirchensachen.

Wenn das Ultimatum angenommen werden sollte, so sollte der designirte Candidat bestätiget werden. Denn das Ultimatum beschränke ohnedies den Einfluß des Landesherrn auf die Besetzung des bischöflichen Stuhles und des Kapitels außerordentlich in künftigen Fällen, da der Papst den protestantischen Landesherren den Einfluß darauf nicht einräume, den der katholische überall besitze (?!).

Wenn der Vorschlag des Landesherrn nur ein Titel werde, um von Rom die Exclusion zu erlangen, so werde sich Alles

---

gestellte Bischof von Limburg hat sich vergebens nach einer ausreichenden Hülfe gesehnt.

Die weitere Schilderung des traurigen Zustandes und die Beiziehung des Central-Kirchenfonds für Cult- und andere Ausgaben, zu welchen die Steuerkasse nicht beigezogen werden darf, S. 30. 31, wollen wir übergehen und nur noch rühmend erwähnen, daß der Freistaat Frankfurt dem Bischof von Limburg zu seiner ersten Einrichtung 1080 fl. schenkte, während Nassau ihm aus der Amortisationskasse ein Darlehen von 3000 fl. machte, den Central-Kirchenfond anwies, diesen Vorschuß an die genannte Kasse zurückzuzahlen, mit der Verfügung, daß dagegen die von dem Bischof angeschafften Gegenstände Inventarstücke des Central-Kirchenfonds sein sollen.

Die Domherren- oder Kapitelskreuze kosteten das Stück 84 fl.

Die freie Stadt Frankfurt schenkte dem dasigen Stadtpfarrer und dem zweiten von ihr besoldeten Domkapitular die Kreuze; Nassau ließ die Pfarrfonds zu Dietkirchen, Eltville und Limburg die Kreuze der dortigen zu Domkapitularen bestellten Pfarrer und den Central-Kirchenfonds das des Domdekans bezahlen.

Für das Priesterseminar in Limburg sind in der Bisthumsdotation in Limburg nur 1500 fl. von der Domäne geleistet, es kostet aber jährlich gegen 5000 fl. Das Fehlende muß der Central-Kirchenfond decken! S. 32.

im Lande von dem Landesherrn abwenden und nur nach Rom blicken.

Also auch hier, wie in Württemberg, die Furcht, der politische Grundsatz möchte gefährdet werden.

Der Koch'sche Einfluß zeigte sich bei Nassau auch darin, daß man befürchtete, durch das Ultimatum werden die Rechte des Erzbischofes und die Freiheit der deutschen Kirche gefährdet, während doch der hl. Stuhl in der Note vom 24. Sept. 1819 deutlich gesagt hatte, daß es ihm nicht um Vernichtung der Freiheit der deutschen Kirche und der Rechte des Erzbischofs zu thun sei, sondern daß er vielmehr dieselben wahren wolle; nur gegen die Ausdehnung der erzbischöflichen Rechte, wie sie von Febronius und den Emser-Punktatoren bezweckt wurde, müsse er sich verwahren.

Aber gerade das Febronianische System war es, welches Kirchenrath Koch zur Geltung bringen wollte.

Ein Haupthinderniß der Annahme des päpstlichen Ultimatums bildeten die beiden Staatsverträge vom 7. Oct. 1818 und 8. Febr. 1822 und deren Beilagen — Kirchenpragmatik, Fundationsinstrument, landesherrliche Verordnung 2c.

Zwar ward dem römischen Hofe die Versicherung gegeben, daß man von den früher deklarirten Grundsätzen Umgang nehmen wolle und sich vorbehalte, gemäß der Note vom 27. Dec. 1821, nach erfolgter Besetzung der bischöflichen Stühle die noch unentschiedenen Punkte zu bereinigen, allein schon die Fassung der Note vom 16. Sept. 1824 ließ durchblicken, daß man dennoch entschlossen sei, das neue Kirchensystem durchzuführen; was auch der geheime Artikel des Vertrags bezweckt zu haben scheint.

Ohne Aenderung dieser Verträge war die Annahme des Ultimatums eine Unmöglichkeit. Allein gerade gegen die Abänderung der beiden Verträge sträubte man sich in Württemberg am meisten.

Indessen scheint doch um diese Zeit eine bessere Wendung in der Politik des Stuttgarter Hofes in kirchlichen Angelegenheiten eingetreten zu sein. Die Namen von Beroldingen, Maucler, von Schmidlin, welche gemäßigtere und gegen die katholische Kirche

wohlwollendere Gesinnungen an den Tag legten, treten in den Vordergrund, von Schmitz-Grollenburg mehr zurück.

Obgleich der Vorbericht des Bischofs von Evara in Rom nicht befriedigt hatte, so übertrug doch der heil. Stuhl dem Dr. Burg die Führung des Informativprocesses über Dr. Boll, was eine gute Vorbedeutung auf baldige Bestätigung desselben war.

Die Uebertragung der Führung des Informativprocesses an Dr. Boll wurde in Stuttgart beifällig aufgenommen.

Dr. Burg säumte nicht, den Informativproceß vorzunehmen und ihn der badischen Regierung zur Einsendung an den heil. Stuhl vorzulegen.

Das päpstliche Ultimatum wurde von Stuttgart aus auch dem Hrn. v. Schmitz-Grollenburg in München mitgetheilt. Es fand aber natürlich nicht dessen Beifall.

Es widerspreche, bemerkte er, ganz und gar den von den vereinten Staaten aufgestellten Grundsätzen, namentlich mißfielen ihm die Bestimmungen über die Bischofswahl. Er gab daher den Rath, das Ultimatum der Frankfurter Kommission zur einläßlichen Verhandlung vorzulegen, weil er hoffte, daß es daselbst verworfen werde und seine Grundsätze auf ein Neues zur Geltung gebracht werden könnten.

Höchst wahrscheinlich auf seinen Rath wurde der Kirchenraths-Direktor v. Kammerer und Kirchenrath Sinz nach Freiburg geschickt, angeblich um die dortigen Seminarseinrichtungen zu besichtigen. Allein der eigentliche Zweck war, mit Stadtpfarrer Büchele, Rotteck und den Häuptern der Wessenbergischen Partei zu conferiren, wie die Sache in Karlsruhe anzugreifen sei, damit Baden auf das Ultimatum eine abschlägige, oder doch wenigstens aufschiebende Erklärung ertheile und das badische Bisthum nicht eher besetzt werde, als die übrigen.

Ein mit den Verhältnissen genau bekannter Mann schrieb von Stuttgart aus an einen Pfarrer in Baden:

„Von hier aus wird Allem aufgeboten, um das Ultimatum zu nichte zu machen und vorzüglich Baden davon abzubringen, die ihm so vortheilhaften römischen Anträge anzunehmen, weil man dies für Württemberg und die übrigen Verbündeten für

sehr präjudicirlich und deßhalb für gefährlich ansieht, weil das Volk alsdann einen unumstößlichen Beweis in den Händen hätte, daß nicht Rom, sondern die Gouvernements an der Zögerung Schuld haben, indem Rom willig und bereit sich bezeuge."

Es war unterdessen die Kunde von dem sehr gemäßigten römischen Ultimatum auch ins Publicum gedrungen und es erregte bei den Katholiken schmerzliche Gefühle, als man hörte, daß die württembergische Regierung dasselbe abgelehnt habe.

Ein Mann, welcher durchaus nicht als ein Ultramontaner galt, der Dekan und Stadtpfarrer Vanotti in Ehingen, Mitglied der Ständekammer, schrieb damals an den Pfarrer Kaspar im Badischen:

„In Württemberg verlautet, Rom hätte ein annehmbares Ultimatum vorgelegt, welches Baden angenommen, Württemberg aber, welches die Herstellung des Episcopats nicht wolle, verworfen habe. Er wünsche bei dieser traurigen Lage der Dinge ins Badische versetzt zu werden."

Hr. v. Wessenberg, welcher damals in Wiesbaden sich aufhielt, suchte in Nassau das Wasser zu trüben; allein es gelang ihm nicht. Der österreichische Hof wirkte zur Annahme des Ultimatums sehr vortheilhaft auf den Herzog von Nassau und auch auf Kurhessen ein, so daß anderwärtige Einflüsterungen gegen dasselbe wenig vermochten.

In Frankfurt wollte Hr. v. Schmitz die Kastanien nicht selbst aus dem Feuer holen; er wollte dieses Geschäft dem Hrn. v. Trott überlassen.

Dr. Burg, welcher das Terrain in Stuttgart ebensogut, wie das in Karlsruhe kannte, bemerkt:

In Württemberg ist der früher an den Tag gelegte Eifer erkaltet. Sechs Jahre sind verflossen, ohne daß eine befriedigende Antwort auf die päpstliche Note vom 24. Sept. 1819 und 20. Aug. 1821 ertheilt wurde. Man sucht die Verhandlungen eher zu verwickeln und zu verzögern, als zu fördern. Obgleich nach gegebenem Versprechen die Kirchenpragmatik nicht mehr ein verbindliches Aktenstück sein soll, möchte man sie doch zur Geltung bringen.

Es ist nicht abzusehen, wie man zu einem glücklichen Ziele gelangen soll.

Nur eine Hoffnung leuchtet — der gute Wille des Königs Wilhelm.

Dr. Burg hat hierin richtig gesehen. Der Weisheit des Königs und seiner wohlwollenden Gesinnung gegen die Katholiken haben wir es zu verdanken, daß trotz der vielen Hindernisse, welche die Diplomaten und geistlichen und weltlichen Bureaukraten der Annahme des so gemäßigten päpstlichen Ultimatums bereitet hatten, dieselbe endlich doch auch in Württemberg erfolgte.

Die badische Regierung, welcher es mit der baldigen Besetzung des erzbischöflichen Stuhles voller Ernst war, und welche zu der richtigen Ueberzeugung gekommen war, daß der hl. Stuhl von den Bestimmungen des Ultimatums in keiner Weise abgehen werde, betrieb bei den übrigen vereinten Regierungen mit dem größten Eifer die Annahme desselben; was ihr auch gelungen ist.

Im Februar 1826 wurden die Conferenzen in Frankfurt wieder eröffnet und am 4. Aug. 1826 endlich der Beschluß gefaßt, eine gemeinschaftliche Note an den römischen Hof als Antwort auf dessen Note vom 16. Juni 1825 zu erlassen.

Die Note wurde unterm 4/7. Sept. 1826 an den römischen Stuhl erlassen.

Dieselbe ist von großer Wichtigkeit [1]).

In Betreff der Wahl der Bischöfe und der Domkapitularen hatten sich einige Zweifel über den buchstäblichen Sinn der päpstlichen Bestimmungen erhoben.

Zur Beseitigung dieser Zweifel stellten die vereinten Fürsten zum Behufe der Annahme der ersten vier Artikel die Bedingung, daß der Papst an die Bischöfe und Domkapitel ein Breve erlasse, daß sie gehalten seien, in vorkommenden Fällen nur solche Personen zu Bischöfen und Domkapitularen zu wählen, welche den betreffenden Regierungen angenehm seien.

Rücksichtlich der Zuläßigkeit des V. und VI. Artikels erhoben

---

1) Katholisches Kirchenblatt für die oberrheinische Kirchenprovinz ꝛc. S. 19 ff.

sie die schon früher gemachten Bedenken und glaubten, Seine Heiligkeit könnte sich bei den frühern desfalls gegebenen Versicherungen begnügen, gestatteten aber ausdrücklich deren Aufnahme in die Ergänzungsbulle und haben sie somit auch angenommen. In der betreffenden Stelle ist ausdrücklich gesagt:

»Si neanmois Sa Sainteté en jugeait autrement et trouverait indispensable d'insérer la cinquième et la sixième proposition dans la bulle supplementaire, il ne pourrait echapper à sa sagacité, que les Princes et Etats réunis se trouveraient par le fait même dans la necessité de se réserver les droits inaliénables de Leur Souveraineté relativement aux points en question.«

Sie wahrten also nur Ihre Souverainetätsrechte.

Es ist daher unrichtig, wenn Staatsrath Nebenius behauptet:

„In Folge der zu Frankfurt erneuerten schwierigen Verhandlungen vereinbarten sich sämmtliche theilnehmende Staaten über eine gemeinschaftliche Antwort, in der sie die vier ersten Artikel des Ultimatums, von frühern Forderungen abstehend, annahmen, aber die zwei weitern Artikel verwarfen, wovon der eine von den Seminarien und der Erziehung der Cleriker nach den Vorschriften des Tridentiner Conciliums, der andere aber von dem Verkehr mit dem römischen Stuhle und der Ausübung der erzbischöflichen und bischöflichen Gerichtsbarkeit nach den canonischen Vorschriften und der gegenwärtigen Kirchenverfassung (juxta canones nunc vigentes et praesentem ecclesiae disciplinam) handelte [1]).

Die badische Regierung und Herr Staatsrath Nebenius mußten am besten wissen, daß der hl. Stuhl, während er in Betreff der Artikel I—IV nach ihrer ursprünglichen Fassung ein paar Abänderungen traf, die wörtliche und buchstäbliche Annahme der Artikel V und VI zur conditio sine qua non

---

1) „Die katholischen Zustände in Baden" von Dr. C. F. Nebenius. Karlsruhe 1842. S. 62.

gemacht hatte und daß, wie wir schon früher bemerkt, die badische Regierung die sechs Artikel auch sincere et pure anzunehmen versprochen hatte.

Durch die Verwerfung der Art. V und VI hätte die Bulle Ad dominici gregis custodiam ihre ganze rechtliche Basis verloren und der hl. Stuhl hätte sie unmöglich erlassen können, wenn diese nicht angenommen worden wären.

Gerade diese zwei Punkte waren es ja, welche ein Decennium lang den Hauptstreitpunkt gebildet hatten und an welchen der hl. Stuhl stets unerschütterlich festgehalten hat und, weil er von Gott ad aedificationem non ad destructionem ecclesiae eingesetzt ist, auch festhalten mußte.

Daß diese zwei Punkte auch die Souverainetätsrechte nicht gefährden, hat der hl. Stuhl in der Antwortsnote gezeigt.

Die Antwortsnote des hl. Stuhles erfolgte unterm 6. Januar 1827.

In Betreff dieser Note bemerkt das mehrerwähnte „Katholische Kirchenblatt für die oberrheinische Kirchenprovinz," dessen Interpretation der Note wir aber keineswegs in allweg theilen:

„Diese Note ist in einem gefälligen und für die vereinten Höfe schmeichelhaften Style redigirt: ihr Inhalt ist eine detaillirte Antwort auf die Anträge der vereinten Höfe, abgefaßt in wohlerwogenen, Ziel und Maß gebenden Ausdrücken.

a. Obschon sich die Anträge der vereinten Höfe jenen des römischen Hofes nur in den Hauptpunkten nähern, so genügen sie dennoch dem letztern, um die Ergänzungsbulle zu erlassen und den an ihn gebrachten Anträgen zu entsprechen.

b. Mit Bedacht wird in jener Note vom 26. Jan. 1827 bemerkt, daß die Bulle »Provida solersque«, mit welcher die Ergänzungs-Bulle ein Ganzes ausmache, in Uebereinstimmung mit den vereinigten Höfen erlassen worden sei.

c. Ferner wird mit Bedacht bemerkt, daß diese Bulle den Zweck habe, den katholischen Unterthanen in den Ländern

der protestantischen Fürsten die in mehreren Verträgen und Uebereinkünften stipulirte freie Ausübung ihrer Religion zu sichern.

d. Nicht minder wird bemerkt, daß der römische Hof von der größten Mäßigkeit bei den gemachten Concessionen Gebrauch gemacht habe. In der That übertrifft die mit dem römischen Hofe getroffene Uebereinkunft vielleicht alle andern jemals zu Stande gekommenen an Mäßigung.

e. Der römische Hof nimmt in jener Note den Beitritt der vereinigten Höfe zu den vier ersten Punkten des Ultimatums mit Vergnügen an und entspricht dem Verlangen, daß durch ein Breve an die Bischöfe und Domkapitel ausdrücklich zugegeben werde, damit keine der Regierung unangenehme Person hierzu gewählt werden könne.

Durch dieses Breve wird den vereinigten protestantischen Höfen ein Recht eingeräumt, wodurch ihnen für das andern katholischen Fürsten zukommende Nominationsrecht ein hinreichender Ersatz geleistet wird.

Nebstdem, daß die Form der canonischen Wahl erhalten wird, welche im deutschen Reiche hergebracht war und große Vortheile gewährt, übt jetzt der Regent auch das Recht der Designation aus; besonders aber wird dadurch die Ergänzung des Domkapitels gänzlich in seine Hände gelegt. (Dies ist eine falsche Behauptung.)

f. Die größte Aufmerksamkeit verdient die in dieser Note gemachte Zusicherung, daß der V. und VI. Artikel, gegen welche die vereinigten Höfe ihre landesherrlichen Rechte ausdrücklich verwahrten, ihrer Natur nach keineswegs geeignet seien, die legitimen Rechte der Fürsten zu gefährden.

Obschon hier nicht gesagt wird, was der römische Hof unter den legitimen Rechten der Fürsten verstehe, so ist es doch für beide paciscirenden Theile verständlich, daß es sich hier um keine andern Rechte als die jura circa sacra handle.

Es ist uns keine öffentliche Erklärung des römischen Hofes bekannt, in welcher er diese Rechte so wie hier anerkannt hat.

g. In der Anerkennung dieser Rechte von Seiten des römischen Hofes liegt zugleich die weitere Anerkennung des landesherrlichen „Placet" (?), mit welchem die fraglichen, oben erwähnten Bullen publicirt worden sind, indem dieses Placet ein Ausfluß jener anerkannten jura circa sacra ist.

i. Ueber den Punkt: Episcopi exercebunt jurisdictionem suam juxta canones nunc vigentes et praesentem ecclesiae disciplinam gibt die Note eine beruhigende Erklärung in den Worten:

«Cette insertion est par sa nature très éloignée d'attaquer leurs droits légitimes, elle ne porte aucun changement à ce qui du commun accord a été convenu pour les dotations des seminaires et les expressions, qui rappellent les droits, que les Evêques tiennent de notre divin Sauveur, de surveiller et de guider l'enseignement des dogmes et préceptes de la réligion, ne peuvent donner ombrage pas plus que celles, qui se refèrent aux canons et à la discipline en vigeur de l'Église; cet enseignement comme cette discipline ne tardent qu'à faire rendre à Dieu ce qui est Dieu et à César ce qui est à César.»

Der römische Hof will mit dem Vorbehalte der canones nunc vigentes et praesentem ecclesiae disciplinam eigentlich nichts anderes, als sich gegen die febronianischen Grundsätze verwahren.

k. Zum Schlusse machen wir noch auf einige Ausdrücke in der Note aufmerksam, welche in Beziehung auf die besonderen Verhältnisse der badischen Regierung von Wichtigkeit, nämlich

aa. daß die Errichtung des Erzbisthums in Freiburg und dessen Kirchenprovinz von den vereinigten

Höfen einhellig verabredet, festgesetzt, mit ihrer Dazwischenkunft und Zustimmung, ohne Beschränkung und Vorbehalt, bestimmt worden sind;

bb. daß die vereinten Höfe selbst, und zwar einstimmig über die Wahl des Herrn Boll zum Erzbischof übereingekommen sind [1]).

§ 48.

Die Ergänzungsbulle: Ad Dominici gregis custodiam.

Unterm 11. April 1827, am Namenstage Papst Leo XII. erschien endlich die Ergänzungsbulle: „*Ad Dominici gregis custodiam etc.*"

Diese wichtige Bulle lautet wörtlich also:

„Die römischen Päpste haben jederzeit mit größter und ununterbrochener Anstrengung sich bestrebt, zur Obhut der Heerde des Herrn Hirten aufzustellen, welche dieselbe sowohl zur Verwaltung des Gottesdienstes als auch durch die Verkündigung des göttlichen Wortes auf den Wegen der Gerechtigkeit und des Heiles leiten, wohl wissend, daß dieses ihnen nach ihrer Amtspflicht von dem obersten Hirten vorzüglich anbefohlen werde.

In dieser Absicht hat daher Unser Vorfahrer Pius VII. seligen Andenkens mit dem hohen Eifer, der ihn für die Wohlfahrt der Kirche beseelte, sich es zur heiligsten Gewissenspflicht gemacht, eine aufmerksame Sorgfalt auf jene Verehrer des wahren Glaubens zu verwenden, welche von den Durchlauchtigsten Fürsten und Staaten Deutschlands, nämlich: dem Könige von Württemberg, dem Großherzog von Baden, dem Churfürsten von Hessen, dem Großherzog von Hessen, dem Herzog von Nassau, der freien Stadt Frankfurt, dem Großherzog von Mecklenburg, den Herzogen von Sachsen, dem Herzog von Oldenburg, dem Fürsten von Waldeck und den freien Hansestädten Lübeck und Bremen, beherrscht werden, und nachdem derselbe Alles

1) Kirchenblatt S. 28—31.

reiflichst überlegt hatte, was der Sache am angemessensten war, hat er dafür Sorge getragen, daß denselben Vorsteher der Kirchen zugetheilt werden. Deßwegen sind durch ein am 16. Aug. 1821 ausgefertigtes apostolisches Schreiben, welches mit den Worten anfängt: «Provida solersque», der erzbischöfliche Sitz zu Freiburg und dessen vier Suffragan-Sitze, nämlich zu Rottenburg, zu Mainz, zu Limburg und zu Fulda bestimmt worden, nachdem alles zu diesem Werke zweckdienlich beschlossen war, was in Betreff der bischöflichen Einkünfte, der Kapitels-Kollegien, der Seminarien, der Pfarreien, der Kathedral-Kirchen vorher festgesetzt werden mußte.

Nunmehr sind Wir mit der gütigen Hülfe Gottes, der ein Vater des Lichtes und Urheber alles Trostes ist, bereits an dem, daß wir diesen Sitzen baldigst ihre Hirten vorsetzen.

Allein es erübrigte noch Einiges, was in gütlicher Vereinigung festzusetzen war, wodurch in alle Zukunft, vorzüglich in Betreff der Wahl der Vorsteher, mit füglicher Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse Vorsorge gethan wäre, damit die Rechte des apostolischen Stuhles über diesen Gegenstand unversehrt bestehen, und alles, was zu dem Ende daselbst geschehen muß, die allgemeine Zustimmung für sich haben möge.

Diesen Zweck haben wir einzig vor Augen gehabt, und bei diesem höchst wichtigen und schwierigen Geschäfte dies einzig zu Herzen genommen, daß alles dasjenige beseitigt würde, wodurch der große Seelengewinn, der durch die Anordnungen der besagten Bulle vorbereitet wurde, noch gehemmt wird, und daß dasjenige, was zum Besten der Religion festgesetzt worden war, endlich das gewünschte Ziel erreichen möge.

Nachdem wir daher alle einschlagenden Verhältnisse einer Prüfung unterworfen und solche Entschließungen gefaßt hatten, die aus der Natur der Sache und allen ihren Umständen von selbst sich darboten, so haben Wir noch einige von Unsern ehrwürdigen Brüdern, den Kardinälen der heiligen römischen Kirche, einvernommen und beschließen und befehlen nach erhaltener, zuverläßiger Kenntniß und reiflicher Ueberlegung, und mit Vollmacht der apostolischen Gewalt, was folgt:

Erstens: So oft der erzbischöfliche oder ein bischöflicher Sitz erledigt sein wird, wird das Kapitel der betreffenden Kathedralkirche Sorge tragen, daß innerhalb eines Monats, vom Tage der Erledigung an gerechnet, die Landesfürsten des betreffenden Gebietes von den Namen der zum Diöcesan-Clerus gehörigen Candidaten, welche dasselbe nach den canonischen Vorschriften würdig und tauglich erachtet, die erzbischöfliche oder bischöfliche Kirche fromm und weise zu regieren, in Kenntniß gesetzt werden.

Wenn aber vielleicht einer von diesen Kandidaten selbst den Landesfürsten minder angenehm sein möchte, so wird das Kapitel ihn aus dem Verzeichnisse streichen; nur muß die übrig bleibende Anzahl der Kandidaten noch hinreichend sein, daß aus ihr der neue Vorsteher gewählt werden könne; dann aber wird das Kapitel zur canonischen Wahl eines aus den noch übrigen Kandidaten zum Erzbischofe oder Bischofe nach den gewöhnlichen canonischen Formen vorschreiten und dafür Sorge tragen, daß die Urkunde über die Wahl in authentischer Form innerhalb einer Monatsfrist dem Papste vorgelegt werde.

Zweitens. Die Bewerkstelligung des Informativ-processes über die Eigenschaften der Promovenden zum erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhle, wird von dem Papste in Gemäßheit der Anweisung, welche auf Befehl des Papstes Urban VIII. seligen Andenkens herausgegeben worden ist, einem der Provinzialbischöfe oder einem in Würde stehenden Geistlichen der betreffenden Diöcese übertragen werden; wenn der Papst aus diesem vorgelegten Informativ-Processe ersieht, daß der Gewählte diejenigen Eigenschaften besitze, welche die canonischen Vorschriften von einem Bischofe erfordern, so wird er denselben sobald als möglich nach den bestehenden canonischen Formen durch ein apostolisches Schreiben bestätigen.

Drittens. Wenn aber die Wahl entweder nicht nach canonischen Regeln vorgenommen worden, oder der Gewählte nicht mit den vorgedachten Gaben ausgerüstet befunden wird, so

wird der Papst dem Kapitel, aus besonderer Gnade, gestatten, daß es, wie früher, zu einer neuen Wahl auf canonische Weise vorschreiten könne.

Viertens. Sowohl das Metropolitan-, als die Kathedralkapitel werden für das erstemal auf folgende Weise gebildet werden:

Nachdem der Erzbischof oder beziehungsweise der Bischof, durch das Ansehen des heil. Stuhles eingesetzt sind, so wird sie der Papst ermächtigen, in seinem Namen zur Ernennung des Dekans, der Canonici und der Vicarien des Kapitels zu schreiten, und solchen die canonische Einsetzung ertheilen.

In der Folge aber, so oft das Dekanat[1]), ein Kanonikat oder Vicariat erledigt wird, wird abwechslungsweise der Erzbischof und beziehungsweise der Bischof oder das betreffende Kapitel, innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Erledigung an, dem Landesfürsten vier Kandidaten, welche die heilige Weihe erhalten haben und mit den Eigenschaften begabt sind, welche die canonischen Vorschriften bei den Kapitularen erfordern, vorlegen.

Wenn aber vielleicht einer von diesen Kandidaten dem Landesfürsten minder angenehm sein sollte, so wird der Landesfürst dem Erzbischofe oder Bischofe oder beziehungsweise dem Kapitel solches eröffnen lassen, damit jener aus dem Verzeichnisse gestrichen werde, dann aber wird der Erzbischof oder Bischof, oder beziehungsweise das Kapitel, um das Dekanat, ein Kanonikat oder eine Präbende oder ein Vicariat zu besetzen, zur Ernennung eines der übrigen Kandidaten schreiten, welchem der Erzbischof oder Bischof die canonische Einsetzung ertheilen wird.

Fünftens. In dem erzbischöflichen oder bischöflichen Seminarium wird eine, der Größe und dem Bedürfnisse des Sprengels entsprechende, nach dem Ermesseen des Bischofs zu bestimmende Anzahl Kleriker unterhalten und nach

1) Es ist daher eine falsche Behauptung, wenn das Kirchenblatt S. 32 sagt, es sei über die Wahl des Dekans des Domkapitels in der Bulle nichts vorgesehen und dem Landesherrn die Designation einräumen will.

der Vorschrift der Dekrete des Koncils von Trient gebildet und erzogen.

Sechstens. Der Verkehr mit dem heiligen Stuhle in kirchlichen Geschäften wird frei sein und der Erzbischof in seiner Diöcese und kirchlichen Provinz, wie auch die Bischöfe, jeder in der eigenen Diöcese, werden mit vollem Rechte die bischöfliche Gerichtsbarkeit ausüben, welche ihnen nach den canonischen Vorschriften und der gegenwärtigen Kirchen-Verfassung zusteht.

Ferner befehlen Wir ernstlich, daß dasjenige, was wir nach dem Inhalte des Gegenwärtigen durch die Kraft der apostolischen Verordnung festsetzen, von den Vorstehern und Kapiteln der gedachten Sitze in Allem, was zu ihnen steht, genau und pünktlich befolgt und festgehalten werden soll.

Aber auch von den Durchlauchtigsten Fürsten erwarten Wir mit zuverlässiger und freudiger Hoffnung, daß sie gemäß Ihrer großen und erhabenen und auf Beförderung der Glückseligkeit Ihrer Völker gerichteten Gesinnungen beherzigen, in welchem Grade Unsere Nachgiebigkeit in diesem ganzen Geschäfte dargethan worden ist und täglich mehr sich gegen Ihre katholischen Unterthanen wohlwollend erzeigen, welche Sie Sich gewiß zu jeder Zeit durch Treue, Liebe und eifrigen Gehorsam innigst verbunden finden werden.

Wir verordnen, daß die gegenwärtige Urkunde zu keiner Zeit unter dem Vorwande einer Erschleichung durch verheimlichte Wahrheit und aufgedrungene Unwahrheit oder Nichtigkeit in Zweifel gezogen, angefochten und angegriffen werden könne, sondern daß sie allezeit fest, kräftig und wirksam sein und bleiben solle. Auch sollen nicht dawider sein können die apostolischen allgemeinen oder besondern Bestimmungen und Anordnungen, und Unsere und der apostolischen Kanzlei Regeln, besonders jene, daß wohlerworbene Rechte nicht aufzuheben, und alles übrige Entgegenstehende, wenn es auch speciell zu erwähnen sein sollte; denn indem Wir alles dieses sammt und sonders also be-

trachtet haben wollen, als ob es ausdrücklich und wörtlich hier eingerückt wäre, so wollen Wir dasselbe (welches übrigens sonst ferner in Kraft bleiben soll) zu Bekräftigung des Vorstehenden speciell und ausdrücklich außer Wirksamkeit gesetzt haben.

Wir wollen überdies, daß den Abschriften der gegenwärtigen Urkunde, auch den Abdrücken, wenn sie jedoch von der Hand eines öffentlichen Notars unterschrieben und mit dem Siegel einer in geistlicher Würde stehenden Person versehen sind, überall derselbe Glaube beigelegt werde, welcher gegenwärtiger Urschrift beigelegt werden würde, wenn sie ausgehändigt und vorgezeigt würde.

Es soll daher Niemandem erlaubt sein, diese Urkunde über Unsere Gutheißung, Aufhebung, Satzung, Bevollmächtigung und Willensäußerung zu entkräften, oder ihr freventlich entgegen zu handeln; wer aber solches zu thun sich herausnimmt, der wisse, daß er sich die Ungnade des Allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus zuziehen werde.

Gegeben zu Rom bei dem heiligen Petrus, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn Ein tausend acht hundert zwanzig und sieben, den eilften des Monats April, Unseres Oberhirtenamtes im vierten" [1]).

Schluß der Frankfurter Unterhandlungen.

§ 49.

Landesh. Genehmigung der beiden Bullen.

Am 11. und 12. August 1827 wurde in Frankfurt von den vereinten Höfen eine Konferenz gehalten, in welcher beschlossen wurde, daß der Staatsvertrag vom 8. Februar 1822 in seiner vollen Kraft verbleiben sollte, inwieweit er nicht in der gegenwärtigen Konferenz Modifikationen erhalte.

---

1) Die Bulle findet sich im lateinischen Urtext und Uebersetzung bei **Lang**: Kirchengesetze S. 898 ff. Rgsbl. 1827. Nr. 45. **Longner**, Darstellung der Rechtsverhältnisse im Anhang. **Walter** fontes juris S. 335.

Die Beilagen dieses Staatsvertrags, nämlich das Fundationsinstrument und die landesherrliche Verordnung, sollen nach diesen Modifikationen neu regulirt und ausgefertigt werden. (Diese Modifikationen bezogen sich zunächst blos auf die Wahl der Bischöfe und Domherrn nach Art. 1—4. der Bulle Ad Dominici gregis etc.) Alle Modifikationen, welche in das Protokoll aufgenommen, sollten gleiche Verbindlichkeit und Kraft haben, als wären sie in den Staatsvertrag selbst aufgenommen.

Das Fundationsinstrument und die landesherrliche Verordnung sollen den Bischöfen und Kapiteln bei ihrer Einsetzung übergeben und sie zur genauen Beobachtung derselben verpflichtet werden. Die Publikation der letzteren sollte aber bis zur Besetzung sämmtlicher bischöflichen Stühle verschoben werden (weil man nochmalige Verwerfung der Bischöfe befürchtete).

Die frühere Verbindlichkeit wegen gleichzeitiger Besetzung der fünf bischöflichen Stühle sollte aufhören.

Die beiden Bullen sollen gleichzeitig in der ganzen Kirchenprovinz, sobald man sich über die Form des landesherrlichen „Placet" werde vereinigt haben, bekannt gemacht werden.

Bei künftigen Wahlen eines Erzbischofs soll den vereinten Höfen die vom Domkapitel eingereichte Wahlliste zur allenfallsigen Beanstandung vorläufig mitgetheilt und zugleich bemerkt werden, auf welche Individuen die Regierung ihr besonderes Augenmerk gerichtet habe.

Der Erzbischof hat vor seiner Einsetzung einen Revers an die betheiligten Höfe auszustellen.

Die Einwendungen des heiligen Stuhles hiegegen sind in der Note vom 10. August 1819 Esposizione etc. angegeben. Oben S. 484.

In der Konferenz vom 8. Okt. 1827 gaben die Abgeordneten der vereinten Höfe ihre inzwischen erhaltenen Instruktionen ab, worauf das Protokoll vom 11. und 12. August mit den darin angetragenen Modifikationen des früheren Staatsvertrags ratificirt wurde.

Die vorzüglichsten Bestimmungen dieses Protokolls waren:

1. Zu den päpstlichen Bullen „Provida solersque" und

„Ad Dominici gregis custodiam“ sollte das landesherrliche „Placet“ nicht unbeschränkt, sondern nur bedingt ausgesprochen werden.

Die Form, welche beliebte, war folgende:

„Da die päpstliche Bulle vom 16. August 1821, welche mit den Worten: „Provida solersque“ und diejenige, welche mit den Worten: „Ad Dominici gregis custodiam“ beginnt, insoweit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domkapiteln, sowie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden zum Gegenstande haben, von Uns angenommen werden und Unsere landesherrliche Genehmigung erhalten, ohne daß jedoch aus denselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werden könnte, was Unsern Hoheitsrechten schaden, oder ihnen Eintrag thun möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den Rechten der evangelischen Konfession und Kirche entgegen wäre; — so wird solches hiemit unter dem Vorbehalte, daß wegen der Vollziehung weitere Anordnungen werden getroffen werden, zur Nachachtung bekannt gemacht“ [1]).

2. Der Eid, welchen die Bischöfe vor ihrer wirklichen Einsetzung den Landesfürsten zu leisten haben, soll sich auf die Gesetze des Staates erstrecken (später wollte man ihn sogar auf alle Verordnungen ausdehnen [2]), dieser lautete:

„Ich schwöre und verspreche bei den heiligen Evangelien Gottes Sr. K. Majestät (Sr. K. Hoheit dem Großherzog 2c.) und Allerhöchst Dero Thronfolgern, sowie den Württem-

1) Vgl. Lang l. c. S. 874. Regbl. 1827. Nr. 45. Longner l. c. S. 19. Walter S. 339.

2) In der in der württembergischen und badischen Convention enthaltenen Formel sind die Gesetze des Staates weggelassen.

bergischen (Badischen 2c.) Staatsgesetzen Gehorsam und Treue."

„Ich schwöre, kein Einverständniß zu unterhalten, an keiner Berathschlagung Theil zu nehmen, und weder im In- noch Auslande Verbindungen einzugehen, welche die öffentliche Ruhe gefährden; vielmehr, wenn ich von irgend einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sei es in meiner Diöcese oder anderswo, Kunde erhalten sollte, solches Sr. Majestät (Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog 2c.) zu eröffnen."

In der landesherrlichen Bekanntmachung sind die Art. V. und VI. ausgeschlossen und doch enthalten die beiden Bullen vertragsmäßiges Recht und dürfen daher nicht einseitig aufgehoben oder abgeändert werden [1]).

Unterm 15. Oct. 1827 erfolgte der Vollziehungserlaß des Bischofs von Evara in Betreff der Bulle „Provida solersque" für Rottenburg bei Lang a. a. O. S. 906 vollständig in der Tübinger theologischen Quartalschrift, Jahrgang 1827. S. 719—751.

Am 15. Nov. 1827 hielten die Abgeordneten der vereinten Höfe eine Konferenz, worin die Modifikationen des Staatsvertrags und seiner Beilage eine authentische Fassung; das hierüber aufgenommene Protokoll mit seinen Beilagen enthält die definitiven Resultate der zwischen den vereinigten Staaten gepflogenen Verhandlungen, welche der gemeinschaftlichen landesherrlichen Verordnung, die erst am 30. Januar 1830 ans Licht der Welt trat, zu Grunde liegen [2]).

Am 27. Okt. 1827 erfolgte die Einweihung des ersten Erzbischofes der neuen Provinz und des ersten Bischofs der Erzdiöcese Freiburg, des Dr. Bernhard Boll durch den Erzbischof von Köln, Freiherrn von Spiegel [3]).

---

1) Vgl. Wiederherstellung des canon. Rechts S. 19 und die Verhandlungen über den badischen Kirchenconflikt.

2) Kirchenblatt a. a. O. S. 23. 24.

3) Die Epistola Pastoralis in aditu sui muneris Apostolici erließ er am 1. Nov. 1827.

Mit dem Titel: Bernardus Boll Miseratione Divina et Apostolicae

In der vom heiligen Stuhle vorgeschriebenen Eidesformel (vgl. Darstellung der Rechtsverhältnisse rc. S. 78—89) sind die Worte: „Haereticos, schismaticos et rebelles eidem Domino nostro vel successoribus praedictis pro posse persequar et impugnabo“ weggelassen und am Schlusse der Eidesformel für den Erzbischof Ignaz Demeter heißt es:

„Haec omnia et singula eo inviolabilius observabo, quo certior sum, nihil in eis contineri, quod juramento fidelitatis erga Serenissimum Badarum Magnum Ducem Leopoldum ejusque ad thronum successores debitae adversari posset.»

Der Eid ante collationem Pallii lautet:

„Ego N. N. Archiepiscopus Friburg. ab hac hora in antea fidelis et obediens ero Beato Petro Sancteque Apostolice Romane Ecclesie et Domino Nostro N. Pape Suisque successoribus canonice intrantibus, non ero in consilio et consensu ut vitam perdant seu capiantur mala captione consilium vero quod mihi credituri sunt per se aut Nuncios seu literas ad eorum damnum me sciente nemini pandam Papatum Romanum et Regalia Sancti Petri adjutor eis ero ad retinendum et defendendum contra omnem Hominem legatum apostolice sedis in eundo et redeundo honorifice tractabo et in suis necessitatibus adjuvabo.

Vocatus ad Synodum veniam nisi prepeditus fuero canonica prepeditione Apostolorum limina Singulis Quadrienniis visitabo aut per me aut per meum Nuncium nisi apostolica absolvar Licentia Possessiones vero ad mensam meam pertinentes non vendam neque donabo neque impignerabo neque de novo infeudabo vel aliquo modo alienabo et cum consensu capituli (inconsulto Romano Pontifice et constitutionem super prohibitione Investiturarum

---

sedis gratia sacrae sedis Metropolitanae Friburgensis Archiepiscopus etc.

Vgl. „Archiv für die Geistlichkeit der oberrheinischen Kirchenprovinz.“ I. Bd. I. Hft. Freiburg bei Herder 1838. S. 1—9.

Bonorum Jurisdictionalium ad ecclesias inferiores spectantium de Anno Domini millesimo Sexcentesimo vigesimo quinto editam servabo). Sic me Deus adjuvet et hec Sancta Dei Evangelia.

Das in parenthesi Enthaltene blieb bei Erzbischof Demeter weg.

Die landesherrliche Verordnung wurde dem Erzbischof Boll in folgender Weise mitgetheilt:

Ludwig von Gottes Gnaden rc.

Die verschiedenen politischen Veränderungen in Deutschland haben in ihrer Einwirkung auf die vorher bestandene katholische Kircheneinrichtung das Bedürfniß einer neuen Eintheilung der Diöcesen und der Herstellung der Metropolitan-Verfassung herbeigeführt.

Wir haben daher zweckmäßig befunden, Uns mit den Regierungen mehrerer deutschen Staaten über diese Angelegenheit zu berathen und nach der unterm 7. Oct. 1818 getroffenen Uebereinkunft im Vereine mit diesen dem päpstlichen Stuhle diejenigen Eröffnungen machen zu lassen, welche den gegenwärtigen Verhältnissen angemessen erachtet wurden.

Hiernach sollten für das Königreich Württemberg Ein Bisthum mit dem Sitze und Kapitel in der Domkirche zu Rottenburg; für das Großherzogthum Baden und die Fürstlich Hohenzollerschen Lande [1]) ein Bisthum mit dem bischöflichen Sitze

---

1) Die fürstlich Hohenzollerschen Lande schlossen sich schon im Jahre 1822 an.

Die beiden Fürstenthümer sollten einen integrirenden Theil des Bisthums Freiburg bilden. Die Unterhandlungen in Rom und Frankfurt wurden vertrauensvoll den beiden Regierungen (Württemberg und Baden) überlassen, vorbehältlich der Absendung eigener Kommissarien. Den Frankfurter Grundzügen und der Kirchenpragmatik wurde beigetreten. Der Bischof soll in Ausübung der Kirchengewalt nicht gehindert, sondern kräftig unterstützt werden.

Der Einheit in der Administration soll kein Hinderniß bereitet werden.

Als souveräne Fürsten üben dieselben die Hoheitsrechte, jura circa sacra.

Sollte der Bischof seine geistliche Gewalt mißbrauchen, so haben sich die Betheiligten an die Landesregierung zu wenden.

und Kapitel in der Domkirche zu Freiburg; für das Großherzogthum Hessen Ein Bisthum mit dem Sitze und Kapitel in der Domkirche zu Mainz; für das Kurfürstenthum Hessen Ein Bisthum mit dem bischöflichen Sitze und Kapitel in der Domkirche zu Fulda; für das Herzogthum Nassau und das Gebiet der freien Stadt Frankfurt Ein Bisthum mit dem bischöflichen Sitze und Kapitel in der Domkirche zu Limburg bestehen und diese von den Staaten gehörig dotirten fünf Bisthümer unter dem Bischof zu Freiburg als Metropolitan-Erzbischof eine Kirchenprovinz bilden.

Nachdem Se. päpstliche Heiligkeit diese Einrichtung der Verfassung der katholischen Kirche, sowie den Bedürfnissen angemessen erklärt und mit dem obenbenannten Staatenvereine über die Art und Weise, wie für die Zukunft die bischöflichen Stühle sowie die domstiftischen Präbenden besetzt werden sollen, sich einverstanden habe: so haben Wir die darüber erlassenen Bullen vom 16. Aug. 1821 und vom 11. April 1827 nach Maßgabe der denselben vorgedruckten landesherrlichen Genehmigung anerkannt und zum Vollzug bringen lassen.

Um nun die äußeren Verhältnisse dieser Kirchenprovinz und ihrer fünf Bisthümer zu bestimmen und dieselben möglichst gleichförmig zu ordnen (es wurden in der landesherrlichen Verordnung nicht blos die äußeren, sondern auch die inneren

---

Es sollte in Hechingen und Sigmaringen ein Kommissariat errichtet werden.

Die Vollmacht der Kommissariate sollte die der Badensischen sein.

In contentiösen Fällen führt das Kommissariat den Informativprozeß, das Recht der Erkenntniß bleibt dem Bischof nach der Ordnung der Kirchenpragmatik.

Die bischöflichen Visitationen sollen nach vorheriger Rücksprache mit der Staatsbehörde stattfinden.

Zur Dotation des Erzbisthums tragen die Hohenzollerschen Lande 3000 fl. bei. Es sollen keine Taxen erhoben werden. Für die bischöfliche Kanzlei wurde eine Summe von 550 fl. jährlich verwilligt.

Die Hohenzollerschen Lande sollen Antheil an dem Diöcesanseminar haben, gegen die gewöhnlichen Verpflegungskosten.

Der Vertrag ist datirt $\frac{\text{29. Januar}}{\text{12. März}}$ 1822.

Verhältnisse der Kirche bestimmt), ist von den vereinten Staaten folgende Einrichtung verabredet und die genaue Handhabung derselben beschlossen worden.

Es folgen nun die §§ 1—38. der landesherrlichen Verordnung.

Sodann heißt es: Indem durch diese auf die Rechte des Staates und die Verfassung der katholischen Kirche (?) gegründete Einrichtung, welche von Uns, wie von den mit Uns vereinten Regierungen kräftig aufrecht erhalten werden wird, für die Besetzung der erz- und bischöflichen Stühle und für die ungestörte Ausübung der denselben zustehenden Befugnisse, in der oberrheinischen Kirchenprovinz für alle Zukunft Sorge getragen worden ist, sind Wir der Ueberzeugung, hiedurch unsern katholischen Unterthanen den sprechendsten Beweis Unserer landesherrlichen Fürsorge gegeben zu haben.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1827.

Ludwig.

§ 50.

Bekanntmachung der beiden Bullen in Württemberg. Ernennung des Domkapitels. Feierliche Installation des Bischofs Johann Baptist von Keller. Denkwürdige Rede des Ministers von Schmidlin.

In Württemberg erhielten die beiden päpstlichen Bullen: „Provida solersque“ und „Ad Dominici gregis custodiam“ am 24. Oktober 1827 die K. Genehmigung und wurden am 30. Okt. im K. Regierungsblatte in der im vorigen Paragraph angeführten Form bekannt gemacht [1]).

Unter Beziehung hierauf machte das K. Ministerium des Innern unterm 31. März 1828 bekannt, daß in Folge der erwähnten Bullen der bisherige Generalvicar, Bischof von Evara, Staatsrath von Keller zum Bischof des neu errichteten Bisthums Rottenburg ernannt und von demselben vermöge besonderer päpst-

1) Vgl. Rgsbl. 1827. Nr. 45. S. 435. Weiß corpus juris nov. S. 295. Kurhessen ebd. S. 303. Baden S. 312.

licher Ermächtigung mit Höchster Genehmigung vom 30. März das künftige Domkapitel auf nachstehende Weise gebildet worden sei:

Domdekan: der bisherige Generalvicariatsrath Jaumann in Rottenburg.

Generalvicar und erster Domkapitular: zur Zeit noch nicht bestimmt.

Zweiter Domkapitular: der bisherige Generalvicariatsrath Wagner in Rottenburg.

3. Domkapitularstelle: der bisherige Generalvicariatsrath Meßmer.

4. Domkapitular: der bisherige Generalvicariatsrath Dossenberger daselbst.

5. Domkapitular: der bisherige Dekan und Stadtpfarrer, Oberkirchenrath Dr. Vanotti in Ehingen.

6. Domkapitular: der bisherige Dekan und Stadtpfarrer Ströbele in Riedlingen.

Die Inthronisationsfeierlichkeit dauerte in Rottenburg drei Tage [1]).

Am 18. Mai 1828 fand der feierliche Empfang der landesherrlichen Kommission statt.

Am 19. Mai begab sich die landesherrliche Kommission in die bischöfliche Curie, wo sie von dem Hochwürdigsten Bischofe im versammelten Domkapitel empfangen wurde. Der Herr Minister von Schmidlin hielt folgende merkwürdige Inauguralrede:

Hochwürdigster, Hochwürdige,
Hochzuverehrende Herren!

Se. Königliche Majestät haben mir den ehrenvollen Auftrag ertheilt, in Höchstdero Namen die Fundation unseres neu errichteten Landesbisthums in Vollzug zu setzen.

Volle fünf und zwanzig Jahre sind verflossen, seit die poli-

---

1) Vgl. „Die hohe Feier der kirchlichen Inthronisation des Hochwürdigsten Bischofs von Rottenburg Johann Baptist von Keller und der Installation des gesammten Domkapitels.“ Rottenburg bei Betz. 1828.

tische Umgestaltung unseres deutschen Vaterlandes auch die kirchliche Verfassung desselben in ihren Grundpfeilern zu erschüttern begann. Mit der Landeshoheit und den zeitlichen Gütern der Bischöfe, welche dem Frieden von Lüneville und der diesem Friedensschlusse zu Grunde gelegten Entschädigung durch Säkularisation zum Opfer gebracht werden mußten, schien der innere Friede der Kirche verschwunden; der alterthümliche Diöcesanverband, der die ihrer Fürstenwürde entkleideten Bischöfe mit ihren vormaligen Unterthanen fortan vereinen sollte, bestand mehr der Form als dem Wesen nach, durch tägliche Conflicte mit den neuen Landesherren und mit deren Behörden vielfach gestört, mehr als ein Ueberbleibsel zertrümmerter Reichsverfassung, denn als eine für sich bestehende Organisation der Kirche, deren heiligste Interessen durch den wilden und immer wildern Strudel politischer Ereignisse verschlungen wurden.

Von der Württembergischen Regierung sind diese Interessen nie mißachtet worden. Kaum war das deutsche Reich und mit ihm die durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803 § 62 begründete Hoffnung einer reichsgesetzlichen Umgestaltung der Diöcesaneinrichtungen zu Grabe gegangen, als der großherzige König, der so mannigfaltige Bestandtheile von fünf verschiedenen Diöcesen mit seinem Stammland vereinigte, mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche die ersten Unterhandlungen anknüpfte, um eine neue kirchliche Ordnung in sämmtlichen katholischen Landestheilen zu gründen. Und nachdem diese bereits bis zum Abschlusse geführten Unterhandlungen auf eine ebenso unerwartete, als bis zu dieser Stunde unerklärbare Weise sich zerschlagen hatten, wurde nichtsdestoweniger das gemeinsame kirchliche Interesse der katholischen Landestheile mit einer in keinem andern protestantischen Staate jemals erlebten wahrhaft landesväterlichen Sorgfalt gepflegt, insbesondere aber die schon jenen ersten Verhandlungen zu Grunde gelegte Idee einer vaterländischen Kirchenbehörde, eines eigenen Landesbisthums, unablässig verfolgt, und allmälig, wenn auch nur provisorisch, in den Jahren 1812—1817 verwirklicht.

Sie selbst, Hochwürdigster Bischof, haben an jenen denk-

würdigen Verhandlungen so thätigen Antheil genommen, die süßen wie die bittern Früchte des hiedurch herbeigeführten provisorischen Zustandes in so vollem Maße gekostet, daß Sie gewiß mit mir die lebendige Ueberzeugung theilen: „So mußte es wohl kommen, aber so durfte es nicht bleiben, wenn die katholische Kirche Württembergs zu einem wahren und dauernden innern Frieden gelangen sollte."

Der milden Regierung unseres geliebten Königs war es vorbehalten, auch diesen Frieden zu schließen. Mit dem ersten Jahre dieser Regierungsperiode begannen die Unterhandlungen mit den in gleichem Falle befindlichen Staaten Deutschlands über die gemeinschaftliche Feststellung der Verhältnisse ihrer katholischen Landeskirchen, und in Folge der diesfallsigen Uebereinkunft die bis jetzt ununterbrochen fortgesetzten Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle, deren lang ersehnter Abschluß zu feiern wir heute versammelt sind.

Die erste Frucht dieser Unterhandlungen war die bereits verkündete Bulle »Provida solersque« vom 16. Aug. 1821, wovon das Original in dem Archiv der gemeinschaftlichen Commission in Frankfurt niedergelegt, ein römisches Official-Transsumpt aber Ihnen, als vom Papste bestellten Executor jener Bulle, längst übergeben ist.

Zur Ergänzung dieser Erections- und Circumscriptions-Bulle erschien unter dem 11. April v. J. eine zweite päpstliche Bulle mit den Anfangsworten: »Ad Dominici gregis custodiam«, von deren gleichfalls in Frankfurt aufbewahrtem Original ich Ihnen eine beglaubigte Abschrift übergebe, um solche mit obigem Official-Transsumpt in dem bischöflichen Archiv niederlegen zu können.

Diese beiden Bullen haben unter dem 24. Oct. v. J. die königliche Genehmigung, jedoch nur insoweit erhalten, als solche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domkapiteln, sowie die Besetzung der bischöflichen und der domstiftischen Präbenden zum Gegenstand haben.

Sie werden nicht übersehen, meine Herren! daß hierunter

namentlich der V. und VI. Artikel der Ergänzungsbulle nicht begriffen und somit von der Staatsregierung nicht anerkannt sind.

Zur Erläuterung der in dieser Bulle enthaltenen Bestimmungen über die Form der Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles, des Dombekanats, der Canonikate und Vicariate übergebe ich Ihnen ein an das neuerrichtete Domkapitel gerichtetes von Sr. päpstlichen Heiligkeit eigenhändig unterzeichnetes Breve vom 22. März d. J., wodurch Sie noch besonders verpflichtet werden, die Ihnen zukommende Wahl zu den genannten Würden und Pfründen nur auf solche Individuen zu richten, von denen sie sich vor dem feierlichen Wahlakt überzeugt haben, daß sie neben den canonischen Eigenschaften durch Klugheit ausgezeichnet und Sr. Majestät dem Könige angenehm seien [1]).

Dieselbe Verpflichtung haben auch Sie, Hochwürdigster Bischof, durch das Ihnen bereits zugestellte Breve von demselben Tage, die erstmalige Besetzung des Domkapitels betreffend, übernommen.

In Uebereinstimmung mit dieser kirchlichen Grundlage der mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche vertragsmäßig festgesetzten Kirchenverfassung haben Se. Königliche Majestät, unser gnädigster Herr, mich beauftragt,

---

1) Das Kirchenblatt für die oberrheinische Kirchenprovinz von Kanzleirath Kinzinger, Karlsruhe 1840, macht S. 31 die frappante Bemerkung:

„In diesem Breve vom 28. Mai 1827 wird den Domkapiteln zur Pflicht gemacht, die erledigten Stellen der Bischöfe und Domkapitularen mit Geistlichen zu besetzen, »qui prudentiae laude commendantur, nec serenissimo principi minus grati sunt.« Prudenter bezeichnet hier die Haupteigenschaft eines Kirchenvorstehers, welcher mit Klugheit, Umsicht und Bescheidenheit urtheilt, welcher mit Besonnenheit und Unbefangenheit handelt. Nur von einem klugen Kirchenvorsteher kann die Regierung erwarten, daß er stets in reiner Absicht die Interessen des Staates mit jenen der Kirche zu vereinigen wissen werde. Nec minus ist eine doppelte Negation und heißt so viel als plus oder magis. Plus oder magis gratus (prae ceteris) heißt aber gratissimus. Wenn sich aber das Domkapitel vor dem Wahlakte erkundigen soll, welcher gratissimus sei, so heißt dieses eben so viel, als vom Regenten die Designation abhängig machen." Die authentische Interpretation des hl. Stuhles lautet ganz anders.

die von Höchstdemselben im vollkommensten Einverständnisse mit den übrigen zur Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz vereinten Regierungen beschlossene Fundation des Bisthums Rottenburg in Vollzug zu setzen.

Ich entledige mich dieses höchst erfreulichen Auftrags, indem ich Sie, Hochwürdigster und Hochwürdige Herren, den vollständigen Inhalt des von Sr. Königlichen Majestät Höchst eigenhändig vollzogenen Fundationsinstrumentes zu vernehmen bitte [1]).

Legatur.

Indem ich Ihnen das für das bischöfliche Archiv bestimmte Exemplar dieses in doppelter Urschrift ausgefertigten Fundationsinstrumentes übergebe, füge ich noch den Entwurf einer landesherrlichen Verordnung über die Ausübung des oberſthoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Landeskirche bei, welche Se. Königliche Majestät im Einverständnisse und zugleich mit den übrigen vereinten Fürsten erst dann zu verkündigen gedenken, wenn die fünf bischöflichen Stühle der gesammten Kirchenprovinz definitiv besetzt werden [2]).

Da hiernach der Inhalt dieser Verordnung noch nicht zur Publicität geeignet ist; so werden Sie darin zwar die von heute an unabänderlich feststehenden Grundsätze der Staatsregierung über das so oft mißkannte Verhältniß der Kirche zum Staate, die von heute an gültige Instruktion der zur Aufrechthaltung dieser Verhältnisse bestellten Staatsbehörden und somit die sicherste Richtschnur für ihr eigenes Benehmen gegenüber

---

1) Siehe dasselbe in Lang (Kirchengesetze), Beil. II. S. 1067. Longner a. a. O. Anhang. Beiträge zur neuesten Geschichte der deutsch-katholischen Kirchenverfassung S. 71.

2) Die Verordnung erschien erst am 30. Januar 1830. Siehe dieselbe bei Lang, S. 980. Longner, S. 520.

Walter: »fontes juris.« S. 340.

Eine vergleichende Zusammenstellung mit der Kirchenpragmatik, dem Fundationsinstrumente und den Frankfurter Grundzügen, sowie der Quellen, aus welchen ihr Inhalt geschöpft, nämlich den Schriften Wessenbergs, Werkmeisters, Kochs, geben wir in dem Anhange.

von der Staatsregierung erkennen, hiebei jedoch, sowie in Beziehung auf den nähern Inhalt des nicht zur Publication bestimmten Fundationsinstrumentes diejenige Discretion beobachten, welche die Natur des Gegenstandes und die Zartheit Ihrer Verhältnisse zum Oberhaupte der Kirche, zu der Ihnen untergeordneten Geistlichkeit und zu dem katholischen Theile des württembergischen Volkes fordert.

Der hl. Vater selbst hat Ihnen die einzig richtige Stellung gegenüber von der Staatsregierung in dem bereits übergebenen Breve durch die Worte vorgezeichnet:

»Cum ex Ivonis Carnotensis monitu florere inspiciatur et fructificare Ecclesia, quando Regnum et Sacerdotium inter se conveniunt« [1]).

Wir waren bisher selbst während des provisorischen Zustandes der kirchlichen Einrichtungen so glücklich, dem württembergischen Volk und unsern Nachbar-Staaten das Bild einer solchen dem Oberhaupte der Kirche selbst erwünschten Eintracht zwischen der Staats- und Kirchengewalt darzustellen; es wird uns auch künftig gelingen, wenn wir uns nur stets des herrlichen Ausspruches des göttlichen Stifters unserer Religion erinnern: „Gebet Gott, was Gottes ist, und dem Könige, was der Königs ist," eines Grundsatzes, der unsere christliche Religion von allen übrigen Religionen der Erde unterscheidet; eines Grundsatzes, der leider im Laufe von zwei Jahrhunderten so oft verkannt, aber nie, weder von der einen noch von der andern Seite, ungestraft verkannt worden ist.

Sie, Hochwürdigster Bischof, haben diese Grundsätze bereits durch den Eid der Treue anerkannt [2]), den Sie vor wenigen

---

1) Die concordia sacerdotii et imperii ist allerdings der Wunsch des hl. Vaters; allein der hier bezeichnete Weg ist nicht der wahre und richtige. Der hl. Vater hat in dem Breve: *„Pervenerat non ita pridem"* einen ganz andern Weg gezeigt — nämlich den, der Kirche die ihr von Gott verliehene Freiheit und Selbstständigkeit zu geben.

2) Herr v. Keller hatte sich für den Fall, daß ihm das neuerrichtete Bisthum Rottenburg definitiv übertragen werden sollte, dahin verpflichten müssen:

Tagen in die Hände Sr. Königlichen Majestät abgelegt haben. Empfangen Sie demnach durch mich die Originalien der päpstlichen Ernennungsbreven und der übrigen, auf diese Ernennung

---

1. Die Bedingungen der Stiftung dieses Bisthums, wie solche ihm in dem vorgelegten Entwurfe des Fundationsinstrumentes festgesetzt und durch die im gemeinsamen Einverständnisse der vereinten Höfe neuerdings beliebten Modificationen mit dem Inhalte der seitdem erschienenen Ergänzuugsbulle und des päpstlichen Erläuterungsbreves in Uebereinstimmung gebracht worden sind, getreulich festzuhalten und gewissenhaft zu erfüllen;
2. der im Entwurfe mitgetheilten landesherrlichen Verordnung, das gegenseitige Verhältniß der Staats= und Kirchengewalt betreffend, unter der erwähnten Modification den verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten;
3. die erstmalige Besetzung der Generalvicars=, Domdekans=, Domkapitularen= und Domkaplan=Stellen in Folge der hiezu von dem hl. Vater ertheilten Ermächtigung in Uebereinstimmung mit den ihm seiner Zeit näher zu bezeichnenden Wünschen Sr. Königl. Majestät vorzunehmen;
4. auf gleiche Weise bei der jedesmaligen Ernennung des bischöflichen Kanzleivorstandes im Einverständnisse mit der Staatsregierung zu handeln und endlich
5. die im Einverständnisse mit dem Domkapitel zu entwerfenden Kapitels=Statuten der Staatsregierung vorzulegen.

Herr v. Keller hat diesen Revers auch wirklich ausgestellt, obgleich ihn der Inhalt desselben überraschte, weil darin Beziehungen vorkommen auf die Frankfurter Pragmatik, die ihn in der Folge gegen den Staat in Collision setzen könnten; allein auf die gegebene Zusicherung, daß diese Pragmatik nicht als bestehend zu betrachten und im Vertrauen, daß ihm von Seite der Regierung nichts zur Verpflichtung aufzugeben gemeint sein könne, was ihn in dieser Beziehung mit sich in Widerspruch stellen könnte, hat er diesen Revers am 16. Aug. 1827 doch unbedingt unterschrieben.

Bischof v. Keller hatte vor seiner Inthronisation auch noch den in dem Fundations=Instrumente enthaltenen Eid in die Hände Sr. Majestät des Königs abzulegen, welcher also lautet:

„Ich N. N. schwöre und verspreche bei dem heiligen Evangelium Gottes Sr. Königl. Majestät von Württemberg und Allerhöchst Dero Thronfolgern, sowie den Württembergischen Staatsgesetzen Gehorsam und Treue. Ich verspreche, kein Einverständniß zu unterhalten, an keiner Berathschlagung Theil zu nehmen und weder im In= noch Auslande Verbindungen einzugehen, welche die öffentliche Ruhe gefährden; vielmehr, wenn ich von irgend einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sei es in meiner

sich beziehenden Urkunden und mit diesen Urkunden die königliche Genehmigung, Ihre bischöfliche Würde mit dem morgenden Tage anzutreten; empfangen Sie von mir den aufrichtigsten Dank für die unermüdete Sorgfalt, mit der Sie sich bisher der provisorischen Verwaltung dieses Kirchensprengels unterzogen haben, und meine besten Wünsche zu der nunmehr definitiven Uebernahme dieser Verwaltung.

Auch Sie, meine Herren, welche das Vertrauen Ihres Hochwürdigsten Bischofs in Folge besonderer päpstlicher Ermächtigung mit Genehmigung des Königs zum Vorstand und zu Mitgliedern des neuen Domkapitels berufen hat, auch Sie werden nunmehr nach dem Vorgange Ihres Bischofs die Ihnen gegen Se. Königliche Majestät als Ihrem Landesherrn obliegenden Pflichten durch feierlichen Eidschwur bekräftigen.

(Folgt die Verlesung der Eidesformel und die wirkliche Verpflichtung.)

In Folge der von Ihnen übernommenen Verpflichtungen erkläre ich im Namen und auf besondern Befehl Sr. Königlichen Majestät das bisherige Generalvicariat in Rottenburg für aufgelöst; ich übergebe dem Hochwürdigsten Bischofe die für das bischöfliche Ordinariat und für das Domkapitel bestimmten Amtssigille und die dem letztern von dem erhabenen Stifter des neuen Landesbisthums verliehenen Kapitelskreuze mit dem Ersuchen, den Vorstand und die Mitglieder des neu errichteten Domkapitels bei der kirchlichen Einsetzung des letztern mit den Insignien ihrer neuen Würde bekleiden zu wollen.

Als den ersten und wichtigsten Gegenstand Ihrer Collegialberathungen empfehle ich Ihnen die Entwerfung der Kapitelsstatuten, wozu Sie nach der Bulle »Provida solersque« berechtigt und durch die Sorge für eine consequente Durchführung und vollständige Ausbildung der neubegründeten Kirchenverfassung verpflichtet sind.

Wenn durch die Säkularisation der Kirchengüter und die

Diöcese oder anderswo, Kunde erhalten sollte, solches Sr. Königl. Majestät zu eröffnen.

an deren Stelle getretene Dotation der bischöflichen Stühle und der mit den letztern verbundenen Institute die Domkapitel eines früher sehr wesentlichen Theils ihrer Obliegenheiten fast ganz enthoben wurden; so ist dagegen ihr Wirkungskreis durch die Verschmelzung der früher in so verschiedenen Formen unter eben so verschiedenen Titeln bestandenen bischöflichen Behörden des Ordinariats, des Generalvicariats, Officialats, Consistorium u. s. w. in ein einziges Collegium, das Collegium der unter dem Vorsitz ihres Dekans versammelten Domkapitularen, erweitert und modificirt worden.

Es wird daher zunächst darauf ankommen, das Verhältniß dieses Presbyteriums, wie solches im Fundationsinstrument bezeichnet wird, zu dem ihm vorgesetzten Bischofe auf eine der Würde des letztern wie der Wirksamkeit des erstern entsprechende Weise festzusetzen, insbesondere aber mit möglichster Bestimmtheit die Fälle auszuscheiden, in welchen der Bischof für sich allein, oder nur mit Beirath des Domkapitels, oder endlich nur mit Zustimmung des Letztern zu handeln befugt sei.

Besondere Aufmerksamkeit werden Sie hiebei auf die Behandlung aller derjenigen Gegenstände richten, deren Erörterung und gesetzmäßige Erledigung die Mitwirkung, oder den Vortrag des Rechtsgelehrten erfordert.

Indem Se. Königl. Majestät auf dem Höchstdemselben vorzulegenden Entwurfe der Kapitels-Statuten die nähern Anträge erwarten, wollen Höchstdieselben bis dahin die vorläufige Bestimmung getroffen wissen, daß der bischöfliche Kanzleivorstand, der ohnehin, wie bisher, zu allen Collegialberathungen beizuziehen und für die richtige Führung des Protokolls, sowie für die Uebereinstimmung der Ausfertigungen mit demselben besonders verantwortlich ist, bei vorkommenden Rechtsfragen um seine Ansicht vernommen werde.

Was insbesondere die streitigen Ehesachen betrifft, die bekanntlich in den verschiedenen Landestheilen durch verschiedene Behörden gerichtet werden; so wollen Ihre Königliche Majestät Ihren Anträgen über eine gleichförmige, die bis jetzt bestehenden Ungleichheiten vermittelnde Behandlungsweise entgegensehen.

Bei Erledigung der nichtstreitigen Ehesachen, sowie der Dispensen überhaupt, werden Sie, Hochwürdigster und Hochwürdige Herren, die Bestimmung des Artikels IX des Fundationsinstruments im Auge behalten [1]).

Daß nach Artikel VIII dieser Urkunde bei Erledigung oder Verhinderung des bischöflichen Stuhles das Domkapitel für den ungestörten Fortgang der Diöcesanverwaltung Fürsehung treffe, ist in dem Kirchenrecht, wie in der allgemeinen Uebung begründet.

Aus diesem unbestrittenen Rechte des Domkapitels fließt der Grundsatz, daß der von demselben gewählte Bischof sogleich nach erfolgter Genehmigung des Königs an die Spitze der Diöcesanverwaltung treten könne.

Die Unterordnung unter den Erzbischof von Freiburg ist theils durch die Erektionsbulle selbst, theils durch die von dem Letztern abschriftlich mitgetheilte Bulle »ad suffraganeos« vom 20. Mai v. J., die ich Ihnen nebst dem Begleitungsschreiben des Herrn Erzbischofs Boll übergebe, ausgesprochen.

In Erwiederung dieser Mittheilung ist demselben das päpstliche Breve vom 28. Januar d. J., die Besetzung des bischöflichen Stuhls in Rottenburg betreffend, mit dem Anfügen zugefertigt worden, daß der Ausübung seiner Metropolitanrechte über das diesseitige Landesbisthum nunmehr nichts mehr im Wege stehe.

Der Beitrag, den dieses Bisthum zur Sustentation des Erzbischofs vertragsmäßig zu leisten hat, wird von der diesseitigen Staatskasse auf Rechnung der hiesigen Bisthumspflege nach Freiburg abgeliefert werden. Ueber Abzug dieses Beitrags zum Erzbisthum mit jährlichen 864 fl. der dereinstigen Zulage des Generalvicars mit beziehungsweise 1100 fl. oder 1700 Gulden, des Gehalts der zur Zeit noch unbesetzten Domherrenstelle mit 1800 fl.; des Ertrags der mit dem sechsten Canonicate ver-

1) Dieser lautet: „Die ganze Diöcesanverwaltung für die Diöcesanen geistlichen und weltlichen Standes wird unentgeldlich geführt. Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seien und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen, noch von auswärtigen geistlichen Behörden erhoben werden. V.O. 1830, § 22.

bundenen Dom- und Stadtpfarreien mit 860 fl. und der mit den vier ersten Domkaplaneien combinirten Stadtkaplanei-Beneficien mit 2094 fl. wird die mit dem römischen Hofe verglichene Dotation des Landesbisthums vor der Hand in einer Rente von jährlichen 42,704 fl. bestehen, welche die hiefür zum Unterpfand bestellten Cameralämter Horb und Rottenburg vom 1. Juli d. J. an in vierteljähriger Vorausbezahlung an die neu zu bestellende Bisthumspflege abliefern werden.

Für den kurzen Ueberrest des laufenden Rechnungsjahres wird die Verwaltung dieser Bisthumspflege auf die bisherige Weise unter Berücksichtigung der unter einzelnen Rubriken eintretenden Verrechnung der Ausgaben fortgesetzt werden.

In den Ueberschüssen der einzelnen, zum Theil sehr reichlich bemessenen Dotationssätze, sowie in den bei dem Bisthumspersonal von Zeit zu Zeit sich ergebenden Interkalargefällen wird die Bisthumsverwaltung voraussichtlich die Mittel finden, die in dem Voranschlag jener Dotationssumme nicht speciell vorgesehenen zufälligen Ausgaben, namentlich für Amtsreisen und Verschickungen zu bestreiten.

In der letztern Beziehung haben Se. K. Majestät nach eingeholtem Geheimeraths-Gutachten für angemessen erachtet, daß, was die ordentlichen Amtsreisen des Herrn Bischofs betreffe, zwar die Verköstigung desselben und seiner Begleiter unter der für den bischöflichen Tisch ausgesetzten Dotationssumme begriffen, die Reisekosten aber nach den regulativmäßigen Ansätzen besonders vergütet, bei außerordentlichen Verschickungen aber z. B. bei Provincialsynoden dem Herrn Bischof sowohl als den Domkapitularen die regulativmäßigen Diäten und Reisekosten in Rechnung gebracht werden.

Sollte je dieser Aufwand aus den Mitteln der Bisthumsdotation unbeschadet der sonstigen Zwecke derselben nicht vollständig bestritten werden können, so wird die Staatskasse sich nicht entziehen, mit dem etwa erforderlichen Zuschuß ins Mittel zu treten. Das letztere gilt insbesondere von dem Aufwand für das Priesterseminar, der bei Festsetzung der Dotationssumme zunächst auf einen Normalstand von dreißig Zöglingen be-

rechnet worden ist. Sollte die vorübergehende Vermehrung der Zahl dieser Zöglinge eine Ueberschreitung der hiefür bestimmten Summe von 8092 fl. herbeiführen, welche durch sonstige Ueberschüsse der Bisthumsdotation nicht gedeckt werden könnte; so wird die Regierung nicht anstehen, das Fehlende neben jener Dotationssumme in den Haupt-Finanzetat aufzunehmen.

Die Kosten der Korrektionsanstalt, die wie bisher unter der gemeinschaftlichen Leitung der Staats- und Kirchenbehörde fortbesteht, werden von der Staatskasse und auf Rechnung derselben von einem mit dieser Verwaltung besonders zu beauftragenden Beamten ohne Belästigung der Bisthumspflege bestritten werden, gleichwie die Regierung überhaupt künftig, wie bisher, jederzeit geneigt sein wird, auch auf die in der Bisthumsdotation nicht begriffenen Bedürfnisse der katholischen Landeskirche im verfassungsmäßigen Wege Bedacht zu nehmen.

Würde sich der Fall ereignen, daß in den für die oft erwähnte Dotationsrente zum Unterpfand eingesetzten Domanialgütern und Gefällen durch Veräußerung, Gefällablösung und dergleichen eine Veränderung eintreten sollte, so würde die Regierung sich verpflichtet finden, andere gleich annehmbare Objekte an deren Stelle zu setzen.

Zum Schlusse übergebe ich Ihnen die Abschrift einer K. Verordnung, die Form der amtlichen Korrespondenz mit den bischöflichen Behörden betreffend, welche durch die nächste Nummer des Regierungsblattes verkündet werden soll.

Auch diese Verordnung wie das ganze System unserer neu begründeten Kirchenverfassung geht von dem einzig richtigen Gesichtspunkte aus, daß die Kirche keinen geschlossenen Staat, die Kirchengewalt keine der Staatsgewalt gegenüberstehende Macht im Staate bilden soll; daß das Wesen der Kirchengewalt wie das Wesen der Kirche selbst, aus deren mütterlichem Schooß sie hervorgegangen, nicht in äußerem Glanze und zeitlicher Macht, sondern in dem höheren geistigeren und darum so unwiderstehlichen Einflusse besteht, den die göttlichen Vorschriften der Religion, die sittliche Würde und die himmlische Weihe ihrer Lehrer auf die Gemüther der Gläubigen üben.

Eben hierin, in der verschiedenen Natur ihrer Mittel, nicht in der Ungleichheit ihrer Zwecke, liegt der Unterschied zwischen Kirche und Staat; und warum sollten nicht beide für ihren höchsten gemeinschaftlichen Zweck, für die Erziehung und Veredlung des Menschengeschlechtes, sich freundlich die Hände bieten?

Wenn wir nun dieses höchste und heiligste Ziel unseres gemeinschaftlichen Strebens unverrückt im Auge behalten, so kann es uns nicht schwer werden, die verfassungsmäßige Autonomie der Kirche mit dem nicht minder verfassungsmäßigen Rechte des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes über die Kirche in Einklang zu setzen, wie es das unzertrennliche Wohl des Staates und der Kirche, wie es das Grundgesetz unseres Vaterlandes, der Wille unseres Königs und das Oberhaupt Ihrer Kirche fordert.

Möge der Allgütige unsere vereinten Bemühungen segnen, Wachsthum und Gedeihen dem frommen Werke schenken, zu dessen Gründung wir heute versammelt sind [1]).

Die Bedingung, welche die vereinten Regierungen zum Behufe der Annahme des Ultimatums rücksichtlich der Wahlen der Domkapitel gestellt hatten, lautete wörtlich also:

„Dans des lettres apostoliques explicatoires de la Bulle supplementaire adressées aux Evêques et à chaque Chapitre de province, par lesquelles toute obscurité sur les sens, dans lequel la proposition en question doive être appliquée, se trouverait complètement levée, de manière, que ceux-ci aient à s'entendre avec les gouvernements respectifs avant l'élection aux sièges episcopaux et aux places de doyens et autres vacantes dans les châpitres, afin, que la choix ne tombe que sur des personnes, qui aient l'agrément des gouvernements."

Der Cardinal erwiederte: die 6 Art. hätten überzeugen müssen, daß der Papst für die Besetzung der bischöflichen Stühle die

1) Siehe: „Kirchlich-politische Blätter aus der oberrheinischen Kirchenprovinz". Stuttgart 1853. S. 189 ff.

besten Absichten habe. Der heilige Vater wolle jedoch noch weitere Beweise seiner Hochschätzung geben, indem er ein ähnliches Breve, wie für Preußen, auch an die Bischöfe und Capitel der Provinz erlasse.

Der Hauptinhalt des Rottenburger Breve vom 28. März 1828 ist folgender:

„Quum porro ex Ivonis Carnotensis monitu florere inspiciatur et fructificare Ecclesia, quando Regnum et Sacerdotium inter se conveniunt, vestrum erit partium, eos asciscere, quos ante electionis actum noveritis, praeter ceteras qualitates ecclesiastico jure praefinitas prudentiae insuper laude commendari, nec Seren. Principi minus gratos esse. Id ob oculos habeatis opus est, quando etiam juxta sancitas in iisdem litteris (Bulle: „ad Dominici gregis etc.") conditiones jus erit vobis eligendi. Confidimus sane hisce laudatis nostris, quae et populi istius universi vota sunt, apprime vos esse obtemperaturos" [1]).

Das Freiburger Breve ist vom 28. Mai 1827. Siehe Anhang.

Die Concession, bemerkt Dr. Mejer, unter Beziehung auf Nebenius: die katholischen Zustände Badens S. 60—65, geht also über Nr. 1—4 der Bulle hinaus.

Daß die Interpretation der badischen Bureaukratie über diese Stelle unrichtig sei und die authentische Interpretation des heiligen Stuhles anders laute, haben wir schon früher angedeutet.

Vergleicht man die Rede des Herrn Ministers Schmidlin mit der des Herrn von Wangenheim, so zeichnet sich erstere vor dieser allerdings durch Feinheit und diplomatische Künstlichkeit aus, allein es geht aus ihr klar hervor, daß man in Württemberg mit dem alten absolutistischen Bevormundungssystem noch nicht gebrochen hat und die omnipotente Staatstheorie noch in voller Blüthe steht.

Es gibt nur Eine Gewalt — die des omnipotenten Staates.

---

1) Mejer a. a. O. S. 582. 583.

Unverblümter als Herr von Schmidlin in dem Satze: Auch diese Verordnung, wie das ganze System unserer neu begründeten Kirchenverfassung geht von dem einzig richtigen Gesichtspunkt aus, daß 2c. hat dies Herr Staatsrath Nebenius in den Worten ausgedrückt: „es gibt nur Eine höchste Macht“ [1]).

Die Vertheidigung dieses Satzes im Vorworte S. V ist keineswegs eine gelungene zu nennen.

Es scheint mir, sagt er, wie auch mehrere andere (katholische) Leser es gefunden, daß schon aus dem Zusammenhange der kurzen Darstellung des Verhältnisses des Staates zur Kirche hervorgehe, wie hier nur von jener äußern Macht die Rede sei, die man auch der Kirche gegenüber als die höchste anerkennen muß, wenn man anders das placetum regium oder überhaupt das Schutz- und Aufsichtsrecht des Staates in dem Sinne meiner Bemerkungen über die angefochtenen Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830 (§ 4. 5. 18.) S. 89—94 dieser Schrift, nicht unbedingt verwerfen will. Einem Satze, der mit der Unabhängigkeit der Kirche in ihrer innern Sphäre nicht vereinbarlich wäre, müßten übrigens die Protestanten auf gleiche Weise, wie die Katholiken, widersprechen.

Gerade deshalb, weil die erwähnte Verordnung v. 30. Jan. 1830 und das ganze neubegründete System in die innere Sphäre der Kirche eingreift und diese innere Sphäre auf die Lehre mit Ausschluß der Disciplin der Kirche beschränken wollte, hat die Verordnung und das System so viel Widerspruch gefunden.

Am 20. Mai fand die kirchliche Inthronisation des ersten Bischofs von Rottenburg statt.

Das Juramentum fidelitatis gegen das Oberhaupt der Kirche legte Herr von Keller in die Hände des vormaligen

---

1) Die katholischen Zustände in Baden von Dr. C. F. Nebenius. Karlsruhe 1842. S. 83.

Reichsprälaten von Marchthal Friedrich von **Walter**, Pfarrers in Kirchbierlingen ab.

Es ist wohl zu bemerken, daß in der Eidesformel der Satz: Haereticos, schismaticos pro posse persequar et impugnabo, wie in der Formel für den Erzbischof, wegblieb; bei der visitatio liminum statt singulis trienniis — *quadrienniis* stund und die Schlußworte: *inconsulto Pontifice* und et si ad aliquam alienationem devenero, poenas in quadam super hoc edita constitutione contentos, eo ipso incurrere volo gleichfalls wegblieben.

Den ersten Hirtenbrief über die Errichtung des Bisthums mußte Herr von Keller dem K. katholischen Kirchenrathe zur Censur vorlegen. Der kirchenräthliche Censor beanstandete (wie mir der † Bischof von Keller öfters erzählte) unter anderem die Worte:

„daß wir in dem Bischofe den Herrn erblicken müssen, den Bischof, welcher an Gottes Stelle vorsteht", weil diese Worte den Bischof zu hoch stellen, ihm ein Prädikat geben, welches weltlichen Regenten beigelegt wird; wenn diese Worte auch vom heiligen Bischofe Ignatius herrühren, so seien sie doch nicht am rechten Platze."

Hieraus erklärt sich, daß nach der Verordnung v. 21. Mai 1828 der Bischof von Keller nicht einmal den sonst von allen katholischen Bischöfen gebrauchten Titel: Joannes Baptista Dei et apostolicae Sedis gratia etc. führen, sondern nur N. N. (Vor- und Geschlechtsname), Bischof von Rottenburg, jedoch ohne weiteren Beisatz gegeben, im Context aber die Zahl (Wir) gebrauchen durfte.

Anlangend die Form der amtlichen Correspondenz mit den bischöflichen Behörden wurde verordnet:

1. Die Communikation zwischen der Staatsregierung und den bischöflichen Stellen geschieht in der Regel **durch den katholischen Kirchenrath**, als durch diejenige Staatsbehörde, welche mit der Ausübung der in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche verfassungsmäßig beauftragt ist.

Die übrigen Staatsbehörden, das evangelische Consistorium, die katholisch-theologische Fakultät in Tübingen, die Vorsteher der Konvikte, der höheren und niederen Lehranstalten, sowie überhaupt alle dem bischöflichen Ordinariate nicht untergeordneten Behörden haben sich mit ihren, an das letztere gerichteten Wünschen, Bitten und Anträgen zunächst an den K. katholischen Kirchenrath zu wenden.

2. Die Kommunikation wird gegenseitig in der bei allen coordinirten Stellen gebräuchlichen Form von Noten geführt, mit der einfachen Aufschrift:

„an das bischöfliche Ordinariat oder (im eintretenden Fall) an das Domkapitel in Rottenburg“ und „an den K. katholischen Kirchenrath in Stuttgart.“

3. In Fällen, wo es sich nicht sowohl von einem Gegenstand der Diöcesan-Verwaltung als vielmehr von den persönlichen Verrichtungen oder Befugnissen des Bischofs (z. B. Pontifikalien) handelt, ist die Aufschrift sowohl als der Contert der Note nicht an das bischöfliche Ordinariat, sondern

„an Se. bischöfliche Hochwürden, den Herrn Bischof N. N. in Rottenburg“ zu richten.

4. Sollte der Bischof, das bischöfliche Ordinariat oder das Domkapitel zu einer unmittelbaren Eingabe an Se. Königl. Majestät oder an das K. Ministerium des Innern sich veranlaßt finden; so haben sie sich hiezu der in der Verordnung vom 24. Dez. 1816 (Staats- und Regierungsblatt S. 407) und deren Beilagen vorgezeichneten Form zu bedienen.

5. Die bischöflichen Ausschreiben an die dem Bischofe untergeordneten Amtsstellen, namentlich an die Dekane, Landkapitels-Kämmerer, Pfarrer u. s. w. werden in der Regel (mit Einschluß der jährlichen Fasten-Dispensen) in der bei den Staatsbehörden üblichen Form von Dekreten mit der einfachen Aufschrift: „das bischöfliche Ordinariat in Rottenburg“ an das Dekanatamt (Pfarramt) N. N. erlassen.

Wenn bei feierlichen Anlässen die Form eines Rescripts oder eines Hirtenbriefs gewählt wird, so kann solchen die Aufschrift (wie oben angegeben worden) gegeben werden.

6. Alle von dem Bischofe persönlich oder dem bischöflichen Ordinariate ausgehenden Erlasse, Noten und Eingaben werden von dem Bischof mit seinem Tauf- und Geschlechtsnamen, die Ausfertigungen des Domkapitels aber von dem Domdekan als Vorstand desselben unterzeichnet.

7. Bei amtlichen Berichten der dem Bischof untergeordneten Kirchenstellen an den Bischof oder an das bischöfliche Ordinariat kommen die Bestimmungen der schon oben erwähnten Verordnung vom 24. Dez. 1816 (Staats- und Regierungsbl. S. 407), bei den Eingaben von Privaten hingegen die für die Eingaben an die höheren Staatsbehörden gewöhnlichen Formen in Anwendung.

8. In den an den Bischof persönlich (z. B. wegen Pontifikalien) gerichteten Berichten und Eingaben wird die Anrede: „Hochwürdigster Bischof", im Context: „Euer bischöflichen Gnaden", in dem Anbringen an das bischöfliche Ordinariat hingegen die Bezeichnung: „Hochwürdiges bischöfliches Ordinariat" gebraucht.

9. Die bischöflichen Behörden sowohl, als die denselben untergeordneten Amtsstellen werden sich in ihren Erlassen, Berichten und Eingaben gegenseitig und ausschließlich der deutschen Sprache bedienen.

Schon unterm 11. Januar 1823 und 3. Mai 1823 hatte der K. katholische Kirchenrath die Anschaffung gleichförmiger Pfarramtssigille angeordnet. Diese Verordnung scheint nicht genau beobachtet worden zu sein, deshalb verordnete der K. katholische Kirchenrath am 29. Mai ausdrücklich und bei Strafe, daß die Pfarrer und Pfarrverweser sich der neuen Sigille (mit der Aufschrift: „Königliches Pfarramt N.) bedienen und kein anderes Sigill gebrauchen sollen. Die ehevorigen Pfarrsigille (gewöhnlich mit dem Kirchenpatrone versehen) mußten ungesäumt eingeschickt werden [1].

Die Verordnung vom 30. Januar 1830 hatte gleich nach

---

1) Lang a. a. O. S. 720. 737. 935.
Die alten Pfarrsigille liegen noch beim K. kathol. Kirchenrathe.

ihrer öffentlichen Bekanntmachung ungemeines Aufsehen, Unzufriedenheit und viele Beschwerden erregt, auf welche wir im II. Theile zu sprechen kommen.

§ 51.

Errichtung und Dotation der Bisthümer der oberrheinischen Kirchenprovinz.

In der Bulle: *„Provida solersque“* vom 16. Aug. 1821 erklärt der heilige Vater:

„Nach einvernommenem Rathe einiger Unserer ehrwürdigen Brüder, Cardinäle der heiligen römischen Kirche, unterdrücken, zernichten und vertilgen Wir mit sicherer Erkenntniß und reifer Ueberlegung und kraft der Fülle der apostolischen Gewalt, den Titel, den Namen, die Natur, das Wesen und den ganzen gegenwärtigen Bestand der erledigten, sowohl bischöflichen Kirche zu Constanz, als der zu keiner Diöcese gehörigen Probstei zum heiligen Vitus in Ellwangen, sammt ihren Capiteln [1]), in der Absicht, um frei zu der unten zu benennenden neuen Errichtung von Kirchen und Umschreibung der Diöcesen vorschreiten zu können.

Ferner verändern Wir den Zustand der bischöflichen Kirchen zu Mainz und Fulda dergestalt, daß jene allem Metropolitanrechte des Erzbischofs von Mecheln entzogen werde und nicht mehr an die Anordnung Unseres apostolischen Briefs, welcher anfängt: „Qui Christi Domini etc.“ vom 29. Novbr. 1801 gebunden sei, diese aber von dem klösterlichen Stande, in welchem sie sich gemäß apostolischen Briefs Unseres Vorfahren, Benedikt XIV. sel. Angedenkens, der mit den Worten anfängt: „In apostolicae etc.“ befand, enthoben und in weltlichen Stand versetzt werde.

Mit gleicher Erkenntniß, Ueberlegung und Gewalt, zur Ehre des allmächtigen Gottes, zur Erhöhung des wahren

---

1) In Constanz bestund also bisher noch ein Kapitel, sonst hätte es nicht aufgehoben werden können.

Glaubens und zur Beförderung der katholischen Religion errichten und bestimmen Wir für alle Zeit Freiburg, die Hauptstadt im Breisgau, welche sich durch eine hohe Schule und andere Stiftungen auszeichnet und von mehr als 9000 Bürgern bewohnt wird, zur erzbischöflichen Stadt und den sehr berühmten Tempel unter dem Titel der Aufnahme der seligen Jungfrau Maria, zur erzbischöflichen Kirche und Pfarrkirche;

desgleichen Rottenburg am Neckar, ehemals die Hauptstadt des Herzogthums Hohenberg, mitten im Königreiche Württemberg, mit einem Provinzial-Justizcollegium, 5500 Einwohnern, zur bischöflichen Stadt und den dort befindlichen sehr ansehnlichen Tempel (templum peramplum?) unter Anrufung des heiligen Martin, Bischofs und Beichtigers, zur bischöflichen Kirche;

ferner Limburg an der Lahn, das in einer fruchtbaren Gegend und in der Mitte des Herzogthums Nassau liegt und 2700 Einwohner enthält, gleichfalls zur bischöflichen Stadt und den dort befindlichen Tempel unter Anrufung des heiligen Georgs, zur bischöflichen Kirche, mit allen Rechten, Gerichtsbarkeiten, Vorzügen, Ehren und Freiheiten, welche dem erzbischöflichen und beziehungsweise den bischöflichen Sitzen gesetzmäßig gebühren. Der zuvorgenannten Metropolitankirche in Freiburg aber weisen wir die vier genannten bischöflichen Kirchen zu Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg als Suffragankirchen zu.

Die Kapitel der Metropolitankirche zu Freiburg und der Kathedralkirchen zu Mainz und Rottenburg werden aus einer Dekanatswürde und sechs Canonicaten, das Kapitel zu Fulda aber wird aus einer Dekanatswürde und vier Canonicaten und das zu Limburg aus einer Dekanatswürde und fünf Canonicaten bestehen.

Um die Zahl der Kirchendiener zu vermehren, werden in Freiburg und Rottenburg noch sechs, in Mainz und Fulda vier, und in Limburg zwei Präbenden oder Caplaneien für ebensoviele Präbendaten oder Capläne errichtet werden.

Jedem von den gedachten Kapiteln überlassen und ertheilen Wir die Erlaubniß und die Befugniß, in Betreff des Chordienstes, der Vertheilung der Gefälle und anderer was immer für Gebühren, der Tragung von Lasten, der heilsamen und glücklichen Führung und Leitung geistlicher und zeitlicher Angelegenheiten und Gerechtsame, was immer für Satzungen, Kapitelsschlüsse und Verfügungen, sofern sie in sich erlaubt und anständig und den canonischen Vorschriften auf keine Weise entgegen sind, unter dem Vorsitze, der Aufsicht und mit Gutheißung des zur Zeit bestehenden Vorstehers zu verfassen, herauszugeben und sich überhaupt des Genusses aller Begünstigungen, Auszeichnungen und Freiheiten, dessen sich andere Kathedralkirchen in diesen Gegenden gesetzmäßig zu erfreuen haben, gleichfalls frei und mit Recht zu erfreuen [1]).

Einem jeden Vorsteher der oben benannten Kirchen legen Wir ausdrücklich auf, daß er unter Beobachtung der Vorschriften einen von den Capitularen beauftrage, das Amt eines Pönitenziars bleibend auszuüben; und einen andern, an gewissen Tagen dem Volke die heilige Schrift auszulegen, oder wenn nicht füglich zu diesen Obliegenheiten Capitularen angewiesen werden können, so werden die Bischöfe dafür sorgen, daß diesen Amtsverrichtungen von andern tauglichen Priestern Genüge geleistet und denselben für ihre Bemühung eine hinreichende Belohnung ausgemittelt werde.

In jeder der oben benannten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen soll nach Vorschrift der heiligen Kirchenversammlung von Trient zur Erziehung und Unterweisung der Clerisei, unter der freien Leitung und Verwaltung des Bischofs, eine geistliche Bildungsanstalt (seminarium puerorum ecclesiasticum) bestehen, wo eine dem Bedürfnisse und

1) Der heilige Stuhl hat sich die Genehmigung der Kapitelsstatuten nicht vorbehalten.

Nutzen der Diöcese angemessene Anzahl von Zöglingen unterhalten werden kann.

Da uns bekannt ist, daß in vier von jenen Diöcesen dergleichen schon bestehen, so befehlen Wir, daß baldmöglichst in der einzigen noch übrigen eine solche zweckmäßig errichtet werde.

In der Absicht nun, um zu der Umschreibung der oben benannten fünf Diöcesen vorzuschreiten und durch die Ausscheidung der Grenzen derselben jedem Streite über die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit unter den betreffenden Bischöfen vorzubeugen, beschließen und befehlen und bestimmen Wir in der nämlichen Fülle apostolischer Gewalt, nach vorgängiger Losreißung der unten zu benennenden Orte von den Diöcesen und Kirchen, wo sie gegenwärtig abhängen, Folgendes:

Die Metropolitankirche zu Freiburg wird zu ihrem Diöcesan-Sprengel haben das ganze Gebiet des Großherzogthums Baden, nämlich die Pfarreien, welche innerhalb der Grenzen des Großherzogthums liegen, und theils zu der Konstanzer-, theils zu der Straßburger-, Speierer-, Wormser-, Würzburger-, Basler- und Regensburger-Diöcese entweder gehören oder gehört haben; jene 14 Pfarreien sammt ihren Filialkirchen, welche im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen liegen und zu benannter Constanzer-Diöcese gehören, sowie 24 Pfarreien im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, die zu eben dieser Diöcese gehören, und noch 18 Pfarreien des Dekanats Böringen, neben 17 Pfarreien des Dekanats Haigerloch, die in eben diesem Fürstenthum liegen und zu eben derselben Diöcese gehören.

Die bischöfliche Kirche zu Mainz wird zu ihrem Diöcesan-Sprengel haben das ganze Gebiet des Großherzogthums Hessen, nämlich alle Pfarreien, welche nach der Trennung der unter bayerischer Hoheit stehenden Orte der Mainzer Diöcese noch übrig bleiben und jene Orte und Pfarreien der Regensburger und Wormser Diöcesen, nebst der einzigen Pfarrei des Ortes Herbstein aus der Fuldaer Diöcese, die zum weltlichen Gebiete des benannten Großherzogthums gehören, endlich die Pfarreien in den Orten Darmstadt, Gießen und Offenbach im nämlichen Großherzogthum Hessen, doch so, daß von dem ersten

künftigen Bischofe in jenen Orten, die größtentheils von Nichtkatholiken bewohnt werden, neue Pfarrkirchen für die in beträchtlicher Anzahl dort befindlichen Katholiken gegründet, wo sie sich aber in geringer Anzahl befinden, solche den nahe gelegenen katholischen Pfarreien zugetheilt werden.

Die bischöfliche Kirche zu Fulda wird zu ihrem künftigen Diöcesansprengel haben das ganze Kurfürstenthum Hessen, nämlich 40 Pfarreien, die in dieser Diöcese bereits begriffen sind, 20 Pfarreien von der alten Metropolitan-Diöcese, ehemals Mainz, späterhin Regensburg, und einer Pfarrei in dem Orte Volkmarsen von der Diöcese Paderborn mit Ausschluß jener Theile von Pfarreien, welche im Königreiche Bayern liegen, und andern Pfarreien bayerischer Diöcesen entweder schon zugetheilt sind, oder nächstens aus apostolischer Vollmacht werden zugetheilt werden.

Jene im Hessischen Gebiete liegenden Theile von auswärtigen Pfarreien aber sollen der nächstgelegenen Pfarrei in der Fuldaer Diöcese zugetheilt werden. Mit der nämlichen Diöcese lassen Wir noch 9 Pfarreien im Großherzogthum Sachsen-Weimar vereinigt, mit Vorbehalt der freien Gewalt für Uns und Unsere Nachfolger, die römischen Päpste, wenn es nöthig scheinen sollte, anders darüber zu verfügen.

Die bischöfliche Kirche zu Rottenburg wird zu ihrem Diöcesansprengel haben das ganze Königreich Württemberg mit allen Pfarreien, welche schon im Jahr 1816 von der Augsburger-, Speierer-, Wormser- und Würzburger-Diöcese getrennt worden sind, und jene Pfarreien, welche zur unterdrückten Probstei zum heil. Vitus in Ellwangen, die ohne Diöcesanverband war, gehören.

Die bischöfliche Kirche in Limburg wird zu ihrem Diöcesansprengel haben das ganze Herzogthum Nassau, worin sich 58 Pfarreien befinden, welche zum alten Metropolitansprengel von Regensburg und 52, welche zum alten Metropolitansprengel von Trier gehörten, und 24 Pfarreien in der Provinz Dillenburg und Weilburg und zugleich das Gebiet der freien Stadt Frankfurt, worin eine einzige Pfarrkirche unter Anrufung

des hl. Bartholomäus mit drei Filialkirchen besteht, zu welcher, von dem oben benannten Metropolitansprengel von Regensburg bisher abhängigen Pfarrei, alle katholischen Einwohner der benannten Stadt und ihres Gebietes gehören.

Den erwähnten fünf Kirchen weisen Wir die vorgedachten zu erzbischöflichen und bischöflichen erhobenen Städte und Kirchen sammt den als betreffende Diöcesansprengel zugegebenen Orten und Pfarreien und ihre Einwohner beiderlei Geschlechts, geistlichen und weltlichen Standes, als Clerisei und Volk auf immer zu und unterwerfen sie gänzlich der geistlichen Gerichtsbarkeit eines jeden Vorstehers dergestalt, daß denjenigen, welche zur Regierung der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen nach den canonischen Verordnungen würdig und tauglich erachtet und sowohl für dieses erstemal, als in Zukunft durch apostolisches Ansehen nach vorläufigem Untersuchungsproceß, welcher von dem römischen Papste, nach der auf Befehl Papst Urbans VIII. sel. Andenkens, Unseres Vorfahrs, herausgegebenen Form, für jeden einzelnen Fall aufzutragen ist, aufgestellt sein werden, erlaubt sei, so wie Wir es hiemit befehlen und gebieten, durch sich selbst oder durch andere in ihrem Namen, nachdem jedoch der gegenwärtige Brief gehörig und vollständig vollzogen sein wird, und sie als Vorsteher Briefe der apostolischen Versehung werden erhalten haben, einen wahren, wirklichen und körperlichen Besitz von der Regierung, Verwaltung und einem jeglichen Diöcesanrechte über benannte Kirchen und Städte und Sprengel, Güter und andere Gefälle, welche zur Ausstattung angewiesen sind oder noch angewiesen werden, zu ergreifen und den ergriffenen beständig zu behalten.

Unterdessen beschließen Wir, daß alle und jede oben benannte Orte von den nämlichen Vicarien oder rechtmäßig aufgestellten Verwaltern einstweilen forthin verwaltet werden, denen sie gegenwärtig untergeordnet sind.

Der Ernennung des Bischofs von Evara zum Vollzieher der Bulle haben wir schon oben S. 514 erwähnt.

Derselbe hatte die Güter dergestalt zu vertheilen, daß daraus jährlich zukommen:

dem erzbischöflichen Tische 13,400 fl., hiezu die unten aufzuzählenden, von den drei bischöflichen Kirchen jährlich zu entrichtenden Geldleistungen gerechnet, werden die jährlichen Einkünfte des Freiburger erzbischöflichen Tisches: 14,710 fl. sein;

dem Dekan des Kapitels	4000 fl.
dem ersten unter den Capitularen	2300 fl.
jedem der fünf andern Capitularen	1800 fl.
jedem von den sechs Präbendaten	900 fl.
dem Seminarium der Diöcese	25,000 fl.
der Fabrik der Domkirche	5264 fl.
der erzbischöflichen Kanzlei	3000 fl.
den Versorgungshäusern für ausgediente und dienstuntaugliche Geistliche endlich, welche entweder schon bestehen, oder von dem Ordinarius, unter dessen Gerichtsbarkeit sie werden gestellt werden, noch zu errichten sind	8000 fl.

Außerdem wird er zur Wohnung des Erzbischofs das in der Stadt Freiburg am Münsterplatz gelegene, vormals breisgauisch landständische Haus mit seinen Zubehörungen und einem Garten vor dem Stadtthore, dann zur Wohnung des Dekans sowohl, als der sechs Capitularen und der sechs Präbendaten andere in oben erwähnter Urkunde beschriebene Häuser anweisen.

Der bischöflichen Kirche zu Mainz wird er zu denjenigen festen Einkünften und Gefällen, deren sie sich bereits zu erfreuen hat, einen jährlichen Betrag von 20,000 rheinischen Gulden zutheilen, welcher aus den Gefällen und Einkünften des zur Erhebung der Zölle und der herrschaftlichen Einkünfte bestehenden Mainzer Rent-Amtes zu nehmen und der vorerwähnten Kirche jährlich unter der Bedingung auszuzahlen ist, daß der gedachte Betrag ein Hypothekenrecht der herrschaftlichen Güter, Grundstücke und Gefälle dieses Mainzer Rent-Amtes erhalte, und solche Bestimmung fest, ständig und unerschütterlich bleibe, bis jener bischöflichen Kirche zu Mainz Güter und Grundstücke, deren Ertrag jährlich 20,000 abwirft, zum vollen rechtlichen Besitz angewiesen werden, wie solches in der auf Specialbefehl des Groß-

herzogs von Hessen und bei Rhein am 26. Aug. 1820 ausgefertigten Urkunde ausdrücklich zugesagt ist.

Nach Hinzufügung dieses Betrages von 20,000 fl. als einer Ausstattungsergänzung zu den Einkünften, welche gegenwärtig das Vermögen der Kirche zu Mainz ausmachen, wird der Gesammtbetrag der hieraus sich ergebenden Einkünfte von dem vorgesagten Vollzieher dergestalt zu vertheilen sein, daß

dem Bischof	8000 fl.
dessen Generalvicar	2500 fl.
jedem der sechs Capitularen	1800 fl.
dem ersten unter den vier Präbendaten	900 fl.
jedem der drei andern	800 fl.

jährliche reine Einkünfte zu Theil werden.

Doch wird diese Bestimmung hinsichtlich des Dekans, der Capitularen und der Präbendaten nicht in Wirklichkeit treten, bis die Zahl der Mainzer Domkapitularen auf sechs zurückgeführt sein wird, zu welchem Zweck wir verordnen, daß von den zehn dermaligen Kapitelspfründen die vier zuerst erledigt werdenden nicht wieder vergeben werden sollen, damit dieses Kapitel künftighin aus einem Dekan und sechs Capitularen bestehe.

Mittlerweile werden jedoch die zehn lebenden Capitularen die nämlichen jährlichen Einkünfte fortbeziehen, welche sie vor Trennung eines Theils der alten Mainzer Diöcese und Zutheilung desselben an die Kirche zu Speier bezogen, und welche nach der neuen, durch einen andern am 29. Nov. 1801 unter dem Bleisiegel ausgefertigten Brief von Uns festgesetzten Begrenzung der Diöcesen des vormaligen französischen Gebiets ihnen zugetheilt worden waren.

Was aber die bei der Mainzer Domkirche gegenwärtig nicht bestehenden Präbendirten betrifft, weil deren Stellen Priester versehen, welche theils aus der kleinen Kirchenfabrik unter dem Namen Präsenzgelder, theils aus Ruhegehalten von Seite der Regierung Einkommen beziehen, so werden dergleichen Priester denselben Dienst mit besagtem Einkommen zu leisten fortfahren, bis nach ihrem Hintritt die oben erwähnten jetzt für alsdann zu errichtenden vier Präbenden mit oben besagter Ausstattung

von 900 fl. für den ersten, und 800 fl. für jeden der andern drei Präbendirten, bestellt werden können.

Zur Wohnung des Bischofs aber wird dasjenige Haus mit dem anstoßenden Garten dienen, welches der Bischof bis jetzt inne gehabt hat, und ebenso wird es mit den gegenwärtigen sowohl als künftigen Capitularen zu halten sein, zu deren Wohnung bereits zehn Häuser sich angewiesen vorfinden, wovon vier auch Gärten anliegen haben.

Zur Unterhaltung der Domkirchenfabrik und zu Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes werden die Grundstücke, Güter und andere Gefälle beibehalten werden, welche besagte Kirche von Alters her besitzt, und welche einen jährlichen Ertrag von 3335 fl. geben.

Dasselbe bestimmen Wir in Betreff des Seminariums der Diöcese, welches Wir nach der vorgängigen Aufhebung des vormals von den Geistlichen des Ordens der Einsiedler-Brüder des hl. Augustinus bewohnten Klosters, in diesem Kloster mit dazu gehöriger Kirche und Garten bleibend zu errichten verordnen und demselben einestheils aus dessen alten, im Jahre 1800 ihm zurückgegebenen Gütern, theils aus spätern Schenkungen und Vermächtnissen herrührendes, einen Betrag von 3700 fl. ergebendes jährliches Einkommen anzuweisen befehlen, indem zugleich die neueste zu dessen Gunsten gemachte reichhaltige Schenkung und andere, vielleicht in Zukunft zu machende, deren Einkommen demselben Seminarium für alle Zeiten zuzuweisen sein werden, aufrecht zu erhalten ist.

Dasselbe verordnen wir ferner hinsichtlich des Versorgungshauses zu Pfaffen-Schwabenheim, bestimmt zur Verpflegung und Unterhaltung durch Alter entkräfteter oder durch Krankheit gebeugter Geistlichen, welches Wir nach vorgängiger Aufhebung des vormals von den regulirten Chorherren des hl. Augustins bestimmten Klosters, in dessen Klostergebäude einzurichten verordnen und dessen Ausstattung jährlich 1822 fl. erträgt, außer demjenigen, was unter dem Namen einer freiwilligen Beisteuer in einem Theile der alten Mainzer, später Regensburger Diö-

cese gesammelt wird, und da es bisher bezahlt zu werden pflegte, keinen geringen Zuwachs erhalten dürfte.

Die bischöfliche Kirche zu Fulda wird Felder, Wiesen und Waldung, dann andere Einkünfte haben, welche einen jährlichen Ertrag von 26,370 rheinischen Gulden liefern, wie es weitläufig in der von dem gedachten Kurfürsten von Hessen unter dem 14. März 1821 ausgestellten Urkunde beschrieben wird. Diese Ausstattung aber wird vorbesagter Vollzieher dergestalt vertheilen, daß

dem Bischof	6000 fl.
dem Dekan des Capitels	2600 fl.
jedem der vier Capitularen	1800 fl.
jedem der vier Präbendaten	800 fl.

jährlich zukommen;

in die Fabrik der Domkirche	2000 fl.
dem Seminar der Diöcese	7000 fl.
dem Erzbischof von Freiburg als Metropolitan	170 fl.

jährlich bezahlt werden.

Ueberdies bestimmen Wir zur Wohnung des Bischofs und der bischöflichen Curie ein der Domkirche zunächst am St. Michaelsberge gelegenes Haus mit zwei daran stoßenden Gärten und Zubehörungen; und zur Wohnung des Dekans und der vier Capitularen und der vier Präbendaten andere in erwähnter Urkunde beschriebene Häuser; endlich für das Seminarium das der Domkirche nahe gelegene, zu diesem Behufe bereits gewidmete Haus mit daran stoßendem Garten.

Die bischöfliche Kirche zu Rottenburg wird die Einkünfte genießen, welche in der auf besondern Befehl des vorbesagten Königs von Württemberg vom 10. Nov. 1820 ausgefertigten Urkunde einzeln aufgezählt sind und welche von dem vorbenannten Vollzieher dergestalt zu vertheilen sein werden, daß

dem bischöflichen Tische	10,000 fl.
dem Dekan des Capitels	2400 fl.
jedem der sechs Capitularen	1800 fl.

dem ersten unter den sechs Präbendaten	900 fl.
jedem der fünf andern Präbendaten	800 fl.
der Fabrik der Domkirche, auch zur Unterhaltung der übrigen Gebäude	1400 fl.
dem Seminarium der Diöcese	8092 fl.
der bischöflichen Kanzlei	6910 fl.
der Domkirche für Unkosten des Gottesdienstes	2150 fl.
dem Meßner und andern Kirchendienern	800 fl.
und dem Erzbischof von Freiburg als Metropolitan	864 fl.

jährlich zu gut kommen.

Sollte der Dekan von dem Bischofe zum Generalvicar erwählt werden, so sollen ihm weitere 1100 fl. ausbezahlt werden; sollte aber ein bloßer Capitular zu vorbesagtem Amte eines Generalvicars vom Bischof ernannt werden, so wird ihm ein Zuschuß von 1700 fl. zugestanden werden.

Außerdem verordnen Wir, daß zur Wohnung des Bischofs und der bischöflichen Curie ein in der Stadt Rottenburg gegen das Nekarthal hin gelegenes, vormals für die königliche Landvogtei bestimmtes Haus mit anstoßendem Garten und Zubehörungen, zur Wohnung des Dekans, der sechs Capitularen und der sechs Präbendaten andere in vorbesagter Urkunde gleichfalls beschriebene Häuser; weniger nicht zum bischöflichen Seminar, nach vorgängiger Aufhebung des vormals von den Geistlichen des Ordens der hl. Jungfrau Maria vom Berge Karmel bewohnten Klosters, dieses nämlichen vormaligen Klosters am Neckar gelegenes Gebäude zum Behufe eines Priesterseminars angewiesen werden.

Die bischöfliche Kirche zu Limburg wird Güter, Grundstücke, Zinsen, Zehnten und andere Einkünfte genießen, welche einen jährlichen Ertrag von 21,600 fl. abwerfen, wie aus der auf Specialbefehl des Herzogs von Nassau am 3. Jan. 1821 ausgefertigten Urkunde erhellt, welche Einkünfte vorbesagter Vollzieher dergestalt vertheilen wird, daß jedes Jahr zukommen

dem Bischof	6000 fl.

dem Dekan des Capitels	2400 fl.
dem ersten Capitular, welcher zugleich Pfarrer zu Limburg sein wird	1800 fl.
dem zweiten Capitular gleichfalls	1800 fl.
dem dritten Capitular, der zugleich Pfarrer zu Dietkirchen sein wird, deßgleichen	1800 fl.
dem vierten Capitular, welcher zugleich Pfarrer in Eltwille sein wird	2300 fl.

und dem fünften Capitular, zugleich Pfarrer in der freien Stadt Frankfurt und deren Gebiete, derselbe Betrag, welchen er als Pfarrer jetzt schon bezieht; wobei der Vollzieher kraft der ihm ertheilten apostolischen Vollmacht die erwähnten vier Capitularen wegen Beibehaltung der genannten Pfarreien unter dem Vorbehalt zu dispensiren hat, daß der Seelsorge in dergleichen Pfarreien durch geeignete von dem Ordinarius unter Beobachtung des zu Beobachtenden, zu Folge der canonischen Vorschriften zu bestätigende und anzustellende Vicarien auf angemessene Art fürgesehen werde;

dem ersten Caplan, welcher zugleich den Pfarrer zu Limburg in der Seelsorge unterstützen wird	800 fl.
dem zweiten Caplan, welcher in der Kapelle des Armenhauses zu Limburg Messe zu lesen verbunden sein wird,	800 fl.
dem Erzbischof von Freiburg, als Metropolitan, an verhältnißmäßigem Zuschuß seiner Ausstattung	270 fl.
dem innerhalb der Kirchenprovinz errichteten oder noch zu errichtenden Seminar zu Bildung und Unterweisung der Limburger Diöcesangeistlichkeit	1500 fl.
endlich der bischöflichen Kanzlei und für die übrigen Unkosten der Kirchen- sowohl als Güterverwaltung	2130 fl.

Außerdem verordnen Wir, daß er zur Wohnung des Bischofs, nach vorgängiger Aufhebung des Klosters, welches sonst die Geistlichen vom Orden des hl. Franziskus bewohnten, der Theil jenes Klosters, welchen bisher der herzogliche Amtmann inne hatte, nebst dem nahe gelegenen Garten; für den Dekan,

die fünf Capitularen und die zwei Capläne aber andere in vorbesagter Urkunde beschriebene Häuser anweise.

Weiter geben Wir dem oben benannten Bischofe Johann Baptist auf, daß er für die Seelsorge in der Metropolitan- und in den Cathedralkirchen auf angemessene Weise sorge und bestimme, von welchen, nach vorgängiger Prüfung in Gemäßheit der canonischen Beschlüsse vom betreffenden Ordinarius zu bestätigenden und anzustellenden Priestern, und mit welcher Ausstattung dieselben in jenen Kirchen sollten ausgeübt werden, und daß er bezeichne, in welches Seminar der Freiburger Kirchenprovinz die Geistlichen der Limburger Diöcese, unter jährlicher Anweisung der oben besagten 1500 fl. aufzunehmen seien, bis ein eigenes Seminar in Limburg errichtet wird; daß er ferner die von den betreffenden Landesherren beizubringende Summe festsetze, wodurch die Kosten des Gottesdienstes in den aufgehobenen Kirchen, der bischöflichen zu Constanz und der probsteilichen zu Ellwangen hinlänglich und bleibend gedeckt werden; und daß er endlich dafür sorge, daß den jetzt lebenden Capitularen der aufgehobenen Capitel ihr jährliches Einkommen lebenslänglich vollständig und getreulich bezahlt werde.

Wir wollen ferner zum Nutzen und zur Erleichterung der betreffenden Bisthumsgenossen angeordnet haben, daß alle und jede auf die von den frühern Sprengeln losgerissenen und den neuen zugetheilten Pfarreien und Orte Bezug habenden Urkunden aus den vorigen Kanzleien ausgeschieden und in geeigneter Weise den neuen erzbischöflichen und beziehungsweise bischöflichen Kanzleien zur fortwährenden Aufbewahrung übergeben werden sollen.

Mit Rücksicht auf die betreffenden, den obbemeldeten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen angewiesenen Einkünfte verordnen Wir, daß diese in den Büchern der apostolischen Kammer, wie folgt, nämlich

die Kirche zu Freiburg zu	668 1/3	fl.
die Kirche zu Mainz zu	348 1/6	fl.
die Kirche zu Fulda zu	332	fl.
die Kirche zu Rottenburg zu	490	fl.

die Kirche zu Limburg zu 332 fl.
geschätzt werden [1]).

Die Bisthümer Freiburg, Rottenburg, Mainz, Fulda und Limburg stehen also in einem Metropolitan-Verband und bilden die oberrheinische Kirchenprovinz.

Da die erzbischöfliche Würde auf den bischöflichen Stuhl zu Freiburg bleibend übertragen ist, so steht der dortige Bischof der Provinz als Erzbischof vor und derselbe hat sich, bevor er in seine Amtsverrichtungen eintritt, gegen die Regierungen der vereinten Staaten in der Eigenschaft als Erzbischof eidlich zu verpflichten.

Die fünf Bisthümer sind so gebildet, daß sich die Grenzen der Diöcesen auf die Grenzen der Staaten, für welche Bisthümer errichtet sind, erstrecken [2]).

---

1) Ein Kammergulden beträgt 4 fl. 50 kr. rhein.

2) Vgl. landesherrliche Verordnung vom 30. Jan. 1830. § 7. § 11. Decretum erectionis Archiepiscopalis sedis Friburgensis dd. 15. Oct. 1827 bei Weiß Corpus jur. S. 207 ff. S. 304.

Anhang

enthaltend

einige wichtige, erläuternde Urkunden.

I.

Pius P. P. VII.

Venerabili Fratri Francisco Carolo Episcopo Tempensi.

Venerabilis Frater. Litteris tuis reverentissimis ad Nos datis significasti Nobis susceptam a Te de Nostro in hanc urbem reditu voluptatem, quod per eum tibi patefactus fuerit aditus ad proponenda Nobis negotia Catholicorum, quorum in Wirtembergensi Regno isto magnus est numerus.

Exposuisti praeterea Augustissimum Wirtembergiae Regem, qui in illam subditorum suorum partem valde propensus, atque ita animo comparatus est, ut media Catholicis omnia subministrare studeat ad hoc, ut tranquille et commodius, quam profitentur religionem exercere valeant, expetiisse, ut donec stabilis rerum Ecclesiasticarum ordo in eo Regno constitui possit, catholicorum illorum spirituale regimen susciperetur a Te, qui jam suffraganei Episcopi partes gerebas in Augustana Dioecesi, ad quam magna Catholicorum pars pertinet.

Addidisti praeterea in luctuosis illis temporum circumstantiis eam tibi cogitationem magnae afflictioni fuisse teque sollicitum atque anxium diu tenuisse, quod ad Nos precibus tuis accessus nullus patebat, quibus devotissime (quemadmodum significasti Nobis) instares, ut te missione legitima instrueremus consuetaque auctoritate ad regendos in spiritualibus populos illos munire vellemus tandem vero necessitate ad id omnino te adigiratum et nostra, ut dicebas, pietate confisum, habito prius recursu ad ecclesiasticam illam auctoritatem a qua intercepto tunc aditu ad Nos, arbitratus es posse Tibi fieri potestatem Catholicorum illorum Regimen suscipiendi, illud de facto Te suscepisse, cum expressa tamen reserva-

tione sanctionis et confirmationis quam ab apostolica hac sede te postmodum impetraturum sperasti.

Tandem haec omnia in antedictis litteris tuis supremo Nostro judicio subjecisti. Nosque summo studio deprecatus es, ut Te necessariis facultatibus instruere vellemus, ad hoc, ut legitime saepe dictos Catholicos Regni Wirtembergiae eo usque regere et gubernare in spiritualibus possis, dum stabili ratione portioni illi Dominici gregis provideri valeat (quod Regis etiam ipsius nomine postulatum a Nobis fuit) actusque a Te jam exercitos auctoritate Nostra confirmare ratosque habere dignaremur. Nos certe a deploranda misera illa praeteritorum temporum conditione cessare non possumus, in quibus rectus ecclesiasticarum rerum ordo pluribus in locis sus deque versus fuit, ac de intercepto libero accessu ad Nos hanc etiam ob causam dolendum Nobis esse cognoscimus, quod, nisi impedimentum hujusmodi intercessisset, recursus, quem ad Nos Rege ipso autore et adjutore modis omnibus frustra tentare studuisti, suum consequutus esset effectum, atque ita accedente auctoritate Nostra omnia recte atque ordine processissent.

Volentes nunc filiis nostris charissimis catholicis Wirtembergiae de spirituali regimine providere, omnemque illis, non minus ac Tibi anxietatem penitus eripere, firma spe ducti, fore ut ea, quae Tibi commiserimus recte sancteque expleas, Te in Vicarium pro duabus Dominiorum Wirtembergensium portionibus ad Augustanum et Herbipolensem Dioeceses spectantibus, quemadmodum litteris Tuis 24do die Junii anni 1814 datis postulasti, in Spiritualibus et Ecclesiasticis, tenore praesentium eligimus, constituimus et deputamus, usque dum stabili ratione Catholicis ejusdem Regni ab hac Sede Apostolica provideri possit, cum auctoritate et facultatibus, quae Episcopis Augustano et Herbipolensi adnexae erant, aut quovis modo de jure consuetudine ac privilegio pertinere poterant; simulque omnes et singulos actus legitimam jurisdictionem exigentes, qui vel a Te vel ab aliis, Te mandante, hucusque peracti sunt, de plenitudine Apostolicae potestatis Nostrae confirmamus plenamque iis validitatem impertimur.

Tu vero Venerabilis Frater, probe cognoscis, Nos pro pastorali, quam divina dispositione gerimus, Dominici gregis cura, facere non posse, quin etiam atque etiam Tibi commendemus, ut omni studio, ac sollicitudine commissis Tibi a Nobis fidelibus populis invigiles et adlabores, ut remotis erroribus et novitate opinionum integritas catholicae fidei istic conservetur, boni integrique mores in clero et in populo promoveantur, vigens disciplina Ecclesiae observetur, omnemque des operam, ut salutem

aeternam Tibi concreditae fidelium animae consequantur. Confidentes in Domino Te diligentissime istis partibus satisfacturum, Tibi Catholicisque omnibus curae Tuae commissis Apostolicam Benedictionem amanter impertimur.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem die 21. Martii 1816.

Pontificatus Nostri anno XVII.

Pius P. P. VII.

II.

Pius P. P. VII.

Dilecte Fili salutem et Apostolicam Benedictionem. Per Nostras litteras, datas Venerabili Fratri Carolo Francisco Episcopo Tempensi die 21. Martii hujus anni, Eum (quemadmodum scis) in Vicarium pro duabus Dominiorum Wirtembergensium portionibus ad Augustanam et Herbipolensem Dioeceses spectantibus in Spiritualibus et Ecclesiaticis elegimus, constituimus et deputavimus, usque dum stabili ratione Catholicis ejusdem Regni ab hac Sede Apostolica provideri possit, cum auctoritate, et facultatibus, quae Episcopis Augustano et Herbipolensi adnexae erant, aut quovis modo de jure, consuetudine et privilegio pertinere poterant.

Quoniam vero praefato Carolo Francisco Tempensi Episcopo (cujus gravem aetatem esse cognoscimus) decedente, catholici illi legitimo spirituali regimine carere cogerentur, usque dum sanctae hujus Sedis auctoritate illis praevideretur, Nos ut Fidelibus ipsis citius atque expeditius consultum sit, de plenitudine potestatis Nostrae Te., quem ad Evarien. Ecclesiam *in partibus Infidelium* jam destinavimus, quemque Carolus Franciscus Episcopus Tempensis in Ministerii sui Adjutorem sibi adjunxit, ut tuis consiliis et opera adjutus Ministerium ipsum facilius, atque utilius exerceat, nunc pro tunc in Vicarium pro duabus memoratis portionibus Dioecesim subrogamus, eligimus et deputamus, cum omnibus facultatibus et iisdem modo et forma, qua eundem Carolum Franciscum vigere praedictarum litterarum Nostrarum diei 21. Martii hujus anni in Vicarium elegimus et deputavimus, ita ut, eo decedente, regimen et administrationem ipsarum portionum statim suscipere, ac retinere valeas usque dum stabili ratione Catholicis istius Regni a Sancta hac Sede provideri possit.

Pro ea, quam gerimus opinione de Religione, ac Virtute tua deque studio ac fide in hanc Apostolicam Sedem, plane confidimus te et dum Carolus Franciscus actualis Vicarius vixerit ita ei operam tuam praestiturum, ut commissum ei munus omni ex parte sancte, atque utiliter expleat, et, eo e vivis sublato, ita

munus ipsum Vicarii, quod nunc pro tunc tibi commisimus gesturum, ut hujus Sanctae Sedis gratiam, et benevolentiam magis ac magis promerearis.

Hac spe freti, omnem tibi ex alto virtutem et auxilia adprecamur, et Apostolicam Benedictionem cum paternae benevolentiae testificatione Tibi impertimur.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem die 15 Junii 1816.

Pontificatus Nostri Anno XVII.

Pius P. P. VII.

III.

Pius P. P. VII.

Venerabilis Frater Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Tuas accepimus litteras, quibus significas Nobis Wirttembergiae Regem vehementer optantem Regni sui Catholicos ad Dioeceses Constantiensem et Wormatiensem, quarum Administrator Carolus de Dalberg, Archiepiscopus Ratisbonensis modo vita functus est, nec non alios ad quosdam Dioecesis Spirensis Paroecias pertinentes spirituali Regimini tuo a Nobis subjici, tibi in mandatis dedisse, ut canonicam a Nobis missionem, et necessarias ad id facultates efflagitares, atque addidisse Majestatem ipsam Suam apud Nos eandem in rem directe acturam.

Dedit re vera Rex ipse ad Nos litteras officii studiique plenas, quae una cum tuis ad Nos pervenerunt, quibus hac ipsa die Nos respondentes, postulationibus suis assensum nostrum praebuisse, Majestati Suae significamus.

Nos igitur, quemadmodum Te superioribus Nostris litteris 21°. Martii die superioris anni datis, ad regendas in spiritualibus duas Wirttembergensium Dominiorum portiones, ad Augustanam et Herbipolensem Dioeceses antea pertinentes cum Vicarii titulo delegavimus, eadem ratione et cum iisdem facultatibus, ad gubernandas pariter in spiritualibus eas partes Dioecesium Constantiensis et Wormatiensis, nec non Paroecias Urbis *Vila* vulgo *Weilderstadt et Dezingen,* quae ad Regnum istud in temporalibus pertinent, de Apostolicae Potestatis Nostrae plenitudine delegamus, usque dum stabili ratione (quod quam citissime consequuturos esse confidimus) Catholicis universis ejusdem Regni ab hac Sede Apostolica provideri possit. Postquam tamen desideriis Augustissimi Regis, precibusque tuis satisfecimus, facere non possumus, quin tibi, Venerabilis Frater, vehementem animi dolorem, quem ex tuis litteris cepimus, significemus. Ex iis enim non obscure percepimus te, fidelium illorum, quos curae tuae per praesentes litteras

committimus, spirituale regimen jam suscepisse[1]) de quo quidem nunquam satis est admirari, et dolere Nos posse fatemur.

Episcopus enim cum sis, ignorare non debebas omnino, neminem posse absque missione legitima, quidquam spiritualis jurisdictionis habere; quod quidem si praeteritis fortasse temporibus (quod difficile credimus) ignorare, aut non satis advertere potuisti, quam excusationem afferre nunc vales, postquam superiori anno, de hoc ipso errore, quem nunc admisisti, pro munere nostro te admonere atque arguere et quidquid a te actum nulliter fuerat, sanare coacti fuimus? Non est enim, cur necessitatem aut charitatem, quemadmodum litteris tuis facis, valeas obtendere: quae enim necessitas permiscendi te in illorum fidelium regimine esse poterat, cum vacantibus Dioecesibus per Vicarii Capitularis administrationem, ad Concilii Tridentini praescriptum, provisum sit? aut quae charitas potest efficere, ut per actus ex legitimae jurisdictionis defectu nullos invalidosque Fidelium conscientiae in justissimas anxietates conjicerentur, damnaque gravissima iis irrogentur? In quo quidem multo gravior, quam primus ille fuit, error a te commissus est.

Praetexeri enim, aliquo fortasse modo tunc potuit facultas illa, quamvis illegitima, quam Archiepiscopus Ratisbonensis tibi concedere non dubitavit, nunc autem nulla facultas, excusatio prorsus nulla, ab eodem errore in quem iterum incidisti, purgare te valet.

Debebas tu quidem, praesertim jam a Nobis admonitus, omnia haec reverenter significare Regi, qui pro sapientia et aequitate sua, ut pro certo habemus, a te ulterius urgendo destitisset, neque te ad Fidelium, de quibus agitur regimen suscipiendum ante adegisset, quam responsum et assensus noster Stutgardiam advenisset. Haec profecto a te minime expectabamus, postquam praesertim tuis litteris 8 die Martii superioris anni datis, errorem tuum agnoscere, de eoque dolere professus eras, atque hanc ipsam causam diu haesimus, an tibi novam hanc tot Fidelium administrationem committeremus. Itaque etiam atque etiam considera Venerabilis Frater, quid egeris tam circa te ipsum, quam circa Fidelium animas, quarum curam sine legitima jurisdictione ulla suscipere praesumpsisti. Nos quidem pro supremo Nostri Apostolatus officio, cum tuae tum illorum Saluti prospicere volentes, quod ad Fraternitatem tuam pertinet, Te, quem nova admonitione hac nostra excitatum, saltem nunc, de admissis dolere confidimus, in peculiaris benignitatis Nostrae argumentum a censuris ac poenis Ecclesia-

1) Der Bischof von Tempe hatte, wie früher, bei Erledigung der Diöcese Augsburg und Würzburg, alsbald die geistliche Leitung sub spe rati ex necessitate et charitate übernommen.

sticis quibuscunque, quas incurristi, absolvimus ac liberamus, firma tamen manente, quae tibi incumbit obligatione consulendi, ut par est, conscientiae tuae.

Quod vero pertinet ad Fideles ipsos Nos actibus omnibus a te hucusque exercitis absque legitima jurisdictione eandem optamus atque a te executioni mandari praecipimus providentiam quam Nostris litteris die vigesima prima Martii superioris anni incipientibus — *Per Nostras* — circa actus a te in Augustana et Herbipolensi Dioecesi, sine legitima pariter jurisdictione peractos capiendam esse judicavimus.

Adjungimus exhortationes Nostras, ut commissa Tibi administratione sancte fungaris, sanamque praesertim catholicae Ecclesiae doctrinam tuearis, qua de re magna sumus in sollicitudine ut jam tibi prioribus nostris litteris significavimus. Non ignoramus enim cujusnam ingenii et doctrinae inter professores praesertim Elvangi homines adnumerentur, qui nempe ob errores suos publice disseminatos tota late Germania diffamati sunt. Exspectamus quidem hac super re a te aliquid: frustra tamen ad hanc usque diem exspectantes, conscientiaque Nostra minime permittente, ut in tantis animarum periculis taceamus, monemus iterum Fraternitatem tuam, ut implorato etiam praesidio Majestatis suae, cujus potestati non minus quam Ecclesiae, hujusmodi homines infensi censendi sunt, opportunum gravissimo huic malo remedium afferatur. Id pollicemur a Te nobis pro ea praesertim, qua tecum agimus indulgentia et benignitate, Tibique nec non fidelibus curae Tuae a Nobis commissis Apostolicam Benedictionem amanter impertimur.

Datum Romae apud S. Petrum die vigesima sexta Martii anni 1817.

Pontificatus Nostri anno XVIII.
Pius P. P. VII.

IV.

Pius P. P. VII.

Venerabilis Frater Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Tuas litteras suo tempore accepimus, quibus de obitu venerabilis Fratris, Francisci Caroli Episcopi Tempensis Vicarii in Regno isto Wirttembergico, Nostra auctoritate constituti Nos admonuisti. Officium hoc tuum benevolo animo excepimus, quem declarare etiam Tibi hisce nostris litteris non praetermittimus.

Et quoniam Te usque a die 15. Junii anni 1816 in ejus locum, eveniente memorati Episcopi obitu, subrogavimus, ita ut, eo decedente, fidelium in Regno isto existentium regimen cum iisdem

facultatibus et auctoritate assumeres, quas defuncto Tempensi Episcopo concesseramus, probamus vehementer, Te, statim a sequuta ejus morte praedictum regimen suscepisse, ne Fideles istius Regni legitimo spirituali gubernio destituerentur.

Quae autem hac occasione Nobis exponis animi tui sensa, dum Nos de optima voluntate tua in Ecclesiam atque Apostolicam hanc sedem docent, spem, quam de Te, dum in urbe esses, conceperamus, confirmant atque augent. Plane confidimus daturum Te omnem operam, ut eam optime Nos in Tua Fraternitate collocasse sentiamus; at quoniam in tempora Ecclesiae adversa incidimus, idcirco Cardinali Nostro a Secretis Status expresse mandavimus, ut de nonnullis rebus, quae sollicitos Nos admodum tenent, Nostro Te nomine admoneret. Quare iis Nos plane referentes quae ille ad Te scribet, cum praecipua charitatis in Te Nostrae testificatione Tibi gregique curae Tuae commisso Apostolicam Benedictionem impertimur.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem die 16. Febr. anni 1820.

Pontificatus Nostri anno XX.
Pius P. P. VII.

V.

Päpstliches Breve
an das
Domkapitel zu Constanz
in Betreff der Wahl des Freiherrn von Wessenberg zum Bisthumsverweser.

Dilectis Filiis Seniori et Canonicis Ecclesiae cathedralis Constantiensis.

Pius P. P. VII.

Dilecti Filii Salutem et aplicam Benedictionem. Non mediocri Nos dolore affecerunt litterae vestrae XI. Kal. Martii datae, quibus nunciato Caroli Theodori Archiepiscopi Ratisbonensis et Constantiensis Ecclesiae administratoris obitu, Nobis una significastis Vicarii capitularis munus Ignatio Henrico a Wessenberg demandatum a Vobis fuisse. Ignotum Vobis esse non potest, nec reapse ignotum est, praefatum Wessenbergium adeo Nobis ob gravissimas causas non probari, ut eum a Vicarii glis gradu, in quo collocatus fuerat, dejici voluerimus. Qui ergo factum est, ut posthabita erga Nos et Sanctam hanc Sedem reverentia, quem Vicarium generalem noluimus eundem vos Vicarium, quod majus est, capitularem constitueritis? Nec satis id vobis fuit; ausi quoque

estis a Nobis petere, ut electionem vestram ratam habeamus. Hoc igitur inconsideratae, ut mitius loquamur, petitioni vestrae responsum habetote. Electionem Wessenbergii in Vicarium capitularem, non modo ratam non habemus, sed Wessenbergium tamquam Vicarium capitularem et Antonium Reininger, tamquam vices ejus gerentem prorsus non agnoscimus, nec tribunalia Nostra eos agnoscent, nec ullam litterarum quarumcunque ab ipsis scriptarum rationem unquam habebunt. Quapropter pro illa, quam Deus Nobis commisit totius Ecclesiae cura, Vobis auctoritate aplica edicimus, ut seposita Wessenbergii electione, Vicarium capitularem eligatis, qui bonum apud catholicos nomen habeat, quique Ministerii ad quod assumitur partes rite, accurateque obire possit. Istae vos litterae contristabunt, sed utinam, contristemini ad poenitentiam, ut morem nobis gerentes, et dolori nostro solamen, et malo quod fecistis remedium prompte afferatis. Hac spe freti, apostolicam Vobis Benedictionem amanter impertimur.

Datum Romae apud Sanctum Petrum sub annulo Piscatoris die XV. Martii MDCCCXVII.

Pontificatus Nostri Anno Decimo octavo.

Dominicus Testa.

Hanc Brevis apostolici copiam originali suo conformem et consonam esse hisce testatum fi Constantiae die 5ta April. 1817.

Cancellaria Vicariatus glis Constantiensis.

VI.

Breve Sr. päpstlichen Heiligkeit an Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Baden.

Celsissimo Principi Carolo Magno Duci Badensi.

Pius P. P. VII.

Celsissime Princeps salutem. Cum in Ditione, ac potestate Regiae Celsitudinis tuae sita sit aliqua ex iis Dioecesibus, quae pertinent ad hujus sanctae sedis Nuntiaturam apud Helvetios, has ad te litteras Nobis scribendas esse duximus, quibus ven. Fratrem Carolum archiepiscopum Chalcedonensem Tibi commendaremus et simul peteremus a te, ut eidem plenam in omnibus, quae Nostro Tibi nomine significaturus erit fidem habeas. Est enim vir egregiis animi dotibus, et propter multas ejus virtutes ita gratus, probatusque Nobis, ut eum nuper dignum judicaverimus, qui Nuntii

Nostri apostolici munus apud Helvetios obiret. Ut autem ad te scriberemus, duabus praeterea causis adducti sumus, primum ut quanti regiam Celsitudinem tuam faciamus a Nobis ipsis cognosceres, deinde ut hoc nostro officio te etiam, atque etiam propitium ac benevolum redderemus in Catholicos Subditos tuos, atque in ipsam Catholicam religionem, cujus post praeteritam temporum vicissitudinem sane misera conditio est. Nuntius Noster deferet ad te, declarabitque, et egregiam erga te Nostram voluntatem, et nomine simul Nostro vehementer ad te contendet, ut Nobis gratificari velis in iis, quae maximae Nobis curae sunt. Interea vero facere non possumus, quin hisce litteris vehemens illud desiderium tibi ostendamus, quo tenemur, ut etiam in Ditione tua, componantur res ecclesiasticae: Nos equidem omnem curam, et laborem prompto animo, summoque studio suscipiemus, ut id, de quo tantopere laboramus, perfici possit, quemadmodum nunc vel maxime Romae agitur cum iis, quos alii Germaniae Principes Legatos ad nos misere, ex eaque re, non minus celerem, quam felicem exitum speramus. Tuam itaque opem in hoc tanti momenti negotio poscimus, tibique persuaderi volumus omnem a Nobis earum rerum habitum iri, quoad poterimus, rationem, quas te cupere, ac velle cognoverimus. Unum tamen tibi nunc significemus necesse est, quod Nos vehementer sollicitat, quodque officii Nostri ratio et religio non sinit, aut a Nobis negligi, aut ad aliud tempus differri. Jam diu est cum multae Nobis, gravissimaeque delatae sunt causae, propter quas summopere queramur de Canonico capitulari Constantiensi Ignatio Henrico de Wessenberg Vicario quondam Generali demortui Caroli Theodori Administratoris Ecclesiae Constantiensis. Posteaquam saepius Archiepiscopum illum administratorem monuimus de pravitate Vicarii sui, contra quem undique ex Germania delatae ad Nos querimoniae sunt, denique cum re diligenter et accurate matureque perpensa constaret, Nobis de ejus perversis doctrinis, pessimis exemplis, ac temerariis obluctationibus adversus apostolicae sedis jussiones, quae omnia certissimis sunt probata documentis, et cum animadverteremus nec hominem ad saniorem frugem redire, nec Caroli Theodori auctoritate ullam tantis malis medicinam afferri, coacti muneris Nostri officio fuimus praecipere per litteras Nostras die 12. Novembris 1814, ut Carolus Theodorus illum continuo dimitteret, neque eo Vicario Generali amplius uteretur. Quamquam vero Henrici de Wessenberg pessimum nomen sit in universa Germania, et quamvis voluntas illa Nostra per litteras declarata non ignoretur, Capitulum tamen Constantiense non est veritum (id quod Nos et mirati plurimum sumus et vehementer doluimus) eligere eundem post Caroli

Theodori mortem Vicarium Capitularem, addito eidem adjutore, et Pro-Vicario Antonio Reininger, homine et ipso indigno ejusdem muneris; atque Capitulum idem non dubitavit etiam suas ea de re ad Nos dare litteras. Nos vero die 18. Martii ita Capitulo respondimus, ut improbaremus et rejiceremus talem electionem, et Canonicis praeciperemus, ut alium eligerent probum, idoneumque Vicarium, et cum omnino repudiemus Ignatium Henricum de Wessenberg monuimus ecclesiastica tribunalia nostra, ne quid ab eo actum probarent, nec testimoniales ejus litteras reciperent. Haec tibi fidenter ingenueque aperuimus, spe freti regiam Celsitudinem tuam Nostris hisce officiis commotam, velle ea omnia tueri ac defendere, quae acta a Nobis sunt, auxilioque suo Nobis adfuturam, ut Ignatius Henricus de Wessenberg excludatur, utque Capitulum libere alium Vicarium possit eligere. Dum autem in hoc negotio opem, ac praesidium tuum imploramus, persuasum esse cupimus, regiae Celsitudini tuae, non ecclesiae catholicae causa tantum id facere, sed subditorum etiam tuorum, atque adeo Ditionis ipsius tuae utilitatem, ac bonum spectare. Quae enim esse potest apud fideles ejus viri auctoritas, a quo boni omnes abhorrent, quem contemptui habent, quem minime probari Nobis certis ac publicis argumentis agnoscunt? ut non modo nulla spes in eo publicae tranquillitatis tuendae collocari possit, sed verendum potius sit, ne abalienatis, ejus causa, concitatisque fortasse etiam Catholicorum animis, pacis, atque ordinis perturbatio sequatur. Quae quidem cum pro sapientia tua facile intelligas, pro certo habemus postulata haec Nostra prono, benignoque, a te animo exceptum iri. Haec eadem, atque alia Nuntius Noster pro re nata fusius exponet regiae Celsitudini tuae, cui veram, omnimodam, perennemque a Deo felicitatem enixe precamur. Datum in arce Gandulphi Albanensis Dioecesis sub annulo piscatoris die 21. Maji 1817.

Pontificatus nostri anno XVIII.

VII.

Declaratio.

Pace tandem recuperata rebusque publicis in Germania stabilitis, Imperantium in id praecipue studium coaluit, ut Episcopatus, *quibus ecclesia catholica regitur,* opportunis sedibus et terminis, dotalibusque adsignatis, constituerentur.

Cum vero dioeceses et dioecesium partes in regno Wirttembergico, Magno ducatu Badensi, utraque Hassia, ducatu Nassavico

et territorio liberae civitatis Francofurtensis fere omnes ad eandem provinciam ecclesiasticam, scilicet Ratisbonensem pertinere constet, istius autem sedis auctoritas metropolitica decreto summi Pontificis suppressa fuerit, id potissimum agendum erat, ut conservata unione provinciali, nova dioecesium circumscriptio, soluto priore nexu substitueretur.

Quem in finem Rex Wirttemberg., magnus dux Bad., Elector Hassiae, magnus dux Hassiae, Dux Nassov. et libera civitas Francof. quorum in terris Episcopatus noviter ordinandi sunt, una cum Duce Megapolitano etc., qui terrarum suarum incolas catholicos opportunis dioecesibus jungendos censent, per legatos Francofurti ad Moenum congressi sunt, et sequentes articulos ad Suam Sanctitatem perferendos censuere.

I. *Ecclesia Romano-catholica et apostolica* in terris principum cum liberis civitatibus ad conciliandas res ecclesiasticas confoederatorum pleno jure fidem suam libere profitendi cultumque publice exercendi, *secundum principia suae religionis fundamentalia*, non solum ubi illo jure hucusque gavisa est, gaudebit et in posterum, sed etiam in iis regionibus et locis, ubi libertatis hujus nondum particeps fuit. Impedimenta proinde omnia libero religionis exercitio adversantia, *secundum suprema quae sunt Imperantium protectionis jura*, removebunt confoederati principes ac liberae civitates, ejusque in usum suppeditabunt necessaria, quae ad securitatem et commoda, praesertim vero ad fundandos Episcopatus conferre possint.

II. Constituendas igitur duxerunt in una eademque provincia quinque Dioeceses et quidem:

a) unam pro omnibus regni Wirttemb. subditis catholicis cum sede episcopali in civitate Rottenburgensi ad Nicarum stabilienda, ubi ecclesia rectoralis et parochialis ad S. Martinum ecclesiae cathedralis dignitate decorabitur.

b) alteram pro magno ducatu Bad. cum cathedra episcopali in civitate Rastadiensi (später Freiburg) in ecclesia parochiali ad S. Alex. Papam constituenda.

c) tertiam, cujus sedes in magno Hassiae ducatu et quidem in civitate Moguntina jam extat pro singulis Hassiae magno ducatui subditis catholicis.

d) quartam pro catholicis terras ducatus Nassov. et liberae civitatis Francofurt. incolentibus, cujus cathedra episcopalis in ecclesia parochiali, olim collegiata ad S. Georgium in civitate Limburgensi ad Lahnam stante et in cathedralem evehenda erogatur.

e) pro singulis Hassiae electoralis incolis, qui religionem pro-

fitentur *christiano catholicam*, quintam cum sede episcopali in urbe Fuldensi ita constituendam, ut aedes, quam dicunt Basilicam, ecclesiae cathedralis dignitatem, quam obtinuit antea, in posterum etiam retineat.

III. In quavis ecclesia cathedrali in forma presbyterii sive senatus ecclesiastici constituetur capitulum canonicorum, quorum muneris est, praeter ea, quae cultus publicus et pastorale officium illis injungit, *episcopum in administranda dioecesi adjuvare.*

Quodlibet capitulum e sufficiente numero canonicorum, quorum unus dignitate decani ceteros antecedat, erit constitutum, adjunctis aliquot praebendatis.

IV. Seminaria episcopalia, quae Rottenburgi, Marisburgi, quod Rastadium transferendum est, ac Moguntiae jam exstant, ad instituendos adolescentes statui clericali sese dedicantes, conservabuntur; ubi vero seminaria nondum existant, curabitur, ut vel nova constituantur, vel juvenes in aliud intra provinciam seminarium episcopale jam fundatum recipiantur. In seminaria non recipientur ab episcopis, nisi qui morum probitate conspicui ac examine publico tentati et probati, receptione digni fuerint reperti. Admissis titulus mensae ad suscipiendos ordines majores necessarius a territorii principe adsignabitur. Neque deficient provinciae instituta academica, ut ii, qui sacris se ministeriis devovere cupiunt, in theologicis disciplinis erudiantur.

V. Ad antiquam eccles.-germ. disciplinam conservandam promotio ad dignitatem episcopi etiam in posterum per viam electionis fiet. Ut autem simul cum canonicis cathedralibus clerus dioecesanus pro sua quoque parte ad electionem concurrat, decani rurales seu regionarii ex gremio suo viros meritis et doctrina insignes eligent, numero legali canonicorum pares, et una cum his collegium electorale constituentes, a quo per scrutinium et juxta vota absolute majora tres e collegio dioecesani eliguntur viri eruditione et virtute graves, natione Germani indigenae, in aetate canonica constituti, qui praeterea per 8 ad minimum annos in cura animarum munere docendi academico aliisque negotiis ecclesiasticis cum laude versati sint.

Ex his summus territorii princeps eum designabit, qui episcopus fiat.

Hic proin, processu intra provinciam per Metropolitanum aliumve provinciae episcopum instructo, a Summo Pontifice confirmationem petet, quam Sua Sanctitas *intra terminum sex mensium,* ultra quam juxta canones sedes episcopales vacare non debent, concedere non dedignabitur.

VI. Confirmatus episcopus antequam a Metropolitano conse-

cratur, supremis territorii potestatibus fidelitatem et obedientiam jurato, promittet atque spondebit, se nihil acturum nullique consilio interfuturum quod in salutis publicae detrimentum vergere possit, aut si quid hujusmodi sibi innotuerit, se illis manifestaturum. Episcopus consecratus, *omni exemtione per dioecesim sublata* libere ac pleno jure fungetur munere episcopalis praesertim ipsius erit:

a) clerum in synodum congregare, dioecesin visitare, ordinationes circa res ecclesiasticas ferre, et cum sede apostolica, nec non cum clero ac populo, quae officii episcopalis sunt, communicare.

b) in clericos reprehensione dignos animadvertere, ad corrigendos quoque laicos, ubi pastorales admonitiones effectu caruerint, principum ac magistratuum opem, si visum fuerit, implorare.

c) parochias legali modo constituere, dividere ac unire.

d) clericos, qui in examine pro obtinendis paroeciis concurrentium digni reperti sunt, in beneficia illis collata instituere.

e) invigilare, ne quid in scholis catholicorum tradatur fidei puritati ac doctrinae catholicae adversum, et usum librorum iisdem contrariorum *in ecclesia et scholis*, adjuvante potestate civili, iisdem interdicere.

f) curare, ut theologiae candidati in fidei catholicae disciplinis bonisque moribus, quales clericum decent, instituantur atque educentur.

g) seminarii episcopalis curam gerere ejusque praesidem nominare.

h) preces publicas et ex principum voto et pro necessitate indicere.

i) *in rebus spiritualibus*, praecipue in quibus de sacramento agitur, cognoscere, non autem de causis clericorum civilibus, quippe *quae ad judicem civilem spectant.*

VII. Canonici cathedrales eodem modo, quo et episcopi eligentur et designabuntur, quotiescunque canonicatus in capitulo vacans fuerit; decanum vero e gremio capituli princeps designabit.

Ad canonicatum vero cathedralis ecclesiae nemo promoveri potest, nisi qui dioeceseos clericus, presbyter, 30 annos natus, moribus integer, eruditione theologica clarus et in munere publice ecclesiae vel academicae sex saltem annos cum laude versatus fuerit.

Episcopus ex *canonicorum* numero vicarios tam in spiritualibus

quam in pontificalibus, ubi necessarii visi fuerint, et officiales eliget.

Nominationes et collationes ad paroecias et alia beneficia ecclesiastica in eo quo hucusque fuere, statu permanebunt, episcopus proin conferet illa, quae prius episcopali jure collata fuere; patroni privati, si legitimus illos titulus suffragetur, jus patronatus porro exercebunt; reliqua vero beneficia, speciatim ea, ad quae corporationes ecclesiasticae non amplius exstantes praesentabant, princeps conferet.

VIII. Bona ecclesiastica omnia beneficiorum quorumcunque omnium item et seminariorum, fabricarum, fundorum ecclesiasticorum generalium, particularium et localium, tam ea, quae extant, quam quae acquirentur in posterum, semper et integre conservabuntur, nec ad alios fines, salvis tamen canonum praescriptis, impendi aut immutari poterunt. Episcopatibus vero, capitulis cathedralibus et seminariis fundationes per summos imperantes assignabuntur, et quidem in bonis ac fundatis immobilibus aut ubi omni ex parte fieri id nequit, in reditibus stabilibus sufficienter tutis.

Hae dotationes a bonis domanialibus separatae, in ecclesiam transcriptae eique traditae sub inspectione episcopi administrabuntur. Eorum vero bonorum ac proventuum, qui certis beneficiis annexi sunt, administratio penes ipsorum beneficiorum possessores remanebit.

Quantitas autem redituum annuarum sequenti modo determinabitur.

a) pro dioecesi in Regno Wirttembergico percipient Episcopus fl. 10 millia etc.

Praeter haec in una quaque dioecesi singulis habitatio dignitati et statui respondens adsignabitur.

Huic perpetuae et stabili dotationi addentur etiam salaria et expensae pro episcopalis cancellariae officialibus et administratione.

Denique clericorum illorum cura habebitur, qui senio fessi aut morbo fracti commissis sibi officiis praeesse nequeunt.

IX. Ad confirmandum cum sede apostolica, tamquam unionis catholicae centro, nexum visum est, ut dioecesibus supra nominatis, vinculo metropolitico inter se porro junctis, archiepiscopus praeponatur. Hic antequam jurisdictionem metropoliticam, *juxta canones* ei competentem exerceat, singulis imperantibus, quorum per ditiones provincia metropolitica extenditur, in scriptis fidem dabit, se munere suo ad promovendam incolarum catholicorum salutem esse functurum, neque attentaturum quidquam,

quod in detrimentum jurium principum et episcoporum ullo modo vergere possit.

Archiepiscopo praeter episcopalem congruam in annum tria millia florenorum ex fundationibus dioecesium provinciae solventur.

Sede autem archiepiscopali nondum constituta, Sua Sanctitas Episcopo Rottenburgensi administrationem provinciae committere dignabitur. Capita *hujus declarationis, in forma pragmaticae sanctionis*, uniti principes ac liberae civitates ad summum Pontificem perferent, spe freti, fore ut Sua Sanctitas pro singulari paternaque in ecclesiam catholicam sollicitudine iis annuere et secundum ea, quae sacri supremique muneris sui sunt, benevole provideri velit.

(Folgt Siegel und Unterschrift.)

VIII.

Zusammenstellung der Quellen, aus welchen die Kirchenpragmatik und landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830 geflossen sind.

K.P.	V.O. 1830.	Werkmeister: „Entwurf einer neuen Verfassung ꝛc."	Koch: „Kirchenrechtliche Untersuchung ꝛc."	Wessenberg: „Die deutsche Kirche."
§ 1.	§ 1.	§ 1. 1.	§ 55. 10.	I.
§ 2.	§ 2.	— —	52. b.	S. 52. 4.
§ 3.	§ 3.	1. 4.	10. 5.	— —
§ 4.	§ 4.	6. 7. 8.	57. F.	51. 2.
§ 5.	§ 5.	2. 16.	— —	51. 1.
§ 6.	§ 6.	1. 3.	— —	— —
§ 7.	§ 7.	4. 11.	— —	— —
§ 8.	§ 8.	— —	31. 51.a.b.	— —
§ 9.	§ 9.	5. 4.	— —	— —
§ 11.	§ 10.	— —	53. 3.	— —
§ 11.	§ 15.	4. 1.	— —	— —
§ 16.	§ 12.	— —	— —	XVIII.
§ 17.	§ 13.	— —	— —	— —
§ 20.	§ 15.	4. 9. 10.	— —	— —
§ 21.	§ 16.	4. 11.	57. d.	— —
§ 22.	§ 17.	— —	52. 57.	— —
§ 23.	§ 18.	6. 5.	51. c.	— —
§ 24.	§ 19.	— —	— —	— —

K.P.	V.O. 1830.	Werkmeister: „Entwurf einer neuen Verfassung ꝛc."	Koch: „Kirchenrechtliche Untersuchung ꝛc."	Wessenberg: „Die deutsche Kirche."
§ 27.	§ 20.	§ 7. 4.	— —	XIV.
§ 28.	§ 21.	— —	§ 53. c. d.	— —
§ 30.	§ 22.	2. 14.	— —	59. 27.
§ 31.	§ 23.	10. 2.	— —	— —
§ 32.	§ 24.	— —	— —	— —
§ 34.	§ 25.	1. 21.	56. a.	VI.
§ 35.	§ 26.	9. 4.	— —	54. 10.
§ 36.	§ 27.	9. 5.	— —	— —
§ 37.	§ 28.	9. 6.	56. d.	54. 9.
§ 38.	§ 29.	10. 15.	56. e.	XV.
§ 39.	§ 30.	— —	— —	— —
§ 40.	§ 31.	— —	— —	— —
§ 41.	§ 32.	10. 3.	— —	60. 30.
§ 42.	§ 33.	2. 10.	— —	— —
§ 43.	§ 34.	10. 17. 18.	— —	55. 12.
§ 44.	§ 35.	— —	— —	— —
§ 45.	§ 36.	— —	— —	— —
§ 46.	§ 37.	— —	— —	— —
§ 47.	§ 38.	1. 16. 18.	59. a. b.	— —
§ 48.	§ 39.	1. 14.	— —	54. 11.

IX.

Vergleichende Zusammenstellung der

A. Frankfurter Kirchenpragmatik.

Die zur Herstellung der Diöcesanverfassung der katholischen Kirche in ihren Staaten vereinigten Regierungen haben beschlossen, die äußeren Verhältnisse der oberrheinischen Kirchenprovinz und der sie bildenden

B. Landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830, betreffend das Schutz- und Aufsichtsrecht des Staates über die katholische Kirche.

Nachdem in Folge der mit dem römischen Hofe getroffenen Uebereinkunft die bischöflichen Stühle und Domkapitel der oberrheinischen Kirchenprovinz vollständig besetzt und in die Ausübung der ihnen zukommenden Befugnisse eingewiesen worden

K.P.

Bisthümer näher zu bestimmen und möglichst gleichförmig zu ordnen.

Zu dem Ende haben sie folgende Grundbestimmung als bleibende Norm festgesetzt.

I. Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate.

§ 1. Der katholischen Kirche steht das freie Bekenntniß ihres Glaubens und die öffentliche Ausübung ihres Cultus zu, und sie genießt auch in dieser Hinsicht mit den andern im Staate öffentlich anerkannten christlichen Kirchen-Gesellschaften gleiche Rechte [1]).

§ 2. Der volle Genuß dieser Rechte steht allen katholischen Kirchengemeinden, sowie auch den einzelnen Katholiken zu, welche seither in keinem Diöcesanverbande standen. Es kann in keinem der eben erwähnten Bisthümer irgend eine Art von kirchlicher Exemtion stattfinden.

§. 3. Jeder Staat übt die ihm als unveräußerliche Majestätsrechte zustehenden Rechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange aus.

§ 4. Die von dem Erzbischofe und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit und die Diöcesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, sowie auch alle besondere Verfügungen von Wichtigkeit unterliegen der Genehmigung des Staates und

1) Vgl. Grundzüge § 1.

V.O.

sind, so finden Wir Uns zur Wahrung Unseres verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Landeskirche veranlaßt, im Einverständnisse mit den übrigen, bei der oberrheinischen Kirchenprovinz mitbetheiligten Regierungen zu verordnen wie folgt:

§ 1.

Wörtlich gleichlautend.

§ 2.

Wörtlich gleichlautend.

§ 3.

Wörtlich gleichlautend.

§ 4.

Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden rc., sonst wörtlich gleichlautend.

K.P.	V.O.
können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (placet) kund gemacht oder erlassen werden.	
Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche reingeistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen — und dürfen nur nach erfolgter Staatsgenehmigung kund gemacht werden.	Wörtlich gleichlautend. nach vorzulegen: „ihre Kundmachung kann erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staats-Bewilligung ertheilt worden ist."
§ 5. Alle römische Bullen, Breven und sonstige Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten.	§ 5. Wörtlich gleichlautend. nach erhalten: „und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur solange, als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas anderes eingeführt wird.
Die Staatsgenehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päpstlichen Bullen und Constitutionen, sondern auch früheren päpstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will.	Die Staatsgenehmigung &c. bis werden will — gleichlautend.
Auch die mit Genehmigung der Regierung publicirten päpstlichen und sonstigen kirchlichen Erlasse behalten nur solange Kraft, als der Staat seine Bewilligung nicht zurücknimmt.	Auch die &c. fiel nach Obigem weg.
§ 6. Ebenso wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche stehen auch die geistlichen, als Staatsgenossen unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staates.	§ 6. Wörtlich gleichlautend.

II. Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz.

§ 7. Die Bisthümer Rottenburg, Freiburg, Mainz, Fulda, Limburg stehen in einem	§ 7. Die Bisthümer Freiburg, Rottenburg &c., sonst wörtlich gleich.

K.P.

Metropolitanverband und bilden die oberrheinische Kirchenprovinz.

Da die erzbischöfliche Würde auf den bischöflichen Stuhl zu Freiburg bleibend übertragen ist, so stehet der dortige Bischof der Provinz als Erzbischof vor.

§ 8. Die ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß wiederhergestellte Metropolitanverfassung steht unter dem Gesammtschutz der vereinten Staaten.

§ 9. Provinzialsynoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Commissarien beiordnen, gehalten werden.

Da die wichtigeren, den Zeitumständen und der fortschreitenden Cultur entsprechenden, Verbesserungen in Kirchensachen von denselben erwartet werden, so soll in der Regel alle zehen Jahre eine solche Synode stattfinden, die erste aber im Laufe der nächsten fünf Jahre gehalten werden.

Außerdem soll zur Erledigung aller, die Kirchenprovinz betreffenden Verwaltungsangelegenheiten, jährlich eine Synodalconferenz stattfinden, wozu mit Genehmigung der Regierungen, der Erzbischof, sowie auch jeder Bischof, einen Bevollmächtigten absendet.

§ 10. Es wird unverzüglich ein Synodalgericht (judices in partibus)

V.O.

nach — als Erzbischof vor — der Zusatz:

„und derselbe hat sich, bevor er in seine Amtsverrichtungen eintritt, gegen die Regierungen der vereinten Staaten in der Eigenschaft als Erzbischof eidlich zu verpflichten.“

§ 8.

Die ihrer Bestimmung gemäß wiederhergestellte Metropolitanverfassung und die Ausübung der dem Erzbischof zukommenden Metropolitanrechte stehen unter dem Gesammt-Schutz der vereinten Staaten.

§ 9.

Provinzialsynoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Commissarien beiordnen, gehalten werden.

Zu den abzuhaltenden Synodal-Conferenzen wird der Erzbischof, sowie jeder Bischof, mit Genehmigung der Regierungen einen Bevollmächtigten absenden.

Diese Bestimmung blieb weg. Dafür als

K.P.

gebildet, wozu aus jeder der fünf Diöcesen der Provinz ein Mitglied abzuordnen ist; die Wahl dieses Mitgliedes hat auf dieselbe Weise und vor demselben Wahlcollegium zu geschehen, wie bei der Bischofswahl angeordnet worden ist. Diese Behörde behandelt, unter dem Vorsitz eines aus ihrer Mitte von ihr selbst gewählten Direktors als Synodal-Gericht, sowohl die Beschwerden höherer Art, welche gegen Geistliche erhoben werden, als auch solche Appellationssachen, welche an eine dritte Instanz gelangen können.

§ 11. Es können daher in keinem Falle kirchliche Streitigkeiten der Katholiken außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden.

III. Vom Erzbischof.

§ 12. Der Erzbischof wird sich, bevor er in seine Amtsverrichtungen eintritt, gegen die Regierungen der vereinten Staaten eidlich reserviren, daß er sein Amt zur Beförderung des Seelenheiles der Katholiken in der Provinz verwalten und nichts unternehmen werde, was auf irgend eine Art zum Nachtheil der Rechte der Staaten und der Bischöfe gereichen könnte.

§ 13. Der kirchlichen Provinzialverfassung gemäß wird der Erzbischof vorzüglich folgende Metropolitanrechte ausüben; er wird

a) den Vorsitz und das Direktorium bei Provinzialsynoden führen;
b) die persönlichen Klagen gegen die Bischöfe mit den Conprovin-

B.O.

§ 10.

In keinem Falle können kirchliche Streitsachen der Katholiken außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Es wird daher in dieser Beziehung in der Provinz die nöthige Einrichtung getroffen werden.

§ 11.

Die fünf Bisthümer der oberrheinischen Kirchenprovinz sind in Gemäßheit der festgesetzten Regel gebildet, daß sich die Grenzen der Diöcesen auf die Grenzen der Staaten, für welche Bisthümer errichtet sind, erstrecken. (K.P. § 15.)

§ 12.

Eine jede Diöcese wird in Dekanatsbezirke eingetheilt, deren Umfang soviel thunlich mit jenen des Staatsverwaltungsbezirks übereinstimmen soll. (K.P. § 16.)

Fiel weg; dafür als

§ 13.

Die Katholiken, welche seither in keinem, oder mit einem Geistlichen anderer Confession in Pfarrverband standen, werden einer der im Bisthum bestehenden Pfarreien zugetheilt. (K.P. § 17.)

K.P.	B.O.
zialbischöfen untersuchen, in den Fällen aber, wo auf Deposition oder Privation des Angeklagten zu erkennen wäre, die Sache an das Synodalgericht (judices in partibus), welches im Namen des Papstes spricht, zur Fällung des Erkenntnisses überweisen;
c. für die in geeigneten Fällen an das Metropolitangericht gehende Appellation sein Capitel in zweiter Instanz aufstellen, für die Behandlung in Streitsachen in der eigenen Diöcese aber sein Capitel in zwei Senate, wovon der eine in der ersten und der andere in der zweiten Instanz zu entscheiden hat, abtheilen;
d. die Bischöfe im canonischen Wege zu Erfüllung ihrer Amtspflichten anhalten, und erforderlichen Falls nach vorhergegangener Rücksprache mit dem betreffenden Staate das jus supplendi ausüben;
e. die bischöflichen Diöcesen der Provinz jedoch nur aus wichtigen Gründen und mit der Genehmigung des betreffenden Staates, welcher nach Gutbefinden einen landesherrlichen Commissär beiordnen wird, visitiren;
f. für die verwaisten Kirchen, jedoch unbeschadet der Rechte der Domkapitel, sorgen, daher auch in Nothfällen, wenn der päpstliche Stuhl erledigt oder der Papst unzugänglich oder auch auf welche Art es auch sei, gehindert sein sollte, allen Bedürfnissen seiner Provinz vorzustehen;

K.P.

g. namentlich aber seine ursprünglichen Confirmationsrechte und Pflichten ausüben, wenn die geistliche Bestätigung eines neuen Bischofs innerhalb der Zeit von sechs Monaten, binnen welchen die bischöflichen Sitze wieder besetzt sein sollen, nicht erfolgt, es sei, daß keine Gründe der Verweigerung angegeben oder daß die angegebenen von dem Synodalgericht auf unrichtigen Thatsachen beruhend, oder unerheblich befunden worden, oder daß der päpstliche Stuhl selbst in dieser Zeit erledigt oder gehindert sein sollte.

§ 14. In Erledigungs- oder Hinderungsfällen des erzbischöflichen Stuhls tritt der älteste Bischof der Provinz von Rechtswegen in die Verwaltung der Metropolitanrechte und Verrichtungen ein und das bestehende Metropolitangericht wird von ihm bevollmächtigt.

IV. Bildung der Diöcesen.

§ 15. Die fünf Bisthümer der oberrheinischen Kirchenprovinz sind in Gemäßheit der festgesetzten Regel gebildet, daß sich die Grenzen der Diöcesen auf die Grenzen der Staaten, für welche Bisthümer errichtet sind, erstrecken.

B.O.

§ 14.

Die bischöflichen Stühle in der Provinz, sowie die Stellen der Domkapitularen werden sämmtlich durch die nach der vorgeschriebenen Form vorzunehmende Wahl besetzt.

§ 15.

Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt und Staatsbürger des Staates, worin sich der erledigte Bischofssitz befindet oder einer der Staaten ist, welche sich zu dieser Diöcese vereinigt haben. Nebst den vorgeschriebenen canonischen Eigenschaften ist erforderlich, daß derselbe entweder die Seelsorge, ein academisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, sowie

K.P.

§ 16. Eine jede Diöcese wird in Dekanatsbezirke eingetheilt, deren Umfang soviel thunlich, mit jenen der Verwaltungsbezirke übereinstimmen sollen.

§ 17. Die Katholiken, welche seither in keinem oder mit einem Geistlichen anderer Confession im Pfarrverbande standen, werden einer der im Bisthume bestehenden Pfarreien zugetheilt.

§ 18. Da, wo es zweckmäßig erscheint, soll mit Einverständniß der bischöflichen Behörde eine neue Pfarreintheilung zur bessern Regulirung der Pfarr-Sprengel vorgenommen werden.

V. Vom Bischof.

§ 19. Die bischöflichen Stühle in der Provinz werden sämmtlich durch die Wahl besetzt. Die Wahl ist folgende:

a) das Wahlcollegium bildet sich bei jedem vorkommenden Wahlakt aus den sämmtlichen Mit-

B.O.

auch der inländischen Staats- und Kirchenverfassung, der Gesetze und Einrichtungen kundig ist. (K.P. § 20.)

§ 16.

Der Gewählte hat sich alsbald nach der Wahl wegen seiner Bestätigung an das Oberhaupt der katholischen Kirche zu wenden. Vor der Consekration legt derselbe in der Eigenschaft als Bischof den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ab.

(K.P. §. 21.)

§ 17.

Nach erlangter Consekration tritt der Bischof in die volle Ausübung der mit dem Episcopate verbundenen Rechte und Pflichten und die Regierungen werden nicht zugeben, daß er darin gehindert werde, vielmehr werden sie ihn kräftig dabei schützen.

§ 18.

Diöcesansynoden können vom Bischof, wenn sie nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammenberufen und im Beisein landesherrlicher Commissarien gehalten werden.

Die darin gefaßten Beschlüsse unterliegen der Staatsgenehmigung nach Maßgabe der §§ 4 und 5 festgesetzten Bestimmungen.

§ 19.

Nur der Erzbischof, Bischof oder Bisthumsverweser stehen in allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche, jedoch müssen dieselben die aus dem

K.P.

gliedern des Domkapitels und einer der gesetzlichen Zahl der Domkapitularen gleichen Anzahl hiezu (§ 33.) eigens gewählten Dekane;

b) das Wahlcollegium wählt durch absolute Stimmenmehrheit drei Geistliche aus dem Diöcesan-Clerus. Unter diesen wird derjenige als Bischof proklamirt, den das landesherrliche Veto nicht ausschließt.

c) der ganzen Wahlverhandlung wird ein landesherrlicher Commissär beiwohnen.

§ 20. Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt und Staatsbürger des Staates, worin sich der erledigte Bischofssitz befindet oder einer der Staaten ist, welche sich zu dieser Diöces vereinigt haben.

Nebst den vorgeschriebenen canonischen Eigenschaften ist erforderlich, daß derselbe wenigstens 8 Jahre entweder die Seelsorge oder sonst eine kirchliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, sowie auch der inländischen Staats- und Kirchenverfassung, der Gesetze und Einrichtungen kundig sei.

§ 21. Der Gewählte hat sich alsbald nach der Wahl wegen seiner Bestätigung an das Oberhaupt der Kirche zu wenden. Vor der Consekration, die der Erzbischof selbst oder mit seinem Einverständniß ein anderer Bischof in der Provinz vorzunehmen hat, legt derselbe dem Landesherrn folgenden Eid ab:

„Ich schwöre und verspreche bei den heiligen Evangelien Gottes, Sr.

B.O.

Metropolitanverband hervorgehenden Verhältnisse jederzeit berücksichtigen. Alle übrigen Diöcesangeistlichen haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten nur an ihren Bischof zu wenden.

§ 20.

Zu Domkapitular-Stellen können nur Diöcesan-Geistliche gelangen, welche Priester, dreißig Jahr alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, entweder die Seelsorge oder ein academisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben und mit der Landesverfassung genau bekannt sind.

(K.P. § 27.)

§ 21.

Das Domkapitel einer jeden Cathedralkirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diöcese; der Dekan führt die Direktion.

(K.P. § 28.)

K.P.	B.O.
K. Majestät (Sr. K. Hoheit dem Großherzog ꝛc.), sowie den Gesetzen des Staates Gehorsam und Treue. Ferner verspreche ich, keine Einverständnisse zu unterhalten, an keiner Berathschlagung Theil zu nehmen, und weder im In= noch Auslande Verbindungen einzugehen, welche die öffentliche Ruhe gefährden; vielmehr wenn ich von irgend einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sei es in meiner Diöcese oder anderswo Kunde erhalten sollte, solches Sr. K. Majestät (Sr. K. Hoheit) zu eröffnen."

§ 22. Nach erlangter Consekration tritt der Bischof in die volle Ausübung der mit dem Episcopate verbundenen Rechte und Pflichten, und er wird hierin vom Staate nicht nur nicht gehindert, sondern vielmehr gegen alle äußere Beschränkung geschützt.

Zugleich wird aber auch der Staat darüber wachen, daß der Bischof seine Amtswirksamkeit den Diöcesanen geistlichen und weltlichen Standes in der Absicht, sie an auswärtige geistliche Behörden zu verweisen, nicht versage.

§ 23. Diöcesansynoden können vom Bischofe, wenn sie nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammenberufen und in Beisein landesherrlicher Commissarien abgehalten werden. Die darin gefaßten Beschlüsse unterliegen der Staatsgenehmigung nach Maasgabe der in den §§ 4 und 6 festgesetzten Bestimmungen.

§ 24. Jeder Bischof oder Bisthumsverwalter steht in freier Ver-

bindung mit dem Oberhaupte der Kirche, jedoch müssen dieselben die aus dem Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältnisse jederzeit berücksichtigen.

VI. Vom Domkapitel.

§ 25. Die Besetzung der Domkapitularstellen geschieht bei künftigen Erledigungen durch die Wahl und zwar auf die nämliche Art, wie sie oben § 19 lit. a. b. und c. bestimmt ist.

§ 26. Der Landesherr bezeichnet nach Vernehmung des Bischofs und Kapitels den Domkapitularen, welcher zum Domdekan zu befördern ist und der Bischof setzt ihn in sein Amt ein.

§ 27. Zu Domkapitularstellen können nur Diöcesangeistliche gelangen, welche Priester, 30 Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, wenigstens 6 Jahre ein öffentliches Kirchen- oder academisches Lehramt mit Auszeichnung verwaltet haben und mit der Landesverfassung genau bekannt sind.

§ 28. Das Domkapitel einer jeden Cathedralkirche tritt in den vollen Wirkungskreis der alten Presbyterien und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diöcese.

Der Dekan führt die Direktion. Die Verwaltungsform ist collegialisch.

§ 29. Das Domkapitel sorgt auf gesetzliche Weise für die Diöcesanverwaltung, wenn der Bischofssitz gehindert oder erledigt ist, im letzteren Falle hat jedoch der Neuerwählte das

K.P.

Recht, zugleich an die Spitze der Diöcesanverwaltung zu treten.

§ 30. Die ganze Diöcesanverwaltung wird für die Diöcesanen geistlichen und weltlichen Standes unentgeltlich geführt und es können nur mäßige Expeditionsgebühren angesetzt werden, daher auch außer diesen Expeditionsgebühren weder von inländischen, noch von ausländischen Behörden Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch sein mögen, erhoben werden können.

B.O.

§ 22.

Die ganze Diöcesanverwaltung wird für die Diöcesanen geistlichen und weltlichen Standes unentgeltlich geführt. Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seien und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden.

VII. Von den Dekanen.

§ 31. Die Dekanate werden unter gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regierung und bischöflichen Behörden mit würdigen Pfarrern, welche auch in Verwaltungsgeschäften geübt sind, besetzt.

§ 32. Die Dekane sind die unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten der in ihren Dekanatsbezirken angestellten Geistlichen.

Sie haben über die geeigneten Gegenstände an die Regierungs- und bischöflichen Behörden zu berichten und die ihnen von daher zugehenden Weisungen zu vollziehen.

Eine eigene Instruktion zeigt ihnen den Kreis ihrer Amtswirksamkeit vor.

§ 33. Eine der gesetzlichen Zahl der Domkapitularen gleiche Anzahl von Dekanen, durch die sämmtlichen Dekane der Diöcese aus ihrer Mitte gewählt, bildet mit den Domkapitularen nach Bestimmung des § 19 das Wahlcollegium und hat in der daselbst festgesetzten Norm bei der

§ 23.

Wörtlich wie § 31 der K.P.

§ 24.

Wörtlich wie § 32 der K.P.

K.P.

Wahl sowohl des Bischofs als der Domkapitulare mitzuwirken.

VIII. Von der Geistlichkeit im Allgemeinen.

§ 34. Ein jeder der vereinten Staaten wird, wo dieses nicht bereits stattfindet, für die zweckmäßige Bildung der Candidaten des katholischen geistlichen Standes dadurch sorgen, daß entweder eine katholische theologische Lehranstalt errichtet und als Fakultät mit der Landesuniversität vereinigt werde, oder daß die Candidaten nöthigen Falls aus dem allgemeinen katholischen Kirchenfond der Diöcese unterstützt werden, um eine auf diese Art eingerichtete Universität in der Provinz besuchen zu können.

§ 35. Die Candidaten des geistlichen Standes werden nach vollendetem dreijährigen theologischen Studium ein Jahr im Priesterseminar zum Praktischen der Seelsorge ausgebildet und zwar insoweit unentgeltlich, als die in Dotationsurkunden für die Seminarien ausgesetzten Summen hinreichen.

§ 36. In das Seminar werden nur diejenigen Candidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger Voraussetzung ertheilt wird, würdig befunden worden sind.

§ 37. Der landesherrliche Tischtitel gibt die urkundliche Versicherung, daß im eintretenden Falle der nicht verschuldeten Dienstuntüchtigkeit der

B.O.

§ 25.
Wörtlich wie § 34 der K.P.

§ 26.
Wörtlich wie § 35 der K.P., nur „dreijährigen" weggelassen.

§ 27.
Wörtlich wie § 36 der K.P.

§ 28.
Wörtlich wie § 37 der K.P.

K.P.	B.O.
dem geistlichen Stande angemessene Unterhalt, wofür ein Minimum von jährlich 3 bis 400 fl. festgesetzt wird, sowie die besondere Vergütung für Kur- und Pflegekosten subsidiarisch werde geleistet werden. Von dem Titularen kann nur ein billiger Ersatz gefordert werden, wenn er in bessere Vermögensumstände kommt, oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Congrua abwirft.	
§ 38. In jeder Diöcese wird jährlich von einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich anzuordnenden Commission eine Concursprüfung mit denjenigen Geistlichen vorgenommen, welche zu einer Pfarrei oder sonst zu einer Kirchenpfründe befördert zu werden wünschen.	§ 29. Wörtlich wie § 38 der K.P.
Zu dieser Prüfung werden nur Geistliche zugelassen, welche wenigstens zwei Jahre lang in der Seelsorge als Hilfspriester angestellt waren und gute Zeugnisse ihrer Vorgesetzten über ihren Wandel vorlegen.	
§ 39. Die in Folge dieser Prüfung sich ergebende Classifikation wird bei künftigen Beförderungen der Geprüften berücksichtigt.	§ 30. Wörtlich wie § 39 der K.P.
§ 40. Ebenso wird eine Classeneintheilung der Pfarreien und sonstigen Kirchenpfründen nach dem Grade ihrer Wichtigkeit und ihres Ertrags gefertigt, damit auch die Patrone, welche nur Diöcesangeistliche präsentiren können, ihre Auswahl hiernach einzurichten vermögen.	§ 31. Wörtlich wie § 40 der K.P.
§ 41. Kein Geistlicher kann zu gleicher Zeit zwei Kirchenpfründen, deren eine jede die Congrua trägt,	§ 32. Wörtlich wie § 41 der K.P.

K.P.	V.O.
besitzen, von welcher Art sie auch seien und unter welchem Vorbehalt es auch geschehen wolle. Ein jeder muß an dem Sitze seiner Pfründe wohnen und kann sich nur mit Erlaubniß auf einige Zeit von derselben entfernen.	
§ 42. Kein Geistlicher kann ohne Einwilligung seines Landesherrn Würden, Pensionen, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen.	§ 33. Wörtlich wie § 42 der K.P.
§ 43. Jeder Geistliche wird, bevor er die kirchliche Institution zu einer ihm verliehenen Kirchenstelle erhält, dem Oberhaupte des Staates den Eid der Treue ablegen, dem Bischofe aber den canonischen Gehorsam geloben.	§ 34. Wörtlich wie § 43 der K.P.
§ 44. Der Staat gewährt den Geistlichen jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie in dem Genusse der ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung.	§ 35. Wörtlich wie § 44 der K.P.
§ 45. Den Geistlichen, sowie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Recurs an die Landesbehörden.	§ 36. Wörtlich wie § 45 der K.P.

IX. Vom Kirchenvermögen.

K.P.	V.O.
§ 46. Die Verwaltungsweise der für den bischöflichen Tisch, das Domkapitel und Seminar angewiesenen Dotationen, sowie des, dem Erzbischofe bestimmten Beitrags, wird jeder Staat nach seiner Verfassung und den hierüber bestehenden Vorschriften anordnen.	§ 37. Wörtlich wie § 46 der K.P.
§ 47. Die Güter der katholischen Kirchenpfründen, sowie alle allgemeine	§ 38. Wörtlich wie § 47 der K.P.

K.P.	V.O.
und besondere kirchliche Fonds werden unter Mitaufsicht des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten und können auf keine Weise zu anderen, als katholisch-kirchlichen Zwecken verwendet werden.	
Die Congrua der Pfarrpfründen soll, wo diese weniger als fünf bis sechs hundert Gulden ertragen, nach und nach auf diese Summe erhöht werden.	
Die Verwaltung der niederen Kirchenpfründen wird in den Händen der Nutznießer, welche sich hiebei nach den in jedem Staate bestehenden Vorschriften zu richten haben, gelassen.	
§ 48. In jedem der vereinten Staaten wird, sobald es thunlich ist, ein allgemeiner katholischer Kirchenfonds gebildet, aus welchem solche katholisch-kirchliche Bedürfnisse aushilfsweise zu bestreiten sind, zu deren Befriedigung Niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat, oder keine Mittel vorhanden sind.	§ 39. Wörtlich wie § 48 der K.P.

Die dem Fundations-Instrumente eingefügten Bestimmungen entsprechen:

§ 1. dem Art. I. der Bulle Ad Dominici gregis custodiam.
§ 2. dem § 14 und 15 der V.O. vom 30. Januar 1830.
§ 3. dem § 16 ebds. und Kirchenpragmatik § 21.
§ 4. dem § 17 ebds. und Kirchenpragmatik § 22.
§ 5. dem § 10 ebds.
§ 6. dem Art. IV. der Bulle: Ad Dominici gregis, Quotiescunque Decanatus etc. mit Vorbehalt der Absendung eines landesherrl. Kommissärs zur Wahl.
§ 7. dem § 20 der V.O.
§ 8. dem § 21 ebds.
§ 9. dem § 22 ebds.
§ 10. dem § 8 ebds.
§ 11. dem § 14 der Kirchenpragmatik.
§ 12. dem § 19 der V.O.
§ 13. dem § 25, 26—28 ebds.

X.

Breve,

welches an den Erzbischof von Freiburg und den Bischof von Limburg erlassen wurde.

Leo P. P. XII.

Venerabilis Frater, Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Diem, quem votis apprecabamus, Ecclesiae istae Sanctissimae salutarem gratulamur illuxisse, quo antistitem eidem prefecimus. Te vero, quem in id muneris adscivimus, curis consiliisque Nostris pro istius gregis bono susceptis cumulate satisfacturum haud diffidemus, dante Deo voci tuae vocem virtutis, ut traditam tibi vineam custodias sedulo, excolasque perstudiose. Cum autem inter ea, quae celeriter tibi gerenda erunt Capituli constitutio commissa tibi sit, commendamus summopere fraternitati tuae, ut quae Nostris Apostolicis litteris, quarum initium est: Ad Dominici gregis custodiam — decrevimus — religiosissime servari enitaris. Nostro quippe nomine prima hac vice eligere Decanum, Canonicos et Vicarios Capituli datum est Tibi: qua in re perficienda id ob oculos habendum memineris, ut eligendi sacris sint ordinibus initiati, atque pietate, doctrina, prudentia ceterisque virtutibus ex canonum praescripto necessariis effulgeant, neque sint Serenissimo Principi *minus grati*, ut scilicet ademta, omni offensionis causa, facilius ac salubrius delato munere perfungantur. Hinc Tuarum sit partium, omnia illa, quae in eam rem et pro Episcopis et pro Capitulis sancita ibidem sunt, accurate exequi, atque omni studio contendere, ut per eos, ad quos spectat eadem illa perficiantur etc. 21. Mai 1827.

In demselben Monate wurde ein Breve an die Kapitel von Freiburg und Limburg erlassen, worin die hier wichtige Stelle lautet:

Vestrarum erit partium, eos adsciscere, *quos ante solemnem electionis actum* noveritis praeter qualitates ceteras ecclesiastico jure praefinitos, prudentiae insuper laude commendari, *nec Serenissimo Principi minus gratos esse* [1]).

---

1) In dem Breve zu der Bulle für Preußen „de salute animarum“ unterm 16. Juni 1821 an die Kapitel erlassen, befindet sich dieselbe Stelle:

Die Blätter für Protestanten rc. übersetzen dieselbe also: Ihr sollt Eurerseits nur solche wählen, von denen Ihr wisset, daß sie außer den im Kirchenrechte bestimmten Qualitäten sich auch noch durch Klugheit empfehlen und dem durchlauchtigsten Könige v o r a n d e r n angenehm sind. (*Nec* serenissimo regi *minus gratos esse.*)

Wir bezweifeln, daß die Uebersetzung nec minus gratos „v o r a n d e r n a n g e n e h m“ richtig sei.

Blätter für Protestanten rc. I. Heft S. 85.

XI.

Bulle: „*Ad Dominici gregis custodiam*" *).

Die Hauptbestimmungen dieser Bulle lauten:

Primo: „Quotiescunque sedes Archiepiscopalis, vel Episcopalis vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra mensem a die vacationis computandum Summos respectivi Territorii Principes certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum ad Clerum Dioecesanum spectantium, quos dignos et idoneos juxta Sacrorum Canonum praescripta judicaverit ad Archiepiscopalem Ecclesiam sancte sapienterque regendam; si forte vero aliquis ex Candidatis ipsis summo Territorii Principi minus gratus extiterit, Capitulum e catalogo eum delebit, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo Novus Antistes eligi valeat; Tunc vero Capitulum ad canonicam electionem in Archiepiscopum, vel Episcopum unius ex Candidatis, qui supererunt, juxta consuetas canonicas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit.

Secundo: Confectio Processus informativi super qualitatibus Promovendorum ad Archiepiscopalem vel Episcopales Ecclesias a Romano Pontifice ad formam instructionis piae memoriae Urbani P. P. octavi jussu editae uni Episcoporum Provinciae vel Ecclesiastico respective Dioecesis viri in Dignitate constituto committetur, quo accepto si Summus Pontifex compererit Promovendum iis dotibus instructum, quas sacri Canones in Episcopo requirunt, eum, quanto citius fieri poterit, juxta statutas canonicas formas per Apostolicas Literas confirmabit.

Tertio: Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia Summus Pontifex indulgebit, ut Capitulum ad novam electionem, ut supra, canonica methodo valeat procedere.

Quarto: Capitula, tam Metropolitanum, quam Cathedralia pro prima vice eo, qui sequitur, modo efformabuntur. Postquam Archiepiscopus, vel Episcopus respective Sanctae Sedis auctoritate fuerint instituti, eis a Summo Pontifice committetur, ut ejusdem Summi Pontificis nomine ad nominationem Decani, Canonicorum, et Vicariorum Capituli procedant, iisque dent canonicam institutionem. Deinceps vero quotiescumque Decanatus, aut Canonicatus, vel Vicariatus vacaverint, Archiepiscopus, vel Episcopus cum respectivo Capitulo alternis vicibus intra sex hebdomadas a die vacationis proponent Summo Territorii Principi quatuor Candidatos

*) vgl. oben S. 548. S. 576—581.

in sacris ordinibus constitutos iisque praeditos qualitatibus, quas sacri Canones in Capitularibus requirunt. Quod si forte aliquis ex ipsis Candidatis Summo Territorii Principi minus sit gratus, id quamprimum Archiepiscopo vel Episcopo vel respectivo Capitulo idem Summus Princeps indicari curabit, ut ab Elencho Candidatorum deleatur; Tunc vero Archiepiscopus aut Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus, aut Praebendae, vel Vicariae, seu respective Capitulum intra quatuor hebdomadas procedet ad nominationem unius ex reliquis Candidatis, cui Archiepiscopus, aut Episcopus canonicam dabit institutionem.

Quinto: In Seminario Archiepiscopali vel Episcopali is Clericorum numerus ali, atque ad formam Decretorum sacri Concilii Tridentini institui, ac educari debebit, qui Dioecesis amplitudini et necessitati respondeat, quique ab Episcopo congrue erit definiendus.

Sexto: Liberum erit, cum Sancta Sede de negotiis Ecclesiasticis communicare, atque Archiepiscopus in sua Dioecesi et Provincia Ecclesiastica uti et Episcopi in propria quisque Dioecesi pleno jure Episcopalem jurisdictionem exercebunt, quae juxta Canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam eisdem competit.



